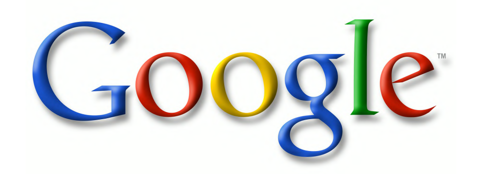
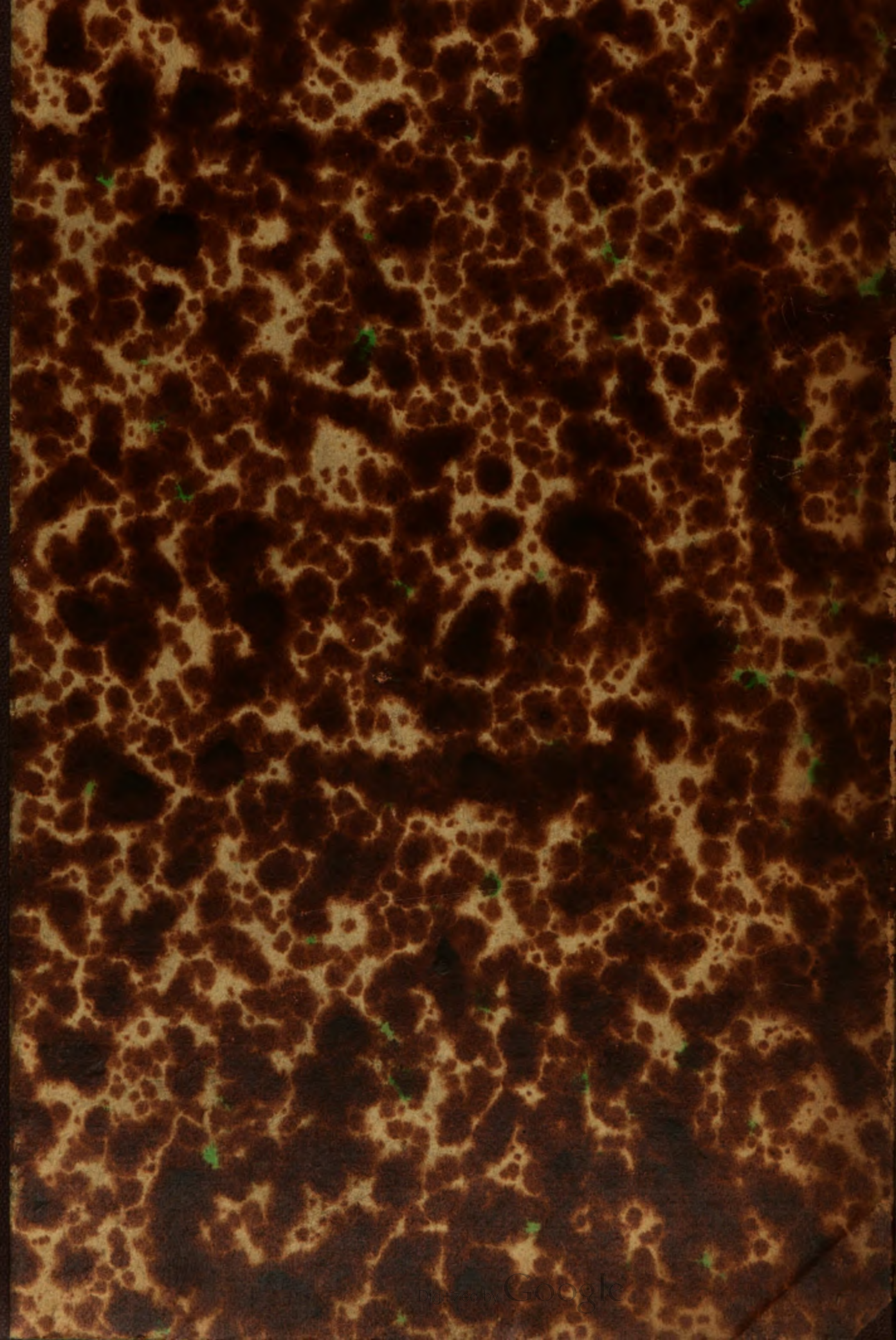
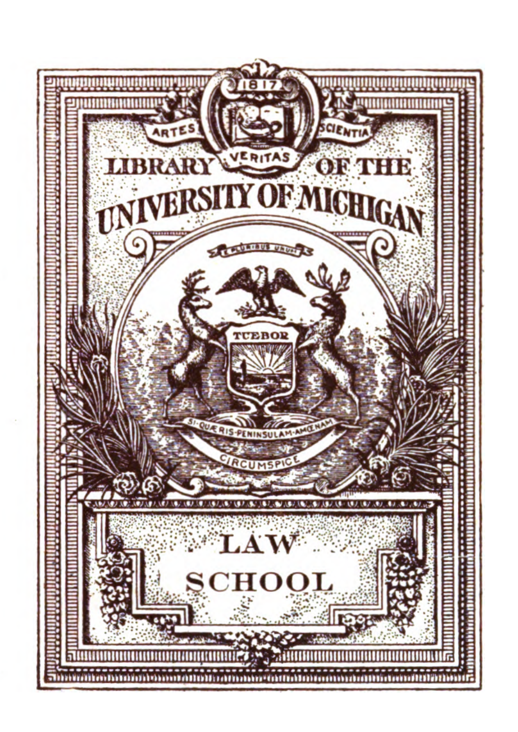






Printed in Germany

Zeitschrift

für das

Gesammte Handelsrecht

begründet von L. Goldschmidt

herausgegeben

von

H. Keyßner, und Dr. P. Laband,
Geh. Justiz- und Kammergerichtsrath in Berlin, ord. Prof. der Rechte in Straßburg.

Siebenundvierzigster Band.

Neue Folge. Zweiunddreißigster Band.

Stuttgart.
Verlag von Ferdinand Enke.
1898.

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Inhaltsübersicht.

I. Abhandlungen. Seite

I. Levin Goldschmidt. Von M. Pappenheim 1

II. Der Eigenthumsübergang beim Kommissionseinkauf nach dem Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuchs. Von Herrn Dr. jur. et phil. Erich Jung, Privatdozenten der Rechte an der Universität Gießen 183

III. Wechsel in der Person des Eigenthümers der versicherten Sache. (Allg. Preuß. Landrecht Th. II Tit. 8 § 2163.) Von Herrn Gerichtsassessor Dr. Salomonsohn in Frankfurt a. O. 236

IV. § 344 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 und seine Tragweite, insbesondere bei der Veräußerung des Handelsgeschäfts. Von Herrn Dr. Martin Wolff, Gerichtsreferendar in Berlin 247

V. Bemerkungen zu § 17 Absatz 1 des neuen Handelsgesetzbuches. Von Herrn Gerichtsreferendar Dr. Otto Göppert in Berlin 267

VI. Zur Frage der kaufmännischen Gewerbegerichte. Von Herrn Landgerichtsrath Dr. Silberschmidt in Aschaffenburg 284

VII. Ueber die Haft des Rheders bei Schiffskollisionen nach Englischem Recht. Von Herrn H. Wittmaack, Reichsgerichtsrath a. D. in Leipzig 294

II. Rechtsquellen.

I. Die französische Handelsgesetzgebung in den Jahren 1895 und 1896. Von Herrn Landrichter Erich Aron in Straßburg i. E. 50

1. Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes . . 50
2. Gewährleistung für Viehmängel 56
3. Prozeßkautionen 58

Seite
4. Fristenberechnung 58
5. Konkurs 58
6. Gastwirthe 59
7. Eisenbahn 61
8. Schiffahrt 62
9. Postwesen 63
10. Telegraph, Telephon 64
11. Zölle, Steuern 66
12. Börsen 67
13. Münzen, Maß zc. 67
14. Sparkassenwesen 68
15. Gewerberecht 78
16. Arbeiterschutz 80
17. Presse 81
18. Urheberrecht 82
19. Kolonien, Konsulatwesen 83
20. Verträge 83
II. Die niederländische Handelsgesetzgebung im Jahre 1896. Von Herrn Dr. jur. J. Ph. Suijling, Rechtsanwalt in 's Hertogenbosch 84
1. Civilprozeßordnung 85
2. Handelsgesetzbuch 92
3. Handels- und Industriekammern 94
4. Fabriken und Arbeiter 95
5. Dampfmaschinen 96
6. Konsulatwesen 96
7. Eisenbahnen 97
8. Post 97
9. Telephon 98
10. Transportrecht 99
11. Seewesen 99
12. Schiffahrt 99
13. Rheinfahrt 99
14. Handelsverträge 100
III. Die belgische Handelsgesetzgebung im Jahre 1895. Von Herrn Dr. Carl Koehne in Berlin 352
1. Handelsverträge 352
2. Handelsgerichte 353
3. Post 355
4. Telegraph und Telephon 355
5. Eisenbahn 355
6. Münze 356
7. Maße und Gewichte 358

Seite

8. Muster- und Markenschutz 359
9. Gegenseitigkeitsgesellschaften 359
10. Befreiung der Orderpapiere von den Registrirungsabgaben 359
11. Handel mit Butter und Margarine 360
12. Handel mit sonstigen Nahrungsmitteln 364
13. Waffenhandel 365
14. Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen rc. . . 365
15. Fabriken, Arbeiter 366

IV. Die italienische Handelsgesetzgebung im Jahre 1895. Von Herrn Dr. Carl Koehne in Berlin 367
1. Handelsvertrag 367
2. Konsulate 367
3. Post 369
4. Telegraph und Telephon 370
5. Eisenbahnen 370
6. Schiffahrt 371
7. Bodenkreditbanken 372
8. Emissionsbanken, Banknoten und Papiergeld . . 374
9. Münze 380
10. Maße und Gewichte 380
11. Fabrik- und Handelsmarken 381
12. Handel mit Butter und Margarine 381
13. Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen . . . 381

V. Gesetze rc. des Deutschen Reiches aus den Jahren 1896 und 1897 382
1. Die Berner Uebereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886 . . . 382
Zusatzakte vom 4. Mai 1896, durch welche die Artikel 2, 3, 5, 7, 12 und 20 der Uebereinkunft vom 9. September 1886 und die Nummern 1 und 4 des zugehörigen Schlußprotokolls abgeändert werden . 382
Deklaration, durch welche gewisse Bestimmungen der Berner Uebereinkunft vom 9. September 1886 und der am 4. Mai 1896 zu Paris unterzeichneten Zusatzakte erläutert werden. Vom 4. Mai 1896 . 387
2. Verordnung, betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Vom 29. November 1897 388

Seite

3. Bekanntmachung, betreffend die Feststellung des Börsenpreises von Werthpapieren. Vom 28. Juni 1898 . . 390

VI. Deutsche Landesgesetze ꝛc. aus den Jahren 1896 und 1897 392

1. Preußisches Gesetz über die Handelskammern. Vom 24. Februar 1870. / 19. August 1897. 392

2. Bekanntmachung des Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe über die Bestallung und Entlassung der Kursmakler. Vom 14. November 1896 406

3. Börsen-Ordnung für Berlin. Vom 22. Juni 1896 . 408

4. Verfassung der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin. Vom 19. Februar 1898 428

5. Geschäftsordnung für den Vorstand der Fondsbörse zu Berlin. Vom 15. Februar 1897 448

6. Geschäftsordnung für die Zulassungsstelle an der Börse zu Berlin. Vom 15. Februar 1897 456

7. Erlaß, betreffend die Bestellung und Entlassung der Kursmakler. Vom 14. November 1896 462

Maklerordnung für die Kursmakler an der Berliner Börse. Vom 6. Dezember 1896 462

8. Berliner Bedingungen für den Handel in Spiritus einschließlich Gebinde mit 70 Mark Verbrauchsabgabe auf Lieferung innerhalb zweier Kalendermonate, giltig für Geschäfte auf Januar-Februar 1897 und spätere Termine 471

9. Berliner Bedingungen für den Handel in Rüböl auf Lieferung innerhalb eines Kalendermonats, giltig für Geschäfte auf Januar 1897 und spätere Termine . . 475

10. Börsenordnung für Breslau. Vom 12./23. Dezember 1896 479

11. Maklerordnung für die Kursmakler an der Breslauer Börse. Vom 23. Dezember 1897 489

VII. Französisches Gesetz, betreffend die Errichtung einer amtlichen Auskunftsstelle für den auswärtigen Handel . . . 489

VIII. Norwegisches Gesetz über gewisse Anweisungen (Checks). Vom 3. August 1897 492

III. Rechtssprüche.

I. Rechtsgrundsätze aus 1894, 1895 und 1896 durch den Druck veröffentlichten handels-, see- und wechselrechtlichen Entscheidungen deutscher Gerichte unter Mitberücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Nebst Nachträgen aus

Seite

früheren Jahren. Nach dem System der Gesetzbücher geordnet von Herrn Landgerichtsrath Arthur Hertwig in Kassel 101

I. Zum Handelsgesetzbuch. (Fortsetzung.)

Aktiengesellschaft:

Allgemeine Grundsätze 101

Rechtsverhältnisse 109

Auflösung 119

Verminderung des Grundkapitals 121

Ordnungsstrafen 124

Umwandlung von Aktiengesellschaften in solche mit beschränkter Haftung 124

IV. Literatur.

I. Japanisches Handelsrecht, enthaltend Konkursrecht, Handelsgesellschaftsrecht und Wechselrecht. Von Dr. L. Lönholm, Professor an der Kaiserlich Japanischen Universität. Besprochen von Herrn Privatdozenten Dr. Paul Rehme in Kiel 125

II. Braucht der Jurist Buchführungs-Kenntnisse? Von R. Beigel. Besprochen von Pappenheim 130

III. Die Auslegung der Rechtsgeschäfte. Zugleich ein Beitrag zur Rechts- und Thatfrage. Von Dr. Erich Danz, ord. Professor und Oberlandesgerichtsrath zu Jena. [A. u. d. Tit.: „Abhandlungen zum Privatrecht und Civilprozeß des Deutschen Reiches“. In zwanglosen Heften herausgegeben von Dr. Otto Fischer, Professor der Rechte an der Universität Breslau. 2. Heft.] Besprochen von Herrn Landgerichtsrath K. Schneider in Kassel 131

IV. Dr. Anton Randa. Der Besitz nach österreichischem Rechte. Mit Berücksichtigung des gemeinen Rechtes, des preußischen und italienischen, des sächsischen und zürcherischen Gesetzbuchs. Vierte, durchgesehene und vermehrte Auflage. Besprochen von Herrn Professor Dr. Max Conrat (Cohn) in Amsterdam 135

V. Wilhelm v. Seeler, Professor an der Universität Charkow. Die Lehre vom Miteigenthum nach römischem Recht. Besprochen von Herrn Professor Dr. Paul Oertmann in Berlin 136

VI. Schuldvertrag und Treugelöbnis des sächsischen Rechts im Mittelalter. Ein Beitrag

Seite

zur Grundauffassung der altdeutschen Obligation von Dr. Paul Puntschart. Besprochen von Pappenheim 142

VII. Dr. jur. Paul Krückmann, Privatdozent. Zur Reform des Kaufrechts. Ein Beitrag zur Revision des Handelsgesetzbuches. Besprochen von Herrn Oberlandesgerichtsrath Dr. Max Mittelstein in Hamburg 146

VIII. Behauptungspflicht und Beweislast bei der Klage auf Zahlung eines angemessenen Kaufpreises mit besonderer Berücksichtigung der Schulung für die civilistische Praxis von Adolf Stölzel. Von Dr. jur. August von Knieriem. Besprochen von Demselben 148

IX. Bergung und Hülfeleistung in Seenoth. Von Dr. Johannes Leopold Burchard, Privatdozenten an der Universität Berlin. Besprochen von Pappenheim 152

X. Dr. jur. Richard Weyl, Privatdozent an der Universität Königsberg und Gerichtsassessor. Lehrbuch des Reichsversicherungsrechts (Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungsrecht). Für den akademischen und praktischen Gebrauch. Besprochen von Herrn Dr. Ludwig Laß, Kaiserl. Regierungsrath im Reichsversicherungsamt und Privatdozenten an der Universität Berlin 168

XI. Illoyale Konkurrenz und Markenschutz. Eine Studie aus dem Immaterialgüterrechte unter rechtsvergleichender Berücksichtigung der österreichischen und deutschen Gesetzgebung. Von Dr. J. U. Heinrich Mittler jun. Besprochen von Herrn Rechtsanwalt Rausnitz in Berlin 176

XII. Deutsche Justiz-Statistik. Bearbeitet vom Reichs-Justizamt. Jahrgang VII. Besprochen von Herrn Professor Dr. Kleinfeller in Kiel 178

XIII. Ascoli, Prospero. La moratoria ed il concordato preventivo. Besprochen von Demselben 179

XIV. Sraffa, Angelo. Il fallimento delle società commerciali. Besprochen von Demselben 180

Seite

XV. Literatur, betreffend das bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 18. August 1896. Besprochen von Keyßner 496

XVI. Literatur, betreffend das neue Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897. Besprochen von Demselben 504

XVII. Essai historique sur le droit des marchés et des foires par P. Huvelin, avocat à la cour de Paris, docteur en droit, lauréat de la faculté de droit de Paris. Besprochen von Herrn Dr. Siegfried Rietschel in Halle a. S. . . . 511

XVIII. Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien von Dr. Hermann Veit Simon, Rechtsanwalt am Kammergericht. Zweite, völlig umgearbeitete und vermehrte Auflage. Besprochen von Keyßner . . 515

XIX. Das Gesetz, betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Werthpapiere, vom 5. Juli 1896. Ausgaben von: F. Lusensky, Geh. Regierungsrath und vortragender Rath im preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe; — Dr. Riesser, Justizrath und Bankdirektor; — W. Freiherr v. Pechmann, Direktor der bayerischen Hypothekenbank in München. Besprochen von Demselben 519

XX. Willenbücher. Die Reichs-Konkursordnung. Mit Erläuterungen. 2. umgearbeitete Aufl. Besprochen von Herrn Professor Dr. Kleinfeller in Kiel 522

XXI. Weishut, Dr. Albert, kgl. Hof- und Gerichtsadvokat in Wien. Effektenumsatz und die Börsengeschäfte, sowie deren Besteuerung nach dem Gesetze vom 9. März 1897, mit besonderer Berücksichtigung der bezüglichen deutschen Gesetzgebung und Rechtsprechung systematisch dargestellt. Zweite, umgearbeitete und vermehrte Aufl. Besprochen von Keyßner 522

XXII. F. Leske und W. Löwenfeld. Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr. Darstellung der Justizorganisation, des Civilprozeßrechts, des Konkursrechts, der Erbschaftsregulirung und der Konsulargerichtsbarkeit in den europäischen und außer-

Seite

europäischen Staaten. 2. Bd. Besprochen von Herrn Professor Dr. Kleinfeller in Kiel 526

XXIII. Die deutsche Kolonialgesetzgebung. Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen mit Anmerkungen und Sachregister. Zweiter Theil. 1893—1897. Auf Grund amtlicher Quellen und zum dienstlichen Gebrauch herausgegeben von Dr. Alfred Zimmermann. Besprochen von Keyßner 526

XXIV. Die Börse in ihren wirthschaftlichen Funktionen und in ihrer rechtlichen Gestaltung vor und unter dem Börsengesetz. Von Dr. Kurt Wiedenfeld, Gerichtsassessor. Besprochen von Demselben 527

XXV. 1. Die Frage der Checkgesetzgebung auf dem europäischen Kontinent. Mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen, deutschen, österreichischen und französischen Verhältnisse unter vergleichender Herbeiziehung des englischen Gesetzes und der übrigen ausländischen Gesetze und Usancen dargestellt von Dr. jur. Fritz Fick.

2. Der Check. Eine vergleichende Studie mit besonderer Berücksichtigung des österreichischen Entwurfes. Von Dr. Anton Pauliček.

Besprochen von Demselben 528

XXVI. 1. Fleischmann, M. Das pignus in causa judicati pactum. Eine civilistische Studie.

2. Nessel, Th. Das Pfändungspfandrecht und der Interventionsprozeß nach preußischem Recht. Unter Berücksichtigung des gemeinen und rheinischen Rechts systematisch und kritisch erörtert.

Besprochen von Herrn Professor Dr. Kleinfeller in Kiel 529

XXVII. Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Auf Grund der amtlichen Materialien unter Berücksichtigung der Literatur und Rechtsprechung erläutert von Chr. Finger, Amtsrichter. Besprochen von Keyßner 531

XXVIII. Das Reichsgesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. April 1892, nebst den in den Einführungs-

Seite

gesetzen zum Handelsgesetzbuch enthaltenen, mit dem 1. Januar 1900 eintretenden Aenderungen erläutert von Robert Esser, Geheimer Justizrath in Köln. 2. vermehrte Auflage. Besprochen von Demselben . 533

XXIX. Handbuch des deutschen Aktiengesellschaftsrechts. Für die Praxis bearbeitet von Dr. Ludwig Weyl, Rechtsanwalt in Karlsruhe i. B. In drei Theilen. Besprochen von Herrn Dr. Paul Rehme, Privatdozent in Kiel 534

XXX. Dr. Wilhelm Bernstein, Rechtsanwalt. Allgemeine Deutsche und Allgemeine Oesterreichische Wechselordnung. Besprochen von Rechtsanwalt Dr. Hermann Staub in Berlin . . 536

XXXI. Gaupp-Wagener, Dr. Eberhard. Blankowechsel und Blankoaccept im deutschen Wechselrechte. Besprochen von Herrn Dr. Schück in Berlin 537

XXXII. Dr. L. Gaupp. Die Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich nebst den auf den Civilprozeß bezüglichen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Einführungsgesetzes. 3. Aufl. Unter Mitwirkung von Dr. Heinrich Stein in Halle a. S. Besprochen von Keyßner 537

XXXIII. Bruschettini, A., Avvocato. Trattato dei Titoli al Portatore. Besprochen von L. Keyßner 538

XXXIV. 1. Die Reichsgesetze, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt und der Flößerei vom 15. Juni 1895. Erläutert von R. Förtsch, Reichsgerichtsrath.
2. Reichsgesetze, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt und der Flößerei. Für die Praxis erläutert von Dr. Josef Landgraf.
3. Die Reichsgesetze, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt und Flößerei. Erläutert von Dr. jur. Max Mittelstein, Oberlandesgerichtsrath in Hamburg.
4. Das Reichsgesetz, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt. Erläutert von S. Goldmann, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar in Danzig.

Besprochen von Herrn T. M. C. Asser in Haag . . 539

Seite

XXXV. Dr. Ernst Jäger, geprüfter Rechtspraktikant in München. Der Konkurs der offenen Handelsgesellschaft. Besprochen von Herrn Dr. Alfred Schultze in Jena 543

XXXVI. Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und in Strafsachen. Herausgegeben von Reinhold Johow, Geheimem Ober-Justizrath. Besprochen von Keyßner 547

XXXVII. Gesetz über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 — 18. August 1897. Erläutert von Dr. jur. Reitz, Kaiserl. Generalkonsul a. D. und Syndikus der Handelskammer in Nordhausen. Besprochen von Demselben 548

XXXVIII. Das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen. Erläutert von Georg Eger. Nebst einem Anhange, enthaltend alle wichtigeren bezüglichen Gesetze, Ausführungsbestimmungen und Erlasse. Besprochen von Herrn Professor Dr. Eduard Rosenthal in Jena 548

XXXIX. W. Gleim. Das Recht der Eisenbahnen in Preußen. 1. Bd., 1. und 2. Hälfte. Besprochen von Demselben 550

XL. 1. Rümelin, Dr. M., Professor des römischen Rechts in Tübingen. Die Gründe der Schadenszurechnung und die Stellung des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs zur objektiven Schadensersatzpflicht.

2. Jung, Erich, Regierungsassessor, Dr. jur. et phil. Delikt und Schadensverursachung. Ein Beitrag zur Lehre vom außerkontraktlichen Schadensersatz mit besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs.

Besprochen von Herrn R. Merkel in Freiburg i. B. 552

XLI. Literaturübersicht. 1897. 1898. Von Herrn Professor Dr. Schulz, Bibliothekar bei dem Reichsgericht 566

Preisausschreiben 643

Sachregister 644

Quellenregister 651

I.

Levin Goldschmidt.

Von

M. Pappenheim *).

Dem Manne, der diese Zeitschrift einst gegründet, der sie über ein Menschenalter hindurch geleitet, der in ihr so vielen Mitstrebenden auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft nach ihrem Dahinscheiden ein Wort des Gedenkens geweiht hat, muß sie nun selbst das letzte Lebewohl zurufen. Sein Andenken lebendig zu erhalten, ist sie in erster Linie mitberufen. Sie wird sich ihrer eigenen Aufgabe um so deutlicher bewußt sein, je mehr sie stets bestrebt sein wird, sich das Bild ihres Gründers ungetrübt vor Augen zu halten. —

Levin Goldschmidt wurde am 30. Mai 1829 zu Danzig als Sohn des Kaufmanns David Goldschmidt

*) Dem nachfolgenden Nekrolog liegt eine Gedächtnißrede zu Grunde, die der Verfasser in der von der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirthschaftslehre zu Berlin für ihr einstiges Mitglied am 23. Oktober 1897 veranstalteten Gedenkfeier gehalten hat. Als Quellen der Darstellung sind in erster Linie Goldschmidt's eigene Veröffentlichungen benutzt; alle Verweisungen in den Noten beziehen sich, soweit nicht aus ihnen selbst das Gegentheil erhellt, auf Schriften Goldschmidt's. Für zahlreiche Mittheilungen, die Frau Geheimerath Goldschmidt dem Verfasser gütigst gemacht hat, sei ihr auch an dieser Stelle aufrichtig Dank gesagt.

und seiner Ehefrau Henriette, geb. Laser, geboren. Seine Familie hatte sich dort eine geachtete Stellung zu erringen gewußt, und mit berechtigtem Stolze hat er stets auf sie geblickt [1]). Den Schulunterricht empfing er in der Knabenschule des Dr. Bram, seit dem elften Jahre auf dem städtischen Gymnasium [2]). Hier hatte er das Glück, den „trefflichen Unterricht ungewöhnlich hervorragender Lehrer" [3]) eben auf den für seine spätere Entwicklung besonders wichtigen Gebieten der Alterthumskunde und der Geschichte zu genießen, Joachim Marquardt's [4]), des Mitarbeiters Theodor Mommsen's, und Theodor Hirsch's, des Verfassers der „Handels- und Gewerbegeschichte Danzigs" [5]). Noch vor vollendetem 18. Lebensjahre erlangte er das Zeugniß der Reife für die Universität. Zu Ostern 1847 wurde er unter Böckh's Rektorat in Berlin und zwar bei der medizinischen Fakultät immatrikulirt. Für ihre Wahl gab den Ausschlag, daß nach damaligem Rechte einem Juden das Fortkommen auf anderen ein Studium voraussetzenden Gebieten nicht möglich war. Das Gesetz vom 23. Juli 1847 verbesserte die Stellung der Juden erheblich, wenngleich es von der Gewährung der Gleichberechtigung noch weit entfernt blieb. Zu Ostern 1848 trat Goldschmidt zur juristischen Fakultät über. Die ersten rechtswissenschaftlichen Vorlesungen hörte er bei Keller und Gneist. Aber der lebhafte Antheil, den er am studentischen und politischen Leben nahm, drohte für

1) Vgl. Zur Reichstagswahl vom 21. Februar und 2. März 1887 [2] S. 52.
2) S. das seiner Dissertation (vgl. S. 4 Anm. 11) angehängte curriculum vitae.
3) Rechtsstudium und Prüfungsordnung (1887) S. 266.
4) Vgl. den Nachruf in der Nationalzeitung Jahrg. 1882 Nr. 571.
5) Goldschmidt nennt das Buch seines Lehrers ein klassisches Werk, „welches in räumlich und zeitlich engem Rahmen unter den Darstellungen der deutschen Handels- und Gewerbsgeschichte des späteren Mittelalters wohl den ersten Rang einnimmt" (s. diese Zeitschrift Bd. II S. 174, vgl. auch Kritische Zeitschrift für die ges. Rechtswissenschaft Bd. III S. 198).

seine Fachausbildung gefährlich zu werden. Deshalb wandte er sich zu Ostern 1849 nach Bonn, um dann vom Oktober 1849 an ein Jahr in Heidelberg und schließlich noch ein Semester wiederum in Berlin zu studiren. In Heidelberg und Berlin legte er den Grund für seine juristische Bildung. Mittermaier und Keller waren es, die den größten Einfluß auf ihn gewannen[6]). Jenem dankte er „unermüdlichste Förderung namentlich kriminalistischer Studien"[7]), die „unvergeßlichen Pandektenübungen des großen Civilisten" Keller aber, der ihm „unter allen Romanisten dieses glänzendsten Jahrhunderts der civilistischen Wissenschaft die den klassischen römischen Juristen kongenialste Natur"[8]) zu sein schien, haben ihn nicht nur als Lernenden begeistert, sondern auch auf die Gestaltung seiner eigenen Lehrthätigkeit einen maßgebenden Einfluß ausgeübt[9]). Sein Lehrer auf dem Gebiete des Handelsrechts war Brinckmann, dem er auch die Anregung zu der die Kommanditgesellschaft behandelnden Inauguraldissertation verdankte[10]). Die Zulassung zum

6) Auch der Anregung, die er Heydemann verdankte, erinnert er sich mehrfach, vgl. Rechtsstudium und Prüfungsordnung S. 83 und 266.

7) Diese Zeitschrift Bd. XXXIII S. 174, vgl. Rechtsstudium und Prüfungsordnung S. 266 und über Mittermaier überhaupt den schönen Nachruf im Archiv für die civilistische Praxis Bd. L S. 417 ff. Die Nachwirkung seiner strafrechtlichen Studien läßt z. B. Goldschmidt's im Jahre 1856 veröffentlichte Abhandlung „Von der Verpflichtung der Unmündigen" (Archiv für die civilist. Praxis Bd. XXXIX S. 417 ff.) sehr deutlich erkennen.

8) Rechtsstudium und Prüfungsordnung S. 89.

9) Rechtsstudium und Prüfungsordnung S. 263 und 266, sowie schon „Das dreijährige Studium der Rechts- und Staats-Wissenschaften" S. 57. In der seiner Dissertation angehängten vita sagt er: Insignes gratias mihi agendas esse putavi Kellero, Mittermaiero, qui exercitationibus tam exegeticis quam practicis in jure civili atque criminali institutis haud spernendo modo mihi profuerunt.

10) Rechtsstudium und Prüfungsordnung S. 266 f., diese Zeitschrift Bd. XXXIII S. 174. Goldschmidt rühmt seinen Lehrer (in

Doktorexamen wurde ihm in Berlin aus konfessionellen Gründen verweigert. Er wandte sich nach Halle, wo er summa cum laude das Examen bestand[11]). Aber freilich nur „ad summos in iure civili honores rite capessendos“ durfte er am 27. Mai 1851 seine Dissertation öffentlich vertheidigen. Der Dr. iuris utriusque blieb ihm als Juden versagt, und erst als er etwa 25 Jahre später ordentlicher Professor in der Berliner Fakultät geworden war, erstreckte diese seine Doktorwürde auch auf das kanonische Recht. Er trat nun — weil Dr. jur., ohne sich der ersten Prüfung unterziehen zu müssen — als Auskultator in den Vorbereitungsdienst, in welchem er, später als Referendar, nahezu vier Jahre verblieb. Während der ganzen Zeit war er bei den Gerichten seiner Vaterstadt beschäftigt, dem Stadt- und Kreisgericht, zeitweilig auch dem Kommerz- und Admiralitätskollegium (Handelsgericht). Bei dem ersteren, welches er als eins der besten damaligen preußischen Kollegialgerichte bezeichnet[12]), hatte er sich der Leitung zum Theil sehr hervorragender Richter zu erfreuen, deren er sich stets dankbar

---

dieser Zeitschrift Bd. IV S. 467) als einen „erfahrenen Praktiker, der zwar das ‚Konstruiren‘ und die kritische Untersuchung nicht ganz verschmäht, aber doch mit Vorliebe den unmittelbar erheblichen Einzelfragen sein Hauptaugenmerk zuwendet“.

11) Die Dissertation trägt den Titel: De societate en commandite spec. I. Sie behandelt eine Materie, deren geschichtlicher und dogmatischer Durchdringung Goldschmidt sich fortan nicht wieder abgewendet hat. Als er in einem am 19. März 1892 in der Berliner Juristischen Gesellschaft gehaltenen Vortrage zu der Gesetzvorlage, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Stellung nahm, konnte er seine Legitimation zur Sache auf eine unablässige, vierzigjährige Beschäftigung eben „mit der Ergründung von Bau und Funktionen des europäischen Gesellschaftsrechts“ gründen (Alte und neue Formen der Handelsgesellschaft S. 3 f.). — Das mündliche Examen wurde noch in lateinischer Sprache abgehalten. Es betheiligten sich an ihm als Examinatoren Witte, Bruns, Göschen und Wasserschleben. Vgl. Rechtsstudium und Prüfungsordnung S. 311.

12) Rechtsstudium und Prüfungsordnung S. 102.

erinnert hat[13]). Die größere Selbständigkeit, die der in der Ausbildung begriffene Jurist zu jener Zeit genoß, ist auch von Goldschmidt als ein wichtiger Vorzug empfunden und gewürdigt worden[14]). So fand er jetzt namentlich Gelegenheit, die gründliche Kenntniß vom Straf- und Strafprozeßrecht, die er sich, von Mittermaier angeregt, schon als Student erworben hatte[15]), in zahlreichen Vertheidigungen zu verwerthen und zu vertiefen. Seine erste praktische Leistung war am 25. Oktober 1851 die Vertheidigung seines Freundes, des stud. med. Loewenhart, vor dem Schwurgericht zu Halle gegen die Anklage des Zweikampfes. Bei einer gewöhnlichen Schlägermensur war in Folge der Verschiebung einer Armbandage Loewenhart am Handgelenk schwer verwundet worden. Es gelang Goldschmidt nicht, zu verhindern, daß in Folge dessen an Stelle der besonderen Vorschriften über die studentischen Zweikämpfe[16]) die veraltete und grausame Bestimmung des ALR. Theil II Tit. 20 § 689[17]) zur Anwendung gebracht und sein Klient zu zehnjähriger Festungsstrafe verurtheilt wurde. Aber er erreichte

13) Das dreijährige Studium der Rechts- und Staats-Wissenschaften (1878) S. 10¹, Rechtsstudium und Prüfungsordnung (1887) S. 102, 267. Als seinen „bestimmenden Lehrer in der Preußischen Praxis" bezeichnet er (Rechtsstudium und Prüfungsordnung S. 334) den späteren Reichsgerichtsrath Dr. Hambrook.

14) Das dreijährige Studium S. 69, Rechtsstudium und Prüfungsordnung S. 225 f.

15) Vgl. Rechtsstudium und Prüfungsordnung S. 266.

16) Enthalten in dem Reglement wegen Einrichtung der akademischen Gerichtsbarkeit bei den Universitäten vom 28. Dezember 1810 § 9.

17) „Wenn Personen, die weder zum Adel- noch Officierstande gehören, Jemanden mit Seiten- oder Schießgewehr angreifen; oder ihren Gegner zum Zweikampfe fordern; oder Ausforderungen annehmen: so soll dergleichen Unternehmen als ein Versuch zum Morde angesehen und bestraft werden." Loewenhart hatte als Beleidigter seinen Gegner, den Studierenden von Selchow, gefordert, der wegen Annahme der Forderung ebenfalls, aber, weil dem Adelsstande angehörend, nach den viel milderen Duellbestimmungen (Allg. LR. II 20 § 669) bestraft wurde.

durch seine die Unbilligkeit des Gesetzes beleuchtenden Ausführungen, daß die Geschworenen selbst ein Gnadengesuch für den Verurtheilten einreichten, der denn auch nach Abbüßung von nur zwei Monaten Festungshaft begnadigt wurde[18]). —

Auch abgesehen von der amtlichen Thätigkeit war die Danziger Vorbereitungszeit eine vielseitig angeregte und fruchtbringende. Ein rechtswissenschaftlicher Zeitschriftenzirkel, ein juristisches Kränzchen, eine allgemein wissenschaftliche, freie Vereinigung wurden eingerichtet[19]). So kam die Zeit heran, wo Goldschmidt sich der großen Staatsprüfung zu unterziehen gehabt hätte. Aber die Aussichten für sein späteres Fortkommen hatten sich trotz der den Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse unabhängig machenden Vorschrift des Art. 12 der Preußischen Verfassung unter dem Einfluß der rückläufigen Bewegung der Fünfziger Jahre mittlerweile sehr ungünstig gestaltet. Als Auskultator hatte er bereits den Revers unterzeichnen müssen, daß er auf keinerlei Anstellung im Staatsdienste zu rechnen habe[20]). „Auch die Advocatur war nach der damaligen Gerichtsverfassung nahezu verschlossen, da sie die längere Bekleidung eines Richteramts usuell voraussetzte“[20]). So verzichtete er denn darauf, sich dem Assessorexamen zu unterziehen, und wandte er sich der akademischen Laufbahn zu. Aber wiederum durfte er sich an keiner preußischen Universität habilitiren. Nunmehr genöthigt, Preußen zu verlassen, machte er zunächst eine dreimonatige Reise zur Orientirung über die Verhältnisse einer größeren Zahl deutscher und auch österreichischer Universitäten. Auch verweilte er längere Zeit in Hamburg, um dort

18) Ich benutze als Quelle für das im Texte Gesagte die mir vorliegenden Entwürfe von der Hand Goldschmidt's zu der Vertheidigungsrede und zu dem Gnadengesuche.

19) Rechtsstudium und Prüfungsordnung S. 267.

20) Zur Reichstagswahl² S. 53. Vgl. auch Rechtsstudium und Prüfungsordnung S. 268.

einerseits die handelsgerichtliche Praxis kennen zu lernen, andererseits die für das Gebiet des Handels und Handelsrechts schon damals ausgezeichnete Commerzbibliothek zu benutzen. Er hatte sich inzwischen rechtsgeschichtlichen Studien zumal auf dem Gebiete des Seerechts zugewendet. Mit einer aus ihnen erwachsenen Schrift über das Seedarlehen des Callimachus („Untersuchungen zur l. 122 § 1 D. de V. O. [45, 1]")[21]) habilitirte er sich im Juni 1855 bei der juristischen Fakultät der Universität Heidelberg. —

Die Lehr- und Wanderjahre waren vorüber. Er gründete einen eigenen Hausstand. Im April 1856 schloß er die Ehe mit Adele Herrmann, an deren Seite er durch mehr als vierzig Jahre ein reiches Glück genießen sollte. Sie war ihm die treueste Gefährtin, die an allen seinen Erlebnissen, nicht zum Wenigsten auch an seiner wissenschaftlichen Thätigkeit, ihren reich bemessenen Antheil nahm. Wem es vergönnt gewesen ist, seinem Hause näherzutreten und zu sehen, was ihm in hellen und dunklen Tagen seine Gattin war, der konnte hier die Ehe als „consortium omnis vitae, divini et humani iuris communicatio" in ihrer edelsten Gestalt verwirklicht erblicken. —

Durch fünfzehn Jahre gehörte Goldschmidt der Heidelberger Hochschule an. Es war eine Zeit, auf die er stets mit Freude und Befriedigung zurückgesehen hat. Hier rückte er zum außerordentlichen (1860), endlich auch, nachdem er einen Ruf nach Wien erhalten, zum ordentlichen (1866) Professor auf[22]). In Heidelberg begannen die beiden Hauptwerke seines Lebens zu erscheinen, die Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht, deren erster Band 1858, und das Handbuch des Handelsrechts, dessen erster Halbband 1864

21) Eine weitere Frucht derselben Studien bildete die sehr eingehende Besprechung von Schlyter's Ausgabe des Stadtrechts von Wisby und des Wisby'schen Seerechts (in der Krit. Zeitschrift für die ges. Rechtswissenschaft Bd. III S. 28 ff.).

22) Nun erhielt er auch das erste Gehalt — 1000 fl. = 1700 Mark (Rechtsstudium und Prüfungsordnung S. 365 Anm. 113).

veröffentlicht wurde. Beide waren dazu bestimmt, den gesammten handelsrechtlichen Stoff in verschiedener Art zur Darstellung zu bringen: das Handbuch[23]) in Gestalt einer systematischen, das deutsche Handelsgesetzbuch in den Mittelpunkt stellenden, es jedoch zugleich als ein Glied in der Kette der universalgeschichtlichen Entwicklung betrachtenden Erörterung, die Zeitschrift[24]) in Gestalt einer diese Entwicklung nach den verschiedenen Richtungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur fortlaufend verfolgenden, zugleich selbständig fördernden Betrachtung[25]). Sehr ausgedehnt war von Anfang an Goldschmidt's Lehrthätigkeit[26]). Sie erstreckte sich über römisches Recht, Handelsrecht, preußisches Recht, Encyklopädie[27]) und Methodologie. Dazu hielt er regelmäßig exegetische Uebungen (namentlich an Gajus' Institutionen), dann auch Praktika ab. Das Handelsrecht, welches er zuerst (Sommer 1856) zweistündig las, wuchs allmählich bis zum Sommer 1865 zu einer sechsstündigen

---

23) Vgl. namentlich Vorwort zu Handbuch [1] I 1 S. 6 f.

24) Ueber die von ihr verfolgten Ziele hat Goldschmidt sich zu wiederholten Malen ausgesprochen. Vgl. die einleitende Abhandlung in Bd. I dieser Zeitschrift und die Rückblicke im Vorwort zu Bd. IV und in Bd. XXXV („Nach dreißig Jahren"), ferner auch Bd. XIV S. 668 Anm. *, Bd. XX S. 651, Bd. XXVI S. 633.

25) Goldschmidt selbst hat eine Reihe seiner werthvollsten Einzeluntersuchungen in der Zeitschrift veröffentlicht, so die Abhandlungen über den Kauf auf Probe (Bd. I), das receptum nautarum etc. (Bd. III, vgl. dazu Archiv für die civilistische Praxis Bd. L S. 435 Anm. 12), über den Erwerb dinglicher Rechte vom Nichteigenthümer (Bd. VIII, IX), die Verantwortlichkeit des Schuldners für seine Gehilfen (Bd. XVI), Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (Bd. XXVII, vgl. XXXVII), Theorie der Werthpapiere (Bd. XXVIII und XXIX, s. auch XXXVI), lex Rhodia und agermanament (Bd. XXXV), die Geschäftsoperationen auf den Messen der Champagne (Bd. XL).

26) Rechtsstudium und Prüfungsordnung S. 268.

27) Aus den Vorträgen über diese hervorgegangen ist die „Encyclopädie der Rechtswissenschaft im Grundriß" (Heidelberg 1862).

Vorlesung an. Heidelberg war zu jener Zeit noch eine verhältnißmäßig kleine Universität[28]). Die Zuhörerzahlen Goldschmidt's, deren stetes Steigen während der Zeit seiner Lehrthätigkeit sich verfolgen läßt, sind den Verhältnissen nach überraschend groß zu nennen; den Höhepunkt erreichte er in seinem letzten Heidelberger Semester mit 84 Institutionisten. Zu diesen Erfolgen auf dem Gebiete seiner Berufsthätigkeit kamen, um ihm die Heidelberger Zeit für immer in schönstem Lichte erscheinen zu lassen, die überaus angenehmen, gesellschaftlichen Verhältnisse hinzu. Von den Männern, zu denen er hier in nähere Beziehungen trat, seien nur Georg Weber, Bernhard Stark, Holtzmann, Helmholtz, Zeller, v. Treitschke, Wattenbach, Bluntschli genannt. Unter den älteren Fakultätsmitgliedern stand er Mittermaier und Vangerow am nächsten, unter seinen Kollegen in der Privatdozentur Marquardsen und Fitting. Zu dem Kanonisten Herrmann, dem späteren Präsidenten des Preußischen Oberkirchenraths, trat er alsbald nach dessen Berufung nach Heidelberg (1867) in das freundschaftlichste Verhältniß. Die engste, auf gleichen Grundanschauungen beruhende Freundschaft verband ihn mit seinem Lehrer, dem späteren badischen Staatsminister Julius Jolly, dessen Andenken er die letzten, von ihm veröffentlichten Zeilen geweiht hat[29]). —

Es mußte Goldschmidt sehr schwer werden, von Heidelberg fortzugehen, wo er sich durch seine Thätigkeit im Laufe der Zeit einen ausgedehnten Wirkungskreis geschaffen hatte. Aber ein so bedeutsamer Ruf erging an ihn unter

---

28) Vgl. diese Zeitschrift Bd. XXXIII S. 168 Anm. 5.

29) In „Staatsminister Jolly. Ein Lebensbild von Hermann Baumgarten und Ludwig Jolly“ (Tübingen 1897). Goldschmidt's Beitrag ist S. 29 ff. enthalten; das Manuskript war, wie L. Jolly im Vorwort mittheilt, vom 10. September 1892 datirt. — Seinem Lehrer und Freunde Jolly hat Goldschmidt auch die Schrift über „Das dreijährige Studium“ (1878) zugeeignet.

so besonderen Umständen, daß er nach Lage der Dinge nicht ablehnen konnte. Durch das Gesetz vom 12. Juni 1869 war wenigstens für das Gebiet des Norddeutschen Bundes mit der Errichtung des Bundesoberhandelsgerichts die Forderung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen erfüllt worden, die Goldschmidt als der ersten einer seit langer Zeit immer wieder erhoben hatte[30]). Ihn wünschte man als Mitglied dieses Gerichts zu sehen. Im Hinblick hierauf erhielt § 6 des Gesetzes seine Fassung[31]): Hinsichtlich der Universitätslehrer wurde mit Bezug auf die Qualifikation zur Mitgliedschaft von der Beschränkung auf die in dem Norddeutschen Bunde vereinigten Staaten Abstand genommen, und für fähig zum Richteramte bei dem Bundesoberhandelsgericht jeder Rechtskundige erklärt, welcher an einer Deutschen Universität die Stelle eines ordentlichen öffentlichen Lehrers des Rechts bekleidete. Der Rücksichtnahme auf die Person Goldschmidt's haben unsere Universitäten es vornehmlich zu verdanken, wenn ihre einheitliche Bedeutung für die nationale Wiedergeburt Deutschlands in dieser Weise durch ein Gesetz des Norddeutschen Bundes zum Ausdruck gebracht wurde. —

---

30) So schon in der Kritik des Preußischen Handelsgesetzbuchs-Entwurfs (1857), Erste Abtheilung, S. 2 des Separatabdrucks. In der Vorkommission des im Mai 1861 zu Heidelberg abgehaltenen ersten Deutschen Handelstages stellte Goldschmidt mit R. v. Mohl zusammen den Antrag, es solle ein oberster Deutscher Gerichtshof, zunächst für Handelssachen, errichtet werden. Der Handelstag beschloß dem entsprechend auf Grund des von Goldschmidt wie für die Vorkommission, so auch für die Kommission des Handelstags und dann für das Plenum erstatteten Referats. Vgl. diese Zeitschrift Bd. V S. 183 ff., Bd. XXXIII S. 174 ff., Rechtsstudium und Prüfungsordnung S. 260 (die dazu gehörige Anmerkung 484a fehlt auf S. 402).

31) Vgl. Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes I. Legisl.-Per. Session 1869 Bd. II S. 794 ff. (namentlich die Rede des Abgeordn. Meyer-Thorn S. 795).

Im August 1870 trat Goldschmidt sein neues Amt an[32]), das er fünf Jahre lang bekleidete. Er ist sich stets dessen bewußt geblieben, daß es ihm während dieser Zeit vergönnt war, an einer Rechtsprechung mitzuwirken, auf welche die deutsche Jurisprudenz jederzeit stolz sein wird. Mit Befriedigung spricht er lange nach seinem Ausscheiden[33]) von „der freien, über Gesetzesschablone und kümmerliche Wortinterpretation sich glücklich erhebenden Richtung dieses höchsten Tribunals", vermöge deren „die deutsche Praxis sich aus den Fesseln des Formalismus wie der Pedanterie befreit hat". Ein 1887 erscheinendes Buch widmet er dem von ihm hoch verehrten, ehemals Ersten Präsidenten des Reichsoberhandelsgerichts, Excellenz Dr. Pape[34]) „in dankbarer Erinnerung an eine große Zeit schönsten, fast täglichen Zusammenwirkens in dem ersten obersten deutschen Gerichtshofe", da es ihm vergönnt gewesen sei, an der Fortbildung unseres geltenden Rechts, an der Schaffung einer deutschen Praxis in großem Styl und freiem Geist seinen bescheidenen Antheil zu nehmen[35]). Wiederholt rühmt er in späterer Zeit den vielseitig befruchtenden Verkehr, den er im Richteramt zu Leipzig gefunden, „mit vielen hochbegabten und tief durchbildeten Praktikern, ja mit genialschöpferischen Juristen, wie sie Deutschland nur wenige aufweist"[36]).

Was Goldschmidt's eigene Wirksamkeit bei dem obersten Gerichte anbetrifft, so versteht es sich der Natur der Sache nach, daß dieselbe sich aus der Thätigkeit des ganzen Gerichtshofs heraus nicht genau ablösen und völlig selbständig erkennen läßt. Aber es ist gleichwohl nicht nur zu vermuthen, daß er auch innerhalb einer Vereinigung von so ausgezeichneten Kräften eine hervorragende Stellung einge-

32) Vgl. Entscheidungen des ROHG.'s Bd. I S. 5 ff.
33) Diese Zeitschrift Bd. XXXIII S. 205 (1886).
34) S. über ihn diese Zeitschrift Bd. XXXVI S. 1 ff.
35) Rechtsstudium und Prüfungsordnung S. 5 f., s. auch S. 100.
36) Rechtsstudium und Prüfungsordnung S. 269; ähnlich „Das dreijährige Studium" S 10.

nommen hat. Eine große Zahl von prinzipiell wichtigen Entscheidungen ist auf sein Referat ergangen[37]) und durch ihre Art meist ohne Weiteres als von ihm herrührend wohl erkennbar. Bei der Herausgabe der zuerst auf seine Veranlassung in Verbindung mit dieser Zeitschrift[38]), bald aber selbständig veröffentlichten Entscheidungen, war er als Mitglied der Redaktionskommission betheiligt. Das schönste Zeugniß aber stellen seiner Thätigkeit die Worte aus, die der Präsident Pape persönlich der Urkunde über Goldschmidt's zum 1. Juli 1875 erfolgte Entlassung beifügte: „Mit dem größten Bedauern sehe ich Sie aus der bisherigen Stellung scheiden. Sie haben in dieser Stellung durch musterhafte Wirksamkeit Sich ausgezeichnet und Sich in jeder Hinsicht die größten Verdienste um den Gerichtshof erworben, welcher sein Ansehen in nicht geringem Maße Ihrer aufopfernden Thätigkeit und Ihren hervorragenden Leistungen verdankt."

Es war der Ruf an die Universität Berlin, der ihn dem Reichsoberhandelsgericht entzog. Wohl mußte er wiederum nicht minder als einer befriedigenden und bedeutsamen amtlichen Wirksamkeit einem reichen und vertrauten Freundeskreise Lebewohl sagen. Von den Kollegen beim Reichsoberhandelsgericht hatten ihm der Präsident Pape und der Rath Fleischauer[39]) persönlich am nächsten gestanden; engere

37) An solchen mögen aus den „Entscheidungen" hier angeführt sein: Bd. I Nr. 32, 73, 74, 80; IV Nr. 35, 45; VI Nr. 10 (vgl. diese Zeitschrift Bd. XXVIII S. 82 Anm. 36), 91; VII Nr. 1 7, 42; VIII Nr. 74, 101 (vgl. diese Zeitschrift Bd. XXIX S. 27); X Nr. 5; XII Nr. 106 (vgl. diese Zeitschrift Bd. XXVIII S. 111 Anm. 83); XVII Nr. 11, 57. Die zwischen dem ersten und zweiten Senat des ROHG.'s streitig gewordene Frage der Statthaftigkeit der ädilizischen Rechtsmittel beim Gattungskauf wurde durch Plenarbeschluß vom 16. Juni 1873 in Uebereinstimmung mit dem von Goldschmidt erstatteten Referat (s. diese Zeitschrift Bd. XIX S. 98 ff.) in bejahendem Sinne beantwortet.

38) Bd. XXXV S. 4.

39) Ueber ihn s. diese Zeitschrift Bd. XXXIX S. 263 f.

Beziehungen entwickelten sich später auch zu von Hahn und Wiener. Von den Mitgliedern der Leipziger Juristenfakultät waren ihm Windscheid, Binding, Friedberg und — schon seit der Mitte der Fünfziger Jahre — Otto Stobbe[40]) nahe befreundet. Auch war er in den kleinen Kreis von Männern eingetreten, der in Gustav Freytag seinen Mittelpunkt besaß und dem zu jener Zeit u. A. auch der Physiologe Ludwig, die Bürgermeister Georgi und Stephani, die Buchhändler Salomon Hirzel und Härtel angehörten. Durch die Wahl zum Reichstagsabgeordneten an Stelle des erkrankten Stephani (1875) war er auch politisch der Stadt Leipzig eng verbunden worden.

Trotz alledem zögerte er nicht, dem Rufe nach Berlin zu folgen, wohin er, ebenso wie an die neubegründete Straßburger Hochschule und zurück nach Heidelberg, zu gehen vorher (1872) abgelehnt hatte. Zwei Momente waren ausschlaggebend. Einmal glaubte er[41]) sich durch die Rückkehr zur akademischen Laufbahn dem Zwange der mit der richterlichen Thätigkeit verbundenen Zersplitterung entziehen zu müssen. Sodann sah er mit seiner Berufung in eine Professur speziell für Handelsrecht den Wunsch nach einer selbständigen Vertretung dieses Faches sich verwirklichen, den er fast zwanzig Jahre früher ausgesprochen hatte[42]). Nun durfte er daran gehen, der Wissenschaft des Handelsrechts durch seine Lehrthätigkeit an der größten deutschen Hochschule die ihr nach seiner Ansicht zukommende Bedeutung im Rahmen des juristischen Unterrichts zu verschaffen.

Von Preußen ausgegangen, um sich der akademischen Laufbahn zuzuwenden, kehrte er jetzt nach Preußen zurück, um eine erste Stellung in derselben einzunehmen. Er selbst

---

40) S. den schönen Nachruf in den Preußischen Jahrbüchern Bd. LIX S. 596 ff., vgl. auch diese Zeitschrift Bd. XXXIV S. 676 f.

41) Rechtsstudium und Prüfungsordnung S. 321.

42) Vgl. diese Zeitschrift Bd. I S. 2 und dazu Bd. XXXV S. 8, auch Bd. IX S. 206.

schrieb dem wiederholten Wechsel seines Wohnsitzes eine erhebliche Bedeutung zu. „Irgend ein Stück seiner zeitweiligen Heimat" — sagt er[43]) — „trägt ja der Mensch an der Sohle mit sich, und so mag auch ich, aus dem Norden Deutschlands nach dem Süden und dann rückwärts wieder nach Osten gewandert, das Zusammenwirken der juristischen Kräfte aus allen Theilen Deutschlands (sc. in dieser Zeitschrift), die Verschmelzung der ja ehemals sehr verschiedenartigen Anschauungen gefördert haben."

In Berlin bürgerte Goldschmidt sich schnell ein. Erleichtert wurde ihm das dadurch, daß er Verwandte und Freunde aus früherer Zeit hier vorfand. Die alten Heidelberger Beziehungen zu Zeller, Helmholtz, Wattenbach und Herrmann, bis 1881 auch zu Treitschke, lebten unverändert wieder auf. Ein ganz besonders enges Freundschaftsverhältniß verband sein Haus mit demjenigen von Ernst Curtius; auch Theodor Mommsen, den er hoch verehrte, trat er persönlich nahe. Von den Kollegen in der Fakultät schloß er sich Anfangs besonders an Beseler und Bruns an; auch Berner trat ihm gleich als väterlicher Freund entgegen. Sein Haus war eine Stätte schöner, freier Gastlichkeit. —

Zweiundzwanzig Jahre hat Goldschmidt der Berliner Juristenfakultät als eine ihrer Zierden angehört, siebzehn Jahre lang hat er seinen Beruf als Lehrer an ihr ausgeübt. Die von ihm angekündigten Vorlesungen erstreckten sich über die Gebiete des Handelsrechts, des Völkerrechts, der Encyklopädie und Methodologie, des internationalen Privat- und Strafrechts und einzelne Theile des römischen Rechts. Der Schwerpunkt seiner Lehrthätigkeit aber ruhte in der großen, nun siebenstündig gehaltenen[44]) Vorlesung über das gesammte Handelsrecht einerseits und in den (seit dem Wintersemester

43) Bd. XXXV dieser Zeitschrift S. 11.

44) Er pflegte ein sechsstündiges Privatkolleg und ein einstündiges Publikum zu lesen, beide gehörten aber innerlich zusammen.

1881/82 veranstalteten) „Historischen und praktischen Uebungen aus dem Gebiet des Handelsrechts" andererseits. In dem dogmatischen Kolleg hat er Tausende von Zuhörern in den kunstvollen, nicht zum geringsten Theile von ihm selbst errichteten Bau des Systems des Handelsrechts eingeführt, in den Uebungen hat er regelmäßig eine kleinere, aber nicht kleine Zahl besonders Strebsamer die Kunst gelehrt, an der Ausgestaltung dieses Baus selbstthätig mitzuwirken. Der Einfluß, den er so auf die Förderung der Pflege des Handelsrechts ausgeübt hat, kann nicht leicht überschätzt werden. Er erstreckte sich weit über die Grenzen Deutschlands hinaus auf das Ausland, welches in die Vorlesungen über das international bedeutsame Handelsrecht mit Vorliebe seine Vertreter sandte.

Seiner Lehrthätigkeit, der er von Herzen anhing, widmete sich Goldschmidt mit der ganzen Gewissenhaftigkeit, die einen Grundzug seines Wesens bildete. Der Hörer seiner Vorlesung war sicher, jede Frage nach dem Stande der neuesten Forschung unter Berücksichtigung des gesammten, zugänglichen Materials in meisterhafter Beherrschung des Stoffes erörtert zu erhalten. Auf die Uebungen, deren hohe, juristisch-pädagogische Bedeutung zu betonen er von früh auf nicht müde wurde[45]), verwendete Goldschmidt besonders in der Korrektur und Besprechung der eingehenden Arbeiten ein sehr erhebliches Quantum an Zeit und Mühe; eine nicht geringe Anzahl tüchtiger Erstlingsschriften ist unmittelbar aus ihnen hervorgegangen.

Goldschmidt's Lehrweise war in hohem Maße anregend, sein Vortrag freilich auf solche Studirenden berechnet, die nicht nur passiv empfangen und mechanisch nachschreiben, sondern selbstthätig dem Lehrer folgen wollten. Dem Reichthum des Inhalts entsprach die abgerundete Form. Die

---

45) S. bereits Preußische Jahrbücher Bd. III (1859) S. 51, dann Das dreijährige Studium S. 56 ff., Rechtsstudium und Prüfungsordnung S. 260 ff., 284 und sonst.

zur schriftlichen Fixirung geeigneten Sätze wurden durch schärfere Pointirung und Betonung hervorgehoben, ohne daß dadurch der einheitliche Charakter des Ganzen beeinträchtigt wurde [46]. Während Goldschmidt sprach, reproduzirte er die gedanklichen Operationen, die ihn zu seinen Ansichten geführt hatten, und ließ er so die Studirenden an seiner eigenen Arbeit theilnehmen. Zu aufmerksamen Hörern, die in seiner Nähe ihren Platz hatten, war er bestrebt, in unmittelbaren, geistigen Kontakt zu treten, und deutlich konnten solche es empfinden, wie es den Lehrer freute, wenn er seine Ausführungen, zumal in feineren Einzelheiten, verstanden sah. So entsprachen seine Vorlesungen in vollkommener Weise dem, worin er [47] den Beruf der deutschen Hochschule erblickte, der Erziehung zur geistigen Selbständigkeit mittelst geistiger Freiheit. —

Die Verbindung des Lehrers mit dem Forscher bildet, wie Goldschmidt im Anschluß namentlich an Sybel und Helmholtz betont hat [48], die vielbewunderte, von der ganzen civilisirten Welt beneidete Eigenart der deutschen Universitäten. Auch Goldschmidt den Lehrer können wir nicht denken ohne Goldschmidt den Gelehrten. Die Arbeit im Dienste der Wissenschaft bildete den eigentlichen Kern und den Hauptinhalt seines Lebens; sie hat in der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur ihre unvergänglichen Spuren hinterlassen, sie hat aller seiner so mannichfaltigen Thätigkeit ihren Stempel aufgeprägt.

---

46) Die „Ausführungen", die Goldschmidt dem aus seinem „Grundriß zu Vorlesungen über das Handelsrecht u. s. f." erwachsenen „System des Handelsrechts mit Einschluß des Wechsel-, See- und Versicherungsrechts im Grundriß" (zuerst erschienen Stuttgart 1887) seit der zweiten Auflage (1889) beigab, können als von ihm selbst veröffentlichte Theile eines „Kollegienheftes" bezeichnet werden.

47) Rechtsstudium und Prüfungsordnung S. 93. Vgl. auch schon Preußische Jahrbücher III (1859) S. 51.

48) Rechtsstudium und Prüfungsordnung S. 91 f.

Goldschmidt hatte, wie das nach dem bisherigen Studiengange nicht anders sein konnte, seinen Ausgang von dem römischen Rechte genommen, und er ist sein Leben lang mit Leib und Seele Romanist geblieben. Mit Vorliebe wendet er, auch wo es sich nicht um Fragen des römischen Rechts handelt, an geeigneter Stelle Aussprüche der römischen Juristen an[49]). Das Studium des römischen Rechts vergleicht er[49a]) hinsichtlich seiner Bedeutung für die Gewinnung juristischer Bildung dem Studium der Antike durch den Bildhauer. Ja, er meint sogar[50]), dem wirklich reifen Gedanken setze die römische Theorie, richtig verstanden, keine Schranken, die ihr doch schon vermöge ihrer geschichtlichen Bedingtheit durch den positivrechtlichen Stoff gezogen sind. Indem er nun aber, von der Regel abweichend, vom römischen Rechte aus der Erforschung des modernen Verkehrs-, insonderheit Handelsrechts sich zuwendete, betrat er einen Weg, der mit Nothwendigkeit zu neuen bedeutenden Zielen führen mußte. Der weit verbreiteten Meinung, daß die Römer keinen erheblichen Handel besessen hätten, trat er schon früh und dann immer wieder mit Entschiedenheit entgegen[51]). Die verhältnißmäßig geringe Ausbildung eigenthümlicher Handelsrechtsnormen wußte er aus der Beschaffenheit des allgemeinen

---

49) So meint er (Rechtsstudium und Prüfungsordnung S. 342 f.), es müsse jeder Kandidat der Rechte, auch der hochbegabte und höchstgestellte, jeder Referendar und junge Richter oder Anwalt auf sich anwenden das berühmte Wort, welches einst der große Römer Q. Mucius Scävola dem der Rechte noch unkundigen, obwohl als Redner schon hochberühmten Servius Sulpicius Rufus, dem nachmaligen Begründer methodischer Jurisprudenz, zurief: turpe esse patricio et nobili et causas oranti ius in quo versaretur ignorare. Vgl. auch ebendas. S. 118, 120, 337.

49a) Das dreijährige Rechtsstudium S. 62.

50) Vgl. diese Zeitschrift Bd. I S. 20, s. auch Bd. XXXV S. 6 f.

51) So schon diese Zeitschrift Bd. I S. 5, zuletzt besonders Universalgeschichte S. 63 ff. (und darnach Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. IV S. 330 f.).

Privatrechts der Römer befriedigend zu erklären[52]). Immerhin hat er — und zwar ersichtlich mit besonderer Freude — eine Anzahl speziell handelsrechtlicher Sätze und Institute aus den zum Theil sehr undeutlichen Quellenzeugnissen nachgewiesen[53]). Aber natürlich erkannte niemand deutlicher als er, daß der Einfluß des römischen Rechts, wie hoch auch immer veranschlagt, nicht genügen konnte, um die reich gegliederten Bildungen eigenthümlich handelsrechtlicher Institute ins Leben zu rufen, die in der zweiten Hälfte des Mittelalters im Rechte der an dem Handel des Mittelmeers betheiligten Gebiete, zumal Italiens, begegnen, und deren quellenmäßigem Nachweise der größte und wichtigste Theil der Universalgeschichte gewidmet ist. So hat denn Goldschmidt trotz seiner Vorliebe für das römische Recht und trotz seiner steten Bemühung, dessen Bedeutung auch für das Verständniß des modernen Handelsrechts zu erweisen, diesem letzteren stets mit allem Nachdruck seine volle Selbständigkeit gegenüber und auch im Gegensatze zu dem römischen Rechte gewahrt. Auf das Schärfste hebt er[54]) hervor, daß aller Wichtigkeit des römischen Rechts unerachtet doch der größte Theil des heutigen Handelsrechts „aus der genialen schöpferischen Kraft des europäischen, insbesondere des italienischen Kaufmannsstandes, meistens mehr gehemmt als gefördert durch die Civilisten und Kanonisten, zum Theil in Widerspruch gegen römisches, insbesondere aber kanonisches Recht, zum Theil daneben (contra — praeter legem) entstanden ist". Goldschmidt ist nicht darauf ausgegangen, systematisch genauer zu untersuchen, woher der Kaufmannsstand die Rechtsgedanken genommen hat, deren Verwendung und Ausgestaltung im Dienste der besonderen Bedürfnisse des Handelsverkehrs diesem sein in der Hauptsache noch jetzt geltendes Recht verschafft hat. Aber nicht nur hat er und hatte er

52) Diese Zeitschrift Bd. I S. 5, dann Universalgeschichte S. 71 ff.
53) Vgl. die Anführungen Universalgeschichte S. 71 Anm. 72, S. 77 f.
54) Rechtsstudium und Prüfungsordnung S. 440.

schon früher für einzelne der in Betracht kommenden Institute germanischen Ursprung nachgewiesen[55]), sondern er erkennt auch auf Grund einer kurzen Zusammenstellung[56]) von germanischen „Modifikationen", die das römische private Verkehrsrecht im Mittelalter erlitten habe, an, daß der gemeinsame germanische Grundstoff des heutigen Handelsrechts keineswegs unbeträchtlich[57]), ja nach dieser Richtung der Wiederbelebung und Fortführung germanischer Rechtsgedanken die Entwicklung weitaus nicht abgeschlossen sei. Der Germanist wird all dem gern zustimmen und nur in den germanischer Wurzeln entstammenden Bestandtheilen des mittelalterlichen und modernen Handelsrechts etwas mehr als bloße Modifikationen des römischen Rechts erblicken. Der Weg, den die geschichtliche Forschung auf dem Gebiete des Handelsrechts zunächst einzuschlagen hat, ist ihr jedenfalls damit vorgezeichnet. Sie muß sich darüber klar sein, daß die „Ergebnisse der romanischen Rechtsbildung im Mittelalter", wie sie von Goldschmidt meisterhaft zur Darstellung gebracht worden sind, zunächst nur nach ihrer örtlichen Beziehung als solche bezeichnet werden können, daß nach den Resultaten der bisherigen Forschung in dem auch auf romanischem Boden zur Entwicklung gelangten, mittelalterlichen Handelsrecht römisch-rechtliche und deutsch-rechtliche Bestandtheile neben einander oder mit einander vereint erscheinen, und daß die Gewinnung eines vollen Verständnisses für den Werdegang unseres Handelsrechts bedingt ist durch die scharfe Sonderung eben dieser beiden ursprünglich verschiedenen Arten seiner Bildungselemente. Diese ebenso wichtige, wie schwierige

55) So für die den Grundsatz „Hand wahre Hand" fortbildenden Rechtsnormen, für das agermanament des Konsulats und für die Depositalscheine der sizilischen und Neapolitaner Banken; vgl. diese Zeitschrift Bd. IX S. 65, Bd. XXXV S. 342 ff., Bd. XXXVII S. 266 f., Universalgeschichte S. 136 Anm. 154, S. 320 ff.

56) Universalgeschichte S. 132 ff.

57) S. aber freilich die Bemerkung Goldschmidt's im System des Handelsrechts[4] S. IV Z. 6 ff.

Aufgabe wird aber nicht gelöst werden können, ehe nicht eine Vorarbeit geleistet worden ist. Wenn die Ablösung der germanisch-rechtlichen Bestandtheile aus dem südeuropäischen Verkehrsrecht des Mittelalters mit Aussicht auf Erfolg unternommen werden soll, muß zunächst einmal der gedankliche Inhalt — wir dürfen schon jetzt sagen, der Gedankenreichthum — des germanischen Privatrechts, namentlich des so lange mit Unrecht geringgeschätzten Obligationenrechts, mit Hilfe solcher Quellen ermittelt werden, die ihn möglichst in seiner durch fremde Einflüsse nicht getrübten Gestalt erkennbar werden lassen[58]). Dann erst wird Goldschmidt's unvollendet gebliebenes Meisterwerk, dessen nächster Abschnitt eben dem germanischen Recht der nachfränkischen Zeit gewidmet sein sollte, eine entsprechende Fortsetzung und Ergänzung erfahren können, und der Quellstrom des in den romanischen Rechtsgebieten erhaltenen germanischen Rechts in gleicher Weise bis auf seine Ursprünge verfolgbar und in seinem Laufe erkennbar sein, wie dies der Antheil des Alterthums an der Gestaltung des mittelalterlichen Handelsrechts durch Goldschmidt's Arbeiten geworden ist. —

Goldschmidt's rechtsgeschichtliche Forschung, so tief und so fern sie auch in das Dunkel der Vorzeit einzudringen suchte, trug durchaus keinen antiquarischen Charakter. Wesentlich dazu bestimmt, die Einsicht in das bestehende Recht durch die Klarlegung seines Werdeganges zu fördern, entsprach sie vollkommen der eminent praktischen Richtung, die für Goldschmidt's wissenschaftliche Grundanschauung bestimmend war. Die Rechtswissenschaft, sagte er, ist „eben doch nichts anderes als civilis sapientia, die praktische Philosophie der bürgerlichen Gesellschaft. Sie geht sicherlich nicht auf in der Interpretation der Texte, noch auch nur in der Bildung der Rechtsbegriffe aus dem gegebenen Recht; ihre

58) Die bahnbrechenden Forschungen von Amiras auf dem Gebiete des nordgermanischen Obligationenrechts haben bereits begonnen, ihre befruchtende Wirkung auf die Erkenntniß des südgermanischen Rechts auszuüben.

höchste Aufgabe ist, die richtige d. h. jeder Zeit und jeder Kulturlage entsprechende rechtliche Gestaltung des menschlichen Gemeinlebens zu finden und möglichst sicher festzustellen" [59]). „Der Werth der Rechtstheorie bemißt sich" ihm daher „wesentlich darnach, wie weit sie das geltende Recht als eine angemessene Norm der Lebensverhältnisse darzulegen und fortzubilden versteht" [60]). Er verlangt von der Wissenschaft des Rechts, daß sie sich „von doktrinärer Schablone und engem rein juristischen Schematismus" losmache [61]). Er wird nicht müde [62]), auf „den goldenen Satz" des Paulus hinzuweisen: non ex regula ius sumatur, sed ex iure quod est regula fiat. „Die Principien" — betont er [63]) — „sollen sich in der Durchführung bewähren und schon der Versuch der Durchführung schützt vielfach vor Unklarheit, Verschwommenheit oder gar Unrichtigkeit; eine Menge der ‚schönsten Principien' fallen über Bord, sobald man mit der verachteten ‚Casuistik' Ernst macht". Im Gegensatz zu der „noch immer von Einzelnen festgehaltenen Selbstherrlichkeit der formalen Rechtsregel" [64]) fordert er weitergehend von der Rechtswissenschaft da, wo die positiven Rechtssätze zur Regelung der thatsächlichen Verhältnisse auch bei freiester Behandlung nicht ausreichen, die selbstthätige Findung und Darlegung „der dem Wesen und Zweck dieser Verhältnisse — der Natur der Sache — entsprechenden und immanenten Rechtsgesetze" [65]).

59) Diese Zeitschrift Bd. XXXV S. 11.
60) Handbuch [1] I 1 (1864) S. XI. Vgl. auch diese Zeitschrift Bd. XXXVI S. 145 Z. 14 ff.
61) Diese Zeitschrift Bd. XXXVI S. 306.
62) Vgl. diese Zeitschrift Bd. XXIII S. 180, Bd. XXXVI S. 126 und sonst.
63) Handbuch [1] I 2 S. III.
64) Diese Zeitschrift Bd. XXIII S. 275 (1878).
65) Handbuch [2] I S. 305. Vgl. u. A. diese Zeitschrift Bd. VI S. 339, Bd. XI S. 184 (s. auch Handbuch [1] I S. 705 Anm. 15). Dem entsprechend rechnet Goldschmidt (in dieser Zeitschrift Bd. II S. 462) Staudinger die sorgsame Benutzung der Ge-

Mit der Aufgabe, die Goldschmidt der Rechtswissenschaft stellt, ist die Methode ihrer Lösung gegeben. Wenn die Jurisprudenz das Recht als eine vernünftige Lebensordnung erkennen soll, wird sie das nicht anders als mittelst allseitiger Durchdringung der den Gegenstand dieser Ordnung bildenden Lebensverhältnisse selbst erreichen können[66]). Die rein oder wesentlich dogmatische Methode, auch wenn sie mit der Meisterschaft eines Thöl gehandhabt wird[67]), vermag daher für sich allein der Rechtswissenschaft nicht zu leisten, was diese fordern muß, um ihren eigenen Verpflichtungen genügen zu können. Mit ihr muß sich verbinden[68]), wenn

---

sellschaftsstatuten in seiner „Rechtslehre vom Lebensversicherungsvertrage" zum entschiedensten Verdienste an, da sie bei solchen noch in Entwicklung begriffenen Instituten der einzige Weg sei, die durch die Natur der Sache gebotenen Rechtssätze zu finden.

66) An Regelsberger's Civilrechtlichen Erörterungen nennt Goldschmidt (in dieser Zeitschrift Bd. XIII S. 333) als einen besonderen Vorzug „die überall hervortretende sorgsame Beobachtung des heutigen Verkehrslebens und die stete Rücksicht auf die den Verkehrsinteressen entsprechende vermuthliche Intention des (will sagen: der) Betheiligten". Im Nekrolog auf Anschütz (in dieser Zeitschrift Bd. XXI S. 348) hebt er hervor, daß dieser „mit gründlicher, vielseitiger juristischer Bildung . . . lebhafte Empfänglichkeit für die wechselnden Erscheinungen des Verkehrslebens" verbunden und „mit Vorliebe den neu auftauchenden Verkehrsgestaltungen stets fruchtbare Aufmerksamkeit zugewendet" habe. Und er meint (Rechtsstudium und Prüfungsordnung S. 125 nach seinem Vortrage über „Die Nothwendigkeit eines deutschen Civilgesetzbuches" S. 16 des Sonderabdrucks), es sei wohl kein Nachtheil, wenn die Wissenschaft, der Tiefe ihrer Forschung unbeschadet, sich mit größerer Energie den — alle dogmatische wie historische Kraft, ja viel mehr erfordernden so schwierigen — Problemen des modernen Rechtslebens zugewendet habe.

67) Ihn hat Goldschmidt als den hervorragendsten Vertreter jener Methode auf dem Gebiete des Handelsrechts — unbeschadet der Würdigung seiner großen Verdienste — zu wiederholten Malen sehr entschieden bekämpft. Vgl. z. B. diese Zeitschrift Bd. I S. 17, Bd. XXVI S. 606, Bd. XXVIII S. 449 ff., Bd. XXXIII S. 500.

68) Vgl. namentlich die programmatischen Ausführungen in dieser

ein volles Verständnis des geltenden Rechts und ein richtiger Maßstab für seine Fortbildung gewonnen werden sollen, die Erforschung seiner Entwicklungsgeschichte einerseits, die Erkenntniß seiner nicht juristischen, sondern auf staatswissenschaftlichem, ethischem, anthropologischem Gebiete liegenden Grundlagen andererseits.

Der rechtsgeschichtlichen Forschung zuvörderst wird damit die Bedeutung zugewiesen, die ihr in der Eigenschaft als eines Theils der Jurisprudenz allein zukommt, die aber selbstverständlich ihre ganz andere Bedeutung als eines Zweiges der geschichtlichen Forschung überhaupt vollkommen unberührt läßt. Für den Juristen als solchen kommt die Rechtsgeschichte nicht um ihrer selbst willen als ein Theil der Wissenschaft vom Menschen, sondern ausschließlich als ein Mittel zur Förderung der Einsicht in das Recht der Gegenwart und zugleich der Vorbereitung des Rechts der Zukunft in Betracht[69]). In diesem Sinne hat Goldschmidt die geschichtliche Methode nicht nur empfohlen, sondern stets und mit dem größten Erfolge angewendet. Seine historischen Untersuchungen haben unmittelbar für zahlreiche Institute des geltenden Verkehrsrechts das volle Verständniß überhaupt

Zeitschrift Bd. I S. 19 f. Ferner Handbuch [1] I S. VIII, diese Zeitschrift Bd. XXIII S. 275 und sonst. Bereits 1857 erklärt sich Goldschmidt (Kritik des Entwurfs eines Handelsgesetzbuchs für die Preuß. Staaten. 2. Abtheilung. Separatabdruck aus der Krit. Zeitschrift für die ges. Rechtswissenschaft Bd. IV S. IV) für „seit Jahren durchdrungen von der Ueberzeugung und immer mehr in derselben befestigt, daß die beherrschenden Grundgedanken einer jeden Rechtslehre die Erforschung der Lebensverhältnisse, des wirthschaftlichen wie des sittlichen Thatbestandes, zu ihrer natürlichen und nothwendigen Basis haben". Später hat Goldschmidt diese Methode mehrfach als die deutsche der von ihm nicht gering geachteten, aber doch für nicht gleich ergiebig gehaltenen französischen gegenübergestellt. Vgl. diese Zeitschrift Bd. XIV S. 655, 662, Bd. XXXV S. 275 f., Bd. XL S. 262.

69) Vgl. Preußische Jahrbücher Bd. III S. 29 f. (1859), Studien zum Besitzrecht (Berliner Festgabe für R. v. Gneist) S. 63.

erst eröffnet[70]). Es ist dies um so beachtenswerther, als der Beginn seiner literarischen Thätigkeit eben in die Zeit fiel, wo eine ganz Deutschland umfassende, gesetzliche Regelung des Handelsrechts im Werden begriffen war. Die ersten Seiten des Vorworts zum Handbuche (1864) sind dem Hinweise darauf gewidmet, daß auch das damals neue Handelsgesetzbuch geschichtlich d. h. nicht als ein in sich fertiges und abgeschlossenes Werk, sondern als Erzeugniß und nur einstweiliger Abschluß eines geschichtlichen Entwicklungsprozesses aufgefaßt werden dürfe. Es ist nur zu wahrscheinlich, daß die gegentheilige Auffassung mit Bezug auf die ähnlich liegenden Verhältnisse der Kodifikation des Bürgerlichen Rechts in der Gegenwart ein größeres oder geringeres Herrschaftsgebiet erringen werde. Die rein dogmatische, das Gesetz möglichst „aus sich selbst heraus" erklärende Methode hat einmal den Vorzug größerer Bequemlichkeit, sodann den scheinbaren Vorzug größerer Sicherheit ihrer wesentlich nur durch logische Operationen gewonnenen Ergebnisse. Um so nachdrücklicher wird dem gegenüber zu betonen sein, daß jener erste Vorzug nicht in Betracht kommen darf, weil es dem wissenschaftlich denkenden Juristen auf die Richtigkeit seiner Ansichten, nicht auf die Bequemlichkeit ihrer Erlangung ankommen muß, und daß der zweite Vorzug in Wahrheit nicht besteht, wenn anders das Gesetz nicht als eine mathematische Formel, sondern als zur vernünftigen Ordnung der Lebensverhältnisse bestimmte Norm betrachtet wird. Eben jetzt ist es daher an der Zeit, sich dessen zu erinnern, was Goldschmidt vor einem Menschenalter im Hinblick auf das Handelsgesetzbuch mit aller Klarheit ausgesprochen und durch die Arbeit seines Lebens[71]) als richtig erwiesen hat: „Nicht früh und entschieden genug kann der Ansicht entgegengetreten werden,

70) Vgl. das bedeutsame Zeugniß Georg Beseler's (System des gemeinen deutschen Privatrechts [4] § 222 Anm. 2), dazu Goldschmidt, Handbuch [2] I S. XI Anm. *.

71) Vgl. dazu diese Zeitschrift Bd. XXXVI S. 306, Rechtsstudium und Prüfungsordnung S. 402 Anm. 481.

daß, nach Schaffung einer neuen gemeinsamen gesetzlichen Grundlage des Deutschen Handelsrechts, sich die Aufgabe der Wissenschaft auf eine Erklärung des Gesetzbuchs aus seinem Wortlaut und seiner unmittelbaren Entstehungsgeschichte heraus zu beschränken habe. . . . Vielmehr ist . der Wissenschaft die nächste und wichtigste Aufgabe gestellt, die unvermeidlichen Nachtheile dieser, wie jeder Codifikation, die formelle Losreißung des durch sie begründeten Rechtszustandes von der Vergangenheit, durch den Nachweis des geschichtlichen Zusammenhanges möglichst auszugleichen, und überall an die Vergangenheit anknüpfend, die Ergebnisse der bisherigen Wissenschaft für die Erkenntniß und Fortbildung des geltenden Rechts zu verwerthen." —

Die rechtsgeschichtliche Betrachtung führt zumal auf dem Gebiete des Handelsrechts von selbst zur rechtsvergleichenden. Vermöge der Natur des nicht an den Stammes- oder Staatsgrenzen Halt machenden Handels haben an der Ausbildung des ihn beherrschenden Sonderrechts die verschiedenen, an ihm betheiligten Völker und Staaten mitgearbeitet, und sind die Ergebnisse dieser ihrer Arbeit ihnen allen in höherem oder geringerem Grade zu Gute gekommen. Die Geschichte des Handelsrechts kann daher nicht in der Beschränkung auf ein einzelnes Volk geschrieben werden. Die handelsrechtliche Forschung muß eine rechtsvergleichende sein, und zwar wesentlich auch im Interesse des heimischen Rechts selbst, gleichviel, ob dessen Fortentwicklung seine Uebereinstimmung mit oder seine Abweichung von den Rechten anderer Kulturstaaten erkennen, und ob sie die eine oder die andere als in der Sache begründet oder als nicht gerechtfertigt erscheinen läßt. Mit gutem Grunde hat daher Goldschmidt von jeher der richtig verstandenen Rechtsvergleichung ein unmittelbar praktisches, für den Handelsverkehr besonders erhebliches Interesse zugesprochen[71]). Auf die Schwierig-

72) Vgl. besonders Handbuch [1] I S. VII, ferner Handbuch [3] I 1 S. VIII, „Im neuen Reich" Bd. I S. 484, diese Zeitschrift

keiten freilich, die es stets für einen Ausländer hat, zur vollen Erkenntniß eines fremden Rechts sich durchzuarbeiten, hat er selbst gelegentlich zutreffend hingewiesen[73]). Aber jedermann weiß, mit welcher peinlichen Gewissenhaftigkeit und mit welchem Erfolge er bemüht gewesen ist, dieser Schwierigkeiten Herr zu werden: Seinem Handbuch kann auch nach der Seite der eindringenden, auf selbständiger Beherrschung beruhenden Berücksichtigung der außerdeutschen Rechte kein ähnlich angelegtes Werk zur Seite gestellt werden.

Die Rechtsvergleichung wird im Bereiche des Verkehrsrechts besonders häufig ihr Ziel erblicken in der Rechtsausgleichung. Denn in höherem Maße als auf anderen Gebieten erweist sich hier vermöge der Gleichartigkeit der thatsächlichen Verhältnisse und Bedürfnisse die Verschiedenheit des Rechts bei näherem Zusehen als der inneren Begründung entbehrend. Den drei großen Vereinigungen, die, „jede in ihrem Bereiche, für Ausgleichung unbegründeter Rechtsverschiedenheiten und Anbahnung gemeinsamen Rechts der civilisirten Nationen" wirken[74]), hat Goldschmidt als thätiges Mitglied in hervorragender Stellung angehört: dem Institut de droit international als Mitgründer (1873), seit 1895 als Ehrenmitglied, der Société de législation comparée seit 1876 als korrespondirendes Mitglied, der Association for the Reform and Codification of Law of Nations seit 1878 als Vicepräsident für Norddeutschland.

Wenn nun die rechtsgeschichtliche und die rechtsvergleichende Forschung durchaus juristische Forschung ist, so trägt die auf die Nachweisung der die Rechtsentwicklung bedingenden und deshalb für das Verständniß des geltenden Rechts wesentlichen Lebensverhältnisse gerichtete Forschung naturgemäß einen anderen Charakter. Ihre Unentbehrlich-

Bd. XXVI S. 333, Bd. XXXV S. 8 f., Bd. XL S. 372 und sonst.

73) In dieser Zeitschrift Bd. XXXV S. 295.

74) Vgl. diese Zeitschrift Bd. XXIII S. 293.

keit für die Zwecke der Rechtswissenschaft darf nicht dazu führen, die Grenzen beider zu verwischen und die von der Jurisprudenz als Hilfsmittel verwendeten Gesichtspunkte anderer Wissenschaften als juristische Gesichtspunkte zu behandeln. Mit derselben Entschiedenheit, mit welcher Goldschmidt gegen die Isolirung der Rechtswissenschaft sich ausspricht, tritt er daher jener naheliegenden Gefahr entgegen. Besonders nothwendig erscheint dies, wo es sich um das Verhältniß der Rechtswissenschaft zu der ihr so nahe stehenden Volkswirthschaftslehre handelt [75]). Aber gelegentlich wird es doch auch erforderlich hervorzuheben [76]), daß psychische Momente, unbeschadet ihrer von Goldschmidt nicht verkannten Bedeutung auch für die Zwecke der Jurisprudenz, doch keine Rechtsakte sind, und das Rechtssystem kein System der Psychologie ist. —

Eine Rechtswissenschaft, der es darum zu thun ist, nicht mittelst abstrakter Denkoperationen ihren Stoff sich zu bereiten, sondern ihn aus dem Leben heraus und für das Leben zu gestalten, wird den Erzeugnissen der juristischen Praxis die Bedeutung eines unentbehrlichen Hilfsmittels und Prüfsteins jeder Forschung zuzugestehen ohne Weiteres bereit sein. Durch Wort und That ist denn auch Goldschmidt bemüht gewesen, Theorie und Praxis als nicht im Gegensatze zu einander stehend, sondern einander ergänzend und einander unentbehrlich zu erweisen [77]). In seinem eigenen Leben verbanden sich beide zu einem harmonischen Ganzen. Zwischen den ersten und den zweiten Teil seiner akademischen Laufbahn schiebt sich die Thätigkeit beim Reichsoberhandelsgericht. Aber wie neben dieser und zum großen Theile in ihr seine wissenschaftlichen Arbeiten fortgeführt wurden, so

75) Vgl. diese Zeitschrift Bd. X S. 172, Bd. XIX S. 324, Bd. XXXVI S. 306.

76) Diese Zeitschrift Bd. XXXIX S. 432.

77) Vgl. diese Zeitschrift Bd. I S. 16, Das dreijährige Studium S. 11 und besonders Rechtsstudium und Prüfungsordnung S. 98 f., 114, 118 ff., 295.

war er auch als Universitätslehrer unausgesetzt praktisch thätig.

An der Rechtspflege nahm er, von minder Wichtigem abgesehen [78]), durch Ausübung einer sehr umfangreichen, gutachtlichen Thätigkeit Theil, deren Ergebnissen, wie z. B. den Schriften über den Lucca-Pistoja-Aktienstreit [79]), die Rechtswissenschaft vielfache dauernde und bedeutende Bereicherung verdankt. Im Jahre 1872 wurde ihm die hohe Auszeichnung zu Theil, für Se. Majestät den Deutschen Kaiser in Gemeinschaft mit dem Obertribunals-Präsidenten Grimm und dem Geographen, Professor Dr. Kiepert den Schiedsspruch in der San-Juan-Frage vorbereiten zu dürfen. Es gab ihm dies Gelegenheit, sich mit der Frage der internationalen Schiedsgerichte näher zu beschäftigen, und diesem Umstande hat die Wissenschaft des Völkerrechts das — übrigens auch civilrechtlich in manchen Beziehungen lehrreiche — Reglement für internationale Schiedsgerichte zu verdanken, welches er dem Institut de droit international auf dessen erster Jahresversammlung zu Genf 1874 vorlegte [80]).

---

78) Ein von ihm als Mitglied des Heidelberger Spruchkollegs erstattetes Referat s. im Archiv für die civilistische Praxis Bd. L S. 49 ff., einen von ihm als Mitglied eines Schiedsgerichts verfaßten und zum Schiedsspruch erhobenen Urtheilsentwurf in dieser Zeitschrift Bd. XV S. 299 ff. Von 1868 bis 1870 nahm er als badischer Bezirksrath an der Verwaltungsrechtsprechung theil (vgl. Rechtsstudium und Prüfungsordnung S. 118 und 269).

79) Gutachten 1859, Nachtrag 1861, ferner diese Zeitschrift Bd. XII S. 325 (s. auch Rechtsstudium und Prüfungsordnung S. 375 Anm. 193). Vgl. ferner die in dieser Zeitschrift Bd. XIV S. 397 ff. und Bd. XXIX S. 341 ff. veröffentlichten Gutachten, von denen namentlich das letztere die wichtige Frage der Editionspflicht besonders mit Bezug auf gemeinschaftliche Urkunden und Handelsbücher grundlegend und erschöpfend behandelt.

80) Vgl. diese Zeitschrift Bd. XX S. 649. Das von Goldschmidt vorgelegte Reglement ist veröffentlicht in Grünhut's Zeitschrift Bd. II S. 714 ff., die von dem Institut adoptirte Fassung, die nur in wenigen Punkten von Goldschmidt's Vorschlägen ab-

Aber nicht minder bedeutend als seine Thätigkeit auf dem Gebiete der Rechtspflege war diejenige auf dem Gebiete der Rechtsschaffung. Mit den Anfängen seiner Lehrthätigkeit fielen diejenigen einer einheitlich deutschen Handelsgesetzgebung ungefähr zusammen. Schon den in den Jahren 1856 und 1857 veröffentlichten Preußischen Entwürfen widmete er eine eingehende, das Recht des Handelsstandes und eines Theiles der Handelsgesellschaften betreffende, kritische Betrachtung [81]). Sodann erstattete er (1860) dem Großherzoglich Badischen Ministerium der Justiz ein Gutachten über die vier ersten Bücher des Entwurfs eines Deutschen Handelsgesetzbuchs nach den Beschlüssen zweiter Lesung [82]). Die von ihm hier geäußerten Wünsche hat die Badische Regierung zum größten Theile zu ihren eigenen gemacht [83]), und einige von ihnen haben denn auch in der schließlichen Fassung unseres geltenden Handelsgesetzbuchs Berücksichtigung gefunden [84]). An der späteren, auf dem Gebiete des Verkehrsrechts sich bewegenden Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches hat Goldschmidt vielfachen, zum Theil maßgebenden Antheil gehabt. Auf Grund eines von ihm erstatteten Gutachtens [85]) faßte der im Jahre 1867

weicht (vgl. Annuaire de l'Institut de droit international lière année p. 31), s. im Annuaire I p. 126 suiv.

81) Kritische Zeitschrift für die ges. Rechtswissenschaft Bd. IV Heft 2 und 4.

82) Veröffentlicht als Beilageheft zu Bd. III dieser Zeitschrift.

83) Vgl. ihre Erinnerungen gegen den Entwurf des Handelsgesetzbuches (2. Lesung) unter Nr. 59, 65, 77, 91, 92, 169, 209, 235, 257, 259, 282, 288, 296, 298, 300, 304, 306, 308, 326, 341, 367, 371, 386, 387, 409, 413, 423, 427, 452 der „Zusammenstellung der Erinnerungen" (Bd. IX der Folioausgabe der Protokolle).

84) So verdankt namentlich der Art. 314 HGB.'s seine Fassung den Vorschlägen Goldschmidt's.

85) Verhandlungen des 6. Deutschen Juristentages Bd. I S. 227—271, dazu Bd. III S. 82 ff. Goldschmidt hatte die in seinem Gutachten vertretenen Anschauungen bereits 1859 in einem Referat für den zweiten volkswirthschaftlichen Kongreß begründet (vgl. Verhandlungen des 6. Juristentages Bd. I S. 234 Anm. *).

abgehaltene, sechste Deutsche Juristentag Beschlüsse, welche zur Beseitigung der Zinstaxen wesentlich beitrugen. Nach den von ihm als Referenten gestellten und begründeten Anträgen[86]) sprach sich der achte Deutsche Juristentag (1869) zu Gunsten der Befreiung der Aktiengesellschaften, Aktienkommanditgesellschaften und Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften von dem Erforderniß der staatlichen Genehmigung zur Errichtung aus[87]). Wirksamen Schutz des Publikums und der Aktionäre gegen Mißbräuche des Aktiengesellschaftswesens und Beseitigung der unbegründeten Verschiedenheiten in der rechtlichen Regelung der Aktiengesellschaften und Aktienkommanditgesellschaften hatte er vergeblich schon während der Entstehung des geltenden Handelsgesetzbuchs gefordert[88]). Im Einzelnen wies er den von der Gesetzgebung zu beschreitenden Weg in seinem dem Verein für Sozialpolitik im Jahre 1873 erstatteten Gutachten[89]). Auf Veranlassung des Präsidenten des Reichskanzleramtes erstattete er im folgenden Jahre ein Gutachten zu dem von den Abgeordneten Mosle und Genossen eingebrachten, aber dann nicht mehr zur Berathung im Plenum gelangten Antrage betreffend Abänderung des den Erwerb eigener Aktien seitens der Aktiengesellschaft betreffenden Art. 215 des HGB.'s[90]). Der Sachverständigenkommission, welche den dem Reichsgesetze betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, vom 18. Juli 1884 zu Grunde liegenden Entwurf vorzuberathen hatte, hat er als Mitglied angehört[91]). Auch der Gesetzgebung über die Er-

86) Verhandlungen des 8. Deutschen Juristentages Bd. II S. 43 ff. Gutachten lagen nicht vor.

87) Verhandlungen Bd. II S. 58 f.

88) Gutachten (oben S. 29 Anm. 82) S. 80 f., 74 ff.

89) Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. I S. 29 ff.

90) Das Gutachten ist in Bd. XXI S. 1 ff. dieser Zeitschrift veröffentlicht worden.

91) Ueber die Grundgedanken und wichtigsten Bestimmungen des im September 1883 dem Bundesrathe vorgelegten Entwurfs hat sich

werbs- und Wirthschaftsgenossenschaften hat er eine mannichfache und höchst erfolgreiche Thätigkeit gewidmet[92]). Dem Badischen Justizministerium hatte er einen gutachtlichen Bericht über den ersten Entwurf zu dem zwar veröffentlichten, aber in Folge der Aufrichtung des Deutschen Reiches nicht in Kraft getretenen Gesetzes vom 11. Februar 1870 erstattet[93]). Zu den viel erörterten Reformfragen, die schließlich in dem Reichsgesetze vom 1. Mai 1889 ihre Beantwortung fanden, nahm er wiederholt[94]) und mit großem Erfolge Stellung. Den Widerstand gegen die von ihm längst befürwortete Zulassung auch von Genossenschaften mit beschränkter Haftung zu überwinden, ist ihm vollständig gelungen. Die Beseitigung des Einzelangriffs und seine vollständige Ersetzung durch das Umlageverfahren, für welche er auch in der zur Berathung des vorläufigen Entwurfs eines Genossenschaftsgesetzes im Jahre 1887 einberufenen Sachverständigenkommission, sowie in einer der bezüglichen Massenpetition von Genossenschaften an den Reichstag (1888) beigefügten Denkschrift eintrat, hat er zwar nicht zu erreichen vermocht, aber doch in der Zulassung der Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht wenigstens eine sehr erhebliche Abfindung auf seine Forderung erlangt[95]). Zum letzten Mal hat er in einer Frage der Verkehrsgesetzgebung am 19. März 1892 das

---

Goldschmidt in einem am 23. Februar 1884 in der Berliner Juristischen Gesellschaft gehaltenen Vortrage (vgl. diese Zeitschrift Bd. XXX S. 69 ff.) ausgesprochen.

92) Vgl. schon das oben S. 30 über den 8. Juristentag Bemerkte.

93) Vgl. diese Zeitschrift Bd. XXVII S. 21 Anm. 38.

94) Vgl. namentlich diese Zeitschrift Bd. XXVII S. 1—118 (auch besonders erschienen: Stuttgart 1882). Kurzer Bericht über den Entwurf im Deutschen Wochenblatt 1. Jahrgang S. 410 ff., 422 ff., über das Gesetz selbst (auf Grund der zweiten Lesung im Reichstage) ebendort 2. Jahrgang S. 149 f.

95) Vgl. seinen Bericht über das Reichsgesetz vom 1. Mai 1889 in dieser Zeitschrift Bd. XXXVII S. 23 ff., insbesondere S. 26 ff. Die Genossenschaften dankten ihm für seine Bemühungen im Jahre 1889 durch Ueberreichung einer Adresse.

Wort ergriffen. In einem in der Berliner Juristischen Gesellschaft gehaltenen Vortrage über „Alte und neue Formen der Handelsgesellschaft“ [96]) nahm er Stellung zu der im Entstehen begriffenen, neuen Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Ohne sich dem Grundgedanken der Gesetzesvorlage gegenüber prinzipiell ablehnend zu verhalten [97]), hatte Goldschmidt gegen die Art seiner Durchführung die erheblichsten Bedenken. Die beispiellose Erleichterung der Körperschaftsbildung einerseits und die Anwendung spezifisch handelsrechtlicher, mit Rücksicht eben auf die Bedürfnisse des Handelsverkehrs entwickelter und ausgestalteter, deshalb nur für ihn passender Rechtsinstitute auf Gesellschaften, die zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck errichtet werden können, andererseits mußten solche Bedenken vornehmlich erwecken [98]). Die ungewöhnliche Schnelligkeit, mit welcher der in Rede stehende Gesetzentwurf erledigt wurde [99]), hat jede Berücksichtigung der von Goldschmidt, wie übrigens auch von Otto Bähr, erhobenen Einwendungen ausgeschlossen. Die Zukunft wird lehren müssen, in welchem Maße die ausgesprochenen Befürchtungen begründet gewesen sind. —

---

96) Veröffentlicht unter gleichem Titel: Berlin 1892.

97) Vgl. S. 27 und 41 des in Rede stehenden Vortrags.

98) Die erstere ermöglicht es zwei Personen, die je 10,000 Mark anlegen und je 2500 Mark baar zahlen können, in leichtester Art ein von ihnen verschiedenes Rechtssubjekt ins Leben zu rufen und dadurch namentlich auch gegebenen Falles die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Einspruchsrecht der Verwaltungsbehörde vollkommen illusorisch zu machen. Wenn aber auf diesem Wege ein Verein, der einen geselligen, politischen, religiösen Zweck verfolgt, dazu gelangt, eine Firma anzunehmen und sich in das Handelsregister eintragen zu lassen, so ist das nicht nur geschmacklos, sondern auch praktisch unleidlich. Denn es kann doch nur fingirt werden, daß bei derartigen Vereinen durch solche Registrirung eine wirkliche Publizität der eingetragenen Thatsachen in den betheiligten Kreisen erreicht wird.

99) Vgl. S. 43 des Goldschmidt'schen Vortrags.

Unter allen Rechtszweigen ist, wie Goldschmidt[100]) betont hat, das Handelsrecht der stärkste Pionier für die Rechtseinigung der deutschen Nation gewesen. Es ist daher kein Zufall, wenn er, der seine eigentliche Lebensaufgabe in der Fortbildung des deutschen Handelsrechts und seiner Wissenschaft erblickte, sich zugleich auch um die Erlangung eines Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs das größte Verdienst erworben hat. Schon im Jahre 1859 hatte er gesagt[101]): „Das ceterum censeo bleibt stets ein deutsches Gesetzbuch ... Nationalpolitische und wissenschaftliche Erwägungen sprechen gleich lebhaft dafür. ... Mit der deutschen Wechselordnung ist ein erfreulicher Anfang gemacht, ein deutsches Handelsrecht wird sich hoffentlich in wenigen Jahren anschließen. Möge man in der Verfolgung dieser Bahn nicht ermatten, der endlichen politischen Einigung auch hier rüstig vorarbeiten." Die Ereignisse nahmen einen anderen, unendlich erfreulicheren Gang. Nicht eine Wurzel der erwachsenden, politischen sollte die civilrechtliche Einigung Deutschlands werden, sondern eine Frucht der voll erblühten. Daß und warum sie deshalb nicht weniger anzustreben sei, legte Goldschmidt in dem bedeutungsvollen Vortrage dar, den er am 11. März 1872 in der Gemeinnützigen Gesellschaft zu Leipzig über die Nothwendigkeit eines deutschen Civilgesetzbuchs hielt[102]). Er sprach sich hier mit Entschiedenheit für eine Kodifikation und

100) Diese Zeitschrift Bd. XXXV S. 9 f. Vgl. andererseits über den Zusammenhang zwischen dem Aufschwung der Wissenschaft des Handelsrechts und der nationalen That einer umfassenden Gesetzgebung ebendas. Bd. I S. 1.

101) Preußische Jahrbücher Bd. III S. 57.

102) Veröffentlicht in der Zeitschrift „Im neuen Reich" Bd. I S. 473 bis 489. Für die richtige Würdigung des Einflusses, den dieser Vortrag auf den Gang der Dinge ausgeübt hat, ist namentlich die von dem Justizminister von Fäustle am 8. November 1873 in der bayerischen Abgeordnetenkammer gehaltene Rede zu vergleichen (abgedruckt in Hirth's Annalen des Deutschen Reichs 1874, bes. Sp. 335 f.).

gegen eine „Stückgesetzgebung" aus[103]), in welchem Sinne dann auch bekanntlich die Entscheidung getroffen wurde. Das Reichsgesetz vom 20. Dezember 1873 schuf die verfassungsmäßige Grundlage für die Herstellung eines Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs. Goldschmidt wurde in die Fünferkommission berufen, die auf Beschluß des Bundesraths vom 28. Februar 1874 zusammentrat, um „über Plan und Methode, nach welchen bei Aufstellung des Entwurfs eines Deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs zu verfahren sei, gutachtliche Vorschläge zu machen." Die von ihm als Referenten über den Gang der Verhandlungen, sowie über die einzelnen Vorschläge und deren Begründung erstatteten Berichte bildeten die Grundlage der Berathungen und Beschlüsse[104]). Der Bundesrath nahm die Vorschläge der Kommission im Wesentlichen unverändert an. In der Sitzung vom 2. Juli 1874 wählte er die elf Mitglieder der mit der Entwerfung des Gesetzbuchs betrauten Kommission. Goldschmidt befand sich auffallenderweise und wider allgemeines Erwarten nicht unter ihnen. Seine amtliche Thätigkeit für das Zustandekommen des Bürgerlichen Gesetzbuchs war damit abgeschlossen[105]). —

Daß mit der Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Revision des Handelsgesetzbuchs sich verbinden müsse, stand von allem Anfang an außer Zweifel[106]). Die Vorkommission von 1874 wünschte diese Revision in der Art in Angriff genommen zu sehen, daß nach Fertigstellung des

---

103) Vgl. auch diese Zeitschrift Bd. XX S. 135 f., Bd. XXX S. 71, Alte und neue Formen der Handelsgesellschaft (Berlin 1892) S. 39 f.

104) S. diese Zeitschrift Bd. XX S. 136, Alte und neue Formen der Handelsgesellschaft S. 40.

105) Außeramtlich hat er sich — von Einzelheiten abgesehen — über die Behandlung der Inhaberpapiere seitens des ersten Entwurfs in dieser Zeitschrift Bd. XXXVI S. 124 ff. und über den ersten Entwurf im Allgemeinen im Vorwort zur zweiten Auflage des „Systems" S. 6 ausgesprochen.

106) Vgl. dazu auch Goldschmidt's Ausführungen im Handbuch ²I S. XII f.

ersten Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Aufstellung des Entwurfs eines neuen Handelsgesetzbuchs geschritten würde [107]. Die von der Kommission in dieser Beziehung gemachten Vorschläge sind aber von dem Bundesrath nicht angenommen worden [108]. Die Herstellung des dem Handelsgesetzbuch vom 10. Mai d. J. zu Grunde liegenden Entwurfs erfolgte zu einer Zeit, wo Goldschmidt's Gesundheitszustand ihm eine Beteiligung an gesetzgeberischen Arbeiten nicht mehr gestattete. Ein tragisches Schicksal schloß eben den Mann von der Mitwirkung bei Neugestaltung des deutschen Handelsrechts aus, dessen Arbeit am meisten zur Entwicklung dieses Rechtszweiges beigetragen hatte. Aber darauf möge doch an dieser Stelle hingewiesen sein, daß eine ganze Reihe von solchen Bestimmungen, in denen wir einen Fortschritt des neuen Handelsgesetzbuchs gegenüber dem geltenden erblicken, bereits im Entstehungsstadium dieses letzteren vor etwa 40 Jahren den Gegenstand vergeblich erhobener Forderungen Goldschmidt's gebildet hat. So hat er im Jahre 1860 bereits den Wunsch ausgesprochen, daß die bedenkliche Scheidung zwischen absoluten und relativen Handelsgeschäften aufgegeben werde [109]. Er hat sich damals schon dagegen erklärt [110], daß der bloße Zufall, ob ein Landwirth einige Scheffel Aussaat, das Hüttenwerk einige Zentner Kohlen ankaufe oder nicht, für die Einreihung seiner Veräußerungsgeschäfte unter die Handelsgeschäfte mit allen ihren Konsequenzen maßgebend sein solle. Er hat, wie für den preußischen Entwurf [111], so für das deutsche Handels-

---

107) Vgl. diese Zeitschrift Bd. XX S. 147 ff., 151 ff.

108) Vgl. diese Zeitschrift Bd. XX S. 169 f. Anderer Meinung: Goldschmidt, Alte und neue Formen der Handelsgesellschaft S. 40.

109) Gutachten über den Entwurf eines Deutschen Handelsgesetzbuchs S. 16. S. auch schon Kritik des preußischen Entwurfs I S. 14 f. (Separatabdruck).

110) Gutachten S. 21.

111) Kritik I S. 26 des Separatabdrucks.

gesetzbuch [112]) für das Recht der unselbständigen Hilfspersonen die scharfe Scheidung zwischen der Vertretungsmacht nach außen und dem inneren Dienstverhältniß gefordert. Er hat als einen prinzipiellen Mißstand die völlige Ignorirung der Privatmäkler seitens des Entwurfs zu dem geltenden Handelsgesetzbuche gerügt und auf die von ihr zu befürchtende Rechtsunsicherheit nachdrücklich hingewiesen [113]). Er ist für die Ausdehnung der Vorschriften über das Kontokurrentverhältniß auf den Verkehr zwischen Kaufleuten und Nichtkaufleuten eingetreten [114]). Er hat sich für die Beseitigung des unklaren Ausdrucks „höhere Gewalt" und für die Begrenzung der Frachtführerhaftung auf Verschulden ausgesprochen [115]). In allen diesen Fragen [116]) ist, was er vor mehr als einem Menschenalter verlangte, nunmehr Gesetz geworden, sein bedeutsamer, auch unmittelbarer Einfluß auf die Neugestaltung unseres Handelsrechts mithin nicht zu verkennen. —

Wenn wir sonach Goldschmidt selbst sein ganzes Leben hindurch an der Lösung der verschiedensten praktischen Aufgaben der Jurisprudenz betheiligt sehen, werden wir ohne Weiteres verstehen, warum er der Frage der Ausbildung der Juristen ein ganz besonderes, vielfach bethätigtes Interesse entgegengebracht hat. Er war sich klar darüber, daß auch das beste Gesetz nichts nützen kann, wenn keine Gewähr dafür besteht, daß seine Anwendung stets nur in den rechten Händen liegt. Das gilt in unserer Zeit in um so höherem Grade, je weiter wir von dem Bestreben entfernt sind, den Richter zu einer Gesetzanwendungsmaschine herabzudrücken, ihn mit seinen etwaigen Zweifeln an eine Gesetzesauslegungskommission zu verweisen, je mehr wir von

112) Gutachten S. 30 ff., besonders S. 33.

113) Gutachten S. 42 ff., s. auch bereits Kritik des preuß. Entwurfs I S. 40 ff.

114) Gutachten S. 84.

115) Gutachten S. 112 f.

116) Hinsichtlich des Rechts der Aktiengesellschaften vgl. das oben S. 30 Bemerkte.

ihm fordern, daß er selbst erst den Buchstaben des Gesetzes mit Leben erfülle[117]). Die dazu nöthige Auslegung aber ist eine Kunst, und das Können will gelernt sein. Die Frage der Ausbildung der Juristen nennt Goldschmidt daher mit Recht für den deutschen Juristenstand unvergleichlich wichtiger, als alle weitläufig diskutirten Spezialpunkte des Privat-, Straf- oder Prozeßrechts[118]), eine politische und Kulturfrage ersten Ranges[119]). So hat er denn zu wiederholten Malen[120]) das Wort in dieser wichtigen Frage ergriffen und für die richtige und gleichmäßige Vertheilung der juristischen Ausbildung auf die Zeit des Universitätsstudiums einerseits und der praktischen Vorbereitung andererseits plaidirt. Seine Grundanschauung läßt sich ganz mit den von ihm[121]) angeführten Worten von Suarez wiedergeben: „Hier muß einer dem anderen in die Hände arbeiten. Die Akademien müssen den Collegiis Zöglinge liefern, die zum Denken gewöhnt, mit den nöthigen Vorkenntnissen aus-

---

117) „Nur was die nach der maßgebenden Gerichts- oder Verwaltungsverfassung in letzter Instanz entscheidende Behörde als geltendes Recht handhabt, ist lebendiges Recht: ihre Aussprüche sind, auch wenn nur für den einzelnen Fall maßgebend, gleich dem prätorischen Edikt, die viva vox juris civilis: l. 8 D. de just. et jure (1, 1)." (Rechtsstudium und Prüfungsordnung S. 118.)

118) Rechtsstudium und Prüfungsordnung S. 22.

119) Preußische Jahrbücher Bd. LXI S. 247. S. auch Universalgeschichte S. VII.

120) Zuerst in der Abhandlung „Das preußische Recht und das Rechtsstudium, insbesondere auf den preußischen Universitäten" in Bd. III der Preußischen Jahrbücher (1859) S. 29 ff., dann in der Schrift „Das dreijährige Studium der Rechts- und Staats-Wissenschaften" (Berlin 1878), in dem (aus einem am 11. Dezember 1886 in der Berliner Juristischen Gesellschaft gehaltenen Vortrage erwachsenen) Buche „Rechtsstudium und Prüfungsordnung" (Berlin 1887), endlich in der Abhandlung „Noch einmal Rechtsstudium und Prüfungsordnung mit besonderer Rücksicht auf den praktischen Vorbereitungsdienst" (Preußische Jahrbücher Bd. LXI S. 244 ff.)

121) Rechtsstudium und Prüfungsordnung S. 393 Anm. 363 nach Stölzel, Suarez S. 277.

gerüstet und mit einem richtig zusammenhängenden, möglichst vollständigen theoretischen Systeme vertraut sind. Die Kollegien hingegen müssen diese Zöglinge durch Uebung weiter ausbilden und durch Lehre und Beispiel praktisch nützliche Geschäftsmänner für den Staat aus ihnen machen." Daß für diese Abgrenzung der Funktionen die gehörige Einrichtung der in der Mitte liegenden Prüfung die wichtigste Vorbedingung ist, dürfte nicht mehr ernstlich in Abrede gestellt werden, und es haben ja auch die hierauf gerichteten Bestrebungen, unter denen diejenigen Goldschmidt's eine erste Stelle einnehmen, unleugbar bereits einen zwar keineswegs vollständigen, aber doch nicht unbedeutenden Erfolg gehabt. —

Mit der praktisch juristischen Thätigkeit Goldschmidt's steht seine politische Thätigkeit in engstem Zusammenhang. Von Jugend auf hat er sich an dem politischen Leben lebhaft betheiligt. Er war tief erfüllt von deutsch-nationaler Gesinnung. Und er hat sie als Mann bethätigt, unbekümmert um die persönlichen Anfeindungen, die ihm sein Auftreten gelegentlich einbringen mußte. Schon als Student nahm er regsten Antheil an den Bestrebungen, welche die bewegten Jahre um 1848 herum erfüllten [122]). Seit der Niederlassung in Baden betheiligte er sich — auch in der Presse — an dem für Deutschlands Einigung geführten Kampfe gegen die großdeutsche demokratische Partei [123]). Gegen das Ende seiner Heidelberger Zeit stand er als Bezirksrath einige Jahre im Dienste der badischen Selbstverwaltung [124]). Als Reichstagsabgeordneter für Leipzig [125]) hat er namentlich bei der Berathung der Reichsjustizgesetze mitgewirkt [126]) und zumal als

122) Rechtsstudium und Prüfungsordnung S. 266.

123) Zur Reichstagswahl vom 21. Februar und 2. März 1887 (2. Aufl.) S. 29.

124) S. oben S. 28 Anm. 78.

125) S. oben S. 13.

126) Vgl. Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstags 2. Legisl.-Per. IV. Sess. Bd. I S. 160 f., 295 f. (s. auch diese Zeitschrift Bd. XXXVI S. 3), ferner ebendas. III. Sess.

zweiter Vorsitzender der Kommission für die Konkursordnung eine einflußreiche Thätigkeit entfaltet. Eine Wiederwahl mußte er im Jahre 1877 aus Gesundheitsrücksichten ablehnen, und auch späterhin konnte er an die Uebernahme einer parlamentarischen Thätigkeit nicht mehr denken. Aber als in einem besonders kritischen Augenblick Noth am Manne war, am Vorabend der sogenannten Septennatswahlen, da zauderte er nicht herauszutreten aus der Stille des Studierzimmers auf den Kampfplatz des Wahlgetriebes und für die Erhaltung der Sicherheit des Reiches eine Lanze zu brechen. Die besonderen Umstände, unter denen dies geschehen mußte, steigerten das Aufsehen, welches seine in der Nationalzeitung veröffentlichte Erklärung hervorrief. Der Kandidat, für dessen Wahl er eintrat, galt als Antisemit. Daß dies bei einer Wahl unter den obwaltenden Umständen auch für einen Juden unerheblich sein mußte, hatte Goldschmidt zwar mit allem Nachdruck und mit vollem Rechte betont, aber damit bei manchem naturgemäß keinen Erfolg gehabt, der nicht im Stande oder nicht Willens war, seine persönlichen Empfindungen den politischen Forderungen zum Opfer zu bringen. So kam es denn, daß Goldschmidt gegen sich den Vorwurf erhoben sah[127]), der „Vorkämpfer eines antisemitischen Reaktionärs" gewesen zu sein! Und doch hatte er nichts weiter gethan, als den einfachen und selbstverständlichen Satz vertreten, daß in einer Frage, bei der es sich um Wohl und Wehe des Deutschen Reiches handelte, jeder Wähler verpflichtet sei, „von großen und kleinen Parteiunterschieden, von jeder, wenn auch wohlbegründeten Empfindlichkeit, ja auch von wohlbegründeter Abneigung gegen einzelne oder gar viele Wahlverbündete am Wahltage abzusehen"[128]). Daß

Bd. I S. 127 f. (Gesetz, betreffend Umwandlung von Aktien in Reichswährung).

127) Zur Reichstagswahl [2] S. 26. Wie Goldschmidt eben wegen seines Vorgehens wiederum von antisemitischer Seite angegriffen wurde, mag man aus P. de Lagarde, Mittheilungen, 2. Band, S. 345 ersehen.

128) Zur Reichstagswahl [2] S. 25.

er selbst in seiner Eigenschaft als Jude große Schwierigkeiten auf seinem Lebenspfade zu bekämpfen gehabt hatte, ist bereits erwähnt worden [129]). Aber siegreich erhoben sich in dem inneren Kampfe über alle persönliche Empfindlichkeit seine Vaterlandsliebe und sein staatsbürgerliches Gefühl, denen er 1891 gelegentlich [130]) Ausdruck gab in den Worten: „Dem großen deutschen Nationalstaate gehören wir deutschen Juden aus freiem Willen und von ganzer Seele an. Glieder einer über viele Nationalitäten verzweigten Glaubensgemeinschaft ... sind wir doch in erster Linie Bürger des Staates und des Reiches, welche die Kraft und Einsicht des ganzen Volkes unter Führung weitsichtiger, energischer Fürsten, Staatsmänner und Feldherren begründet hat." Und so durfte er denn der hohen Ehre sich erfreuen, daß der Größte unter diesen Staatsmännern ihm seine Zustimmung zu dem von ihm (anläßlich der Reichstagswahl von 1887) abgelegten, politischen Glaubensbekenntnis durch Gewährung einer mehr als einstündigen Unterredung zu Theil werden ließ.

Die bedeutsamsten, positiven Leistungen Goldschmidt's aber auch auf politischem Gebiete sind in dem enthalten, was er für die Fortbildung und Einigung des deutschen Rechts gethan hat. Seine bereits dargelegten Verdienste um die Gewinnung einheitlichen Rechts und einheitlicher Rechtsprechung zunächst für den Handels-, dann für den allgemeinen bürgerlichen Verkehr können nur unter Berücksichtigung der nationalen Seite dieser Fragen richtig gewürdigt werden. —

Wenn auch, was Goldschmidt geleistet hat, in allem Wesentlichen die Rechtswissenschaft als sich geleistet in Anspruch nehmen darf, so würde doch dessen volle Würdigung

---

129) S. oben S. 2 ff., 6. Vgl. dazu Zur Reichstagswahl [2] S. 53 f., Rechtsstudium und Prüfungsordnung S. 268.

130) Rede zur Festversammlung des Hilfsvereins für jüdische Studierende an dessen fünfzigstem Jahrestag, den 26. Februar 1891 (Berlin 1891) S. 8.

nur unter dem Gesichtspunkt seiner Bedeutung als eines großen Juristen ungenügend und gewiß am wenigsten seiner eigenen Anschauung entsprechend sein. Wo er, wie so häufig, Veranlassung hatte, die Thätigkeit eines Fachgenossen nach dessen Tode als Ganzes zu beurtheilen, hat er dies stets in Zusammenhang mit der Betrachtung seiner gesammten Persönlichkeit gethan[131]). Und so prägen denn auch seiner eigenen Thätigkeit auf dem Gebiete der Jurisprudenz zwei Eigenschaften ihren Stempel auf, die solche nicht zunächst des Juristen, sondern des Menschen sind: die intellektuelle Eigenschaft einer ebenso umfassenden, wie tief gehenden humanistischen Bildung und die den Grundzug seines Charakters bildende, doch wohl als die höchste Zierde des Mannes anzusehende Eigenschaft unbedingter Zuverlässigkeit.

Schon als Student hatte er nach dem Uebergange von der Medizin zur Jurisprudenz neben den eigentlich fachwissenschaftlichen Studien philosophische und historische fortbetrieben. Sein Leben lang ist er ihnen treu geblieben, und sie haben seinen Arbeiten den universellen Charakter verliehen, der ihnen eigen ist. Was er seinem Freunde Carl Georg Bruns nachrühmt[132]), gilt in gleichem Maße von ihm selbst, „daß er über die mit vollendeter Meisterschaft gehandhabte dogmatische Konstruktion hinaus zu philosophischer Anschauung des Rechts sich erhob, daß er, überall auf geschichtlich sicher gegründetem Boden stehend, doch mit Vorliebe zu den philosophischen Grundlagen aufstieg, ... ein gleichmäßig in der Zucht des klassischen Alterthums wie der modernen Philosophie zur vollen Humanität des Geistes und Charakters entwickelter Mann.“ Und wie er hier die enge Verbindung von Humanität des Geistes und Humanität des

131) Selbst bei der Würdigung des Ankonitaners Benvenutus Straccha (in dieser Zeitschrift Bd. XXXVIII S. 2) unterläßt er nicht, auf dessen ganz humanistische Bildung „im Styl des Alciati und der französischen Civilistenschule“ hinzuweisen.

132) Diese Zeitschrift Bd. XXVI S. 338.

Charakters als etwas Selbstverständliches betrachtet, so sieht er[133]) mit Eduard Zeller das Ideal jedes wissenschaftlichen Mannes ausgedrückt in dem sokratisch-platonischen Begriff der Liebe zur Weisheit, der Philosophie, „daß mit dem Erkennen und durch das Erkennen auch der Karakter herangebildet, daß der ganze Mensch in das Reich der Wahrheit, welches auch das der Sittlichkeit ist, emporgehoben werde.“ Damit übereinstimmend findet er Goethes tiefsinnigen Spruch: „Es ist nichts groß als das Wahre und das kleinste Wahre ist groß.“ In diesem Sinne hat er stets gehandelt. Alle seine Arbeiten sind ausgezeichnet durch die peinlichste Gewissenhaftigkeit in der Beschaffung und Verwerthung des verfügbaren Materials. Ueber keine Schwierigkeit sucht er sich oder gar den Leser hinwegzutäuschen, keine sucht er zu umgehen. Ueberall ist er bestrebt — zuweilen über die Grenze des Erreichbaren hinaus — nicht auf fremde Autorität, sondern auf eigene Erkenntniß sein Urtheil zu gründen. Die strengsten Anforderungen stellt er stets an sich selbst. Den ersten Ruf nach Berlin lehnt er ab, weil er die römische Rechtsgeschichte, die doch eins seiner Hauptfächer bis wenige Jahre vorher in Heidelberg bildete, nicht in der Weise lesen zu können glaubt, wie dies von einem Nachfolger Rudorffs erwartet werden müsse. Er fühlt sich durchdrungen, zuweilen fast vernichtet von dem Bewußtsein der Verantwortlichkeit sich selbst gegenüber, das freilich den Lehrer und den Forscher in um so höherem Maße erfüllen muß, je geringer die Wahrscheinlichkeit einer zuverlässigen Kontrole durch Andere ist.

Die Geschichte des größten unter den Werken Goldschmidt's, des „Handbuchs des Handelsrechts“, legt von dieser seiner bis ans Aeußerste gehenden Gewissenhaftigkeit und Selbstkritik beredtes Zeugniß ab. Schon nach der ganzen Anlage des Werkes, dessen erster Band auf mehr als 1200 Seiten nur etwa den fünften Theil des gesammten Stoffes behandelte, war eine Vollendung nur unter besonders

---

133) Rechtsstudium und Prüfungsordnung S. 356.

günstigen Umständen zu erhoffen[134]). Die Art, wie Goldschmidt die Bearbeitung der inzwischen nothwendig werdenden Neuauflagen des Erschienenen in Angriff nahm und seinem innersten Wesen gemäß in Angriff nehmen mußte, hätte für sich allein genügt, um zwar den veröffentlichten Theilen einen stets sich steigernden Werth zu verleihen, die Fertigstellung des Ganzen aber unmöglich zu machen. Die zweite Auflage[135]), deren erschienene 820 Seiten einer um ein Viertel geringeren Zahl der ersten Auflage entsprechen, bricht nach den ersten Zeilen des dem Besitz gewidmeten dritten Kapitels ab und hat keine Fortsetzung mehr erhalten. Denn als Goldschmidt so weit gelangt war, glaubte er zuvörderst die Lehre vom Besitze für das allgemeine bürgerliche Recht an der Hand der römisch-rechtlichen Quellen einer Revision unterziehen zu müssen, bevor er das besondere Besitzrecht des Handels auf ihrer Grundlage sich aufbauen ließ. Es entstand eine umfangreiche Monographie, die er beim Beginne des Druckes seinen ehrwürdigen Freund Eduard Zeller als Jubiläumsgabe zum 22. Januar 1884 entgegenzunehmen bat in der Hoffnung, dieser werde in dem Buche einigermaßen wiederfinden, was seinen höchsten Anspruch auf die Verehrung der Mitlebenden wie kommenden Geschlechter begründe: die Verachtung geistreichen Scheines, das rücksichtslose Streben nach Wahrheit, die redliche Mühe sie zu finden. Das Buch sollte[136]) im Gegensatze zu dem „Axiom eines wesentlich und in der Hauptsache durch Rechtssätze bestimmten Besitzbegriffs" den letzteren als einen sozialen Gewaltbegriff nachweisen, der im Wesentlichen Quelle und Norm weder in juristischer Reflexion und positivrechtlicher Normirung, noch in dem nur subjektiven Bewußtsein

---

134) Vgl. hierzu Laband in der Deutschen Juristenzeitung Bd. II S. 296 f.

135) Erschienen 1875.

136) Vgl. darüber „Studien zum Besitzrecht" in der Berliner Festgabe für Rudolf von Gneist (1888) S. 64 f., ferner diese Zeitschrift Bd. XXX S. 289 (1884).

und Willen des Einzelnen habe, sondern vielmehr in dem freilich wechselnden und unter der Zucht der Moral wie des Rechts stehenden Gemeinbewußtsein. Indem es den Besitz als ein Machtverhältniß erwiese, welches dem Gemeinbewußtsein als thatsächliche Herrschaft erscheint, sollte es unter Ablehnung der zu engen Savigny'schen Formel den „intuitiv richtigen Kern der Savigny'schen Besitzlehre" zu Ehren bringen, „daß der Besitzbegriff in der Hauptsache eine res facti sei." Obwohl im Wesentlichen abgeschlossen[137]) und auch bereits im Druck nicht unerheblich fortgeschritten, ist das Buch nicht erschienen — ich freue mich, sagen zu dürfen: bis jetzt nicht erschienen. Goldschmidt selbst hatte sich von ihm nicht nur hinsichtlich der Lösung der speziell behandelten Frage[138]), sondern vor Allem mit Bezug auf die angewendete Methode der Behandlung viel versprochen. Aber quälende Zweifel an sich und seiner Leistung veranlaßten ihn, in letzter Stunde die Veröffentlichung zu sistiren. So blieb denn auch die zweite Auflage des Handbuchs an der Stelle stehen, wo das Buch über den Besitz hatte eingreifen wollen.

Etwa zu derselben Zeit war an ihn die Aufforderung des Verlegers zur Veranstaltung einer dritten Auflage des Erschienenen ergangen. Sie veranlaßte ihn, sich von Neuem den einleitenden Partieen des Werkes zuzuwenden und nunmehr die Ausführung eines Plans in Angriff zu nehmen, der ihm seit mehreren Jahrzehnten vorschwebte, des Plans einer Universalgeschichte des Handelsrechts. Die Möglichkeit einer solchen hatte er bereits im Jahre 1862 den Bedenken des Holländers A. C. Holtius gegenüber vertreten[139]), allerdings nicht ohne zugleich auf die besondere Fülle der hier zu überwindenden Schwierigkeiten hinzu-

137) Studien zum Besitzrecht a. a. O. S. 64, s. auch Vorläufiges Vorwort zum Handbuch ³ I 1 S. VII (1891).

138) Vgl. dazu Handbuch ³ I 1, 1 S. 79 Anm. 95.

139) In dieser Zeitschrift Bd. V S. 628.

weisen[140]). Die Würdigung dieser Schwierigkeiten nöthigte ihn bei dem ersten Erscheinen des Handbuchs (1864) nach langem Schwanken „die zusammenhängende geschichtliche Darstellung späterer Muße vorzubehalten“ [141]), obwohl die sich daraus ergebende „unerfreuliche Disharmonie“ der universalgeschichtlichen Theile ihm selbst am wenigsten entgehen konnte[142]). Aber auch später schreckten ihn, wie er erzählt[142]), von dem stets geplanten Werke die kaum übersehbare Fülle des Materials und der Mangel brauchbarer Vorarbeiten immer wieder zurück. Auch die lange Zeit beabsichtigte und der Vollendung nahegeführte Veröffentlichung einer besonderen Darstellung der Geschichte des italienischen Handelsrechts im Mittelalter[143]) unterblieb, wurde aber dann durch die Universalgeschichte überholt.

Als Goldschmidt an die Herstellung der dritten Auflage des Handbuchs herantrat, glaubte er, „nach etwa 30 Jahre hindurch fortgesetzten, selten völlig unterbrochenen rechtsgeschichtlichen Studien den Versuch, die Aufgabe eines wirklich universal-historischen Aufbaues der Lösung näher zu bringen,“ nicht länger hinausschieben zu dürfen; in ihr erblickte er die „dringendste Aufgabe der Wissenschaft des Handelsrechts, gleichzeitig eine der wichtigsten Aufgaben der allgemeinen Rechts- und Kultur-Geschichte“. Es erschien (1891) die erste Lieferung der „Universalgeschichte des Handelsrechts“, welche letztere zugleich in der dritten Auflage des Handbuchs die erste Abtheilung seines ersten Bandes ausmachen sollte. Die „Lieferung“ zählt nicht weniger als 468 Seiten. Sie bringt nach einigen grundlegenden Er-

140) Diese Schwierigkeiten müssen ihm bereits zum vollen Bewußtsein gekommen sein, als er im Sommersemester 1860 in Heidelberg eine öffentliche Vorlesung über Geschichte des Handelsrechts hielt. Es ist bemerkenswerth, daß er sie nicht wiederholt hat.

141) Handbuch [1] I 1 Vorwort S. VIII f.

142) Handbuch [3] I 1. 1 Vorwort S. VII.

143) Auf sie scheint Goldschmidt in Bd. XX dieser Zeitschrift S. 654 anzuspielen.

örterungen das Handelsrecht der alten Welt und einen Theil, hauptsächlich den in später romanischen Gebieten zur Entwicklung gelangten Theil des mittelalterlichen Handelsrechts zur Darstellung[144]). Mit einer zweiten Lieferung sollte die Universalgeschichte abgeschlossen werden[145]). Auch sie ist ein Torso geblieben[146]) gleich dem noch größeren Werke, von dem sie einen Theil bildet. Aber ein Torso, der durch seine gewaltige Masse nicht minder als durch die feinste Ausführung jedes einzelnen Gliedes den Betrachter zur Bewunderung zwingen muß. Im Handbuch und namentlich in der Universalgeschichte fand Goldschmidt vorzüglich Gelegenheit, alle die Eigenschaften zu bethätigen, die in ihrer Vereinigung einen der hervorragendsten Juristen unseres Jahrhunderts aus ihm gemacht haben: die kühne Schöpfungskraft des auf eigenen Wegen vordringenden Denkers und die Vorsicht des sich selbst mehr noch als jeden anderen kontrolirenden Gelehrten; den unermüdlichen Fleiß[147]) und die wahrhaft erstaunliche Arbeitskraft; die Neigung und die Fähigkeit, sich in den durch die mannichfachsten nichtjuristischen Faktoren bedingten Werdegang des Rechts zu versenken, und die Kraft durchdringendster, juristisch-dogmatischer Konstruktion des gewordenen Rechts.

Zum Untergrunde aber, durch dessen Zuverlässigkeit erst die segensreiche Verwerthung aller dieser Eigenschaften gewährleistet wurde, diente ihnen die lautere Persönlichkeit des Heimgegangenen, der in allem seinem Thun, vornehmlich aber in seiner wissenschaftlichen Forschung, nie den

---

144) Das Ganze ist in nur zwölf Paragraphen getheilt, wahrscheinlich weil der Verfasser die Zählung der zweiten Auflage durch späteres Sparen wieder erreichen wollte.

145) Vorwort S. X.

146) Eine gedrängte Gesammtübersicht der geschichtlichen Entwicklung des Handelsrechts bietet Goldschmidt's Artikel „Handelsrecht" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. IV (1892) S. 329 ff.

147) „Es ist nicht deutsche Art, auf wirklichen oder vermeintlichen Lorbeeren zu ruhen," sagt er (in dieser Zeitschrift Bd. XXXV S. 13).

eigenen Vortheil, stets nur die Sache im Auge hatte, in deren Dienst er sich gestellt. Dafür legt Zeugniß ab nicht minder, als das, was er selbst geleistet, das, was er für andere gethan hat. Im Dienste der Wissenschaft war er, wo ernstes Streben ihm entgegentrat, stets bereit, seine eigene, viel in Anspruch genommene Zeit und Thätigkeit anderen zu widmen [148]). Namentlich den Studirenden stand er unermüdlich mit Rath und Hilfe bei. Die große Vielseitigkeit seiner Studien befähigte ihn, in weitestem Umfange auf fremde Gedanken einzugehen. Niemals lehnte er es ab, aus seinem eigenen Ideenkreise heraus in denjenigen anderer einzutreten, und so hat er denn auch über den Bereich seines engeren Arbeitsfeldes hinaus durch persönlichen Einfluß befruchtend wirken können. Mit einer Anzahl ihm nahestehender, hervorragender Juristen stand er in wechselseitig anregendem Briefverkehr, der einen in unserer Zeit ungewöhnlichen Umfang besaß, und dessen juristische Bestandtheile nicht selten den Charakter kleiner Monographieen tragen. Dieser Briefwechsel, welcher selbstredend über das Gebiet des Fachwissenschaftlichen weit hinaus sich erstreckt, gibt die äußere Kunde von der Beständigkeit der Freundschaften Goldschmidt's. Sie sind zum größten Theile nach jahrzehntelanger Dauer nur durch den Tod gelöst worden, und sie bezeugen, daß er als Mensch den Freunden nicht weniger galt, wie als Gelehrter der gesammten wissenschaftlichen Welt. —

Daß einer so vielseitigen und so hervorragenden Thätigkeit, wie diejenige Goldschmidt's es war, auch äußere

---

148) Was er (Archiv für die civilistische Praxis Bd. L S. 433 f.) seinem Lehrer Mittermaier nachrühmt, kann wortgetreu auf ihn selbst angewendet werden: „Dem Geringsten wie dem Höchsten war er stets zur wissenschaftlichen Förderung bereit. Mit gleicher Freude nahm er die Widmung einer unbedeutenden Jugendschrift, wie der großen Werke anerkannter Gelehrter entgegen. Ein Theil seiner Bibliothek war stets auf Reisen. Jede Anfrage aus irgend einem Theile der Welt war der bereiten Antwort sicher."

Ehrung nicht vorenthalten blieb, versteht sich von selbst. Von seinem Könige wurde er (1891) durch Verleihung des Kronenordens II. Klasse ausgezeichnet; schon vorher hatte er das Offizierkreuz der italienischen Krone (1882) sowie das Komthurkreuz des russischen St. Annen- (1883) und des norwegischen St. Olafs-Ordens (1889) erhalten. Zahlreiche gelehrte Gesellschaften verliehen ihm Ehren halber ihre Mitgliedschaft[149]). Anläßlich der Universitätsjubiläen zu Edinburg (1884) und Bologna (1888) wurde er honoris causa zum Doktor promovirt. —

Das erstaunliche Maß dessen, was Goldschmidt geleistet hat, gewinnt noch eine gesteigerte Bedeutung dadurch, daß sein starker Geist nicht in einem eben so starken Körper wohnte. Schon als Kind war er von zarter Gesundheit gewesen, und was er sich zumuthete, seit er zum Manne gereift war, konnte seine Konstitution auf die Dauer nicht ertragen. Nur selten vermochte er eine längere Reihe von Jahren ungestört seinen Arbeiten widmen[150]). Den übermäßigen Anstrengungen, welche die Verbindung der Thätigkeit bei dem Reichsoberhandelsgericht mit ausgedehnter literarischer Arbeit und mit der Ausübung des Reichstagsmandats herbeigeführt hatte, war seine Gesundheit nicht gewachsen. Im Sommer 1877 erkrankte er, später fanden einige Rückfälle statt. Seine Energie ermöglichte es ihm, wenigstens die großen Wintervorlesungen — von einer Ausnahme abgesehen — ohne Aussetzen zu Ende zu führen.

149) Er wurde 1869 auswärtiges Mitglied der Société des arts et sciences d'Utrecht, 1879 Ehrenmitglied und Patron des Istituto giuridico internazionale di Milano, 1880 Ehrenmitglied des Circolo giuridico di Palermo, 1892 auswärtiges Mitglied der Accademia dei Lincei und Ehrenmitglied des Istituto di Diritto Romano zu Rom, 1893 korrespondirendes Mitglied des R. Istituto Lombardo di Scienze e Lettere (Mailand), 1896 Ehrenmitglied des Istituto di Storia del Diritto Romano zu Catania. Vgl. außerdem oben S. 26.

150) Vgl. z. B. Handbuch I 1 Vorwort S. XI, Handbuch [2] I 2 Vorwort.

Wiederholte Reisen und Kuren hatten einen zuweilen überraschenden, aber doch stets nur zeitweiligen Erfolg. Im Frühjahr 1892 traf ihn ein Schlaganfall. Kaum erholt, begann er im Winter wieder seine Vorlesungen. Aber eine Gemüthsdepression zwang ihn bald, sie wieder einzustellen. Und nun begann jene schwere Zeit eines fast fünfjährigen Leidens, welches den sonst nicht Rastenden zwang, sich beinahe ganz der wissenschaftlichen Thätigkeit zu enthalten und betrübt als Zuschauer dazustehen, wo er Jahrzehnte hindurch als Führer vorangeschritten war. Die strenge Kritik, die er stets vor Allem an sich selbst zu üben gewohnt gewesen, hatte einer dumpfen Verzweiflung an seinem Können und an dem Werthe des von ihm Geleisteten Platz gemacht. Traurig saß er Tag aus Tag ein an dem Arbeitstische, an dem er sonst schaffend thätig gewesen, und es war ein jammervoller Anblick, ihn die Kraft seines Geistes, die ihm ungeschmälert verblieben war, in stetem Kampfe gegen sich selbst wenden zu sehen. Die lange gehegte Hoffnung der schwergeprüften Gattin, der zahlreichen Freunde und Verehrer auf seine Wiederherstellung schwand. Am 16. Juli d. J. erlöste ihn zu Wilhelmshöhe der Tod von seinen Leiden.

Es war ihm nicht vergönnt, wie er es wünschte, aus voller Thätigkeit heraus zur ewigen Ruhe einzugehen. Die Kommilitonen, die über seinem Grabe die Fahnen senkten, hatten ihn als ihren Lehrer nicht mehr kennen gelernt. Nur ihre Väter und Brüder und ihre Lehrer konnten ihnen von dem unersetzlichen Verluste erzählen, den die deutsche Rechtswissenschaft in dem Heimgange des von ihnen zur letzten Ruhestätte Geleiteten beklagt. Und überall, wo deutsche Wissenschaft in Ehren steht, kommt mit dem Schmerze um sein Dahinscheiden der Dank zum Ausdruck für das, was er geleistet hat. Möge ihm, der in mühevollem Ringen den unendlich reichen Ertrag seines Lebens erkämpft hat, die Erde leicht sein!

Rechtsquellen.

I.

Die französische Handelsgesetzgebung in den Jahren 1895 und 1896.

Von

Herrn Landrichter **Erich Aron** in Straßburg i. E.

1. Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes.

Gesetz vom 12. Januar 1895[1], betreffend die Beschlagnahme des Gehaltes und Lohnes der Arbeiter und Angestellten. — Loi relative à la saisie — arrêt sur les salaires et petits traitements des ouvriers ou employés.

TITRE PREMIER.

Saisie-Arrêt.

Art. 1. Les salaires des ouvriers et gens de service ne sont saisissables que jusqu'à concurrence du dixième, quel que soit le montant de ces salaires.

Les appointements ou traitements des employes ou commis et des fonctionnaires ne sont également saisissables que jusqu'à concurrence du dixième, lorsqu'ils ne dépassent pas 2000 fr. par an.

1) Sirey 1895, Lois annotées S. 913.

Art. 2. Les salaires, appointements et traitements visés par l'art. 1er ne pourront être cédés que jusq'à concurrence d'un autre dixième.

Art. 3. Les cessions et saisies faites pour le payement des dettes alimentaires prévues par les art. 203, 205, 206, 207, 214 et 349 du Code civil ne sont pas soumises aux restrictions qui précèdent.

Art. 4. Aucune compensation ne s'opère au profit des patrons entre le montant des salaires dus par eux à leurs ouvriers et les sommes qui leur seraient dues à euxmêmes pour fournitures diverses, quelle qu'en soit la nature, à l'exception toutefois:

1°. Des outils ou instruments nécessaires au travail;
2°. Des matières et matériaux dont l'ouvrier à la charge et l'usage;
3°. Des sommes avancées pour l'acquisition de ces mêmes objets.

Art. 5. Tout patron qui fait une avance en espèces, en dehors du cas prévu par le § 3 de l'art. 4. qui précède, ne peut se rembourser qu'au moyen de retenues successives ne dépassant par le dixième du montant des salaires ou appointements exigibles.

La retenue opérée de ce chef ne se confond ni avec la partie saisissable ni avec la partie cessible portée en l'art. 2.

Les accomptes sur un travail en cours ne sont pas considérés comme avance.

TITRE II.

Procédure de Saisie-arrêt sur les salaires et petits traitements.

Art. 6. La saisie-arrêt sur les salaires et les appointements ou traitements ne dépassant pas annuellement 2000 fr., dont il s'agit à l'art. 1er de la présente loi, ne pourra être pratiquée, s'il y a titre, que sur le visa du greffier de la justice de paix du domicile du débiteur saisi.

S'il n'y a point de titre, la saisie-arrêt ne pourra être pratiquée qu'en vertu de l'autorisation du juge de paix du domicile du débiteur saisi. Toutefois, avant d'accorder l'autorisation, le juge de paix pourra, si les

parties n'ont déja été appelées en conciliation, convoque devant lui, par simple avertissement, le créancier et le débiteur, s'il intervient un arrangement, il en sera tenu note par le greffier, sur un registre spécial exigé par l'art. 14.

L'exploit de saisie-arrêt contiendra en tête l'extrait du titre, s'il y en a un, ainsi que la copie du visa, et, à défaut de titre, copie de l'autorisation du juge. L'exploit sera signifié au tiers saisi ou à son représentant préposé au payement des salaires ou traitements, dans le lieu où travaille le débiteur saisi.

Art. 7. L'autorisation accordée par le juge évaluera ou énoncera la somme pour la quelle la saisie-arrêt sera formée. Le débiteur pourra toucher du tiers saisi la portion non saisissable de ces salaires, gages ou appointements.

Une seule saisie-arrêt doit être autorisée par le juge. S'il survient d'autres créanciers, leur réclamation, signée et déclarée sincère par eux et contenant toutes les pièces de nature à mettre le juge à même de faire l'évaluation de la créance, sera inscrite par le greffier sur le registre exigé par l'art. 14. Le greffier se bornera à en donner avis dans les quarante-huit heures au débiteur saisi et au tiers saisi, par lettre recommandée qui vaudra opposition.

Art. 8. L'huissier saisissant sera tenu de faire parvenir au juge de paix, dans le délai de huit jours à dater de la saisie, l'original de l'exploit, sous peine d'une amende de 10 fr. qui sera prononcée par le juge de paix en audience publique.

Art. 9. Tout créancier saisissant, le débiteur et le tiers saisi pourront réquerir la convocation des intéressés devant le juge de paix du débiteur saisi, par une déclaration consignée sur le registre spécial prévu en l'art. 14.

Dans les quarante-huit heures de cette réquisition, le greffier adressera: 1° au saisi; 2° au tiers saisi; 3° à tous autres créanciers opposants, un avertissement recommandé à comparaître devant le juge de paix à l'audience que celui-ci aura fixée.

A cette audience ou à toute autre fixée par lui, le juge de paix, prononçant sans appel dans la limite de sa compétence, et à charge d'appel à quelque valeur que la demande puisse s'élever, statuera sur la validité, la nullité ou la mainlevée de la saisie, ainsi que sur la décla-

ration affirmative que le tiers saisi sera tenu de faire audience tenante.

Le tiers saisi qui ne comparaîtra pas, ou qui ne fera pas sa déclaration, ainsi qu'il est dit cidessus, sera déclaré débiteur pur et simple des retenues non opérées et condamné aux frais par lui occasionnés.

Art. 10. Si le jugement est rendu par défaut, avis de ses dispositions sera transmis par le greffier à la partie défaillante, par lettre recommandée, dans les cinq jours du prononcé. L'opposition, qui ne sera recevable que dans les huit jours de la date de la lettre, consistera dans une déclaration à faire au greffe de la justice de paix, sur le registre prescrit par l'art. 14.

Toutes parties intéressées seront prévenues, par lettre recommandée du greffier, pour la plus prochaine audience utile. Le jugement qui interviendra sera réputé contradictoire. L'appel relevé contre le jugement contradictoire sera formé dans les dix jours du prononcé du jugement, et dans le cas où il aurait été rendu par défaut, du jour de l'expiration des délais d'opposition, sans que, dans le cas du jugement contradictoire, il soit besoin de le signifier.

Art. 11. Après l'expiration des délais de recours le juge de paix pourra surseoir à la convocation des parties intéressées tant que la somme à distribuer n'atteindra pas d'après la déclaration du tiers saisi, et déduction faite des frais à prélevér et des créances privilegiées, un chiffre suffisant pour distribuer aux créanciers connus un dividende de 20 p. 100 au moins. S'il y a somme suffisante, et si les parties ne se sont pas amiablement entendues pour la répartition, le juge procédera à la distribution entre les ayants droit. Il établira son état de répartition sur le registre prescrit par l'art. 14. Une copie de cet état, signée du juge et du greffier, indiquant le montant des frais à prélever, le montant des créances privilegiées, s'il en existe, et le montant des sommes attribuées dans la répartition à chaque ayant droit, sera transmise par le greffier, par lettre recommandée, au débiteur saisi ou au tiers saisi, et à chaque créancier colloqué.

Ces derniers auront une action directe contre le tiers saisi en payement de leur collocation. Les ayants droit

aux frais et aux collocations utiles donneront quittance en marge de l'état de répartition remis au tiers saisi, qui se trouvera libéré d'autant.

Art. 12. Les effets de la saisie-arrêt et les oppositions consignées par le greffier sur le registre spécial subsisteront jusqu'à compléte libération du débiteur.

Art. 13. Les frais de saisie-arrêt et de distribution seront à la charge du débiteur saisi. Ils seront prélevés sur la somme à distribuer.

Tous frais de contestation jugée mal fondée seront mis à la charge de la partie qui aura succombé.

Art. 14. Pour l'exécution de la présente loi, il sera tenu au greffe de chaque justice de paix un registre sur papier non timbré, qui sera coté et paraphé par le juge de paix et sur lequel seront inscrits:

1°. Les visas ou ordonnances autorisant la saisie-arrêt;
2°. Le dépôt de l'exploit;
3°. La réquisition de la convocation des parties;
4°. Les arrangements intervenus;
5°. Les interventions des autres créanciers;
6°. La déclaration faite par le tiers saisi;
7°. La mention des avertissements ou lettres recommandées transmises aux parties;
8°. Les décisions du juge de paix;
9°. La répartition établie entre les ayants droit.

Art. 15. Tous les exploits, autorisations, jugements, décisions, procès-verbaux et états de répartition qui pourront intervenir en exécution de la présente loi seront rédigés sur papier non timbré et enregistrés gratis. Les avertissements et lettres recommandées et les copies d'état de répartition sont exempts de tout droit de timbre, et d'enregistrement.

Art. 16. Un décret déterminera les émoluments à allouer aux greffiers pour l'envoi des lettres recommandées et pour dresse de tous extraits et copies d'état de répartition.

Art. 17. Les lois et décrets antérieurs sont abrogés en ce qu'il ont de contraire à la présente loi.

Art. 18. La présente loi est applicable à l'Algérie et aux colonies.

Wie durch die Gesetzgebungen anderer Länder (vgl. das deutsche Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, vom 21. Juni 1869, das belgische Gesetz vom 18. August 1887, das österreichische Gesetz vom 26. Mai 1888), so ist durch das vorstehende Gesetz in Frankreich ein Theil der Vergütung (Lohn, Gehalt zc.) für Arbeiten und Dienste für unpfändbar und nicht abtretbar erklärt worden.

Der erste Titel dieses Gesetzes beschäftigt sich mit dieser Frage, während im zweiten Titel ein vereinfachtes Verfahren bei Beschlagnahme von Arbeits- und Dienstlohn, abweichend von den Vorschriften der französischen Civilprozeßordnung, vorgesehen wird; insbesondere wird an Stelle des gewöhnlichen Gerichts (tribunal civil) die Zuständigkeit des Friedensrichters festgesetzt und eine raschere und weniger kostspielige Vertheilung im Falle der Konkurrenz mehrerer Gläubiger geregelt.

Der erste Titel bestimmt in Art. 1, daß der Lohn der Arbeiter und Bediensteten bis zu einem Zehntel des Betrages, ohne Rücksicht auf die Höhe desselben, pfändbar ist, während das Einkommen der Angestellten (employés, commis, fonctionnaires) bis zu einem Zehntel desselben gepfändet werden kann, wenn es den Betrag von 2000 Francs jährlich nicht übersteigt.

Nach Art. 2 können die Vergütungen für Arbeiten und Dienste für ein weiteres Zehntel abgetreten werden.

Die in Art. 1 und 2 bestimmten Beschränkungen greifen nach Art. 3 nicht Platz, wenn es sich um Bestreitung von den in Art. 203, 205, 206, 207, 214 und 349 des Code civil vorgesehenen gesetzlichen Alimentationsansprüchen handelt.

In Art. 4 wird die Kompensation [1]) von Forderungen des Prinzipals für die den Arbeitern gemachten Lieferungen mit dem ihnen geschuldeten Lohn untersagt. Ausgenommen sind Forderungen für geliefertes Handwerkszeug, welches sie für die Arbeit nothwendig haben, für Material und für Geldbeträge, welche den Arbeitern zur Anschaffung dieser Sachen vorgeschossen sind.

Macht der Prinzipal den Arbeitern sonst einen Vorschuß, so kann er sich nach Art. 5 nur dadurch bezahlt

---

1) Vgl. §§ 115 ff. Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, § 394 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich.

machen, daß er von dem Einkommen der Arbeiter allmähliche Abzüge bis zu einem Zehntel desselben macht.

Abschlagszahlungen auf eine Arbeit gelten nicht als Vorschüsse.

---

2. Gewährleistung für Viehmängel.

Gesetz, betreffend Abänderung der Gesetze vom 21. Juli 1881 und 2. August 1884 über Gewährmängel beim Viehhandel, vom 31. Juli 1895.

Art. 1. L'art. 13 de la loi du 21. juillet 1881 est complété par les quatre paragraphes suivants:

Et si la vente a eu lieu, elle est nulle de droit, que le vendeur ait connu ou ignoré l'existence de la maladie dont son animal était atteint ou suspect.

Néanmoins, aucune réclamation de la part de l'acheteur, pour raison de la dite nullité, ne sera recevable lorsqu'il sera écoulé plus de quarante-cinq jours depuis le jour de la livraison, s'il n'y a poursuite du ministère public.

Si l'animal a été abattu, le délai et réduit à dix jours à partir du jour de l'abatage, sans que toutefois l'action puisse jamais être introduite après l'expiration du délai de quarante-cinq jours. En cas de poursuite du ministère public, la prescription ne sera opposable à l'action civile, comme au paragraphe précédent, que conformément aux règles du droit commun.

Toutefois, en ce qui concerne la tuberculose dans l'espèce bovine, la vente ne sera nulle, que lorsqu'il s'agira d'un animal soumis à la séquestration ordonnée par les autorités compétentes.

Art. 2. L'art. 2 de la loi du 2 août 1884 est modifié ainsi qu'il suit:

Sont réputés vices rédhibitoires et donneront seuls ouverture aux actions résultant des art. 1641 et suivants du Code civil, sans distinction des localités où les ventes et échanges auront lieu, les maladies ou défauts ci-après, savoir:

Pour le cheval, l'âne et le mulet:

L'immobilité, l'emphysème pulmonaire, le cornage chronique, le tic proprement dit, avec ou sans usure des dents, les boiteries intermittentes, la fluxion périodique des yeux;

Pour l'espèce porcine:

La ladrerie[1]).

Der Art. 1 ergänzt den Art. 13 des Gesetzes vom 21. Juli 1881 (sur la police sanitaire) dahin, daß im Falle des Verkaufs eines mit einer ansteckenden Krankheit behafteten Thieres der Verkauf nichtig ist, mag der Verkäufer im Augenblick des Verkaufs die Existenz der Krankheit gekannt haben oder nicht. Außerdem wird dem Käufer eine Frist für Anbringung seiner Klage gesetzt.

Der Art. 2 ändert das Gesetz über Gewährmängel beim Viehhandel vom 2. August 1884[2]) hinsichtlich der einzelnen Gewährmängel ab.

Das Gesetz ist von Mittermaier in dieser Zeitschrift Bd. XXXI S. 325 näher erläutert. Durch das Gesetz ist dasjenige über Gewährmängel beim Viehhandel vom 20. Mai 1838 abgeschafft worden. Als Hauptänderung war die Vorschrift getroffen, daß Gewährmängel beim Rindvieh überhaupt gar nicht mehr anerkannt wurden.

Der Art. 2 des Gesetzes, welcher die einzelnen Gewährmängel aufführt, ist jetzt dahin abgeändert, daß beim Pferde, Esel und Maulesel la morve (Rotz), le farcin (Wurm) nicht mehr als Gewährmängel gelten, sondern nur noch l'immobilité, l'emphysème pulmonnaire, le cornage chronique, le tic, les boiteries anciennes intermittentes, la fluxion périodique des yeux.

Die bei den Schafen als Pocken (la clavelée) erwähnten Gewährmängel sind beseitigt.

Beim Schwein sind die Finnen (ladrerie) als Mängel bestehen geblieben.

Die Abänderung ist darauf zurückzuführen, daß die weggelassenen Krankheiten als ansteckende anzusehen sind und in Gemäßheit des Art. 1 dieses Gesetzes der Verkauf der mit solchen Krankheiten behafteten Thiere stets nichtig ist.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes vom 2. August 1884 fort.

---

1) Sirey 1882, Lois annotées S. 515.
2) Sirey 1884, Lois annotées S. 669.

3. Prozeßkautionen.

Durch Gesetz vom 5. März 1895 [1]) ist der Art. 16 des Code civil geändert worden. Während nach dieser Vorschrift Ausländer, die als Kläger in Handelssachen auftraten, von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Zahlung der Prozeßkosten und des in Folge des Prozesses zu leistenden Schadensersatzes befreit waren, ist jetzt allgemein bestimmt, daß Ausländer in allen Sachen, in denen sie als Kläger auftreten, Sicherheit leisten müssen, sofern sie nicht in Frankreich Liegenschaften von einem genügenden Werthe besitzen, um die Zahlung der Kosten 2c. zu sichern. Der Art. 423 der französischen Civilprozeßordnung, welcher diese Kautionsfreiheit in Handelssachen auch ausspricht, ist aufgehoben [2]). (Vgl. Art. 166 der französischen Civilprozeßordnung.)

4. Fristenberechnung.

Das Gesetz vom 13. April 1895 [3]) ersetzt zur Beseitigung von Streitfragen den Art. 1033 § 5 der französischen Civilprozeßordnung durch die Vorschrift: „Ist der letzte Tag irgend einer Frist im Prozeßverfahren ein Feiertag, so soll die Frist in allen Fällen bis zum folgenden Tag erstreckt werden." Das in Art. 162 des Code de commerce ausgesprochene Prinzip ist damit allgemein zum Ausdruck gebracht.

5. Konkurs.

Gesetz vom 6. Februar 1895, betreffend die Abänderung des Art. 549 des französischen Handelsgesetzbuchs [4]).

Das Gesetz bezweckt im Falle des Falliments oder der gerichtlichen Liquidation das in Art. 549 des französischen Handelsgesetzbuchs bestimmte Privileg für Gehaltsforderungen auch den commis attachés à une ou plusieurs maisons de commerce, sédentaires ou voyageurs einzuräumen, und zwar:

1) Sirey 1895, Lois annotées S. 1065.
2) Mit Einführung dieses Gesetzes sind jetzt die Franzosen auch als Kläger in Deutschland zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten verpflichtet, § 102 Nr. 1 CPO.
3) Sirey 1895, Lois annotées S. 1066.
4) Sirey 1895, Lois annotées S. 937. Loi portant modification de l'art. 549 du Code de commerce.

a) s'il agit d'appointements fixes, pour les salaires qui leur sont dus durant les six mois antérieurs à la déclaration de la liquidation judiciaire ou de la faillite;

b) et, s'il agit, de remises proportionelles alloués à titre d'appointements ou de suppléments d'appointements, pour toutes les commissions qui leur sont définitivement acquises dans les trois derniers mois précédant le jugement déclaratif, alors même que la cause de ces créances remonterait à une époque antérieure.

Es sind damit die bei den Gerichten aufgeworfenen Streitfragen, ob das Wort „salaire" in Art. 549 auf „remises proportionelles" auszudehnen sei und ob man diese „représentants de plusieurs maisons" noch „commis" nennen könne, entschieden worden.

---

6. Gastwirthe.

Durch das Gesetz vom 31. März 1896 (loi relative à la vente des objets abandonnés ou laissés en gage par les voyageurs aux aubergistes ou hôteliers) [1]) wird den Gastwirthen 2c. das Recht eingeräumt, nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten die von den Reisenden als Pfand gelassenen oder sonst in deren Räumen zurückgebliebenen Sachen auf eine von den gewöhnlichen Prozeßvorschriften abweichende, raschere und weniger Kosten verursachende Weise verkaufen zu lassen. Die Bestimmungen lauten:

Art. 1er. Les effets mobiliers apportés par le voyageur ayant logé chez un aubergiste, hôtelier ou logeur ou par lui laissés en gage pour sûreté de sa dette, ou abandonnés au moment de son départ, peuvent être vendus dans les conditions et formes déterminées par les articles suivants:

Art. 2. Le dépositaire pourra présenter au juge de paix du canton où les effets mobiliers ont été laissés en gage ou abandonnés, une requête qui énoncera les faits, désignera les objets et leur valeur approximative. L'or-

---

1) Sirey 1896, Lois annotées S. 109 ff.

donnance du juge, mise au bas de la requête, fixera le jour, l'heure, le lieu de la vente, qui ne pourra être faite que six mois après le départ constaté du voyageur.

Cette ordonnance fixera, en outre, la mise à prix des objets à vendre, commettra l'officier public qui devra y procéder et contiendra, s'il y a lieu, l'évaluation de la créance du requérant.

L'officier public chargé de la vente fera ouvrir, en présence du dépositaire, les malles, paquets ou autres sous fermeture quelconque et dressera de son opération procès-verbal, qui sera communiqué au juge de paix.

En cas d'extrême urgence, ce juge pourra autoriser la vente avant l'expiration du délai de six mois, et devra justifier, dans son ordonnance des motifs de l'abréviation de ce délai.

Art. 3. La vente sera annoncée huit jours à l'avance par affiches apposées dans les lieux indiqués par le juge, qui pourra même autoriser la vente après une ou plusieurs annonces à son de trompe.

La publicité donnée à la vente sera constatée par une mention insérée au procès-verbal de vente.

Art. 4. L'officier public commis par le juge préviendra huit jours à l'avance, par lettre recommandée, le voyageur, le lieu, jour et heure de la vente dans le cas où son domicile sera connu.

La vente aura lieu au enchères et il y sera procédé tant en l'absence qu'en présence du déposant.

Art. 5. Le propriétaire pourra s'opposer à la vente par exploit signifié au dépositaire. Cette opposition emportera de plein droit citation à comparaître à la première audience utile du juge de paix qui a autorisé la vente, nonobstant toute indication d'une audience ultérieure. Le juge devra statuer dans le plus bref délai.

Art. 6. Sur le produit de la vente, et après le prélèvement des frais, l'officier public payera la créance du dépositaire. Le surplus sera versé à la Caisse des dépôts et consignations, au nom du propriétaire, par l'officier public, qui ne dressera aucun procès-verbal du dépôt. Il en retirera récipissé; ce récipissé lui vaudra décharge.

Si le produit de la vente est insuffissant pour couvrir les frais, le surplus sera payé par le dépositaire, sauf recours contre le déposant.

Le montant de la consignation en principal et intérêts sera acquis de plein droit au Trésor public, deux ans après le dépôt, s'il n'y a eu, dans l'intervalle, réclamation de la part du propriétaire, de ses représentants ou de ses créanciers.

Art. 7. Les art. 624 et 625 de Code de procédure civile sont applicables aux ventes prévues par la présente loi.

Ces ventes seront faites conformément aux lois et règlements qui déterminent les attributions des officiers publics qui en seront chargés.

Art. 8. Tous les actes, spécialement les exploits, ordonnances, jugements et procès-verbaux faits en exécution de la présente loi, sont dispensés du timbre et enrégistrés gratis.

Pour tenir lieu des droits de timbre et d'enregistrement, il sera perçu sur le procès-verbal de vente, lorsqu'il sera présenté à la formalité, sept pour cent (7 p. 100) du produit de la vente, sans addition de décimes.

Auf ein einfaches Gesuch hin erläßt der Friedensrichter eine Ordonnanz, in welcher er den Tag, die Stunde und den Ort des Verkaufs bestimmt und einen Beamten mit der Ausführung beauftragt. Der Beamte hat spätestens acht Tage vor dem Verkaufe den Reisenden davon in Kenntniß zu setzen. Der Reisende kann gegen den Verkauf Opposition einlegen, worüber der Friedensrichter rasch zu entscheiden hat. Aus dem Erlöse werden zunächst die Kosten, dann die Forderung des Gastwirths gedeckt, der etwaige Rest wird bei der Depositenkasse hinterlegt.

---

7. Eisenbahn.

1. Dekret vom 30. Mai 1895 über ein règlement d'administration publique pour l'organisation du service du contrôle des chemins de fer d'intérêt général (Sirey 1895 S. 1117). Regelung des Aufsichtsdienstes.
2. Dekret vom 10. Dezember 1895 bestimmt die organisation des chemins de fer de l'Etat. (Sirey 1896 S. 11.)

3. Dekret vom 10. Dezember 1895 regelt die Zusammensetzung des Conseil du reseau des chemins de fer de l'Etat. (Sirey 1896 S. 12.)
4. Dekret vom 16. Dezember 1895 hinsichtlich der Réorganisation du comité consultatif des chemins de fer. (Sirey 1896 S. 23.)

   (Vgl. hierzu das in Bd. XLIV S. 454 dieser Zeitschrift erwähnte Dekret vom 18. September 1895 über die Reorganisation des Eisenbahnraths, dessen Art. 1 abgeändert ist.)
5. Dekret vom 15. Februar 1896 regelt die Repartition du personnel des commissaires de surveillance administrative des chemins de fer in Abänderung des Art. 6 des Dekrets vom 2. Juli 1894 (Sirey S. 63).

8. Schiffahrt.

1. Dekret vom 10. April 1895 [1]) hinsichtlich der Bedingungen der Zulassung zum Kommando von Handelsschiffen.
2. Dekret vom 20. Juni 1895 [2]) regelt die Zahl, den Sitz und die Ausdehnung der circonscriptions sanitaires maritimes du littoral de France.
3. Dekret vom 25. November 1895 [3]) modifizirt das Dekret vom 2. September 1874 über die Handhabung des Transports von Petroleum und anderen entzündbaren Stoffen.
4. Dekret vom 25. November 1895 [4]) modifizirt das Dekret vom 31. Juli 1875 über den Transport von gefährlichen Stoffen auf Binnengewässern.
5. Dekret vom 7. März 1896 [5]) ersetzt die Titel der Kapitäne der Handelsmarine von zweiter und erster Klasse durch solche de capitaine du long cours et de capitaine au long cours avec brevet supérieur.

1) Sirey 1895 S. 1110.
2) L. c. S. 1119.
3) Sirey 1896 S. 12.
4) L. c. S. 12.
5) L. c. S. 90.

6. Dekret vom 21. April 1896 [1]) hinsichtlich der Errichtung eines conseil supérieur der Handelsmarine (aus 38 Mitgliedern bestehend).
7. Dekret vom 6. Mai 1896 [2]) regelt die Zulassungsbedingungen zum Amt eines Lootsen in den großen Häfen des premier arrondissement maritime.
8. Dekret vom 4. Juni 1896 [3]) enthält ein Reglement de police sanitaire maritime in 135 Artikeln.
9. Dekret vom 12. Juni 1896 [4]) bestimmt für Kriegszeiten die Bedingungen, unter denen französische und ausländische Schiffe in den französischen Hafenplätzen zugelassen werden und sich aufhalten dürfen.

---

9. Postwesen.

1. Mittheilung an die französische Regierung vom 8. Januar 1895 [5]) über die Anwendung der Bestimmungen des französisch-englischen Postvertrags auf die Kolonie Tasmanien.
2. Dekret vom 1. März 1895 [6]) bewilligt Portofreiheit den commandants de recrutement für dienstliche Mittheilungen.
3. Dekret vom 15. Mai 1895 [7]) schafft zwei neue Arten von bonds de poste (3 und 4 Francs).
4. Dekret vom 9. Juli 1895 [8]) theilt die Departements von Frankreich und Algier in zwölf Post- und Telegraphenbezirke.
5. Mittheilung an die französische Regierung durch den Schweizer Bundesrath vom Beitritt der Regierung von Honduras zu dem Weltpostverein vom 19. Juli 1895 [9]).
6. Mittheilung vom Beitritt Serbiens zum Weltpostverein

1) L. c. S. 135.
2) Sirey 1896, Lois annotées S. 155.
3) L. c. S. 25.
4) L. c. S. 160.
5) Sirey 1895, Lois annotées S. 1100.
6) L. c. S. 1171.
7) L. c. S. 1116.
8) L. c. S. 1146.
9) Im Journal officiel vom 30. Juli 1895 publizirt.

hinsichtlich der Postanweisungen vom 1. September 1895 [1]).

7. Mittheilung vom Beitritt Paraguays zum Weltpostverein vom 4. Juli 1891. Vom 9. September 1895 [2]).
8. Dekret vom 16. Oktober 1895 [3]) genehmigt die Schaffung von Posthilfsstellen. — Dazu ein Beschluß des Ministers des Handels und Verkehrs ꝛc. über die Führung dieser Stellen vom 16. Oktober 1895.
9. Gesetz vom 27. Dezember 1895 [4]) hinsichtlich der Herabsetzung der Ergänzungstaxe auf 5 Centimes für Briefe, welche nach der allgemeinen Ausleerung expedirt werden.
10. Gesetz vom 27. Dezember 1895 [5]) ermächtigt die Postverwaltung, zur Verfügung des Publikums mandats-cartes zu stellen, welche am Domizil des Empfängers zahlbar sind, gegen eine Gebühr von 10 Centimes.
11. Mittheilung vom Beitritt der englischen Schutzgebiete von Zanzibar und Ostafrika zum Weltpostverein vom 8. Januar 1896 [6]).
12. Dekret vom 13. März 1896 [7]) hinsichtlich rekommandirter Briefe und Werthbriefe.
13. Dekret vom 20. April 1896 [8]) hinsichtlich der Beförderung von Rohrpost-Karten und -Briefen.
14. Dekret vom 23. Mai 1896 [9]), durch welches das Amt des Generaldirektors der Posten und Telegraphen aufgehoben und an seiner Stelle ein sous-secrétariat des postes et des télégraphes geschaffen wird.

10. Telegraph, Telephon.

1. Mittheilung vom Beitritt einer englischen Telegraphengesellschaft (Halifax and Bermudas cable Company)

1) Im Journal officiel vom 19. September 1895 publizirt.
2) Im Journal officiel vom 19. September 1895 publizirt.
3) Sirey 1896, Lois annotées S. 5 ff.
4) L. c. S. 1.
5) L. c. S. 1.
6) L. c. S. 60.
7) L. c. S. 132.
8) L. c. S. 152.
9) L. c. S. 155.

zu der internationalen Telegraphenkonvention vom 10./22. Juli 1875. Vom 21. Januar 1895 [1]).

2. Dekret vom 15. April 1895 [2]) regelt die Taxen für die gewöhnlichen Telegramme zwischen Frankreich und Korsika einerseits und Algier und Tunis andererseits.
3. Dekret vom 5. September 1895 [3]) modifizirt dasjenige vom 19. Oktober 1889 über die Taxe telephonischer Unterhaltungen.
4. Dekret vom 7. September 1895 [4]) hinsichtlich der Organisation der älteren Telephonnetze.
5. Dekret vom 11. Oktober 1895 [5]) hinsichtlich der Beförderung von Telegrammen mit bezahlter Rückantwort.
6. Gesetz vom 25. Juni 1895 [6]) bestimmt die Bedingungen, unter denen elektrische Leitungen von Privatleuten errichtet werden können, damit die telegraphischen und telephonischen Leitungen geschützt sind.
7. Dekret vom 19. November 1895 [7]) über die Taxen von Expreßtelegrammen.
8. Mittheilung vom Beitritt Portugals hinsichtlich seiner Kolonien Mozambique, Kap Verde, Guinea ꝛc. zur internationalen Telegraphenkonvention vom 15. Februar 1896 [8]).
9. Beitritt der französischen Regierung hinsichtlich Neu-Caledoniens zur internationalen Telegraphenkonvention vom 19. März 1896 [9]).
10. Mittheilung vom Beitritt Englands für die englische Kolonie Queensland zu der internationalen Telegraphenkonvention vom 15. April 1896 [10]).

Außerdem sind einige Dekrete über den Telephondienst erlassen, so vom 5. September 1895, 4. und 13. März 1896.

---

1) Sirey 1895, Lois annotées S. 1099.
2) Sirey 1895, Lois annotées S. 1171.
3) L. c. S 1174.
4) L. c. S. 1174.
5) L. c. S. 1172.
6) L. c. S. 1133.
7) Sirey 1896 S. 10.
8) L. c. S. 118.
9) L. c. S. 118.
10) L. c. S. 118.

11. Zölle, Steuern.

1. Dekret vom 9. Mai 1895 [1]) modifizirt den § 1 des Art. 2 des Dekrets hinsichtlich eingemachter Früchte, Konfitüren und Bonbons, welche für den Export bestimmt sind.
2. Dekret vom 31. Juli 1895 [2]) bestimmt die Bedingungen, unter welchen mélasses destinées à la déstillation zugelassen werden können.
3. Gesetz vom 16. August 1895 [3]) ändert hinsichtlich einzelner Gegenstände den durch Gesetz vom 11. Januar 1892 bestimmten Zolltarif ab.
4. Dekret vom 16. August 1895 [4]) hinsichtlich der Anwendung des Minimaltarifs auf Waaren, welche aus der Schweiz stammen.
5. Dekret vom 17. Oktober 1895, betreffend Anwendung der surtaxe d'entrepôt auf außereuropäische Gerste, welche aus europäischen Niederlagen eingeführt ist.
6. Dekret vom 25. Oktober 1895 [5]) bestimmt die Zollansprüche auf gewisse fremde Produkte, welche nach Sainte Marie de Madagaskar eingeführt sind, und ein Dekret von demselben Tage gewährt hinsichtlich gewisser Produkte, welche von Sainte Marie de Madagaskar stammen, eine Zollherabsetzung beim Eintritt in Frankreich.
7. Dekret vom 2. Januar 1896 [6]) schafft vier neue Arten Stempel, welche für ausländische Werthpapiere bestimmt sind.
8. Dekret vom 26. Juli 1896 [7]) hinsichtlich des Zolltarifs für Zucker.
9. Dekret vom 29. Juli 1896 [8]) regelt l'admission temporaire des blés importés pour la mouture; ergänzt durch Dekret vom 21. Oktober 1896.

---

1) Sirey 1895, Lois annotées S. 1171.
2) L. c. S. 1171.
3) Sirey 1896 S. 17.
4) L. c. S. 22.
5) L. c. S. 9.
6) L. c. S. 85.
7) L. c. S. 168.
8) L. c. S. 184, 185.

10. Dekret vom 23. Juli 1896 [1]) modifizirt die Art. 34, 35 und 38 der Ordonnanz vom 26. August 1846 hinsichtlich der Fabrikation von Zucker.

---

12. Börsen.

1. Zu erwähnen ist noch aus dem Jahre 1894 das Dekret vom 17. November 1894 [2]), qui fixe les droits de courtage à percevoir par les agents de change en exercice près des Bourses de commerce non pourvues de parquet, pour les négociations des effets publics (vgl. das Gesetz vom 28. März 1885).
2. Dekret vom 28. Mai 1896 [3]) hinsichtlich der Uebertragung von Renten certifiés dans les départements. (Vgl. Dekret vom 20. Januar 1894.)
3. Dekret vom 10. August 1896 [4]) bestimmt die Bedingungen für die Ausgabe und Negoziirung von fremden Effekten in Frankreich. Durch dieses Dekret sind der § 2 des Art. 10 des Dekrets vom 17. Juli 1857, der § 3 des Art. 3 und der § 1 des Art. 4 des Dekrets vom 6. Dezember 1872 und der Art. 2 des Dekrets vom 6. Februar 1880 modifizirt worden (vgl. Cohn in dieser Zeitschrift Bd. XLIV S. 466 ff.) — Die Zulassung ausländischer Werthpapiere zur Kotirung wird von der Bestellung eines verantwortlichen Vertreters abhängig gemacht, welcher vom Finanzminister angenommen sein muß. — Zahlung einer bestimmten Taxe — Verpflichtung der Syndikatskammer bei den Börsen, wo die Zulassung eines ausländischen Werthpapiers verlangt wird, sich bestimmte Urkunden vorlegen zu lassen.

---

13. Münzen, Maß ꝛc.

1. Dekret vom 8. Juli 1895 [5]) bestimmt die Bedingungen des Feingehalts, Gewichts ꝛc. für die Anfertigung des französischen Handelspiasters.

---

1) Sirey 1896, Lois annotées S. 168.
2) Sirey 1895, Lois annotéés S. 1072.
3) Sirey 1896, Lois annotées S. 152.
4) L. c. S. 191.
5) Sirey 1895, Lois annotées S. 1147.

2. Dekret vom 17. Oktober 1895 [1]) ertheilt die Ermächtigung, das Budget der französischen Niederlassungen in Indien in Rupien aufzustellen.
3. Dekret vom 5. März 1896 [2]) autorisant les mésures de longueur construites en ruban d'acier.
4. Dekret vom 5. März 1896 [3]), welches den Art. 2 des Dekrets vom 5. November 1852 hinsichtlich der Flüssigkeitsmaße aufhebt und neue Vorschriften aufstellt.

---

14. Sparkassenwesen.

Gesetz über die Sparkassen vom 20. Juli 1895 [4]).

Art. 1. Les caisses d'epargne ordinaires sont tenues de verser à la caisse des dépôts et consignations toutes les sommes, qu'elles reçoivent des déposants; ces sommes sont employées par la caisse des dépôts, sous la réserve des fonds jugés nécessaires pour assurer le service des remboursements:

1°. En valeurs de l'Etat ou jouissant d'une garantie de l'Etat;
2°. En obligations négociables et entièrement libérées des départements, des communes, des chambres de commerce, en obligations foncières et communales du Crédit foncier.

Les achats et les ventes de valeurs sont effectués avec publicité et concernance, sur la désignation de la commission de surveillance instituée par les lois du 28 avril 1816 et 6 avril 1876, et avec l'approbation du ministre des finances. Les achats et ventes de valeurs autres que les rentes pourront être opérès sans publicité ni concurrence.

Les sommes non employées ne peuvent excéder dix pour cent (10 p. 100) du montant des dépôts au 1er janvier. Elles sont placées soit en compte courant au Trésor dans les mêmes conditons que les autres éléments de la dette flottante portant intérêt, soit en dépôt à la

1) Sirey 1895, Lois annotées S. 1175.
2) Sirey 1896, Lois annotées S. 90.
3) L. c. S. 90.
4) Sirey 1895, Lois annotées S. 1153.

Banque de France. La partie déposée en compte courant au Trésor ne peut dépasser cent millions de francs (100,000,000 fr.).

Art. 2. Tout déposant dont le crédit sera de somme suffisante pour acheter dix francs de rente au moins peut faire opérer cet achat en titres nominatifs, sous frais, par les soins de l'administration de la caisse d'épargne. La rente pourra également lui être attribuée, au cours moyen du jour de l'opération, par un prélèvement sur le portefeuille représentant les fonds des caisses d'épargne.

Dans le cas où le déposant ne retire pas les titres achetés pour son compte l'administration de la caisse d'épargne en reste dépositaire et reçoit les arrérages et primes de remboursement, au crédit du titulaire. Elle peut également les faire vendre sur la demande du déposant.

Le capital provenant de cette vente, déduction faite des frais de négociation, sera porté au nom du déposant à un compte spécial et sans intérêts.

Art. 3. Les conseils d'administration des caisses d'épargne peuvent rembourser à vue les fonds déposés; mais les remboursements ne sont exigibles que dans un délai de quinzaine.

Toutefois, en cas de force majeure, un décret rendu sur la proposition des ministres des finances et du commerce, le Conseil d'Etat entendu, peut limiter les remboursements à la somme de cinquante francs par quinzaine. Des délais supplémentaires seront fixés par decret pour les opérations nécessitant l'intervention d'un bureau ou d'une caisse situés en dehors de la France continentale.

Les dispositions relatives au remboursement seront portées à la connaissance des déposants par une inscription placée en tête du livret et affichée dans le local des caisses d'épargne.

Art. 4. Le compte ouvert à chaque déposant ne peut pas dépasser le chiffre de mille cinq cents francs (1500 fr.). L'art. 9 de la loi du 9 avril 1881 sera applicable aux comptes qui dépasseront ce minimum.

Les comptes qui, au moment de la promulgation de la présente loi, dépasseront le chiffre de mille cinq cents francs ne pourront pas être objet de versements nouveaux;

ils continueront à produire des intérêts, mais ils devront être ramenés à la limite maximum de mille cinq cents francs (1500 fr.) dans un délai dc cinq ans à partir du 1er janvier qui suivra la promulgation de la présente loi. Si, à l'expiration dudit délai, cette prescription n'a pas été exécutée, le compte sera ramené à mille cinq cents francs (1500 fr.) au moyen d'un achat de rente sur l'Etat effectué d'office et sans avis préalable.

Il sera remis annuellement au ministre du commerce, par chaque caisse d'épargne, un état des livrets dont le chiffre dépasserait le maximum autorisé.

Le montant total des versements opérés du 1er janvier au 31 décembre ne pourra dépasser mille cinq cents francs (1500 fr.).

Ces dispositions ne sont pas applicables aux opérations faites par les sociétés de secours mutuels et par les institutions spécialement autorisées à déposer aux caisses d'épargne ordinaires. Le maximum des dépôts faits par ces sociétés et institutions peut s'élever à quinze mille francs (15,000 fr.).

Art. 5. L'intérêt à servir aux caisses d'épargne ordinaires par la caisse des dépôts et consignations est déterminé en tenant compte du revenu des valeurs du portefeuille et du compte courant avec le Trésor représentant les fonds provenant des caisses d'épargne.

Les variations de ce taux d'intérêt auront lieu par fractions indivisables de vingt-cinq centimes pour cent (0 fr. 15 p. 100).

Lorsqu'il y aura lieu de modifier le taux, le nouvel intérêt à servir aux caisses d'épargne sera fixé, avant le 1er novembre pour l'exercice suivant, par un décret rendu sur la proposition du ministre de commerce et du ministre des finances, après avis de la commission de surveillance de la caisse des dépôts et consignations et de la commission supérieure instituée par l'article 11 de la présente loi.

Art. 6. Il est institué par la caisse des dépôts et consignations un fonds de réserve de garantie, qui ne pourra pas dépasser dix pour cent (10 p. 100) du montant des dépôts. Seront affectés à cette réserve:

1°. Le fonds de réserve actuel;

2°. La différence entre les intérêts servis chaque



année aux caisses d'épargne et le revenu des valeurs du portefeuille et du compte courant avec le Trésor, sans que cette différence puisse être inférieure à vingt-cinq centimes pour cent (0 fr. 25 p. 100) du montant total des fonds des caisses d'épargne;

3°. Les intérêts et les primes d'amortissement provenant de ce fonds lui-même;

4°. Les retenues d'intérêts imposées aux titulaires de plusieurs livrets conformément à l'article 18 de la présente loi.

Peuvent seuls être imputés sur ce fonds:

1°. Les pertes qui viendraient à résulter, soit de différences d'intérêts, soit d'opérations ayant pour but d'assurer le service des remboursements;

2°. Les sommes à prélever, soit à titre définitif, soit à titre d'avance, en cas d'insuffisance de la fortune personnelle d'une caisse d'épargne, pour faire face aux pertes déjà constatées ou qui seraient ultérieurement reconnues dans sa gestion;

3°. Les frais de contrôle spécial institué par l'art. 12.

Art. 7. Le fonds de réserve est géré par la caisse des dépôts, sous le contrôle de la commission de surveillance, qui arrête les sommes à prélever dans les cas de perte prévus par l'article 6.

Il est rendu compte de ces opérations dans un chapitre spécial du rapport annuel présenté au Sénat et à la Chambre des députés par la commission de surveillance, conformément à l'article 114 de la loi du 28 avril 1816.

Art. 8. Les caisses d'épargne ordinaires prélèvent sur le produit de leurs placements une somme suffisante pour faire face aux frais de loyer et d'administration et à l'établissement d'une réserve spéciale dans les conditions prescrites par l'article 9.

Ce prélèvement sera de vingt-cinq centimes pour cent (0 fr. 25 p. 100) au moins et ne pourra pas dépasser cinquante centimes pour cent (0 fr. 50 p. 100) sur l'ensemble des comptes des déposants. Le taux d'intérêt payé par les caisses d'épargne aux déposants peut être gradué selon l'importance des comptes.

Les livrets sur lesquels le mouvement des retraits et des dépôts, y compris le solde antérieur, n'aura pas

dépassé la somme de cinq cents francs (500 fr.) pendant le courant de l'année, pourront être favorisés soit par un système de primes, soit par une graduation du taux.

Les livrets collectifs des sociétés de secours mutuels et des institutions spécialement autorisées à déposer aux caisses d'épargne jouiront, quelque soit le chiffre de leur dépôt, de l'intérêt accordé à la catégorie des livrets les plus favorisés.

La moyenne de l'intérêt servi aux déposants, soit à titre d'intérêt, soit à titre de prime, ne pourra en aucun cas dépasser le chiffre de l'intérêt accordé par la caisse des dépôts et consignations, déduction faite du prélèvement déterminé ci-dessus, sauf le cas prévu par le dernier paragraphe de l'article 10.

Les caisses d'épargne sont autorisées à émettre des bons ou timbres d'un prix inférieur à un franc et à recevoir ces coupures, lorsque, réunies, elles représentent le montant du versement minimum autorisé.

Le règlement de chaque caisse d'épargne, fixant le taux des primes ou des intérêts gradués, sera publié trois mois au moins avant son application; il sera communiqué au ministre qui, dans les trente jours à partir de la réception, pourra l'annuler pour violation de la loi. La décision du ministre sera susceptible de recours devant le Conseil d'Etat.

Art. 9. Chaque caisse d'épargne ordinaire doit créer un fonds de réserve et de garantie qui se compose:

1°. De sa dotation existante et des dons et legs qui pourraient lui être attribués;

2°. De l'économie réalisée sur la retenue prescrite à l'article précédent;

3°. Des intérêts et des primes d'amortissement provenant de ce fonds lui-même.

Toutes les pertes résultant de la gestion de la caisse d'épargne devront être imputées sur ce fonds de réserve, qui constitue sa fortune personnelle.

Art. 10. Les caisses d'épargne sont autorisées à employer leur fortune personelle:

1°. En valeurs de l'Etat ou jouissant d'une garantie de l'Etat;

2°. En obligations négociables et entièrement libérées

des départements, des communes, des chambres de commerce;

3°. En obligations foncières et communales du Crédit foncier;

4°. En acquisition ou construction des immeubles nécessaires à l'installation de leurs services.

Elle pourront en outre employer la totalité du revenu de leur fortune personnelle et le cinquième du capital de cette fortune:

En valeurs locales énumérées ci-dessous, à la condition que ces valeurs émanent d'institutions existant dans le département où les caisses fonctionnent: bons de monts-de-piété ou d'autres établissements reconnus d'utilité publique; prêts aux sociétés coopératives de crédit ou à la garantie d'opérations d'escompte de ces sociétés; acquisition ou construction d'habitations à bon marché; prêts hypothécaires aux sociétés de construction de ces habitations ou aux sociétés de crédit qui, ne les construisant pas elles-mêmes, ont pour objet d'en faciliter l'achat ou la construction, et en obligations de ces sociétés.

Les caisses d'épargne seront tenues, dans les cas prévus par le paragraphe précédent, d'adresser au ministre du commerce, chaque année, dans la première quinzaine de février, l'état des opérations de l'année précédente. Le ministre pourra toujours, sur l'avis de la commission supérieure, suspendre l'exercice de ce mode d'emploi.

Lorsque le fonds de réserve et de garantie représentera au minimum deux pour cent des dépôts, un cinquième du boni annuel pourra être employé à l'augmentation du taux d'intérêt servi aux porteurs des livrets sur lesquels le mouvement des retraits et des dépôts, y compris le solde antérieur, n'aura pas dépassé la somme de cinq cents francs (500 fr.) pendant le courant de l'année.

Art. 11. Il est formé auprès du ministre du commerce une commission supérieure qui se réunit au moins une fois par an, pour donner son avis sur les questions concernant les caisses d'épargne ordinaires ou postales.

Cette commission est composée de vingt membres, ainsi qu'il suit:

Deux sénateurs élus par le Sénat;

Deux députés, élus par la Chambre des députés;
Huit présidents ou directeurs de caisses d'épargne, élus par les caisses d'épargne suivant les formes et dans les conditions à déterminer par un règlement d'administration publique;
Trois personnes connues par leurs travaux sur les institutions de prévoyance et désignées par le ministre du commerce;
L'administrateur de la caisse nationale d'epargne;
Le directeur général de la caisse des dépôts et consignations;
Le directeur du commerce intérieur au ministère du commerce;
Le directeur du mouvement général des fonds au ministère des finances;
Le chef du service de l'inspection générale des finances.

Les membres élus et les membres désignés par le ministre sont nommés pour trois ans; la commission élit son président.

Un chef de bureau du ministère du commerce, désigné par le ministre, remplit les fonctions de secrétaire avec voix consultative.

Le président de cette commission aura entrée avec voix délibérative, à la commission de surveillance instituée près de la caisse des dépôts et consignations par l'article 2 de la loi du 6 avril 1876. Il devra être convoqué à toutes les séances où il sera discuté des questions intéressant les caisses d'épargne.

Art. 12. Il sera prélevé sur le fonds de réserve prévu par l'article 6 ci-dessus une somme annuelle de deux cent mille francs (200,000 fr.) destinée à organiser le contrôle des opérations des caisses d'épargne par les receveurs particuliers et les trésoriers-payeurs généraux, et par des inspecteurs des finances spécialement désignés pour ces opérations de vérification.

Un règlement d'administration publique, rendu sur la proposition des ministres des finances et du commerce, après avis du Conseil d'Etat et de la commission supérieure instituée par l'article 11, déterminera les règles applicables au fonctionnement de ce contrôle.

Ce règlement fixera également les conditions d'emploi du crédit de deux cent mille francs dont la répartition sera faite chaque année par le ministre des finances.

Art. 13. Il est interdit de donner le nom de caisse d'épargne à tout établissement qui n'aurait pas été autorisé conformément aux prescriptions de la loi du 5 juin 1835. Les fondateurs et directeurs des établissements constitués en contravention au présent article sont passibles d'une amende de vingt-cinq francs à trois mille francs (25 fr. à 3000 fr.) et d'un emprisonnement de trois mois à deux ans. Les tribunaux peuvent ordonner l'insertion et l'affichage des jugements et la suppression de la dénomination de caisse d'épargne, à peine de dommages-intérêts à fixer pour chaque jour de retard. L'article 463 du Code pénal est applicable aux condamnations prononcées en vertu du présent article.

Art. 14. Aucune opération faite dans les caisses d'épargne ordinaires par les déposants et nécessitant un mouvement de fonds et de valeurs, n'est valable et ne forme titre contre la caisse d'épargne, que si le reçu délivré sur le livret porte, outre la signature du caissier, le visa et la signature de l'administrateur ou de l'agent chargé du contrôle.

La disposition du paragraphe précédent est affichée en permanence dans les bureaux où elle doit recevoir son exécution et imprimée sur la couverture des livrets.

Art. 15. Dans les cas où des documents de comptabilité prescrits par les règlements n'auraient pas été produits en temps utile, le ministre compétent peut les faire dresser d'office et aux frais de la caisse d'épargne.

Art. 16. Les livrets de caisses d'épargne sont nominatifs.

Toute somme versée à une caisse d'épargne est, au regard de la caisse, la propriété du titulaire du livret.

Les mineurs sont admis à se faire ouvrir des livrets sans l'intervention de leur représentant légal. Ils pourront retirer sans cette intervention, mais seulement après l'âge de seize ans révolus, les sommes figurant sur les livrets ainsi ouverts, sauf opposition de la part de leur représentant légal.

Les femmes mariées, quel que soit le régime de leur contrat de mariage, seront admises à se faire ouvrir des livrets sans l'assistance de leur mari; elles pourront retirer sans cette assistance les sommes inscrites aux livrets ainsi ouverts, sauf opposition de la part du mari. Dans ce

cas, il sera sursis au retrait du dépôt et ce pendant un mois à partir de la dénonciation qui en sera faite à la femme, par lettre recommandée, à la diligence de la caisse d'épargne.

Passé ce délai, et faute par la femme, de s'être pourvue contre la dite opposition par les voies de droit, le mari pourra toucher seul le montant du livret, si le régime sous lequel il est marié lui en donne le droit.

Art. 17. L'opposition prévue à l'article précédent sera signifiée aux caisses d'épargne dans la forme des actes extrajudiciaires. Elle produira, à l'égard des caisses, les mêmes effets que l'opposition prévue au Code de procédure civile.

Art. 18. Nul ne peut être en même temps titulaire d'un livret de caisse nationale d'épargne et d'un livret de caisse d'épargne ordinaire ou de plusieurs livrets, soit de caisse nationale d'épargne, soit des caisses d'épargne ordinaires, tout peine de perdre l'intérêt de la totalité des sommes déposées.

Art. 19. Est admise à circuler en franchise et sous enveloppe fermée la correspondance de service échangée entre les caisses d'épargne, d'une part, et les préfets et sous-préfets, les trésoriers-payeurs généraux et receveurs des finances, d'autre part.

Art. 20. A partir de la promulgation de la présente loi, les sommes qui, en vertu de l'article 4 de la loi du 7 mai 1853, étaient placées en rentes et celles qui étaient attribuées aux caisses d'épargne par le même article, seront prescrites à l'égard des déposants. Elles seront réparties entre les caisses d'épargne, à concurrence des deux cinquièmes, et les sociétés de secours mutuels possédant des caisses de retraite, à concurrence des trois cinquièmes.

Un règlement d'administration publique déterminera les conditions de la répartition entre les sociétés de services mutuels approuvées et reconnues d'utilité publique.

Art. 21. L'intérêt à servir par la caisse nationale d'épargne à ces déposants, sera calculé et établi dans les conditions et suivant le mode déterminés par l'article 5, en tenant compte du prélèvement nécessaire pour couvrir les frais d'administration de la caisse.

Ce prélèvement ne pourra être inférieur à cinquante

centimes pour cent (0 fr. 50 p. 100); il devra être suffisant pour que le taux d'intérêt en résultant soit toujours inférieur de soixante-quinze centimes pour cent (0 fr. 75 p. 100) à celui qui sera servi aux caisses d'épargne ordinaires par la caisse des dépôts et consignations.

Art. 22. A l'avenir, l'existence d'une caisse d'épargne ordinaire ou d'une succursale dans une commune fera obstacle à l'ouverture, dans cette même commune, d'une autre caisse d'épargne ou d'une succursale relevant d'une autre caisse.

Art. 23. Les certificats de propriété et actes de notoriété exigés par les caisses d'épargne pour effectuer le remboursement, le transfert ou le renouvellement des livrets appartenant aux titulaires décédés ou déclarés absents, seront visés pour timbre ou enregistrés gratis.

Art. 24. Les saisies-arrêts et oppositions de toute nature formées auprès des caisses d'épargne n'auront d'effet que pendant cinq années à compter de leur date et, si elles n'avaient pas été renouvelées dans l'intervalle, elles seraient rayées d'office à l'expiration de ce délai.

Art. 25. Toutes les dispositions inscrites aux trois premiers paragraphes de l'article 1er et aux articles 2, 3, 4, 8, 16, 17, 18, 21, 23 et 24 de la présente loi sont applicables à la caisse nationale d'épargne.

Art. 26. Toutes dispositions antérieures contraires à la présente loi sont et demeurent abrogées.

Zur Ausführung dieses Gesetzes hat der Handelsminister am 24. Juli 1895 ein Zirkular an die Direktoren der Sparkassen erlassen.

Das Gesetz bezweckt, die bisherigen gesetzgeberischen Maßnahmen zu kodifiziren, insbesondere die Gesetze vom 5. Juni 1835, 31. März 1837, 22. Juni 1845, 21. November 1848, 29. April 1850, 30. Juni 1851, 7. Mai 1853 über die Privatsparkassen. Die wichtigsten Vorschriften dieses Gesetzes beziehen sich auch auf die Postsparkassen (Gesetz vom 9. April 1881) vgl. Art. 25. Mittermaier in dieser Zeitschrift Bd. XXIX S. 509.

Alle eingelegten Gelder werden an die Depositenkasse (caisse des dépôts et consignations) abgeführt, welche die Beträge in sicheren Werthpapieren anzulegen hat, mit Ausnahme der für die Geschäftsführung (Rückzahlungen) noth-

wendigen Summen. Die nicht angelegten Beträge dürfen 100 Millionen Francs der hinterlegten Gelder nicht übersteigen.

Die Depositenkasse hat einen Reservefonds zu bilden und zwar obligatorisch (Art. 6). Dieser darf den Betrag von 10 Prozent der Depositen nicht übersteigen.

Ebenso ist für die Sparkassen die Bildung eines Reservefonds vorgeschrieben (das Nähere ergibt Art. 9). Derselbe muß mindestens 2 Prozent der Depots betragen.

In Art. 7 ist bestimmt, in welcher Weise die Sparkassen ihr persönliches Vermögen anzulegen haben.

Jeder Hinterleger, dessen Guthaben ausreichend ist, erhält auf seinen Wunsch dafür Staatsrenten kostenfrei gekauft.

Der Betrag der Einzahlungen darf den Betrag von 1500 Francs nicht übersteigen. Zieht der Hinterleger den Ueberschuß nicht zurück, so werden ihm in Gemäßheit des Art. 9 des Gesetzes vom 9. April 1881 ohne Weiteres Staatsrenten gekauft.

Auf Gegenseitigkeit errichtete Unterstützungsgesellschaften dürfen Einlagen bis zur Höhe von 15,000 Francs haben.

Im Fall höherer Gewalt kann nach Anhören des Staatsraths auf Vorschlag des Finanzministers die Rückzahlung der Einlagen auf einen bestimmten Betrag beschränkt werden.

Die Sparkassenbücher werden auf den Namen ausgestellt; Niemand darf mehr als ein Sparkassenbuch haben.

Minderjährige können ohne Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters, Ehefrauen ohne Rücksicht auf das bestehende eheliche Güterrecht ohne Assistenz ihres Ehemannes Einlagen machen; ebenso können sie selbständig die Einlagen zurückziehen, Minderjährige aber nur, wenn sie über 16 Jahre alt sind; vorbehältlich der Opposition des gesetzlichen Vertreters bezw. des Ehemanns.

Außerdem ist das Aufsichtsrecht über die Sparkassen genauer geregelt.

---

15. Gewerberecht.

1. Dekret vom 29. Juni 1895[1]) schreibt besondere Maßregeln zum Schutz und zur Gesundheit in den Fabriken d'acéto-arsénite de cuivre vor.

---

1) Sirey 1895, Lois annotées S. 1128.

2. Dekret vom 14. Juli 1895[1]) betrifft ein Reglement der Phosphorindustrie.
3. Dekret vom 26. Juli 1895[2]) modifizirt das Dekret vom 15. Juli 1893 über Frauen- und Kinderarbeit in Fabriken (vgl. Cohn in dieser Zeitschrift Bd. XLIV S. 479). Die Arbeitszeit (Ruhepausen &c.) ist geregelt.
4. Dekret vom 21. September 1895[3]) betrifft règlement d'administration publique pour l'execution de la loi du 30 Nov. 1894 relative aux habitations à bon marché. Das Gesetz vom 30. November 1894 bezweckt zum Bau gesunder, billiger Häuser zum Zweck der Vermiethung oder des Verkaufs auf Abzahlung zu ermuthigen. Das vorstehende Dekret dient zur Ausführung dieses Gesetzes.
5. Durch das Gesetz vom 31. März 1896[4]) ist der Art. 11 dieses Gesetzes vom 30. November 1894 modifizirt und der Art. 5 ergänzt worden.

   Am 13. April 1896 ist über die Anwendung dieses Gesetzes ein Zirkular des Handelsministers an die Präfekten erlassen.
6. Dekret vom 9. Juni 1896[5]) modifizirt den Art. 1 u. 2 des Reglements vom 12. März 1859 über die öffentlichen Versteigerungssäle.

   Das Dekret vom 12. März 1859 enthält die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 28. Mai 1858 über die öffentlichen Verkäufe von Waaren im Großen. Nach dem vorstehenden Dekret vom 9. Juni 1896 kann die Errichtung öffentlicher Versteigerungssäle durch Beschluß des Präfekten nach Anhörung der Handelskammer genehmigt werden. Die Person, welche um die Ermächtigung nachsucht, muß die dem Umfange der beabsichtigten Anstalt entsprechenden Mittel nachweisen. Die betreffenden Inhaber sind verpflichtet, als Gewähr für die Geschäftsführung eine Sicherheit von 3000 bis 30,000 Francs, ausnahmsweise auf Verlangen der Handelskammer bis zu 100,000 Francs zu leisten, was

1) Sirey 1895, Lois annotées S. 1148.
2) L. c. S. 1151.
3) L. c. S. 1129. Cohn in dieser Zeitschrift Bd. XLIV S. 479 Note 6.
4) Sirey 1896, Lois annotées S. 58.
5) L. c. S. 159.

in dem Präfektoralbeschluß bestimmt wird. Die Sicherheit wird bei der Depositenkasse hinterlegt.

7. Das Dekret vom 6. Juli 1896[1]) ergänzt das Verzeichniß der als gesundheitsschädlich, gefährlich oder belästigend erachteten gewerblichen Anlagen.

---

16. Arbeiterschutz.

1. Dekret vom 7. Dezember 1895[2]) betreffend die Organisation der Arbeitsbörse zu Paris.
2. Gesetz vom 27. Dezember 1895[3]) concernant les caisses de retraite, de recours et de prévoyance fondées au profit des employés et ouvriers.

Bereits am 29. Juni 1894 ist ein Gesetz sur les caisses de recours et de retraits für Bergwerksarbeiter erlassen worden, welches das Prinzip der Zwangsversicherung sanktionirt hat (vgl. Cohn in dieser Zeitschrift Bd. XLIV S. 479). Dieses letztere Gesetz, welches bereits durch Gesetz vom 19. November 1894 resp. die Ausführungsdekrete vom 25. Juli und 14. August 1894 rektifizirt worden ist, hat eine weitere Modifikation durch das Gesetz vom 16. Juli 1896[4]) erfahren, indem der Art. 11 hinsichtlich der Wahl der administrateurs ergänzt ist.

Das gegenwärtige Gesetz bezieht sich auf alle Arbeiter; es ist kein allgemeines Gesetz über die Organisation der Hilfskassen, es bezweckt nur die zu Gunsten der Arbeiter und Angestellten vorgesehenen Summen im Falle eines Falliments des Prinzipals zu sichern. Das Gesetz besteht aus 6 Artikeln (dazu Dekret vom 10. Januar 1896).

Der Art. 1 des Gesetzes lautet:

En cas de faillite, de liquidation judiciaire ou de déconfiture lorsque, pour une institution de prévoyance, il aura été opéré des retenues sur les salaires, ou que des versements auront été

---

1) Sirey 1896, Lois annotées S. 165.
2) L. c. S. 87.
3) L. c. S 49.
4) L. c. S. 146.

reçus par le chef de l'entreprise, ou que lui-même se sera engagé à fournir des sommes déterminées, les ouvriers, employés ou bénéficiaires sont admis de plein droit à réclamer la restitution de toutes les sommes non utilisées conformément aux statuts.

Cette restitution s'étendra, dans tous les cas, aux intérêts convenus des sommes ainsi retenues, reçues ou promises par le chef de l'enterprise. A défaut de convention, les intérêts seront calculés d'après les taux fixés annuellement pour la caisse nationale des retraites pour la vieillesse.

Les sommes aussi déterminées et non utilisées conformément aux statuts deviendront exigibles en cas de fermeture de l'établissement industriel ou commerciel.

Il en sera de même en cas de cession volontaire, à moins que le cessionaire ne consente à prendre les lieu et place du cédant.

3. Dekret vom 30. März 1896[1]) ändert den Art. 6 des Dekrets über Errichtung eines Pensionsfonds zu Gunsten der Hilfsgenossenschaften auf Gegenseitigkeit. Es werden die Voraussetzungen bestimmt, unter denen den Mitgliedern ein Ruhegehalt gewährt werden kann.

---

17. Presse.

1. Das Gesetz vom 22. Juli 1895 bestimmt die Anwendung des Art. 14 des Preßgesetzes vom 29. Juli 1881 auf die in Frankreich in fremder Sprache veröffentlichten Zeitungen.

   (Der Artikel gestattet, die Verbreitung von Zeitungen, welche im Auslande erscheinen, in Frankreich zu verbieten.)

2. Durch das Gesetz vom 3. April 1896[2]) ist der Art. 368 der französischen Strafprozeßordnung in Prozeßsachen für anwendbar erklärt.

   Der Art. 58 des Preßgesetzes vom 29./30. Juli 1881 ist dahin ergänzt:

1) Sirey 1896, Lois annotées S. 92.
2) L. c. S. 208 ff.

Sont applicables en matière de diffamation et d'injures portées devant la Cour d'assises, et dans le cas où la poursuite a eu lieu à la requête du ministère public, les dispositions de l'article 368 du Code d'instruction criminelle.

In diesen dem Schwurgericht zur Entscheidung überwiesenen Sachen soll die Civilpartei, welche nicht unterliegt, keine Kosten tragen.

18. Urheberrecht.

Gesetz vom 9. Februar 1895 sur les fraudes en matière artistique bezweckt den Schutz des Urheberrechts an Werken der Kunst u. s. w.

Es sollen bestraft werden:

1. ceux qui auront apposé ou fait apparaître frauduleusement un nom usurpé sur une oeuvre de peinture, de sculpture, de dessin, de gravure ou de musique;
2. ceux qui, sur les mêmes oeuvres, auront frauduleusement, et dans le but de tromper l'acheteur sur la personnalité de l'auteur, imité sa signature ou un signe adopté par lui.

   Ferner tout marchand ou commissionnaire qui aura sciemment recélé, mis en vente ou en circulation les objets revêtus de ces noms, signatures ou signes.

Als Strafen sind festgesetzt: Gefängniß von einem Jahre bis zu fünf Jahren, und eine Geldstrafe von 16 Francs bis 3000 Francs; ferner Einziehung der widerrechtlich bezeichneten 2c. Gegenstände. (Vgl. Sirey, Lois annotées 1895 S. 1061.)

Indem das Gesetz bestimmte Werke der Kunst aufführt, umfaßt es nicht die Werke der Architektur und der Photographie [1]).

1) Darras, Droit d'auteur S. 31. Anderer Ansicht Maunoury, Du nom commercial Note 94.

19. Kolonien, Konsulatwesen.

1. Dekret vom 17. Mai 1895 [1]) hinsichtlich der réorganisation de l'administration de la justice en Cochinchine et au Cambodge.
2. Dekret vom 16. Juni 1895 [2]) führt die Einrichtung eines Generalgouvernements de l'Afrique occidentale française ein.
3. Dekret vom 17. Juni 1895 [3]) regelt die Auswanderung von Arbeitern aus Senegal, welche aus der Kolonie stammen.
4. Dekret vom 20. Juli 1895 [4]) modifizirt das Verfahren beim Verkauf von beweglichen Sachen, welche in Pfand gegeben sind, in der Kolonie von Senegal.
5. Dekret vom 22. November 1895 [5]) führt ein comité des travaux publics des colonies ein.
6. Dekret vom 8. Februar 1896 [6]) bestimmt Aufenthaltsprämien für die Konsulatsbeamten.
7. Dekret vom 20. Februar 1896 [7]) modifizirt die Organisation der Centralverwaltung des Kolonialministeriums.

---

20. Verträge.

1. Mittheilung vom Beitritt Serbiens zu der convention sanitaire internationale vom 15. April 1893 am 18. Januar 1895 [8]).
2. Gesetz hinsichtlich Zustimmung zu der zu Bukarest am 11. März 1895 zwischen Frankreich und Rumänien geschlossenen Vereinbarung zur Unterdrückung von falschen Angaben über die Herkunft von Waaren vom 27. Juli 1895; dazu Dekret hinsichtlich der Veröffentlichung dieser Vereinbarung vom 27. Oktober 1895 [9]).

---

1) Sirey 1895, Lois annotées S. 1139.
2) L. c. S. 1118.
3) L. c. S. 1119.
4) L. c. S. 1150.
5) Sirey 1896, Lois annotées S. 11.
6) L. c. S. 54.
7) L. c. S. 63.
8) Veröffentlicht im Journal officiel vom 2. Februar 1895.
9) Sirey 1895, Lois annotées S. 1147.

3. Gesetz, betreffend Zustimmung zu der zu Paris am 6. Februar 1893 geschlossenen Vereinbarung zwecks Regelung des Zolltarifs hinsichtlich der Handelsbeziehungen zwischen Frankreich und Kanada vom 21. Dezember 1894; dazu Dekret über die Publikation dieser Vereinbarung vom 8. Oktober 1895 [1]).

II.

Die niederländische Handelsgesetzgebung im Jahre 1896.

Von

Herrn Dr. jur. J. Ph. Suijling, Rechtsanwalt in 's Hertogenbosch.

Unter den legislatorischen Erzeugnissen des Jahres 1896 nimmt die Novelle zur Civilprozeßordnung die erste Stelle ein. Schon längst war man darüber einig, daß die Civilprozeßordnung veraltet war, und schon längst verlangte man nach einem neuen oder wenigstens einem gründlich revidirten Gesetzbuch. An Versuchen in dieser Richtung hat es nicht gemangelt, aber alle schlugen fehl, bis endlich der Abgeordnete Dr. Hartogh am 23. Juni 1893 der Zweiten Kammer der Staten-Generaal einen Gesetzentwurf vorlegte, der innerhalb gewisser Schranken eine erhebliche Verbesserung unseres Prozeßrechtes in Aussicht stellte. Nachdem die Vorlage in Folge der Auflösung der Kammer (1894) hinfällig geworden war, wurde sie am 24. Mai 1894 zum zweiten Male eingebracht. Der Ausschuß zur Vorbereitung der Berathung veröffentlichte am 20. Februar 1895 seinen Bericht, und nachdem er zur Annahme der Vorlage gerathen hatte, wurde diese am nächstfolgenden 5. April nach dreitägiger Berathung mit Einstimmigkeit fast unverändert votirt. Doch war das Schicksal des Entwurfs noch ungewiß, denn in der

1) Sirey 1895, Lois annotées S. 1147.

Ersten Kammer der Staten-Generaal erhob sich ein energischer Widerspruch. Die Gefahr einer Ablehnung wurde aber glücklich überstanden, und am 7. Juli 1896 erhielt die Vorlage die königliche Bestätigung.

Die parlamentarische Behandlung des Entwurfs hatte schon am 18. Januar im Herrenhause ihren Abschluß gefunden; trotzdem aber sind in dieser Berichtsperiode außer jener Novelle nur ein paar weniger wichtige Gesetze zu verzeichnen. Ein neues Wahlgesetz und sonstige verwaltungsrechtliche, theilweise sehr erhebliche Gesetze nahmen den Gesetzgeber fast vollständig in Beschlag und drängten die handelsrechtlichen Gegenstände in den Hintergrund. So geschah es, daß neben der Novelle zur Civilprozeßordnung nur einzelne Gesetze, die ein gewisses Interesse zu erregen vermögen, im Laufe dieses Jahres erlassen wurden. Unter diesen möchte ich das nach mühsamer, mehr als dreijähriger Vorbereitung zu Stande gekommene Gesetz zur Abänderung der Art. 379, 380, 383 und 384 des HGB.'s noch besonders hervorheben.

1.

Civilprozeßordnung.

Gesetz vom 7. Juli 1896 (St. Nr. 103) zur Abänderung der Civilprozeßordnung (125 Artikel nebst einer Uebergangs- und einer Schlußbestimmung). Königliches Dekret vom 31. Juli 1896 (St. Nr. 146), betreffend die Inkrafttretung des Gesetzes, welche am 1. Januar 1897 stattfinden wird. Königliches Dekret vom 16. September 1896 (St. Nr. 156), betreffend die Publikation der revidirten Civilprozeßordnung.

Die umfangreiche Novelle zur Civilprozeßordnung verfolgt einen doppelten Zweck. Einerseits ist sie bemüht, die zahlreichen kleineren Ungenauigkeiten und Lücken, welche eine fast sechzigjährige Praxis aufgedeckt hatte, zu berichtigen und auszufüllen, andererseits will sie unter Aufrechterhaltung der Grundlagen des Gesetzbuchs die schlimmsten Fehler unserer Civilrechtspflege beseitigen. In den Bestimmungen, die dem letzten Ziel gewidmet sind, liegt der werthvolle Kern dieser Revision, und nur mit diesen werde ich mich hier befassen. Man kann sie füglich in zwei Gruppen zerlegen. Die eine Gruppe umfaßt die Vorschriften zur Beschleunigung und

Vereinfachung des Verfahrens, die andere die Vorschriften zur Ergänzung der Maßregeln für die Sicherung gefährdeter Ansprüche.

I. Prozeß.

A. Verfahren bis zum Urtheil.

Abgesehen von einigen Ausnahmefällen war das Verfahren vor den Kollegialgerichten erster und zweiter Instanz nach der ungeänderten Civilprozeßordnung entweder „gewöhnlich“ (gewoon) oder „summarisch“ (summier), Art. 135 ff., 346 ff. ungeänd. CPO. Wie bereits der Name andeutet, war das gewöhnliche Verfahren das normale, das summarische hingegen das außerordentliche, nur für einfachere Streitsachen bestimmte Verfahren. Die Praxis bediente sich aber fast ausnahmslos des summarischen Verfahrens, welches auf folgende Weise geregelt war.

Der Rechtsstreit wird durch die Zustellung einer Klageschrift eröffnet, die den Beklagten zu einer bestimmten Sitzung vor das zuständige Gericht ladet. Zwischen der Zustellung der Klageschrift und dem darin bezeichneten Verhandlungstag muß eine gewisse Frist frei bleiben, innerhalb deren der Beklagte einen Anwalt (procureur) zu bestellen hat. Der Anwalt des Klägers muß die Streitsache in die Rolle eintragen lassen und zwar vor dem in der Klageschrift genannten Verhandlungstag. Erscheint der Anwalt des Klägers in der ersten Sitzung nicht, so wird der Beklagte auf seinen Antrag von der Instanz entbunden. Erscheint dagegen der Anwalt des Beklagten nicht, so wird auf Antrag des Klägers ein Versäumnißurtheil gegen den Beklagten erlassen. Art. 75 ff. ungeänd. CPO.

Wenn die Anwälte der beiden Parteien am ersten Verhandlungstag in der Sitzung anwesend sind, trägt der Anwalt des Klägers seinen schriftlich abgefaßten Klageantrag (conclusie van eisch) vor. Eine Abschrift muß sogleich dem Anwalt des Beklagten übergeben werden. Dieser verliest in der nämlichen oder in einer späteren Sitzung eine schriftlich abgefaßte Klagebeantwortung (conclusie van antwoord), die ebenfalls dem Gegner sofort abschriftlich mitzutheilen ist. Nach dem Vortrag dieser Konklusionen kann sogleich oder in einer späteren Sitzung plaidirt werden, es sei denn, daß die Parteien auf die mündliche Erörterung ihrer Behauptungen verzichten. Sodann ergeht das Urtheil, oder der Tag zur

Verkündung des Urtheils wird vom Gericht bestimmt. Art. 138, 139 ungeänd. CPO.

Die ganze Verhandlung konnte also in einer Sitzung ablaufen, aber in der Praxis geschah dies niemals. Stets bewilligte das Gericht den Parteien eine oder mehrere Fristen zum Vortrag ihrer Konklusionen und zur Abhaltung ihrer Plaidoyers. Ueberdies pflegte der Kläger auf die Klagebeantwortung eine Replik, der Beklagte auf die Replik eine Duplik folgen zu lassen, und manchmal wurde sogar eine Triplik u. s. w. verlesen. Ferner stellte das Gesetz den Parteien die einfachsten Mittel zur Verfügung, den regelmäßigen Gang des Verfahrens zu hemmen. Sie waren u. a. die folgenden:

1. Der Antrag auf Aussetzung (stateering) der Verhandlung, weil der Antragsteller auf Urkunden Bezug nehmen will, die er außer Stande ist, innerhalb der gewöhnlichen Fristen herbeizuschaffen. Art. 151 ungeänd. CPO. Ueber diesen Antrag wird durch Zwischenurtheil entschieden, welches selbständig anfechtbar ist. Während der Verhandlung in der Berufungs- oder Kassationsinstanz steht das Verfahren zur Hauptsache still.

2. Das System der getrennten Vertheidigung. Art. 154 ff. ungeänd. CPO. Der Beklagte kann nämlich auf zweifache Weise dem geltend gemachten Anspruch widersprechen: entweder durch die Vorbringung von Einreden oder durch Erklärung zur Hauptsache. Die Einreden sind in sechs Gruppen getheilt. Bei Strafe der Präklusion müssen die ersten vier Gruppen (Unzuständigkeit, Konnexität und Litispendenz, Nichtigkeit der Klageschrift, die sämmtlichen dilatorischen Einreden) vor der Erklärung zur Hauptsache vorgebracht werden, und zwar die erste Gruppe vor der zweiten, die zweite vor der dritten u. s. w. Die Einreden der fünften Gruppe (exceptio rei judicatae; die Einrede des abgeschlossenen Vergleichs und die sogenannte „disqualificatoire") dürfen vor der Erklärung zur Hauptsache erhoben werden, während schließlich die Einreden der sechsten Gruppe (die sonstigen) mit der Vertheidigung zur Hauptsache verbunden werden müssen. Füge ich noch hinzu, daß jede Einrede, die abgesondert geltend gemacht werden muß oder darf, durch Zwischenurtheil erledigt wird, daß dieses Urtheil selbständig anfechtbar ist und daß die Verhandlung zur Hauptsache von der eingelegten Berufung oder Kassation gehemmt wird, so wird es dem Leser klar

sein, daß dieses System der getrennten Vertheidigung dem Beklagten die schönste Gelegenheit zur Prozeßverschleppung bietet.

Das gewöhnliche Verfahren ist im Großen und Ganzen dem summarischen gleich. Alle Abweichungen, die sich vorfinden, haben aber die Besonderheit, daß sie den Gang der Verhandlung noch schwieriger machen. Der wichtigste Unterschied ist dieser, daß die Verhandlung vor dem Gerichte stets eine Zeit lang unterbrochen wird. Art. 142 ff. ungeänd. CPO. Nachdem nämlich der Anwalt des Beklagten in der ersten Sitzung erklärt hat, daß er als solcher bestellt ist, nimmt die Verhandlung vor dem Gerichte vorläufig ein Ende, und sie kann nicht früher wieder aufgenommen werden, bis gewisse Schriftsätze zwischen den Anwälten gewechselt oder gewisse Fristen verstrichen sind.

Die Novelle zur Civilprozeßordnung hat den Unterschied zwischen dem gewöhnlichen und dem summarischen Verfahren aufgehoben und ein neues Verfahren eingeführt, das dem summarischen nachgebildet ist. Art. 135 revid. CCP. Die Grundlagen des früheren Verfahrens erlitten aber keine Aenderungen. So gelten z. B. auch jetzt noch die Grundsätze des Anwaltszwanges und der Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bei der Civilrechtspflege. Die in der Praxis überspannte Verhandlungsmaxime ist beibehalten, nur sind die Ausnahmen vermehrt (dem erkennenden Richter wird ein beschränktes Fragerecht eingeräumt, Art. 144 revid. CPO.). Auch ist der Prozeß ein schriftlicher geblieben, denn die Klageschrift und die Konklusionen bestimmen Gegenstand und Inhalt der Entscheidung. Dennoch hat die Novelle den Gang des Verfahrens erheblich beschleunigt, wie aus dem Nachstehenden erhellen mag.

1. Die Anwaltsbestellung ist dem Beklagten erleichtert. Sie erfolgt jetzt am ersten Verhandlungstag in der Sitzung und zwar durch eine Erklärung des Anwalts, daß er als solcher für den Beklagten auftritt. Art. 137 revid. COP. Der säumige Beklagte ist überdies befugt, sich nachträglich auf den erhobenen Anspruch einzulassen, so lange das Versäumnißurtheil noch nicht ergangen ist. Art. 89a revid. CPO.

2. Dem Beklagten steht jetzt das Recht zu, den in der Klageschrift bezeichneten Verhandlungstag durch einen anderen, früheren Tag zu ersetzen. Art. 136 revid. CPO.

3. Die Zahl der Konklusionen ist auf vier beschränkt (Klageantrag, Klagebeantwortung, Replik, Duplik), aber das

Gericht kann auf einstimmiges Gesuch der Parteien den Vortrag von Tripliken u. s. w. gestatten. Art. 142 revid. CPO.

4. Die Fristen zum Vortrag der Konklusionen werden gemäß dem einstimmigen Wunsch der Parteien vom Gericht bestimmt. Erklärt eine Partei die von ihrem Gegner verlangte Frist für zu lang, so entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen. Dabei hat es aber zu beachten, daß dem Gegner genügende Zeit gelassen wird, die Urkunden herbeizuschaffen, auf welche er sich berufen will. Aus dem letzten Satze ergibt sich, daß ein Antrag auf Aussetzung des Verfahrens zum Zweck der Herbeischaffung erforderlicher Urkunden jetzt unzulässig ist. Art 143 revid. CPO.

5. Ein paar einfache Vorschriften regeln die Verpflichtungen der Partei, die sich zum Beweis ihrer Behauptungen auf Urkunden bezieht (abschriftliche Mittheilung, Niederlegung der Urschrift auf der Gerichtskanzlei oder Mittheilung der Urschrift gegen Empfangsbescheinigung). Die Verletzung dieser Pflichten darf vom Gegner erst in seinem Plaidoyer zur Hauptsache gerügt werden, so daß langwierige Zwischenstreite über diesen Gegenstand forthin unmöglich sind. Art. 147 ff. revid. CPO.

6. Das System der getrennten Vertheidigung ist aufgehoben. Der Anwalt des Beklagten ist jetzt gehalten, in seiner Klagebeantwortung (conclusie van antwoord) die sämmtlichen Einreden mit der Erklärung zur Hauptsache zu verbinden. Wird eine Einrede nicht in der Klagebeantwortung geltend gemacht, so geht der Beklagte ihrer auf immer verlustig, und erklärt er sich in der Klagebeantwortung nicht zur Hauptsache, so verwirkt er das Recht, in der ersten Instanz auf die Hauptsache einzugehen. Art. 141, 348 revid. CPO. Dieses System der Vertheidigung uno actu erleidet aber ein paar Ausnahmen. Einzelne Einreden (die den Erben u. s. w. zustehende Deliberationseinrede; die Einrede der Unzuständigkeit im Falle des Art. 68) müssen oder können nämlich vor jeder anderen Vertheidigung erhoben werden. Art. 141, 68 revid. CPO.

7. Zur Sicherung der Kontinuität des Verfahrens dient die Vorschrift, daß jedes Zwischenurtheil den Tag bezeichnen muß, an dem die Verhandlung zur Hauptsache fortgesetzt werden wird. Art. 19, 68, 119, 202, 219, 228, 249 und 288 revid. CPO.

8. Ueber die Aufhebung der selbständigen Anfechtbarkeit gewisser Zwischenurtheile siehe unten.

An die vorhergehenden Bestimmungen schließen sich ein paar Neuerungen, welche die Beweisaufnahme betreffen. Die Zeugenvernehmung darf nicht länger vor einem beauftragten Richter, sondern sie muß stets vor dem Gerichte selbst stattfinden. Art. 199—203 revid. CPO. Das nämliche gilt jetzt auch für die auf Antrag der einen Partei stattfindende Befragung der anderen Partei. Diese Befragung hat überdies in mancher Hinsicht Aenderungen erfahren. Ein beschränktes Fragerecht ist der Widerpartei eingeräumt, die Zuziehung von Anwälten und Advokaten ist gestattet, und es sind Vorkehrungen gegen Prozeßverschleppung getroffen. Art. 237—246 revid. CPO.

Schließlich erwähne ich noch, daß das Verfahren in der Berufungsinstanz dem in der ersten Instanz entspricht. Es gibt aber Abweichungen, wie z. B. diese, daß die Zahl der Konklusionen auf zwei beschränkt ist. Art. 347 revid. CPO.

B. Urtheile und ihre Vollstreckung.

Auch hier ist Beschleunigung das Ziel der neuen Bestimmungen.

1. Interlokutorische und incidenteele (d. h. Zwischenurtheile, die weder preparatoir [d. h. bloß prozeßleitend] noch interlokutorisch sind, noch einen provisionellen Antrag erledigen) Urtheile waren früher selbständig durch Berufung und Kassation anfechtbar. Während der Verhandlung in der höheren Instanz ruhte das Verfahren zur Hauptsache. Um der daraus entstehenden Verzögerung der Prozesse vorzubeugen, ertheilt die Novelle den Gerichten die Befugniß, die von ihnen erlassenen interlokutorischen und incidenteele Urtheile für nicht selbständig anfechtbar zu erklären. Art. 337, Abs. 2 revid. CPO.

2. Das Gebiet der vorläufigen Vollstreckbarkeit ist erweitert. Alle Erkenntnisse, die zur Leistung einer Geldsumme verurtheilen, können auf Antrag des Klägers vorläufig vollstreckbar erklärt werden. Art. 53, Nr. 7 revid. CPO.

3. Die Civilprozeßordnung huldigt jetzt dem Satze, daß ein kontradiktorisches Urtheil den Parteien vom Augenblick seiner Verkündung an bekannt ist. Art. 66 revid. CPO. Die dreimonatliche Frist zur Einlegung von Berufung oder Kassation fängt daher mit der Verkündung zu laufen an. Art. 339, 361, 398 revid. CPO. (Die vorgängige Zustellung des Urtheils an die Widerpartei bildet aber noch

immer eine nothwendige Voraussetzung der Zwangsvollstreckung, Art. 430 revid. CPO). Für Entscheidungen, die dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehören, sind die Berufungs- und Kassationsfristen auf zwei Monate verkürzt. Art. 345, 428 revid. CPO.

4. Zwischen der Zustellung des Zahlungsbefehls und der Pfändung einer Liegenschaft muß eine Frist von drei Tagen frei bleiben. Art. 503 revid. CPO. Früher betrug diese Frist dreißig Tage. Die Zwangsversteigerung von Liegenschaften und Schiffen erfolgte früher stets vor dem Vollstreckungsgericht. Auf Antrag des betreibenden Gläubigers, des Schuldners oder eines Hypothekengläubigers kann das Gericht forthin den Verkauf vor einem Notar gestatten. Art. 537 a—j, 572 revid. CPO.

II. Sicherung gefährdeter Ansprüche.

An einer vollständigen und systematischen Regelung dieses Gegenstandes fehlte es früher in der Civilprozeßordnung. Zwar erlaubte sie unter gewissen Voraussetzungen bestimmte Maßregeln zur Sicherung zukünftiger Zwangsvollstreckung, aber diese Maßregeln beschränkten sich auf sechs mangelhaft geregelte Arreste. Der wichtigste unter diesen war der Arrest, mit welchem der Gläubiger zur Sicherung seiner Forderung das bewegliche Vermögen seines Schuldners belegte. Dieser Arrest ist jetzt auf das unbewegliche Vermögen ausgedehnt. Art. 770 a—g revid. CPO. Das ist eine erhebliche Verbesserung. Die Voraussetzungen dieses Arrestes sind überdies erleichtert. Der Richter darf jetzt die Anwendung dieser Maßregel gestatten, wenn Unterschlagung des beweglichen oder unbeweglichen Vermögens zu besorgen ist. Art. 305, 727, 770 a revid. CPO. Das Anwendungsgebiet eines anderen Arrestes wurde ferner erweitert: der Gläubiger darf forthin nicht nur die Sachen oder Gelder arrestiren, welche ein Dritter, sondern auch die Sachen oder Gelder, welche er selbst für den Schuldner innehat oder welche er selbst dem Schuldner zu leisten verpflichtet ist. Art. 757 a—d revid. CPO.

Zur Sicherung der Ansprüche, welche die Ehefrau kraft des ehelichen Güterrechts gegen ihren Mann geltend machen kann, führte die Novelle überdies einen völlig neuen Arrest ein. Der auf Gütertrennung klagenden Frau wurde näm-

lich die Befugniß ertheilt, mit Bewilligung des zuständigen Richters ihr eigenes bewegliches Vermögen und das bewegliche oder unbewegliche Vermögen der Gemeinschaft mit Arrest zu belegen. Art. 808—808 j revid. CPO. Auch der Frau, welche eine Klage auf Ehescheidung oder auf Trennung von Tisch und Bett erhoben hat, kann die nämliche Sicherungsmaßregel erlaubt werden, allein nur unter der Voraussetzung, daß Unterschlagung zu befürchten steht. Art. 825 revid. CPO. Seinem Zwecke gemäß verhindert dieser Arrest aber nicht, daß Gläubiger, deren Rechte vor der Arrestpfändung zur Entstehung gelangten, sich aus den arrestirten Gütern befriedigen. Art. 808 i revid. CPO.

Eine planmäßige Neuregelung dieses Stoffes hat die Novelle also nicht gebracht. Trotzdem wird sich wohl Keiner weigern, schon jene partiellen Erneuerungen als einen erfreulichen Fortschritt zu begrüßen.

2.

Handelsgesetzbuch.

Gesetz vom 20. Januar 1896 (St. Nr. 9), betreffend die Einführung des Konkursgesetzes (s. diese Zeitschr. Bd. XLVI S. 101 ff.). Aufhebung des III. Buches, der Art. 198, 205 und 285 des Handelsgesetzbuches. Aenderung der Art. 84 und 199 des Handelsgesetzbuches.

Gesetz vom 31. Dezember 1896 (St. Nr. 244) zur Abänderung der Art. 379, 380, 383 und 384 des Handelsgesetzbuches. — Das niederländische Seerecht kennt eine sogenannte gewöhnliche oder kleine (Art. 379) und eine außerordentliche (Art. 383) Verklarung. Was die letzte anlangt, so hatte die Praxis die Unzulänglichkeit der geltenden Bestimmungen zu Tage gefördert und zwar besonders in Ansehung der Personen, von welchen, und der Behörden, vor welchen die Verklarung abgelegt werden mußte, sowie der Frist, innerhalb welcher dies zu geschehen hatte. Das vorliegende Gesetz ist dazu bestimmt, diesen Fehlern abzuhelfen. In der abgeänderten Fassung lautet der Text jetzt wie folgt:

Art. 379. Jeder Schiffer ist, abgesehen von den im Art. 383 erwähnten Fällen, gehalten, spätestens innerhalb

drei Tagen — den Sonntag und im Auslande die dort allgemein anerkannten Feiertage nicht mitgerechnet — nach dem Tage seiner Ankunft an irgend einem Hafen sein Schiffsjournal vorzuzeigen und eine Verklarung über seine Reise abzulegen, die Folgendes enthalten muß:

den Ort und die Zeit seiner Abfahrt, den gewählten Kurs, die Unfälle der Reise u. s. w.

Art. 380. Das Journal wird vorgezeigt und die Verklarung abgelegt:

in einem fremden Hafen außerhalb dieses Landes: vor dem niederländischen Konsul oder der zuständigen Behörde des Ortes;

in einem Hafen des Königreiches der Niederlande: vor dem Friedensrichter (kantonrechter) oder einem der Friedensrichter der Gemeinde, zu welcher der Hafen gehört, und in den Kolonien: vor der zuständigen Behörde des Ortes[1]).

Art. 383. Falls das Schiff in einen Nothhafen eingelaufen ist oder Schiffbruch oder sonstigen Schaden erlitten hat, ist der Schiffer gehalten, am Ort, den er zuerst erreicht:

1. spätestens am ersten Tag — den Sonntag und im Auslande die dort allgemein anerkannten Feiertage nicht mitgerechnet — nach dem Tage seiner Ankunft sein Schiffsjournal vorzuzeigen und mit einer Bescheinigung versehen zu lassen;
2. zugleich oder nachher, jedoch spätestens innerhalb der im Art. 379 bestimmten Frist, über die obengenannten Unfälle eine Verklarung abzulegen.

Das Journal wird den im Art. 380 genannten Autoritäten vorgezeigt, vor denen gleichfalls die Verklarung abgelegt wird.

Die Verklarung wird vom Schiffer abgelegt und zwar unter Mitwirkung einer nach dem Ermessen der vernehmenden Behörde genügenden Zahl Personen der Schiffsbesatzung.

Art. 384. Alle Verklarungen, welche erlittene Verluste, Unfälle, Schäden oder irgend einen Anspruch, wie er auch benannt sein mag, zu beweisen bestimmt sind, müssen eidlich vor der zuständigen Behörde bekräftigt werden, und diese

---

1) Nach dem unveränderten Art. 381 ist der Schiffer verpflichtet, zugleich mit der Ablegung der (kleinen) Verklarung sein Journal visiren zu lassen.

darf den Schiffer, die Offiziere und die sonstigen Schiffsleute und sogar die Passagiere über die Thatsachen und Umstände befragen und zu diesem Zwecke vor sich laden.

Der Beweis des Gegentheils wird allen Interessenten vorbehalten.

In Ansehung der Personen, welche zur Zeit der Unfälle unter die Schiffsbesatzung oder die Passagiere gehörten, sind die Art. 1946 und 1950 des bürgerlichen Gesetzbuches auf den Zeugenbeweis nicht anwendbar; doch dürfen die im erstgenannten Artikel bezeichneten Personen das Zeugniß verweigern.

3.

Handels- und Industriekammern.

Königliches Dekret vom 4. Mai 1896 (St. Nr. 76) zur Feststellung eines Reglements für die Handels- und Industriekammern. — Die Errichtung einer derartigen Kammer kann in jeder Gemeinde, wo dies verlangt wird, durch königlichen Erlaß erfolgen. Die Mitglieder werden von den am Handel oder an der Industrie als Chef betheiligten Gemeinderathswählern gewählt und müssen gleicher Weise am Handel oder an der Industrie betheiligt sein. Nebst einigen weiteren Vorschriften über die Einrichtung dieser Kammern enthält das königliche Dekret noch eine Bestimmung über ihre Funktionen, die sehr beschränkt sind. Ihre Aufgabe ist nämlich die: der Landes-, Provinzial- oder Gemeindeverwaltung über den Handel oder die Industrie betreffende Gegenstände Aufschlüsse zu ertheilen, Gutachten zu erstatten oder Vorschläge zu machen, und ferner den am Handel oder an der Industrie betheiligten Kreisen die Nachrichten zukommen zu lassen, deren Mittheilung von den vorerwähnten Behörden verlangt oder von ihnen selber für nützlich erachtet wird. Die königlichen Dekrete vom 9. November 1851 (St. Nr. 142), 16. Februar 1854 (St. Nr. 13), 11. August 1859 (St. Nr. 80), 12. Juli 1873 (St. Nr. 108) und 10. August 1894 (St. Nr. 142) werden außer Kraft gesetzt.

4.

Fabriken und Arbeiter.

Gesetz vom 31. Dezember 1896 (St. Nr. 259) zur Abänderung des Arbeitsgesetzes vom 5. Mai 1889 (St. Nr. 48)[1]). Einschaltung eines neuen Absatzes im Art. 7 des Arbeitsgesetzes. Das im ersten Absatz enthaltene Verbot von Sonntagsarbeit wird unter gewissen Voraussetzungen für die Arbeit von Frauen in Käse- und Butterfabriken aufgehoben.

Königliches Dekret vom 27. August 1896 (St. Nr. 151) zur Ergänzung des königlichen Dekrets vom 9. Dezember 1889 (St. Nr. 176)[2]), betreffend die erlaubten Abweichungen von den Bestimmungen der Art. 5, 7 und 11 des Arbeitsgesetzes vom 5. Mai 1889 (St. Nr. 48). Das Dekret bezieht sich auf die Fabriken von seidenen Fischnetzen.

Königliches Dekret vom 7. Dezember 1896 (St. Nr. 215) zur Feststellung der in den Art. 6 und 7 des Sicherheitsgesetzes vom 20. Juli 1895 (St. Nr. 137)[3]) erwähnten Verordnung. Dieses Dekret tritt erst mit dem 1. Januar 1898 in Kraft.

Königliches Dekret vom 7. Dezember 1896 (St. Nr. 216) zur Einführung des Sicherheitsgesetzes vom 20. Juli 1895 (St. Nr. 137). Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1897 in Kraft.

Königliches Dekret vom 23. Dezember 1896 (St. Nr. 228) zur Regelung des Amtsgebietes und der Befugnisse der im Art. 12 des Arbeitsgesetzes und Art. 9 des Sicherheitsgesetzes erwähnten Inspektoren und anderweitigen Beamten. Ihr offizieller Titel ist jetzt „Inspektoren“ und „Adjunkt-Inspektoren von der Arbeit“. Dieses Dekret setzte das am 2. April 1896 (St. Nr. 63) erlassene königliche Dekret außer Kraft, welches seinerseits wieder das Dekret vom

---

1) Vgl. diese Zeitschrift Bd. XXXVIII S. 167 ff.; Bd. XLVI S. 108 ff.
2) Ebenda Bd. XXXVIII S. 168; Bd. XLI S. 197.
3) Ebenda Bd. XLVI S. 107 ff.

21. Februar 1890 (St. Nr. 27)[1]) zur Ausführung des Art. 12 des Arbeitsgesetzes aufgehoben hatte.

Gesetz vom 4. September 1896 (St. Nr. 152) zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 2. Juni 1875 (St. Nr. 95)[2]), betreffend die Errichtung gefährlicher, schädlicher oder hinderlicher Anstalten. Das Zustandekommen des in der vorigen Uebersicht erwähnten Sicherheitsgesetzes führte zu dieser Revision, die hauptsächlich dazu bestimmt ist, um die beiden Gesetze ein enges Band zu schlingen. Die Art. 2, 5 und 23 werden abgeändert, die Art. 4a—6a, 6b, 7a, 8a, 10a—12a, 15a—17a, 17b, 20a—22a, 27a und 29a eingeschaltet, während der ebenfalls neue Art. 33 dem Gesetze den offiziellen Namen „Hindergesetz" beilegt.

Königliches Dekret vom 15. Dezember 1896 (St. Nr. 222), die Publikation betreffend. Einführungsdekret vom 12. Dezember 1896 (St. Nr. 219).

5.

Dampfmaschinen.

Gesetz vom 15. April 1896 (St. Nr. 69), betreffend die Ueberwachung des Gebrauches von Dampfmaschinen. Das über den nämlichen Gegenstand handelnde Gesetz vom 28. Mai 1869 (St. Nr. 97)[3]) wird aufgehoben. Das neue Gesetz kann als „Dampfgesetz" citirt werden. Einführungsdekret vom 19. Oktober 1896 (St. Nr. 162). Das Ausführungsdekret vom 19. Oktober 1896 (St. Nr. 163) tritt an die Stelle des Dekretes vom 24. September 1869 (St. Nr. 154).

6.

Konsulatwesen.

Königliches Dekret vom 13. Mai 1896 (St. Nr. 81) zur Abänderung und Ergänzung des königlichen Dekretes vom

---

1) Vgl. diese Zeitschrift Bd. XXXIX S. 555.
2) Ebenda Bd. XXXVI S. 175.
3) Ebenda Bd. XXXVI S. 176.

29. August 1894 (St. Nr. 146)[1]), betreffend die Ausführung des Art. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1871 (St. Nr. 91)[2]), enthaltend Regelung der Befugnisse der Konsulatbeamten zur Ausstellung von bürgerlichen Urkunden und der Konsulargerichtsbarkeit.

7.

Eisenbahnen.

Gesetz vom 13. Juli 1896 (St. Nr. 113), enthaltend:

1. die Genehmigung der am 20. September 1893 in Bern vereinbarten Zusatzerklärung zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890;
2. die Genehmigung der am 16. Juli 1895 in Bern geschlossenen Zusatzvereinbarung zum vorerwähnten internationalen Uebereinkommen, betreffend die Beifügung zusätzlicher Vorschriften zu § 1 der Ausführungsbestimmungen und die Aenderung der Anlage 1 zu diesen Bestimmungen[3]).

Königliches Dekret vom 28. September 1896 (St. Nr. 160), betreffend die Publikation der Zusatzerklärung vom 20. September 1893. Königliches Dekret vom 18. November 1896 (St. Nr. 174), betreffend die Publikation der Zusatzvereinbarung vom 16. Juli 1895.

8.

Post.

Königliches Dekret vom 8. Mai 1896 (St. Nr. 77) zur Ergänzung und weiteren Abänderung des königlichen Dekretes vom 10. Januar 1881 (St. Nr. 2), betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Mai 1880 (St. Nr. 88) zur Errichtung einer Reichspostsparkasse[4]).

1) Vgl. diese Zeitschrift Bd. XLIV S. 481.
2) Ebenda Bd. XXXVI S. 183 und 186; Bd. XXXVII S. 192.
3) Ebenda Bd. XLII S. 129 und Bd. XLVI S. 113 ff.
4) Ebenda Bd. XXXVI S. 178.

Königliches Dekret vom 16. Mai 1896 (St. Nr. 84) zur Einführung des am 20. Juli 1895 (St. Nr. 135)[1]) erlassenen Gesetzes, welches das Gesetz von 25. Mai 1880 (St. Nr. 88) abänderte und ergänzte. Das Gesetz vom 20. Juli 1895 tritt am 1. Juni 1896 in Kraft.

Königliches Dekret vom 23. Mai 1896 (St. Nr. 87), betreffend die Publikation des abgeänderten Gesetzes vom 25. Mai 1880 (St. Nr. 88) und des abgeänderten Dekretes vom 10. Januar 1881 (St. Nr. 2).

Königliches Dekret vom 16. Mai 1896 (St. Nr. 82) zur Abänderung des königlichen Dekretes vom 9. Juni 1892 (St. Nr. 135)[2]), betreffend den Austausch von Postpacketen zwischen den Niederlanden und den übrigen Staaten des Weltpostvereins. Art. 4a über die Dimensionen der Packete wird geändert.

Königliches Dekret vom 16. Mai 1896 (St. Nr. 83), enthaltend abgeänderte Bestimmungen über die Dimensionen der Postpackete im inländischen Verkehr, sowie über die Gebühren für die Expreßbestellung solcher Sendungen. Art. 2a des königlichen Dekretes vom 15. Januar 1882 (St. Nr. 14)[3]) wird geändert.

9.

Telephon.

Königliches Dekret vom 10. September 1896 (St. Nr. 155), betreffend die Genehmigung und die Publikation der am 20. Juli 1896 zwischen den Niederlanden und Deutschland getroffenen Vereinbarung über die Herstellung einer Telephonverbindung zwischen Amsterdam und Rotterdam einerseits und Berlin, Hamburg und Bremen andererseits.

---

1) Vgl. diese Zeitschrift Bd. XLVI S. 110.
2) Ebenda Bd. XLII S. 130.
3) Ebenda Bd. XXXVI S. 178.

10.

Transportrecht.

Königliches Dekret vom 26. September 1896 (St. Nr. 159) zur weiteren Abänderung des königlichen Dekretes vom 15. Oktober 1885 (St. Nr. 187) [1]), enthaltend Feststellung der Vorschriften über den Transport, die Ein-, Aus- und Durchfuhr, den Verkauf und die Lagerung von Schießpulver und anderweitigen Sprengstoffen. Die Revision bezieht sich auf die Art. 5, 6, 7, 10, 18 und 62, sowie die Ueberschrift des IV. Abschnittes.

11.

Seewesen.

Königliches Dekret vom 16. November 1896 (St. Nr. 173), betreffend die Abänderung des königlichen Dekretes vom 26. Juli 1885 (St. Nr. 168) [2]), enthaltend neue Vorschriften zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf der See.

12.

Schiffahrt.

Gesetz vom 20. März 1896 (St. Nr. 44) zur Bestätigung eines mit der Aktiengesellschaft „de Koninklijke West-Indische Maildienst" geschlossenen Vertrags über die Unterhaltung eines Postdienstes zwischen den Niederlanden und Paramaribo und Curaçao.

13.

Rheinfahrt.

Gesetz vom 30. Dezember 1896 (St. Nr. 243), betreffend die Genehmigung des am 18. September 1895 unter den Uferregierungen vereinbarten Zusatzartikels zur revidirten Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868. In diesem Zusatzartikel wird bestimmt, daß vollstreckbare richterliche

---

1) Vgl. diese Zeitschrift Bd. XLIV S. 482.
2) Ebenda Bd. XXXVI S. 181.

Strafbefehle und polizeiliche Strafverfügungen den in den Art. 32—40 der revidirten Rheinschiffahrts-Akte erwähnten strafgerichtlichen Urtheilen und Erkenntnissen unter gewissen Voraussetzungen gleichstehen.

Königliches Dekret vom 27. April 1896 (St. Nr. 74) zur Bezeichnung der Beamten, die mit der Durchführung der polizeirechtlichen Bestimmungen der Rheinschiffahrts-Akte und der auf dieser Akte fußenden Polizeireglemente betraut sind.

14.

Handelsverträge.

Königliches Dekret vom 29. Mai 1896 (St. Nr. 89), betreffend die Publikation der am 5. Juli 1894 vereinbarten Erklärung zur vorläufigen Regelung der Handelsbeziehungen zwischen den Niederlanden und Portugal [1]), sowie der am 9. Februar 1895 gewechselten Noten, betreffend die Gestaltung der Schiedsgerichte, denen etwaige Streitigkeiten zwischen den beiden Regierungen anläßlich der Vereinbarung vom 10. Juni 1893 und der darauf am 1. Juli erfolgten Erklärung bezüglich der gegenseitigen kolonialen Beziehungen im Archipel von Timor und Solor zur Entscheidung überwiesen werden sollen.

---

1) Vgl. diese Zeitschrift Bd. XLVI S. 112.

Rechtssprüche.

I.

Rechtsgrundsätze

aus

1894, 1895 und 1896 durch den Druck veröffentlichten

handels-, see- und wechselrechtlichen Entscheidungen deutscher Gerichte

unter Mitberücksichtigung

der Rechtsprechung des Reichsgerichts.

Nebst Nachträgen aus früheren Jahren.

Nach dem System der Gesetzbücher geordnet

von

Herrn Landgerichtsrath **Arthur Hertwig** in Kassel [1]).

I. Zum Handelsgesetzbuch.

(Fortsetzung.)

Aktiengesellschaft: Allgemeine Grundsätze.

Art. 207.

204. Die Umwandlung einer Gewerkschaft in eine Aktiengesellschaft bewirkt einen Wechsel des Rechtssubjekts,

---

1) Vgl. diese Zeitschrift Bd. XLVI S. 461 ff.

da Gewerkschaften und Aktiengesellschaften trotz mancher Aehnlichkeit in der Verfassung doch grundsätzlich verschiedene Rechtsindividualitäten sind. Ob auch aus Art. 206a und Art. 209 ff. HGB.'s Gründe gegen die Annahme der Identität zu entnehmen sind, kann dahingestellt bleiben. „Wohl aber mag noch auf die §§ 78, 79 des Reichsgesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, verwiesen werden", welche — vom Standpunkt der abweichenden Ansicht des 5. Civilsen. des RG.'s (Urtheil vom 9. Juli 1890 in Entsch. Bd. 26 Nr. 64) aus — mindestens überflüssig, „deren Motivirung aber, es sei dieses Verfahren wegen seiner Singularität einer Anwendung auf ähnliche Fälle, z. B. auf Umwandlung von Gewerkschaften in Gesellschaften mit beschränkter Haftung, nicht fähig, rechtsirrthümlich sein würde". (OLG. Braunschweig 14. Dez. 1893. Seuffert's A. 50 S. 316 ff.)

Vgl. auch lfde Nr. 161 unter Art. 123 (Umwandlung einer offenen Handelsgesellschaft in eine Gewerkschaft).

Art. 207 a.

205. Bei einer Erhöhung (Art. 215a und 215b) oder Verminderung des Grundkapitals (Art. 248) ist für die neuen oder veränderten Aktien der Mindestbetrag des Art. 207a ebenfalls festzuhalten. Dies gilt auch für Gesellschaften, welche vor dem Inkrafttreten des Aktiengesetzes vom 18. Juli 1848 entstanden sind, da die zur Durchführung der Erhöhung oder Verminderung erforderlichen Akte durch dasjenige Recht geregelt werden, welches zur Zeit ihrer Vornahme gilt.

Aus § 2 Abs. 1 des citirten Gesetzes, welcher eine Uebergangsbestimmung für die bei Inkrafttreten des Gesetzes in der Entstehung begriffenen Gesellschaften enthält, und aus der für die Erhöhung des Grundkapitals getroffenen entsprechenden Vorschrift in § 3 desselben Gesetzes ist für die gegentheilige Ansicht nichts zu entnehmen. (Kammergericht 23. Sept. 1895. Johow 15 S. 23 ff.)

Art. 209.

206. Abs. 2 Ziff. 1. Der „Sitz", dessen Wahl der Aktiengesellschaft völlig frei steht, kann, sobald er einmal im

Statut bestimmt ist, auch nur durch Beschluß der Generalversammlung verlegt werden (Art. 215 Abs. 1), und ein solcher Beschluß erst durch Eintragung in das Handelsregister des Gesellschaftssitzes rechtliche Wirkung erlangen (Art. 214 Abs. 2). Der bloße Umstand, daß der statutarische Sitz von dem thatsächlichen Mittelpunkt der Geschäfte abweicht, ist rechtlich unerheblich. (Kammergericht 25. September 1893. Johow 13 S. 45.)

---

207. Abs. 2 Ziff. 4. Die Bestimmung hat nicht die Bedeutung, daß der Rechtsbestand der Aktiengesellschaft von der Ausgabe der statutenmäßig zugesicherten Urkunden abhängig wäre. Vgl. lfde Nr. 224 unter Art. 215c Abs. 3. (RG. I 29. Dez. 1894. Bolze 19 Nr. 628.)

Art. 209 b.

208. Bei Gründung von Aktiengesellschaften ist ebenso wie bei Kommanditgesellschaften und offenen Handelsgesellschaften ein lediglich die Illation regelnder „Gesellschaftsvertrag und kein Kaufvertrag dann anzunehmen, wenn dem Gesellschafter, welcher eine Sacheinlage macht, hierfür bis zur vollen Höhe des festgesetzten Werthes dieser Einlage nur eine Betheiligung am Gesellschaftsunternehmen [durch Ueberweisung von Aktien], aber keine weitere Vergütung gewährt wird".

„Wenn dagegen vertragsmäßig festgesetzt wurde, daß die Einwerfung in das Gesellschaftsvermögen nur in Höhe eines Theiles des Gesammtwerthes der inferirten Gegenstände als Gesellschaftseinlage gelten solle, und daß dem einwerfenden Sozius, — außer den sich für ihn ergebenden gesellschaftlichen Rechten, — in Höhe des überschießenden Werthbetrages noch eine bestimmte anderweite Vergütung, durch Baarzahlung, Uebernahme von Schulden oder auf andere Weise zu gewähren sei, so liegt ein gemischtes Rechtsgeschäft vor, welches der selbständigen Besteuerung insoweit unterworfen ist, als es über den Rahmen des Gesellschaftsvertrages hinausgeht." (RG. IV 27. Mai 1895. Jur. Wochenschr. 24 S. 331 f.)

Art. 210.

Ueber „Sitz" vgl. bei Art. 209 Abs. 2 Ziff. 1.

---

209. Eine Aktiengesellschaft ist aus einem **vor** der Eintragung ihrer Errichtung ins Gesellschaftsregister abgeschlossenen Vertrag über Lieferung von zum künftigen Geschäftsbetriebe bestimmten Sachen nicht schon deshalb als verpflichtet anzusehen, weil der Vertrag von einer zum Leiter der künftigen Gesellschaft bestimmten Person abgeschlossen worden ist.

„Eine Verpflichtung der Gesellschaft aus einer Geschäftsführung ohne Auftrag kann überhaupt nicht anerkannt werden, da kein Rechtssatz besteht, wonach jemand ohne Weiteres zur Erfüllung von Verträgen verbunden ist, die ein Anderer ohne Auftrag für ihn abgeschlossen hat." (RG. I 17. Januar 1894. Entsch. 32 S. 97 ff.)

---

210. Abs. 3. Es genügt nicht, wenn die Gesammtsumme der Einzahlungen die eingeforderten Beträge repräsentirt, vielmehr müssen diese Beträge auf jede einzelne Aktie eingezahlt sein. (RG. II 12. Juli 1894. Entsch. Strafs. 26 S. 66 ff.)

Art. 211.

211. Von dem Grundsatz des Art. 211 wird nur insoweit eine Ausnahme anerkannt, „als solche durch den vom Gesetz geordneten Entstehungshergang der Gesellschaft, welcher mit der Eintragung seinen Abschluß findet und als einheitlicher zu gelten hat, bedingt wird (vgl. Art. 175 b, 175 c, 175 d, 176 Ziff. 1, 209 b, 209 e, 209 g, 209 h, 210 Ziff. 1)". (RG. I 17. Januar 1894. Entsch. 32 S. 97.)

So erwachsen der in der Entstehung begriffenen Aktiengesellschaft Rechte aus dem die nothwendige Voraussetzung für ihre Eintragung bildenden Rechtsgeschäft der Einzahlung eines Theils des Aktienkapitals. (OLG. Colmar 26. Febr. 1894. Els.Lothr. 19 S. 485.)

---

212. „Die unwahre Erklärung der Gründer hinsichtlich der Einzahlung eines gewissen Theiles des Aktienkapitals (Art. 210 Abs. 3) hat eine Nichtigkeit des Eintrags der Gesellschaft zum Handelsregister bezw. das Nichtexistentwerden der Gesellschaft nicht zur Folge." (OLG. Karlsruhe 26. Okt. 1895, bestätigt vom RG. II 18. Febr. 1896. Bad. Ann. 62 S. 87 ff., 101 ff.)

Art. 212.

213. „Der Vorstand einer Aktiengesellschaft, bei welcher die Errichtung von Zweigniederlassungen statutgemäß vorgesehen ist und demgemäß ein Theil des regelmäßigen Geschäftsbetriebs sein soll, ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen auch ohne besonderen Ermächtigungsbeschluß der Gesellschaft befugt." (Kammergericht 20. Aug. 1895. Rhein. A. 89 Abth. II S. 29 ff.)

---

214. „Die Form der Anmeldung genügt den Anforderungen des Art. 212 HGB.'s, wenn die in Art. 210c Abs. 2 und 3 bezeichneten Angaben zwar nicht in der Anmeldeschrift selbst, wohl aber in einem ihr beigefügten und in ihr als beigefügt bezeichneten Auszuge aus dem Handelsregister enthalten sind." (Ebenda.)

---

215. Daß diejenigen Angaben, welche auf Grund der Anmeldung der Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft in das Handelsregister einzutragen sind, auch der Veröffentlichung bedürfen, ist schon aus dem dies offenbar voraussetzenden Hinweis in Art. 214 Abs. 1 auf Art. 210c und 212 zu entnehmen, und zwar muß die Veröffentlichung der Angaben gemäß Art. 13 HGB.'s in vollem Umfange geschehen. (Kammergericht 24. Juni 1895. Johow 15 S. 16 ff.)

Art. 213c.

216. „Durch die Vorschriften des HGB.'s über die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrathes einer Aktiengesellschaft wird an den Bestimmungen

des bürgerlichen Rechts, nach welchen den erwähnten Personen Dritten gegenüber eine Verpflichtung zum Schadensersatz obliegen soll, nichts geändert." Für Baden finden die Art. 1382 und 1383 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. (RG. II 5. April 1895. Bad. Ann. 61 S. 204 f.)

Art. 215.

217. Abs. 1. „Der Vorstand einer Aktiengesellschaft kann deren Statut auch nicht auf Grund einer ihm von der Generalversammlung ertheilten Ermächtigung zur Vornahme der Aenderungen und Zusätze, welche von der Staatsregierung behufs der für ein Privilegium der Gesellschaft erforderlichen Allerhöchsten Genehmigung verlangt werden sollten, in rechtswirksamer Weise materiell abändern." Ob die Delegation redaktioneller Statutenänderungen auf den Vorstand zulässig sein würde, kann dahingestellt bleiben. (Kammergericht 11. Nov. 1895. Johow 15 S. 19 ff.)

---

218. Abs. 4. Ob der Fusionsvertrag ausreichend charakterisirt ist, wenn man ihn für einen „unter den Begriff des Tausches zu bringenden Rechtakt" erklärt, oder ob nicht vielmehr der wahre Rechtscharakter der Fusionsverträge sie lediglich in die Kategorie der Gesellschaftsverträge verweist, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls sind sie nicht Kaufverträge, so daß sie nicht dem Kaufvertragsstempel der Hamburgischen Stempelordnung vom 5. Mai 1876 unterliegen. Wer Kaufvertragsnatur behauptet, muß unzulässigerweise das zweiseitige Rechtsgeschäft seines einheitlichen Rechtscharakters entkleiden und zwei in dem Fusionsvertrage neben einander bestehende Rechtsgeschäfte konstruiren. Aber auch bei Unterstellung der Kaufvertragsnatur für den Eigenthumserwerb der einen Gesellschaft an den Aktien der anderen gegen Entgelt ist für Erhebung des Hamburger Kaufstempels kein Raum mehr, seitdem Anschaffungsgeschäfte, unter welche ein solcher Eigenthumserwerb begrifflich fällt, nach dem Reichsstempelgesetz vom 29. Mai 1895, dessen derogirende Kraft gegenüber kollidirenden landesgesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe der Reichsverfassung keinem Zweifel unter-

liegt, stempelpflichtig sind. (OLG. Hamburg 27. Okt. 1893. Hans. GZ. 1894 S. 13 ff., bestätigt vom RG. VI 21. März 1894. Hans. GZ. 1894 S. 179 f.)

---

219. Abs. 6. Aus dem in Art. 215 Abs. 6 aufgestellten Grundsatz ist zu folgern, daß „auch ein Mehrheitsbeschluß, nach welchem ein Theil der vorhandenen Aktien in Prioritätsaktien umgewandelt werden soll [ohne Erhöhung des Grundkapitals], als gesetzlich zulässig anzusehen ist, insoferne nur allen in Betracht kommenden Aktionären das gleiche Recht auf Erlangung der Vorzugsaktien eingeräumt wird". (OLG. Hamburg 25. April 1896. Hans. GZ. 1896 S. 211 f.)

Art. 215a Abs. 2.

220. Die Generalversammlung darf die ihr in Art. 215a Abs. 2 eingeräumte Befugniß, da sie öffentlichrechtlicher Natur ist, nicht auf andere Organe delegiren, auch nicht etwa in der Weise, daß sie das Grundkapital bis zu einem bestimmten Höchstbetrage zu erhöhen beschließt, im Uebrigen aber die Festsetzung der Höhe und der Zeit der Emission dem Befinden des Vorstandes und des Aufsichtsrathes überläßt. (Kammergericht 19. Febr. 1894. Johow 14 S. 19 ff.)

Art. 215b.

221. Abs. 1. Für die Entscheidung der Frage, ob die durch die Erhöhung des Grundkapitals veranlaßte Schaffung neuer Aktienrechte und Ausgabe neuer Aktienurkunden als Träger dieser Aktienrechte (Art. 207, 215a, 215b) die Verpflichtung zur Entrichtung der unter Nr. 1a des Reichsstempeltarifs vom 29. Mai 1885 bezeichneten Stempelabgabe mit sich bringt, ist kein Gewicht darauf zu legen, „daß der Ausgabe der neuen Aktienurkunden die in Art. 215b vorgesehene Zeichnung nicht vorausgegangen ist". (OLG. Hamburg 22. Dez. 1893. RG. 31. Mai 1894. Hans. GZ. 1894 S. 173 ff., 240.)

---

222. Abs. 2. Auf die Anmeldung eines geringeren als des Höchstbetrages, innerhalb dessen dem Vorstand und Aufsichtsrath im Fall 220 gesetzwidrig Spielraum gelassen ist, hat der Registerrichter eine entsprechende Eintragung abzulehnen, und zwar auch dann, wenn der der Anmeldung zu Grunde liegende Generalversammlungsbeschluß trotz seiner Gesetzwidrigkeit zur Eintragung ins Handelsregister gelangt ist, da diese den ihm anhaftenden Mangel nicht heilt. (Kammergericht 19. Febr. 1894. Johow 14 S. 19 ff.)

Zu Art. 215a und 215b vgl. ferner unter Art. 207a.

Art. 215 c.

223. Abs. 2. Die Nichtigkeit von Interimsscheinen, welche vor Eintrag des Gesellschaftsvertrags ausgegeben wurden, kann durch beiderseitige Genehmigung (der Gesellschaft und des Besitzers) geheilt werden. (OLG. Karlsruhe 26. Okt. 1895, bestätigt vom RG. II 18. Febr. 1896. Bad. Ann. 62 S. 87 ff., 101 ff. und Jur. Wochenschr. 25 S. 189.)

---

224. Abs. 3. Ueber eine Folgerung daraus, daß die thatsächliche Verkörperung der Aktienrechte in den statutenmäßig zugesicherten Aktienurkunden keine nothwendige Voraussetzung für das Bestehen einer Aktiengesellschaft ist, vgl. lfde Nr. 239 unter Art. 221 Abs. 2.

Art. 215 d Abs. 1.

225. Die Vorschrift des Art. 215 d Abs. 1 findet auch auf Pfandbestellungen zu Gunsten einer vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juli 1884 gegründeten Aktiengesellschaft Anwendung.

Die Nichtbefolgung der Vorschrift des Art. 215 d Abs. 1 zieht die Ungiltigkeit des verbotswidrigen Geschäfts nach sich. (RG. II 15. Nov. 1895. Entsch. 36 S. 35 ff.)

---

226. Das lediglich aus dem Gesetze, nicht aus einer vertragsmäßigen Bewilligung abgeleitete Zurückbehaltungsrecht des Art. 313 unterliegt nicht der Anwendung des Art. 215d Abs. 1. (Ebenda.)

Aktiengesellschaft: Rechtsverhältnisse.

Art. 216.

227. Durch die statutenmäßige Feststellung der Dividende durch die dazu berufene Generalversammlung gestaltet sich das Dividendenrecht der Aktionäre zu einem unantastbaren Gläubigerrechte gegenüber der Gesellschaft, das ihnen von der letzteren auch durch einen später abweichenden Beschluß der Generalversammlung nicht wieder entzogen werden kann. Einer Anfechtung des abweichenden Beschlusses bedarf es nicht. „Denn die Folge der Nichtanfechtung eines Beschlusses der Generalversammlung — daß nämlich derselbe, obwohl er gesetz- oder statutenwidrig ist, giltig wird — kann nur insoweit als eintretend angenommen werden, als es sich bei dem Beschlusse um dispositive, dem Verfügungsrecht der Generalversammlung unterliegende Gegenstände handelt, nicht aber bei Beschlüssen, die gegen das öffentliche Recht verstoßen oder Sonderrechte der Aktionäre betreffen, welche diesen nicht entzogen werden dürfen." (RG. I 29. April 1896. Entsch. 37 S. 63 ff.)

---

228. Ueber „Antheil" am „Vermögen der Gesellschaft" im Gegensatz zum jährlichen Reingewinn als Frucht des Vermögens vgl. lfde Nr. 268 unter Art. 245.

Das Recht auf verhältnißmäßigen Antheil kann durch Mehrheitsbeschluß nicht entzogen werden. Vgl. lfde Nr. 272 unter Art. 248.

Art. 219.

229. Ist neben dem auf 30000 Mark bezifferten, in 100 Aktien zu je 300 Mark zerlegten Grundkapital statutarisch dadurch ein besonderer Garantiefonds geschaffen, daß jedem Gesellschaftsmitglied für je eine Aktie eine Garantie

bis zu 3000 Mark auferlegt wird, die nur in Anspruch genommen werden kann, wenn zur Deckung etwaiger Verluste das Aktienkapital nicht ausreicht, so ist diese Festsetzung ungiltig, weil mit dem Wesen der Aktiengesellschaft unvereinbar. Denn zu deren Wesen gehört nach Art. 219, daß die gesellschaftliche Betheiligung, die in der Aktie ihren Ausdruck bekommt, in dem festbestimmten Beitrage zum Grundkapital sich erschöpfen muß. (RG. III 15. Okt. 1895. Jur. Wochenschr. 24 S. 602.)

---

230. Statutarische Festsetzungen über Rübenlieferungen der Aktionäre sind als besondere Lieferungsverträge, die von der Gesellschaft mit dem Aktionär als Drittem abgeschlossen werden und neben den sonstigen, das gesellschaftliche Verhältniß regelnden Vorschriften des Statuts einhergehen, anzusehen und auch dem Art. 219 gegenüber für zulässig zu erachten. Nur müssen sie auch die Voraussetzungen eines Lieferungs- bezw. Kaufvertrags enthalten, also für die Rübenlieferung ein angemessenes Entgelt gewähren, wenn dasselbe auch durch das billige Ermessen der Gesellschaftsorgane und, wie einem dauernden Geschäftsfreund gegenüber, nur in mäßiger Höhe normirt werden kann. Dagegen darf dieses Entgelt nicht unabhängig vom Werth der Rüben nach den Betriebsergebnissen, der wirthschaftlichen Lage der Gesellschaft festgestellt und mit Rücksicht hierauf unter den angemessenen Betrag herabgesetzt oder ganz beseitigt werden; denn dann würde sich die Lieferung als ein Beitrag zu den Zwecken der Gesellschaft darstellen und dem Art. 219 zuwiderlaufen, nach welchem sich der gesellschaftliche Beitrag des Aktionärs in der Aktie erschöpfen soll. (RG. III 28. Juni 1895. Jur. Wochenschr. 24 S. 386.)

---

231. Dem Interesse der Gesellschaft daran, daß die Aktienrechte und die, den Gegenstand eines besonderen Vertrags neben dem Gesellschaftsvertrag bildende Rübenlieferungspflicht in derselben Person vereinigt bleiben, pflegen besondere Vertragsbestimmungen zu dienen, welche die freie Veräußerlichkeit der Aktien beschränken. Damit ist aber die Verpfändungsbefugniß noch nicht ausgeschlossen, wenn auch „dem Pfandgläubiger vielleicht die Veräußerung und damit seine Befriedigung erschwert ist, da er hinsichtlich der Person

des Käufers und der Vertragsbedingungen nicht völlig freie Hand hat." (RG. III 18. Sept. 1896. Jur. Wochenschr. 25 S. 604.)

Vgl. auch lfde Nr. 238 unter Art. 221.

Art. 220 (Art. 182, 183).

232. Die Bestimmungen in Art. 182, 183 betreffen Interimsscheine schlechthin, gleichviel, ob sie sich auf Inhaber- oder auf Namensaktien beziehen. (Kammergericht 28. Mai 1894. Johow 14 S. 31.)

---

233. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Eintragung ins Aktienbuch ist, daß bereits Namensaktienurkunden oder Interimsscheine zur Ausgabe gelangt sind. (Ebenda.)

---

234. Der Mangel des Indossaments oder der Cession „ist nicht ein Formmangel des Veräußerungsgeschäfts, sondern der Mangel eines absolut nothwendigen Erfordernisses des Eigenthumserwerbs." (RG. IV 4. Nov. 1895. Jur. Wochenschr. 25 S. 6.)

---

235. Der Eigenthumserwerb an Namensaktien ist im Verhältniß der Betheiligten unter sich unabhängig von der im Gesellschaftsvertrag etwa vorbehaltenen Einwilligung der Aktiengesellschaft zu deren Uebertragung im Aktienbuch. Das nachgewiesene Recht des neuen Eigenthümers hat daher die Gesellschaft auch bei fehlender Einwilligung anzuerkennen. (OLG. Dresden 29. Okt. 1894. Seuffert's A. 50 S. 413 f.)

Art. 221.

236. Daß eine Generalversammlung auch bei Anwesenheit nur eines Aktionärs stattfinden und giltige Be-

schlüsse fassen kann, ist nicht zweifelhaft. (RG. I 29. Dez. 1894. Entsch. 34 S. 111 ff.)

---

237. „Greift ein zur Berathung der Aktionäre stehender Vorschlag der Gesellschaft in die besonderen Vertragsverhältnisse der Aktionäre zur Gesellschaft ein, so erscheint es rechtlich zulässig, daß der einzelne Aktionär sich für seine Person unter Vorbehalt bindet, etwa unter dem, daß sich alle Aktionäre jener Bestimmung unterwerfen." (RG. III 22. Sept. 1893. Bolze 17 Nr. 529.)

---

238. Wenn eine zur Abstimmung in der Generalversammlung gelangende Vorlage über die Rübenlieferungspflicht der Aktionäre „die Aenderung des Vertragsverhältnisses herbeiführen will und die Abstimmung unmittelbar auf diese Aenderung gerichtet ist, nicht etwa zunächst nur auf Herbeiführung einer einseitigen Willenserklärung der Gesellschaft, so hat das Ja oder Nein des abstimmenden Aktionärs der zwiefachen Bedeutung der Vorlage entsprechend nothwendig auch selbst eine doppelte Bedeutung. Unterscheidet er daher nicht bei seiner Erklärung, so gilt diese für ihn als Aktionär wie als Mitkontrahenten". (RG. III 22. Sept. 1893. Seuffert's A. 50 S. 56 f.)

Art. 221 Abs. 1 (Art. 190).

239. Während des — auch nach Entstehung der Gesellschaft noch zulässigen — Stadiums der Nichtausgabe von Aktien ist „weder eine Veräußerung der Aktienrechte ausgeschlossen, noch kann dem Aktionär die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung deswegen versagt werden, weil er keine Aktienurkunde besitzt. Die Bestimmung des Art. 190 Abs. 1: ‚jede Aktie gewährt das Stimmrecht', ist für diesen Fall sachgemäß dahin auszulegen, daß unter der Aktie das Aktienrecht zu verstehen ist". Wer aber auf Grund desselben das Stimmrecht in der Generalversammlung ausüben will, muß sich über den Erwerb des Rechts ausweisen. (RG. I 29. Dez. 1894. Entsch. 34 S. 111 ff.)

---

240. Wenn die bei lfder Nr. 233 aufgestellte Voraussetzung nicht vorliegt, die Eintragung ins Aktienbuch unzulässiger Weise aber trotzdem erfolgt ist, so ersetzt dessen Inhalt nicht den Nachweis der Legitimation des angeblichen Aktionärs bei Ausübung des Stimmrechts. Er hat dann vielmehr, sofern man die Ausübung des Stimmrechts ohne vorgängige Ausgabe von Aktienurkunden überhaupt für zulässig erachtet, die Legitimation nur nach den allgemeinen Grundsätzen über den Erweis des Erwerbes von Rechten zu führen. „Der Betreffende muß darthun, daß er Aktien als Gründer übernommen (Art. 209 Abs. 1, 209d Abs. 2) oder solche gezeichnet (Art. 209e, 215b Abs. 1) hat oder daß er, den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes gemäß, Rechtsnachfolger eines Uebernehmers oder Zeichners (vgl. Art. 210a Abs. 4) geworden ist." (Kammergericht 28. Mai 1894. Johow 14 S. 27 ff.)

---

241. Die Ausübung des Stimmrechts von solchen, welche nach Art. 190 Abs. 3 nicht dazu berechtigt sind, hat die Ungiltigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn er ohne Hinzurechnung der ungiltigen Stimmen hinfällig sein würde. (RG. I 15. Nov. 1893. Jur. Wochenschr. 23 S. 20.)

Art. 222 (Art. 190a, 190b.

242. Die Versäumung der einmonatlichen Klagefrist ist unschädlich im Fall bei lfder Nr. 272 unter Art. 248.

---

243. Die einen Beschluß der Generalversammlung als ungesetzlich anfechtende Klage eines Aktionärs ist nicht auch als gewöhnliche Feststellungsklage, sondern nur als Anfechtungsklage gemäß § 190a unter den dort angegebenen Voraussetzungen zulässig.

Ist die Klage zwar gegen den Vorstand und den Aufsichtsrath gerichtet, aber nur ersterem rechtzeitig zugestellt, so liegt hierin ein prozessualer Mangel, der die Klageabweisung zur Folge haben muß. (RG. III 8. November 1895. Jur. Wochenschr. 24 S. 602.)

---

244. **Ungerechtfertigte Nichtzulassung des Aktionärs zur Generalversammlung steht bezüglich der Anfechtbarkeit der in der letzteren gefaßten Beschlüsse der Theilnahme und Widerspruchserhebung gleich.** Die Nichtzulassung ist aber gerechtfertigt, wenn der Aktionär den Nachweis der gesetzmäßigen Hinterlegung der Aktien nicht führen kann. Da dieser Nachweis, welcher eine von Amts wegen zu berücksichtigende Prozeßvoraussetzung der Anfechtungsklage bildet, durch eine Legitimationskarte des Gesellschaftsvorstandes nicht ersetzt werden kann, so liegt ein Fall ungerechtfertigter Nichtzulassung nicht vor, wenn der Aktionär ausbleibt und sein Ausbleiben lediglich damit zu begründen im Stande ist, daß ihm der Vorstand die Ausstellung einer Legimationskarte verweigert habe.

Die zu anderen Zwecken z. B. behufs Pfandbestellung erfolgte Aktienhinterlegung ersetzt nicht die Hinterlegung zum Zwecke der Legitimation zur Stimmabgabe in der Generalversammlung. (LG. Frankfurt 30. Okt. 1893. Frankf. Rundsch. 1894 S. 61 ff.)

---

245. Ein Generalversammlungsbeschluß, welcher unter der Wirkung eines vorgängigen, die Redezeit für jeden Redner beschränkenden Beschlusses zu Stande gekommen ist, ist durch eine Anfechtung des letzteren Beschlusses als mitangefochten anzusehen. „Der Beschluß ist aber gesetzwidrig, wenn er die Möglichkeit ausschloß, die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände einer sachgemäßen Erörterung zu unterziehen.“ (RG. II 2. Nov. 1895. Bolze 21 Nr. 570.)

---

246. Anfechtung wegen Dechargeertheilung ohne Schlußrechnung vgl. lfde Nr. 268a unter Art. 245 Abs. 4.

---

247. Dem klaren Wortlaut des Gesetzes „seine Aktien“ in Art. 190a Abs. 3 kann nicht willkürlich ‚eine Aktie‘ substituirt werden, und zwar sind unter „seine Aktien“ diejenigen zu verstehen, welche der klagende Aktionär zur Zeit des angefochtenen Beschlusses hatte. „Bei Namensaktien ergibt sich der Aktienbesitz aus dem Aktienbuch (Art. 185), bei Aktien auf den Inhaber aus dem Besitz des Papiers, durch

den der stimmende Aktionär sich in der Generalversammlung zu legitimieren hat (Art. 190)." Die danach sich ergebenden Aktien, unter denen sich auch geliehene Aktien befinden können, müssen für die Hinterlegungsanforderung als „seine Aktien" gelten. So aufgefaßt ist Art. 190a zugleich ein Korrektiv und Schutzmittel gegen Mißbrauch der Aktien (Art. 249 f.!). Für den nicht erschienenen Aktionär muß allerdings Mangels jeden Anhalts für seinen Aktienbesitz zur Zeit der Generalversammlung die Hinterlegung auch nur einer Aktie genügen. (RG. I 11. Juli 1896. Jur. Wochenschrift 25 S. 435 f.)

Vgl. auch RG. I 27. Juni 1896. Entsch. 37 S. 108 ff.

---

248. Das Gericht kann zulassen, daß die bei Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung auf Verlangen der Gesellschaft zu leistende Sicherheit ganz oder theilweise mit den bei der Klageerhebung vom Kläger hinterlegten Aktien geleistet wird. (RG. I 8. Juli 1896. Entsch. 37 S. 113.)

Vgl. auch oben bei Art. 216. RG. I 29. April 1896. Entsch. 37 S. 62 ff.

---

249. Ueber das als prozeßhindernde Einrede gemäß § 247 Ziff. 4 CPO. geltend gemachte Verlangen einer Sicherheitsleistung (Art. 190a Abs. 3) ist gemäß § 248 CPO. besonders zu verhandeln und durch (Zwischen-)Urtheil zu entscheiden. Die Entscheidung durch Beschluß kann nicht als Erledigung der Einrede und als Grundlage für das weiter nach Art. 190a HGB.'s und § 105 CPO. einzuhaltende Verfahren gelten. Demgemäß kann auch die Herabsetzung der Höhe der zu leistenden Sicherheit nicht durch das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die im Beschlußwege unzulässige Entscheidung erreicht werden. (RG. I 26. Sept. 1894. Jur. Wochenschr. 23 S. 505.)

---

250. „Das Gesuch um Ernennung von Revisoren durch das Landgericht ist weder eine Klage noch erscheint dasselbe

als Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung oder als ein sonstiger durch die Vorschriften der CPO. geregelter Antrag," ist vielmehr eine im Wege der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit zu erledigende Angelegenheit. (RG. I 25. Sept. 1893. Entsch. 32 S. 60 ff.)

---

251. Ein von der Generalversammlung mit der Revision der Geschäftsführung beauftragter Aktionär hat nicht die Vermuthung für sich, daß ihm der Auftrag gegen Honorar für seine Thätigkeit hat ertheilt werden sollen, und ein gesetzlicher Anspruch der Revisoren auf Honorar besteht nicht. (OLG. Hamburg 1. Nov. 1893. Hans. GZ. 1894 S. 9 ff. Bestätigt vom RG. 14. März 1894. Ebenda S. 128.)

Art. 225 Abs. 2, Art. 226.

252. Vgl. lfde Nr. 260 unter Art. 236 Abs. 2.

Art. 225a.

253. „Der Aufsichtsrath kann einzelne seiner Mitglieder als Stellvertreter des Vorstandes auf einen im voraus begrenzten Zeitraum nur für bestimmte, bereits gegebene, nicht aber für alle möglichen künftigen Behinderungsfälle bestellen." (Kammergericht 11. Nov. 1895. Johow 15 S. 30 ff.)

Art. 226 Abs. 3.

254. Im Falle des Konkurses einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien sind Schadensersatzansprüche einzelner Gläubiger gegen die Mitglieder des Vorstands bezw. des Aufsichtsraths nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen auch über die in den Art. 204 Abs. 3, 226 Abs. 3 und 241 Abs. 4 HGB.'s vorgesehenen Fälle hinaus als rechtlich möglich anzuerkennen. (RG. VI 4. Nov. 1895. Entsch. 36 S. 27 ff.)

---

255. Die Mitglieder des Aufsichtsraths einer Kommanditgesellschaft auf Aktien können für eine einem Gläubiger

schädlich gewordene Fortsetzung des Geschäftsbetriebs von jenem nicht verantwortlich gemacht werden [gemeines Recht]. (Ebenda.)

Art. 227.

Wann ist der Vorstand legitimirt, ohne Ermächtigung der Generalversammlung Zweigniederlassungen zur Eintragung anzumelden? Vgl. lfde Nr. 213 unter Art. 212.

---

256. Abs. 3:

a) Unbeschadet der das Vollmachtsverhältniß des Vorstandes als gesetzlichen Vertreters der Aktiengesellschaft nach Außen hin regelnden Bestimmung in Art. 227 Abs. 3 unterliegt das als Dienstmiethe zu charakterisierende Vertragsverhältniß zwischen Vorstand und Gesellschaft freier Regelung. „Danach kann vertragsmäßig sowohl die Kündigung für eine gewisse Zeit rechtsgiltig ausgeschlossen werden, als auch hört das Vertragsverhältniß durch einseitigen willkürlichen Rücktritt nicht auf."

Das ohne Grund entlassene Mitglied hat die Erfüllungsklage auf Auszahlung des Gehalts für die Zukunft, ohne auf Geltendmachung von „Entschädigungsansprüchen" beschränkt zu sein. (OLG. Kiel 10. Mai 1894. Schl.Holst.-Anz. 60 S. 50 ff.)

b) Nach den Grundsätzen der Verträge über Handlungen hat der Vorstand — unbeschadet seiner etwaigen Entschädigungspflicht — freies Rücktrittsrecht und kann seine Löschung im Register selbst dann verlangen, wenn der Rücktretende allein den Vorstand repräsentirt. (LG. I Berlin 8. Febr. 1895. Bl. f. Rechtspfl. i. B. des Kammergerichts 1896 S. 54 f.)

Art. 229. 230.

257. „Ist nach dem Gesellschaftsvertrage die Vertretung der Aktiengesellschaft zwei Personen übertragen, so haftet aus deren Rechtshandlungen die Gesellschaft nur dann, wenn sie gemeinschaftlich handelten. Nachträgliche Genehmigung eines Aktes des einen Vorstandsmitgliedes durch das andere, auch stillschweigende, ist rechtswirksam. Dagegen wird durch die dem einen Vorstandsmitgliede von dem anderen im voraus

ertheilte allgemeine Vollmacht zur Ordnung einer die Gesellschaft verpflichtenden Angelegenheit die Kollektivvertretung nicht herbeigeführt." (OLG. Karlsruhe 29. Sept. 1892. Franz. C. 25 S. 228 ff.)

---

258. Wenn Kollektivvertretung besteht, ist der Abschluß eines Handelsgeschäfts durch nur ein Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft, deren Unternehmen Handelsgeschäfte zum Gegenstand hat, ein Handeln ohne Vollmacht, welches den Abschließenden beim Vorliegen der in Art. 55 aufgestellten Voraussetzungen gemäß Art. 298 Abs. 2 HGB.'s dem Gegenkontrahenten persönlich auf Erfüllung oder Schadensersatz haftbar macht. (RG. II 16. Januar 1894. Jur. Wochenschr. 23 S. 86.)

---

259. Eine Aktiengesellschaft, die durch mehrere Personen vertreten wird, muß sich den dolus auch nur eines dieser Vertreter dem Gegenkontrahenten gegenüber als ihren dolus anrechnen lassen. (RG. I 22. Febr. 1893. Jur. Wochenschr. 22 S. 429.)

Art. 236 Abs. 2.

260. Schließen Vorstand und Aufsichtsrath in Fällen, wo sie nach Art. 236 und 241 Abs. 2, 225 Abs. 2, 226 Abs. I die Generalversammlung hätten hören müssen und ihre Befragung ausführbar war, auf eigene Verantwortung Verträge ab, so können sie sich von der Haftung für Ersatz etwaigen Schadens, welcher aus den nach Art. 231 Abs. 2 für die Gesellschaft bindenden Vertragsschlüssen erwächst, nur durch den Beweis befreien, daß auch die Generalversammlung, wenn berufen, den Abschluß der Verträge beschlossen haben würde. (RG. II 28. Mai 1895. Entsch. 35 S. 83 ff.)

Art. 238 a.

261. Unter „gerichtlicher Beurkundung" ist eine solche durch das ordnungsmäßig besetzte Gericht zu verstehen. Protokollführung nur durch einen Gerichtsschreiber genügt nicht. (LG. Rudolstadt 30. August 1896. Rechtspfl. Thür. 42 S. 154 f.)

Art. 239b (Art. 185a, 185b, 185c).

262. Aus der Zweckbestimmung der Jahresbilanz ergibt sich die Berechtigung des Verlangens, daß sie zum Ausdruck bringt, ob das Grundkapital der Gesellschaft voll oder nur zu einem bestimmten Theilbetrage baar eingezahlt worden ist. (RG. III 20. Sept. 1894. Entsch. Straff. 26 S. 104 ff.)

Art. 241.

Abs. 2. Vgl. lfde Nr. 260.
Abs. 4. Vgl. lfde Nr. 205.

Aktiengesellschaft: Auflösung.

Art. 242 Abs. 1 Ziff. 3.

263. Mit der Auflösung der Aktiengesellschaft durch Konkurs verschwindet noch nicht ihre Rechtspersönlichkeit, die vielmehr, ähnlich wie bei der offenen Handelsgesellschaft (Art. 123, 133 ff.), bis zur Beendigung der „Liquidation" fortdauert. (OLG. Karlsruhe 26. Okt. 1895, bestätigt vom RG. II 18. Febr. 1896. Bad. Ann. 62 S. 101, 105.)

---

264. Der Konkursverwalter einer in Konkurs gerathenen Aktiengesellschaft ist befugt, „die noch ausstehenden Einzahlungen auf die Aktien von einzelnen Aktionären einzuziehen, mit anderen aber sich darüber zu vergleichen; die gleiche Behandlung aller Konkursgläubiger verlangt nicht auch eine solche aller Konkursschuldner. (OLG. Karlsruhe 26. Okt. 1895, bestätigt vom RG. II 18. Febr. 1896. Bad. Ann. 62 S. 87 ff., 101 ff.)

Art. 244 Abs. 3.

265. „Der Eintritt von anderen als den ‚ersten Liquidatoren' und der Austritt von Liquidatoren einer Aktiengesellschaft ist zum Handelsregister durch die Liquidatoren und zwar durch diejenigen von ihnen anzumelden, welche zur

Zeit der Anmeldung diese Stelle bekleiden. Hierbei hat das Registergericht, wenn eine Person mit der Behauptung, Ersatzmann eines abberufenen Liquidators geworden zu sein, die Löschung des letzteren und ihre Eintragung betreibt, die grundlegenden Urkunden zu fordern und zu prüfen." (Kammergericht 28. Mai 1894. Johow S. 14 S. 30.)

Art. 244 a.

266. „Da in dem Liquidationsstadium der Vorstand durch die Liquidatoren ersetzt wird, ergab sich die Nothwendigkeit, auf die letzteren die [aus Art. 239, 239 a (185 c) sich ergebenden] Rechte und Pflichten des Vorstandes zu übertragen. Hieraus folgt aber, daß auch in Bezug auf die Behandlung der Bilanz die Liquidatoren denselben Vorschriften unterworfen sind, wie sie für den Vorstand bestehen. Durch die ausdrückliche Vorschrift [in Absatz 2], wonach die Liquidatoren gleich dem Vorstande der Ueberwachung des Aufsichtsrathes unterliegen, ist nur in einem besonders wichtigen Punkte die Konsequenz aus der Gleichstellung des Vorstandes und der Liquidatoren gezogen worden." Auch aus der Bestimmung in Abs. 3 „kann nicht gefolgert werden, daß die Vorschriften betreffs der alljährlichen Bilanzen im Liquidationsstadium fortfallen sollen." (Kammergericht 14. Januar 1895. Johow 14 S. 238 ff.)

---

267. Eine in Liquidation befindliche Aktiengesellschaft darf nicht die Veränderung ihres durch das Statut bestimmten Sitzes beschließen. Arg.: Art. 144 Abs. 1 Schlußsatz, in Verb. mit Art. 137, 141, 142; — ferner Art. 144 Abs. 2 in Verb. mit Art. 111 Abs. 2, 164 Abs. 2, 213 Abs. 2. Aus § 19 Abs. 3 CPO. ist für die gegentheilige Ansicht nichts zu entnehmen. (Kammergericht 14. Oktober 1895. Johow 15 S. 35 ff.)

Art. 245.

268. Abs. 1 und 2. Eine statutarische Vorschrift, daß der Reingewinn nach Verhältniß der thatsächlich geleisteten Baareinlagen an die Aktionäre zu vertheilen sei, rechtfertigt

nicht den Schluß, daß die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens nach demselben Maßstab zu erfolgen habe. Denn hierbei kommen Werthssteigerungen und Minderungen des Kapitalvermögens in Betracht, an denen im Zweifel jeder einzelne Aktionär nach Verhältniß seines Aktienrechts, gleichviel ob er seine Einlage schon voll geleistet hat oder einen Theil noch schuldet, gleich theilzunehmen hat, während bei der Vertheilung der „Früchte" (des jährlichen Reingewinns) der Gesichtspunkt einer Vergütung für die Nutzung der thatsächlich hingegebenen Summen im Vordergrund steht. (RG. I 17. Januar 1894. Entsch. 33 S. 16 ff.)

268a. Abs. 4. Ein Generalversammlungsbeschluß, welcher den Liquidatoren unter Verzicht auf Schlußrechnung Entlastung ertheilt, kann wegen Verstoßes gegen Art. 245 Abs. 4 HGB.'s von jedem nicht zustimmenden Aktionär gemäß Art. 190a HGB.'s angefochten werden, da er ein vom Mehrheitswillen unabhängiges Recht darauf hat, sich ein selbständiges Urtheil über die Verwaltung der Liquidation zu bilden, um sich hiernach bei der Abstimmung in Betreff der Entlastung derselben zu richten. (RG. I 13. Okt. 1894. Entsch. 34 S. 57 ff.)

Aktiengesellschaft: Verminderung des Grundkapitals.

Art. 248.

269. Die Herabsetzung des Grundkapitals durch Bestimmung eines im Wege des Rückkaufs und Vernichtung von Aktien zu erreichenden Maximalbetrags der Herabsetzung („um den Betrag bis zu . . .") ist materiell nicht zu beanstanden, ein dahin gehender Generalversammlungsbeschluß mithin eintragungsfähig, da das Gesetz selbst durch Bezugnahme auf Art. 245 HGB.'s ein Spatium zwischen dem Beschluß und seiner Vollziehung vorgesehen hat und „als nothwendigen Bestandtheil des Beschlusses die Festsetzung der Art, in welcher die Zurückzahlung oder Herabsetzung erfolgen soll, und der für ihre Durchführung erforderlichen Maßregeln aufstellt". Zu verwerfen ist hiernach die Ansicht, „daß der Beschluß konstitutive Wirkung habe, die Herabsetzung des Grundkapitals mit der Eintragung selbst eintrete, vielmehr

muß mit dem Reichsoberhandelsgericht (Entsch. Bd. 18 S. 426) angenommen werden, daß bis zur Durchführung des Beschlusses der innere Status der Gesellschaft unverändert bleibt. Ist das aber der Fall, so schwindet das Bedenken der Variabilität des Aktienkapitals". (LG. Frankfurt a. M. 20. Mai 1896. Frankfurter Rundsch. 1896 S. 131 ff.)

---

270. Mit dem Grundkapitale wird auch der Nennwerth der Aktie herabgesetzt, jedoch bleibt die Antheilsquote derselben an dem Grundkapitale unverändert, so daß weder juristisch noch wirthschaftlich eine Werthsverminderung der Aktie eintritt, wenn auch der geminderte Nennwerth nicht ohne Einfluß auf den Handelswerth der Aktie sein mag. Die herabgeminderte Aktie tritt daher in rechtlicher Beziehung ganz an die Stelle der ursprünglichen, und auch wirthschaftlich wird kein neuer Vermögenswerth geschaffen, sondern nur dem alten Vermögenswerthe eine neue Form gegeben. Die an Stelle einer alten Aktie ausgegebenen neuen Aktien werden daher Eigenthum derjenigen Person, der das Eigenthumsrecht an ersterer zustand. (RG. IV 4. Nov. 1895. Jur. Wochenschr. 25 S. 6.)

---

271. Die Generalversammlung einer Aktiengesellschaft kann unter den Voraussetzungen des Art. 248 die Herabsetzung des Grundkapitals durch Zusammenlegung von Aktien beschließen. „Ein Sonderrecht des Aktionärs auf unveränderten Fortbestand seines Aktienrechts gegenüber einem solchen Beschlusse besteht nicht, vielmehr sind, insoweit es sich um die zur Durchführung der Zusammenlegung erforderlichen Maßregeln handelt, die einzelnen Aktionäre dem Gesellschaftswillen unterworfen." Es müssen sich auch auf Grund solchen Beschlusses die Aktionäre, welche die zur Zusammenlegung erforderliche Zahl von Aktien nicht besitzen, gefallen lassen, daß ihre Aktien bezw. an deren Stelle neue zusammengelegte Aktien für Rechnung der betreffenden Aktionäre von der Gesellschaft meistbietend oder zum Börsenkurse verkauft werden. (RG. I 8. Febr. 1896. Entsch. 36 S. 135 ff.)

Uebereinstimmend: OLG. Hamburg 25. April 1896 und 13. Juli 1896. Hans. GZ. 1896 S. 209 ff., S. 229 ff.

272. Ein Generalversammlungsbeschluß, daß das Grundkapital durch Zusammenlegung von Aktien herabgesetzt werden soll, ist jedenfalls dann nicht zu beanstanden, wenn sämmtliche Aktionäre so viel Aktien besitzen, um an der Umwandlung ohne weitere Aufwendungen, zu denen sie nach Art. 219 nicht verpflichtet sind, theilnehmen zu können.

Unzulässig ist es aber, die nicht innerhalb einer festgesetzten Frist eingelieferten Aktien jedes Antheilrechtes an den Erträgnissen sowohl als an dem Kapital der Aktiengesellschaft für verlustig zu erklären. Dies würde „nicht nur in das per majora nicht entziehbare Sonderrecht der Aktionäre auf verhältnißmäßige Theilnahme am Gesellschaftsvermögen (Art. 216) eingreifen, sondern auch die Grundsätze des Aktienrechts über Verringerung des Grundkapitals verletzen". Eine solche kann nur auf dreifache Weise geschehen: durch theilweise Zurückzahlung, durch Herabsetzung des Grundkapitals (Art. 248), oder endlich durch Amortisation im Wege des freihändigen Verkaufs oder der Ausloosung (Art. 215 d). Ein weiterer Weg der Verringerung des Grundkapitals um den Betrag nicht eingelieferter Aktien ist vom Gesetz ausgeschlossen.

Ein derartiger Beschluß ist daher für die Aktionäre, auch für diejenigen, welche ihm zugestimmt haben, unverbindlich und vermag selbst durch Versäumung der einmonatlichen Klagefrist des Art. 222 HGB.'es und durch die Eintragung des Beschlusses in das Handelsregister Rechtsbestand nicht zu erlangen. (OLG. IV Hamburg 6. Dez. 1895. Hans. GZ. 1896 S. 53 ff., bestätigt vom RG. I 30. Mai 1896. Hans. GZ. 1896 S. 237 und Entsch. des RG. in Civils. Bd. 37 S. 131.)

Vgl. auch OLG. Hamburg 13. Juli 1896. Hans. GZ. 1896 S. 229 ff.

---

273. Ein Generalversammlungsbeschluß auf Herabsetzung des Grundkapitals, der nicht gleichzeitig über die Art der Herabsetzung und die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßregeln beschließt, sondern die Bestimmungen hierüber den Organen der Gesellschaft überläßt, ist ungiltig. (OLG. Hamburg 25. April 1896. Hans. GZ. 1896 S. 212 ff.)

Vgl. auch lfde Nr. 208 unter Art. 207 a.

Aktiengesellschaft: Ordnungsstrafen.

Art. 249.

274. Das Vergehen gegen Art. 249 ist kein sogenanntes Kollektivdelikt. Es wird daher durch die Feststellung, daß ein Vorstandsmitglied in einem bestimmten Falle nicht zum Nachtheil der Gesellschaft gehandelt habe, nicht entschieden, daß er es überhaupt nicht gethan habe. (RG. I 20. Febr. 1895. Entsch. Straff. 27 S. 39 ff.)

Art. 249a Nr. 1.

Vgl. lfde Nr. 210 unter Art. 210 Abs. 3.

Art. 249g.

Vgl. lfde Nr. 55 unter Art. 26.

Umwandlung von Aktiengesellschaften in solche mit beschränkter Haftung.

Vgl. lfde Nr. 280 bis 282.

(Fortsetzung folgt.)

Literatur.

I. **Japanisches Handelsrecht**, enthaltend Konkursrecht, Handelsgesellschaftsrecht und Wechselrecht. Von Dr. L. **Lönholm**, Professor an der Kaiserlich Japanischen Universität. 8. (227 S.) Tokyo 1895, Selbstverlag des Verfassers. (Abdruck aus den „Mittheilungen der Deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens".)

Der Zweck dieser Darstellung des japanischen Handelsgesetzesrechtes ist nach dem Vorworte „einmal, den deutschen Gelehrtenkreisen die Kenntniß dieses nur schwer zugänglichen Stoffes zu vermitteln, hauptsächlich aber, den deutschen Kaufleuten des Ostens ein Buch in die Hand zu geben, aus dem sie sich für ihren Verkehr mit den einheimischen Kaufleuten Raths erholen können". Der Verfasser befaßt sich demgemäß im Allgemeinen nicht mit längeren theoretischen Erörterungen und enthält sich einer allgemeinen Kritik der Gesetzgebung. Das Werk ist wohl geeignet, jenen Zweck zu erreichen. Der Stoff ist übersichtlich geordnet, die Darstellung klar. Die Arbeit ist um so werthvoller, als sie unmittelbar aus den Originaltexten der Quellen geschöpft ist.

In einer Einleitung (S. 1—4) wird auseinandergesetzt, daß es in Japan bis auf die neueste Zeit in der Hauptsache kein besonderes Handelsrecht gab; nur in Beziehung auf Handelspapiere und Bankverkehr habe sich in der blühenden und volkreichen Handelsstadt Osaka im Laufe der Zeit eine Art Sonderrecht für Kaufleute ausgebildet, das sich allmählich auch nach anderen Theilen Japans verbreitet und theilweise gesetzliche Fixierung gefunden habe. Der neuerdings im Auftrage der japanischen Regierung von Professor **Rößler** ausgearbeitete Entwurf eines Handelsgesetzbuches, der sich stark an das deutsche Recht anlehne, das einheimische Recht aber fast gar nicht berücksichtige, sei von einem Ausschusse japanischer

Juristen nicht unwesentlich umgearbeitet und sodann am 7. August 1890 als Gesetz mit Gesetzeskraft vom 1. Januar 1891 verkündet worden. Jedoch erging es dem Gesetze wie einst dem preußischen Landrechte. In Folge des Widerspruches, der sich bald dagegen erhoben habe, sei das Inkrafttreten von der Regierung hinausgeschoben worden. Nach nochmaliger Umarbeitung, die allerdings nur unwesentliche Punkte betroffen habe, seien diejenigen Theile, welche die Handelsgesellschaften, den Wechsel und den Check sowie den Konkurs behandeln, als besonderes Gesetz vom 1. Juli 1893 in Kraft gesetzt worden. In Betracht kommen für die Darstellung noch einige andere angeführte Gesetze, sowie kaiserliche Verordnungen und Verfügungen des Justizministeriums.

Nach der Einleitung werden das Konkursrecht, das Handelsgesellschaftsrecht und das Wechselrecht nach einander systematisch erörtert.

Dem Konkursrechte liegt, ohne daß dem deutschen Rechte jeder Einfluß versagt ist, in wichtigen Regeln das französische Recht zu Grunde. Insbesondere zeigt sich dies in folgenden Vorschriften. Der Konkurs ist über das Vermögen des Schuldners nur zulässig, wenn dieser Handel treibt; doch besteht nach dem Verfasser schon jetzt eine starke Strömung, die nach deutschem Muster das Konkursverfahren auf alle Fälle des Vermögensverfalles ausdehnen will (S. 4 f.). Mit der eigentlichen Leitung des Verfahrens beauftragt das Konkursgericht eines seiner Mitglieder (S. 6 f.). In den meisten Rechten ist den Konkursgläubigern ein maßgebender Einfluß auf den Gang des Konkursverfahrens eingeräumt; eine ähnliche Uebung hatte sich in Japan zu entwickeln begonnen, ist aber durch die neue Gesetzgebung im Keime erstickt worden, da diese den Schwerpunkt des Verfahrens in das Gericht verlegt (S. 12 f.). Die Konkurseröffnung kann auch von Amts wegen erfolgen (S. 26). Sie hat strenge Folgen mit Rücksicht auf die Person des Schuldners, die so lange fortdauern, bis das Konkursgericht ihn rehabilitirt (S. 46 ff.). — Aber auch andere Rechte haben als Vorbilder gedient, so das belgische, holländische, russische und die romanischen Rechte in der Anerkennung des Institutes des Zahlungsaufschubes (moratorium; S. 30 ff.). — Japanische Eigenthümlichkeiten sind selten; eine solche ist die Bestimmung, daß, wenn der Schuldner zwei Geschäfte getrennt von einander geführt hat, die Gläubiger des einen Geschäftes aus dem Vermögen dieses Geschäftes im Voraus Befriedigung verlangen können, so daß nur der danach etwa noch verbleibende Rest an die Gläubiger des anderen Geschäftes fällt (S. 40). — Zutreffend ist die vom Verfasser geübte abfällige Kritik an der Vorschrift, daß das Konkursgericht über streitige Forderungen zu verhandeln und zu entscheiden hat (S. 35).

Das Handelsgesellschaftsrecht ruht im Allgemeinen auf deutscher Grundlage; doch finden sich bedeutsame Abweichungen von dieser. Das japanische Recht kennt drei Arten von Handelsgesellschaften: die

Gomeikwaisha, die Goshikwaisha und die Kabushikikwaisha. Sämmtliche Handelsgesellschaften werden Dritten gegenüber erst mit Eintragung in das für jede ihrer Arten besonders geführte öffentliche Handelsregister und Veröffentlichung der Eintragung in Zeitungen wirksam (S. 53, 55 ff.). Das Gericht hat die Befugniß, auf Antrag des Staatsanwaltes oder von Amts wegen die Auflösung einer Handelsgesellschaft anzuordnen, wenn diese ihr Gewerbe in einer Weise betreibt, die der öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten widerspricht (S. 54).

Die Gomeikwaisha entspricht der offenen Gesellschaft des deutschen Rechtes. Eine Besonderheit des japanischen Rechtes ist, daß zur Giltigkeit des Gesellschaftsvertrages unter den Gesellschaftern schriftliche Abfassung nothwendig ist (S. 63). Mit Recht tadelt der Verfasser den Satz, daß eine Gesellschaft, die ein schon bestehendes Geschäft übernimmt, die bisherige Firma nicht fortführen darf (S. 63 f.). Das Gesellschaftsvermögen ist rechtlich ein Sondergut (S. 72 f.). Auf das Bestehen der Gesellschaft ist das Ausscheiden eines Mitgliedes ohne Einfluß, abweichend vom deutschen Rechte (S. 75), ohne daß jedoch die Gesellschaft eine juristische Person ist (S. 72).

Die Goshikwaisha bezeichnet der Verfasser als ein Mittelding zwischen der Kommanditgesellschaft und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (S. 79). Zwar bestimmt § 136: „Eine Goshikwaisha „ist eine solche, in welcher die Haftbarkeit ihrer Mitglieder auf den Betrag ihrer Einlage in Geld oder Sachen von Werth beschränkt ist, sofern nicht Betreffs des einen oder mehrerer der Gesellschafter etwas Anderes vertragsmäßig bestimmt ist" [1]) und nach § 138 Ziff. 4 muß die Eintragung ins Handelsregister enthalten „die Namen der Gesellschafter, deren Haftbarkeit unbeschränkt ist, wenn solche vorhanden sind" [1]). Indessen darf man daraus nicht folgern, daß die unbeschränkte Haftung mindestens eines Gesellschafters nicht zum Wesen der Gesellschaft gehört, worauf mit Rücksicht auf die (S. 79 im Wesentlichen wiedergegebene) unglückliche Gesetzesfassung wohl hätte hingewiesen werden müssen [2]). Vielmehr muß mindestens ein unbeschränkt haftender Gesellschafter vorhanden sein, da mindestens ein geschäftsführender Gesellschafter nothwendig ist [3]), und § 142 bestimmt: „Die geschäftsführenden

1) Uebersetzung der amtlichen Ausgabe des Gesetzes in englischer Sprache bei Borchardt, Die Handelsgesetze des Erdballs, Nachtrag III, 3, Berlin 1896.
2) Unrichtig Borchardt a. a. O. Anm. 3 zu § 136.
3) Die Eintragung ins Handelsregister muß nach § 138 Ziff. 5 enthalten „die Namen der geschäftsführenden Gesellschafter", und nach § 143 haben die geschäftsführenden Gesellschafter „das ausschließliche Recht, die Gesellschaft in allen ihren gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten" (s. Anm. 1). Vgl. auch Lönholm S. 80 f.

Gesellschafter dürfen nur aus der Zahl derjenigen, deren Haftbarkeit durch den Gesellschaftsvertrag als unbeschränkt erklärt ist, ernannt werden" [1]). Ueber den Geschäftsführern steht als oberstes Organ die Generalversammlung aller Mitglieder (S. 81).

Die Kabushikikwaisha ist die Aktiengesellschaft. Sie muß mindestens aus sieben Mitgliedern bestehen. Ihr Zweck braucht nicht auf den Betrieb von Handelsgeschäften gerichtet zu sein. Für ihre Entstehung gilt abweichend von dem gegenwärtigen europäischen Zustande das Konzessionsprinzip (S. 84). Das japanische Recht kennt nur die Namenaktie, nicht die Inhaberaktie (S. 94). Die Kabushikikwaisha bezeichnet der Verfasser zwar richtig als juristische Person (S. 93, 98), doch meint er, daß sie als solche nicht handlungsfähig sei und deshalb eines Vertreters, des Vorstandes, bedürfe. Eine juristische Person ist aber willens- und handlungsfähig. Freilich vermag sie sich nur durch Organe zu bethätigen, die aus Menschen gebildet sind. Ein solches Organ ist der Vorstand. Der Vorstand ist Organ, nicht Stellvertreter: er stellt als Glied das Ganze dar, er tritt nicht als ein selbständiges Wesen für ein anderes, die juristische Person, auf [2]). Der Ausdruck „Vertretungsvollmacht" (S. 99) enthält einen Pleonasmus; alle Vertretungsmacht ist Vollmacht. Es hätte gesagt werden müssen, daß neben dem Vorstande und der Generalversammlung der Aufsichtsrath ein nothwendiges Organ ist (vgl. § 191). Der Reservefonds ist obligatorisch (S. 106). Nicht nur ist die Entstehung der Gesellschaft von staatlicher Genehmigung abhängig, sondern der Staat nimmt auch das Recht in Anspruch, sie während ihres Bestehens zu überwachen (S. 107 f.).

Im Handelgesetzbuche geregelt, wenn auch nicht als Handelsgesellschaften im technischen Sinne betrachtet, werden die Tokumeikumiai (stille Gesellschaft), die Tozakumiai (Gelegenheitsgesellschaft) und die Kiobunkumiai (Gewinn- und Verlustgesellschaft, eine Vereinigung, bei welcher der Gewinn und Verlust aus einzelnen von den Theilnehmern getrennt vorgenommenen Handelsgeschäften oder Unternehmungen gemeinschaftlich sein soll). Auch diese sind Dritten gegenüber erst mit der Eintragung und Bekanntmachung wirksam (§ 69).

Das an die Stelle der Wechselordnung von 1882 [3]) getretene

---

1) Vgl. S. 127 Anm. 1.

2) Vgl. über den Unterschied zwischen Organ und Stellvertreter Gierke, Deutsches Privatrecht Bd. I S. 472 Anm. 16 und dort Angeführte.

3) Der Verfasser sagt S. 123, schon früher sei unter den Kaufleuten Japans, besonders in Osaka, eine Art von strengem Schuldscheine in Gebrauch gewesen, der eine gewisse Aehnlichkeit mit dem modernen Wechsel gehabt zu haben scheine. Vgl. hierzu Wigmore,

Wechselrecht des japanischen Handelsgesetzbuches ruht im Wesentlichen auf dem deutschen Rechte. Mit Recht wird von dem Verfasser S. 122 getadelt, daß es mehrfach auf unzweckmäßige französische Bestimmungen zurückgegangen ist, z. B. in der Auffassung der Deckung des wechselrechtlichen Verhältnisses (S. 168), der Möglichkeit der Uebernahme der Wechselbürgschaft auf einer besonderen Urkunde (S. 126, 141), dem Fallenlassen der Nothwendigkeit der Wechselklausel (S. 127 f.). Auch die im Anschlusse an das englische Recht ausgesprochene Zulässigkeit des Inhaberwechsels tadelt der Verfasser mit guten Gründen (S. 129 f.). — S. 125 wird bei der Darstellung einiger allgemeiner Regeln Wechsel im Sinne von Wechselgeschäft und von Wechselurkunde nicht auseinandergehalten, ebenso S. 125 f. nicht Eigenwechsel und Tratte, indem der Verfasser von der Annahme mit Bezug auf den Wechsel schlechthin spricht. — Tratte und Eigenwechsel werden nach einander besonders behandelt, der Eigenwechsel ganz kurz auf kaum zwei Seiten. Mag dieses Verfahren auch für den Gesetzgeber gerechtfertigt sein, so empfiehlt es sich unseres Erachtens doch nicht für den Theoretiker, weil bei Hinweisen wie: „Im Uebrigen gelten alle für den gezogenen Wechsel gegebenen Grundsätze auch für den eigenen Wechsel, soweit sie nicht im Widerstreit mit der Natur dieser Wechselform stehen" (S. 191) die Abweichung des Rechtes des Eigenwechsels von dem der Tratte nicht genügend hervortritt. Da in Anbetracht der zahlreichen gemeinsamen Rechtsätze eine gleich ausführliche Sonderbehandlung beider natürlich nicht angängig ist, so dürfte der beste Weg sein, beide neben einander zu behandeln. — Meß- und Marktwechsel kennt das japanische Recht nicht (S. 131). Zur Ausstellung eines Wechsels ist eine bestimmte Art Papier vorgeschrieben, verschieden in Farbe und Preis nach der Höhe der Wechselsumme, welches die Stelle der europäischen Stempelmarken vertritt; die Nichtbeachtung der Vorschrift bewirkt jedoch nicht Ungiltigkeit des Wechsels, eine Ansicht, die der Verfasser aber als nicht unbestritten bezeichnet (S. 136 f.). „Während nach deutschem Rechte die Annahme bindet, sobald die Erklärung abgegeben ist, wird nach japanischem Recht der Annehmer aus seiner Erklärung erst verpflichtet in dem Augenblicke, wo er dem Wechselinhaber den angenommenen Wechsel wieder zurückgibt" (S. 140). Der Satz: „Berechtigt, die Zahlung aus dem Wechsel zu fordern, ist der Wechselinhaber, aber nur, wenn er aus dem Inhalte der Urkunde als empfangsberechtigt erscheint" (S. 151), läßt den Leser im Zweifel darüber, ob der Verfasser richtig zwischen dem Rechtserwerbe und dem bloßen Rechtsausweise (Legitimation) scheidet [1]. Der auch nach Ver-

---

Materials for the study of private law in old Japan, part I p. 173, Tokyo 1892 (diese Zeitschrift Bd. XLIII S. 395).

1) Vgl. Goldschmidt, System 4. Aufl. S. 165 f.

lust des Wechsels statthafte (S. 157) Protest („Ablehnungsurkunde") kann, wenn an dem Orte, wo die Präsentation zu erfolgen hat, kein Notar oder Gerichtsvollzieher vorhanden ist, durch den Wechselinhaber selbst unter Zuziehung zweier volljähriger männlicher Zeugen aufgenommen werden, eine Bestimmung, die der Verfasser mit Recht für nicht unbedenklich hält, zumal da es in Japan Gerichtsvollzieher genug gebe (S. 155). Bei nicht gehöriger Erfüllung der Notifikationspflicht geht wie nach englischem Rechte der Regreß vollständig verloren (S. 161 f.). — Zum Schlusse wird das Checkrecht kurz erörtert.

Beigegeben sind Muster japanischer Wechsel mit deutscher Uebersetzung, eine deutsche Uebersetzung der japanischen Wechselordnung von 1882 und ein alphabetisches Register.

Kiel. Paul Rehme.

II. Braucht der Jurist Buchführungs-Kenntnisse? Von R. Beigel. 8. (53 S.) Straßburg 1897, Friedrich Bull.

Der Verfasser dieses Schriftchens bemerkt auf S. 36: „Die Buchführungswissenschaft ist heute Gemeingut aller Gebildeten. Warum sollte der Juristenstand dieses Gemeingut entbehren wollen!" Wäre der erste der beiden Sätze richtig, so würde in der That eine Antwort auf den zweiten schwer zu finden sein. Freilich ließe sich aber auch nicht leicht begreifen, warum dann der allen Gebildeten gegenübergestellte Juristenstand zur Erlangung jenes Gemeinguts der von dem Verfasser geforderten, besonderen Unterweisung, sei es während des Universitätsstudiums oder während der Referendariatszeit, bedürfen sollte, da doch keineswegs „alle Gebildeten" eine solche Unterweisung genießen. Auf der anderen Seite stimmt es sehr wenig zu der in jenem ersten Satze aufgestellten Behauptung, wenn die Forderung einer derartigen Ausbildung der Juristen an anderer Stelle (S. 26 ff.) u. A. darauf gestützt wird, daß die „Mehrzahl der sogenannten Sachverständigen" ihrer Aufgabe nicht oder doch nicht in dem Maße gewachsen sei, wie das im Interesse der Sache zu wünschen wäre. Nach der Ansicht des Verfassers (S. 47) würden für den Juristen „zwei Semester mit etwa zwei bis drei Wochenstunden . hinreichen, um das Pensum vollständig zu erschöpfen". Und diese Zeit sollte genügen, um dem Juristen eine gründlichere Kenntniß der Buchführungswissenschaft zu verschaffen, als jene Sachverständigen sie besitzen, die zwar gewöhnlich „gewesene oder noch aktive Kaufleute, Konkursverwalter, Schreiber oder Beamte" sind, die sich ferner „häufig recht hochtönende Namen, wie ‚vereideter Bücher-

revisor' u. dgl. beilegen", deren Buchführungskenntnisse aber gleichwohl so gering sind, „daß in der bei weitem großen Mehrzahl von Fällen, in denen Betrügereien in der Buchführung vorkommen, diese Betrügereien nicht von den Sachverständigen, sondern durch irgend einen Zufall entdeckt werden"!! Auf gleicher Höhe mit diesen handgreiflichen Uebertreibungen stehen die Behauptungen, daß das Handelsrecht das thatsächlich wichtigste Rechtsgebiet sei (S. 33), daß der gänzliche Mangel praktischer Kurse im juristischen Studium von allen Seiten zugegeben und beklagt werde (S. 44), daß ohne den Unterricht im Buchführungssystem das juristische Studium eine gähnende Lücke aufweise (S. 46), daß ohne seine Einführung die Gefahr des Mißtrauens in die Gründlichkeit der Rechtspflege und in die Tüchtigkeit der Verwaltung zu gewärtigen sei (S. 52). Zur Begründung seiner Forderung muß der Verfasser naturgemäß auf eine größere Anzahl speziell juristischer Fragen eingehen. Leider entspricht der Sicherheit, mit der er zu ihnen Stellung nimmt, in keiner Weise das Maß der Sachkenntniß, die er sich angeeignet hat [1]). Wer aber, wie der Verfasser (S. 53) mit dem Anspruche auftritt, „in einer widerstrebenden geistigen Sphäre neue Ideen zu verbreiten", von dem wird füglich verlangt werden dürfen, daß er zunächst einmal ein Verständniß desjenigen zu erlangen suche, was er durch diese Ideen beseitigen will. Gewiß dürfen die Ausführungen des Verfassers beanspruchen, als „der Ausfluß einer innersten Ueberzeugung" (S. 53) anerkannt zu werden, aber sie sind nicht geeignet, anderen diese Ueberzeugung als eine sachlich begründete erscheinen zu lassen. Das ist um so mehr zu bedauern, als dadurch auch das geringe Körnchen Wahrheit, welches sie enthalten, Gefahr läuft, in den Wind verweht zu werden.

Kiel, den 23. April 1897.

Max Pappenheim.

III. Die Auslegung der Rechtsgeschäfte. Zugleich ein Beitrag zur Rechts- und Thatfrage. Von Dr. Erich Danz, ord. Professor und Oberlandes-

1) So wimmeln beispielsweise die Ausführungen über die gesetzliche Regelung der kaufmännischen Buchführung (S. 21 ff.) geradezu von Fehlern, während man doch glauben sollte, daß der Verfasser, wenn auf keinem anderen Gebiete, hier wenigstens zu einer einigermaßen zutreffenden Erkenntniß des geltenden Rechts sich hätte durcharbeiten können.

gerichtsrath zu Jena. [A. u. d. Tit.: „Abhandlungen zum Privatrecht und Civilprozeß des Deutschen Reiches". In zwanglosen Heften herausgegeben von Dr. Otto Fischer, Professor der Rechte an der Universität Breslau. 2. Heft.] 8. (VIII und 216 S.) Jena 1897, Verlag von Gustav Fischer.

Der Verfasser hat ein bislang nur kärglich bebautes Gebiet der Rechtswissenschaft bearbeitet und dabei eine für die Rechtshandhabung sehr werthvolles Buch geschaffen, das ihr manchen willkommenen Rath ertheilt, unklare Begriffe aus ihr verscheuchen und so der Pflege wahrer Gerechtigkeit dienen wird. Es behandelt Sätze des civilprozessualischen und des materiellen Rechts, insbesondere auch des Handelsrechts und vornehmlich die des Bürgerlichen Gesetzbuchs, und wird sich dem Praktiker, so glaube ich annehmen zu dürfen, vielfach als unentbehrlich erweisen. Die Arbeit legt nämlich nicht nur das eigentliche Wesen der vom Richter im Prozesse anzuwendenden und in der „freiwilligen Gerichtsbarkeit" sorglichst zu berücksichtigenden Auslegung der Rechtsgeschäfte dar, sondern macht auch ihre Ergebnisse an einer Reihe praktischer Beispiele und durch Eingehen auf Einzelfragen recht einleuchtend.

Der Verfasser gibt im Vorworte den Inhalt seiner Schrift in folgender Weise an.

„Das Rechtsgeschäft ist eine Rechtsnorm (lex privata), wie die vom Staate aufgestellte Rechtsnorm." Beim Rechtsgeschäfte ist „nur die den Privaten die Ermächtigung zur Hervorbringung von rechtlichen Wirkungen ertheilende staatliche Norm" vorhanden; dagegen tritt „der Rechtserfolg selbst mit dem Aussprechen der rechtsgeschäftlichen Erklärung durch die Privaten" ein: „beim Rechtsgeschäft ist Rechtsnorm und Thatbestand ununterscheidbar, mit dem Aussprechen der privatrechtlichen Willenserklärung wird eine Rechtsnorm und damit zugleich eine Rechtswirkung hervorgebracht[1]). Ein innerer Wille gehört [nicht] zum Begriffe des Rechtsgeschäfts; — eine Wirkung hat er nur, wenn es sich um Ungiltigkeitserklärung des Rechtsgeschäfts [wegen Betruges, wegen Simulation u. s. w.] handelt. Auch für die Auslegung, die nur bei giltigen Rechtsgeschäften vorgenommen wird, ist der innere Wille ohne Bedeutung. Die Thatfrage endigt mit der Feststellung, daß bestimmte Willensäußerungen

1) Vgl. S. 6: — „so heißt das eben nichts Anderes, als daß die Privatpersonen durch Abgabe solcher Willenserklärung eine Rechtsnorm, objektives Recht, zur Entstehung bringen. Es wird unter bestimmten Voraussetzungen dem Einzelnen Privatautonomie gewährt." S. auch S. 18.

seitens der Privaten wirklich einmal abgegeben sind; die Auslegung ist lediglich Rechtsfrage, sie hat es nur mit der Deutung der festgestellten Willenserklärungen zu thun; daher steht die Auslegung der Rechtsgeschäfte auch dem Reichsgerichte zu. Der Richter wendet bei der Auslegung auch seine nichtjuristischen Kenntnisse, seine Kenntniß des realen Lebens an und hat sich zu hüten vor der Ueberschätzung der juristischen Begriffe; er ist Gehilfe der Parteien [?] und als solcher verpflichtet, die Durchführung der wirthschaftlichen Zwecke, welche die Parteien verfolgen, möglichst zu unterstützen."

Diese eigene dürre Uebersicht läßt freilich den lebensvollen Inhalt der in ihrem allgemeinen und besonderen Theile vorfindlichen Darlegungen kaum ahnen. Vortrefflich ist darin u. A. der Hinweis, daß die Auslegung nicht allein juristische Kenntnisse erfordere, sondern ebenso sehr ein verständnißvolles Eindringen in die mannigfaltigen Verhältnisse unseres Rechtslebens; die Beleuchtung des Streites zwischen dem Reichsgericht und dem hanseatischen Oberlandesgericht über die „Auslegung" der Differenzgeschäfte und die Erörterung der Auslegung der Formalgeschäfte. Sehr beachtenswerth ist auch die den Prozessualisten freilich geläufige nachdrückliche Betonung, daß es auf den „inneren" Willen der Parteien, — statt auf die eigentliche Bedeutung ihrer Erklärungen, wie sie von Dritten verstanden werden müssen, — nur dann ankomme, wenn daraus „rechtshindernde" Thatsachen (Betrug, Scherz u. s. w.) seitens der Partei abgeleitet werden sollen.

Wenn sodann der Verfasser der Auffassung, daß die Auslegungsregeln Theil des Civilprozeßrechts sind, d. h. der Regeln über die Behandlung streitiger Rechte durch das Gericht, sehr nahe steht (S. 3, 60, 86, 97), so wird man das nur billigen wollen. Dagegen darf man ihm meines Erachtens mit der völligen Parallelisirung der lex privata des Vertrages mit dem Gesetze nicht beipflichten, ohne deshalb aber, — was für den Praktiker das Wichtigste ist, — für die Auslegungsfrage der Rechtsgeschäfte zu anderen Ergebnissen zu gelangen. Denn man hat sie auch dann, wenn man von seiner Ansicht abweicht, als Ermittlung der Rechtsbedeutung feststehender oder vorher im Beweisverfahren festzustellender Thatumstände und Ableitung der Rechtsfolgen aus ihnen aufzufassen, — der Verfasser drückt sich gelegentlich ebenso aus: S. 96, 118, — und darf sie danach ebensowenig, wie er, dem Revisionsgerichte vorenthalten wollen, mag sie mündlich oder schriftlich erklärte Worte (Urkunden) oder Handlungen zum Gegenstande haben, in denen rechtsgeschäftliche Erklärungen zu erblicken sind (Handschlag, Weinkauf, Zunicken, Einsteigen in eine Miethdroschke u. s. w., u. s. w.). Es ist nämlich durchaus richtig, wie der Verfasser lehrt, daß das prozessualische Beweisverfahren, dessen Veranlassung im Wesentlichen Sache der Parteien ist, mit Feststellung der in ihrer Rechtswirkung alsdann richterlich auszudeutenden That-

umstände einer rechtsgeschäftlichen Erklärung zu Ende geht und alsdann die rechtlichen Schlußfolgerungen als wesentlicher Theil der Urtheilsfindung, der Gesetzesanwendung (CPO. § 511, 512) auch der Revision unterliegen müssen. Darüber kann nur die Möglichkeit täuschen, daß der Richter sich veranlaßt sieht, wo er selber sich solcher Auslegung nicht gewachsen fühlt, — beim Lesen eines fremdsprachigen Briefes, bei Deutung einer ihm dem Sinne nach unbekannten „konkludenten" Handlung, — Sachverständige zu dieser, ihm aber von Amtswegen obliegenden Handlung heranzuziehen (CPO. § 135), und daß dabei natürlich ein Mithelfen der Parteien nicht ausgeschlossen ist. Aber das hiernach gewonnene Ergebniß, — z. B. daß der Handschlag ein Zeichen des Geschäftsabschlusses sei; daß eine handelsgeschäftliche Formel an einem bestimmten Orte den und den Sinn habe, — sei keine thatsächliche Feststellung, sondern als Anwendung des Gesetzes auf die festgestellte Thatsache, daß der Handschlag unter den Parteien gegeben, daß die eine von ihnen jene Formel gebraucht habe, Stoff zur Nachprüfung für den Revisionsrichter.

Es ist bekannt, daß diese scharfe Scheidung bislang mit solcher Bestimmtheit noch nicht vertreten, und daß das Reichsgericht in seinen Entscheidungen bei diesem Punkte schwankend geblieben ist; vgl. Seuffert, Kommentar zur CPO. VII. Aufl., Anm. 5 zu § 511 [1]).

Man wird ihr aber, wie gesagt, zustimmen können, auch wenn man nicht mit Danz annimmt, daß die Parteien in ihren rechtsgeschäftlichen Erklärungen eine „Rechtsnorm" (wozu das Fremdwort?), also einen Rechtssatz kraft gesetzlicher „Ermächtigung" aufstellen, sondern daß sie lediglich zu den sonstigen rechtlich erheblichen Thatbestandsmomenten (z. B. daß beide Kaufleute sind) durch Willenserklärung die übrigen hinzuthun, an die dann, als an bloße Thatsachen, das Gesetz ausgesprochener oder unausgesprochener Maßen, aber immer doch das Gesetz selbst eine bestimmte Rechtsfolge anknüpft; und daß die Parteien sich so ein rechtliches Gebundensein unter sich, eine lex privata nur in diesem Sinne, schaffen. Um die Danz'sche Auffassung zu würdigen, ist es zweckmäßig, mit ihr die treffliche Schrift O. Bülow's „Gesetz und Richteramt" (1885) zu vergleichen, die ihrerseits erst für den streitentscheidenden Richter die rechtsschaffende Thätigkeit in Anspruch nimmt, wie sie jene schon der Partei zuweist. Aber auch der Bülow'schen Ansicht gegenüber scheint es mir richtiger und gerathen, daran festzuhalten, daß es immer noch der Gesetzeswille selber ist, der die Rechtsfolgen von Parteigeschäften auch in ihren äußersten Verzweigungen sozusagen bestimmt und regelt, mag auch der Weg der Auslegung der Gesetzesworte, der dazu führt, sehr weit,

---

1) Daß hier übrigens noch manche ungelöste Fragen liegen, zeigen die zutreffenden Bemerkungen O. Bähr's in den „Jahrbüchern für Dogmatik" Bd. XXIII S. 353.

und nur der wissenschaftlich durchgebildete Jurist in der Lage sein, ihn aufzufinden. Mit einem Worte, wirkliche Lücken im Gesetze darf der Civilrichter, — entsprechend dem strafrechtlichen Satze „nulla poena sine lege", — nicht ausfüllen; Lücken sind aber nicht da, wo das Gesetz sich begnügt, nur im Allgemeinen eine Direktive zu geben, nur im Allgemeinen, z. B. durch Erklärung gewisser Verträge als bonae fidei contractus, seinen Willen auszusprechen, dessen Feststellung im Einzelnen und Anwendung auf die einzelne Parteiverfügung dann dem Richter überlassen bleiben soll. Ist dies aber richtig, so wird man auch von Letzterer, von der rechtsgeschäftlichen Parteierklärung sagen müssen, daß sie nicht kraft einer ganz allgemein gehaltenen gesetzlichen „Ermächtigung" eine „Rechtsnorm" beim einzelnen Rechtsgeschäft ins Leben ruft, sondern daß sie nur einen Theil der Thatbestandsmerkmale schafft, an die das Gesetz die Rechtsfolgen anknüpfen will. Es wird sich diese Auffassung als ungekünstelter und auch deshalb um so mehr empfehlen, als, worauf Danz mit vollem Rechte hinweist, die Parteien bei ihren Rechtsgeschäften an den Rechtspunkt äußerst selten denken, vielmehr nur deren wirthschaftlichen (oder gesellschaftlichen, — S. 33 Anm. 1) Erfolg ins Auge fassen, also das „objektive Recht" völlig unbewußt entstehen ließen.

Kassel. K. Schneider.

IV. Dr. Anton Randa. Der Besitz nach österreichischem Rechte. Mit Berücksichtigung des gemeinen Rechtes, des preußischen und italienischen, des sächsischen und zürcherischen Gesetzbuchs. Vierte, durchgesehene und vermehrte Auflage. 8. (814 S.) Leipzig 1895, Breitkopf & Härtel.

Der literarische Erfolg dieses trefflich geschriebenen Werkes, das innerhalb eines Zeitraumes von etwa dreißig Jahren vier Auflagen erlebt hat, steht fast einzig da. Er ist aber, wie allgemein anerkannt ist, ein wohlverdienter. Eine der wichtigsten und interessantesten Materien des Privatrechts ist in vielseitigster Weise erörtert. Die Untersuchung, welche die Klippen der rechtshistorischen Fragen vorsichtig umsegelt, behandelt die dogmatischen mit größter Umsicht, mit Schärfe und gesundem Verstand und geht ihnen energisch zu Leibe. Der Verfasser hat in der Darstellung der Materie keiner Liebhaberei für diesen oder jenen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand Raum gewährt, weshalb seine Arbeit auch nicht so leicht veralten kann. Sein Standpunkt ist im Allgemeinen ein konservativer: nicht leicht gibt er den einmal von ihm eingenommenen auf und,

wenn er sein Werk den Manen von Savigny, von Bruns und Jhering widmet, so steht er im Großen und Ganzen auf den Schultern des ersten, ohne doch die Fortschritte verleugnen zu wollen, welche das Recht des Besitzes im Laufe dieses Jahrhunderts unter den Händen so zahlreicher und zum Theil glücklicher Bearbeiter gemacht hat.

Was vor Allem das Randa'sche Werk lebenskräftig macht, ist die überaus sorgfältige Berücksichtigung und Beurtheilung der Literatur. In dieser Hinsicht darf dasselbe geradezu für mustergültig gelten. Da zwischen die dritte und die neue Auflage das Erscheinen einer großen Zahl wichtiger Arbeiten fällt, wird jeder Leser des Werkes mit besonderer Erkenntlichkeit einer Eigenschaft gedenken, welche dasselbe zu einem überaus zuverlässigen Führer auf einem Gebiete macht, das nach Ansicht des Verfassers freilich gar nicht selten ein Irrgarten ist. Hauptsächlich gegen Jhering's Aufstellungen in seinem „Besitzwillen" verhält sich der Autor streng richtend und ablehnend.

Die Beurtheilung des Entwurfs (ersten) eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich lag, wie der Autor bemerkt, zwar außer der Tendenz und der Aufgabe des Buchs, ist aber doch nicht ganz unterblieben, da ihr im Vorwort der neuen Auflage sehr anregende Beobachtungen gewidmet sind. Wir hoffen, daß die künftige Auflage statt des preußischen und sächsischen das neue bürgerliche Gesetzbuch in den Rahmen der Darstellung aufnehme und damit dem Buche ein langes Leben sichern wird. Es erscheint ja fast prädestinirt, als ein Muster der zukünftigen Literatur zu dienen, welche das Recht des neuen Gesetzbuchs mit Berücksichtigung und auf der Grundlage des gemeinen Rechts aufbaut.

Amsterdam. Dr. Max Conrat (Cohn).

V. Wilhelm v. Seeler, Professor an der Universität Charkow. Die Lehre vom Miteigenthum nach römischem Recht. 8. (169 S.) Halle 1896, M. Niemeyer.

Die sehr sorgfältige und gewandt geschriebene Arbeit Seeler's stellt einen neuen Versuch dar, das ebenso schwierige wie reizvolle Problem des römischen Miteigenthums der Lösung entgegen zu führen. Darin, daß sie sich nicht in doktrinärer Verbissenheit von vornherein in den Bann einer bestimmten Formel stellt, sondern getreu dem Paulinischen „regula ex iure quod est fiat" mit aller Unbefangenheit die einzelnen

Fragen erörtert, und erst am Schluß auf den so gewonnenen Ergebnissen eine Theorie aufbaut, erblicke ich einen wesentlichen methodischen Vorzug des Buches. Ihm wird dadurch gerade sein Werth auch für denjenigen gewahrt, der dem Verfasser im Ergebniß nicht beistimmen kann oder doch durch ihn noch nicht alle Zweifel gelöst findet. Uebrigens scheint mir so viel sicher, daß die in den meisten neueren Spezialarbeiten (Steinlechner, Rümelin, Wroblewski) befehdete Rechtstheilungstheorie durch Seeler's bedeutende Vertheidigung ihre alte beherrschende Position zunächst wieder eingenommen hat; daß sie daraus nochmals zu verdrängen fortan ein überaus schwieriges Unterfangen bilden wird. Ich wenigstens fühle mich zur Zeit nicht in der Lage, mich im Rahmen des kurzen Referates mit dem schwer gewappneten Gegner zu messen, und werde mich mit dem Hinweis auf einige meines Erachtens noch ungeklärt gebliebene Zweifelspunkte begnügen. Andererseits kann ich mein Bedauern darüber nicht unterdrücken, daß der Verfasser sich im strikten Gegensatz zu einzelnen anderen Bearbeitern der Lehre mit den begrifflichen Untersuchungen doch allzu kurz abgefunden hat; er setzt den von ihm für die Konstruktion des Miteigenthums verwendeten Begriff der Rechtstheilung mehr voraus, als daß er ihn klar legte und in seinem Verhältniß zu den Begriffen der Kollision, Solidarität u. s. w. prinzipiell abgrenzte. Denn der Satz S. 163: „Von Getheiltheit des Rechts oder einem Theilrecht reden die Quellen, wenn ein Einzelner von mehreren Berechtigten Dritten gegenüber nur einen Anspruch auf Mitausübung dieses Rechts geltend machen kann, von Ungetheiltheit oder einem in solidum zustehenden Recht, wenn er Dritten gegenüber die alleinige Ausübung beanspruchen darf" — geht doch nur auf die äußere Tragweite, nicht das innere Wesen des Unterschiedes. Die Fragen, was man sich unter einer Rechtstheilung zu denken habe und wie sie möglich sei, sowie ob es in einem gegebenen Zeitpunkt auch vakante Theile eines Rechtes geben könne — eine Frage, deren Bejahung sich Verfasser angesichts seiner Verwerfung des Accrescenzrechtes unter Miteigenthümern natürlich nicht entziehen konnte (cf. S. 67) — bleiben dabei un- oder doch ungenügend beantwortet. Uebrigens nimmt v. Seeler auch mit nichten für seine Theorie Unfehlbarkeit in Anspruch — sie ist nicht eine aus dem Wesen des Eigenthums mit Nothwendigkeit sich ergebende Konsequenz, wie denn auch ein conususfructus plurium in solidum vorkommt, beruht vielmehr nur auf positiver Rechtsvorschrift, S. 163.

v. Seeler zerlegt sein Thema in drei Abtheilungen, von denen die erste (S. 1—78) „die Rechtsbeziehungen der Miteigenthümer zu einander", die zweite (S. 79—150) „die rechtliche Stellung des einzelnen Miteigenthümers nach Außen" und die dritte (S. 151—156) „die Aufhebung der Gemeinschaft" zum Gegenstand hat. Wie schon die auffällige Kürze des letzten Theiles ohne Weiteres ergibt, ist darin eine vollständige Lehre von

der Theilungsklage und dem — neuestens von Lammfromm in origineller, aber meines Erachtens wenig beifallswürdiger Weise untersuchten — Wesen der Theilung nicht enthalten, so daß er an Bedeutung und Selbständigkeit gegenüber den beiden ersten in etwas überraschender Weise abfällt.

Um so werthvoller und gelungener erscheint mir namentlich der mit musterhafter Klarheit und Präzision durchgeführte erste Theil, dessen Resultaten ich mich bis auf die Leugnung des ius accrescendi wesentlich anschließen möchte. Danach unterscheidet das römische Recht im Verhältniß der Genossen zu einander zwei Bestandtheile, ein dingliches und ein obligatorisches. Gemäß dem ersteren kann der Miteigenthümer die Anerkennung und Gewährleistung der „reinen Besitzhandlungen“ verlangen, d. h. derjenigen Handlungen, „in welchen sich ausschließlich die thatsächliche Herrschaft über die Sache äußert, welche jeder Besitzer vornehmen muß, um diese seine thatsächliche Herrschaft ausüben und aufrecht erhalten zu können“, S. 12. Wird er hierin gestört, so steht ihm gegen den hindernden Genossen das Recht der Selbstvertheidigung und Gewaltanwendung, nicht minder der damit korrespondirende Schutz der possessorischen Interdikte zur Seite, S. 6. Dem gegenüber stehen diejenigen Befugnisse, die nicht direkt und unmittelbar aus dem dinglichen Recht, sondern aus dem in den Quellen zwischen den condomini anerkannten quasikontraktlichen Obligationsverhältnisse entspringen, „auf Grund dessen jeder einzelne Genosse von dem anderen nicht nur Aufhebung der Gemeinschaft, Ersatz von Schäden und Auslagen und Mittheilung des allein gezogenen Gewinns fordern, sondern auch verlangen kann, daß der andere Genosse ihm gestatte, solche thatsächliche Verfügungen über die gemeinsame Sache zu treffen, welche dem gemeinsamen Interesse aller entsprechen“, S. 6. Diese Gerechtsame aber genießen als bloß obligatorische nach der römischen Auffassung nicht den Schutz der Nothwehr und der possessorischen Interdikte, sind vielmehr lediglich mit der, durchaus nicht nur die Aufhebung der Gemeinschaft bezweckenden, actio communi dividundo geltend zu machen, S. 27, nicht auch mit dem interdictum uti possidetis, wie Verfasser im Anschluß an Witte durch eine scharfsinnige Interpretation der bedenklichen l. 12 D. X, 3 darzuthun versucht. Anders steht der prohibens: wird sein, selbst der obligatio ex communione zuwider erlassenes, Verbot nicht beachtet, so kann er den prohibitus mit den Besitzinterdikten, dem interdictum quod vi aut clam, auch wohl mit der in dieser Funktion allerdings wenig hervortretenden und bekanntlich viel bestrittenen actio negatoria und unter Umständen der actio iniuriarum belangen. Dagegen steht ihm die actio communi dividundo nur dann zu, wenn der verbotswidrige Verfügungsakt des Gegners nicht nur sein formelles Verbietungsrecht, sondern auch die materiellen aus der obligatio ex communione entspringenden Pflichten verletzt, S. 49 f.

An diesem Rechtszustand ändert auch eine vertragsmäßige Regelung des Gebrauches durch die socii im Allgemeinen wenigstens so lange nichts, als es sich dabei um bloß obligatorische Rechtsverhältnisse handelt, also z. B. bei Pacht- und Innominatverträgen: auch der pachtende socius muß sich der prohibitio des anderen fügen, widrigenfalls er sich dessen Interdikt ausgesetzt sieht, und kann nur mit der Vertragsklage solches Verbot brechen. Möglich sind freilich auch dingliche Nutzungsrechte an der gemeinsamen Sache zu Gunsten eines der Miteigenthümer: sie vermitteln ihm in Konsequenz des Gesagten ein ius prohibendi gegen die Genossen und befreien ihn umgekehrt von dem ihrigen, S. 40 f.

Eine gesetzliche Ausnahme ferner von dem Gesagten findet sich im römischen Recht für den Fall des paries communis, S. 45 f., l. 19 pr. D. de serv. praed. urb. VIII, 2. Hier ist Anbetracht der ganz besonders gearteten thatsächlichen Verhältnisse das ius prohibendi des einen Miteigenthümers gegen den Verfügungsakt des anderen auch vom dinglichen Standpunkt aus stets dann aufgehoben, „wenn der fragliche Verfügungsakt nur als eine nothwendige Konsequenz oder eine unentbehrliche Voraussetzung einer verständigen und maßvollen Benutzung des im Alleineigenthum des socius prohibitus stehenden Hauses erscheint“, S. 47.

Nur in einem Punkte scheinen uns alle diese Ergebnisse der Ergänzung bedürftig: es hätte untersucht werden sollen, ob und inwieweit das jüngere römische Kaiserrecht die vom Verfasser für das ältere siegreich vertheidigte strenge Scheidung der dinglichen und obligatorischen Klage festgehalten hat. Wenn Ihering mit seinen jedenfalls höchst beachtenswerthen Untersuchungen im „Besitzwillen“, S. 433 f., Recht hat, ist nunmehr — Beleg die beiden Marcellus-Citate ll. 12 und 20 D. de vi XLIII, 16 — das Vertreibungsrecht des Eigenthümers dem Miether gegenüber „nicht mehr das unbeschränkte der alten Zeit, sondern es ist in gewisse Grenzen gewiesen“, S. 441. Gilt das vom gewöhnlichen Miether, auf den ja auch unser Verfasser exemplifizirt, S. 5, 42, so wird es doch wohl für den Miether-Miteigenthümer a fortiori Anwendung finden müssen, ja man wird ihm konsequent eine Einrede gegen das Interdikt des prohibens überall da kaum mehr versagen dürfen, wo er sich dem Verbot „propter iustam et probabilem (‚rationabilem‘) causam“ nicht gefügt hatte. Ich will nicht behaupten, daß die Römer so weit wirklich gegangen sind — dem Geiste der Entwicklung würde es jedenfalls wohl entsprochen haben. Versteht man die oben erwähnte l. 12 D. X, 3 im Sinne der herrschenden Lehre, so könnte man sich mit den von Seeler für die ältere Zeit gewonnenen Resultaten durch die Annahme einer Interpolation abfinden — der Schluß „aut interdicto uti possidatis experimur“ schließt sich an das „communi dividundo iudicio erit agendum“ stilistisch recht unelegant an und könnte leicht einem etwaigen Bestreben der Kompilatoren sein Dasein verdankt haben, dem

prohibitus auch in possessorio nicht nur defensiv, sondern selbst offensiv Schutz zu verleihen. Den Schlußsatz mit Seeler auf das Interdikt das prohibens zu beziehen, bleibt immerhin mißlich — wenn wirklich ein reficere opus est, wäre es doch geradezu dolos, wenn der prohibens gegen solche unstreitig nöthige Reparatur mit der Besitzklage zu Felde zöge; und außerdem scheint es mir etwas kühn, das von Ulpian mit keinem Worte angedeutete, ein solches Interdikt erst begründende Thatbestandsmoment der geschehenen refectio ohne Weiteres zu subintelligiren. Der Vordersatz aber „si . . . opus sit" würde eine solche Folge für sich doch vernünftiger Weise nicht rechtfertigen können.

Doch wie dem auch sei — für das frühere klassische Recht zum mindesten wird man den Ergebnissen v. Seeler's vollinhaltlich beitreten dürfen.

Im letzten Paragraphen des ersten Abschnittes handelt der Verfasser vom ius accrescendi der Miteigenthümer und stellt es gegenüber Windscheid, Dernburg, Kohler und Anderen (neuerdings auch dem von Seeler hier nicht berücksichtigten Wroblewski) energisch in Abrede. Ja, es ist diese Leugnung für ihn die hauptsächlichste Grundlage seiner Lehre, wonach das Eigenthumsrecht unter die mehreren socii getheilt sei, nicht jedem von ihnen ein prinzipiell volles, nur concursu gehemmtes Eigenthum zustehe. Ob sich in dieser ausschlaggebenden Frage angesichts des spärlichen Inhaltes der Quellen jemals ein allgemeineres Einverständniß wird erzielen lassen, ist mir nach Seeler's geschickter Vertheidigung der gegnerischen Lehre zweifelhafter als je — als schlechthin entscheidend wird er aber wohl selbst seine Argumente nicht ansehen. Der l. 7 § 3 D. XL, 12 vor allem glaube ich nicht „eine ganz besondere Bedeutung" für die Streitfrage beilegen zu sollen — sie handelt doch nur vom anfänglichen Erwerb des Eigenthums, nicht vom späteren Wegfall der hemmenden Konkurrenz des socius. Geht das Recht auf letzteren von Anfang an gar nicht über, so bleibt auch für eine Anwachsung der nicht erworbenen Quote an den anderen kein Raum. Ihm das Ganze zuzuweisen, würde nicht nur über den Erwerbswillen des gutgläubigen Käufers, sondern auch über die ratio der ganzen Bestimmung weit hinausgehen, die sicher nur ein ganz positives Sonderrecht darstellt, das die bona fides gegenüber den betrügerischen Machinationen des sich als Sklaven verkaufen lassenden Freien schützen soll. Nur weil eine partielle Freiheit unmöglich ist, läßt die Stelle den socius sciens die andere Eigenthumsquote an dem Verkauften erwerben: an sich hätte Letzterer insoweit frei bleiben müssen. Noch weniger beweist der in l. 1 § 3 D. VII, 2 statuirte Gegensatz der Accrescenz des Eigenthums zu der weitergehenden beim Nießbrauch. Es handelt sich dabei um Legate und folgerecht um Auslegungen des erblasserischen Willens. Hier ist eine singuläre, über das allgemeine Prinzip weit hinausgehende Anwachsung statuirt — selbst „postea amissus

usus fructus nihilominus ius adcrescendi admittit". Daß das nicht beim Eigenthum gilt, kann bei der stark singulären Natur der ganzen Bestimmung nichts beweisen. Uebrigens wird auch beim Eigenthumslegat statuirt, daß „altero repudiante alter totum fundum haberet", daß auch hier nur „concursu partes fiunt". Das ist mehr, als was die Lehre der Ungetheiltheit erheischt — denn nach ihr würde an sich die vom einen Kollegatar zurückgewiesene Quote der res legata dem Erben verbleiben. Was will man noch mehr? — Daß die von Eck für die gegnerische Lehre angerufene l. 3 D. XLI, 7 nicht entscheidend sei, gibt Seeler selbst zu — ja er weiß durchaus nicht ihre Beweiskraft für die Ungetheiltheits-Theorie zu entkräften. Es hätte dargethan werden müssen, warum zwar der Theil-, aber nicht der Alleineigenthümer eine pars rei derelinquiren könne. So lange das nicht geschieht, wird man eben dabei stehen zu bleiben haben, daß eine pars nicht herrenlos zu sein vermöge, ein Resultat, das zwar im letzteren, aber wegen der hier eintretenden Accrescenz nicht auch im ersteren Fall eintreten mußte. Daher die verschiedene Entscheidung. Die von Eck verwertheten Worte „ut hoc sit in parte, quod in toto" gehen meines Erachtens nicht sowohl auf die Wirkung, von der in der Stelle überhaupt nicht geredet wird, als vielmehr auf die Möglichkeit der Dereliktion, die danach der Theil- ebenso gut wie der Alleineigenthümer soll vornehmen können. Ueberhaupt ist die von Seeler konsequent vertheidigte Möglichkeit einer partiellen Herrenlosigkeit eine seltsame Vorstellung — was soll aus der unglücklichen pars werden: bleibt sie ewig herrenlos, ist sie vielleicht möglicher Gegenstand einer Okkupation oder was sonst? —

Um das Referat nicht zu überlasten, muß ich mich bei Besprechung der gleichfalls wohl gelungenen zweiten Abtheilung kurz fassen. Von besonderem Interesse sind die Untersuchungen über die vindicatio partis, S. 82 f., die nur darauf gehen soll, „den Kläger in dasjenige thatsächliche Verhältniß zur Sache zu versetzen, welches dem Theileigenthumsrechte des letzteren entspricht" (wobei im Falle einer Mobilie die Zuweisung der Detention an diesen oder jenen der Betheiligten Schwierigkeiten gemacht haben wird, S. 87); ferner über das interdictum uti possidetis, dessen selbständige Geltendmachung Seeler Dritten gegenüber dem einzelnen Mitbesitzer mit durchschlagenden Gründen zuspricht, S. 91; ferner über das Miteigenthum in seinem Verhältniß zum Nießbrauch, S. 99 f., wo sehr subtile Fragen zur Erörterung kommen, und zu den Grunddienstbarkeiten, S. 108 f. In dem Satze der Quellen, daß alle Miteigenthümer am Gründungsakte von solchen selbstthätig theilnehmen müssen, S. 113, erblickt v. Seeler nicht mit Unrecht einen schweren Stein des Anstoßes für die Lehre der Ungetheiltheit — hierin und in der Gestaltung der vindicatio partis, sowie in noch mehreren minder bedeutsamen Punkten, die Verfasser in diesem Theile anführt, wird man in der That beachtenswerthe

Stützpunkte seiner Theorie sehen müssen, während andererseits die Zuständigkeit des uti possidetis für den einzelnen socius trotz Seeler's Ausführungen S. 90 einigermaßen gegen ihn sprechen möchte. Sehr beachtenswerth ist auch die Interpretation der vielbestrittenen l. 4 § 3 D. VIII, 5, wo die Worte „victoria et aliis proderit“ nur besagen sollen, daß der Sieg des einen Miteigenthümers im Servitutenprozeß den anderen faktisch zu Gute komme. Ob das durchschlagend sei, ist freilich eine andere Frage: die scharfsinnigen Bedenken des Verfassers gegen die vulgäre Auslegung beziehen sich nur auf den Fall der condemnatio pecuniaria und verlieren für das spätrömische und heutige System der Naturalexekution ihre Beweiskraft.

Das mit einem stattlichen Quellenregister schließende Buch beschränkt sich auf das reine römische Recht — die Lehre vom Miteigenthum nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch soll in einer besonderen Abhandlung folgen. Der Werth der vorliegenden Arbeit verstärkt in uns den Wunsch, daß der Verfasser dieses dankenswerthe Versprechen recht bald einlösen möge!

Berlin. Paul Oertmann.

VI. Schuldvertrag und Treugelöbnis des sächsischen Rechts im Mittelalter. Ein Beitrag zur Grundauffassung der altdeutschen Obligation von Dr. Paul Puntschart. 8. (XVIII und 515 S.) Leipzig 1896, Veit & Comp.

In ausgezeichneter Weise hat sich der Verfasser dieser Schrift durch sie in die rechtswissenschaftliche Literatur eingeführt. Sie stellt sich zur Aufgabe, den Nachweis dafür zu erbringen, daß das in den sächsischen Quellen des Mittelalters so häufig begegnende Treugelöbniß oder Gelöbniß schlechthin, über dessen rechtliche Natur zur Zeit sehr verschiedene Ansichten vorgetragen werden, ein der Begründung der persönlichen Haftung für Schulden dienender Formalakt sei, dessen ursprüngliche Bedeutung in der Vergeiselung des Gelobenden bestehe und in dem Formalismus des Handschlags und der Fingeraufrichtung auch später noch zum Ausdruck gelange. Das Treugelöbniß bei einer Vertragsschuld steht daher dem Schuldvertrage selbst unabhängig gegenüber, der die Schuld, nicht die Haftung entstehen läßt. Diese Bedeutung des Schuldvertrages ist das erste Buch des Werkes zu erweisen bemüht, dem Treugelöbniß selbst ist das zweite gewidmet. Obwohl es kürzer ist als jenes, stellt es doch, wie auch der Verfasser hervorhebt, den eigentlichen Haupttheil der Arbeit dar. Es ver-

ficht auch einen in der Hauptsache — das Treugelöbniß ein Mittel zur Begründung lediglich der persönlichen Haftung — neuen Gedanken, während das erste Buch — wiederum in der Hauptsache — nur dazu dient, als nothwendige Grundlage hierfür das Vorhandensein derselben Begriffe von Schuld und Haftung im sächsischen Rechte nachzuweisen, die von Amira in Fortbildung, aber unter sehr erheblicher Modifizirung eines Brinz'schen Gedankens aus den schwedischen und norwegisch-isländischen Quellen des Mittelalters entwickelt hat. Aber wenn darnach die Ausführungen des zweiten Buches origineller sind, ist doch denen des ersten kaum eine geringere Bedeutung beizumessen. Denn sie machen es sich zur Aufgabe, für eine der belangreichsten, das gesammte Obligationenrecht durchziehende Frage die selbständige und ebenso feine, wie reiche Gestaltung der einem wichtigen und umfangreichen Quellengebiet angehörenden Rechtsgedanken klarzulegen, deren genaue Uebereinstimmung mit den erwähnten Grundanschauungen nordischer Rechte ihren gemeingermanischen Charakter in höchstem Maße wahrscheinlich machen würde[1]). Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, muß die Arbeit des Verfassers eben zur richtigen Würdigung der Bedeutung nordischer Quellen für die Erkenntniß ursprünglich germanischer Rechtsgedanken beitragen.

Die Frage nun, ob es dem Verfasser gelungen ist, das angestrebte Ziel zu erreichen, freut sich Referent für seine Person entschieden bejahend beantworten zu können. Die wesentlichen Ergebnisse von Puntschart's Untersuchung, die nach einer die beste Schule verrathenden Methode geführt ist, dürften auf allgemeine Zustimmung zu rechnen haben. Sie ergeben sich überall in ungezwungener Weise aus den in reichem Maße beigebrachten Quellenzeugnissen und sind in einer Weise zur Darstellung gebracht, die auch dem in den Quellen nicht bewanderten Leser die Bildung eines selbständigen Urtheils vollkommen ermöglicht[2]). Im Einzelnen mag mancher Einwand erhoben werden. So scheint es uns namentlich in der Sache selbst nicht gerechtfertigt, wenn auch im Hinblick auf den bisherigen Stand der Frage und die Beschaffenheit des Quellenmaterials begreiflich, daß Puntschart das Verhältniß des Treugelöbnisses nur gegenüber dem Schuldvertrage ins Auge faßt. Es wäre vielmehr, wie das auch Seitens von Amira's geschehen ist, von der Schuld überhaupt der Ausgang zu nehmen gewesen, da die rechtsgeschäftliche Begründung einer persönlichen Haftung auch für Schulden stattfinden kann, die selbst nicht auf Vertrag beruhen. Aber wenn hierdurch die Ergebnisse des Verfassers noch weitere Festigung hätten finden können, so soll damit nicht gesagt sein,

1) So auch von Schwind in den Göttinger gel. Anzeigen 1897 S. 138.

2) Ich kann daher den hierauf bezüglichen Ausstellungen von Schwind's (a. a. O. S. 116) nicht beitreten.

daß sie deren innerhalb der von ihm seiner Untersuchung gesteckten Grenzen bedurft hätten.

Diese Ergebnisse sind nun aber auch für die Erkenntniß des geltenden Rechts von unmittelbarer großer Bedeutung. Einzelne Institute desselben können ohne sie überhaupt nicht richtig gewürdigt werden. Der Verfasser selbst hat sich (S. 279) vorbehalten, der juristischen Natur der Grundschuld mit Hilfe des altdeutschen Haftungsbegriffes näher nachzugehen. An dieser Stelle möge von Neuem [1]) auf die besondere Wichtigkeit hingewiesen werden, die der Unterscheidung von Schuld und Haftung für das richtige Verständniß der das ganze Gebiet des See- und Binnenschiffahrtsrechts beherrschenden Schiffs- und Ladungsschulden zukommt [2]). Diese Schulden beruhen zum Theil auf Vertrag, zum Theil nicht. Schuld und Haftung sind bei ihnen scharf getrennt. Regelmäßig besteht nur eine Sachhaftung für die Schuld; aber es gibt auch Fälle, wo eine persönliche Haftung neben der Sachhaftung besteht. Regelmäßig ist der Schuldner zugleich der Inhaber des Haftungsobjekts; aber es kann auch ein Auseinandergehen beider Persönlichkeiten stattfinden. Wenn dem Gläubiger vom Gesetze ein Pfandrecht an dem Vermögen gewährt wird, auf welches sich die Haftung beschränkt, so ist dies ein genau entsprechendes Gegenstück zu dem mittelalterlichen Rechtssatze, nach welchem, wenn ein Pfand vertragsmäßig bestellt ist, damit von Rechtswegen eine auf dasselbe beschränkte Haftung verbunden ist. Es fehlt sogar auf diesem Gebiete nicht einmal an einem Analogon zu dem „Geloben zum Pfande", in welchem Puntschart (S. 463 ff.) das die Personenhaftung neben der Sachhaftung begründende Treugelöbniß nachweist. Nach Allg. D. HGB. Art. 452 Abs. 2 (HGB.

---

1) Vgl. diese Zeitschrift Bd. XLII S. 434 f., Bd. XLIV S. 598 ff., wo aber Einzelheiten der Berichtigung, bezw. Präzisirung im Sinne der folgenden Ausführungen bedürfen.

2) Um so mehr muß es befremden, wenn in einer die Natur des Schiffsgläubigerrechts angehenden Betrachtung Schuld und Haftung ohne Rücksicht auf die ihrer Unterscheidung gewidmeten Untersuchungen als gleichbedeutend behandelt werden. Schaps, Das Deutsche Seerecht [2] S. 81 Anm. 1c sagt vom Reder: „Selbst wenn er ... nur für eine fremde Schuld haftete, stände er, eben weil er haftet, nach juristischem Sprachgebrauch dem Schiffsgläubiger als Schuldner gegenüber, nicht weniger als andere für fremde Schuld haftende Personen, wie der Bürge"!! — Uebrigens habe ich nicht, was Schaps mir in den Mund legt, behauptet: das Schiffsgläubigerrecht sei ein mit einem gesetzlichen Pfandrecht verknüpftes obligatorisches Recht, dasselbe habe aber nicht die Natur einer actio in rem scripta. Denn daß ein Gläubigerrecht nicht die Natur einer actio habe, dürfte wohl selbstverständlich sein, wenn auch freilich bei Schaps die Begriffe Recht und Klage ebenso wenig auseinander gehalten sind, wie die Begriffe Schuld und Haftung.

§ 486 Abs. 2) haftet der Reder für rechtsgeschäftliche Ansprüche der in Abs. 1 Ziffer 1 und 2 genannten Art nicht nur mit Schiff und Fracht, sondern persönlich, wenn er „die Vertragserfüllung besonders gewährleistet" hat. Die Rechte des Schiffsgläubigers aber gewähren die bezüglichen Forderungen dem Gläubiger auch in diesem Falle (Art. 757, 765 = §§ 754, 762). Nur wird dann der Reder „für die Forderung" „zugleich persönlich verpflichtet", d. h. er wird nicht nur Schuldner, sondern er haftet auch persönlich, während das Schiffsvermögen der Sachhaftung unterliegt. Der Gläubiger hat daher dann zwei Klagen zu seiner Verfügung, mit denen er die beiden Haftungen realisiren kann. Es ist dabei zu beachten, daß das Gesetz hier, wie anderweitig, den Ausdruck „verpflichtet" gleichbedeutend mit „haftbar" gebraucht (s. dazu Puntschart S. 189 ff.), während allerdings der wohl nicht mehr umzustempelnde Ausdruck „Forderung" (s. Puntschart S. 219 ff.) zur Bezeichnung der „Schuld des Gläubigers", nicht seines Klagerechtes dient. Die reine Sachhaftung tritt bei Schiffs- und Ladungsschulden durchweg kraft Gesetzes ein. Puntschart meint (S. 279), die reine Sachhaftung als gesetzliche Folge der Pfandbestellung für eine Schuld sei unserem Rechte nicht mehr bekannt, und er hebt als um so interessanter eine Entscheidung des preußischen Obertribunals vom Jahre 1827 hervor, welche die vertragsmäßige Festsetzung der reinen Sachhaftung bei einer Pfandbestellung für zulässig erklärt. Unser Recht kennt aber noch einen Fall, wo für eine Darlehensschuld ein Pfand bestellt und die Haftung auf dieses beschränkt werden kann. Das ist der Fall der Bodmerei, zu deren Begriffsmerkmalen die Eingehung eines Darlehensgeschäftes unter Bestellung eines Pfandes und unter Beschränkung der Haftung auf dieses gehört (Allg. D. HGB. Art. 680, HGB. § 679). Aus der Verbodmung entsteht eine Schuld (s. z. B. Allg. D. HGB. Art. 688, 689, HGB. §§ 687, 688), aber keine persönliche Haftung des Bodmeristen, daher auch keine Klage auf Zahlung. Die Bodmereischuld „ist" zwar, wenn fällig, „zu zahlen", aber wenn sie nicht bezahlt wird, „kann sich der Gläubiger" lediglich „aus den verbodmeten Gegenständen befriedigen" (HGB. § 696, vgl. Allg. D. HGB. Art. 697). Die Klage, mittelst welcher er diese Befriedigung verlangt, geht nur auf deren Duldung, die durch Zahlung der Schuld abgewendet werden kann, nicht auf Zahlung der Schuld selbst.

Kiel, den 11. September 1897.

Max Pappenheim.

VII. Dr. jur. Paul Krückmann, Privatdozent. Zur Reform des Kaufrechtes. Ein Beitrag zur Revision des Handelsgesetzbuches. 8. (120 S.) Berlin 1895, Carl Heymanns Verlag.

Eine anregende soziale Rechtsstudie, mit welcher der Verfasser sich nicht nur an Juristen wendet, und mit der er für eine Reformirung des Handelsrechts zu Gunsten namentlich der Handwerker und kleineren Kaufleute, sowie des kaufenden Publikums wirbt. Der Verfasser hat nicht allein die Bücher, sondern auch das praktische Leben studirt. Mit Recht betont er, wie viel sich aus der Beobachtung der amtsgerichtlichen Praxis lernen läßt. Aber schweigen denn alle Amtsrichter über ihre Erfahrungen? Allerdings sollte man sie darüber etwas fleißiger befragen! Dann würde eine Justizstatistik möglich sein, wie der Verfasser sie wünscht, „welche den einzelnen Rechtsstreit nicht als bloße Nummer, sondern als eigenartige, individuelle Größe behandelt“. Etwas viel gesagt ist es aber, wenn Verfasser behauptet, daß wir ohne solche Statistik niemals völlig gerecht gegen die minder Begüterten und Armen sein werden! Und daran knüpft er gar den Vorwurf, daß unsere bisherigen Spruchsammlungen nur denen dienen, die über größere Gegenstände prozessiren und im Stande sind, einen Rechtsstreit durch mehrere Instanzen zu verfolgen (S. 6). Meines Erachtens wird es in Deutschland den Unbemittelten sehr leicht gemacht, mit Hilfe des Armenrechts durch alle Instanzen zu gehen und die Gerichte, und gar erst die Anwälte mit ihren recht oft unbegründeten Ansprüchen zu behelligen. Ueberhaupt schlägt der Verfasser in der Einleitung einen recht starken Ton gegen den bösen Kapitalismus an. So eifert er gegen das soziale Unrecht, welches im Faustpfande, der Verpfändungsart der Aermeren, liege (S. 12). Gerade die moderne Gesetzgebung hat doch das Faustpfandrecht immer mehr als Form der Verpfändung beweglicher Sachen hingestellt. Ohne Sicherheit wird eben kein Kredit gewährt, woran das Faustpfandrecht keine Schuld trägt. In großen Städten ist übrigens die fiduziarische Eigenthumsübertragung ein viel verbreiteter Modus Aermerer, sich Kredit zu verschaffen, ohne den Gebrauch ihrer Habe entbehren zu müssen. Bei dem Hinweis auf die legislatorische Behandlung der Alimentirung außerehelicher Kinder wird gar der Passus eingeflochten, „den Angriff der Enterbten gegen das Eigenthum vergelten die besitzenden Klassen mit dem Angriff auf die Ehre der Frauen und Töchter aus den unteren Ständen“ (S. 11). In einer Anmerkung wird allerdings hinzugefügt, daß die weitaus meisten unehelichen Kinder wohl von proletarischen Eltern erzeugt werden dürften. Das schwächt aber den obigen Ausspruch nur wenig ab, der vielleicht in gewissen Versammlungen

zitirt werden mag, die deutsche Wissenschaft und das deutsche Recht aber nicht fördert.

Viel mehr befreunde ich mich mit den Einzelausführungen des Verfassers. Eine ganze Anzahl seiner, allerdings meistens auch schon von Anderen gemachten Vorschläge, welche oft recht gut begründet und treffend belegt sind, hat inzwischen durch das Bürgerliche Gesetzbuch resp. das Handelsgesetzbuch (in der vom Reichstage genehmigten Fassung) maßgebende Anerkennung gefunden. So dürfte der Käufer, der die Gefahr der Sache trägt, nach BGB. § 823 auch die Klage wegen Sachbeschädigung erheben können (verb. „oder ein sonstiges Recht"). Der Art. 337 HGB.'s ist gestrichen; es gelten nur noch die Regeln des BGB.'s §§ 145 ff. Aber auch danach wird ein Kaufmann, der sich von einem Agenten zu Bestellungen „animiren" läßt (S. 56), sich immer noch vergewissern müssen, ob der Agent ihm wirklich die Schließung eines Vertrages antrug und antragen durfte. Die gesetzlichen Zinsen sind im neuen HGB. (§ 352) auf 5 Prozent ermäßigt, und gilt dies dazu nur noch für beiderseitige Handelsgeschäfte. In gleicher Weise ist der Art. 347 (jetzt § 377) auf den Fall eingeschränkt, daß der Kauf für beide Theile ein Handelsgeschäft ist. Die Polemik gegen das Verfolgungsrecht (KO. § 36) scheint mir nicht begründet. Hier handelt es sich nicht um „die neuesten Schulden, welche nur stets dem Schuldner verderblich sind" (S. 62), sondern um solche, deren Druck noch gar nicht begonnen hat, wo vielmehr Waare im letzten Augenblicke noch beschafft wird, um Geld zu machen, sei es zur Deckung älterer drängender Schulden oder gar zu betrügerischen Zwecken. Die Gefahren des Kolportagehandels, welche Verfasser namentlich in dem Vertrieb theurer Lieferungswerke an schwach bemittelte Käufer erblickt, sind jedem großstädtischen Richter bekannt. Vielleicht empfiehlt es sich, ein Rücktrittsrecht in Bezug auf noch nicht abgenommene oder gar weitergehend selbst für noch nicht bezahlte Lieferungen anzuerkennen; zu weit geht aber meines Erachtens Verfasser, wenn er dem Käufer allgemein das Recht geben will, den ganzen Kauf aufzulösen (S. 71). Gegen unlauteres Geschäftsgebahren bringt Verfasser hohe Geldstrafen, ästimatorische Injurienklage des bethörten Käufers, Ausschluß des Thäters vom Betriebe seines Gewerbes in Vorschlag. Das klingt alles sehr schön, ist in der Praxis aber nicht so einfach. Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes ist erst seit dem 1. Juli 1896 in Kraft. Was Rezensent davon bis jetzt wahrgenommen hat, ist nicht sehr ermuthigend. Jedenfalls müssen hier erst praktische Erfahrungen gesammelt werden. Aufklärung des Publikums durch Behörden und Vereine dürften mehr wirken, als Strafen und Verbote. Gehen die Standes- und Gewerbsgenossen nur energisch vor gegen räudige Schafe, wie es z. B. jetzt seitens der Artisten, Zeitungsberichten zu Folge, geschieht, so dürfte das noch am wirksamsten sein. — Auf festerem Boden befindet man sich bei Prüfung der vom Ver-

fasser besonders eingehend erörterten Frage nach Tragung der Gefahr beim Kauf. Entgegen dem BGB. §§ 446, 447 wünscht Verfasser, daß der Verkäufer stets bis zur Uebergabe die Gefahr trage. Für den kaufmännischen Fernverkehr kann ich das nicht für richtig halten. Wenn Verfasser gegen v. Ihering meint, daß der Verkäufer nicht in jedem einzelnen Falle einen Aufschlag, sondern solchen ganz allgemein auf jede Waare machen werde (S. 45), so halte ich das für irrig: so roh rechnet ein Kaufmann nicht, und eine solche Rechnung läßt sich jedenfalls ein Kaufmann nicht gefallen. Als Käufer ist er durch laufende Policen gedeckt, oder er kauft cif u. s. w. Verfasser hat wohl nur den Kleinverkehr im Auge und das sogenannte Versandgeschäft. Daß bei letzterem der kaufende Konsument die Gefahr der Beförderung tragen soll, ist allerdings eine Unbilligkeit, welche ihm der Verkäufer ohne merkliche Belastung seinerseits abnehmen könnte, denn ihm als dem Absender stehen die eventuellen Ansprüche gegen die Post u. s. w. zu, und laufende Versicherungen schützen ihn leicht, während der Käufer im Schadensfalle empfindlich getroffen wird. Dafür eine Spezialvorschrift zu geben, wäre aber bedenklich. Ein energisches Betonen dieser Härte bei jeder gegebenen Gelegenheit dürfte wohl schon den Erfolg haben, daß die sogenannten Versandhäuser dem Publikum darin entgegenkommen.

Den Schluß der Arbeit bilden drei Beilagen, „hypertrophische Anmerkungen“, in denen der Verfasser einschlägige romanistische Ausführungen niedergelegt hat, die er dem rein juristischen Leserkreise später in weiterer Ausführung vorzulegen gedenkt.

Hamburg, Mai 1897. Dr. Max Mittelstein.

VIII. Behauptungspflicht und Beweislast bei der Klage auf Zahlung eines angemessenen Kaufpreises mit besonderer Berücksichtigung der Schulung für die civilistische Praxis von Adolf Stölzel. Von Dr. jur. August von Knieriem. 8. (152 S.) Berlin 1896, Puttkammer & Mühlbrecht.

„Eine in Stölzel's ‚Schulung‘ verfochtene Theorie hat den Anlaß gegeben zu Knieriem's interessanten und werthvollen Untersuchung. Gegenüber Stölzel verficht er mit Geist und Geschick den Satz, daß, wenn der Kauf und die Preisangemessenheit feststehe, der Kläger

einen weiteren Beweis nicht mehr zu führen habe, insbesondere nicht dahin, daß ausdrücklich oder stillschweigend zum angemessenen Preise kontrahirt sei." So beginnt ein Kritiker, während ein zweiter mit den Worten beginnt: „Ein Buch mit wenig geschmackvollem Titel und ohne Vorrede. Den Namen des Verfassers kennt Niemand, und Niemand erfährt, was den Autor bestimmt hat, so ausgiebig den aller Lebenserfahrung widerstreitenden Satz zu verfechten: wer gekauft hat, von dem ist zu vermuthen, daß er zum angemessenen Preise gekauft habe." Der erste Kritiker ist Oertmann (Arch. f. bürg. Recht XII S. 297 ff.), der zweite Kritiker ist Stölzel (Zeitschr. f. deutsch. Civ.-Prozeß XXII S. 553 ff.). Wie man sich auch immer zu der von Knieriem behandelten alten Streitfrage stellen mag, gerecht wird ihm meines Erachtens das Lob Oertmann's, nicht der Tadel Stölzel's. Allerdings hat Knieriem sich bisweilen recht scharf über diesen, seinen Gegner ausgelassen (s. z. B. S. 57, 64, 70, 89, 103, 108, 112, 127, 145), so daß man sich nicht wundern kann, wenn die Antwort Stölzel's sich nicht nur mit der Sache, sondern auch mit der Ausdrucksweise seines Kritikers befaßt. Gerade aber deshalb, weil, wie Stölzel zutreffend bemerkt, den Namen des (auch mir unbekannten) Verfassers Niemand kennt, möchte ich ihn in Schutz nehmen gegen die Behauptung Stölzel's, es beständen Bedenken wider die Objektivität seines Buches! Und warum? Weil Verfasser verschweigt, daß er im Jahre 1883 als Vizesyndikus des Rathes zu Riga ein Urtheil ausgearbeitet hat (was er selbst auf Anfrage Stölzel's diesem mittheilte!), welches die von ihm jetzt wieder vertheidigte Lehre vertritt, und daß er gar dieses Urtheil lobend erwähnt und als Beleg verwerthet. Meines Wissens pflegt man sich regelmäßig nicht als Verfasser von Urtheilen eines Kollegialgerichts zu bekennen. Der Referent kann sie wissenschaftlich wie jeder Dritte verwerthen, denn sie sind von seiner Person gelöst und haben selbständige Bedeutung. Viel eher kann man einem Richter, der mittheilt, daß auf seinen Vortrag das Kollegium einging, vorwerfen, daß er sich mit persönlichen Erfolgen brüstet, welche den Leser nicht interessiren. Verfasser bringt das Urtheil aber auch erst ziemlich am Ende seines Buches (S. 131) und macht durchaus nicht das Aufheben davon, daß Stölzel es geradezu als Grundlage der Beweisführung hinstellen dürfte. Für „noch zweifelhafter" hält Stölzel ein „anderes Mittel" des Verfassers, welches dieser „anzuwenden für statthaft hält, um seine Ausführungen zu stützen", daß nämlich dieser, „der Russe", es für nicht verständlich erklärt (S. 64), daß ein deutscher Professor den (durch eine mißbräuchliche französische Praxis ins Leben gerufenen) Rechtssatz, daß der Verkäufer die nicht erfolgte Zahlung zu beweisen habe, als einen sehr feinen und juristisch sehr beachtenswerthen Satz (s. „Schulung" S. 129) anzupreisen wage. Gewiß saugt Verfasser aus dieser Wendung Stölzel's zu viel Gift und vergißt zu sehr, daß dieser deutsche Professor sich gerade durch seine „Schu-

lung" — die Niemand ohne das größte Interesse und ohne reiche Belehrung aus der Hand legen wird — große Verdienste um deutsche Zuhörer und damit um das deutsche Recht erworben hat — aber von einem „zweifelhaften" Argument des Verfassers kann keine Rede sein! Jedenfalls ist die replikarische Apostrophirung des Verfassers als der „Russe" wenig angebracht. Theilt uns doch gerade Stölzel in einer für Knieriem verfaßten „Vorrede" (!) mit, daß dieser — ein Mann mit gutem deutschen Namen — Vizesyndikus des Raths zu Riga, also einer bislang wenigstens im Kerne deutschen Stadt, war und nach Deutschland ausgewandert ist und in Berlin die Referendarprüfung (inzwischen auch beim hanseatischen Oberlandesgericht die zweite Prüfung) bestanden hat, also durch die That dafür Zeugniß ablegte, daß er lieber in Deutschland als Deutscher von vorn anfangen, als Russe werden (oder bleiben) will! Das, meine ich, verdient Dank vom rein menschlichen Standpunkte aus — und die Arbeit selbst, mit der er sich bei den deutschen Juristen einführt, verdient für ihren Inhalt gleichen Dank!

Schwierig ist es, die Abhandlung zu analysiren. Sie ist eine große Kritik von Stölzel's Ausführungen. Man lese beide und vergleiche. Mit dem „selbstverständlich" des Oberlandesgerichts Kassel (s. Stölzel's Kritik S. 555—556) ist die alte Streitfrage nicht abgethan. Wenn das die „schärfste" Kritik ist, welche Verfasser findet, so kann er sich freuen, denn „selbstverständlich", „zweifellos" sind Wendungen, die sich nicht selten da einstellen, wo das Widerlegen sehr schwer ist. Verfasser hat sich aber nicht darauf beschränkt, nur die Beweislast bei der Forderung eines angemessenen Kaufpreises zu erörtern, sondern auch die zahlreichen verwandten Fälle herangezogen: die Forderung angemessenen Arbeitslohnes, taxmäßigen Honorars; die Berufung auf gesetzliche Kontraktdauer, auf gesetzliche Kündigungsfristen u. s. w. Gerade diese Fälle, welche wohl noch mehr hätten urgirt werden sollen, durch die detaillirten kritischen Ausführungen aber in den Hintergrund gedrängt werden, sind es, welche meiner Ueberzeugung nach besonders zu Gunsten der vom Verfasser vertretenen Lehre sprechen: wer das Gesetz für sich hat, ist eines ferneren Beweises enthoben! Wer in dem Mangel einer Vereinbarung über den Preis nicht einen Klaggrund findet (ROHG. bei Seuff. 35 Nr. 168; Hans. OLG. im Beibl. z. Hans. Ger.Ztg. 1893 Nr. 103), der kann nur einwenden, daß der Kläger einen Thatbestand beweisen müsse, aus welchem sich ergibt, daß man stillschweigend das Angemessene, das Taxmäßige gewollt hat. Einen solchen Willen subintelligirt aber das Gesetz, und deshalb bedarf er keiner Behauptung und keines Beweises. Will man gegenüber der Forderung eines angemessenen Preises in der Behauptung, es sei ein Preis vereinbart, ein qualifizirtes Bestreiten des Klaggrundes finden, dann muß man dieses auch für den Fall sagen, daß eine Resolutivbedingung vom Beklagten behauptet wird. Es ist doch immer ein: Ja — aber!

Worin aber diese und andere auf den ersten Blick gleichartige Fälle sich unterscheiden, das hat Verfasser S. 67 ff. eingehend begründet: wer gegenüber dem unbedingten Versprechen ein (aufschiebend) bedingtes behauptet (oder, um einen vom Verfasser nicht benutzten Fall zu nennen: einen Vorbehalt behauptet; vgl. Reichsgericht im Beibl. z. Hans. Ger.Ztg. 1892 Nr. 118), der behauptet ein Minus und negirt; wer aber für einen geringeren vereinbarten Preis als den angemessenen behalten will, der fordert ein Plus. Deshalb ist er in Fällen der ersten Art nicht beweispflichtig, wohl aber in Fällen der zweiten Art.

Daß bei dieser Stellungnahme der Verkäufer, der Handwerker u. s. w. den höheren angemessenen Kaufpreis sich in die Tasche schwören kann, ist kein Gegenargument, denn bei gegentheiliger Stellungnahme kann der Käufer, der Besteller sich den unangemessenen niedrigeren Preis zuschwören, was doch im Allgemeinen noch weniger „angemessen" wäre. Die scharfe Rechtsregel bringt immer die Gefahr mit sich, daß im Einzelfall einem Theil Unrecht geschieht. In der Praxis bedarf man ihrer aber, zum Glück, doch nur selten! Die thatsächlichen Umstände weisen oft, ganz abgesehen von der Frage der Beweislast, der einen oder anderen Partei den Eid zu. Und das hätte ich sowohl bei Stölzel wie bei Knieriem schärfer betont sehen mögen. In dem vom Verfasser citirten Urtheil des Raths zu Riga hatte der Beklagte behauptet, er habe den klagenden Kommis nicht unter den üblichen Bedingungen (mit halbjähriger Kündigungsfrist), sondern auf acht Monate zur Probe angenommen. Das erscheint mir so auffallend, daß ich als Richter hierüber genaue Aufklärung verlangt haben würde und, wenn ich sie nicht erhalten hätte, schon deshalb den Kläger zum Eide zugelassen hätte. Und in der Entscheidung des (fingirten) Falles Knod c. Brede durch Stölzel („Schulung" S. 111 ff.) finde ich nicht erörtert, welcher Art das Geschäft des Huthändlers Knod war. Nach den Preisen zu schließen, soll es sich nicht um einen sogenannten Hutbazar handeln, sondern um ein feines Hutgeschäft, wo meines Wissens feste Preise herrschen und nicht gehandelt wird. Geht man aber davon aus und berücksichtigt, daß der Beklagte Brede gar versucht, einen Kauf in Abrede zu nehmen, obwohl er auf „die Mahnung, den Preis des Hutes zu zahlen" — wobei dieser doch, kaufmännischer Gepflogenheit gemäß, in der Mahnung genannt sein wird! — erklärt hat: er werde nächstens zahlen, dann würde ich als Richter — und als Amtsrichter war ich wiederholt in ähnlichen Lagen — dem Verkäufer den Eid anvertraut haben, daß nicht ein Preis von 12 Mark vereinbart sei, ganz abgesehen von der Frage der Beweislast. Nicht nur jede Definition, sondern auch jede theoretische Vertheilung der Beweislast ist periculosa.

Nachträglich verweise ich auf einen inzwischen erschienenen Aufsatz von Staub: „Stölzel's Lehre von der Beweislast" (Deutsche Juristenzeitung II S. 193 ff.), der wieder belegt, daß die behandelte Frage durchaus

nicht erledigt ist. Prinzipiell tritt Staub für unsere Streitfrage allerdings Stölzel bei, er will aber eine Ausnahme für den Fall zulassen, daß es sich um Verkehrszweige handelt, wo das Abschließen zu festen (angemessenen) Preisen ohne Vereinbarung die Regelerscheinung bildet! Mit anderen Worten: die Umstände des einzelnen Falles sind zu würdigen; dabei sollte man aber nicht nur auf die Uebung des betreffenden Verkehrszweiges, sondern auch auf die der Betheiligten sehen. Meines Erachtens hätten aber die Gründe, welche Staub dafür gegen Stölzel ins Feld führt, daß der Käufer eine angebliche Zahlungsbefristung zu beweisen habe, ihn dahin führen müssen, daß prinzipiell auch der Käufer den vereinbarten Preis beweisen muß.

Hamburg, Mai 1897. Dr. Max Mittelstein.

IX. Bergung und Hülfeleistung in Seenoth. Von Dr. Johannes Leopold Burchard, Privatdozenten an der Universität Berlin. 8. (XVI und 374 S.) Hannover 1897, Helwingsche Verlagsbuchhandlung.

Der Verfasser, der bereits früher einigen Einzelfragen aus dem Rechte der Bergung und Hilfeleistung in Seenoth seine Aufmerksamkeit zugewendet hatte, bietet die Ergebnisse fortgesetzter Studien nunmehr in Gestalt einer umfassenden, monographischen Behandlung der ganzen Materie. Seine Darstellung geht nur an wenigen unter den in Betracht kommenden Fragen schneller als erwünscht vorüber und erfreut durch eine klare Ausdrucksweise, deren nicht selten zu bemerkende Weitschweifigkeit der Leser dafür in den Kauf nehmen muß. Der Verfasser legt Werth darauf, sich in gutem Deutsch auszudrücken, und er nimmt daher auch Gelegenheit, die Sprache der von ihm Citirten zu kritisiren[1]). Freilich sind seine eigenen Bemühungen auch nicht durchweg geglückt[2]).

---

1) So z. B. S. 139 Z. 2 von unten. — Auf S. 51 führt der Verfasser (aus dieser Zeitschrift Bd. XLIV S. 598) von mir die Worte an, unter der Schiffsbesatzung seien diejenigen Personen zu verstehen, „die dem Herrschaftsverbande des Reders als eines solchen angehören". Zu dem Worte „eines" fügt er in Klammern „einem?" hinzu. Selbstredend muß es aber bei der Form „eines" sein Bewenden haben, da nicht der Herrschaftsverband als solcher, sondern der Reder als solcher in Frage steht.

2) So spricht er S. 34 von der Stelle, an welcher das Schiff „festzusitzen kam". S 116 heißt es: „Selbstverständlich darf natürlich

Der Verfasser bezweckt mit seiner Schrift (S. 3) in erster Linie „eine Darstellung des in Deutschland geltenden, durch das Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch geregelten Rechts über (sic!) Bergung und Hülfsleistung in Seenoth“. Hin und wieder will er auch, „soweit es zum besseren Verständniß des gegenwärtigen Rechts erforderlich erscheint“, einen Blick auf die geschichtliche Entwickelung des einen oder anderen Rechtssatzes werfen. Von einer Darstellung „des der Vergangenheit angehörigen Strandrechts muß dagegen abgesehen werden, da theils dem Bedürfniß nach einer solchen durch bereits erschienene Werke älterer Zeit genügt ist und nichts wesentlich Neues zu Tage gefördert werden könnte, theils aber auch der Aufgabe dieser Arbeit solche Darstellung zu ferne liegen würde“. Nach der Auffassung des Verfassers steht das der Vergangenheit angehörige Strandrecht dem der Gegenwart angehörenden Bergungs- oder Hilfeleistungsrecht scharf getrennt gegenüber. Diese Auffassung entspricht aber nicht den thatsächlichen Verhältnissen. Denn einerseits finden wir, soweit wir in die Vergangenheit zurückblicken können, die Gesetzgebung im Kampfe mit dem Strandrecht begriffen und eben zum Zwecke seiner Beseitigung bemüht, ein Bergungs- und Hilfeleistungsrecht zu schaffen. Und andererseits lassen sich viele Vorschriften des geltenden Rechts, von welchem das Strandrecht weder so vollständig, noch seit so langer Zeit überwunden ist, wie häufig angenommen wird, nur eben aus dem Gegensatz zum Strandrechte heraus richtig verstehen, wie z. B. die strengen Bestimmungen über das Aufdrängen der Hilfe und die Unterlassung sofortiger Anzeige von geborgenen Gegenständen, die Bemessung der Lohnsätze u. a. m. Der Verfasser hätte daher in der Berücksichtigung der Rechtsgeschichte auch dann nicht gar so enthaltsam sein dürfen, wenn er ein wesentlich dem praktischen Bedürfniß dienendes Buch schreiben wollte.

Aber auch der Wichtigkeit der rechtsvergleichenden Betrachtung

---

der Schiffer“. S. 159 wird eine „von der neueren Theorie angeeignete Eintheilung“ erwähnt. S. 183 behält sich der Verfasser vor, „im Weiteren noch näher auf einzelne Punkte einzugehen“. S. 274 wird gesagt, daß „über“ gewisse Umstände „schon Näheres erörtert worden“ sei u. s. w. Auch der Satzbau ist keineswegs stets einwandfrei; ein vierzehnzeiliges Satzungeheuer findet sich S. 169 f. Die Rechtschreibung betreffend fällt es auf, daß der Verfasser stets „Havarei“ schreibt, gelegentlich (S. 159 Anm. 1) sogar in dem Titel von Heck's Buch. Der „Strandvoigt“, der sich im ersten Theile des Buches findet (S. 45. 78), hat später (S. 256 f.) dem „Strandvogt“ Platz gemacht. In diesem Zusammenhange sei bemerkt, daß die Zahl der stehen gebliebenen Druckfehler eine ungewöhnlich große ist. So steht S. 239 zweimal unrichtig bei Gesetzesdaten 1868 für 1860 und 1864. Als ein Druckfehler wird es wohl auch anzusehen sein, daß die beiden letzten Absätze des § 16 (S. 78) in diesen statt in den vorangehenden Paragraphen gerathen sind.

scheint uns **Burchard** nicht voll gerecht zu werden. Er meint (S. 4), es werde „bei der großen Bedeutung, die dem Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch als einem wichtigen Gliede in der Reihe der Gesetzgebungen der modernen Kulturstaaten zukommt, .. von Interesse sein, auch die entsprechenden Bestimmungen der ausländischen Rechte einer vergleichenden Erörterung zu unterziehen". Die Bedeutung der Rechtsvergleichung als eines Hilfsmittels für Erläuterung, Beurtheilung und Fortbildung des deutschen Rechts selbst ist damit nicht gebührend gewürdigt[1]).

Die auf dem Gebiete des Seeverkehrs aus naheliegenden Gründen besonders wichtigen Fragen des **internationalen Privatrechts** sind im Allgemeinen (s. jedoch S. 222 f.) vom Verfasser in den Rahmen seiner Darstellung nicht einbezogen worden. Er widmet ihnen nur einen Anhangsparagraphen (S. 341—360) von sehr eigenthümlicher Art, in welchem er sich darauf beschränkt, einerseits eine Anzahl von Einzelfragen aufzuwerfen, in denen das Problem der Ermittelung des anzuwendenden Rechts bei Bergung und Hilfeleistung zum Ausdruck gelangt, und andererseits eine Uebersicht über die einschlägige Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichts, des Reichsgerichts und der Hamburgischen Gerichte (seit 1864) zu geben. Es ist schwer zu sagen, was mit diesem Verfahren erreicht werden soll. Entweder — und das scheint uns allerdings der Fall zu sein — es gehört in eine monographische Behandlung des deutschen Bergungs- und Hilfeleistungsrechts auch die Beantwortung der Frage, unter welchen Voraussetzungen der Richter dasselbe zur Anwendung zu bringen hat; dann hätte der Verfasser sich nicht damit begnügen dürfen, die Beantwortung dieser Frage einer weiteren Arbeit vorzubehalten. Oder ein solches Vorgehen war sachlich begründet, dann brauchte er sein Buch nicht mit einem Paragraphen zu beschweren, der wenig mehr enthält, als den Anfang einer Materialsammlung für jene weitere Arbeit. —

Neben den Rechtsquellen hat der Verfasser die Entscheidungen der deutschen Gerichtshöfe sehr sorgfältig benutzt. Wenn er dazu (S. 4) bemerkt: „Eine nicht zu unterschätzende Bedeutung hat grade auf dem hier behandelten Gebiete die Rechtsprechung", so wird man nur gegen die besondere Hervorhebung eben dieses Gebietes gegenüber anderen Einspruch erheben müssen. Dagegen erscheint die Art nicht gerechtfertigt, wie der Verfasser durch die seitenlange Wiedergabe gerichtlicher Entscheidungen aller Instanzen den Gang der Darstellung hemmt und weitläufig macht,

---

1) Zu den benutzten fremden Gesetzen sei bemerkt, daß das italienische Handelsgesetzbuch nicht vom 2. April (so S. 52), sondern vom 31. Oktober 1882 datirt ist, und daß die S. 53 angeführten Motive nur zu dem schwedischen Seegesetzentwurf von 1887 gehören, wie denn überhaupt ein „gemeinschaftlicher Entwurf" eines skandinavischen Seegesetzes (so S. 172) nicht hergestellt worden ist.

statt in dieselbe nur das aus ihnen in Betracht kommende aufzunehmen. So behandelt er die Rechtswirkung der Anfechtung eines während der Gefahr geschlossenen Vertrages in zwei Paragraphen (32 und 33), von denen der eine auf 19 Seiten lediglich den Inhalt gerichtlicher Entscheidungen referirt, deren kritische Erörterung in dem andern nachfolgt. Bei einem Falle, von dem er (S. 134 ff.) zunächst den Thatbestand, dann die Urtheile des Landgerichts, des Oberlandesgerichts und schließlich (auf fast vier Seiten) des Reichsgerichts wiedergibt, scheint er selbst empfunden zu haben, daß damit die Geduld des Lesers zu sehr auf die Probe gestellt wird. Wenn er aber (S. 134 Anm. 1) meint, eine Verweisung auf die Entscheidungssammlungen würde vor Allem das Verständniß der kritischen Erörterungen erschwert haben, so übersieht er, daß die Loslösung dieser von den Referaten ihn ohnehin dazu bestimmt hat, alles für die Kritik Wesentliche nochmals zu wiederholen (vgl. S. 160—169). Thatsächlich könnte der ganze § 32 ohne Schaden für die Darstellung gestrichen werden, wenn nur im § 33 an den betreffenden Stellen in Anmerkungen auf die Sammlungen verwiesen würde. —

Die Literatur ist vom Verfasser in einer erheblichen Anzahl von Erscheinungen berücksichtigt worden. Aber den Anforderungen, die an eine monographische Darstellung von dem Umfange der vorliegenden gestellt werden dürfen, entspricht das Maß dieser Berücksichtigung nicht. Auch bei den geringeren Ansprüchen, die mit Bezug auf das Ausland berechtigt sind, durfte doch die Benutzung eines so hervorragenden Werkes, wie dies der traité von Lyon-Caen und Renault ist, füglich erwartet werden, und neben der eingehenden Berücksichtigung von Benfante's Schrift hätte Vidari's Seerecht nicht unerwähnt bleiben sollen. Aber auch, soweit es sich um deutsche Literatur handelt, sind sehr empfindliche Lücken bemerkbar. So ist z. B. bei der eingehenden, übrigens m. E. in wesentlichen Punkten anfechtbaren Kritik, die der Verfasser (S. 90 ff.) der Entscheidung des Reichsgerichts vom 6. Juli 1892 (Entsch. in Civilsachen Bd. XXXII S. 4 ff.) zu Theil werden läßt, die werthvolle Besprechung Ehrenberg's (in Jhering's Jahrbüchern Bd. 34 S. 391 ff.) nicht berücksichtigt. In der Frage nach der rechtlichen Natur des Schiffsgläubigerrechts wird nicht einmal der Thatsache gedacht, daß die vom Verfasser (S. 187) adoptirte Ansicht[1]) von Ehrenberg und Mittelstein in verschiedener Weise[2]) Anfechtung erfahren hat, geschweige denn,

1) S. dazu freilich unten S. 164.

2) Vgl. S—n in Seuffert's Archiv Bd. XLII Nr. 135 (dazu Mittelstein in dieser Zeitschrift Bd. XXXIX S. 245 ff. und Pappenheim ebenda Bd. XLIV S. 600), Heck, Das Recht der großen Haverei S. 447 ff., Pappenheim in dieser Zeitschrift Bd. XXXIX S. 308 f., XLII S. 434 f., XLIV S. 598 ff., Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts ³ S. 161, Schaps, Das Deutsche

daß mit einem Worte auf die bisher nicht widerlegten Einwendungen eingegangen würde. Die auch für das Seerecht unmittelbar in Betracht kommende Literatur zum Binnenschiffahrtsgesetze, aus welcher namentlich die einschlägigen Partieen von Mittelstein's ausgezeichnetem Kommentar Beachtung forderten, hat solche überhaupt nicht gefunden. Ausführungen, wie die von Brunner (in Holtzendorff's Encyklopädie [2] II S. 663 f.), Mandry (Civilrechtl. Inhalt der Reichsgesetze [3] S. 312 ff., Stobbe-Lehmann, Privatrecht [3] II 1 S. 610 ff.) über den Eigenthumserwerb an dem in Seenoth u. dgl. herrenlos gewordenen Gute sind unerwähnt geblieben, obwohl bei der nach der Anlage des Buches vollkommen unzulänglichen Erwähnung der einschlägigen Vorschriften (S. 197) der Leser unbedingt wenigstens eine Hinweisung auf die Literatur hätte finden müssen. —

Die Darstellung selbst beginnt mit der Betrachtung der „Objecte der Bergung und Hülfeleistung in Seenoth" und wendet sich zunächst den Schiffen zu. Der Verfasser will (S. 6 f., 14 f.) unter den Schiffen im Sinne des Art. 742 nur Seeschiffe, diese aber allgemein ohne Rücksicht darauf verstehen, ob sie zum Erwerbe durch die Seefahrt bestimmt, Kauffahrteischiffe sind, oder nicht. Für die Behauptung, daß nur Seeschiffe unter den Art. 742 fallen, beruft er sich darauf, daß das fünfte Buch des Handelsgesetzbuchs nur den Seehandel regeln will, und daß seine Vorschriften nicht auf die Binnenschiffahrt [1]) berechnet sind. Aber wenn darnach durch die Beschränkung der gesetzlichen Regelung auf den Seehandel alle Nichtseeschiffe ausgeschlossen sein sollen, so müssen doch auch durch die Beschränkung der gesetzlichen Regelung auf den Seehandel alle Nichthandelsschiffe ausgeschlossen sein. Der Verfasser gibt keine Andeutung darüber, warum er die eine Folgerung ziehen zu müssen glaubt, die andere nicht. In der That scheint nun die von ihm behauptete Anwendbarkeit der Vorschriften über Bergung und Hilfeleistung auf Nichtkauffahrteischiffe, insbesondere „auch Regierungsschiffe und Schiffe der Kriegsmarine, soweit sie Seefahrt treiben" (S. 15) nicht vorzuliegen [2]); und zwar wesentlich deshalb, weil diese Vorschriften ihrer ganzen Gestalt nach für solche Schiffe nicht passen. Der Verfasser bekennt sich (S. 19) zu der vom Reichsgericht vertretenen Ansicht, daß das Wesen dieser Vorschriften zum Theil in der Sachhaftung liege. Mit dieser wiederum steht das gesetzliche Pfandrecht des Lohnberechtigten in engstem Zusammenhange. Der Anwendung der

---

Seerecht § 1 b zu Art. 452, Pferdmenges, Die rechtliche Natur der Klage des Schiffsgläubigers S. 29 ff.

1) Mit Bezug auf diese ist die Terminologie des Verfassers seltsam schwankend. Auf S. 6 spricht er einmal von der „Fluß- und Stromschifffahrt", dann von der „Flußschifffahrt", schließlich von der Fluß- und Binnenschifffahrt". Der richtige Ausdruck wäre „Fluß- und sonstige Binnenschiffahrt" oder (vgl. B.Sch.G. § 1) „Schiffahrt auf Flüssen oder sonstigen Binnengewässern".

2) Vgl. jetzt auch RG. Entsch. in Civils. Bd. XXXVIII Nr. 24.

Vorschriften über Bergung und Hilfeleistung etwa auf Kriegsschiffe stellen sich daher alle die Erwägungen entgegen, die gegen die Vorschrift des Art. 7 Einf.Ges.es zum HGB. vom 10. Mai 1897 zu erheben waren [1]). Jedenfalls ist aber der Aufnahme dieses Artikels, wie auch des ihm vorangehenden in das Einführungsgesetz ein weiteres Argument gegen Burchard's Meinung für das künftige Handelsgesetzbuch, das hier keine Aenderung des geltenden Rechts herbeiführen will, zu entnehmen. Denn wenn wirklich, wie Burchard (S. 14 f.) glaubt, es für den Begriff des Seeschiffs im Sinne des Handelsgesetzbuchs nicht darauf ankäme, „daß dasselbe zum Erwerbe [2]) durch die Seefahrt bestimmt ist, sondern nur darauf, daß es zur Seefahrt verwendet war", dann wäre die Aufnahme jener beiden besonderen Vorschriften in das Einführungsgesetz [3]) ebenso überflüssig, wie die Nichtaufnahme entsprechender Vorschriften für andere Materien unverständlich. Es passen aber die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über Bergung und Hilfeleistung auf Schiffe der Kriegsmarine (oder sonst im öffentlichen Dienste verwendete Schiffe des Staats) ebenso wenig für den Fall, daß eine Rettung von diesen bewirkt, wie für den Fall, daß ihnen eine Rettung zu Theil wird. Daß die Kaiserliche Marine niemals einen Berge- oder Hilfslohn in Anspruch nimmt, hebt der Verfasser (S. 75) richtig hervor. Aber er wirft die Frage nicht auf, wie sich der Rechnungshof des Deutschen Reiches diesem Verfahren gegenüber zu stellen hat. Er dürfte unseres Erachtens, wenn wirklich das Reich aus den Rettungshandlungen der Marine Lohnansprüche nach Maßgabe der Art. 742 ff. HGB.'s erwürbe, nicht stillschweigend über deren Nichtgeltendmachung hinweggehen. Wenn er dies gleichwohl thut, so erklärt sich das vollkommen dadurch, daß solche Lohnansprüche aus den Rettungshandlungen der Kaiserlichen Marine eben nicht erwachsen. Diese aber bekundet eine hohe und vornehme Auffassung von ihren Pflichten nicht dadurch, daß sie auf Ansprüche verzichtet, die ihr selbst nicht zustehen, sondern dadurch, daß sie ihre Hilfe den Nothleidenden zu Theil werden läßt, obwohl sie weiß, daß daraus Ansprüche auf Belohnung nicht entstehen können. —

Vom Schiff kommt der Verfasser auf die Ladung zu sprechen (§ 4). Er will (S. 24) unter ihr im Sinne des Art. 742 außer der Ladung i. e. S. alles verstehen, „was nicht eigentliches Zubehör (sc. des Schiffes) ist, Kriegs- und Mundvorräthe, zum persönlichen Gebrauch des Schiffers, der Schiffsmannschaft und sonstigen Angestellten, und der Passagiere dienende Effekten und Sachen, Fischereigeräthschaften und gefangene Fische". Die Einbeziehung unter die Ladung scheint uns bei den meisten dieser Dinge ganz unmöglich. Es widerspricht z. B. durchaus dem Sprach-

---

1) Vgl. diese Zeitschrift Bd. XLVI S. 284 f.
2) Sperrdruck des Verfassers.
3) Vgl. über sie Denkschrift zur Reichstagsvorlage S. 277, 289 f.

gebrauche nicht weniger des Handelsgesetzbuches als des Verkehrs, Munition und Schiffsproviant als Ladung oder Güter zu bezeichnen. Nur Güter, die in einer Beziehung zu einem sie betreffenden Seetransport gedacht werden, sind Ladung. Der Mundvorrath des Schiffes aber gehört zu den Sachen, die ihrerseits den Transport der Ladung ermöglichen, nicht als Ladung den Gegenstand des Transportes bilden. Der Verfasser muß den Reder mit Bezug auf den Mundvorrath als Ladungsinteressenten ansehen, in dem gesetzlichen Pfandrechte des Lohnberechtigten am Mundvorrathe ein Ladungspfandrecht erblicken, den Reder wegen des Mundvorraths nach Maßgabe des Art. 774 Abs. 5 beschränkt persönlich haften lassen. Alles dies sind augenscheinlich ebenso nothwendige wie unpassende Konsequenzen seiner Ansicht. Er stützt (S. 22 ff.) diese darauf, daß die Art. 745—749 HGB.'s von den geborgenen und geretteten „Gegenständen", die Art. 754 und 755 dagegen von der Auslieferung der „Güter" sprechen, und meint: „Es würde nun ein eigenthümliches Resultat sein, wollte man annehmen, daß der Rettungslohn außer von dem Schiffe nur von der Ladung im engeren Sinne zu zahlen, daß aber bei der Berechnung der Höhe die sonstigen nicht zur Ladung gehörigen Gegenstände mit in Anschlag zu bringen seien; daß an diesen Gegenständen ein gesetzliches Pfandrecht, beziehentlich Zurückbehaltungsrecht besteht, obwohl für ihre Rettung kein Rettungslohn beansprucht werden kann; daß endlich, da das Verbot sich nur auf Auslieferung der Güter erstreckt, der Schiffer die sonstigen Gegenstände, ohne persönlich verpflichtet zu werden, ausliefern darf, obwohl daran ein Pfandrecht besteht". Diese ganze Argumentation beruht aber lediglich auf einem Mißverständniß. Denn die Art. 745 ff. und 753 bedienen sich des Ausdrucks „Gegenstände" nur, um Schiff und Ladung mit einem Worte zu bezeichnen, während in den Art. 754 und 755 eben nur von den Gütern d. h. der Ladung die Rede ist. —

„Damit die Bestimmungen des 9. Titels des 5. Buchs des HGB Anwendung finden können, müssen sich Schiff und Ladung, die durch dritte Personen in Sicherheit gebracht oder durch Hülfe dritter Personen gerettet werden, in einer Seenoth befunden haben" (S. 27). Unter der Seenoth versteht der Verfasser (S. 28 ff., vgl. 248, 271) den Zustand einer bestimmt gearteten Gefahr. Auf den Begriff der Gefahr kommt er in anderem Zusammenhange zurück. Es handelt sich um den Art. 746 HGB.'s, der unter den bei der Bestimmung des Betrages für Berge- und Hilfslohn in Anschlag zu bringenden Umständen auch die Gefahr, welcher die Retter sich und ihre Fahrzeuge unterzogen haben, sowie die Gefahr nennt, welche den geborgenen oder geretteten Gegenständen gedroht hat. Der Verfasser will nun (S. 153) unter den Gefahren, denen sich die Retter unterzogen haben, „objektiv feststehende", nicht „nur drohende" Gefahren verstehen, z. B. „die Gefahr, welche erfahrungsgemäß mit der Annäherung von großen Schiffen auf hoher See, wie sie zur

Uebernahme der Schlepptaue erforderlich ist, verbunden ist". Dagegen sind nach seiner Meinung die den geborgenen oder geretteten Gegenständen drohenden Gefahren solche, die sich nicht verwirklicht haben, sondern die nur eintreten konnten, deren Eintritt wahrscheinlich war, wenn keine Hilfe geleistet wurde. Diese Unterscheidung muß aber als im Gesetze und in der Sache nicht begründet bezeichnet werden. Der Verfasser selbst bleibt ihr nicht treu. An anderer Stelle (S. 270) führt er aus, daß zu den Gefahren, welchen die Retter sich unterzogen hätten, nicht nur solche gehörten, deren Eintritt voraussehbar war, vielmehr sei anzunehmen, „daß alle Gefahren, welche das rettende Fahrzeug oder die Personen während des ganzen Verlaufs der Bergung oder Hülfeleistung bedrohen[1]), berücksichtigt werden sollen" [2]). In Wahrheit liegt es im Wesen jeder Gefahr, daß sie „nur drohend" ist, und ist die Gefahr, der sich die Retter unterziehen, nicht in höherem Maße „objektiv feststehend", als diejenige, die den geretteten Gegenständen gedroht hat. Die verschiedene Ausdrucksweise des Gesetzes deutet nur darauf hin, daß es das eigene Handeln der Retter als solcher war, welches die ihnen drohende Gefahr herbeiführte. Zum Ueberfluß bestätigt auch die Entstehungsgeschichte des Art. 746, daß eine Unterscheidung im Sinne des Verfassers nicht beabsichtigt wurde[3]).

Eine Seenoth im Sinne des Art. 742 erachtet der Verfasser (S. 32) auch dann für vorhanden, wenn die Nothwendigkeit der Inanspruchnahme fremder Hilfe zur Vermeidung der Gefahr nur irrthümlich, aber auf Grund pflichtmäßiger Prüfung für vorliegend angesehen wird. Dieser

1) Sperrdruck im Citat hinzugefügt.

2) Ebenso spricht der Verfasser S. 243 im Hinblick auf Art. 746 von der Bergung „aus erheblicher drohender Gefahr" „unter drohender, erheblicher Gefahr für die Personen und das Eigenthum der Berger" und verleugnet damit seine frühere Ausführung vollständig.

3) Art. 598 Abs. 2 des preuß. Entwurfs, an dessen Stelle Art. 746 getreten ist, spricht von „der Art des geleisteten Dienstes und der damit für den Rettenden verbundenen Gefahr". Die in der Kommission gestellten Anträge (Anl. A § 4 und Anl. B Art. 4 zu Prot. 329) nennen „die ausgestandene Gefahr". In der Berathung (Prot. VI S. 2816) wurde hervorgehoben, daß „sich dieser Ausdruck nicht allein auf die Gefahr, von der die Berger bedroht gewesen, sondern auch auf die Gefahr beziehen sollte, aus welcher Schiff und Ladung gerettet worden". Bei der Abstimmung wurde denn auch nur „ausdrücklich beizufügen beschlossen, daß es eben sowohl auf die Gefahr, in der sich Schiff und Ladung befand, als auf die von den Bergern etwa erstandene" (will sagen: bestandene) „Gefahr ankomme" (Prot. VI 2817), und dieser Beschluß wurde von der Redaktionskommission durch die im Art. 641 des Entwurfs I. Lesung enthaltene, mit derjenigen des Art. 746 im Wesentlichen (vgl. nur Prot. VIII 4144 f.) übereinstimmende Formulirung zur Ausführung gebracht.

Ansicht, wenn auch nicht ihrer Begründung, stimmen wir bei. Aber unvereinbar mit ihr scheint es uns zu sein, daß an anderer Stelle (S. 115) der Verfasser einen auf Grund solches Irrthums geschlossenen Vertrag über die Höhe des Lohns nicht für anfechtbar nach Maßgabe des Art. 743, sondern für nichtig erklären will. Er meint, es fehle, wo eine Seenoth in Wahrheit nicht vorliege, an einer wesentlichen Voraussetzung für die Anfechtbarkeit aus Art. 743, und er vergißt, daß er doch mit Bezug auf den Art. 742 in solchem Falle eine Seenoth für vorliegend angesehen hat. In der That sagt er selbst in diesem Zusammenhange: „Das wirkliche Vorliegen einer Seenoth ist, wie für den Begriff einer Bergung und Hülfeleistung überhaupt[1]), so auch für den Begriff eines in Seenoth geschlossenen Vertrages über die Höhe des Berge- und Hülfslohns ein wesentliches Erforderniß“!

Als ein solches Erforderniß bezeichnet der Verfasser ferner wiederholt mit Nachdruck den Eintritt eines Erfolges der Rettungshandlung (z. B. SS. 60, 154, 159 f., 179, 197). Es komme, meint er (S. 179), bei der Hilfeleistung in Seenoth darauf an, „daß thatsächlich Schiff und Ladung aus einer Seenoth gerettet sind, und daß diese Rettung durch Hülfe Dritter erfolgt“ sei; von einer Hilfeleistung im technischen Sinne könne daher nicht die Rede sein „einmal, wenn der Erfolg, die Rettung, nicht eingetreten ist, sodann, wenn Schiff und Ladung gerettet sind, doch ohne, daß die thatsächlich vorgenommene Thätigkeit Dritter für diese Rettung causal geworden ist“. Bedauerlicher Weise äußert sich der Verfasser nicht darüber, wie er unter diesem Gesichtspunkt den Fall der nur vermeintlich vorhandenen Seenoth beurtheilt, in welchem doch von einem Kausalwerden der „thatsächlich vorgenommenen Thätigkeit“ Dritter für die Rettung nicht die Rede sein kann.

Im Zusammenhange mit der Seenoth hätte auch die Unterscheidung von Bergung und Hilfeleistung erörtert werden sollen. Sie hat bei dem Verfasser im § 37 eine wenig passende Stelle gefunden. Der Leser, der von der ersten Seite des Buches an mit den beiden Rechtsbegriffen befaßt wird, erfährt erst in der zweiten Hälfte desselben, worum es sich bei ihrer Unterscheidung eigentlich handelt. —

An die Betrachtung der objektiven Voraussetzungen für Bergung und Hilfeleistung schließt der Verfasser die Behandlung der „Subjekte der Bergung und Hülfeleistung in Seenoth“ (S. 44—100). Von besonderem Interesse sind hier die bereits erwähnten Ausführungen betreffs der neuerdings vom Reichsgericht beantworteten Frage, ob der Reder eines Schiffs, das durch ein anderes ihm selbst gehörendes gerettet worden ist, von dem für Bergelohn überhaupt haftenden Kaskoversicherer die Erstattung eines entsprechenden Betrages fordern kann. Der Verfasser schließt sich der vom

1) Sperrdruck im Citat hinzugefügt.

Reichsgericht abgelehnten, verneinenden Antwort an, welche von den hamburgischen Gerichten erster und zweiter Instanz auf diese Frage gegeben worden ist. Wir können auf sie hier nicht näher eingehen und bemerken daher nur, daß wir gleich Ehrenberg (in Jhering's Jahrbüchern, XXXIV) das Urtheil des Reichsgerichts, soweit es sich um die seerechtliche Frage handelt, für richtig halten, wenn wir auch der Begründung in wesentlichen Punkten uns nicht anschließen können (vgl. diese Zeitschrift Bd. XLIV S. 601 f.). —

Eine besonders ausführliche Erörterung läßt der Verfasser (S. 100 bis 177) dem Art. 743 HGB.'s zu Theil werden, nach welchem ein noch während der Gefahr über die Höhe des Berge- oder Hilfslohns geschlossener Vertrag wegen erheblichen Uebermaßes der zugesicherten Vergütung angefochten und die Herabsetzung der letzteren auf das den Umständen entsprechende Maß verlangt werden kann. Die herrschende Meinung [1]) will die Fragen, ob ein erhebliches Uebermaß der zugesicherten Vergütung vorliege, und welches das den Umständen entsprechende Maß sei, nach den Verhältnissen zur Zeit der Vertragsschließung beantwortet wissen. Burchard vertritt dem gegenüber die Ansicht, daß beide Fragen von dem Richter nach den Umständen, wie sie nach beseitigter Gefahr sich darstellen, ohne Rücksicht auf die Thatsache des Vertragsschlusses zu beantworten seien. Wir vermögen aber den Beweis dieser Behauptung nicht als erbracht anzusehen. Der Verfasser macht zu ihren Gunsten in erster Linie (S. 154) geltend, die Herabsetzung der Vergütung auf „das den Umständen entsprechende Maß" sei im Wege einer nur redaktionellen Aenderung an die Stelle der Herabsetzung „auf das gebührende Maß" getreten, und unter diesem sei jedenfalls nur das in Ermangelung einer Vereinbarung richterlicherseits festzusetzende Maß zu verstehen. Der erste Theil dieser Argumentation ist als richtig anzuerkennen, der zweite nicht. Auch unter dem „gebührenden Maß" wäre lediglich ein gehöriges, billiges oder, wie das Gesetz jetzt sagt, den Umständen des Falles entsprechendes Maß zu verstehen. Der Verfasser bringt dagegen freilich vor: „es gebührt [2]) dem Hülfe-Anbietenden die Vergütung nicht schon im Momente, in dem er seine Hülfe anbietet, beziehentlich sie zu leisten verspricht, sondern erst in dem Momente, in welchem seine Hülfe von Erfolg gewesen, in dem Schiff und Ladung geborgen oder gerettet sind. Bis dahin kann höchstens von einer suspensiv bedingten Verpflichtung gesprochen werden; der Vertrag wird in dem Sinne, daß daraus ein Anspruch hergeleitet werden kann, erst perfect mit Beendigung der Bergungs- oder Hülfsthätigkeit." Aber schon mit

1) Zuletzt vertreten in der nach vielen Richtungen beachtenswerthen Entscheidung des hanseatischen OLG.'s vom 24. April 1897 (Hans. GZ. Hauptbl. 1897 Nr. 27, 28).

2) Sperrdruck des Verfassers.

der Unterstellung, daß mit dem „gebührenden Maß" ein solches gemeint sei, auf das der Retter einen rechtlich begründeten Anspruch habe, wird die Bedeutung jenes der allgemeinen Verkehrssprache entlehnten Ausdrucks verkannt. Es bedarf daher keines Eingehens auf die weiteren, unklaren Ausführungen, die folgerichtig dazu führen müßten, jedes Zeitgeschäft als erst mit der Erfüllung perfekt anzusehen.

Weiterhin meint aber der Verfasser (S. 155), es läge jedenfalls viel näher, unter den „Umständen des Falles" die Gesammtumstände von Beginn bis Beendigung, als nur die Umstände eines einzigen, des Anfangsmoments, zu verstehen. Das wäre richtig, wenn es nur auf die Worte ankäme. Aber der Sinn der ganzen Vorschrift ist doch nur, daß der während der Gefahr geschlossene Vertrag um des ihm gegebenen Inhalts willen anfechtbar sein soll. Ob dieser Inhalt dem Willen des Gesetzes zuwiderläuft, kann füglich nur nach den Verhältnissen zur Zeit der Vertragsschließung, nicht auch nach später eingetretenen oder bekannt gewordenen Umständen beurtheilt werden. Die Frage, ob der Vertrag wegen erheblichen Uebermaßes der zugesicherten Vergütung anfechtbar ist, fordert daher unbedingt eine Beantwortung nach den zur Zeit der Zusicherung obwaltend gewesenen Verhältnissen. Eben das Uebermaß der zugesicherten Vergütung allein soll aber mittelst der Anfechtung beseitigt werden. Deshalb läßt das Gesetz nicht den mit Grund angefochtenen Vertrag in Wegfall kommen, sondern nur eine Herabsetzung der zugesicherten Vergütung auf das den Umständen entsprechende Maß stattfinden. Das den Umständen entsprechende Maß steht genau im Gegensatze zu dem Uebermaß. Es kann daher auch nur mit Rücksicht auf dieselben Verhältnisse bestimmt werden, die für die Feststellung, daß ein Uebermaß zugesichert worden, entscheidend sind. Die gegentheilige Auffassung des Verfassers hätte zur Folge, daß die ganze Vorschrift des Gesetzes über die Herabsetzung als überflüssig erschiene. Denn die bloße Statuirung der Anfechtbarkeit des Vertrages würde dahin führen, daß im Falle wirksamer Anfechtung eine Vereinbarung über die Höhe des Lohns nicht mehr vorhanden und daher einfach auf die „in Ermangelung einer Vereinbarung" in Anwendung kommenden Vorschriften der Art. 744 ff. zurückzugreifen wäre[1]). Das Gesetz aber will, wie aus der gegensätzlichen Fassung der Art. 743 und 744 erhellt, den Fall des Abschlusses auch eines anfechtbaren Vertrages nicht als einen Fall der Ermangelung einer Vereinbarung behandelt wissen. Eben um deswillen wurde ja, wie der Verfasser selbst (S. 105) aus

1) Der Verfasser selbst behandelt denn auch in einer anderen Frage (S. 218) die Herabsetzung der vereinbarten Vergütung auf Grund des Art. 743 wie eine Aufhebung der Vereinbarung. Vgl. auch die in mannichfachen Beziehungen höchst bedenklichen Ausführungen (S. 355 f.) darüber, nach welchem Rechte der während der Gefahr geschlossene Vertrag zu beurtheilen ist.



den Vorarbeiten berichtet, die Nichtigkeit androhende Bestimmung des preußischen Entwurfs von der Handelsgesetzbuchs-Kommission abgelehnt. Sie erschien als zu weitgehend und die Erlangung von Hilfe unter Umständen gefährdend. Und doch stellte sie wenigstens Retter und Nothleidende rechtlich einander gleich, während das an ihre Stelle getretene Gesetz, im Sinne Burchard's verstanden, den Retter gegenüber dem zu Rettenden erheblich zurücksetzen würde. Denn da die Anfechtbarkeit nur zu Gunsten des letzteren besteht, würde er je nach der späteren Gestaltung der Verhältnisse, wie es ihm vortheilhafter wäre, von ihr Gebrauch machen oder nicht, während der Retter, wie sich auch nachher die Umstände änderten, an den Vertrag gebunden bliebe. Nun meint freilich der Verfasser (S. 161), der Retter brauche überhaupt keinen Vertrag über die Höhe des Berge- oder Hilfslohns zu schließen, da er auch ohne dies einen gesetzlichen Lohnanspruch habe. „Auf ihn findet daher das Sprichwort Anwendung: Wer Andern eine Grube gräbt, fällt selbst hinein. Er verdient weder Mitleid noch Hülfe." Aber der Verfasser vergißt hier ganz, daß der Zweck der Abweichung, die Art. 743 gegenüber dem preußischen Entwurfe aufweist, ja gerade der war, im Interesse der Hilfsbedürftigen das Zustandekommen der fraglichen Verträge und damit unter Umständen überhaupt erst die Erlangung von Beistand zu ermöglichen. Daß der Verfasser durch seine Auslegung des Art. 743 genöthigt wird, den Rettern die Eingehung von Verträgen abzurathen, deren Abschluß die von ihm behandelte Gesetzesvorschrift möglich zu machen beabsichtigt, enthält die treffendste Kritik seines Deutungsversuches. —

Wir kommen mit dem Verfasser (S. 178 ff.) zu der grundlegenden Frage nach der rechtlichen Natur der aus Bergung und Hilfeleistung erwachsenden Lohnansprüche. In der Inhaltsübersicht (S. XII) heißt es hierüber zu § 35: „Der Anspruch der Berger gründet sich in der Regel ausschließlich auf den herbeigeführten Erfolg, während bei der Hülfeleistung die Grundlage durch einen beiderseitigen Vertrag gebildet werden kann." Die Gegenüberstellung ist unlogisch und juristisch nicht brauchbar. Die Worte „in der Regel" weisen darauf hin, daß auch der Anspruch des Bergers auf Vertrag beruhen kann, die Worte „gebildet werden **kann**" darauf, daß auch der Anspruch auf Hilfslohn nicht nothwendig auf einen Vertrag sich gründet. Merkwürdigerweise erscheint auch die Darstellung des § 35 selbst keineswegs als Ausführung des in der Inhaltsübersicht Gesagten.

Nach Ansicht des Verfassers (S. 182 f.) hat nun die eigenthümliche Natur der Bergung und Hilfeleistung im Handelsgesetzbuch ihren Ausdruck darin gefunden, „daß zwar der Dritte, welcher mit Erfolg eine Bergungs- oder Hülfeleistungsthätigkeit ausgeführt hat, einen Anspruch auf Berge- oder Hülfslohn hat, also Gläubiger ist ..., aber ihm in der Regel eine bestimmte Person, an die er sich als seinen Schuldner zwecks Verwirklichung seines Anspruchs halten kann, nicht gegenüber steht". Das Gesetz

spreche vielmehr dem Gläubiger, der Lohn zu beanspruchen habe, nur ein Pfandrecht bezw. ein Zurückbehaltungsrecht bis zur Sicherheitsleistung zu und verweise ihn wegen Geltendmachung des Pfandrechts auf den Weg der Klage. Der Anspruch des Gläubigers sei „ein Anspruch auf Befriedigung, zunächst beschränkt auf Befriedigung aus dem Pfande, auf Verwirklichung des Pfandrechts" (S. 188); die Klage, mittelst deren der Gläubiger diesen Anspruch verwirkliche, sei eine actio in rem scripta (S. 197).

Der Verfasser scheint, wie eine Verweisung auf Ehrenberg's und Mittelstein's Ausführungen über das Schiffsgläubigerrecht (S. 187) vermuthen läßt, der Ansicht zu sein, daß seine Auffassung mit derjenigen der beiden Genannten übereinstimme. Das ist aber keineswegs der Fall. Denn Ehrenberg und Mittelstein erkennen das vom Gesetze so genannte Pfandrecht als ein solches nicht an und eben deswegen sehen sie sich veranlaßt und genöthigt, die Klage des Gläubigers als eine actio in rem scripta zu bezeichnen. Burchard dagegen erblickt in dem Rechte des Gläubigers ein wirkliches Pfandrecht, er läßt den Anspruch des Gläubigers auf Befriedigung aus dem Pfande, auf Verwirklichung des Pfandrechts beschränkt sein, und es ist daher vollkommen unverständlich, wie er in der der Verwirklichung des Pfandrechts dienenden Klage eine actio in rem scripta, mithin eine Klage erblicken kann, die, was man auch heutzutage unter ihr verstehen mag, doch jedenfalls nichts weniger als eine Pfandklage ist.

Was der Verfasser damit sagen will, daß der Anspruch des Gläubigers ein Anspruch auf Befriedigung sei, bleibt ebenfalls unklar; denn jeder Anspruch ist doch auf Befriedigung gerichtet. Der Anspruch des Gläubigers soll endlich zunächst beschränkt sein auf Befriedigung aus dem Pfande, auf Verwirklichung des Pfandrechts, dieses selbst aber setzt, wie der Verfasser unmittelbar hinzufügt, das Bestehen einer Forderung, eines Anspruchs voraus; demnach ist der dem Pfandrecht zur Voraussetzung dienende Anspruch beschränkt auf Verwirklichung eben dieses Pfandrechts!

Aber die Zahl der Unklarheiten und Widersprüche ist damit noch nicht erschöpft. Dem Anspruch des Gläubigers soll, wie angeführt, in der Regel eine bestimmte Person, an die er sich als seinen Schuldner zwecks Verwirklichung seines Anspruchs halten kann, nicht gegenüberstehen. Es bedarf nach dem schon Bemerkten kaum noch der ausdrücklichen Hervorhebung, daß hiermit nicht etwa eine ungenaue Verwerthung der Unterscheidung von Schuld und Haftung gegeben, und etwa der richtige Gedanke falsch ausgedrückt sein soll, daß für die Forderung [1]) des Schiffsgläubigers

1) Es scheint mir zweckmäßig, bei dieser Bezeichnung der „Schuld des Gläubigers" zu verbleiben, ohne daß ich damit den überzeugenden Darlegungen von Paul Puntschart (Schuldvertrag und Treugelöbniß S. 218 ff.) über die Terminologie des sächsischen Mittelalters widersprechen wollte.

regelmäßig nur eine Sachhaftung begründet ist. Die „actio in rem scripta“ allein genügt, um erkennen zu lassen, daß der Verfasser nicht auf den Wegen wandelt, welche durch die bahnbrechenden, geschichtlichen Untersuchungen von Brinz und zumal von Amira, denen sich neuerdings P. Puntschart in höchst verdienstvoller Weise angereiht hat [1]), auch der Wissenschaft des geltenden Rechts gewiesen worden sind. Was der Verfasser bietet, sind in der Hauptsache nur die bereits in der Nürnberger Handelsgesetzbuchs-Kommission (vgl. dazu Mittelstein in dieser Zeitschrift Bd. XXXIX S. 249 ff.) vorgetragenen Anschauungen, die eben dem Stande der Forschung ihrer Zeit entsprachen, und die daher nur eine unvollkommene Begründung des gleichwohl mit ausgezeichnetem Takte geschaffenen Rechts bieten können. Der Verfasser aber bleibt nicht einmal dem treu, was er im Anschluß an sie ausgeführt hat. Denn nicht nur läßt er alsbald (S. 191) den auf Grund des Art. 753 Abs. 1 HGB.'s dem Gläubiger für den Lohnanspruch gestellten Bürgen „an Stelle des ursprünglich zur Duldung der Befriedigung aus den geretteten Gegenständen Verpflichteten Proceßpartei und Schuldner des festzusetzenden Betrages [2])“ werden, und erblickt er also auch in dem ursprünglich Verpflichteten einen Schuldner dieses Betrages. Sondern er sagt auch an anderer Stelle (S. 294) geradezu, daß sich die Ansprüche der an einer Rettung Betheiligten insgesammt „gegen den zur Entrichtung des Lohns Verpflichteten [2]) richten“, der hiernach denn doch als Schuldner dem Lohnberechtigten gegenüberstehen muß. —

Die Feststellung des Berge- und Hilfslohns erfolgt, wie der Verfasser S. 189 bemerkt, entweder durch Vereinbarung oder durch Bescheid der nach den Bestimmungen der Strandungsordnung § 36 ff. zur Festsetzung berufenen Verwaltungsbehörde [3]) oder durch gerichtliche Entscheidung. An anderer Stelle hat er freilich das Verhältniß dieser drei Arten der Lohnfestsetzung nicht in gleicher Weise aufgefaßt. Er meint S. 152, da durch rechtzeitige Erhebung der Klage der Bescheid der Verwaltungsbehörde zwischen den Prozeßparteien seine Kraft verliere, lasse sich sagen, es sei Sache des Gerichts, den angemessenen Betrag des Lohnes festzusetzen. Das läßt sich u. E. durchaus nicht sagen. Denn die gerichtliche Festsetzung des Lohns und die gerichtliche Anfechtung des von einer anderen Behörde festgesetzten Lohns sind denn doch zwei recht verschiedene Dinge. Wenn aber der Verfasser glaubt, man könne allgemein die Lohnfestsetzung als dem Gerichte zustehend bezeichnen, so hat er überdies hier die Festsetzung im Wege der Vereinbarung wieder außer Acht gelassen. Freilich kann es ja auch, wo eine solche erfolgt ist, zu

1) Vgl. oben S. 142 ff.
2) Sperrdruck des Citats.
3) Der Verfasser sagt „Aufsichtsbehörde“, was aber im Hinblick auf § 38 der Str.O. nicht genau ist.

gerichtlicher Entscheidung kommen, wenn die Vereinbarung nicht eingehalten wird. Aber auch in diesem hier naturgemäß die Ausnahme bildenden Falle hat die gerichtliche Entscheidung wiederum eine ganz andere Funktion, als in den beiden vorerwähnten Fällen. Das brauchte als selbstverständlich nicht hervorgehoben zu werden, wenn nicht unser Verfasser auch hier wieder die vorhandene Klarheit durch seine Aufstellungen gefährdete. Er nennt nämlich (S. 190) als einen der Fälle, in denen die Feststellung des Berge- und Hilfslohns durch gerichtliche Entscheidung erfolge, auch den „Fall einer Vereinbarung, sofern eine Befriedigung des Gläubigers trotz der Vereinbarung nicht erfolgt“. Auch ist nach seiner Meinung hier, wie in allen Fällen, im Urtheil auszusprechen: „Der Berge- oder Hülfslohn wird auf einen bestimmten Betrag festgestellt“, obwohl doch eine solche „Feststellung“, wenn der Beklagte die Höhe des vereinbarten Lohns gar nicht bestritten hat, eine ganz andere Bedeutung hat, als wenn er dies gethan hat. Auf diesem Wege müßte man allerdings zu der Behauptung gelangen, daß durch ein Urtheil, welches den säumigen Käufer zur Zahlung des unter den Parteien unstreitigen Kaufpreises verurtheilt, dieser ebenso festgestellt werde, wie durch ein Urtheil, welches einen eben über die Höhe des zu zahlenden Preises entstandenen Streit entscheidet. —

Die letzten beiden Theile des Burchard'schen Buches beschäftigen sich in der Hauptsache mit der Darlegung der Grundsätze, die für die Festsetzung des Berge- und Hilfslohns einerseits und für die Vertheilung desselben unter verschiedene unmittelbar oder mittelbar an der Rettung betheiligte Personen andererseits maßgebend sind. Ein Eingehen auf die zahlreichen, vom Verfasser hier erörterten Einzelfragen würde uns zu weit führen. Nur auf einen Gesichtspunkt von allgemeiner Bedeutung soll deshalb hier noch hingewiesen werden. Der Verfasser hat schon früher anläßlich einer Verhandlung über Rettung von Menschenleben in Seenoth eine — übrigens durchaus nicht nur für diese in Betracht kommende — Unterscheidung zwischen zwei Auffassungen gemacht, von denen er „in wissenschaftlichen und (sic!) Professorenkreisen merkwürdiger Weise die materialistische, in den kaufmännischen Kreisen die idealistische Auffassung vertreten“ findet [1]. Nach dieser letzteren Auffassung ist die Rettung gefährdeter Menschen unter allen Umständen eine sittliche Pflicht, die durch die Gewährung eines Anspruchs auf Lohn zu einer Rechtspflicht „erniedrigt“ werde; die Gewährung eines solchen Anspruchs aber gilt dieser Auffassung als eine Beleidigung des Seemannsstandes. Der Verfasser hat sich dieser Auffassung, die m. E. geschichtlich, philosophisch und praktisch gleich unbegründet ist, früher entschieden angeschlossen. In seinem jetzt vorliegenden Buche gelangt sie nur noch gelegentlich (S. 288) und in verkümmerter Gestalt zum Ausdruck. So weit es sich um die Rettung von

---

1) Verhandlungen des XXIII. Deutschen Juristentages Bd. II S. 162.

Sachen handelt, scheint der Verfasser überhaupt nicht zu glauben, daß die Nächstenpflicht bei den Betheiligten eine erhebliche Rolle spielt. Er spricht (S. 218) von der „leider bemerkbaren Tendenz, die Vertragsunfreiheit des nothleidenden Schiffers zur Gewährung übermäßiger Versprechungen auszunutzen", er bezeichnet es (S. 267) als im Interesse der Nothleidenden selbst liegend, daß alle, die bei einer Rettung thätig geworden sind, eine genügende Vergütung erhalten, „da sonst der Eifer erlahmen würde", er gedenkt (S. 295) der trüben Erfahrungen, die „in früheren Zeiten" nothleidende Schiffe mit den ihre Hilfe Aufdrängenden gemacht haben, ohne daß er die hierauf sich gründenden Vorschriften des geltenden Rechts für veraltet und gegenstandslos geworden erklärte. Ja, noch mehr. Den besonderen Charakter des Berge- und Hilfslohns erblickt er (S. 30) darin, daß durch seine Zusicherung „dem egoistischen Moment, unbekümmert um die Gefahr, in welcher Andere und[1]) das Eigenthum Anderer schweben, nur den eigenen Interessen nachzugehen", entgegengetreten werde, wobei denn nur die Frage unbeantwortet bleibt, wie durch Zusicherung eines Lohnes für Sachrettung der Vernachlässigung der Menschenrettung entgegengetreten werden kann. Und schließlich sagt er sogar (S. 29), auf dem Meere herrsche das Prinzip (sic!) der Isolirung, jeder sei auf sich allein angewiesen; „die Gefahr, die einem Schiff, seiner Ladung und den auf dem Schiffe befindlichen Menschenleben[1]) droht, wird von Anderen .... selbst wenn sie bemerkt und erkannt wird, nicht immer bereitwilligst beseitigt[1])". Diese „materialistische Auffassung" stimmt doch recht wenig zu der vom Verfasser vor zwei Jahren noch vertretenen Ansicht, als Lohn für Rettung von Menschenleben aus Seenoth genüge „das Bewußtsein, eine hochherzige That gethan zu haben, welches für das Leben weit länger nachwirkt, als ein Geldbetrag, mag derselbe auch einen bedeutenden Umfang erreichen"! —

Wir stehen am Ende unserer Betrachtung. Ihre Ausführlichkeit war durch die Nothwendigkeit bedingt, die wesentlichen Einwendungen, die gegen Methode und Ergebnisse der Forschung des Verfassers erhoben werden mußten, nicht ohne Begründung hinzustellen. Selbstredend schließen diese Einwendungen nicht aus, daß wir mit den Ansichten Burchard's in zahlreichen Einzelfragen übereinstimmen. In ihrer Beantwortung, sowie in der Gewährung eines Einblicks in die Fülle der in Betracht kommenden Probleme und eines Ueberblicks über das, was die wichtigeren Gesetzgebungen der Gegenwart und die Praxis zumal der deutschen Gerichte zu deren Lösung beigetragen haben, dürfte der eigentliche Werth des Burchard'schen Buches zu erblicken sein.

Kiel, den 1. September 1897.

Max Pappenheim.

---

1) Sperrdruck des Citats.

X. Dr. jur. **Richard Weyl**, Privatdozent an der Universität Königsberg und Gerichtsassessor. **Lehrbuch des Reichsversicherungsrechts** (Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungsrecht). Für den akademischen und praktischen Gebrauch. gr. 8. (XVI und 1067 S.) Leipzig 1894, Verlag von Duncker & Humblot.

Weyl hat sich um das Arbeiterversicherungsrecht in hervorragendem Maße verdient gemacht und sich dadurch den Dank nicht nur der Theoretiker, sondern auch der Praktiker erworben. Er gehört zu den wenigen akademischen Lehrern, welche durch besondere Vorlesungen die Kenntniß des Arbeiterversicherungsrechts schon unter den Studirenden auf der Universität auszubreiten bemüht sind. Da die Thätigkeit auf dem Gebiete des Arbeiterversicherungswesens sich in neuerer Zeit zu einer der wichtigsten Aufgaben der inneren Verwaltung entwickelt hat, so ist es als eine unabweisbare Forderung zu bezeichnen, daß sich der junge Jurist und Verwaltungsbeamte schon auf der Universität mit dieser Rechtsmaterie näher vertraut macht und ihr Interesse abgewinnt. Ein großer Theil der Klagen über mangelhafte Behandlung der Arbeiterversicherungsangelegenheiten würde verstummen, wenn auf die Kenntniß dieser allerdings verwickelten und schwierigen Rechtsmaterie auf den Universitäten und die Ausbreitung des Verständnisses für diesen Theil der sozialen Gesetzgebung schon unter den Studirenden mehr wie bisher Gewicht gelegt werden würde. Aus diesem Grunde ist es mit Freuden zu begrüßen, wenn berufene Rechtslehrer wie Weyl sich dieser Rechtsmaterie in Wort und Schrift mit besonderer Liebe annehmen. —

Unter den wissenschaftlichen Arbeiten Weyl's möchte ich folgende hervorheben, welche sich auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung bewegen und sämmtlich werthvolle Bereicherungen der Literatur auf dem genannten Gebiete bedeuten:

1. „Die Entwicklung und die Grundlagen der Arbeiterversicherung im Deutschen Reiche", in der Zeitschrift „Die Invaliditäts- und Altersversicherung", herausgegeben von Fey und Zeller, Jahrg. V S. 1 ff., 9 ff., 17 ff., 25 ff. Mainz 1894—1895.

2. „Kirchenrecht und Reichsversicherungsrecht", im Archiv für öffentliches Recht, herausgegeben von Laband und Störck, Bd. X, Freiburg i. B. und Leipzig, 1895 S. 350—426.

3. „Privatversicherung und Arbeiterversicherung", in der Zeitschrift für Versicherungsrecht und Wissenschaft, begründet und herausgegeben von Eugen Baumgartner, Leipzig, Bd. I S. 223—274.

4. „Das Problem einer Arbeitslosenversicherung für Deutschland", in derselben Zeitschrift Bd. II S. 106—359.

Das größte und hervorragendste Werk Weyl's ist das vorliegende Lehrbuch des Reichsversicherungsrechts. Es verdient eine eingehendere Besprechung, da es neben den Werken Rosin's und Piloty's zu den Hauptleistungen der neueren Zeit auf dem Gebiete des Arbeiterversicherungsrechts gerechnet werden muß.

Schon auf den ersten Blick fällt auf — und das soll besonders rühmend hervorgehoben werden —, daß Weyl es verstanden hat, die umfangreiche und gewaltige Materie in ein klares, übersichtliches System zu bringen. Das Ganze zerfällt in drei Theile, denen eine Einleitung über Begriff und Aufgaben des Reichsversicherungsrechts vorausgeht.

Der erste, historische Theil behandelt die Geschichte des materiellen Arbeiterschutzes und des Reichs-Versicherungsrechts. Hier wird das römische und gemeine, das preußische, rheinische, badische, sächsische, bayerische, württembergische Recht, die Gesetzgebung des deutschen Zollvereins und des norddeutschen Bundes, sowie die deutsche Reichsgesetzgebung bis zur allerhöchsten Botschaft vom 17. November 1881 dargestellt, es folgt die Geschichte der Reichs-Versicherungsgesetze und ein kurzer Anhang über die Versicherungsgesetzgebung außerdeutscher Staaten.

Der zweite Theil — der Haupttheil — hat das geltende Reichs-Versicherungsrecht zum Gegenstand. Er zerfällt nach den drei Arten der Arbeiterversicherung, 1. Kranken-, 2. Unfall-, 3. Invaliditäts- und Altersversicherung, in drei Bücher.

Bei dem Krankenversicherungsrecht werden in klarer und übersichtlicher Weise nach einer kurzen Erläuterung des Begriffs der Krankenversicherung und einer knappen Skizzirung des Inhalts des Krankenversicherungsgesetzes folgende Fragen erörtert:

1. Die Entstehung des Versicherungsverhältnisses, und zwar a) der Versicherungspflicht (Kassenzwang), wobei zutreffend zwischen objektiver Versicherungspflicht (versicherungspflichtigen Betrieben) und subjektiver Versicherungspflicht (versicherungspflichtigen Personen) unterschieden wird, und b) der freiwilligen Versicherung mit ihren beiden Unterarten, des freiwilligen Eintritts in die Versicherung und der freiwilligen Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses. Daran schließen sich einige Ausführungen über Doppel- und Ueberversicherung.

2. Die Beendigung des Versicherungsverhältnisses.

3. Die Wirkung des Versicherungsverhältnisses. Dieser Abschnitt umfaßt den materiellen Kern des Krankenversicherungsrechts. Es werden hier einerseits die Leistungen der Krankenkassen (Kurkosten und Kurmittel, Krankengeld, Krankenhausbehandlung, Unterbringung in einer Rekonvaleszentenanstalt, Wochenbettgeld, Sterbegeld u. s. w.), deren Umfang, Dauer, Ausschluß, Verjährung, prozessuale Durchführung und ihr Verhältniß zu

anderen Unterstützungsansprüchen, andererseits die Pflichten der Versicherten und der Arbeitgeber (Beitragspflicht, Zuschuß- und Vorschußpflicht, Eintrittsgeld, Meldepflicht und Pflicht zur Uebernahme von Kassenämtern) eingehend besprochen.

4. Die Organisation der verschiedenen Krankenkassen, insbesondere deren Errichtung, Umfang, Aufhebung, die Ausschließung einzelner Bestandtheile, deren Organe (Vorstand, Generalversammlung u. s. w.), das Statut und die ökonomischen Kassenverbände.

5. Die Behörden des Krankenversicherungsrechts (die Aufsichts- und Oberaufsichtsbehörde, die Zentralbehörde u. s. w.).

In ähnlicher Weise ist das Unfallversicherungs- und das Invaliditäts- und Altersversicherungsrecht behandelt worden.

Der dritte, sogenannte allgemeine und systematische Theil enthält vom theoretischen Standpunkt aus betrachtet den interessantesten Abschnitt des Lehrbuches. Hier sind alle diejenigen grundlegenden Fragen erörtert, mit welcher sich die Literatur des Reichs-Versicherungsrechts bisher vorzugsweise befaßt hat. Es werden an dieser Stelle das Ineinandergreifen, die gemeinsamen Rechtsgrundlagen, die thatsächlichen Berührungspunkte und die fundamentalen Unterschiede und Abweichungen der verschiedenen Arten der Arbeiterversicherung, sodann die Stellung des Reichs-Versicherungsrechts im Rechtssystem (der Begriff „Versicherung“ [1]), die Konsequenzen dieser Auffassung, öffentliches oder Privatrecht) und sein Verhältniß zu anderen Rechtsmaterien, insbesondere zum Staatsrecht, Privatrecht, Handels- und Seerecht, Prozeßrecht, Konkursrecht und Strafrecht einer eingehenden Prüfung unterzogen [2]).

Schon äußerlich betrachtet, muß auffallen, daß Weyl entgegen der bisher üblichen Methode bei Anordnung des vorzutragenden Stoffes den allgemeinen Theil dem besonderen hat nachfolgen lassen. Indessen bei der Eigenartigkeit der Rechtsmaterie hat Weyl vom praktischen Standpunkt aus recht daran gethan. Es läßt sich allerdings ein allgemeiner, der Darstellung der Einzelheiten vorauszuschickender Theil für die drei Zweige der Arbeiterversicherung sehr wohl konstruiren, es bedarf hier nur des Hinweises auf das unbestritten ganz hervorragende Werk von Rosin: „Das Recht der Arbeiterversicherung. Bd. 1 Die reichsrechtlichen Grundlagen der Arbeiterversicherung“. Allein ein solcher allgemeiner Theil verliert wegen der großen Verschiedenheiten der drei Versicherungszweige ganz

1) Nähere Ausführungen finden sich in der oben unter 3. aufgeführten Abhandlung.

2) Ueber die Beziehungen des Reichs-Versicherungsrechts zum Kirchenrecht hat sich Weyl in der oben unter 2. bezeichneten Studie über „Kirchenrecht und Reichsversicherungsrecht“ eingehender ausgesprochen.

entschieden an Uebersichtlichkeit und ist wohl für ein größer angelegtes Handbuch, nicht aber für ein kürzeres Lehrbuch, das für den akademischen und praktischen Gebrauch bestimmt ist, angebracht. Namentlich von dem praktischen Standpunkt aus, den ich hier besonders betonen möchte, halte ich das Verfahren Weyl's für ein durchaus berechtigtes.

Aus der großen Fülle der Einzelheiten möchte ich nur einige Punkte hervorheben:

Bei der Darstellung des Krankenversicherungsrechts S. 101 ist die Anmerkung 4, welche von der Versicherungspflicht der sogenannten Motorenbetriebe handelt, nicht ganz korrekt. Es heißt dort: „Liegt kein Betrieb vor, sondern nur eine Verwerthung zu Privatzwecken (z. B. für den Haushalt: Dynamomaschine für elektrische Beleuchtung oder elektrische Klingeln), so greift die Versicherungspflicht nicht Platz". Es muß heißen: Liegt kein „Betrieb" vor, sondern eine bloße „Einrichtung", so greift die Versicherungspflicht nicht Platz. In der Regel sind „Einrichtungen" und nicht „Betriebe": elektrische Beleuchtungs-, Klingel-, Heizungs- u. s. w. Anlagen, welche von Motoren betrieben werden, sofern diese zu Privatzwecken (für den Haushalt) benutzt werden. Dagegen sind solche Anlagen im Allgemeinen versicherungspflichtig, wenn sie in gewerblichen Anlagen (z. B. größeren Krankenhäusern, Waarenhäusern, Gasthöfen u. s. w.) zur Verwendung kommen.

S. 107 verneint Weyl meines Erachtens mit Unrecht die Versicherungspflicht von Kindern unter 13 Jahren, welche entgegen der Vorschrift des § 135 der Novelle zur Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (des sogenannten Arbeiterschutzgesetzes) keine gewerbliche Arbeiten in Fabriken übernehmen dürfen. Er begründet seine Ansicht damit, daß das Gesetz eine solche Beschäftigung verbiete, somit keine „erlaubte gewerbliche Beschäftigung" vorliege. Allein das Gesetz kennt diesen Unterschied nicht, nach dem Gesetz sind alle in Fabriken gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen versichert. Das „Beschäftigungsverhältniß" ist ein rein thatsächliches Verhältniß, dessen rechtliche Grundlage unerheblich ist. Ein Beschäftigungsverhältniß kann bestehen, wenn ein Recht des Arbeitgebers auf die Dienstleistungen des Arbeiters nicht begründet ist (z. B. wenn sich ein Minderjähriger ohne väterliche oder vormundschaftliche Genehmigung beschäftigen läßt). Auf der anderen Seite kann ein Beschäftigungsverhältniß nicht vorhanden sein, trotzdem ein Recht des Arbeiters auf Beschäftigung besteht (z. B. wenn ein Arbeiter vertragswidrig entlassen worden ist) oder trotzdem ein Recht des Arbeitgebers auf die Thätigkeit des Arbeiters besteht (z. B. wenn der Arbeiter ohne vorherige Kündigung vertragswidrig die Arbeit niederlegt).

Zutreffend hat Weyl S. 109 hervorgehoben, daß es bei den Handlungsgehilfen und -lehrlingen, soweit für sie der Versicherungszwang besteht oder statutarisch eingeführt werden kann (vgl. § 1 Abs. 4,

§ 2 Ziff. 5 und § 26 der KVG.), auf die Art ihrer Dienste ankommt. Hiernach sind unter „Handlungsgehilfen und -lehrlingen" die im Handelsgeschäft des Prinzipals angestellten, zu kommerziell-technischen Diensten bestimmten Personen zu verstehen. Den Gegensatz hierzu bilden einerseits die mit juristischer Stellvertretung betrauten Personen des Handels (Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte als solche), andererseits die Gewerbegehilfen, welche zu gewerblichen, industriell-technischen Arbeiten engagirt sind, und die Dienstboten.

Es ist nicht recht einzusehen, warum Weyl die Beendigung der freiwilligen Versicherung S. 121 und der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung S. 124 in dem zweiten Kapitel des ersten Buches, welches von der Entstehung des Versicherungsverhältnisses handelt, erörtert und dieselbe Materie, allerdings zum Theil unter Verweisungen im dritten Kapitel, welches die Lehre von der Beendigung des Versicherungsverhältnisses zum Gegenstande hat, wiederholt (vgl. S. 122 Ziff. 5 u. 6 und S. 129 I 2 a u. b).

S. 123 ist unter 1c als „Voraussetzung" für die freiwillige Fortsetzung der Versicherung unter anderen „die auf die Fortsetzung der Versicherung gerichtete Willenserklärung" erwähnt. Dieser Punkt wäre meines Erachtens nicht unter den „Voraussetzungen", sondern unter der Rubrik: „Begründung der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung" zu erörtern gewesen. Gerade die Art und Weise der Entstehung dieser Versicherung — im Gegensatz zu dem Versicherungszwang — hätte der besonderen Hervorhebung bedurft.

Den Begriff der „Erwerbsunfähigkeit" im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes definirt Weyl S. 135 als „Unfähigkeit zur Berufsarbeit" und erläutert diese später als „Unfähigkeit in dem bisherigen oder doch in einem sehr ähnlichen Erwerbszweige". Mit Recht faßt Weyl diesen Begriff nicht allzu eng, wie dies von anderer Seite geschieht. Man wird unter Umständen sogar noch weiter gehen dürfen und namentlich bei einer längeren Dauer der Krankenunterstützung, welche bis zu einem Jahre ausgedehnt werden kann, dem Versicherten zumuthen dürfen, daß er sich in einen fremden Betriebszweig, welcher nach Lage des Falles seinen Fähigkeiten und seiner sozialen Stellung entspricht, einarbeitet (vgl. auch Rosin S. 336).

Nicht ganz richtig ist S. 137 und 138 die Vorschrift des § 7 des KVG. wiedergegeben. Zutreffend bemerkt Weyl, daß die Versicherungseinrichtung die Wahl zwischen den in § 6 des Gesetzes bezeichneten Leistungen und der Krankenhausbehandlung habe, er bemerkt aber weiter, daß dagegen der Erkrankte nur einen Rechtsanspruch auf die eine oder die andere Leistung habe. Letzteres ist unrichtig, denn der Erkrankte hat einen Rechtsanspruch immer nur auf die eine Leistung, nämlich auf Krankengeld, Kur und Kurmittel, die Versicherungseinrichtung kann

sich aber, wenn gewisse Voraussetzungen gegeben sind, durch die Gewährung der Krankenhausbehandlung von ihrer Verpflichtung befreien. Es liegt hiernach keine pluspetitio causa vor, wenn der Versicherte nur die Leistungen aus § 6 des KVG. einklagt.

S. 147 § 33 im Eingang ist die Betriebskrankenkasse zu erwähnen vergessen, da auch für sie die Leistungen im Gesetze näher fixirt sind.

Wenn dem Beitreibungsverfahren ein Mahnverfahren, welches durch Gemeindebeschluß oder Kassenstatut eingeführt werden darf, vorausgeht, so hat meines Dafürhaltens der Beitragspflichtige nicht nur im Falle der Erfolglosigkeit, wie Weyl S. 196 annimmt, die Mahngebühr zu tragen, sondern auch dann, wenn die Mahnung Erfolg gehabt hat.

Bezüglich des Unfallversicherungsrechts ist im Allgemeinen zu bemerken, daß sich dort, was insbesondere das Bau-Unfallversicherungsgesetz anbelangt, mehrfach nicht ganz zutreffende Auffassungen finden. So führt Weyl S. 348 als bedingt versicherungspflichtige Personen „selbständige Gewerbetreibende bei Tiefbaubetrieben", welche nicht wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen (die sogenannten „Kleinmeister"), auf. Dies ist zu eng, da sich die sogenannte Kleinmeisterversicherung auch auf Gewerbetreibende für Hochbauten erstreckt (zu vgl. Bau-UV. § 2 Abs. 2 u. § 48 Abs. 1). Das Gleiche gilt von der freiwilligen — unabhängig von statutarischer Ermächtigung erfolgenden Selbstversicherung der Kleinmeister und der freiwilligen Versicherung „anderer bei der Bauausführung beschäftigten Personen", wo Weyl S. 352 I und II nur von Tiefbauten spricht.

Bei der Abfindung der Ausländer mit dem dreifachen der Jahresrente S. 362 und 363 sind außer den Tiefbaubetrieben und den Baubetrieben des Ausdehnungsgesetzes auch die Hochbaubetriebe aufzuführen (vgl. § 39 Abs. 2 u. § 48 Abs. 1 des Bau-UVG.'s). Ebenso sind auf S. 364 Anm. 6 die Baugewerksberufsgenossenschaften des industriellen Unfallversicherungsgesetzes übersehen, welche gleichfalls zur Einstellung der Rentenzahlung gemäß § 39 Abs. 1 des Bau-UVG.'s befugt sind, solange der Berechtigte nicht im Inlande wohnt. Vgl. auch Weyl S. 371 unter II 1 und S. 372 unter III.

In dem Kapitel, welches von der Aufbringung der Mittel für die Unfallunterstützungen handelt, ist S. 433 nicht ganz zutreffend gesagt, daß „bei Baubetrieben im Allgemeinen" entweder das Kapitaldeckungsverfahren oder das Prämienverfahren eintritt. Das Kapitaldeckungsverfahren gilt vielmehr nur für die eine Tiefbauberufsgenossenschaft, nicht dagegen für die 12 Baugewerksberufsgenossenschaften, da § 10 des Bau-UVG.'s auf die nach dem industriellen Unfallversicherungsgesetze versicherungspflichtigen Bauarbeiten keine Anwendung findet (vgl. § 48 a. a. O.). S. 435 spricht Weyl bei Erörterung des Kapitaldeckungsverfahrens allerdings nur von der Tiefbauberufsgenossenschaft. S. 440 wäre es erwünscht gewesen, wenn

kurz auf die bestrittene Frage der Zuständigkeit zur Entscheidung bei der Haftung des Bauherrn im Falle der Insolvenz des Bauunternehmers (§ 27 des Bau-UVG.'s) eingegangen worden wäre.

Ein doppelter Reservefonds, nämlich neben demjenigen der Genossenschaft selbst auch ein solcher der Versicherungsanstalt, ist nicht nur bei der Tiefbauberufsgenossenschaft, wie Weyl S. 507 annimmt, sondern auch bei den Baugewerksberufsgenossenschaften obligatorisch (§§ 17 Abs. 2 u. 48 Abs. 1 des Bau-UVG.'s).

Der Begriff der „Regiebauten“, welche bei den Versicherungsanstalten zu versichern sind, ist von Weyl S. 510 nicht ganz klar dargestellt. Weyl definirt: „Regiebauten, d. h. solche Baubetriebe, welche nicht für einen Baubetriebsunternehmer, sondern für einen einzelnen Bauunternehmer ausgeführt werden“. Zunächst sind „Regiebauten“ keine Baubetriebe, sondern Bauarbeiten, und zwar solche, welche nicht für (richtiger von) einen Baubetriebsunternehmer (richtiger Baugewerbetreibenden in seinem gewerbsmäßigen Baubetriebe) ausgeführt werden. Den Hauptfall der „Regiebauten“ bildet, daß ein Bauherr den Bau — ohne Uebertragung an einen Baugewerbetreibenden — selbst durch angenommene Arbeiter oder Taglöhner ausführen läßt.

Bei den Ausführungen unter III S. 512 und 513 hat Weyl nur an die Regiebauarbeiten gedacht, dagegen die sogenannte Kleinmeisterversicherung außer Betracht gelassen, auf welche die Unterscheidung zwischen Arbeiten unter und über sechs Tagen nicht paßt.

Außerdem möchte ich noch auf einige weitere Punkte bei der Darstellung des Unfallversicherungsrechts kurz hinweisen. Im Gegensatz zu Weyl S. 360 muß behauptet werden, daß der Begriff der Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Unfallversicherungsrechts sich mit demjenigen des Krankenversicherungsrechts nicht deckt. Wenn man im Krankenversicherungsrecht auf den bisherigen Beruf des Erkrankten besonderes Gewicht legt, weil man letzterem nicht zumuthen kann, sich innerhalb der kurzen Zeit, während welcher die Krankenkasse Unterstützungen leistet, in einen neuen Berufszweig einzuarbeiten, trifft dieser Gesichtspunkt für die Unfallversicherung nicht zu, da man hier einem Verletzten, welcher meist viele Jahre hindurch, oft lebenslänglich, eine Rente bezieht, wohl die Einarbeitung in einen fremden Berufszweig zumuthen muß. Danach ist, wie auch das Reichs-Versicherungsamt in ständiger Rechtsprechung (zu vgl. Handbuch der UV. 2. Aufl. Anm. 34 zu § 5 des UVG.'s) angenommen hat, bei Beurtheilung der Erwerbsfähigkeit eines Verletzten auf die Fähigkeit zu sehen, welche der Verletzte auf dem gesammten Arbeitsmarkt nach seinen gesammten Kenntnissen und körperlichen wie geistigen Fähigkeiten besitzt. Allerdings wird dieser Grundsatz auf dem Gebiete der landwirthschaftlichen Unfallversicherung nicht mit voller Schärfe angewendet.

Mit Unrecht verlangt Weyl S. 368 zu 2a für den Begriff des

Betriebsunfalls einen Zusammenhang zwischen der besonderen Gefährlichkeit des Betriebes und dem Unfall. Er stellt sich hiermit in Widerspruch mit der Rechtsprechung des Reichs-Versicherungsamtes, welche für die Annahme eines Betriebsunfalles den Nachweis der Einwirkung besonderer, dem betreffenden Betrieb eigenthümlicher Gefahren nicht verlangt. Nach den Unfallversicherungsgesetzen ist Entschädigung nicht nur in den Fällen der Schädigung durch besondere Betriebsgefahren zu gewähren, sondern für die Folgen aller bei dem Betriebe sich ereignender Unfälle.

Auf S. 380 Ziff. V 1 b β wäre unter den mit dem Rechtsmittel des Rekurses anfechtbaren Entscheidungen des Schiedsgerichts auch der Fall der an die Stelle einer dauernden Rente tretenden Krankenhausbehandlung zu erwähnen gewesen.

Im Falle der Beendigung des Anspruchs des Entschädigungsberechtigten durch dessen Tod nimmt Weyl S. 394 ff. die Nothwendigkeit eines neuen Feststellungsverfahrens gemäß § 65 des UVG.'s an, so daß auch in diesem Falle die Aufhebung der Rentenzahlung erst vom Tage der Zustellung des neuen Bescheides in Wirksamkeit treten müßte. Mit Unrecht. Ein neues Feststellungsverfahren ist in diesem Falle nicht erforderlich. Es ergibt sich dies schon aus der Vorschrift des § 5 Abs. 2 des UVG.'s, wonach eine Rente nur für „die Dauer der Erwerbsunfähigkeit", also höchstens auf Lebenszeit, zu gewähren ist und Heilungskosten nach dem Tode des Verletzten nicht mehr erwachsen.

Bei Eröterung der anspruchsberechtigten Subjekte (§ 84) S. 401 sind die Rechtsnachfolger der Verletzten übersehen worden. Diese können die bis zum Todestage ihres Erblassers rückständigen Leistungen in Anspruch nehmen. Stirbt z. B. ein Verletzter nach Ertheilung eines Ablehnungsbescheides, so sind dessen Erben zur Einlegung der Berufung und des Rekurses berechtigt. Wird in höherer Instanz der Entschädigungsanspruch anerkannt, so sind die Erben bezüglich derjenigen Beträge, welche auf die Zeit von Ablauf der Karenzzeit bis zum Todestage entfallen, anspruchsberechtigt.

Das Recht, Rekurs bei dem Versicherungsamt einzulegen, steht dem Vorstand der Berufsgenossenschaft ausschließlich zu, nicht wie S. 488 gesagt wird: „der Regel nach" (vgl. § 63 Abs. 1 UVG., § 68 Abs. 1 LUVG., § 71 Abs. 1 See-UVG.).

Aus dem Gebiete der Invaliditäts- und Altersversicherung möge nur hervorgehoben werden, daß Weyl S. 652 mit Unrecht im Gegensatz zu Bosse und v. Woedtke I S. 224 und Landmann-Rasp S. 134 die Invalidenrente auf jeden Fall ausschließt, wenn der Verletzte eine Unfallrente erhält. Nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des J.- und AVG.'s begründet eine durch einen Unfall herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit den Anspruch auf Invalidenrente nur insoweit, als nicht nach den Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze eine Rente zu leisten ist.

Diese Bestimmung ist von großer praktischer Bedeutung für die Karenzzeit, innerhalb welcher Unfallrente nicht zu zahlen ist, und für den allerdings seltenen Fall, daß die Invalidenrente höher ist als die Unfallrente.

Durch die vorstehenden Bemerkungen zu den Einzelausführungen des Verfassers soll der Werth der auf außerordentlichem Fleiß beruhenden gesammten Arbeit nicht herabgesetzt werden, sie sind lediglich dazu bestimmt, bei einer neuen Auflage des Lehrbuches berücksichtigt zu werden.

Schließlich sei noch bemerkt, daß Weyl die vorhandene Literatur eingehend benutzt und angeführt hat, sowie daß dem Werk ein ausführliches Quellen- und Sachregister beigegeben ist, welches den Gebrauch wesentlich erleichtert.

Berlin-Charlottenburg. Ludwig Lass.

XI. Illoyale Konkurrenz und Markenschutz. Eine Studie aus dem Immaterialgüterrechte unter rechtsvergleichender Berücksichtigung der österreichischen und deutschen Gesetzgebung. Von Dr. J. U. Heinrich Mittler jun. gr. 8. (XII und 254 S.) Wien 1896, Manz'sche Hofbuchhandlung.

Der Verfasser hat seine Arbeit in zwei Theile getheilt, in dem ersten bespricht er die Stellung des Markenrechts und die Lehre vom unlauteren Wettbewerb im System des allgemeinen Civilrechts, im zweiten gibt er eine etwas breite Besprechung des deutschen Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs unter Heranziehung der vorhandenen analogen Bestimmungen des österreichischen Rechts.

Der Verfasser betont ganz richtig die Nachtheile, die jede Spezialgesetzgebung hat und die oft dazu führen, daß durch derartige Gesetze ein größerer Schaden verursacht, als abgewehrt wird. Er behauptet, daß der Kampf gegen den unlauteren Wettbewerb auf Grund des bestehenden Civilrechts hätte aufgenommen werden können. Seinem vielfach gegen die Praxis ausgesprochenen Tadel kann ich jedoch nicht völlig zustimmen, da meiner Meinung die deutsche Praxis mit Recht fordert, daß ihr die Theorie den Weg weist, auf dem sie mit dem bestehenden Rechte den vorhandenen Schäden beikommen kann. Was hier Mittler selbst bietet, kann die Praxis nicht fördern. Er will durch die Lehre vom Schadensersatze derselben das Hilfsmittel bieten, das sie nur zu ergreifen brauche, um die

sämmtlichen in Betracht kommenden Fragen zu lösen, und er tadelt die deutschen und österreichischen Gerichte herb, daß sie sich dieses einfachen Mittels nicht bedient haben. Die Gerichte sind aber im Gegentheil dafür zu loben, daß sie dies nicht gethan haben; denn mit der Schadensersatzlehre allein ist den bezüglichen Fragen überhaupt nicht beizukommen. Der augenscheinlich von Mittler angenommene Satz, daß der, welcher einem anderen vorsätzlich oder versehentlich Schaden zufügt, ersatzpflichtig ist, ist in dieser Allgemeinheit nicht richtig. Nur der, der einem anderen widerrechtlich Schaden zufügt, ist ersatzpflichtig. — Die Hauptfrage, um die sich alles dreht, welcher Konkurrent widerrechtlich handelt, und warum er dies in dem einzelnen Falle thut, läßt Mittler gänzlich unbeantwortet. — Hier hat meiner Meinung die von Mittler so scheel angesehene Praxis des Reichsgerichts viel mehr geleistet. Sie konstatirt auf Grund des § 1 der Gewerbeordnung ein Privatrecht auf Gewerbefreiheit, d. h. auf ungestörten Gewerbebetrieb gegen widerrechtliche Eingriffe Dritter (Entsch. des RG. Bd. XXII S. 93, und Bd. XXVIII S. 238 und ferner bei Bolze Bd. XIX S. 117). Die einzelnen Gruppen widerrechtlicher Eingriffe systematisch festzustellen und die Grenzen der erlaubten und unerlaubten Konkurrenz zu kennzeichnen, das ist die Aufgabe der Wissenschaft und Praxis, zu deren Lösung das Mittler'sche Werk jedoch keinen Beitrag liefert.

Verdienstlich ist es dagegen, daß der Verfasser die übrigens schon von verschiedenen Seiten erhobene Forderung, daß das Markenrecht nicht von dem übrigen Privatrecht abgesondert behandelt, sondern als Theil desselben angesehen wird, ausführlich von Neuem vertheidigt. Auch diese Frage ist nunmehr wenigstens für die deutsche Praxis erledigt, da das Reichsgericht seinen früheren unhaltbaren Standpunkt aufgegeben und in einer neuerlichen Entscheidung vom 16. Januar 1897 die Unterordnung des Waarenzeichengesetzes unter die Regeln des allgemeinen Civilrechts als Rechtsgrundsatz klar und prinzipiell ausgesprochen hat.

Der zweite Theil des Buches ist, wie schon gesagt, eine etwas weitschichtige kommentarähnliche Besprechung des neuen deutschen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, die dem Kenner der Frage nichts Neues bietet. Mittler steht im Allgemeinen den gesetzlichen Bestimmungen etwas skeptisch gegenüber und plädirt meistens für eine einengende Interpretation des Gesetzes. Bei der bekannten Abneigung der deutschen Gerichte gegen die Anwendung neuer Gesetze halte ich die Furcht vor zu weit gehender Auslegung für unbegründet. In Wirklichkeit ist das Gegentheil bereits eingetreten.

Im Einzelnen möchte ich hier nur noch Folgendes bemerken:

Bei der Reklame hält der Verfasser zu große Uebertreibungen für nicht geeignet, die Abnehmer zu täuschen und deshalb das Gesetz auf solche Fälle nicht für anwendbar. In dieser Allgemeinheit ist dies nicht richtig. Mittler hat eine zu große Vorstellung von der Intelligenz der Käufer.

Es ist unglaublich, durch welche thörichte Mittel oft sonst gar nicht dumme Leute zum Kaufe veranlaßt werden.

Sehr richtig hebt er dagegen den Widerspruch zwischen § 6 und § 7 des Gesetzes hervor und folgert aus der Fortlassung der Worte „zum Zwecke des Wettbewerbs" im § 7, daß aus diesem letzten Paragraphen weitere civilrechtliche Folgen hergeleitet werden müssen wie aus § 6. Sicher ist derjenige, der wider besseres Wissen über das Erwerbsgeschäft eines anderen ꝛc. unwahre Behauptungen thatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts zu schädigen, dem Geschädigten schadensersatzpflichtig, auch wenn die Behauptungen nicht zu Zwecken des Wettbewerbes aufgestellt sind.

Den Konflikt zwischen einer älteren gemäß § 15 des Waarenzeichengesetzes geschützten Ausstattung und dem später eingetragenen dieser Ausstattung nachgebildeten Waarenzeichen löst der Verfasser irrig mit Seligsohn und Anderen dahin, daß die Ausstattung dem eingetragenen Waarenzeichen weichen müsse. Mit Recht hat das Reichsgericht (Blatt für Patent, Muster und Zeichenwesen 1896 S. 770) umgekehrt entschieden. Benutzt der eingetragene Inhaber ein solches Waarenzeichen als Ausstattung, so macht er sich strafbar; die Eintragung schützt ihn nicht.

Berlin. Rausnitz.

XII. Deutsche Justiz-Statistik. Bearbeitet vom Reichs-Justizamt. Jahrgang VII. 8. (VIII und 303 S.) Berlin 1895, Puttkammer & Mühlbrecht.

Die Einrichtung der deutschen Justizstatistik, welche sich auf die Gerichtsverfassung, Rechtsanwaltschaft und das Verfahren (Civilprozeß, Strafprozeß, Konkurs) erstreckt, darf als bekannt vorausgesetzt werden. Die leitenden Grundsätze sind in den Jahrg. I und II der Justizstatistik (1883 und 1885) dargestellt. Der vorliegende Band enthält die Zahlenangaben für Gerichtsverfassung und Rechtsanwaltschaft nach dem Stande vom 1. Januar 1895, bezüglich des Verfahrens aber für die Geschäftsjahre 1892 und 1893 mit vergleichendem Rückblick auf die Durchschnittsergebnisse in den Perioden 1881—1885 und 1886—1890. Mit Bezug auf handelsrechtliche Verhältnisse sei hervorgehoben, daß von den 172 Landgerichten im Deutschen Reich 66 (am 1. Januar 1893 nur 62) mit Kammern für Handelssachen versehen waren; die Zahl dieser Kammern betrug 107 (am 1. Januar 1893 nur 101), wovon nur 12 ihren Sitz nicht am Landgerichtsorte haben. Die Zahl der Civilkammern ist mit 451 angegeben. Der Antheil der Kammern für Handelssachen ist in

stetigem Wachsen begriffen; nur hinsichtlich ihrer Betheiligung an der Erledigung der ordentlichen Prozesse macht sich seit 1891 eine kleine Abnahme fühlbar. In den Jahren 1892 und 1893 kamen etwas mehr als ein Drittel aller vermögensrechtlichen, zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Sachen an diese Kammern, obwohl dieselben noch nicht ein Fünftel aller mit Civilprozessen beschäftigten Abtheilungen der Landgerichte repräsentiren, ein Verhältniß, welches sich wohl daraus erklärt, daß Kammern für Handelssachen gerade an den Verkehrscentren bestehen, wo sich die Prozesse häufen; leider ist nicht ersichtlich, in welchem Maße ihre Urtheile zu Berufungen Anlaß geben. Die Konkurse haben in den Jahren 1885—1892 zugenommen, die Zahl der Zwangsvergleiche dagegen hat sich etwas vermindert.

Kiel. Kleinfeller.

XIII. Ascoli, Prospero. La moratoria ed il concordato preventivo. 8. (XVIII e 406 p.) Milano 1896, Hoepli.

Die beiden Rechtsbegriffe, welche Ascoli einander gegenüberstellt, werden S. 74—76 in folgender Weise umschrieben: Moratorium ist ein vollkommen gesetzmäßiger Aufschub, welcher dem Kaufmann zur Erfüllung seiner Verpflichtungen unter bestimmten Umständen gewährt wird. Concordato preventivo ist ein Vertrag zwischen dem Schuldner und seinen durch eine bestimmte Mehrheit vertretenen Gläubigern, welcher während der Dauer eines Moratoriums unter Prüfung und Genehmigung des Gerichts zu dem Zwecke abgeschlossen wird, die Konkurseröffnung und ihre Wirkungen zu vermeiden, so daß an die Stelle der gerichtlichen Auseinandersetzung eine freundschaftliche Auseinandersetzung tritt, wobei die Gleichheit der Gläubiger soweit aufrecht erhalten wird, als nicht gesetzliche Gründe für eine Bevorzugung bestehen. Das gesetzgeberische Motiv für beide Einrichtungen, von welchen die erstere geltendes Recht in Italien ist, die andere von der Kommission für die Revision des italienischen Handelsgesetzbuches vorgeschlagen wurde, liegt gleichmäßig in dem Bestreben, dem Schuldner die Fortführung seines Geschäftes zu ermöglichen und mit seinem Ruin zugleich die daraus folgende Schädigung seiner Gläubiger, insbesondere den Zusammenbruch anderer Unternehmungen zu verhüten. Dort beim Moratorium ist der Zahlungsaufschub Selbstzweck, hier beim Konkordat nur Mittel zum Zweck. Der von Ascoli in allen Einzelheiten durchgeführte Vergleich fällt aber zu Gunsten des Konkordats aus. Das ökonomische Bedürfniß nach derartigen Hilfsmitteln wird durch die weite Verbreitung der Moratorien seit dem 16. Jahrhundert bewiesen. Ueber

die schlimmen Folgen derselben belehrt uns Ascoli besonders durch das Beispiel der französischen Gesetzgebung aus den Jahren 1870 und 1871, wo das allgemeine Moratorium zu vollständiger Geschäftsstockung und zur Nothwendigkeit fortwährender Verlängerung von einem Termin zum anderen führte, da auch die Zahlungsfähigen die vorhandenen Baarmittel aufbewahrten, um damit auf die Kursveränderung des Papiergeldes zu spekuliren. Dagegen zeigt Verfasser, wie man bei einem 1893 auf Sizilien ausgebrochenen wirthschaftlichen Nothstand die schlimmen Folgen eines allgemeinen Moratoriums durch geeignete Beschränkungen vermied. Die Rechtfertigung für die gesetzliche Zulassung solcher Ausnahmemaßregeln findet Ascoli in der Rücksicht auf die Gläubiger selbst und auf die Arbeiter, welche in den vom Zusammenbruch bedrohten Betrieben beschäftigt sind. Den Einwand, daß solche Maßregeln schlimmer wirken als die Konkurseröffnung, und daß die Furcht vor dem Konkurs der Anfang der kaufmännischen Klugheit sei, entkräftet er durch den Hinweis auf die Gefahr, daß in Ermangelung gesetzlicher Mittel zur Verhütung des Konkurses die Gläubiger sich selbst helfen und daß dabei der Rücksichtsloseste am meisten erreiche.

Der Berichterstatter glaubt diese legislatorischen Erwägungen aus dem übrigen Inhalte des Buches hervorheben zu müssen, weil sie ihm für ein Rechtsgebiet wie das Deutsche Reich, welchem beide Einrichtungen fehlen, von besonderem Interesse zu sein schienen.

Kiel. Kleinfeller.

XIV. Sraffa, Angelo. Il fallimento delle società commerciali. 8. (359 p.) Firenze 1897, fratelli Cammelli.

Innerhalb der Grenzen seiner Aufgabe: Der Konkurs der Handelsgesellschaften nach dem italienischen Handelsgesetzbuch erörtert der Verfasser sehr gründlich die Voraussetzungen des Gesellschaftskonkurses, die Wirkungen der Konkurserklärung gegenüber der Gesellschaft, den Gesellschaftern und dritten Personen, endlich die Möglichkeit eines Moratoriums und eines Konkordats. Sraffa unterscheidet vier Systeme der Konkursgesetzgebung: 1. die Möglichkeit des Konkursverfahrens ist durch die Kaufmannseigenschaft des Schuldners und bei Gesellschaften durch die handelsrechtliche Natur derselben bedingt (Frankreich, Italien); 2. das Konkursverfahren ist ohne Rücksicht auf die Kaufmannseigenschaft des Schuldners möglich (Deutsches Reich); 3. es wird zwischen kaufmännischem und bürgerlichem Konkurs unterschieden (Oesterreich); 4. von der allgemeinen Möglichkeit

des Konkursverfahrens wird nur eine Ausnahme, nämlich für Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit, gemacht, welche einem besonders gearteten Liquidationsverfahren unterliegen (England). Diese Uebersicht gibt Sraffa Veranlassung zu einer Ausführung über die Nothwendigkeit besonderer Rechtssätze — welche in einzelnen Staaten auch bestehen — für Gesellschaften, mit deren Bestand ein öffentliches Interesse verbunden ist, wie Eisenbahngesellschaften, Panamagesellschaft, große Banken und ähnliches. Eingehend bespricht Sraffa die Meinungsverschiedenheit über die Frage, ob die Möglichkeit eines selbständigen Konkurses der Handelsgesellschaften und ihre juristische Persönlichkeit in einem gegenseitigen Bedingungsverhältniß stehen; er selbst nimmt an, daß aus dem einen logisch das andere folge. Ferner vertritt er auf Grund des italienischen Gesetzes die Meinung, daß die in Konkurs gerathene Handelsgesellschaft nicht von Rechtswegen durch die Konkurseröffnung aufgelöst werde, sondern daß die Auflösung nur dann eintrete, wenn aus Anlaß der Konkurseröffnung ein Theilhaber von seinem Rechte, die Auflösung zu beantragen, Gebrauch mache oder wenn der Konkurs zur vollständigen Vertheilung des Vermögens geführt habe. Diese kurzen Mittheilungen aus dem Buche mögen zugleich zeigen, daß dasselbe trotz der Beschränkung auf ein einzelnes Rechtsgebiet auch über die Grenzen dieses Gebietes hinaus Interesse beanspruchen kann.

Kiel. Kleinfeller.

II.

Der Eigenthumsübergang beim Kommissionseinkauf nach dem Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuchs.

Von

Herrn Dr. jur. et phil. **Erich Jung**, Privatdozenten der Rechte an der Universität Gießen.

Auch das neue Handelsgesetzbuch hat, wie das alte, davon abgesehen, über den Eigenthumserwerb des Kommittenten besondere Vorschriften zu treffen; es bewendet daher bezüglich dieses Eigenthumserwerbs bei den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts [1]).

Für eine abgegrenzte Gruppe von Fällen der Einkaufskommission, allerdings für eine besonders häufige und besonders wichtige, für den kommissionsweisen Einkauf von Werthpapieren, enthält das Depotgesetz eine ausdrückliche Bestimmung über das Eigenthum am Kommissionsgut. Nach § 7 Satz 1 des Gesetzes vom 5. Juli 1896, betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Werthpapiere, soll das Eigenthum an den kommissionsweise angekauften Werthpapieren mit der Absendung des Stückeverzeichnisses auf den Kommittenten übergehen. Der zweite

1) Denkschrift des Bundesraths, Guttentag'sche Ausgabe S. 254.



Satz des Abs. 1 des § 7 besagt dann, daß die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, nach welchen der Uebergang des Eigenthums schon in einem früheren Zeitpunkt eintritt, unberührt bleiben sollen. Jene Vorschrift über den Eigenthumsübergang hat also nur eine ziemlich begrenzte Tragweite; sie will nur im Fall der Absendung eines Stückeverzeichnisses den spätesten Zeitpunkt des Eigenthumserwerbs des Kommittenten festsetzen; jedenfalls trägt sie einen durchaus positiven Charakter und enthält keine zu systematischen Folgerungen benutzbare Regel über das Eigenthum am Kommissionsgut [2]).

Es kommen also für diesen Eigenthumsübergang auch bezüglich der im Depotgesetz besonders berührten Fälle von Einkaufskommissionen die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs über den Besitz- und Eigenthumserwerb zur Anwendung.

Und danach — ich stelle der Uebersichtlichkeit halber die Behauptung, welche zu begründen die Aufgabe dieser Ausführungen ist, an die Spitze — ist auf Grund der Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs im deutschen Rechtszustand nach dem 1. Januar 1898 als Regel anzusehen, daß der Kommittent das Eigenthum an der Spezies direkt erwirbt, d. h. in dem Augenblick, in welchem der Kommissionär von dem Dritten Besitz erwirbt; an der Spezies, d. i. an der spezialisirten Sache; also nicht nur dann, wenn die Auftragssache individuell bestimmt ist, sondern auch dann, wenn der bloß generell bestimmte Auftragsgegenstand doch im Moment, wo ihn der Kommissionär erwirbt, aus besonderen Umständen schon spezialisirt, individualisirt ist; der Kommissionär hat z. B. nur einen einzigen Auftrag der bestimmten Art zu erledigen, so daß er sofort diese individuelle Stückmenge auf den einzelnen Auftrag bezieht, schon beim Erwerb die Individualisirung vornimmt; es bedarf dazu, wie hier vorweg bemerkt werden mag, nicht unbedingt eines äußerlich

2) Vgl. die amtlichen Begründungen, Heymann'scher Abdruck S. 97.

wahrnehmbaren Akts, wie der Bezeichnung, des Legens an einen besonderen Platz. Ist dagegen der Gegenstand des einzelnen Kaufauftrags noch zur Zeit der Erwerbung des Besitzes durch den Kommissionär nur generell bezeichnet, so kann von einem direkten Eigenthumserwerb des Kommittenten an dem in individueller Existenz noch gar nicht vorhandenen Auftragsgegenstand nicht die Rede sein; ein Eigenthumserwerb durch den Kommittenten ist erst möglich nach der Individualisirung. Aber — und das ist die zweite Behauptung — mit dieser Individualisirung sind auch die Voraussetzungen desselben gegeben; in dem Zeitpunkt, in welchem der Kommissionär die Individualisirung der Kommissionswaare vornimmt, wird der Kommittent, durch constitutum possessorium *), Eigenthümer derselben.

Die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches, die hier in Betracht kommen und mit denen wir uns daher zum Zwecke der Begründung der oben aufgestellten Behauptungen zu beschäftigen haben, sind die §§ 929 und 930, über Tradition und constitutum possessorium, sowie die §§ 854 ff. über den Besitz, insbesondere die §§ 868 und 855.

Der bisherige Stand der Frage nach dem Zeitpunkt des Eigenthumserwerbs des Kommittenten ist der folgende.

Die Versuche, die Nothwendigkeit direkten Eigenthumserwerbs des Kommittenten aus den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs selbst herauszulesen, kann man wohl sämmtlich als mißlungen bezeichnen. Der Umstand, daß der Art. 374 dem Kommissionär ein Pfandrecht am Kommissionsgut einräume, verbunden damit, daß ein solches begrifflich nur an fremder Sache möglich sei, beweist wohl noch nicht, wie man gewollt hat [3]), die Nothwendigkeit direkten Eigenthumserwerbs des Kommittenten. Abgesehen von der

---

*) Wäre es nicht möglich, hierfür ein deutsches Wort einzuführen? Ich bringe in Vorschlag „Eigenthumsentsagung".

Reyßner.

3) Auerbach, Das neue Handelsgesetzbuch S. 257.

etwas sehr an „Begriffsjurisprudenz" gemahnenden Natur dieses Arguments[4]), ist eine solche Beweisführung in dem auf dem neuen Handelsgesetzbuch beruhenden Rechtszustand vollends abgeschnitten durch den ausdrücklichen Zusatz des § 398, daß der Kommissionär, auch wenn er Eigenthümer des Kommissionsgutes ist, rücksichtlich desselben den für die Pfandbefriedigung geltenden Vorschriften untersteht[5]). Auch der Versuch v. Krämel's[6]), den direkten Eigenthumserwerb des Kommittenten aus Art. 52 in Verbindung mit Art. 298 zu begründen, den Beauftragten dem direkten Vertreter gleichzustellen, ist in dieser Form wohl nicht überzeugend gewesen, jedenfalls nicht durchgedrungen[7]). Und eine Herleitung schließlich der Nothwendigkeit direkten Eigenthums-

---

4) Vgl. Entsch. des ROHG.'s Bd. XVI S. 118; Entscheidung vom 9. Februar 1875; wo eine Stelle der Begründung ganz besonders charakteristisch ist, wie mir scheint, für die ausgezeichnete, auf den Zweck losgehende, nicht aus Begriffen deduzirende Praxis des Reichsoberhandelsgerichts. ... An der Auffassung, daß der Kommissionär, auch wenn er Eigenthümer des Kommissionsgutes sei, doch rücksichtlich des Verkaufs zu eigener Deckung in der Regel nicht die Rechte des Eigenthümers, sondern nur die des Pfandgläubigers geltend machen dürfe, müsse das Reichsoberhandelsgericht festhalten. „Allerdings kann der Kommissionär in allen den Fällen, in denen er Eigenthümer der eingekauften Waare geworden und auch dem Kommittenten gegenüber geblieben ist, nicht Pfandrecht an seiner eigenen Sache haben. Es scheint also ein Widerspruch, daß ihm die Verkaufsrechte des Pfandgläubigers beigelegt werden. Dennoch hat diese Vorschrift ihren guten Grund." Es wird ganz einfach ein logischer Grund durch einen teleologischen abgelehnt.

5) Vgl. Denkschrift S. 258.

6) Kommentar zu Art. 369.

7) Vgl. z. B. Reichsgericht, Entsch. Bd. I S. 314; Entsch. Nr. 116; daß an sich nicht durch das Handeln im Auftrage ohne Verlautbarung desselben ein Anspruch des Auftraggebers kraft fingirter Cession entstehe. Vgl. auch Bd. II S. 167, daß es seit der Zulässigkeit freier Stellvertretung keine actio quasi institoria mehr geben könne.

erwerbs des Kommittenten aus Art. 368 Abs. 2 [8]) konnte angesichts der ausgesprochenen Absicht der Redaktoren des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs, daß sie mit jener Bestimmung über die Forderungen keine prinzipielle Entscheidung geben, sondern die Entscheidung über den Zeitpunkt des Eigenthumserwerbs des Kommittenten dem bürgerlichen Recht überlassen wollten [9]), nicht gelingen [10]); und das neue Handelsgesetzbuch steht hierin (vgl. oben) ganz auf dem Standpunkt des alten. Daß prinzipiell und de lege ferenda die Bestimmung des § 392 Abs. 2 über den Erwerb der Forderungen für den Kommittenten allerdings meines Erachtens einen weiter drängenden Grundsatz enthält, wird unten noch zu besprechen sein.

Die Versuche also, aus den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs selbst die Nothwendigkeit des direkten Besitz- und Eigenthumserwerbs des Kommittenten herzuleiten, sind mißlungen. Die Frage ist lediglich nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts zu entscheiden; im bisherigen Rechtszustand also nach dem zur Anwendung kommenden territorialen Recht; oder, wie das Reichsoberhandelsgericht sich ausdrückt [11]), „damit das bis dahin rein persönliche Recht des Kommittenten in ein stärkeres Recht, insbesondere Eigenthum, über-

---

8) Vgl. Auerbach a. a. O. S. 258.

9) Protokolle der Kommission zur Berathung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs S. 1451, auch S. 1198 und 1442.

10) Vgl. z. B. Reichsoberhandelsgericht, Entsch. Bd. XVI S. 212, Entsch. Nr. 60; „und darf daher auch die in Art. 368 Abs. 2 aufgenommene Bestimmung, daß die dem Kommissionär aus seinen Abschlüssen mit Dritten erworbenen Forderungen im Verhältnisse des Kommittenten zu ihm und seinen Gläubigern auch ohne Abtretungen als Forderungen des Kommittenten zu gelten haben, nur als eine singuläre Bestimmung zu Gunsten des Kommittenten, nicht als Ausfluß prinzipieller Feststellung des Besitz- und Eigenthumsüberganges an den vom Kommissionär als solchem erworbenen körperlichen Vermögensobjekten betrachtet werden."

11) Entsch. Bd. XIX Nr. 24 S. 80.

gehe, muß ein thatsächliches Moment hinzukommen, welches, da das Handelsgesetzbuch nichts darüber bestimmt, nach dem in dem betreffenden Lande geltenden bürgerlichen Recht geeignet ist, Besitz resp. Eigenthum zu übertragen".

Mit den hier in Betracht kommenden landesrechtlichen Verschiedenheiten und deren Folgen für den Uebergang des Eigenthums, mit dem preußischen Erforderniß der Willenserklärung des Kommissionärs, die Sache nunmehr für den Kommittenten in seinem Gewahrsam halten zu wollen, mit dem Grundsatz des französischen Rechts, daß alle Rechte, auch die dinglichen, durch die bloße Uebereinstimmung der Parteien übergehen, mit der gemeinrechtlichen Streitfrage, ob für die Wirksamkeit des Konstituts das Vorhandensein einer causa detentionis zu fordern sei, oder nicht, brauchen wir uns nun nicht mehr zu beschäftigen. Deshalb sind aber die hierhergehörigen Ausführungen der Literatur noch nicht als antiquirt anzusehen, oder wenigstens zu einem großen Theile nicht. Erstens beruhen die betreffenden Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs wesentlich auf dem gemeinen Recht; und soweit sich die Untersuchungen mit dem „natürlichen Thatbestand" bei der Bewegung der Kommissionswaare beschäftigen, so sind sie noch ebenso angebracht, wie im bisherigen Rechtszustand, da sich in dieser Beziehung das Kommissionsverhältniß weder der thatsächlichen Verkehrsübung nach, noch, abgesehen von der im Depotgesetz begründeten Pflicht zur Absendung des Stückeverzeichnisses, durch rechtliche Satzung geändert hat.

Die Frage, mit der wir uns zu beschäftigen haben, ist nunmehr diese: ist nach den Regeln des bürgerlichen Gesetzbuchs über den Besitz- und Eigenthumserwerb, verbunden mit den aus der thatsächlichen Natur des Kommissionsgeschäfts sich ergebenden Absichten der Betheiligten und ihren Beziehungen zum Kommissionsgut, anzunehmen, daß der Kommissionär auch an der individualisirten Auftragssache zunächst für sich Besitz und Eigenthum erwirbt; so daß es zum Erwerb des Eigenthums durch den Kommittenten noch eines besonderen

Aktes der Uebertragung seitens des Kommissionärs, entweder durch Konstitut oder durch die schließliche reelle Uebergabe bei der Abwicklung des Auftrags, bedarf;

oder ist anzunehmen, daß der Kommissionär das Eigenthum an der im Auftrag gekauften Sache direkt, ohne dazwischen noch einmal sich selbst zum Eigenthümer zu machen, für seinen Auftraggeber erwirbt. Es ist dies naturgemäß nur bei individualisirter Auftragssache möglich; ist die Auftragssache zur Zeit des Besitzerwerbs des Kommissionärs nicht individuell bestimmt, führt dieser z. B. eine Reihe von Einkaufsaufträgen auf preußische Konsols gleichzeitig, auf einmal, aus, so kann der Gegensatz beziehentlich unsere Frage nur folgendermaßen lauten. Macht der Kommissionär mit der Individualisirung der Auftragssache, mit der Festlegung eines individuellen Gegenstandes für einen einzelnen Auftrag, den betreffenden Auftraggeber zum Eigenthümer, mit anderen Worten fällt das Konstitut in den Augenblick der Individualisirung, oder individualisirt der Kommissionär den generell bestimmten Auftragsgegenstand zunächst für sich, um für sich Besitz und Eigenthum an dem so abgesonderten Kommissionsgut zu erlangen, und bedarf es dann zum Erwerb des Eigenthums an der Auftragssache durch den Auftraggeber noch des entsprechenden weiteren Akts der Uebertragung, durch Konstitut oder reelle Uebergabe.

Daß vorgängige Individualisirung der Auftragssache die unumgängliche Voraussetzung ist der Verdinglichung des Rechts des Kommittenten, bedarf kaum einer näheren Erörterung. Dem dinglichen Recht, wie wir es kennen, ist das Vorhandensein eines räumlich existirenden, konkreten Herrschaftssubstrats, eine „natürliche“, nothwendige Voraussetzung; ich scheue mich keineswegs vor diesem Ausdruck und befürchte durchaus nicht, damit in naturrechtliche Befangenheiten zu gerathen. Daß man von einem dinglichen Recht einer bestimmten Person an einer bestimmten Sache reden könne, dazu ist vor allem nöthig eine Sache, eine wirklich, nicht nur dem Artbegriffe nach, in genere, existirende

Sache; ein körperliches, einen bestimmten Platz im Raum einnehmendes und damit der räumlichen, dinglichen Beherrschung, überhaupt erst einen Gegenstand bietendes Etwas [12]). Das fehlt aber, wenn und solange die Auftragssache nur eine nach Zahl, Maß oder Gewicht festgelegte ist. Die Gattung existirt eben nur in den Individuen [13]).

Die Art nun, wie die Vertheidiger der zweiten Meinung, nämlich daß der Kommittent das Eigenthum an der individuell bestimmten Sache sofort und unmittelbar, das der generell bestimmten Auftragssache mit der Individualisirung erwerbe, diese Meinung begründeten, ist folgende.

Was zunächst das Verhältniß des Kommittenten zum Kommissionsgut betrifft, so ist im gemeinen Recht anerkannt, daß die im Einkaufsauftrag und in der dadurch manifestirten Absicht der Erwerbung liegende Beziehung zur Sache zum Erwerb des Besitzes mit Hilfe eines Anderen, der die thatsächliche Gewalt für den ersten ausübt, an sich ausreicht [14]), und also auch hier dem unmittelbaren Besitz- und Eigenthumserwerb seitens des Kommittenten, insoweit es auf dessen Verhalten ankommt, nichts im Wege steht [15]), mag man nun diese Beziehung nach der älteren Lehre den animus possidendi

---

12) Unser neues bürgerliches Recht hat dies bekanntlich, im Gegensatz zu manchen Kategorien des römischen Rechts, wieder besonders betont; Bürgerl. Ges.B. § 90; Motive Bd. III S. 33.

13) Eine gute Erläuterung dazu, wie unumgänglich diese „natürliche" Voraussetzung des dinglichen Rechtserwerbs ist, bietet die Thatsache, wie der Grundsatz des französischen Rechts, „daß alle Rechte, auch die dinglichen, durch die bloße Uebereinstimmung der Parteien übergehen" (Zachariä-Dreyer, Französisches Civilrecht § 180, 7. Aufl. Bd. I S. 477), in Theorie und Praxis behandelt wird; so sagt Puchelt (Zusatz a. a. O.) sehr bestimmt, er sei nur wahr für das Speziesgeschäft, nicht für das Genusgeschäft, und Dreyer setzt weiter hinzu, bei Rechten komme das Prinzip überhaupt nicht in Betracht.

14) Vgl. übrigens dazu allgemein Schloßmann, Der Besitzerwerb durch Dritte nach römischem und heutigem Recht, 1881.

15) Windscheid, Pandekten § 155, 6.

nennen, mag man in ihr den „Apprehensionsakt" sehen, oder mag man mit Bekker überhaupt einen Willensakt der Erwerbung nicht für ausnahmslos nöthig halten.

Daß auch nach dem Recht des bürgerlichen Gesetzbuchs diese Beziehung des Kommittenten zur Sache zum unmittelbaren Besitz- und Eigenthumserwerb ausreichen würde — vorausgesetzt immer, was die Hauptfrage ist und was der eigentliche Gegenstand dieser ganzen Untersuchung ist, daß nämlich der Kommissionär bei dem Erwerb als Besitzvertreter anzusehen ist —, ist nicht zweifelhaft[16]).

Was nun den Besitzerwerb des Kommissionärs, und die für den Eigenthumserwerb in Betracht kommenden Handlungen des tradirenden Dritten betrifft, so fragt es sich zunächst, wie verhält sich der Dritte bei diesem Eigenthumsübertragungsvertrag zwischen ihm und dem Kommissionär, der von ihm kauft; muß wirklich, wie man behauptet hat, der Kommissionär schon um deßwillen das Eigenthum zunächst für sich erwerben, weil der Dritte mit ihm abgeschlossen habe und daher nur ihn zum Eigenthümer machen wolle, nicht den ihm unbekannten Kommittenten. Diese Frage ist zu verneinen.

Das Interesse des Verkäufers ergreift diesen Verkauf und diese Person des Käufers; seine wirthschaftliche Absicht dabei ist gerichtet auf den Preis; und gegen welche bestimmte Person dieser sein Anspruch auf Zahlung geht, weiß er und muß es wissen. Welche bestimmte Person aber Eigenthümer der von ihm verkauften Sache wird, liegt regelmäßig ganz außerhalb seines bei diesem Verkauf engagirten Geschäftsinteresses[17]).

---

16) Vgl. die bei Reatz, Die zweite Lesung unter Gegenüberstellung der ersten, referirten Verhandlungen der zweiten Kommission über die Frage, ob als Erforderniß des Besitzerwerbs der auf die Erlangung der thatsächlichen Gewalt gerichtete Wille des Erwerbers im Gesetz aufzustellen sei; Bd. I S. 407 Anm. 3. Vgl. auch Denkschrift zur Reichstagsvorlage S. 109.

17) Vgl. Grünhut, Das Recht des Kommissionshandels, § 42



Die eben angeführte Argumentation trifft also für die Regel der Fälle schon nach der thatsächlichen Seite hin nicht zu; aber auch die rechtliche Konsequenz aus der ja immerhin im Einzelnen und auch künftighin möglichen Lage, daß der dritte Kontrahent bei der Tradition gerade den Kommissionär zum Eigenthümer der verkauften Sache machen will, erscheint anfechtbar.

Was zunächst die rechtliche Lage bei dem regelmäßigen Fall betrifft, „daß der Wille des dritten Kontrahenten weder auf den Kommissionär, noch überhaupt auf eine individuell vorgestellte Persönlichkeit als Erwerber des Eigenthums fixirt ist", so ist es nicht zweifelhaft, daß die Giltigkeit der Eigenthumsübertragung durch einen solchen unbestimmten Willen

---

S. 429: „wie es durch die Bequemlichkeit des Verkehrs geboten, daher auch allgemeine Regel ist, daß sein (des Dritten Kontrahenten) Wille weder auf den Kommissionär, noch überhaupt auf eine individuell bestimmte Persönlichkeit als Erwerber des Eigenthums fixirt ist (in incertam personam collocata voluntas), daß er zwar mit dem Willen, sein Eigenthum zu übertragen, dem Kommissionär liefert, diesem es aber durchaus überläßt, ob er für sich oder für einen Anderen erwerben will, da es ihm als Verkäufer vollkommen gleichgiltig ist, wer durch die Tradition des Gutes, welche er mit dem Willen, sich des Eigenthums daran zu entäußern, vollzogen, das für ihn jedenfalls verlorene Eigenthum erworben habe". Vgl. Schloßmann, Der Besitzerwerb durch Dritte S. 167: „Bei Traditionen insbesondere ist ein Interesse des Tradenten, ob sein Kontrahent oder dessen Mandatar oder procurator Besitz und Eigenthum an der Sache erlangt, nicht im Spiel." — Vgl. ferner Lenel, Stellvertretung und Vollmacht, in Jhering's Jahrbüchern Bd. XXXVI S. 43: „Den Besitz- und Eigenthumserwerb davon abhängig zu machen, daß der Vertreter dem Tradenten seine Vertreterqualität kundgegeben habe, hätte nur dann einen Sinn, wenn der Tradent ein Interesse an der Frage hätte, wer Besitz und Eigenthum von ihm erwirbt. Dem Tradenten ist aber in der Regel an der Person des Erwerbers nichts gelegen. Wohl liegt dem Verkäufer an der Person des Käufers, aber nur um des obligatorischen Verhältnisses willen; ob dieser Käufer die tradirte Waare für sich oder für einen Anderen zu Besitz und Eigenthum erwirbt, kann ihm vollständig gleichgiltig sein."

des Uebertragenden nicht beeinträchtigt wird; insbesondere auch dadurch nicht, daß der Uebertragende nicht weiß, ob der Empfänger für sich oder für einen Anderen, und im letzteren Fall, ob er für diese oder jene Person erwerben will[17a]); wie schon bisher nach gemeinem Recht, so erst recht (vgl. sofort unten) für das neue bürgerliche Recht.

Wollte dagegen der dritte Kontrahent bei der Tradition das Eigenthum des Gutes nur gerade dem Kommissionär übergeben — ein wie gesagt zwar möglicher, aber durchaus abnormer Fall, abnorm um so mehr, als regelmäßig ja doch der dem Dritten Gegenüberstehende als Kommissionär, d. h. als ein gewerbsmäßig im Auftrag Anderer Kaufender bekannt sein wird —, so war es nach gemeinem Recht zweifelhaft[18]), ob dann ein unmittelbarer Erwerb des Kommissionsgutes für den Kommittenten möglich wäre. Es kommen hier vorzüglich die vielumstrittenen Quellenstellen l. 13 Dig. 39, 5 und l. 37 Dig. 41, 1 in Betracht[19]), und es fragt sich danach insbesondere, ob und welcher von beiden differirenden Willen, des Tradenten oder des Traditionsempfängers, erklärt worden ist oder intern blieb. Wir brauchen uns mit der ziemlich umfangreichen Literatur der scheinbar widersprechenden Stellen[20]) nicht weiter zu beschäftigen; für das neue bürgerliche Recht liegt die Sache, wie mir scheint, wesentlich einfacher.

17a) Windscheid, Pandekten Bd. I § 172 Ziff. 4. Ihering, Mitwirkung für fremde Rechtsgeschäfte, Jahrbücher für Dogmatik, Bd. I S. 330.

18) Doch vgl. Entscheidung des Reichsgerichts, Civilsachen Bd. XXX Nr. 43: „... so schließt sich das Reichsgericht der Ansicht derjenigen Rechtslehrer an, welche für das gemeine Recht annehmen, daß der Stellvertreter bei einem sich durch Tradition vollziehenden Eigenthumserwerbsgeschäfte für den von ihm vertretenen Geschäftsherrn Besitz und Eigenthum erwerben kann, wenn nur der Stellvertreter im Einverständnisse mit dem Geschäftsherrn diesen Willen hat, mag auch der Tradent den Stellvertreter zum Besitzer und Eigenthümer zu machen beabsichtigen."

19) Vgl. Windscheid, Pandekten Bd. I § 155 Anm. 7.

20) Vgl. Grünhut a. a. O. Anm. 4, Anm. 6.

Es ist dafür sehr instruktiv, den Text der ersten Lesung des Entwurfs mit dem Gesetzestext zu vergleichen, beziehentlich mit den durch die zweite Kommission vorgenommenen Aenderungen, welche in den hier in Betracht kommenden Stellen endgiltig geblieben sind. Der Entwurf I verlangt zum Eigenthumsübergang durch Tradition eine in dem dinglichen Vertrag enthaltene Willenserklärung der Vertragschließenden, „daß das Eigenthum auf den Erwerber übergehen solle“ [21]). Der Gesetzestext, § 929, beziehentlich schon die zweite Lesung, § 842, verlangt außer der Uebergabe nur, „daß beide darüber einig sind, daß das Eigenthum übergehen soll“. Diese von der zweiten Kommission getroffene Aenderung ist offenbar nicht nur eine solche der Fassung. In der neuen Form ist die Bestimmung wesentlich realistischer, entsprechend der ganzen Richtung der zweiten Kommission; realistischer insofern, als jener erklärte Wille in Richtung auf eine bestimmte Person als den künftigen Eigenthumserwerber zum mindesten in dieser distinkten Gestalt im Leben, in den Thatbeständen des Verkehrs, regelmäßig nicht gegeben sein wird, ja, man könnte sagen, eigentlich nur das Produkt bewußt juristischen Denkens, einer gewollten Abstraktionsarbeit sein kann [22]). Das Interesse des Tradenten, welches ja allein das die Willensrichtung Bestimmende ist, legt, wie oben besprochen wurde, regelmäßig nicht mehr auch die Person des künftigen Eigenthümers fest.

---

21) § 874: „Zur Uebertragung des Eigenthums an einer beweglichen Sache durch Rechtsgeschäft ist ein zwischen dem Eigenthümer und dem Erwerber unter Uebergabe der Sache zu schließender Vertrag erforderlich, welcher die Willenserklärung der Vertragschließenden enthält, daß das Eigenthum auf den Erwerber übergehen soll.“

22) Ein Schritt ist das auch, diese Umgestaltung der Tradition in der zweiten Kommission, in dem Fortschreiten von der dogmatischen Verehrung des abstrakten Willens zu einer realistischeren Auffassungsweise, die mehr auf den konkreten Gehalt und das Richtunggebende dieses Willens sieht, mag man dies „substantielle Moment“ des Rechts nun fassen wie man will: als „Nutzen, Gut, Werth, Interesse“ oder als „die praktische Verwirklichung, den Genuß“, oder mit welcher anderen Formel sonst.

Der Tradent zieht seinen Besitz- und Eigenthümerwillen aus Anlaß dieser Uebergabe aus der Sache zurück, und was dann mit dieser geschieht, überläßt er dem Empfänger, weil sein Interesse regelmäßig nicht weiter engagirt ist, und, selbst wenn es das wäre, der neue Eigenthümer ja doch sofort nach geschehener Tradition dieses Interesse durch weitere Uebergabe verletzen könnte. Dem trägt die nunmehrige Fassung des Gesetzes Rechnung; sie verlangt nur Uebereinstimmung darüber, „daß das Eigenthum übergehen soll"; und sie bleibt damit, im Gegensatz zur Fassung des ersten Entwurfs, mit ihrer Thatbestandsbildung im Rahmen dessen, was im „natürlichen Thatbestand" gegeben ist, was in den entsprechenden Verhältnissen des Lebens auch wirklich da zu sein pflegt. Es liegt also, wie schon berührt, bei einem normalen Abspielen des Vorgangs bei der Tradition, nämlich bei einem die Persönlichkeit des neuen Erwerbers unbestimmt lassenden Willen des Tradenten, auch nach neuem bürgerlichem Recht oder vielmehr erst recht nach diesem jedenfalls kein rechtliches Hinderniß vor, daß der Kommissionär das Eigenthum direkt für seinen Auftraggeber erwerbe.

Sollte aber auch — und dies ist die für unsere Frage wesentliche Konsequenz der neuen gesetzlichen Auffassung, durch welche die oben erwähnte Pandektenkontroverse erledigt wird —, sollte aber auch in einem einzelnen Falle der Tradent gerade den ihm Gegenüberstehenden zum Eigenthümer machen wollen, und dieser Wille differirt mit dem des Traditionsempfängers, also z. B. dieser, der Kommissionär, will sofort für den Kommittenten erwerben, so ist, falls nicht erklärter mutuus dissensus vorliegt, d. h. ein Eigenthumsübertragungsvertrag, die Einigung, überhaupt nicht zu Stande gekommen ist, der Wille des Traditionsempfängers der maßgebende. Der Wille des Tradenten, gerade den Traditionsempfänger zum Eigenthümer zu machen, hindert nicht, daß der Traditionsempfänger das Eigenthum für einen Anderen erwirbt [23]).

23) Und damit glaubt die hier vorgetragene Begründung des direkten Eigenthumsübergangs dem noch von v. Hahn gegen die Grün-

Daß der Wille des Traditionsempfängers im Fall des Differirens den Willen des Tradenten in der Bestimmung des neuen Eigenthümers überwiegt, ergibt sich aus folgender Erwägung.

Das Gesetz verlangt zur vertragsmäßigen Uebertragung des Eigenthums an beweglichen Sachen Uebergabe und Einigung, „daß der Eigenthümer dem Erwerber die Sache übergibt und beide darüber einig sind, daß das Eigenthum übergehen soll" (§ 929). Das weitere Erforderniß neben der Einigung, zu welcher, wie erwähnt und wie aus dem ausdrücklichen Eingriff der zweiten Kommission in die Fassung klar erhellt, Uebereinstimmung über eine bestimmte individuell vorgestellte Person als den neuen Eigenthümer nicht gehört, das weitere Erforderniß des Eigenthumsübertragungsvertrags neben der Einigung ist also die Uebergabe, „daß der Eigenthümer die Sache dem Erwerber übergibt". Und dieses zweite Thatbestandsmoment der Tradition ist dasjenige, welches die Person des neuen Eigenthümers festlegt, nachdem, wie gesagt, das erste Moment, die Einigung, nach ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes lediglich in der Einigung darüber besteht, daß das Eigenthum übergehen soll. Da ist aber dann kein Zweifel, daß hierfür, für die Frage, welche Person Besitz erwirbt, nur das Verhalten des Traditionsempfängers, und nicht das des Tradenten entscheidend sein kann. Als näheres Kriterium des Besitzerwerbs gibt das Gesetz [24]) nur die sehr allgemeine Kategorie der „Erlangung der thatsächlichen Gewalt"; d. h. ob Jemand die thatsächliche Gewalt erlangt hat, ist „nach den Umständen des einzelnen Falles"

hut'sche erhobenen Vorwurf zu entgehen, daß sie „wegen der Möglichkeit der Unbestimmtheit des Willens des dritten Kontrahenten betreffs der Person des Erwerbers diesen Willen ganz ignorire".

24) Und auch dies nur als heranzuziehenden Anhaltspunkt, nicht als gesetzliche Feststellung; denn ausdrücklich wollte die zweite Kommission die Vorschriften des ersten Abschnitts des dritten Buchs auf die Regelung des Besitzes als Voraussetzung des Besitzschutzes beschränkt wissen; Reatz a. a. O. S. 406 Anm. 1.

zu entscheiden[25]). So viel aber ist zweifellos, daß es der thatsächlichen Natur des Besitzes, dessen Wechsel „nicht als begehrte Rechtswirkung rechtsgeschäftlicher Willenserklärungen, sondern wie ein jeder thatsächliche Zustand als Folge einer Veränderung der realen Verhältnisse eintritt“[26]), doch offenbar im Innersten widerstreben würde, wenn der Wille des Tradenten in Bezug auf die Sache, nach der Uebergabe für diese ersichtlicher Weise ein gänzlich ideeller Faktor, als weiter maßgebend angesehen würde. So erkennt auch Bekker für das Recht des bürgerlichen Gesetzbuchs[27]) einen „Besitzerwerb des Vertretenen ohne entsprechenden Willen des Tradenten“ an; „B kann als Vertreter des A von C Besitz für A erwerben, auch wenn C von dem Vertretungsverhältniß nichts weiß und vielmehr den Besitz auf B selber zu übertragen meint“. Das heißt für unsere Frage, der Kommissionär kann als Besitzvertreter des Kommittenten — vorausgesetzt, daß er als solcher angesehen werden kann, was gleich zu untersuchen ist — Besitz und Eigenthum auch dann dem Kommittenten unmittelbar erwerben, wenn der Dritte bei der Tradition gerade ihn, den Kommissionär, zum Eigenthümer machen wollte[28]).

---

25) Textausgabe mit Anmerkungen der Schriftführer der zweiten Kommission zu § 854.

26) Motive Bd. III S. 97.

27) Der Besitz beweglicher Sachen nach der zweiten Lesung des Entwurfs, in Jhering's Jahrbüchern Bd. XXXIV S. 1 ff.

28) Daß eine solche Regelung der durch die oben berührte gemeinrechtliche Kontroverse bezeichneten Frage auch bisher schon, soweit sie nach dem territorialen Recht positiv möglich war, die erstrebte war, dazu vgl. z. B. Goldschmidt, Handbuch § 66 S. 614: „Der bloße nicht ausgesprochene Wille des Tradenten ist nicht maßgebend;“ „liegt dagegen offener Dissens zwischen dem Willen der Mittelsperson und dem des Tradenten vor, so erwirbt die erstere den Besitz für wen sie erwerben will.“ Dernburg, Lehrbuch des Preuß. Privatrechts 2. Aufl. § 154 Anm. 2 a. E.: „Tradirt umgekehrt A die Sache dem B in der Meinung, daß dieser sie selbst erwerben solle, B hat jedoch im Einverständniß mit C die

Von dem Verhalten dreier Personen und ihren Beziehungen zum Kommissionsgut im entscheidenden Moment, dem Moment der Uebergabe, der Individualisirung, hängen, wie oben ausgeführt, die Eigenthumsverhältnisse an der Kommissionswaare, beziehentlich der Zeitpunkt des Uebergangs des Eigenthums auf den Kommittenten ab. In dem Vorhergehenden wurde dargethan: einmal, daß die im Auftrag dokumentirte Beziehung des Kommittenten zur Auftragssache zum direkten Eigenthums- und Besitzerwerb im Moment, wo der Kommissionär erwirbt oder individualisirt, an sich ausreicht, daß in der Person des Kommittenten die Voraussetzungen der Besitzvertretung gegeben sind, mag diese nun durch „Besitzdiener“ oder „Besitzmittler“, wovon gleich, geschehen. Zweitens wurde nachgewiesen, daß in dem Verhalten des dritten Kontrahenten, insbesondere in der Thatsache, daß dieser es bei der Tradition lediglich mit der Person des Kommissionärs zu thun hat, nicht, wie man behauptet hat, und jedenfalls nach dem Recht des bürgerlichen Gesetzbuchs nicht, ein Hinderniß liegt für einen direkten Eigenthumserwerb des Kommittenten an der individualisirten Auftragssache; daß demnach ein solcher Erwerb vielmehr lediglich von dem Verhalten des besitzerwerbenden Kommissionärs abhängt; und mit diesem haben wir uns jetzt zu beschäftigen.

Grünhut kommt bezüglich des Verhaltens des Einkaufskommissionärs beim Erwerb des Kommissionsguts zu

---

Absicht, den Besitz unmittelbar seinem Vollmachtgeber C zu erwerben, so erlangt dieser sofort den Besitz der tradirten Sache. Denn A hat den Besitz unbedingt aufgegeben, C ihn durch B ergriffen; ein Grund, den Willen des B, auch wenn er dem A nicht erklärt ist, zu ignoriren, existirt nicht.“

Es könne, meinte ein Abgeordneter in der Nürnberger Kommission (s. Grünhut S. 445), bei Entscheidung der Frage nicht darauf ankommen, an wen der Verkäufer die verkaufte Sache und deren Eigenthum zu übertragen gewillt sei, wohl aber darauf, für wen der Kommissionär Eigenthum zu erwerben beabsichtige.

folgender Ansicht[29]); der Kommissionär habe den der Tradition zu Grunde liegenden Kaufvertrag (causa traditionis) allerdings in eigenem Namen abgeschlossen; insoweit stehe der Kommittent ganz außerhalb des abgeschlossenen Kaufvertrags; allein für den Besitzerwerb sei dies nicht entscheidend; das Subjekt des Abschlusses des Kaufvertrags könne von dem Subjekt des Besitz- und Eigenthumserwerbs rücksichtlich der in Folge des Kaufvertrags übergebenen Waare verschieden sein; da der Kommissionär für Rechnung des Kommittenten handle, dessen Wille aber seinem Interesse gemäß darauf gerichtet sei, sobald als möglich Besitz und Eigenthum am Kommissionsgut zu erwerben, so erscheine es als ein Gebot der bona fides für den Kommissionär, daß er den Willen, die Waare für sich zu haben und zu behalten, den zur Erlangung von Besitz und Eigenthum erforderlichen animus domini als dem Willen und Interesse des Kommittenten widersprechend nicht fasse, daß er bei Vollziehung des Auftrags sich nicht selbst auch nur einen Augenblick als Eigenthümer der eingekauften und ihm übergebenen Spezies betrachte oder über dieselbe zu seinen Zwecken verfüge.

Diese Ausführungen Grünhut's scheinen mir, so richtig sie im Einzelnen sind, doch noch nicht ganz das zu beweisen, was sie wollen, nämlich daß bei der Spezies der Kommittent direkt das Eigenthum erwirbt; gerade im Sinne seiner Ausführungen, die ja auf einen distinkten Willen des Kommissionärs abstellen, für einen Anderen, den Auftraggeber, zu erwerben, bedarf es im einzelnen Fall zum direkten Eigenthumserwerb des Kommittenten immer noch des Umstandes, daß der Kommissionär diesen Willen auch wirklich fasse. Jene Umstände, welche einen möglichst baldigen und daher sofortigen Besitz- und Eigenthumserwerb des Kommittenten erfordern, sind immerhin nur als Motive für den Kommis-

---

29) Vgl. Recht des Kommissionshandels, § 42, Das Eigenthum am Kommissionsgut; sowie in Endemann's Handbuch Bd. III: Mäkler und Kommissionsgeschäfte § 327.

sionär, den entsprechenden Willen zu fassen, gedacht, und eine positive Verpflichtung des Kommissionärs, den entsprechenden Willen zu fassen, läßt sich aus den Grundsätzen vom Kommissionsgeschäft zweifellos nicht herleiten[30]). Ich glaube, man darf hier etwas kühner, realistischer vorgehen, indem man sich von dem Dogma des ausschließlichen Abstellens auf ein abstraktes Wollen des autonomen Privatrechtssubjekts freier macht[31]). Nicht einem distinkten Willen des Kommissionärs, die Sache für sich oder für den Anderen zu besitzen, braucht man nachzugehen, und Motive zu suchen für den letzteren; sondern in der Thatsache des Beauftragtseins in Bezug auf diese Waare, in dem Bewußtsein des Kommissionärs davon und in dem Mangel eines eigenen wirthschaftlichen Interesses des Kommissionärs am Kommissionsgut, erfüllt sich eben der Thatbestand der Ver-

30) Dieselbe Ausstellung macht Schloßmann, Besitzerwerb durch Dritte S. 43: „Ein Gesetz aber, welches uns für die Entscheidung der Frage, ob Besitz und Eigenthum dem Mandanten oder dem Mandatar zugefallen sei, auf die Untersuchung der Parteiabsicht verweist, würde hiernach ein stumpfes Instrument sein; der Richter würde in den meisten Fällen zu einem non liquet gelangen; und wie wenig auch der Theorie mit einem solchen Ausgangspunkt gedient ist, das zeigt die alte Streitfrage, wer Eigenthümer des von dem Einkaufskommissionär erworbenen Kommissionsguts wird; vgl. bes. Grünhut, Das Recht des Kommissionshandels S. 428 ff., bes. S. 440 ff.“

31) Wie dies ja wohl ausgesprochen in der Richtung der neueren Wissenschaft sowohl wie auch des bürgerlichen Gesetzbuchs liegt, was letzteres betrifft, hauptsächlich in Folge des Eingreifens der zweiten Kommission. „Abstrakter Wille“ soll natürlich hier nicht heißen: von der zu Grunde liegenden rechtsgeschäftlichen causa unabhängiger Wille, sondern meint nur die Abstraktion des Willens, den Willensbegriff, in dem Sinne, wie Ihering in Bekämpfung dieser Abstraktion von einem Willensformalismus spricht, Geist des römischen Rechts, III. Theil § 60. In jenem anderen Sinne des von der causa unabhängigen Uebertragungs-, Belastungs- ꝛc. Willens liegt ja der „abstrakte Wille“ vielmehr sehr in der Richtung des neuen bürgerlichen Rechts, z. B. in der Ausgestaltung des dinglichen Vertrags.

tretung im Besitz, des für einen Anderen, nicht für sich Erwerbenwollens. Faktisch präzisirt sich im Leben der rechtserhebliche Wille nur durch das Interesse und soweit dieses geht. Der Kommissionär hat am Genuß und Besitz des im Auftrag gekauften Guts kein eigenes wirthschaftliches Interesse; sein bei dieser Transaktion engagirtes Geschäftsinteresse geht nicht auf die Waare, sondern auf seine Provision. Jeder juristisch Handelnde denkt aber dabei zunächst und am meisten an die wirthschaftlichen Zwecke seines Handelns. Der Kommissionär hat keinen Bedarf nach dem Gut, weder zum Konsum, noch um an einer Werthsteigerung während seines Besitzes durch Wiederverkauf zu gewinnen; nur in Folge des Auftrags tritt er in Beziehung zu der betreffenden Sache. Das Bewußtsein des im Auftrag Handelns, das ihm gegenwärtig sein muß, weil der Auftrag sein Motiv ist bei dieser Transaktion — ohne den Auftrag würde er gar nicht in diese Aktion treten —, muß ihn dazu führen, beim Erwerb sich das fremde Rechtssubjekt zu denken; und andererseits fehlt ihm, mangels eines eigenen wirthschaftlichen Interesses an der Sache, eine Beziehung zu sich selbst; es fehlt ihm, um es wieder juristischer, abstrahirter auszudrücken, wie es sich aber im Lebensverhältniß nicht darstellt, es fehlt ihm ein Grund, sich selbst bei dem Besitzerwerb als Subjekt zu setzen[32]). Während also Grünhut „aus dem präsumtiven Willen des Kommittenten, der für den Erwerbswillen bestimmend sein müsse, argumentirt", wie v. Hahn[33]) zusammenfaßt[34]),

32) Vgl. dazu des Verfassers: Eigenthumsübergang beim Kommissionseinkauf im Gebiet des gemeinen Rechts, Gießener Dissertation 1892, S. 18 ff., S. 24, S. 33.

33) Kommentar Anm. 2 zu § 368.

34) Aus der bona fides, die dem Kommissionär den Vertretungswillen zur Pflicht mache, Grünhut a. a. O. S. 432; daraus, daß nicht einzusehen sei, „welchem berechtigten Interesse des Kommissionärs der juristische Umweg dienen solle, daß er zunächst selbst den Besitz und das Eigenthum der eingekauften species erwerbe und dann erst die Sache dem Kommittenten zu tradiren habe," ebenda S. 433.

glaubt die oben entwickelte Ansicht, die abstrakte juristische Konzeption eines distinkten Willens, für einen Anderen besitzen zu wollen, nicht in dieser Gestalt, im Einzelnen, im „natürlichen Thatbestand" suchen zu dürfen [35]); sie sieht vielmehr darin, daß das Inbeziehungtreten des Kommissionärs zur Waare durch den Anstoß eines fremden Willens, nicht durch eigenes Interesse an der Sache, herbeigeführt wird, in dem Auftragsbewußtsein, oder wie man es nennen will, nicht nur einen Grund für den Kommissionär, pflichtmäßig den Vertretungswillen zu fassen; sondern sie sieht in dieser thatsächlichen Qualifizirtheit der Beziehung des Kommissionärs zur Sache die Erfordernisse jenes Vertretungswillens konkret erfüllt; eben dasjenige, was man in für die Schule und Doktrin berechneter und darum als solcher für die Vorgänge des Lebens zu abstrahirter Gestalt [36]) animus alieno nomine possidendi nennt [37]).

---

35) Vgl. Schloßmann a. a. O. S. 40: „Die herrschende Lehre geht von der Annahme aus, daß bei der Benutzung von Mittelspersonen zur Vornahme von wirthschaftlich und rechtlich bedeutsamen Geschäften die Parteien sich haarscharf die verschiedenen möglichen Rechtserfolge ihres Handelns aus einander halten, ... Wer das Verkehrsleben nicht bloß von der Studirstube aus ... betrachtet, ... der weiß, daß von allen jenen scharfsinnigen juristischen Distinktionen, jenen ‚präsumirten' und ‚stillschweigend erklärten' Absichten, mit welchen unsere Doktrin so häufig rechnet, wenig oder nichts in den Köpfen der Parteien sich findet; daß es den Parteien stets um einen thatsächlichen wirthschaftlichen Erfolg zu thun ist, und sie die Frage, welche Folgen das Gesetz an ihr Thun anknüpfe, sich oder einem Rechtsverständigen meist erst bei Hervortreten eines pathologischen Zustandes, d. h. wenn sich die Sache nicht nach ihren Wünschen abwickelt, zu stellen pflegen. So ist es auch beim Besitz- und Eigenthumserwerb durch Stellvertreter."

36) Man will überhaupt nicht besitzen; so juristisch bestimmt ist der Wille des im Verkehr Handelnden nicht; man will nicht die thatsächliche Gewalt, man hat nicht animus possidendi, sondern man will die Sache in nut und gelde haben; sehr charakteristisch, dieses Kennzeichen der gewere, für die anschaulichere, realistischere Art des deutschen Rechts gegenüber der in gewissem Sinne fortgeschritteneren, aber oft für die Diagnose im Einzelnen allzu ab-

Für uns fragt es sich nun, ist dieses so geartete Verhältniß des Kommissionärs zur Einkaufssache und die dadurch

---

straften Art der römischen Begriffsbildung. Vgl. zu oben übrigens noch Schloßmann am angeführten Ort: „wer eine Sache erwirbt, der will eben die Sache haben, zu seiner ausschließlichen Benutzung, Verfügung, zu ungestörtem Genusse, ... Wenn nun Jemand durch eine Mittelsperson erwerben will ..., werden wir dann glauben und als Thatsache unseren rechtlichen Erwägungen zu Grunde legen dürfen, daß die Betheiligten sich dabei fragen: wem fällt hier Besitz und Eigenthum zu? daß die Mittelsperson in dem einen Fall bewußt und absichtlich so reden und handeln werde, daß der Mandant unmittelbar juristischer Besitzer und Eigenthümer werde, in dem anderen sich selbst den Besitz und das Eigenthum verschaffen werde."

37) Aehnlich, wenn auch, wie mir scheint, etwas mehr „willens-dogmatisch", in den Gründen eines Antrags in der Nürnberger Kommission; Protokolle der Kommission zur Berathung eines Allg. D.HGB.'s S. 1442: „... könne der Kommissionär keinen anderen Willen haben, als die für den Kommittenten gekaufte Sache wie dessen Eigenthum anzusehen, und müsse das constitutum possessorium in den Moment der Besitzerwerbung seitens des Kommissionärs verlegt werden." Der Antrag auf positive Festsetzung direkten Eigenthumsübergangs wurde bekanntlich in der Nürnberger Kommission wiederholt gestellt; vgl. Protokolle S. 697—703, S. 1196 bis 1198, S. 1201—1202, S. 1442—1443. Der schließlich abgelehnte § 284 des preußischen Entwurfs lautete: „Der Kommissionär, welcher eine Einkaufskommission ausführt, erwirbt das Eigenthum des Gutes dem Kommittenten in dem Zeitpunkte, in welchem der Kommissionär dasselbe erworben haben würde, wenn er das Geschäft für seine eigene Rechnung geschlossen hätte, jedoch geht das Eigenthum an vertretbaren Sachen erst dann auf den Kommittenten über, wenn sie mit hinreichender Bezeichnung ausgesondert oder an den Kommittenten abgesendet sind." Grünhut S 442.

Wir reden, wie hier nebenbei betont sei, von der praktischen Erwünschtheit oder Nichterwünschtheit des unmittelbaren Eigenthumsübergangs überall nicht, sondern nur de lege lata. Man hat übrigens, was jenes betrifft, den direkten Eigenthumsübergang vielfach postulirt; vgl. unter Anderem S. Jacoby, Das Recht der Bank und Waarenkommission, 1891, Besprechung in Bd. XXXIX S. 294 der Zeitschrift für Handelsrecht; ferner Bd. XXIX der-

bedingte Gestaltung seiner Willensseite, seine Besitzvertreterschaft, eine solche, daß positiv nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts über den dinglichen Vertrag der Eigenthumsübertragung durch Uebergabe, beziehentlich durch Konstitut, das Eigenthum an der Kommissionswaare direkt auf den Kommittenten übergeht; d. h. im Augenblick, in dem der Kommissionär Besitz erwirbt, wenn die Auftragssache eine Spezies ist oder individualisirt in dessen Herrschaftssphäre eintritt; im Augenblick der Individualisirung, wenn diese zur Zeit des Besitzerwerbs des Kommissionärs noch nicht gegeben ist.

Daß der Gegenstand der Untersuchung nunmehr ein so begrenzter sein darf und sich dieselbe jetzt lediglich auf die Prüfung des Verhaltens der Mittelsperson unter dem Gesichtspunkt des § 929 ff. bezw. § 854 ff. des B.GB.'s beschränken darf, glaube ich oben dargethan zu haben; nämlich daß, soweit der tradirende Dritte und der neue Erwerber in Betracht kommen, dem direkten Eigenthumserwerb des Kommittenten nichts entgegensteht.

Will der Kommissionär, wie behauptet, Besitz und Eigenthum an der ihm tradirten Spezies nicht für sich erwerben, so ist er entweder Besitzdiener (§ 855) oder Besitzmittler (§ 868). Man hat darauf hingewiesen, daß man über diese Frage, ob einer Besitzdiener oder Besitzmittler ist, in der Rechtsanwendung wohl öfters wird zweifelhaft sein können (Bekker a. a. O.). Den Kommissionär wird man als Besitzvermittler anzusehen haben. „Besitzt Jemand eine Sache als Nießbraucher, Pfandgläubiger, Pächter, Miether, Verwahrer oder in einem ähnlichen Verhältnisse, vermöge dessen er einem Anderen gegenüber auf Zeit zum Besitz berechtigt oder verpflichtet ist, so ist auch der Andere Besitzer", § 868; der Kommissionär hat bis zur Uebernahme des Guts, beziehentlich bis zur Verfügung über dasselbe

---

selben S. 305 Keyßner in seiner Besprechung von Lyon-Caen et Renault, Précis de droit commercial.

seitens des Kommittenten diesem gegenüber die Pflichten und Befugnisse eines Verwahrers [38]), und er steht ihm zugleich aus § 397 als Pfandgläubiger gegenüber. Und dieses letzteren Umstandes wegen wird man auch nicht etwa daraus, daß gemäß § 384 Abs. 1 der Kommissionär die Weisungen des Kommittenten zu befolgen hat, daß er das Gut „zu dessen Verfügung halten muß" [39]), auf Besitzdienerstellung schließen können; der § 855 denkt bei einem Verhältniß, „vermöge dessen" der die thatsächliche Gewalt über eine Sache für einen Anderen Ausübende „den sich auf die Sache beziehenden Weisungen des Anderen Folge zu leisten hat", an Verhältnisse anderer Art, bei denen der Besitzvertreter Organ des Besitzers ist, diesen lediglich in der Gewaltausübung durch seine Thätigkeit unterstützt [40]), jedenfalls nicht an solche Verhältnisse, bei denen der Besitzvertreter den sich auf die Sache beziehenden Weisungen des Besitzers Einwendungen aus eigenem Recht an der Sache entgegensetzen kann, was der Kommissionär, z. B. aus seinem Pfandrecht, zweifellos kann [41]).

Aus diesen Gründen ist der Kommissionär bezüglich der von ihm im Auftrag des Kommittenten erworbenen Spezies

---

38) Reichsoberhandelsgericht Entsch. Bd. XI S. 11.

39) Denkschrift des Bundesraths zum Handelsgesetzbuch, Guttentag'sche Ausgabe S. 258.

40) Vgl. Bekker a. a. O. S. 44: „Das Charakteristische ist durchweg: Verhältniß, bei dem nach den Gebräuchen unseres Verkehrs der Eine dem Anderen gegenüber, soweit die thatsächliche Gewalt über die Sache in Frage steht, durchaus keinen eigenen Willen hat, sondern schlechthin den Willen des Anderen zur Ausführung zu bringen gehalten ist;" Dienstboten im Haushalt, Packträger, Dienstmänner.

41) Hektographirte Protokolle der Kommission für die zweite Lesung S. 3341: „Entscheidend für das fragliche Verhältniß (das Besitzdienerverhältniß) sei, daß demjenigen, der den Besitz für den Anderen ausübe, ein civilrechtlicher Anspruch auf Behalten des Besitzes, insbesondere auch ein Retentionsrecht, nicht zustehe."

als Besitzvermittler des Kommittenten in Gemäßheit des § 868 des B.GB.'s anzusehen. Er macht daher durch die Erlangung der thatsächlichen Gewalt über das Einkaufsgut den Kommittenten zum Besitzer, und daher, in Gemäßheit des § 929, zum Eigenthümer; indem, wie oben besprochen wurde, in Bezug auf die andere Seite des dinglichen Vertrags, die Einigung, dem direkten Uebergang des Eigenthums nichts im Wege steht.

Wenn dagegen der Gegenstand des Auftrags nur generell bezeichnet ist, und der Kommissionär erwirbt denselben lediglich als Theil einer Quantität der betreffenden Gattung — er erwirbt z. B. in Erledigung einer ganzen Reihe von Getreideeinkaufsaufträgen eine der Summe dieser Aufträge entsprechende Menge von Getreide der gleichen Beschaffenheit —, so kann nicht die Rede sein von einem direkten Besitz- und Eigenthumserwerb des Kommittenten an der Auftragssache. Und zwar um deswillen nicht, weil diese zur Zeit des Besitzerwerbs des Kommissionärs, und so lange der Gegenstand des einzelnen Auftrags noch nicht individuell bestimmt ist, noch gar nicht existirt; Gegenstand der thatsächlichen Beherrschung und dinglichen Rechts kann aber nur ein räumlich existirendes, einen gewissen Platz im Raum einnehmendes Etwas, nicht eine bloße Abstraktion sein; und das ist die Bezeichnung nach Zahl, Maß oder Gewicht, die erst in den Individuen und durch diese konkrete Realität gewinnt. Zu der unabgetheilten Quantität muß der Kommissionär nothgedrungen sich selbst als Subjekt setzen, trotz des Bewußtseins des Beauftragtseins und des Handelns auf fremde Initiative; weil ihm eben hier keine gegenständliche Anknüpfung des einzelnen Auftrags möglich ist und ihm nur die eigene Persönlichkeit als Beziehungssubjekt für diese Gütermenge übrig bleibt. Die etwa denkbare Absicht, nach dem Verhältniß der einzelnen Aufträge für die Auftraggeber erwerben zu wollen, würde regelmäßig, abgesehen davon, daß, wie mehrfach zu betonen war, die Thatbestände des Lebens derart komplizirte und bewußte Gestaltungen der Willensseite

nicht kennen, diesen den Besitz zu verschaffen nicht im Stande sein, weil es für diese an einem bestimmbaren konkreten Objekt der Gewaltserlangung fehlen würde.

Daß der Kommissionär nach der Individualisirung das Eigenthum an der Kommissionswaare durch Konstitut auf den Kommittenten übertragen kann, also vor der reellen Ablieferung, war schon bisher nicht zweifelhaft. Konsequenz der oben entwickelten Auffassung, daß das wirthschaftliche Verhältniß des Kommissionärs zur Sache, die wirthschaftliche Gleichgiltigkeit derselben für sein Vermögen, das Auftragsbewußtsein und sein auf die Provision gerichtetes Interesse, nothwendig die Gestaltung seiner Willensseite als der eines Besitzvermittlers bedinge, daß dadurch von dem Augenblick ab, wo der Auftrag einen konkreten Gegenstand hat und die dingliche Beziehung überhaupt zuläßt, ein Eigenbesitzerbewußtsein ausgeschlossen ist, Konsequenz dieser unserer Auffassung für die Frage nach dem Uebergang des Eigenthums bei generell bestimmtem Auftragsgegenstand ist, daß der Erwerb des Eigenthums durch den Kommittenten in den Augenblick der Individualisirung zu verlegen ist. Alle oben bei der Betrachtung des Erwerbs der Spezies durch den Kommissionär für die Gestaltung seiner Willensseite im Sinne eines Besitzvertreters, nicht eines Eigenbesitzers, vorgebrachten Gründe treffen genau in demselben Umfang auf den die individualisirte Auftragssache zu besitzen anfangenden Kommissionär zu, ja vielleicht in verstärktem Maß[41a]). Denn die Individualisirung,

---

41a) Wie denn auch solche, die den Kommissionär das Eigenthum an den für den Kommittenten angeschafften Sachen zunächst für sich erwerben lassen, und einen besonderen Uebertragungsakt erfordern, damit der Kommittent Eigenthümer werde, doch zur Uebertragung des Eigenthums an Sachen, die nur der Gattung nach bestimmt sind, die Aussonderung genügen lassen; vgl. z. B. Litthauer, Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, Anm. zu § 384, e, II. Diese Ansicht setzt offenbar als selbstverständlich voraus, daß im Augenblick der Aussonderung der Kommissionär Vertreterwillen hat; denn es gibt doch keine Eigenthumsübergangsart der Aus-

mag sie nun durch Aussonderung, Bezeichnung, oder wie sonst geschehen, verlangt regelmäßig eine gewisse Thätigkeit des Kommissionärs in dieser Richtung, welche Bethätigung eben nur als eine Aeußerung des Auftragsbewußtseins denkbar ist, und die eben darum die Vorstellung, daß zu diesem Objekt ein fremdes Rechtssubjekt gehört, besonders lebhaft werden lassen muß.

Diese Eigenthumsübertragung im Zeitpunkt der Individualisirung könnte nur durch das sogenannte constitutum possessorium erfolgen; es ist also nunmehr zu untersuchen, ob nach den positiven Grundsätzen des bürgerlichen Gesetzbuchs über den unter Ersatz der Uebergabe stattfindenden Eigenthumsübergang, § 930, die Voraussetzungen für den Erwerb des Eigenthums durch den Kommittenten in jenem Zeitpunkt gegeben sind.

„Ist der Eigenthümer im Besitz der Sache, so kann die Uebergabe dadurch ersetzt werden, daß zwischen ihm und dem Erwerber ein Rechtsverhältniß vereinbart wird, vermöge dessen der Erwerber den mittelbaren Besitz erlangt" (§ 930).

Daß das Kommissionsverhältniß, die aus demselben hervorgehende Verwahrerpflicht 2c., ein solches Rechtsverhältniß darstellt, ist nicht zweifelhaft[42]). Dieses Verhältniß ist im Augenblick der Individualisirung schon vereinbart; daß eine besondere Erklärung des Uebertragenden, nunmehr für den Anderen besitzen zu wollen, wie sie bisher partikularrechtlich erfordert wurde, für das Konstitut des bürgerlichen

---

sonderung, und an sich heißt Aussonderung doch nur Bezeichnung einer bestimmten Sachmenge als zu einem bestimmten Auftrag gehörig.

42) Vgl. Hektographirte Protokolle der zweiten Kommission S. 3687: „Danach könne ... der Einkaufskommissionär ihm gehörige oder von ihm im eigenen Namen, aber für Rechnung des Kommittenten erworbene Werthpapiere dem Kommittenten durch Konstitut übereignen. Auch an dem zur Giltigkeit des Konstituts erforderlichen besonderen Rechtsverhältnisse, das den Veräußerer zum Behalten der Sachen berechtige oder verpflichte, fehle es in diesen Fällen nicht."

Gesetzbuchs nicht wesentlich ist, ist ebenfalls nicht zweifelhaft. Es bleibt natürlich wesentlich für das Zustandekommen des dinglichen Vertrags der Eigenthumsübergabe aus § 929 die Einigung über den Uebergang; nur das andere Moment, die Uebergabe, kann, nach § 930, ersetzt werden, nämlich durch das Vereintbartwerden beziehentlich Vereinbartsein des Rechtsverhältnisses, vermöge dessen der Erwerber den mittelbaren Besitz erlangt. Was nun das Gegebensein jenes Bestandtheils des dinglichen Vertrags betrifft, daß „beide" (Kommissionär und Kommittent) „darüber einig sind, daß das Eigenthum übergehen soll", so kann hier auf die obigen Ausführungen über das Verhalten des Einkaufskommissionärs beim Erwerb der Spezies verwiesen werden. Thun jene Ausführungen dar, was sie darthun wollen, nämlich, daß die wirthschaftliche Natur der Kommissionsthätigkeit und das nothwendige Bewußtsein des Kommissionärs davon in diesem eine andere Vorstellungsbeziehung zur Einkaufssache, als daß sie für einen Anderen, den Auftraggeber, erworben werde, gar nicht zuläßt, so trifft das, wie für den Zeitpunkt des Erwerbs der Spezies, so beim Genuskauf für den Zeitpunkt der Individualisirung des Auftragsgegenstandes zu. Vielleicht noch in verstärktem Maß, weil, wie schon erwähnt, regelmäßig die Individualisirung eines Thätigwerdens des Kommissionärs bedarf und dieses Thätigwerden nothwendig das Bewußtsein des Handelns im Auftrag und für einen Anderen verstärken muß.

Da faktisch im Verkehr diejenigen Sachen, die nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt werden, die größere Rolle spielen, wird sich bezüglich des Eigenthumsübergangs am Kommissionseinkaufsgut die Sache, auch wenn man den hier vertretenen Standpunkt acceptirt, praktisch doch so gestalten, daß der direkte Eigenthumserwerb des Kommittenten der seltenere Fall sein, in der Mehrzahl der Fälle dagegen der Kommissionär das Eigenthum am Kommissionsgut zunächst für sich erwerben wird; weil eben der Gegenstand des Auftrags meistens nur generell bezeichnet sein und die In-

dividualisirung des Auftraggegenstandes erst in der Besitzzeit des Kommissionärs eintreten, nur ausnahmsweise schon im Augenblick seines Besitzerwerbs gegeben sein wird.

Daß die verschiedene rechtliche Gestaltung des Vorgangs, je nachdem Spezies- oder Genuskauf vorliegt, lediglich durch die Individualisirung bedingt ist, daß mit deren Eintritt die Verschiedenheit aufhört, scheint mir aber gerade die dem Wesen der Verschiedenheit von Spezies- und Genuskauf entsprechende Lösung zu sein. Denn diese Verschiedenheit besteht eben lediglich in der verschiedenen Art der Bezeichnung des Gegenstandes. Auch bei dem Genuskauf will man schließlich reelle Gegenstände, also Individuen erwerben. Man ist in Verkennung dessen bis zu der Behauptung gegangen, wer einen Auftrag generellen Inhalts, z. B. zum Einkauf von so und so viel Stück preußischen Konsols, gebe, wolle lediglich den obligatorischen Anspruch auf die Lieferung der entsprechenden Anzahl Stücke erwerben. Wenn dem gegenüber aber das Reichsgericht, im Gegensatz übrigens zu früheren Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts[43]), den Kommissionär verpflichten will, auch bei generell lautendem Auftrag die bei Ausführung dieses Auftrags gekauften Spezies zu liefern, so scheint mir eine derartige Herbeiführung der erstrebten und offenbar im Zug der Entwicklung liegenden möglichst frühzeitigen Fixirung des Anspruchs des Kommittenten doch eine willkürliche zu sein. Warum soll sich, vorausgesetzt erst einmal, daß sich die aus Anlaß dieses Auftrags gekauften Stücke überhaupt bezeichnen lassen, das Recht des Kommittenten vor der Verdinglichung aus der generell bestimmten Forderung noch einmal in eine speziell bestimmte verwandeln?

Der Auftrag lautet generell, und darum ist auch der Anspruch daraus, so lange er obligatorisch ist, ein generischer; es ist aber das Wesen der Gattungsobligation, daß jeder

43) Reichsgericht Entsch. in Civilsachen Bd. V S. 1; Reichsoberhandelsgericht Entsch. Bd. XIX S. 77 ff.

Repräsentant der Gattung, nicht also nur die aus diesem Anlaß gekaufte Spezies, zur Erfüllung geeignet ist. Und nicht minder gezwungen scheint es mir zu sein, wenn Lepa[44]) hier eine Unterscheidung macht zwischen materiellen Werthträgern (Sachen im engeren Sinne) und bloßen Werthzeichen und dann für die ersteren den Anspruch des Kommittenten auf Lieferung der eingekauften Spezies gehen läßt.

Beide Versuche der Herbeiführung einer frühzeitigeren Spezialisirung scheinen mir mehr nachträgliche rechtliche Gründe für ein von vornherein gewolltes praktisches Ergebniß, im Kampf gegen jene offenbar unrichtige Auffassung des generell bestimmten Einkaufsauftrags, zu sein.

Das Wesen des Unterschiedes zwischen Spezies- und Genusauftrag ist die Verschiedenheit der Bestimmung beziehentlich das Fehlen der individuellen Fixirung des Gegenstandes bei letzterem. Die Absicht auf den Gegenstand ist darum qualitativ keine andere beim Genuskauf und die Absicht bei diesem nicht etwa bloß auf Erwerb eines obligatorischen Anspruchs entsprechenden Inhalts gerichtet. Auch derjenige, der einen generell lautenden Auftrag gibt, will individuelle Dinge erwerben; er bezeichnet sie nur nicht einzeln. Seine wirthschaftliche Absicht auf die Sache ist im Uebrigen dieselbe wie beim Specieskauf; und darum wird, wie schon bemerkt, auch rein theoretisch betrachtet, diejenige rechtliche Gestaltung der Verschiedenheit zwischen Spezies- und Genusauftrag die angemessenste sein, welche die Verschiedenheit der rechtlichen Behandlung lediglich gründet und beschränkt auf den sachlichen Unterschied, das Fehlen beziehentlich Spätereintreten des individuellen Gegenstandes im einen Fall.

Bei Erwerb des Eigenthums im Augenblick der Individualisirung wird der Kommittent zwar; wie gesagt, das Eigenthum nur ganz ausnahmsweise direkt vom Dritten

---

44) Die Lehre vom Selbsteintritt des Kommissionärs S. 148.

erwerben, aber doch regelmäßig in einem früheren Zeitpunkt als nach der herrschenden Auffassung.

In Besprechung der Bedeutung des Verzichts auf das Stückeverzeichniß behauptet Rießer[45]) im Gegensatz zu Anderen[46]), jenem Verzicht müsse die Bedeutung beigelegt werden, daß damit der Kommittent den Kommissionär lediglich als Stückeschuldner betrachten und seinerseits nur einen persönlichen Anspruch auf Ausfolgung von Papieren gleicher Art, Güte und Menge erwerben wolle; der Verkehr sei zu dieser Gestaltung gezwungen und werde sie ergreifen, weil der Kommissionär keineswegs, wie die Reichstagskommission gemeint habe, durch sein gesetzliches Pfandrecht genügend gedeckt sei.

Wir brauchen uns hier nicht näher mit der Frage der Bedeutung des Verzichts auf das Stückeverzeichniß zu beschäftigen; insofern man jene Ausführungen Rießer's — in einer bestimmten Richtung, bezüglich des Versagens des Pfandrechts bei Kontokorrentverkehr, ist im neuen Rechtszustand bereits Abhilfe geschaffen, durch § 356 des neuen Handelsgesetzbuchs — auch gegen die praktische Erwünschtheit des Eigenthumsübergangs im Augenblick der Individualisirung verwenden könnte, so wäre dem, ganz abgesehen davon, daß wir de lege lata handeln und derartige rechtspolitische Erwägungen gar nicht anzustellen brauchen, einfach entgegen zu halten, daß die von Rießer angezogenen geschäftlichen Verhältnisse und Kreise nicht gerade diejenigen sind, auf deren Bedürfnisse der gesetzliche Geschäftstypus besonders zuzuschneiden ist. Jene Kreise von Kommissionären werden vermöge ihrer Uebung und Geschäftskenntnisse auch eventuelle Härten der gesetzlichen Auffassung im Einzelnen dispositiv abzuwenden, sich für ihre besonderen Bedürfnisse die angemessene rechtliche Form zu schaffen wissen; während der gesetzliche Typ doch gerade auf solche Kontrahenten, insbesondere Kommittenten

45) Das Bankdepotgesetz S. 35.

46) Vgl. das ebenda gegebene Citat aus Strohal.

zugeschnitten sein muß, von denen eine solche Geschäftsgewandtheit nicht zu erwarten ist.

Es wurde oben betont, daß die hier gegebene Begründung für direkten, beziehentlich im Augenblick der Individualisirung eintretenden Eigenthumserwerb des Kommittenten über die Grünhut'sche, auf der sie ja in Manchem fußt, insofern einen Schritt hinausgegangen zu sein glaubt, als sie nicht, wie diese, sagt, die Stellung des Kommissionärs, das Interesse des Kommittenten ꝛc. müssen den Kommissionär veranlassen, den animus alieno nomine possidendi zu fassen, sondern als sie in dem wirthschaftlichen Verhältniß des Kommissionärs zur Sache, daß sein wirthschaftliches Motiv die Absicht auf die Provision ist, nicht die auf die Waare, ꝛc. (vgl. oben S. 200 f.), als sie in dieser Qualifizirtheit der inneren Seite des Verhältnisses des Kommissionärs zur Einkaufswaare eben die der Besitzvertreterschaft entsprechende Gestaltung der Willensseite sieht, nicht erst noch einmal auf eine auf Grund dieser Sachlage vom Kommissionär durch besonderen Entschluß einzuschlagende Willensrichtung abstellt. Und dafür, dafür nämlich, daß eine solche Abkehr von der scholastischen Konzeption eines abstrakten Willens, für sich beziehentlich für einen Anderen besitzen zu wollen, und ein stärkeres Betonen des Realistischen, des eigentlichen Kerns der rechtserheblichen Handlungen, des Wirthschaftlichen, der Genußabsicht, des Interesses, zum mindesten für das neue bürgerliche Recht berechtigt ist, daß dieses die dogmatische Verehrung des Willensbegriffs nicht mehr in der Weise kennt, wie das gemeine Recht, dafür scheint mir auch der Konstitutparagraph, beziehentlich die Erwägungen, die bei seiner Fassung in der zweiten Kommission angestellt wurden, eine erhebliche Stütze abzugeben. Es lag in der Kommission der Antrag auf Schaffung eines abstrakten Konstitutums vor[47]); die Kommission hat sich für das sogenannte individualisirte Konstitutum entschieden, trotz

47) Hektographirte Protokolle S. 3680.

mannigfacher Gegeneinwände[48]). Und ihre Gründe sind charakteristisch für diese so vielfach bemerkbare Abwendung des zweiten Entwurfs vom Willensdogmatismus zu einer realistischeren Behandlung der Dinge. „Ein abstraktes Konstitutum komme in der Wirklichkeit überhaupt nicht vor. Es müsse vielmehr immer irgend ein Rechtsverhältniß zu Grunde liegen, wenn die Parteien einerseits den Eigenthumsübergang, andererseits das Verbleiben des Besitzes beim Veräußerer wollten." Der erste Entwurf forderte zwar auch das Vorhandensein einer causa detentionis zur Uebertragung des Besitzes[49]) durch Konstitut; aber er verlangte dazu noch eine Erklärung (§ 805 Abs. 1), beziehentlich, wenn der Tradent den Erwerber zu vertreten berechtigt ist, eine Kundgebung (§ 805 Abs. 2) „des Willens, die thatsächliche Gewalt fortan für den Anderen auszuüben". Der praktische Unterschied gegen die nunmehrige gesetzliche Bestimmung ist wohl, zum mindesten für diese letzteren Fälle, des Abs. 2 des § 805, nicht allzugroß[50]); aber die Aenderung der Ausdrucksweise ist immerhin charakteristisch. Natürlich wird hier nicht behauptet, daß das Konstitut die Folge sei des objektiven Vorliegens des Rechtsverhältnisses aus § 868; selbstredend muß ein inneres, ein Willensmoment, die Einigung, daß das Eigenthum übergehen solle, hinzukommen. Aber aus der Fassung des Gesetzes sowohl wie aus den Erwägungen der Gesetzgeber geht hervor, daß sie sich dieses innere Willensmoment nicht mehr in der abstrakten schematischen Form eines distinkten animus alieno nomine possidendi vorstellen, und dieser Umstand unterstützt auch, wie mir scheint, die oben vorgetragene Ansicht beziehentlich unseren Schritt

---

48) Z. B. auch daraus, daß das Gesetz doch im Uebrigen das Prinzip des dinglichen Vertrags acceptirt habe; vgl. Cosack, Das Sachenrecht des Entwurfs, in Bekker und Fischer's Beiträgen S. 13.

49) Entsprechend seinem anderen Plan bezüglich der Regelung des Besitzes handelte der erste Entwurf im Konstitutparagraphen von der Uebertragung des Besitzes, nicht des Eigenthums.

50) Vgl. Protokolle S. 3686.

über Grünhut hinaus, daß die wirthschaftliche und thatsächliche Qualifizirtheit des Verhältnisses des Kommissionärs zur Auftragssache eben das Verhältniß des bloß vermittelnden Besitzers ist, nothwendig eine entsprechende Gestaltung seiner Willensseite bedingt; nicht, wie bei Grünhut, lediglich ein Grund für den Kommissionär ist, ein Gebot der bona fides für ihn darstellt, den entsprechenden Willen zu fassen.

Was schließlich den Fall der Ausführung der Einkaufskommission durch Selbsteintritt betrifft, so ist darüber noch Folgendes zu sagen.

Der Selbsteintritt des Kommissionärs ist bekanntlich möglich nur „bei Waaren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben“, sowie „bei Werthpapieren, bei denen ein Börsen- oder Marktpreis amtlich festgestellt wird“ (§ 400 HGB.'s); es handelt sich also hier allemal um generell bezeichnete Auftragsgegenstände. Aber hier wird man vielleicht nicht so unbedingt sagen können, daß die Willensbeziehung des Kommissionärs zur Auftragssache nach der Individualisirung nur die des Besitzmittlers, nicht die des Eigenbesitzers, sein könne. Die aus der wirthschaftlichen Natur des Kommissionsverhältnisses hergenommenen Gründe für diese Nothwendigkeit treffen hier, beim Selbsteintritt, wird man einwenden können, nicht zu. Beim Selbsteintritt werde das Interesse des Kommissionärs an dem betreffenden Umsatz nicht lediglich durch das Verdienen der Provision absorbirt; hier habe er auch Interesse am Waarenumsatz; an der Differenz seines Einkaufspreises gegen den Börsenpreis des Verkaufstages hoffe er zu gewinnen. Hier besitze der Kommissionär also die Waare in eigener Spekulationsabsicht. Wenn das Bewußtsein, für Rechnung eines Anderen in Folge eines von diesem erhaltenen Auftrags eine mich selbst nicht interessirende Sache gekauft zu haben, die Beziehung dieses fremden Subjekts, nicht des eigenen, auf die Sache involvire, so lasse das Bewußtsein, daß ich eine bestimmte Sache, die bisher

mir gehörte, Jemanden verkauft habe, doch vollkommen frei, ob ich, so lange ich sie noch selber in thatsächlicher Beherrschung habe, den bisherigen Eigenthümer, mich, oder den neuen Erwerber als Subjekt zu diesem Objekt denken soll. Aber diese Einwendungen sind nur scheinbar richtig; sie wären richtig, es wäre die Sachlage beim Selbsteintritt eine wesentliche andere und wären daraus andere Folgerungen bezüglich des Besitz- und Eigenthumsübergangs zu ziehen, wenn wirklich der selbsteintretende Kommissionär dadurch, durch den Selbsteintritt, zum Verkäufer würde. War das schon bis zum Erlaß des Börsengesetzes nur theilweise der Fall, so kann seitdem und im künftigen Rechtszustand, nachdem das neue Handelsgesetzbuch in den §§ 400—405 sich die fraglichen Bestimmungen des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 zu eigen gemacht hat [51]), kein Zweifel sein, daß der Kommissionär durch den Selbsteintritt nicht zum Eigenhändler wird, „daß der Selbsteintritt, sowie die Lieferung und Uebernahme des Kommissionsgutes durch den Kommissionär als Ausführung des Auftrags gelten, daß also das Geschäft bis zu seiner Abwicklung von den Grundsätzen des Auftragsverhältnisses beherrscht wird“ [52]).

In dem Paragraphen, der die Voraussetzungen gibt, unter denen Selbsteintritt zulässig ist, heißt es: „Die Kommission zum Einkauf . . . kann . . . von dem Kommissionär dadurch ausgeführt werden, daß er das Gut, welches er einkaufen soll, selbst als Verkäufer liefert ...“ (§ 400); in beabsichtigtem Gegensatz zur Fassung des alten Handelsgesetzbuchs [53]). Auch die Bestimmung des § 401 muß in diesem Sinne wirken, daß der Ausführung durch Selbsteintritt der Charakter eines Eigenhandels des Kommissionärs

51) Siehe Denkschrift zum Handelsgesetzbuch, Guttentag'sche Ausgabe S. 259.

52) Begründung zum Börsengesetz, Heymann'sche Ausgabe S. 70.

53) Art. 376: „... ist der Kommissionär befugt, das Gut, welches er einkaufen soll, selbst als Verkäufer zu liefern.“

noch mehr entzogen wird; indem der § 401 dem Kommissionär die Möglichkeit mit dem Einkaufsgut zu spekuliren nach Kräften beschneidet, wird das Verdienen der Provision auch beim Selbsteintritt das vorwiegende Interesse des Kommissionärs an der Transaktion und muß nothwendig das allein mögliche eigene wirthschaftliche Interesse des Kommissionärs an dem Haben der Sache selbst, das Interesse an der in der Zeit seines Eigenthums sich etwa ergebenden Preissteigerung, in den Hintergrund treten. Auch die neue, d. h. nicht aus dem Börsengesetz übernommene, Bestimmung des § 404 liegt in dieser Richtung „einer schärferen Betonung des Wesens des Selbsteintrittsrechts als einer Art der Abwicklung des übernommenen Auftrags" [54]), indem sie eine rechtliche Qualifizirtheit des Kommissionsverhältnisses, deren Zutreffen beim Selbsteintritt man bisher um deswillen verneinte, weil sich von dem Zeitpunkt des Selbsteintritts ab Kommittent und Kommissionär als Verkäufer und Käufer gegenüberstünden, für allerdings anwendbar erklärt.

Es wird also auch durch den Selbsteintritt des Kommissionärs nicht der ganze wirthschaftliche Charakter der Transaktion verändert; sie gewinnt dadurch nicht den einer Eigenspekulation des Kommissionärs, sondern bleibt wirthschaftlich und rechtlich wesentlich Ausführung eines Auftrags. Es sind daher die oben aus der Natur dieses Handelns auf fremde Initiative und ohne eigenes Interesse an dem Waarenumsatz gezogenen Folgerungen bezüglich der nothwendigen Gestaltung der Willensseite im Kommissionär durchaus auch beim Selbsteintritt anwendbar. Auch bei Ausführung des Auftrags durch Selbsteintritt läßt die Individualisirung — es kann ja da nur von generell bestimmten Aufträgen die Rede sein —, die Herstellung einer Beziehung zwischen diesem Auftraggeber und einer konkreten Menge von Sachindividuen, nur noch für einen Besitzmittlerwillen im Kommissionär Raum; mit anderen Worten, mit dieser

54) Wermuth-Brendel, Börsengesetz, Einleitung.

Individualisirung geht Besitz und Eigenthum auf den Kommittenten über [55]).

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die hier vertheidigte Meinung über den Eigenthumsübergang beim Kommissionseinkauf in Wissenschaft und Rechtsanwendung seltener vertreten ist als die andere Ansicht; nämlich, daß der Kommissionär Besitz und Eigenthum an der Kommissionswaare zunächst für sich erwerbe [56]).

Die Erwägung, welche die Anhänger dieser Ansicht gleichmäßig für sich anführen, und die zweifellos auf den ersten Augenblick etwas Einleuchtendes hat, ist begrifflich-dogmatischer Art; daraus, daß der Kommissionär im eigenen Namen den Vertrag schließe, folge naturgemäß, daß er selber Eigenthümer werde [57]); es folge aus dem Wesen der kaufmännischen Kommission, daß der Einkaufskommissionär

---

55) Theilweise abweichend, wie ich jetzt glaube, mit Unrecht, noch Jung a. a. O. S. 26.

56) Vgl. v. Hahn zu Art. 368 Zus. II § 7; Puchelt zu Art. 360 Anm. 11; Anschütz und v. Völdernborff zu Art. 368 IV; Makower zu Art. 368 Anm. 13c; Gareis-Fuchsberger zu Art. 368 Anm. 54. Vgl. ferner Goldschmidt, Handbuch § 66 I; Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 3. Aufl., S. 233; Laband, Die Stellvertretung nach dem Handelsgesetzbuch, in Goldschmidt's Zeitschrift für Handelsrecht Bd. IX S. 439 ff.; Ihering, Mitwirkung für fremde Rechtsgeschäfte, in den Jahrbüchern für Dogmatik Bd. I S. 322 ff.; Lenel, Stellvertretung und Vollmacht, in Ihering's Jahrbüchern Bd. XXXVI S. 46; Bremer, Beitrag zur Lehre vom Besitzerwerb durch Stellvertreter, in der Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß, Neue Folge, Bd. XX S. 92; Lepa, Die Lehre vom Selbsteintritt des Kommissionärs S. 144; Rießer, Das Bankdepotgesetz S. 30, und Andere. Vgl. ferner, was die Praxis betrifft: Thöl, Ausgewählte Entscheidungsgründe 176, 177, 178; die in Goldschmidt's Zeitschrift Bd. XXI S. 301 ff. mitgetheilten Erkenntnisse; Entsch. des ROHG.'s Bd. XVI S. 211, S. 269, Bd. XIX S. 79 und anderwärts; Entsch. des RG.'s in Strafsachen Bd. II S. 187; in Civilsachen Bd. V S. 2, Bd. XI S. 56, und anderwärts.

57) Protokolle der Nürnberger Kommission S. 1451.

das Gut zunächst für sich erwerbe, denn er handle in eigenem Namen (Puchelt); es widerspreche direkter Eigenthumsübergang dem vom Handelsgesetzbuch aufgestellten Begriff der Kommission, insofern als diesem das Handeln des Kommissionärs in eigenem Namen nothwendig sei[58]).

Hätte die Nürnberger Kommission jenen den direkten Eigenthumserwerb des Kommittenten bestimmenden § 284 des preuß. Entwurfs übernommen, so hätte die Wissenschaft wohl auch einen Begriff der Kommission zu Stande gebracht[59]) und das Handeln in eigenem Namen wäre diesem Begriff genau ebenso nothwendig gewesen. Aber wir wollen uns hier nicht auf diese methodologische Angreiflichkeit der gegnerischen Argumentation, als ausgesprochenster „Begriffsjurisprudenz“ im Ihering'schen Sinne, steifen; um so weniger, als ich in einem Argumentiren aus „der Natur der Sache“, aus „dem Wesen des Vertrags“, ja selbst in einem Deduziren aus dem Wesen des Begriffs an sich noch nicht, wie Bergbohm, naturrechtliche Rückständigkeiten, unerlaubte „Begriffsjurisprudenz“ sehen kann. Aber ist es denn wirklich wahr, daß sich der direkte Erwerb des Eigenthums für den Kommittenten mit dem Handeln des Kommissionärs in eigenem Namen begrifflich nicht verträgt, muß wirklich der Kommissionär, weil er in eigenem Namen kauft, auch das Eigenthum am Kommissionsgut selber erwerben?

Diese Folgerung scheint mir eine Vermengung der bei jedem „Ersatzmannverhältniß“ [60]), auch bei dem, welches sich

58) Protokolle S. 1451.

59) Wie ja auch fremde Rechte jene angebliche begriffliche Nothwendigkeit des mittelbaren Erwerbs keineswegs anerkennen. Vgl. Entscheidungen des ROHG.'s Bd. VII Nr. 2 S. 22: „Das englische Recht basirt darauf, daß die Rechte des Kommissionärs (agent, factor), wenngleich er in eigenem Namen auftritt, doch in gewissem Sinne den Rechten des Kommittenten untergeordnet seien, der Kommittent somit gleichwohl aus dem Kontrakt des Kommissionärs eigene Rechte gegen Dritte erwerbe.“ So auch das französische Recht, vgl. Anm. 77.

60) Ihering, der das Wort geprägt hat, gebraucht es in engerem

dem dritten Kontrahenten nicht als solches verlautbart, in Betracht kommenden Zweiheit der Rechtsbeziehungen zu sein, die unberechtigte Uebertragung einer Qualifizirtheit der Außenseite auf das Verhältniß zwischen Beauftragtem und Auftraggeber. Daß dies Handeln des Kommissionärs im eigenen Namen positiv die Möglichkeit eines Besitzerwerbs des Kommittenten schon im Zeitpunkt der Tradition an den Kommissionär keineswegs behindert, wurde oben eingehender und in Bezug auf jede einzelne in Betracht kommende Person untersucht. Hier handelt es sich um den mehr allgemeinen, dogmatischen Einwand, daß bei einem Handeln des Ersatzmannes in eigenem Namen direkte Wirkungen, also auch direkter Eigenthumserwerb nicht denkbar seien, daß solche Wirkungen nur bei eigentlicher Stellvertretung, Handeln des Ersatzmannes im Namen des Auftraggebers, möglich seien.

Und dem setze ich zwei Einwände entgegen; erstens gibt es faktisch vom positiven Recht anerkannte Rechtswirkungen dieser angeblich begrifflich unmöglichen Art, nämlich direkte Folgen des Ersatzmannhandelns für den Geschäftsherrn ohne Handeln in fremdem Namen. Und zweitens zeigt sich bei einer genaueren begrifflichen Analyse des thatsächlichen Vorgangs bei der Kommission und ihrer wesentlichen Thatbestandsmerkmale, bei einer Betrachtung, die sich bemüht, induktiv zu bleiben und deduktive Rückwirkungen der Abstraktion auf ihren Gegenstand zu vermeiden, es zeigt sich, sagen wir, bei einer solchen Betrachtung, daß jene angeblich dem Begriff widerstrebende Bestimmtheit vielmehr gerade durch den Begriff, durch das Wesen desjenigen Ersatzmannverhältnisses, wobei sich der Auftraggeber eines Kommissionärs bedient, gefordert ist.

Was zunächst den ersten Einwand betrifft, so ist Folgendes zu sagen. Man hat den Begriff der sogenannten

---

Sinn; es ist wohl noch nicht so allgemein rezipirt, daß man es nicht in dem allgemeineren Sinn für jede Form „der Mitwirkung für fremde Rechtsgeschäfte“ gebrauchen dürfte.

mittelbaren oder indirekten Stellvertretung vielfach bekämpft[61]), und es ist wohl auch, wenigstens in dieser Prägung, keine besonders fruchtbare Konzeption. Aber die Bildung dieses Begriffs scheint mir als Symptom interessant. So lediglich aus römisch-historischen positiven Bedingtheiten erwachsen, wie man behauptet hat, ist er doch wohl nicht. Vielmehr liegen seiner Bildung meines Erachtens Momente, Besonderheiten der bezüglichen Thatbestände zu Grunde, welche allerdings zu einer begrifflichen Zusammenfassung und zu einer Absonderung von der eigentlich sogenannten Stellvertretung drängen. Neben derjenigen Verwendung von Mittelspersonen, wobei diese in fremdem Namen und mit direkter Wirkung für den die Mittelsperson Verwendenden handeln, gibt es „Ersatzmannverhältnisse", bei welchen die Mittelsperson nicht lediglich an Stelle, im Namen des Anderen handelt, bei welchen aber doch — und das ist das hier Wesentliche daran — an ihre Rechtshandlungen dem Dritten gegenüber direkte rechtliche Wirkungen auf den Rechtskreis des die Mittelsperson Verwendenden sich anknüpfen. Zwischen demjenigen Handeln für Zwecke eines Anderen, bei welchem sich die ganze Sache trotz der Dreiheit der ins Spiel kommenden Personen in einem Akt vollzieht, wie bei der speziell so genannten direkten Stellvertretung, und demjenigen Handeln für Zwecke eines Anderen, das sich in zwei gänzlich getrennten rechtlichen Akten, Abschluß mit dem Dritten und darauf folgende Uebertragung des Effekts auf den Auftraggeber, vollzieht, zwischen diesen beiden Formen gibt es allerdings ein Mittleres. Dieses Dritte liegt dann vor, wenn, obwohl der Ersatzmann nicht als direkter Stellvertreter, in fremdem Namen handelnd, auftritt, doch an Rechtshandlungen dieser Mittelsperson gegenüber dem Dritten direkt Veränderungen in dem Rechtskreis des Auftraggebers geknüpft sind; Erwerb und Verlust von individuellen Rechten,

61) Vgl. z. B. Laband a. a. O. S. 195; Unger, System des österreichischen Privatrechts Bd. II § 90.

deren Subjekt der Auftraggeber ist. Und das ist zweifellos bei der Kommission der Fall. Nach § 392 Abs. 2 erwirbt der Kommittent die aus der Ausführung des Auftrages erwachsenen Forderungen des Kommissionärs im Verhältniß zu diesem und dessen Gläubigern direkt, ohne daß eine Abtretung erforderlich wäre.[62])

62) Die Mitglieder der Nürnberger Kommission wollten mit dieser Bestimmung, Art. 368 Abs. 2, kein Prinzip aussprechen, wollten daraus keine weiteren theoretischen Folgerungen gezogen wissen für direkten Uebergang anderer Rechte. Aber eine so eingreifende Bestimmtheit des rechtlichen Vorganges hat eben ihre natürliche Schwerkraft, ist nicht ganz zu isoliren. Wenn nach dieser Bestimmung dem Kommissionär gegenüber der Kommittent Subjekt der durch das Handeln des Kommissionärs entstandenen Forderungen ist, „so fällt darunter auch der aus dem Kauf erworbene Anspruch des Kommissionärs gegen den Verkäufer auf Verschaffung des Besitzes an der Waare. Dieser Anspruch auf Besitz ist nicht der Besitz. Ist sich aber der Kommissionär bei der Besitzergreifung dessen bewußt, dessen nämlich, daß er mit diesem Akt ein Recht ausübt, dessen Subjekt für ihn der Kommittent ist, so wird er auch bezüglich des aus dieser Forderung entspringenden dinglichen Verhältnisses nicht auf einmal die Subjekte wechseln, d. h. er wird für sein Subjekt des Anspruchs auf Besitzverschaffung auch den Besitz an der Kommissionswaare erwerben wollen;" Jung a. a. O. S. 8. Regelmäßig sind jedoch, wie mehrfach zu betonen war, die im Verkehr Handelnden nicht in dieser Weise sich der rechtlichen Qualifizirtheiten ihres Handelns bewußt.

So kann sich auch eine Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts, Bd. XI S. 11, dem natürlichen Gewicht jener Bestimmung nicht entziehen, indem sie nämlich in ganz unvermittelter Weise, man könnte fast sagen unwillkürlich, die Bestimmung des § 368 Abs. 2 in Verbindung bringt mit der Frage nach dem Rechte des Kommissionärs am Kommissionsgut; „. . . dem entsprechend gelten nach Art. 368 alle Forderungen, welche der Kommissionär durch Ausführung des Kommissionsauftrags gegen seinen Kontrahenten erlangt hat, in seinem Verhältnisse zu dem Kommittenten ohne vorherige Abtretung als Forderungen des letzteren, und das Gesetz legt dem Rechte jedes Kommissionärs an dem Kommissionsgut, dem Kommittenten gegenüber, nur den Charakter des Faustpfandrechts bei."

Und das ist nicht die einzige positive Bestimmtheit beim Kommissionsverhältniß, die jener angeblichen dogmatischen Unmöglichkeit widerspricht. Es ist bei der Verkaufskommission anerkannt, daß das zu verkaufende Gut Eigenthum des Auftraggebers bleibt, auch nachdem es dem Kommissionär übergeben ist; und daß jener das Eigenthum erst verliert, wenn der Kommissionär die Sache einem Dritten übereignet[63]). Der Kommissionär überträgt also das Eigenthum an einer Sache, die in seinem Eigenthum nie gestanden hat; und zwar thut er dies nicht etwa als Vertreter des wahren Eigenthümers, sondern er handelt bei dieser Uebertragung eines fremden Eigenthums eigenen Namens. Für den Auftraggeber knüpft sich eine Rechtsveränderung, der Verlust des Eigenthums, wie oben der Erwerb der Forderung, direkt an eine Rechtshandlung des Beauftragten dem Dritten gegenüber. Der Auftraggeber hat nicht etwa vorgängig sein Eigenthum dem Beauftragten zwecks Weiterbegebung übertragen.

Man hat hier den Einwand, daß ein solches Sich-abspielen des Vorgangs begrifflich unmöglich sei, weil der Kommissionär in eigenem Namen handle, meines Wissens noch nicht erhoben. Zweifellos ist aber die Sachlage genau entsprechend derjenigen, die beim Kommissionseinkauf jenen Einwand hervorgerufen. Der Kommissionär verfügt, obwohl er im eigenen Namen handelt, direkt über das Eigenthum eines Anderen. Er erreicht die Absicht, durch sein Handeln für Zwecke eines Anderen zu wirken, nicht erst durch eine zweimalige Uebertragung, sondern er verfügt direkt über ein Recht des Anderen, ohne je selbst Subjekt dieses Rechts zu werden; mit anderen Worten, er handelt insoweit für den Anderen, wie ein direkter Stellvertreter. Der Einwand dagegen, es sei nicht möglich, daß der Kommissionär eigenen Namens handelnd ein Recht übertrage, das auf seine Person niemals bezogen gewesen sei, ist gewiß mindestens ebenso scheinbar wie der entsprechende bei der Einkaufskommission;

---

63) Vgl. Grünhut a. a. O. § 42a; Cosack, Lehrbuch, 3. Aufl., § 39.

er konnte nur in seiner begrifflich-idealen Natur gegen die harte Realität der anerkannten positiven Rechtslage bei der Verkaufskommission nicht aufkommen.

Es erledigt sich also der begrifflich-dogmatische Einwand gegen direkten Eigenthumserwerb des Kommittenten, daß eine solche Wirkung des Handelns des Kommissionärs mit dessen Auftreten in eigenem Namen unvereinbar sei, schon dadurch, daß solche Rechtswirkungen positivrechtlich beim Kommissionsverhältniß zweifellos existiren, nämlich bezüglich des Erwerbs von Forderungen, bezüglich des Eigenthumsübergangs bei der Verkaufskommission; in beiden Fällen sind an Handlungen, die der Kommissionär in eigenem Namen einem Dritten gegenüber vornimmt, direkte Folgen, die Veränderung konkreter Rechte für den Kommittenten, geknüpft, im einen Fall der Erwerb der Forderung, im anderen Fall der Verlust des Eigenthums. Was aber positiv besteht, das kann auch nicht begrifflich unmöglich sein; das wäre dann allerdings „Begriffsjurisprudenz".

Aber nicht nur beim Kommissionsverhältniß selbst gibt es derartige Rechtswirkungen, welche den erwähnten dogmatischen Einwand beziehentlich seinen Kern, daß direkte Wirkungen der Handlungen des Ersatzmanns nur bei Handeln im Namen des Anderen möglich seien, widerlegen. Wenn ich einen Domestiken schicke, um für mich Einkäufe gegen baar zu machen, so ist es — wenigstens nach der mehrvertretenen Ansicht — nicht zweifelhaft, daß er Besitz und Eigenthum *mir* erwirbt, auch wenn der Verkäufer weder den Domestiken persönlich kennt, noch von dem Domestikenverhältniß weiß. Ich erwerbe durch diesen Besitzdiener, um in den Begriffen des neuen bürgerlichen Rechts zu bleiben (§ 855), direkt von dem Dritten, obwohl diesem gegenüber der Besitzdiener ganz allein auftritt, den Geschäftsherrn völlig aus dem Spiel läßt[64]).

64) Bekker a. a. O. S. 50. Ebenso Eck in der Sammlung von Vorträgen über den Entwurf, Heft 1, erstes Buch, allgemeiner

Mit einem ähnlichen Fall beschäftigt sich die schon oben angeführte Entscheidung des Reichsgerichts, Civilsachen,

---

Theil S. 66, polemisirend gegen etwaige Verwendung des § 164 Abs. 2 bürgerl. Ges.B.'s zu Folgerungen im entgegengesetzten Sinn. Exemplifizirt wird ebenfalls auf die Besorgungen eines Dieners, einer Haushälterin; „... hatten die Verkäufer in beiden Fällen gar nicht die Absicht, das Eigenthum dem Geschäftsgegner selbst und nur ihm zu übertragen, sondern ihr Wille war in Bezug auf die Richtung des Eigenthumsübergangs indifferent, dem Willen des Käufers untergeordnet; warum sollte also das Eigenthum hier nicht nach dem Willen des Vertreters dem Vertretenen erworben sein." Eck fügt dann hinzu, man werde die Worte des § 164 Abs. 2 einengend dahin auslegen müssen, daß der Handelnde nur dem anderen Theil gegenüber sich auf den Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, nicht berufen könne. Und damit begegnet uns der Gedanke, der unseres Erachtens, wie gleich zu berühren sein wird, bei allen derartigen „Ersatzmannverhältnissen" die allein angemessene Lösung gibt, die Unterscheidung und scharfe Auseinanderhaltung der Erscheinung des Ersatzmannverhältnisses nach außen von seiner Wirkung nach innen. — Anderer Meinung bezüglich der Möglichkeit eines direkten Erwerbs durch einen als solchen sich nicht kundgebenden Besitzdiener ist Plank, Bürgerliches Gesetzbuch Bd. I S. 211 Anm. 2 zu § 164. Direkt an die oben angeführte Meinung Eck's anknüpfend, bezeichnet Plank jene einengende Auslegung des Abs. 2 des § 164 als unrichtig; wenn der Hausdiener, der für mich, aber ohne mich zu erwähnen, silberne Löffel gekauft und von meinem Gelde bezahlt habe, auf dem Heimweg sterbe, so gehörten die Löffel zu seinem Nachlaß und beim Konkurs über denselben zur Konkursmasse.

Dagegen ist meines Erachtens Folgendes zu erwidern. Der Titel, in dem der § 164 sich findet, ist überschrieben: Vertretung, Vollmacht; er handelt von den Voraussetzungen, unter denen einem Dritten gegenüber rechtsgeschäftliche Erklärungen des einen Subjekts für ein anderes bindend sind. Besitz und Eigenthumsveränderung treten aber nicht als gewollte Rechtswirkung rechtsgeschäftlicher Erklärungen ein, sondern nach gesetzlichen Voraussetzungen; ob einer den Besitz für sich erwirbt, oder als Besitzdiener, Besitzmittler anzusehen ist, beurtheilt sich nicht nach § 164 ff. Vgl. dazu Lenel, Stellvertretung und Vollmacht, in Jhering's Jahrbüchern Bd. XXXV, insbes. S. 4, S. 96, daß für die Frage, wer den Besitz erwirbt, die Existenz der Vollmacht ohne Bedeutung ist;

Bd. XXX Nr. 43, S. 141. Klägerin vindizirt ein Pferd, Wagen 2c., als ihr Eigenthum von dem Beklagten mit der Begründung, daß ihr Agent diese Gegenstände in ihrem Auftrage für sie angeschafft habe; der Agent hat dabei in eigenem Namen gehandelt. Das Reichsgericht ist der Ansicht, daß sich hier die causa des eigenen Erwerbs des Stellvertreters von der sich in dem Erwerb vollziehenden Uebertragung des Eigenthums auf den Geschäftsherrn sehr wohl ablösen und der sofortige und unmittelbare Eigenthumserwerb des Geschäftsherrn konstruiren lasse; selbst für den Fall, der in der betreffenden Entscheidung vorliegt, daß der Geschäftsherr den Vertreter beauftragt hat, für ihn zu kaufen, während derselbe sich von dem Dritten schenken lasse; sofern nur feststehe, daß der Agent den ihm ertheilten Auftrag eben damit ausführen wollte, daß er die ihm schenkungsweise übergebene Sache für den Auftraggeber erwerben will, um ihm den entsprechenden Kaufpreis anzurechnen.

Wenn hier von Verhältnissen der letzterwähnten Art und insbesondere vom Kommissionsverhältniß das Vorhandensein direkter Wirkungen des ersatzmännischen Handelns, direkter Folgen der im eigenen Namen geschlossenen Geschäfte für den Rechtskreis des Geschäftsherrn behauptet wird, braucht wohl kaum hervorgehoben zu werden, daß unter direkten Wirkungen hier nicht die Begründung rechtlicher Beziehungen unmittelbar zwischen dem Vertretenen und dem Dritten zu verstehen ist. Inwieweit selbst die Begründung solcher Beziehungen möglich ist, ohne Kontrahiren in fremdem Namen[65]), kann hier dahin gestellt bleiben; daß von solchen

---

auch bezüglich des Erwerbs durch den im eigenen Namen kaufenden Dienstboten ist Lenel der oben vertheidigten Meinung; nicht so jedoch bezüglich des Einkaufskommissionärs.

65) Vgl. Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts Bd. I S. 343 Anm. 1: „Das sogenannte Kontrahiren in fremdem Namen ist, auch wenn man lediglich das Gebiet des Obligationenrechts ins Auge faßt, nur ein Fall der Stellvertretung, an dessen genauerer Begrenzung,

Beziehungen beim Kommissionsverhältniß nicht die Rede sein kann, ist ja nicht zweifelhaft, wenn auch die ausdrückliche Aussprache dessen im Art. 360 Abs. 2 des alten Handelsgesetzbuchs im neuen gestrichen ist. Die einzelnen direkten Wirkungen von Handlungen des Kommissionärs dem Dritten gegenüber, von denen oben die Rede war und zu welchen diese Ausführungen noch eine dritte hinzufügen wollen, beschränken sich auf das innere Verhältniß. Man könnte die entsprechenden Ersatzmannverhältnisse, also jene dritte dazwischenstehende Art, als solche mit direkter Wirkung lediglich nach innen bezeichnen. Aber — und dies bedarf vielleicht einer Hervorhebung gegenüber der üblichen Nomenklatur — man darf oder vielmehr muß deshalb doch, also obwohl es sich hier nicht um die Begründung obligatorischer Beziehungen unmittelbar zwischen Vertretenem und Drittem handelt, von direkter Wirkung sprechen. Der eigentliche, aus seinen positivhistorischen Erscheinungsformen herausgeschälte Kern des Unterschiedes zwischen Stellvertretung und sonstigem Handeln für einen Anderen kann meines Erachtens nur der oben aufgestellte sein; sind an die Rechtshandlungen des Ersatzmannes gegenüber dem Dritten unmittelbare Folgen für den Rechtskreis des Auftraggebers, Veränderungen konkret bezogener Rechte, deren Subjekt der Auftraggeber ist, geknüpft, oder ist das nicht der Fall[66]).

---

seitdem das Prinzip der direkten Stellvertretung allgemein anerkannt ist, kein erhebliches Interesse mehr besteht."

66) Vgl. die Formulirung des Gegensatzes bei v. Scheurl, Ueber die Mitwirkung für fremde Rechtsgeschäfte, Jahrbücher für Dogmatik Bd. II S. 20; er schlägt für Ihering's „Ersatzmann" den Ausdruck Zwischenperson vor, wobei man dann Mittelsperson als Bezeichnung des genus, Zwischenperson und Stellvertreter als Bezeichnungen für zwei verschiedene species von Mittelspersonen gebrauchen könne. Er exemplifizirt dann an dem Erwerb des juristischen Besitzes und dem dadurch bedingten Eigenthumserwerb durch freie Personen: die Mittelsperson sei Stellvertreter, wenn sie „durch die juristische Handlung der Apprehension Besitz und Eigenthum an meiner Stelle und mit völlig gleicher Wirkung erwirbt,

Das erstere ist aber bei der Kommission bezüglich des Erwerbs der Forderungen, bezüglich des Verlusts des Eigenthums an der Verkaufskommissionswaare und, fügen wir hinzu, bezüglich des Erwerbs von Besitz und Eigenthum an der individualisirten Einkaufssache, der Fall. Und insoweit kann man deshalb von direkter oder Stellvertretungswirkung bei Handlungen des Kommissionärs reden [67]).

als wenn ich selbst die Handlung vorgenommen hätte. Ich kann mich aber auch zum Besitz- und Eigenthumserwerb einer Mittelsperson in der Art bedienen, daß ich sie beauftrage, Besitz und Eigenthum derselben für sich, in ihrem Namen zu erwerben, und beides dann mir zu überliefern. Vollzieht der Mittelsmann diesen Auftrag, wie er ihm gegeben ist, so hat er durch seinen Besitzerwerb nur sich selbst zum Besitzer und Eigenthümer gemacht; erst nachher muß er durch eine weitere Tradition der Sache an mich Besitz und Eigenthum auf mich übertragen. Hier ist der allgemeine Zweck der Stellvertretung unter Umgehung eigentlicher Stellvertretung erreicht worden. Der Mittelsmann ist nicht Stellvertreter, sondern interposita persona, bloße Zwischenperson, oder nach Ihering's Ausdruck Ersatzmann". Vgl. übrigens zur Unterscheidung von Stellvertretung und anderen Arten des Handelns für einen Anderen außer den mehrerwähnten Aufsätzen Ihering's und Laband's noch Schliemann, Beiträge zur Lehre von der Stellvertretung in Zeitschrift für Handelsrecht Bd. XVI, und Bremer, Beitrag zur Lehre von dem Besitzerwerb durch Stellvertreter, in der Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß, Neue Folge, XX. Bd.

67) Es ist in unserer Wissenschaft vielfach mißlich, daß man meist nur eine Bezeichnung hat für die positiv historische Erscheinungsform und für den allgemeinen Begriff davon; also z. B. das Wort „Stellvertretung" sowohl die besondere Form dieses Instituts im römischen 2c. Recht bezeichnet, als das Allgemeine davon, die Thatsache, daß unter Umständen Rechtshandlungen des einen Subjekts ihrer Wirkung nach als solche eines anderen gelten. Doch wir können uns hier damit nicht weiter abgeben, und ich bin mir bewußt, daß man schon mit dieser Unterscheidung den meines Erachtens allerdings unbegründeten Vorwurf naturrechtlicher Befangenheiten gewärtigen muß. Man berührt allerdings damit letzte Fragen unserer Wissenschaft, die Frage vom Rechtsgrund und inwieweit man überhaupt noch von Etwas außer dem positiven Recht reden kann.

Es ist also dem positiven Recht gegenüber der Einwand der begrifflichen Unverträglichkeit des direkten Eigenthumsübergangs mit dem Handeln im eigenen Namen nicht haltbar, weil eben ganz analoge direkte Wirkungen bisher ganz friedlich und ohne gegenseitige Negation mit dem Handeln in eigenem Namen zusammen bestanden haben. Ich gehe nun weiter und sage, jene angebliche begriffliche Forderung ist nicht nur durch die Thatsachen widerlegt, sondern sie ist auch an sich unrichtig und gerade das Gegentheil richtig; das heißt: der Schluß von dem Auftreten nach außen auf das Verhältniß nach innen ist begrifflich falsch, und direkte Wirkung nach innen[68]) bei äußerem Hervortreten lediglich des Kommissionärs ist vielmehr gerade der angemessenste juristisch-begriffliche Ausdruck der thatsächlichen Natur und der wirthschaftlichen Funktion des Kommissionsverhältnisses.

Laband sagt gelegentlich, als Argument gegen direkte Wirkungen eines für fremde Rechnung, aber in eigenem Namen abgeschlossenen Vertrags, es stehe heutzutage der Weg wirklicher Stellvertretung frei [69]), und wenn die Parteien solche Wirkungen haben wollten, so müsse der Vertrag im Namen des Geschäftsherrn abgeschlossen werden. Dem ist meines Erachtens zu entgegnen, daß eine derartig scharf gestellte Alternative zwar juristisch-technisch und für die Theorie recht angenehm wäre, daß aber das Bedürfniß des Verkehrs differenzirter ist, daß diesem mit jenem Entweder-Oder nicht gebient ist und er sich daher auch nicht daran halten wird.

---

68) Laband a. a. O. S. 195 citirt aus Albert Schmid, Grundlehren der Cession, den Ausdruck „stille Vertretung". Eine sehr treffende Bezeichnung, wie mir scheint, für das fragliche Verhältniß.

69) Und ähnlich auch Ihering, Mitwirkung für fremde Rechtsgeschäfte, Jahrbücher für Dogmatik Bd. I S. 322: „... einmal weil für die direkte Wirkung die Form der Stellvertretung ja vollkommen ausreiche ...".

Es gibt Fälle, in denen um deswillen nicht im Namen des Geschäftsherrn gehandelt werden kann, weil dieser Name eben nach außen verdeckt bleiben soll, Fälle, bei welchen doch im Uebrigen die wirthschaftliche Lage, Handeln eines Subjekts für Zwecke eines Anderen, und demnach Bedürfniß, die Wirkungen dieses Handelns möglichst bald, also auch direkt, auf das definitive Subjekt zu beziehen, durchaus die gleiche ist wie bei dem Handeln mittels eines Bevollmächtigten.

Die Eigenart und die besondere wirthschaftliche Funktion desjenigen „Ersatzmannverhältnisses", wobei der sich der Thätigkeit eines Anderen für seine Zwecke Bedienende einen Kommissionär zu diesem Zwecke wählt, nicht einen direkt in seinem Namen Handelnden, einen Prokuristen, einen Agenten, beruht eben in dem Nichthervortreten des eigentlichen Geschäftsherrn; negativ und positiv [70]); negativ: daß er, der Geschäftsherr, dem Dritten unbekannt bleibt [71]); positiv: daß der Dritte den Kommissionär als Gegenkontrahenten hat [72]). Das ist diejenige wirthschaftliche Besonderheit der

70) Vgl. Jung, Der Eigenthumsübergang beim Kommissionseinkauf im Gebiete des gemeinen Rechts. I. Der wirthschaftliche Vorgang S. 1 ff.

71) Vgl. Grünhut a. a. O. S. 35, Die ökonomischen Vortheile des Kommissionsgeschäfts: „Der Prinzipal resp. der Vollmachtgeber hat aber in der Regel ein großes Interesse daran, daß über seinen geschäftlichen Beziehungen und Operationen ein, wenn möglich, undurchdringlicher Schleier gebreitet bleibe; es liegt ihm meist daran, nicht genannt zu werden, damit so einer Nachtheil drohenden Konkurrenz rivalisirender Handlungshäuser vorgebeugt werde. Nicht selten liegt in dieser Anonymität die Bedingung des Erfolgs der eigentlichen Handelsspekulationen."

72) Grünhut a. a. O. S. 37: „Bei dem Abschluß durch einen Kommissionär ist daher der Kommittent in der Lage, sich den Kredit des Kommissionärs zu Nutze zu machen und so Handelsspekulationen an einem entfernten Orte zu unternehmen, an dem er selbst vielleicht ganz unbekannt ist, wo er also auch keinen Kredit genießt und wo es daher für einen Stellvertreter schwierig, ja unmöglich wäre, für den Kommittenten abzuschließen."

Thätigkeit des Kommissionärs, welche die juristische Besonderheit bedingt, daß bei diesem Ersatzmannverhältniß die Mittelsperson in eigenem Namen handeln muß. Aber durch diesen Zweck, daß dem Dritten gegenüber die Mittelsperson an Stelle des eigentlichen Geschäftsinteressenten auftreten soll, ist dieses Moment des juristischen Begriffs des Kommissionärs, das Handeln in eigenem Namen, lediglich hervorgerufen; und das ist dann allerdings Begriffsjurisprudenz, widerspricht im innersten teleologischer Rechtsauffassung, wenn nun die Folge, d. i. diese Qualifizirtheit des juristischen Begriffs der Kommission, welche nur durch jenen wirthschaftlichen Zweck hervorgerufen ist, über diesen hinaus ein eigenes Leben und eigene Konsequenzen haben will. Die Benutzung eines Kommissionärs ist eine Art der Verwendung von Mittelspersonen, die sich ihrer wirthschaftlichen Funktion, ihrem Zweck nach lediglich durch die besondere Gestaltung der Außenseite von anderen derartigen Verhältnissen unterscheidet [73]).

Und darum scheint mir eine entsprechende Differenzirung auch des juristischen Begriffs, die getrennte Behandlung von innerem Verhältniß und Außenseite, erst die eigentlich ent-

73) Vgl. Artikel „Kommission" in Holtzendorff's Rechtslexikon, R. Koch: „Neben dem Handlungs- und Hilfspersonal des Kaufmanns von mannigfach abgestufter Befugniß zur Stellvertretung im Handelsverkehr hat sich mit der steigenden räumlichen Ausbreitung des letzteren aus der Uebernahme des Abschlusses und der demnächstigen Abwickelung von Handelsgeschäften für fremde Rechnung in neuerer Zeit ein eigener Geschäftszweig gebildet, der Kommissionshandel."

Lepa, Die Lehre vom Selbsteintritt des Kommissionärs S. 35: „Der Kommissionsvertrag bezweckt wesentlich die Vermittelung von Handelsgeschäften, wenn wir diesen Ausdruck in weiterem Sinne verstehen; der Kommissionär schließt nach außen hin die aufgetragenen Geschäfte für sich ab, während der materielle Erfolg derselben ihn nicht berührt. Die Rechte und Pflichten, welche das Ausrichtungsgeschäft erzeugt, gehen durch seine Person hindurch, um dem Kommittenten zu Gute zu kommen, bezw. ihn zu belasten."

sprechende juristische Form des wirthschaftlichen Vorgangs bei der Kommission zu sein.

Man hat die Bestimmung des § 392 Abs. 2 für rein positiv erklärt, und ihre Urheber verneinten ausdrücklich, daß sie einen prinzipiellen Charakter habe. Aber wenn das oben Gesagte richtig ist, dann kommt gerade in dieser Bestimmung, wenn auch halb nur und gleichsam wider Willen des Gesetzgebers, die „wahre Gestalt des Rechtsverhältnisses" [74]), der kommissionsweisen Dienstbarmachung eines fremden Rechtssubjekts, zum Durchbruch. Thatsächlich hat sich die rechtliche Gestalt des Kommissionsverhältnisses eben doch nicht ganz in die dogmatische Fessel des aus dem Handeln im eigenen Namen angeblich sich ergebenden Prinzips schlagen lassen, daß aus dem Vertrag des Kommissionärs allemal nur der Kommissionär und niemals der Kommittent Rechte erwerben könne. Denn was heißt es dagegen schließlich, wenn man, wie z. B. die oben citirte Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts in Bd. VII, die Bestimmung des Art. 368 Abs. 2 (altes Handelsgesetzbuch) für eine Ausnahme lediglich aus Zweckmäßigkeitsrücksichten, für eine rein positive Durchbrechung des Prinzips erklärt; was ist schließlich nicht aus Zweckmäßigkeitsrücksichten eingeführt, und es handelt sich doch gerade darum, ex jure, quod est, die regula zu bilden.

Dahin, unter diesen Gesichtspunkt der sich durchringenden „wahren Gestalt des Rechtsverhältnisses", gehört weiter die schon kurz erwähnte Auffassung des Reichsoberhandelsgerichts bezüglich des Inhalts der Rechte des Kommissionärs am Kommissionsgut. Nach der Ansicht des Reichsoberhandelsgerichts erwirbt der Kommissionär, weil er in eigenem Namen handelt, das Eigenthum für sich, nicht für den Kommittenten. Trotzdem

74) Man braucht kaum besonders darauf hinzuweisen, daß wir von eigentlichen Konstruktionsfragen hier überall abgesehen haben; vgl. dazu neuerdings Wandelt, Die rechtliche Natur des Kommissionsgeschäfts, 1897.

erkennt es nicht ein Recht des Kommissionärs an, als Eigenthümer über die Sache zu verfügen; dem Kommittenten gegenüber kann der Einkaufskommissionär sein Eigenthumsrecht nicht geltend machen, hat er im Allgemeinen nur die Rechte des Pfandgläubigers [75]). Was ist ein Eigenthum, das ich nicht geltend machen kann? „Eigenthum" ist doch nur die begriffliche Zusammenfassung, der Name für gewisse Befugnisse. Derartige Nothbehelfe — was ist ein Recht, das ich nicht geltend machen kann; was ist rein positiv? — zeigen immer eine Discrepanz an zwischen dem lebendigen Rechtsgebilde und dem begrifflichen Schema, oder vielmehr, dürfen wir heute ruhig sagen, eine Unzulänglichkeit des letzteren.

Darunter gehört ferner die in Bd. V der Entscheidungen in Civilsachen ausgesprochene, ebenfalls schon oben erwähnte Ansicht des Reichsgerichts, daß, im Gegensatz zu früheren Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts [76]), der Kommissionär verpflichtet sei, auch bei generell lautendem Auftrag die bei Ausführung dieses Auftrags gekauften Spezies zu liefern. Diese Aufstellung ist doch auch offenbar etwas Halbes, ein Nothbehelf (vgl. oben). Warum soll sich der Anspruch des Kommittenten aus der generell bestimmten Forderung vor der Verdinglichung noch einmal in eine speziell bestimmte verwandeln? Die Entscheidung steht offenbar unter dem Eindruck, daß eine baldige Fixirung des Anspruchs im Interesse des Kommittenten liegt, durch ein ausgesprochenes Bedürfniß und die Natur des Verhältnisses gefordert wird. Aber die dogmatische Auffassung von dem Handeln in eigenem Namen verhindert die Erkenntniß, daß die im Auftrag gekaufte Sache, sobald eine solche bestimmbar ist, eben dem Kommittenten erworben wird.

Läßt man Besitz und Eigenthum direkt übergehen, so

75) Die Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts siehe bei Grünhut a. a. O. S. 433 Anm. 9.

76) Bd. XIX S. 77 ff.

ist, wenn man § 392 Abs. 2 dazu nimmt, das Kommissionsverhältniß nach innen direkte Vertretung, während nach außen hin die Zwischenperson für sich handelt. In der That entspringen aber alle die Motive, welche den Geschäftsherrn veranlaßten, einen Kommissionär und nicht etwa einen Bevollmächtigten bei dem beabsichtigten Güterumsatz in Anspruch zu nehmen, nur solchen Rücksichten, welche lediglich das Erscheinen der Transaktion nach außen betreffen. Keine derselben bezieht sich auf das Bedürfniß nach der Waare selbst, keine berührt das Verhältniß zwischen Mittelsperson und Geschäftsherr. Darum liegt für dieses kein Grund vor, dem Handeln des Einen für einen Anderen, das doch wirthschaftlich beabsichtigt ist, die Wirkung der Stellvertretung zu versagen[77]. Diese ist vielmehr der schärfste und prägnanteste Ausdruck für das wirthschaftliche Wollen der Parteien, weil er am raschesten zur gewollten ökonomischen Wirkung führt. Die verschiedene Gestalt des Verhältnisses nach außen und nach innen ist die passendste rechtliche Form des bei der Kommission in Frage kommenden wirthschaftlichen Vorgangs;

---

77) Grünhut sagt gelegentlich einmal, die Kommission bedeute anscheinend einen Rückschritt gegenüber der direkten Stellvertretung. Das bedeutet sie allerdings, wenn man direkte Wirkungen mit dem Handeln im eigenen Namen für unvereinbar hält.

Das französische Recht scheidet, insofern es sich um das Rechtsverhältniß zum Dritten handelt, scharf darnach, ob im eigenen Namen oder im Namen des Kommittenten abgeschlossen ist; dagegen „wird im Wesentlichen kein Unterschied anerkannt, betreffend das Rechtsverhältniß zwischen Kommittenten und Einkaufskommissionär"; vgl. die oben angeführte Besprechung von Keyßner, Zeitschrift Bd. XXIX. Mit anderen Worten, das innere Verhältniß, das Verhältniß zwischen Mittelsperson und Geschäftsherrn, ist dasselbe, ob die Mittelsperson im eigenen oder im Namen des Geschäftsherrn handelt; oder, bei Handeln des Mittelsmannes im eigenen Namen ist Außen- und Innenseite des Verhältnisses bei der rechtlichen Betrachtung auseinander zu halten. Das französische Recht stellt es dem entsprechend „als unzweifelhaften Satz hin, daß bei der Einkaufskommission das Eigenthum unmittelbar von dem Dritten auf den Kommittenten übergeht".

sie stellt in höchst typischer Weise eine „Ausscheidung lösbarer Elemente in Form selbständiger Begriffe und Verhältnisse“ dar, nach Jhering[78]) die eigentliche Operation der juristischen Technik, indem sie das lösbare Moment der Erscheinung des Ersatzmannverhältnisses nach außen herausnimmt, in Folge wovon dann nach innen der reine und allein adäquate juristische Ausdruck des Handelns für einen Anderen, direkte Wirkung, bestehen bleiben kann.

78) Geist des römischen Rechts Bd. III § 55.

III.

Wechsel in der Person des Eigenthümers der versicherten Sache. (Allg. Preuß. Landrecht Th. II Tit. 8 § 2163.)

Von

Herrn Gerichtsassessor Dr. **Salomonsohn** in Frankfurt a. O.

Die Vorschrift des § 2163 II 8 des Allg. LR.'s:

> „Eine Veränderung in der Person des Eigenthümers der versicherten Sache ändert nichts in der Versicherung, wenn nicht damit zugleich eine Veränderung des Ortes, der Aufsicht, der Art der Aufbewahrung oder der Nachbarschaft verbunden ist,"

hat verschiedene Auslegungen gefunden.

Nach der Deutung des Reichsoberhandelsgerichts besagt sie, daß der Erwerber eines gegen Feuerschaden versicherten Gebäudes beim Mangel anderweiter Verabredungen der Parteien mit dem Wechsel des Eigenthums von selbst in den laufenden Versicherungsvertrag eintrete [1]). Das Reichsgericht hat sich dieser Ansicht auch für bewegliche Gegenstände angeschlossen und sie unter Ausdehnung auf andere Fälle der Schadensversicherung folgerichtig dahin erweitert, daß der

---

1) Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. V S. 8.



neue Eigenthümer auch die Pflichten des bisherigen Versicherungsnehmers überkomme [2]).

Ausgangspunkt für die Erörterungen der beiden obersten Gerichtshöfe ist der § 1983 II 8 des Allg. LR.'s, der bestimmt:

„Durch Versicherungen muß der Versicherte sich nur gegen Schaden decken, nicht aber Bereicherung dadurch suchen."

Sie finden hierin den Satz, daß der Versicherte, der den Versicherungsgegenstand veräußert, aus dem Versicherungsvertrage ausscheide, weil durch die Veräußerung sein Interesse zur Sache erloschen sei, und folgern, es könne dem § 2163 nicht die nach seinem Wortlaute — wie von ihnen anerkannt wird — denkbare Auslegung gegeben werden, daß der Versicherungsvertrag trotz des Eigenthumswechsels mit dem ersten Versicherten fortgesetzt werde.

Die Mehrzahl der Schriftsteller billigt diese Auslegung [3]).

Demgegenüber hat Munk im 26. Bande der Gruchot'schen Beiträge [4]) folgende Ansicht aufgestellt.

Nach § 1983 II 8 des Allg. LR.'s gehe im Falle einer Veräußerung des Versicherungsobjektes das Recht des Versicherten nicht unter, sondern werde nur in seiner Geltendmachung gehemmt, weil ihm die Einrede des mangelnden Interesses entgegenstehe. Der § 2163 II 8 treffe hinsichtlich des Ueberganges der Rechte und Pflichten des Versicherten auf den Erwerber der versicherten Sache überhaupt

---

2) Entsch. des RG.'s in Civilsachen Bd. V S. 316, Bd. XXXV S. 176. Vgl. Gruchot's Beiträge Bd. XXIX S. 839.

3) Goldschmidt, System des Handelsrechts 2. Aufl. S. 214a; Entwurf zum preußischen Handelsgesetzbuch, Motive zu Art. 343; Mommsen, Erörterungen aus dem Obligationenrecht, 1. Heft S. 120 Note 18; Koch, Kommentar, Note zu § 2163 II 8; Eccius, Preuß. Privatrecht 6. Aufl. § 145 Note 93; Benecke, System des Assekuranz- und Bodmereiwesens Bd. IV S. 532 und Andere.

4) S. 648 ff.

keine Entscheidung, sondern regele nur die Frage, ob die Veräußerung der versicherten Sache für sich allein eine Veränderung der Pflichten des Versicherers in sich schließe und somit seine Befugniß zum Ristorno der Versicherung begründe [5]).

Mit dem Wortlaute des Paragraphen sind beide Auslegungen vereinbar. Es liegt deshalb nahe, auf seine Entstehungsgeschichte zurückzugehen, um aus ihr und den — soweit ersichtlich — bisher unbenutzt gebliebenen Vorarbeiten des Gesetzbuchs Klarheit über die Absichten der Redaktoren zu gewinnen.

Das Ergebniß der Einsicht der Materialien zum Allgemeinen Landrecht soll im Folgenden mitgetheilt werden.

Das Feuerversicherungsrecht des Landrechts verdankt seine erste, in vielen Punkten endgiltig gebliebene Gestaltung der Thätigkeit des Kammergerichtsraths Goßler. Svarez hat sich seinen Vorschlägen fast durchweg angeschlossen und sie nur bei wenigen Paragraphen — unter diesen aber gerade bei dem hier besprochenen — abgeändert.

Die erste Fassung des Versicherungsrechts stammte wahrscheinlich von dem Geheimrath Baumgarten [6]). Sein Entwurf behandelte nur die Seeversicherung und hat von Seiten Goßler's [7]) den Tadel der fehlerhaften Anordnung und der Unvollständigkeit über sich ergehen lassen müssen. Goßler sagt von ihm in letzterer Beziehung, nachdem er eine neue, in der Folge auch beibehaltene Ordnung des Abschnittes vorgeschlagen hat [8]).

> „Zweitens fehlt es auch an der Vollständigkeit. Die ganze Ausarbeitung betrifft einzig und allein die Versicherung für Gefahr bei einer Reise zur See, und es sind ganz übergangen worden die Versicherungen

---

5) S. 649, 661 a. a. O.

6) Motive Bd. XII S. 5 und 6.

7) Motive Bd. XII S. 215 ff.

8) Motive Bd. XII S. 216.

a) bei einer Reise auf Strömen und Flüßen;
b) bei einer Reise zu Lande;
c) auf das Leben einer Person, die nicht zur See geht;
d) für Feuersgefahr, es sei nun auf Häuser und Gebäude, oder auf Kaufmannsgüter und Waarenlager, oder auch auf andere Mobilien, Effekten und Hausgeräthe.

„Alle diese Arten der Versicherungen kommen im gemeinen Leben häufig vor; gehören ebenfalls zu den Geschäften der Kaufleute, und dürfen nicht ausgelaßen werden. Wenn auch gleich die sub a et b mit den Seeversicherungen ziemlich gleiche Grundsätze haben, die sub c aber ganz verboten werden sollte, so weicht doch die Versicherung für Feuersgefahr so merklich ab, und ist von so verschiedener Natur, daß sie ganz besondere Vorschriften erfordert. Nach diesen Bemerkungen werden bey den einzelnen §phen die etwan nötigen Zusätze vorgeschlagen werden."

Dieser Ankündigung gemäß bemerkt Goßler [9]) zu dem von der Versicherung auf „imaginairen Gewinn" handelnden § 1018 des Baumgarten'schen Entwurfs, den er vorschlägt unter das Marginale „Von den Fällen, da die Versicherung ganz zurückgeht oder von der Ristorno" [10]) einzuschalten:

„Wegen der Feuerversicherung würden hier folgende Sätze zu suppliren sein

1. Wenn die versicherten Waaren, Güter, oder Mobilien außer dem Fall einer Feuersgefahr an einem anderen, als dem in der Police bestimmten, Ort der Aufbewahrung gebracht werden, hört die Gefahr des Versicherers auf, und er behält die Prämie;

---

9) Motive Bd. XII S. 226.
10) Motive Bd. XII S. 216.

2. Eben dies findet statt, wenn durch Veranlaßung des Versicherten eine gefährliche Nachbarschaft entstehet.
3. Gleiche Bewandtniß hat es, wenn die versicherten Waaren, Güter und Mobilien ganz oder zum Theil verkauft, verschenkt oder sonst veräußert werden, und kömmt es nicht darauf an, ob die Tradition bereits erfolgt sei oder nicht."

Man erkennt in den wiedergegebenen Theilen des Goßler'schen Entwurfs unschwer die §§ 2157, 2160 und 2163 II 8 des Gesetzbuchs. Gerade aber die von Goßler für den Fall einer Aenderung in der Person des Eigenthümers der versicherten Sache vorgeschlagene Bestimmung deckt sich mit dem Wortlaute des jetzigen § 2163 nicht, sondern läßt in diesem Falle die Gefahr des Versicherers aufhören und ihm die Prämie zufallen.

Die Abänderung dieser Vorschrift stammt von Svarez. Er billigte den Goßler'schen Entwurf, wie aus seiner „Ad generalia" benannten Randbemerkung[11]) zu ihm hervorgeht, im Allgemeinen völlig und regte nur im Einzelnen einige wenige Verbesserungen an. Die wesentlichste unter ihnen betrifft die unter 3. aufgeführte Bestimmung. Svarez' Note zu ihr läßt deutlich erkennen, daß er im Gegensatz zu Goßler nicht wollte, daß die Aenderung der Person des Eigenthümers eine Aenderung in den bisherigen Verhältnissen des Versicherten nach sich ziehe.

Neben Nr. 3 der Goßler'schen Vorschläge finden sich nämlich die von Svarez geschriebenen Worte: „Cessat. Es kommt nur darauf an, ob die Sache an dem Ort bleibt"[12]).

Seiner sich hieraus ergebenden Ansicht entspricht auch die Fassung der Paragraphen in dem von ihm stammenden Konzept des ersten (sogenannten ungedruckten) Entwurfs des Gesetzbuchs.

---

11) Motive Bd. XII S. 215.
12) Motive Bd. XII S. 226vo.

Sie stehen dort unter dem Marginale:

„Pflichten aus dem Kontrakt I des Versicherten“ [13])

und lauten [14]):

„§ 1705 (§ 1707 des gedruckt. Entwurfs).

„Werden die versicherten Sachen außer dem Fall einer Feuersgefahr an einen anderen, als den in der Police bestimmten Ort der Aufbewahrung gebracht; so hört die Gefahr des Versicherers (sic!) und er behält die Prämie.

„§ 1706 (§ 1709 des gedruckt. Entwurfs).

„Eben dieß findet statt, wenn durch Veranlaßung des Versicherten eine gefährliche Nachbarschaft entsteht.

„§ 1707 (§ 1710 des gedruckt. Entwurfs).

„Entsteht die Nachbarschaft auch ohne des Versicherten Zuthun, er hat aber die davon erhaltene Nachricht dem Versicherer unverzüglich mitzutheilen versäumt, so hört die Gefahr des Letzteren ebenfalls auf.

„§ 1708 (§ 1711 des gedruckt. Entwurfs).

„Eine Veränderung in der Person des Eigenthümers der versicherten Sache ändert nichts in der Versicherung; es wäre denn, daß damit zugleich eine Veränderung des Orts oder der Art der Aufbewahrung verbunden wäre.“

Nachträglich hat Svarez am Rande des Konzepts zwischen den §§ 1705 und 1706 folgenden unnumerirten Zusatzparagraphen eingeschaltet:

„§ — (§ 1708 des gedruckt. Entwurfs).

„Ist aber die Veränderung durch einen Zufall ohne Zuthun des Versicherten nothwendig geworden, so steht es bei dem Versicherer, ob er den Kontrakt fortsetzen,

13) Motive Bd. XIII S. 65vo.

14) Motive Bd. XIII S. 66vo.

oder davon abgehen und nach Verhältniß der noch nicht abgelaufenen Zeit das Ristorno stattfinden laßen wolle" [15]).

Um den durch diesen Paragraphen unterbrochenen Zusammenhang wieder herzustellen, wurden sodann die §§ 1705—1708 durch Streichen, Ueberschreiben und Zusätze von Svarez folgendermaßen abgeändert [16]):

„§ 1705 (§ 1707 des gedruckt. Entwurfs).

„Werden die versicherten Sachen nach bloßer Willkür des Versicherten an einen anderen als den in der Police bestimmten Ort der Aufbewahrung gebracht, so hört die Gefahr des Versicherers auf und er behält die Prämie."

Hier folgt der oben mitgetheilte Zusatzparagraph (ohne Nummer!); daran schließt sich:

„§ 1706 (§ 1709 des gedruckt. Entwurfs).

„Wenn durch Veranlaßung des Versicherten eine gefährliche Nachbarschaft entsteht, so ist die Assekuranz erloschen, und die Prämie verfallen.

„§ 1707 (§ 1710 des gedruckt. Entwurfs).

„Ein Gleiches findet statt, wenn die Nachbarschaft zwar ohne des Versicherten Zuthun entstanden, die davon erhaltene Nachricht aber dem Versicherer nicht unverzüglich mitgetheilt worden ist."

Man beachte die wörtliche Uebereinstimmung der ersten Niederschrift der §§ 1705 und 1706 mit den entsprechenden Vorschlägen Goßler's unter 1. und 2. und die von ihnen abweichende, sich dagegen mit dem Inhalt der Svarez'schen Randnote zu Goßler's Vorschlag unter 3. deckende Fassung des § 1708.

---

15) Motive Bd. XIII S. 66vo.
16) Motive Bd. XIII S. 66vo.

In dem ersten gedruckten Entwurfe lautet das Marginale zu § 1706 „Pflichten aus dem Kontrakt 1. des Versicherten — Besonders bey Feuerversicherungen", sonst sind im Wesentlichen nur die Paragraphenzahlen geändert worden. Es entsprechen in wörtlicher Uebereinstimmung: § 1707 dem früheren § 1705 in seiner letzten Fassung, § 1708 dem nachträglich zwischen den §§ 1705 und 1706 eingeschobenen Zusatzparagraphen, § 1709 dem früheren § 1706 und § 1711 dem früheren § 1708.

Nur § 1707 hat unter der Nummer: § 1710 folgende verbesserte Form erhalten:

§ 1710.

„Ein Gleiches findet statt, wenn die gefährliche Nachbarschaft zwar ohne des Versicherten Zuthun entstanden ist; der Versicherte aber die davon erhaltene Nachricht dem Versicherer nicht unverzüglich mitgetheilt hat"[17]).

§ 1708 des ungedruckten Entwurfs, bezw. § 1711 des gedruckten Entwurfs ist also, seit Svarez ihn zuerst niederschrieb, in den entscheidenden Worten überhaupt nicht geändert worden. Seiner Auslegung muß daher die Svarez-sche Randnote, der er seinen jetzigen Inhalt verdankt, zu Grunde gelegt werden. Wenn man hiervon ausgehend, den Zusammenhang erwägt, in dem der Paragraph entstanden ist, und ferner seine Stellung im System unter dem Marginale: „Pflichten des Versicherten bei vorgehenden Veränderungen" in Betracht zieht, erscheint es außer Zweifel, daß durch ihn das Verhältniß des neuen Erwerbers zu dem Versicherer überhaupt nicht geregelt werden sollte.

Die §§ 1705 ff. des ungedruckten Entwurfs bestimmen im engsten Anschluß an Goßler's Vorschläge und beeinflußt durch ihr ursprüngliches Marginale: „Von den Fällen, da

---

17) Motive Bd. XVI S. 188vo.

die Versicherung ganz zurückgeht, oder von der Ristorno", die Pflichten des Versicherten in der etwas eigenthümlichen Weise, daß sie als allgemeine Folge seiner Pflichtverletzung das Aufhören der Gefahr des Versicherers und den Verfall der Prämie hinstellen und sodann die einzelnen Fälle angeben, in denen diese Folge einzutreten habe. Nach Goßler geschah dies, wenn der Versicherte:

1. willkürlich den Ort der Aufbewahrung änderte,
2. das Entstehen einer gefährlichen Nachbarschaft veranlaßte,
3. die Versicherungsobjekte veräußerte.

Der Grundgedanke dieser Vorschriften war, den Versicherer vor einer Vergrößerung der Gefahr zu schützen. Grundsätzlich trat Svarez bei. Er ließ Nr. 1 und 2 bestehen, änderte dagegen Nr. 3 dahin ab, daß jene Folge sich nicht an die Veräußerung als solche, sondern nur an eine in Verbindung mit ihr eingetretene Veränderung des Orts oder der Art der Aufbewahrung knüpfen sollte.

Als weiteren Fall der Pflichtverletzung schob er mit der gleichen Folge wie bei den bereits besprochenen Paragraphen die Verabsäumung der unverzüglichen Benachrichtigung des Versicherers von dem unverschuldeten Eintritt der Nachbarschaft ein.

Der hiernach unverkennbare, auch in ihrer Reihenfolge zu Tage tretende Zusammenhang der §§ 1705, 1707 und 1711 des gedruckten Entwurfs, die sich als drei Nachsätze des Vordersatzes: die Gefahr des Versicherers erlischt und die Prämie verfällt, wenn . . . . . darstellen, wurde zuerst durch Svarez selbst verwischt, indem er zwischen die §§ 1705 und 1706 den später unter 1708 gebrachten Zusatzparagraphen einschob. Dieser weicht insofern von der ihm vorangehenden und der ihm nachfolgenden Bestimmung ab, als er bei einer durch Zufall, ohne Zuthun des Versicherten nothwendig gewordenen Veränderung den Versicherer wählen läßt, ob er den Kontrakt aufheben, oder die Prämie ristorniren wolle. Es wurde also der Schuldlosigkeit des Ver-

sicherten dadurch Rechnung getragen, daß der Verlust der ganzen Prämie für diesen Fall ausgemerzt und dem Versicherer anheimgestellt wurde, den Vertrag fortzusetzen.

Die Folge dieser Einschiebung war, die völlige Loslösung des § 1711 des gedruckten Entwurfs von den zu ihm gehörigen Bestimmungen. Der unbefangene Leser mußte im Zweifel sein, ob § 1707 oder § 1708 des gedruckten Entwurfs Platz greifen sollte, wenn der Eigenthumswechsel zu einer Aenderung des Orts oder der Art der Aufbewahrung führte.

Obgleich sich aber zu § 1711 in der revisio monitorum eine Randbemerkung findet[18]), die offenbar mit Bezug auf den zweiten Satz des Paragraphen die Frage aufwirft:

> „Soll es alsdann nach dem § 1707 oder dem § 1708 gehalten werden,"

wurde eine dementsprechende Aenderung nicht getroffen. Es wurde im Gegentheil später durch Einschiebung des § 2162 der Zusammenhang des jetzigen § 2163 mit den §§ 2157 und 2161 in der Folge noch mehr zerstört.

Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes bestätigt also die von Munk vertretene Ansicht, deren Wahrscheinlichkeit wächst, wenn man sich an der Hand der Materialien in die Arbeits- und Denkweise der Redaktoren vertieft. Ihre einfachen und klaren Erörterungen behandeln vorwiegend den Einzelfall und suchen für ihn eine praktische, im täglichen Leben als zweckmäßig erkannte Lösung zu finden. Allgemeine, ganze Rechtsgebiete umspannende Sätze werden durch Stellung und Ausdruck gebührend hervorgehoben. Hierzu paßt es schlecht, wenn der besprochene Paragraph eine so weitgehende Ausnahme von den allgemeinen Regeln des Obligationenrechts festlegen sollte, ohne daß sich auch nur an einer Stelle der Materialien eine hierauf hinweisende Bemerkung fände.

---

18) Motive Bd. LXXV S. 361vo. Der Urheber dieser Note war nicht festzustellen.

Hätten die Redaktoren eine derart einschneidende Aenderung der allgemeinen Grundsätze des Gesetzbuchs treffen wollen, so würden sie diese Absicht sicherlich nicht nur durch eine beiläufige, zwischen andere Vorschriften zusammenhanglos eingestreute Bestimmung und nicht durch die ungenauen und zweifelhaften Worte zum Ausdruck gebracht haben:

„es ändert sich nichts in der Versicherung".

IV.

§ 344 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 und seine Tragweite, insbesondere bei der Veräußerung des Handelsgeschäfts.

Von

Herrn Dr. **Martin Wolff**, Gerichtsreferendar in Berlin.

---

§ 344 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs bestimmt:

„Die von einem Kaufmanne gezeichneten Schuldscheine gelten als im Betriebe seines Handelsgewerbes gezeichnet, sofern nicht aus der Urkunde sich das Gegentheil ergibt."

Die Vorschrift ist — fast wörtlich [1]) — dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche entnommen (Art. 274 Abs. 2). Eine Begründung für diese Entnahme wird in den Materialien nicht gegeben [2]).

Der **Inhalt** der Vorschrift, der zunächst einer kurzen Erörterung bedarf [3]), deckt sich mit dem Inhalte des Art. 274

---

1) Das neue Handelsgesetzbuch sagt: „im Betriebe **seines** Handelsgewerbes"; das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch: „im Betriebe **des** Handelsgewerbes". Ein sachlicher Unterschied ist damit nicht gegeben.

2) Denkschrift S. 191.

3) Literatur: **Thöl**, Handelsrecht 6. Aufl. S. 148. **Goldschmidt**,



Abs. 2 des Allg. D.HGB.'s. Der § 344 Abs. 2 spricht ausdrücklich und unmittelbar nur von der Schuldurkunde, die unter gewissen Voraussetzungen als im Handelsgewerbebetriebe gezeichnet zu gelten hat; er enthält aber stillschweigend und mittelbar auch eine Bestimmung über die verbriefte Schuld selbst: sie gilt als im Betriebe des Handelsgewerbes begründet, sofern der Schuldbrief nicht das Gegentheil ergibt [4]).

Der Begriff des Schuldscheins ist streitig. Schuldschein ist jede „über eine Forderung ausgestellte" Urkunde (Bürgerl. GB. § 371), und es muß gleichgiltig sein, ob sie ein Werthpapier ist oder nicht, ob eine konstitutive oder eine Beweisurkunde [5]), ob sie einen Schuldgrund nennt oder nicht, ob sie über eine schon fällige oder über eine befristete oder bedingte Schuld [6]), über eine prinzipale oder eine subsidiäre Schuld [7]) lautet, endlich ob sie nur über eine Schuld oder zugleich über eine gegenüberstehende Forderung [8]) oder

---

Handbuch I 2. Aufl. S. 672 ff. Behrend, Lehrbuch I S. 139 f. Endemann in seinem Handbuch I S. 86—88. Cosack, Lehrbuch 4. Aufl. S. 40 und die Kommentare zum Allg. D.HGB. Art. 274 Abs. 2.

4) So Goldschmidt a. a. O. und in dieser Zeitschrift Bd. IX S. 23.

5) v. Hahn, Kommentar Anm. 5 zu Art. 274 und W. Endemann, Das deutsche Handelsrecht 4. Aufl. S. 432 N. 8 nehmen an, daß bloße Beweisurkunden keine Schuldscheine im Sinne dieser Vorschrift seien. Allein wenn auch Beweisurkunden nicht cirkulationsfähig sind und der Art. 274 Abs. 2 nur die Cirkulationsfähigkeit sichern wollte, so ist doch dieser Gedanke des Gesetzgebers im Gesetze nicht zum Ausdruck gekommen und kann vollends dem § 344 Abs. 2 des neuen HGB.'s nicht mehr zu Grunde liegen.

6) Nach ROHG. Bd. XX S. 400 ff. muß die Schuld bereits „existent" sein; als Grund wird das in Note 5 angegebene Motiv des Gesetzgebers bezeichnet. Mit Recht dawider Behrend a. a. O. N. 15.

7) Z. B. das Wechselindossament, vgl. Goldschmidt, Handbuch a. a. O.

8) Dies bestreitet Cosack a. a. O., indem er meines Erachtens ohne

die Einräumung eines anderen als eines obligatorischen Rechts [9]) lautet.

Der Schuldschein muß gezeichnet sein. Für die Form der Zeichnung und die Zulässigkeit der Vertretung bei der Zeichnung werden künftig die §§ 126, 127, 793 Abs. 2 und § 164 des Bürgerl. GB.'s maßgebend sein. Wo es der Aushändigung des Scheins an den Berechtigten oder seiner Mitzeichnung bedarf, damit ein rechtlich wirksamer Schuldschein entstehe, tritt auch die Wirkung des § 344 Abs. 2 nicht schon mit der Zeichnung ein. Daß der Schein zur Zeit der Geltendmachung des darin verbrieften Rechts noch bestehe, ist nicht erforderlich [10]).

Der Aussteller des Schuldscheins muß Kaufmann sein. Er muß es zur Zeit der Ausstellung, nicht nothwendig auch zur Zeit der Begründung der verbrieften Schuld sein [11]).

§ 344 Abs. 2 setzt endlich voraus, daß die Urkunde nicht ergibt, daß der Schein außerhalb des Handelsgewerbebetriebes gezeichnet ist. Sie ergibt dies, wenn als Schuldgrund ein Rechtsgeschäft angegeben ist, dessen Nichtzugehörigkeit zum Gewerbebetriebe offensichtlich ist, wie die Bestellung einer Mitgift, die Aufnahme eines Darlehens zu einer Vergnügungsreise; nicht aber schon dann, wenn die Urkunde einen Schuldgrund nicht nennt. Streitig ist, ob die verbriefte Schuld als Privatschuld dann zu gelten hat, wenn

---

Grund als Schuldschein nur den einseitigen Verpflichtungsschein ansieht.

9) So der Schuld- und Pfandschein. Goldschmidt in dieser Zeitschrift Bd. IX S. 23.

10) Vorausgesetzt, daß das Recht auch ohne die Innehabung der Urkunde ausgeübt werden kann, also bei Nicht-Werthpapieren, mögen sie konstitutive Urkunden (z. B. der Bürgschaftsschein des Minderkaufmanns; Bürgerl. GB. § 766; HGB. § 351) oder Beweisurkunden (z. B. der Darlehensschuldschein) sein.

11) Wenn z. B. ein nach § 2 des HGB.'s zur Eintragung Verpflichteter vor seiner Eintragung einen Darlehensschuldschein zeichnet und begibt, aber erst nach seiner Eintragung das Darlehen erhält, so findet § 344 Abs. 2 des HGB.'s keine Anwendung.

der Aussteller mit seinem, von der Firma abweichenden, bürgerlichen Namen gezeichnet hat. Die herrschende Theorie und Praxis verneinen die Frage; sie stützen sich auf die Protokolle zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch, nach welchen ein Antrag abgelehnt worden ist, der dem Anfange des Art. 274 Abs. 2 die Fassung geben wollte: „Die von einem Kaufmann unter seiner Firma gezeichneten Schuldscheine . . .“ Diese Ansicht [12]) muß bedenklich erscheinen. In der Regel macht der Kaufmann die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit eines Rechtsgeschäfts zu seinem Gewerbebetriebe gerade dadurch kenntlich, daß er die auf das Rechtsgeschäft bezüglichen Urkunden dort mit seiner Firma, hier mit seinem bürgerlichen Namen zeichnet, bei Identität beider oft noch unter Hinzufügung etwa eines in der Firma nicht enthaltenen Vornamens oder Angabe anderer Unterscheidungsmerkmale; bei solchen Urkunden insbesondere, bei deren Zeichnung es nicht üblich ist, durch Aufnahme eines Schuldgrundes die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zum Gewerbebetriebe zu kennzeichnen, wie bei Wechseln, wird er stets und nur durch die Art der Unterschrift deutlich zu machen suchen, ob die Urkunde dem Gewerbebetriebe angehört oder nicht. Den Gesetzesmaterialien kann — abgesehen von den ihrer Verwerthbarkeit überhaupt entgegenstehenden Bedenken — schon um deswillen keine Bedeutung beigelegt werden, weil der aus der Ablehnung jenes Antrages gezogene Schluß kein zwingender ist.

Liegen die erwähnten Voraussetzungen vor, so gilt der Schuldschein als im Betriebe des Handelsgewerbes gezeichnet und damit die verbriefte Schuld als in diesem Gewerbebetriebe begründet. Betreibt ein Kaufmann sein Handels-

---

12) So Goldschmidt a. a. O. S. 676, Behrend a. a. O. Note 16, Gareis-Fuchsberger, Staub zu Art. 274 Abs. 2 und Andere. ROHG. Bd. II S. 429, Bd. III S. 367 und sonst. Protokolle (ed. Lutz) III S. 1298. Anderer Meinung: v. Kräwel, Handelsgesetzbuch S. 338, Cosack a. a. O. und die Entscheidung in dieser Zeitschrift Bd. XX S. 585 f.

gewerbe in mehreren Handelsgeschäften, so geht auch hier die gesetzliche Vorschrift nur dahin, daß seine verbrieften Schulden als in seinem Handelsgewerbe, d. h. in dem einen oder dem anderen seiner Geschäftsbetriebe, entstanden gelten. Wer behaupten will, daß sie in dem Betriebe eines bestimmten Handelsgeschäfts entstanden seien, kann sich nicht auf § 344 Abs. 2 des HGB.'s berufen, sondern muß es im Falle des Bestreitens beweisen. Dies gilt nicht nur, wenn der Aussteller die verschiedenen Geschäfte unter derselben Firma, sondern auch, wenn er sie unter verschiedenen Firmen betreibt; es besteht hier insbesondere keine gesetzliche Vermuthung dafür, daß der mit der Firma eines Handelsgeschäfts gezeichnete Schein im Betriebe dieses Handelsgeschäfts gezeichnet ist [13]). Die praktischen Folgen dieses Satzes zeigen sich bei der — unten zu besprechenden — Veräußerung eines von mehreren Handelsgeschäften.

Nach dem jetzt geltenden Rechte ist bestritten, ob sich auf die Vorschrift des § 344 Abs. 2 auch berufen kann, wer wußte, daß die verbriefte Schuld dem Betriebe des Handelsgewerbes nicht angehört. Während Puchelt-Förtsch die Frage bejaht, geben Goldschmidt und Andere dem Gegner eine exceptio doli generalis [14]). Nach neuem Rechte wird die Verneinung der Frage nicht zweifelhaft sein können. Die Vorschrift bezweckt den Schutz desjenigen, der seine Kenntniß von der Rechtslage lediglich aus der Urkunde schöpft; wer

---

13) Dies mag inkonsequent erscheinen. Die Aufstellung einer solchen Vermuthung würde aber bei dem klaren Wortlaut des § 344 Abs. 2 die Grenzen einer zulässigen Extensivinterpretation überschreiten, und im Wege der Analogiebildung läßt sich eine unwiderlegbare Rechtsvermuthung nicht schaffen.

14) Einerseits: Puchelt-Förtsch, Kommentar zu Art. 274 Note 10. Andererseits: Goldschmidt, Handbuch a. a. O. Note 19a; Anschütz-v. Völderndorff, Kommentar zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch III S. 54 Note 6, Behrend a. a. O., Staub, Kommentar zu Art. 274 § 8 und Andere.

das Rechtsverhältniß, auch soweit es aus der Urkunde nicht ersichtlich ist, kennt, verletzt Treue und Glauben, wenn er sich auf die Schutzvorschrift des § 344 Abs. 2 beruft; gegen ihn ist der die exceptio doli generalis absorbirende § 242 des Bürgerl. GB.'s gegeben, nach welchem „der Schuldner die Leistung so zu bewirken hat, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern" [15]). Der Zeitpunkt, in welchem die Kenntniß vorhanden sein muß, damit § 242 des Bürgerl. GB.'s Platz greife, ist nicht der Augenblick der Geltendmachung des Rechts, sondern der des Rechtserwerbs: eine nach diesem Zeitpunkte eintretende Kenntniß kann die rechtliche Stellung des das Recht geltend Machenden nicht verändern.

Es bedarf noch einiger Worte über die juristische Natur des § 344 Abs. 2 des HGB.'s. Die Vorschrift enthält eine praesumtio iuris et de iure. Es ist zu eng, wenn man sie als eine durch eine Beschränkung des Gegenbeweisrechts verstärkte praesumtio iuris auffaßt. Der Satztheil: „sofern nicht aus der Urkunde sich das Gegentheil ergibt", enthält mehr als eine Beschränkung des Gegenbeweisrechts, er enthält eine Voraussetzung für die Schlüssigkeit des Vorbringens der sich auf die Urkunde berufenden Partei. Sache dieser Partei ist es, darzulegen, daß die Urkunde nichts

---

15) Darüber, daß § 242 des Bürgerl. GB.'s die exceptio doli generalis deckt, vgl. Planck, Kommentar zu § 242, Hachenburg, Vorträge zum bürgerlichen Gesetzbuch S. 7, Erich Danz, Die Auslegung der Rechtsgeschäfte (1897) S. 145. Ueber den Begriff von Treu und Glauben: Stammler, Das Recht der Schuldverhältnisse im bürgerlichen Gesetzbuch S. 36—54. Man wird unbedenklich über die zu enge Fassung des § 242 hinausgehen und einen Verstoß gegen Treu und Glauben nicht nur dann in Betracht ziehen müssen, wenn er den Ort, die Zeit, den Gegenstand oder die Art der Leistung betrifft, sondern auch bei der Frage, ob überhaupt zu leisten ist, und wer zu leisten hat. Die letztere Frage wird auch in der vorliegenden Erörterung noch in Betracht kommen; siehe unten S. 263 f.

Gegentheiliges ergibt, nicht Sache des Gegners, auf ihren entgegenstehenden Inhalt zu verweisen [16]).

Eine Auslegungsregel enthält § 344 Abs. 2 des HGB.'s nicht: wo es sich darum handelt, den zweifelhaften Inhalt eines Vertrages festzustellen, darf man auf ihn nicht zurückgehen [17]).

---

16) Als praesumtio iuris et de iure wird § 344 Abs. 2 von der herrschenden Doktrin aufgefaßt. Vgl. z. B. Staub § 6 zu Art. 274; Busch's Archiv für Handelsrecht, N. F. Bd. II S. 350 f. Zweifelnd: Behrend a. a. O. S. 140 Note 17 („Man kann die Vermuthung eine praesumtio iuris et de iure nennen"). Als verstärkte Rechtsvermuthung fassen ihn auf: Gareis-Fuchsberger, Kommentar zu Art. 274 Noten 33 und 34, Gareis, Handelsrecht 5. Aufl. S. 65, wohl auch Goldschmidt a. a. O. — Dernburg, Preuß. Privatrecht II 5. Aufl. S. 20, Busch's Archiv Bd. XV S. 161—163 bezeichnen die Vorschrift als Fiktion. — Es liegt nicht ein bloßer Werthstreit vor. Ist z. B. der Schuldschein abhanden gekommen und sein Inhalt bestritten, so hat — wenn die im Texte gemachte Ausführung richtig ist — die Partei, welche die Vermuthung des § 344 Abs. 2 für sich geltend machen will, auch nachzuweisen, daß der Schein „nichts Gegentheiliges ergab". Auch im Versäumnißverfahren wird die obige Ausführung praktisch: beruft sich der Kläger auf § 344 Abs. 2, so muß er den Wortlaut des Schuldscheins vollständig wiedergeben — nicht bloß die zu seinen Gunsten sprechende Stelle —, da der Richter auch beim Nichterscheinen des Beklagten zu prüfen hat, ob die Urkunde etwas Gegentheiliges ergibt. Ist § 344 Abs. 2 dagegen eine praesumtio iuris, so gilt sie so lange, bis sie (vom Gegner oder durch das eigene Vorbringen des Klägers) widerlegt ist.

17) So mit Recht: Karl Adler, Archiv für bürgerl. Recht Bd. III S. 21. Weder § 344 Abs. 1 noch Abs. 2 sind Auslegungsregeln. Dies wird vielfach bedeutsam, so bei der unten zu erörternden Frage, wie der zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber eines Handelsgeschäfts abgeschlossene Vertrag, nach welchem dieser die „Geschäftsschulden" übernimmt, auszulegen ist; oder bei der Auslegung des Vertrags, durch welchen A Bürgschaft leistet für das von B dem C „im geschäftlichen Verkehr" Geschuldete. Vgl. freilich wegen dieses letzteren Falles: diese Zeitschrift Bd. VIII S. 622 f.

Ergibt sich hiernach, daß der Inhalt des Art. 274 Abs. 2 des alten HGB.'s im § 344 Abs. 2 des neuen unverändert wiedergegeben worden ist, so hat sich andererseits die Tragweite und praktische Anwendbarkeit dieser Bestimmung seit ihrer Schöpfung wesentlich verändert.

Die Bestimmung ist einer Vorschrift des code de commerce [18]) entnommen. Sie wurde in das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch aufgenommen, um die Cirkulationsfähigkeit der kaufmännischen Schuldscheine zu sichern, insbesondere um diese Urkunden gegen die Gefahren der lex Anastasiana und der exceptio und querela non numeratae pecuniae zu schützen (Art. 299 und 295 des Allg. D.HGB.'s). Diese Gefahren bestehen zum Theil schon jetzt nicht mehr (§ 17 des Einf.Ges.'s zur Reichs-Civilprozeßordnung) und werden durch das bürgerliche Gesetzbuch für ganz Deutschland beseitigt werden.

Es waren aber im Laufe der Zeit auch andere Gesichtspunkte hervorgetreten, von denen aus die Bestimmung bedeutsam war. Abgesehen von denjenigen Vorschriften des vierten Buchs des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs, die nur bei Handelsgeschäften oder im Betriebe des Handelsgewerbes geschlossenen Geschäften anwendbar sind [19]), kam Art. 274

---

18) Art. 638 Abs. 2: „Néanmoins, les billets souscrits par un commerçant seront censés faits pour son commerce, ... lorsqu'une autre cause n'y sera point énoncée.“ Zur Geschichte: Goldschmidt, Handbuch a. a. O. S. 672 Note 12, S. 434 f. Note 10. — Vgl. Protokolle S. 1297 f.

19) Z. B. die Vorschriften über die Solidarhaft (Art. 280), über die Einreden der Theilung und Vorausklage (Art. 281), über die Vertragsstrafe (Art. 284), über die Draufgabe (Art. 285), laesio enormis (Art. 286), Zinsen, Provision u. s. w. (Art. 287—290, 292, 293), über die Veräußerung und Verpfändung fremder beweglicher Sachen (Art. 306; vgl. Goldschmidt in dieser Zeitschrift Bd. IX S. 23), über Pfand- und Retentionsrecht (Art. 309 bis 316), über Formfreiheit (Art. 317, hier wichtig, insoweit als das Landesrecht gerichtliche oder notarielle Form vorschreibt) und Andere.

Abs. 2 insbesondere in Betracht bei der Frage nach der Zuständigkeit des Handelsgerichts, jetzt der Kammer für Handelssachen [20]), bei der Frage nach dem Ausschlusse der weiblichen Rechtswohlthaten [21]), ferner landesrechtlich bei der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Minderjährigkeit [22]), bei der Frage nach der Länge der Verjährungsfrist [23]), bei dem Absonderungsrecht der Firmengläubiger im Konkurse des Firmeninhabers [24]).

Auch nach dem neuen Rechte wird die Anwendbarkeit des § 344 Abs. 2 des HGB.'s nicht auf die Sondervorschriften des dritten Buchs [25]) beschränkt sein; sie wird auch weiterhin für die Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen und für den Ausschluß der zweijährigen Verjährungsfrist [26]) in Frage kommen.

Eine besondere Bedeutung gewinnt aber § 344 Abs. 2 durch die Beziehung zu dem in den §§ 25 ff. des

---

20) Gerichtsverfassungsgesetz § 101 Ziff. 1. Vgl. Entscheid. des ROHG.'s Bd. II S. 429 ff., Bd. XII S. 110 f., Bd. XIV S. 282 ff. Busch's Archiv Bd. XI S. 388, Bd. XV S. 161 ff., N. F. Bd. II S. 351.

21) Allg. D.HGB. Art. 6 Abs. 2. Entscheid. des ROHG.'s Bd. IX S. 172 ff.

22) Einführungsgesetz zum Allg. D.HGB. für Hessen Art. 22. Entscheid. des ROHG.'s Bd. IV S. 28—35.

23) Z. B. Preußisches Gesetz vom 31. März 1838 § 1 Ziff. 1 Abs. 2.

24) So nach früherem Hamburger Handelsgewohnheitsrecht. Vgl. den Rechtsspruch in dieser Zeitschrift Bd. VI S. 593 N. 59.

25) In Betracht kommen z. B. die §§ 347 (Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns), 348 (Höhe der Vertragsstrafe), 349 (Einrede der Vorausklage), 352—354 (Zinsen, Provision, Lagergeld), 358 bis 361 (Zeit und Art der Leistung), 366 (Veräußerung und Verpfändung fremder beweglicher Sachen), 368—372 (Pfand- und Zurückbehaltungsrecht) u. a.

26) Bürgerl. GB. § 196 Ziff. 1: „es sei denn, daß die Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt". Im ersten Entwurfe fehlte eine entsprechende Vorschrift. Vgl. darüber Motive I S. 301.

HGB.'s **geregelten Falle**. Nach diesen Paragraphen haftet der Erwerber eines Handelsgeschäfts, wenn er die Firma fortführt, die Passivenübernahme handelsüblich bekannt macht oder ein sonstiger Verpflichtungsgrund vorliegt, ferner wer als persönlich haftender Gesellschafter oder Kommanditist in das Geschäft eines Einzelkaufmanns eintritt, für alle im Geschäftsbetriebe begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers [27]). Da nun alle verbrieften Verbindlichkeiten eines Kaufmannes, wenn die Schuldurkunde nichts Gegentheiliges ergibt, als in seinem Gewerbebetriebe begründet gelten, erstreckt sich die Haftung jener Personen auch auf diese Schulden, **selbst wenn sie in Wahrheit Privatschulden sind**.

Dieser Schluß — so erstaunlich er ist — erscheint unabweisbar; es würde willkürlich sein, den § 344 Abs. 2 des HGB.'s auf das Verhältniß zwischen dem Gläubiger und dem ursprünglichen Schuldner oder auf die Fälle des dritten Buchs, an dessen Beginn er steht, zu beschränken; man kann auch nicht heranziehen, daß § 344 Abs. 2 nur dem Zwecke diene, die Grenzlinien zwischen dem Civil- und dem Handelsrechte zu präzisiren; denn dieser Zweck [28]) — wofern er dem

27) Die §§ 25—28 gelten nur für Vollkaufleute. F. Makower, Kommentar zu § 25 II b. Dies kann für den Fall des § 25 Abs. 3 zweifelhaft sein. Doch setzt auch dieser voraus, daß der frühere Inhaber eine Firma führte; zudem wird man keine der Vorschriften des dritten Abschnitts „Handelsfirma" auf die Minderkaufleute anwenden dürfen. — Die im jetzigen Rechte angenommenen Grundsätze über die Passivenübernahme bei der Veräußerung eines Handelsgeschäfts werden bisweilen ebenfalls nicht auf die Minderkaufleute bezogen. Entscheid. des OLG.'s Rostock in dieser Zeitschrift Bd. XXXIV S. 566. Das ROHG. Bd. XXI S. 234 f. und das RG. Bd. XVII S. 96 lassen die Frage dahingestellt. Meines Erachtens ist vom Standpunkte des geltenden Rechts aus zutreffend, was Karl Adler, Archiv für bürgerl. Recht Bd. III S. 25 ausführt.

28) Simon in dieser Zeitschrift Bd. XXIV S. 95. Karl Adler a. a. O. S. 20.

Gesetzgeber vorschwebte — ist im Gesetze nicht zum Ausdruck gelangt [29]).

Wie § 344 Abs. 2 des HGB.'s im Einzelnen auf die Rechtsverhältnisse beim Erwerbe [30]) eines Handelsgeschäfts einwirkt, ist kurz darzulegen.

Durch die Veräußerung eines Handelsgeschäfts gehen an sich weder die Geschäftsforderungen noch die Geschäftsschulden auf den Erwerber über, gleichviel ob er die alte Firma fortführt, die Uebernahme handelsüblich bekannt macht oder nicht. Der § 25 des HGB.'s behandelt nur das Verhältniß des Erwerbers zu den Gläubigern und Schuldnern, nicht das zu dem Veräußerer. Die für das frühere Recht

---

29) Die Anregung zur Prüfung des Verhältnisses von § 344 zu § 15 verdanke ich Herrn Geheimrath Keyßner. (Vgl. übrigens schon den Hinweis bei Keyßner, Kommentar zu Art. 274 Note 10.) Bisher ist dieser Zusammenhang — der auch für das bisherige Recht in Betracht kommen muß —, soweit ich sehe, nicht erörtert worden. Nur Adler a. a. O. S. 21 hat gelegentlich die Anwendung des Art. 274 Abs. 2 auf den Fall der Passivenübernahme zurückgewiesen. Von seiner Auffassung des geltenden Rechts aus mit Grund. Denn nach ihm tritt eine Haftung für die Passiva nur ein, insoweit der Erwerber sie kannte oder kennen mußte (S. 23). Anders aber vom Standpunkte der herrschenden Meinung aus, vgl. insbes. Reichsgericht, Entsch. in CS. Bd. XXXVIII S. 173—177.

30) Es wird hier nur der Fall des Erwerbs erörtert werden, und zwar unter Zugrundelegung des Abs. 1 des § 25. Die Anwendung auf die Fälle der §§ 27, 28 ergibt sich, wie ich glaube, ohne Weiteres. — Was Erwerb im Sinne des § 25 ist, ist schon streitig geworden. F. Makower, Kommentar zu § 25 I b, nimmt an, daß Erwerb auch bei Erlangung des Fremdbesitzes vorliege, während L. Cohn in Gruchot's Beiträgen Bd. XLII S. 52 dies meines Erachtens mit Grund verneint. Die Erlangung des Fremdbesitzes ist im Sprachgebrauche des Handelsgesetzbuches nicht „Erwerb", sondern „Uebernahme" des Geschäfts (§ 22 Abs. 2); die Uebertragung des Fremdbesitzes ist keine „Veräußerung", wie sie § 25 Abs. 2 voraussetzt (arg. verb.: „von dem Erwerber oder dem Veräußerer ...").

vertretene Ansicht, daß die Veräußerung des Handelsgeschäfts kraft zwingenden Rechts den Passivenübergang nach sich ziehe[31]), scheitert für das jetzige Recht an § 25 Abs. 2 des HGB.'s, der eine abweichende Vereinbarung gestattet. Damit eine Verpflichtung des Erwerbers, den Veräußerer von seinen Geschäftsschulden zu befreien, eintrete, muß eine Vereinbarung darüber ausdrücklich oder stillschweigend geschlossen worden sein. Staub und Cosack nehmen an, daß im Zweifel schon in dem Abschlusse eines Geschäftsübernahmevertrages der stillschweigende Abschluß eines Schuldbefreiungsvertrages liege; Staub stellt diesen Satz als Auslegungsregel, Cosack als ergänzenden Rechtssatz auf[32]). Beide Annahmen entbehren meines Erachtens der Unterlage. Nur unter besonderen Umständen, z. B. wenn ein dahin gehender Handelsgebrauch (§ 346 des HGB.'s) nachweisbar ist, wird man eine solche stillschweigende Vereinbarung in dem bloßen Abschlusse des Geschäftsübernahmevertrags finden dürfen.

Ist eine Befreiung von den Geschäftsschulden vereinbart worden, so wird der Umfang der Befreiungspflicht durch Vertragsauslegung festgestellt. Bei dieser Auslegung kann die Vorschrift des § 344 Abs. 2 nicht herangezogen werden, da sie, wie oben ausgeführt ist, keine Auslegungsregel ist. Es wird eine Frage der Feststellung von Fall zu Fall sein, welche Schulden nach dem Parteiwillen als übernommen gelten sollen. Meist wird man — wenn es an besonderen Abmachungen fehlt und wenn nicht, vielleicht durch Vereinbarung eines Pauschpreises, klargestellt ist, daß alle Geschäftsschulden von dem Erwerber zu tilgen sind — davon ausgehen dürfen, daß die aus den Handelsbüchern des Veräußerers

31) Thöl, Theorie und Praxis des Handelsrechts I S. 2. — Die hier vertretene Ansicht ist für das alte Recht die herrschende.

32) Staub, Kommentar, Zusatz zu Art. 22 § 10. Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts 4. Aufl. S. 67. Ueber den Unterschied zwischen Auslegungsregel und ergänzendem Rechtssatz und seine praktische Bedeutung vgl. Stammler, Recht der Schuldverhältnisse nach bürgerlichem Gesetzbuch S. 55—83, insbes. S. 64—72.

ersichtlichen Schulden und nur diese übergehen sollen, da nicht anzunehmen ist, daß der Erwerber Verbindlichkeiten übernehmen will, die ihm weder bekannt sind noch bekannt sein können. Dem gegenüber wird es in der Regel Sache des Erwerbers sein, darzulegen, daß von den gebuchten Schulden einige nach dem Vertragswillen nicht mit zu übernehmen waren, Sache des Veräußerers, darzulegen, daß auch nicht gebuchte Schulden übergehen sollten [33]). Eine Verpflichtung des Erwerbers zur Tilgung von Privatschulden, die nach § 344 Abs. 2 als Handelsgewerbeschulden gelten, dürfte kaum jemals gewollt sein.

Das Verhältniß des Gläubigers zum Erwerber ist der Regelung durch Vertrag mit dem Veräußerer grundsätzlich entzogen. Dem Gläubiger haftet der Erwerber, gleichviel ob er die Schuld übernommen hatte oder nicht, ob sie in den Handelsbüchern des Veräußerers verzeichnet war oder nicht, ob sie endlich von einer Gegenleistung des Gläubigers abhängig ist [34]) oder nicht, wofern sie nur im Betriebe des veräußerten Geschäfts begründet worden ist oder

---

33) Darüber, daß die Buchführung die Grundlage des Vertrags zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber — und ebenso zwischen dem Geschäftsinhaber und dem als Gesellschafter Eintretenden — bilden wird, vgl. ROHG., Entscheid. Bd. VIII S. 41 ff.

34) Stehen sich Forderung und Schuld gegenüber, so haftet der Erwerber für die Schuld, hat aber dem Dritten gegenüber ein Recht auf Einziehung der Forderung nur, wenn der Veräußerer in die Fortführung der Firma gewilligt hatte und die Forderung in dem Geschäftsbetriebe begründet war. Gilt die Schuld als in diesem Betriebe nach § 344 Abs. 2 begründet, so nicht auch die Forderung. Für diese greift nur die Vermuthung des § 344 Abs. 1 Platz. Wenn sie widerlegt wird und wenn der Dritte verpflichtet ist, vorzuleisten, so kann der von ihm auf Leistung verklagte Geschäftserwerber die Leistung so lange verweigern, bis der Dritte an den Veräußerer geleistet hat. § 320 des Bürgerl. GB.'s. Er wird dann zur Erfüllung „Zug um Zug" zu verurtheilen sein (§ 322 des Bürgerl. GB.'s), das heißt hier nicht: „gegen Empfang der ihm gebührenden Leistung" (§ 274), sondern gegen die Leistung an den Veräußerer.

als in diesem Betriebe begründet gilt[35]). Sie gilt als im Betriebe des veräußerten Handelsgeschäfts begründet, wenn sie nach § 344 Abs. 2 als Handelsgewerbeschuld gilt und der Betrieb des Handelsgewerbes sich in dem Betriebe des veräußerten Handelsgeschäfts erschöpft[36]).

Der in Anspruch genommene Erwerber kann sich der aus den §§ 344 Abs. 2 und 25 Abs. 1 des HGB.'s begründeten Haftung in verschiedener Weise entziehen:

Er kann erstens geltend machen, daß die Nichtübernahme der eingeforderten Schuld in das Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht worden sei[37]). Von dieser Möglichkeit der Eintragung und Bekanntmachung wird der Kaufmann wohl nur da Gebrauch machen, wo die Schuldenübernahme gänzlich oder quotativ ausgeschlossen werden soll, kaum dagegen da, wo nur einzelne Posten ausgenommen werden, da hier sowohl das Handelsregister als die

35) Welche Schuld ist „im Betriebe begründet"? Meines Erachtens zu eng ist es, wenn man erwidert: nur die in die Zeit des Betriebs fallende und durch denselben begründete (L. Cohn a. a. O. S. 53). Es muß vielmehr auch genügen, wenn die Schuld behufs des Betriebes eingegangen ist (Behrend a. a. O. S. 204 und in seiner Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. IV S. 432: bei ordnungsmäßiger Geschäftsführung muß für die Handelsschuld in den Aktivbestandtheilen des Geschäftsfonds Deckung vorhanden sein). Vgl. F. Makower zu § 25 III b.

36) S. oben den Text zu Note 13. Zeichnet der Kaufmann A, Inhaber der Firmen A und B, einen Schuldschein mit „A", einen anderen mit „B", und veräußert er die Geschäfte an verschiedene Personen, so kann weder dem Erwerber der Firma A, noch dem der Firma B der § 344 Abs. 2 entgegengehalten werden, vielmehr ist nachzuweisen, daß der erstere Schein im Betriebe von A, der andere im Betriebe von B gezeichnet worden ist.

37) § 25 Abs. 2, erste Alternative. — Nach dem Wortlaute des Abs. 2 kann er sich freilich nur auf eine „abweichende Vereinbarung" berufen, also hier darauf, daß die Nichtübernahme einer Schuld vereinbart worden ist. Allein er muß unter denselben Voraussetzungen geltend machen können, daß die Uebernahme der Schuld nicht vereinbart worden ist.

Publikationsorgane mit dem Namen aller Gläubiger belastet werden müßten [38]), am wenigsten endlich in den Fällen, in welchen die Haftung für Privatschulden, die als Geschäftsschulden nach § 344 Abs. 2 gelten, ausgeschlossen werden soll, weil die Betheiligten die Möglichkeit einer solchen Haftung nicht in Betracht ziehen werden. Findet eine Eintragung und Bekanntmachung statt, so fragt es sich, bis zu welchem Zeitpunkte sie geschehen sein muß, um dem Erwerber den Schutz des § 25 Abs. 2 zu geben. **Keineswegs** kann als entscheidend der Zeitpunkt erachtet werden, in welchem der Gläubiger seine Absicht, den Erwerber in Anspruch zu nehmen, erklärt hat, da er ja sein Recht gegen den Erwerber nicht erst durch diese Erklärung erlangt [39]). Er erlangt dieses Recht nach § 25 Abs. 1 vielmehr schon, sobald der Erwerber das Geschäft *unter der bisherigen Firma fortführt*, und es müßte daher grundsätzlich dieser Zeitpunkt der maßgebende sein [40]). Praktisch erscheint dies aber undurchführbar. Die Eintragung und Bekanntmachung des Haftungsausschlusses kann erst erfolgen, wenn der Erwerber den Firmenerwerb selbst eintragen läßt, die Eintragung des Firmenerwerbs setzt aber voraus, daß das Geschäft unter der Firma bereits betrieben *wird*, und es genügt nicht, daß es erst betrieben werden *soll* [41]). Man wird also die Wirkung des § 25 Abs. 2 dann zulassen müssen, wenn die Eintragung unmittelbar nach der Fortführung des Geschäfts und gleichzeitig mit der Eintragung des Firmenerwerbs und

---

38) Vgl. L. *Cohn* a. a. O. S. 53. Vielleicht werden die Eintragungen und Bekanntmachungen dahin lauten: der Erwerber haftet nur für die aus den Handelsbüchern des Veräußerers ersichtlichen Schulden, oder: er haftet nur für die Schulden, deren Uebergang dem Gläubiger besonders angezeigt worden ist. Auf diese Weise kann sich der Erwerber gegen die Gefahren schützen, die ihm aus der Haftung für unbekannte Forderungen entstehen können.

39) Vgl. schon ROHG., Entsch. Bd. VIII S. 381.

40) Dies nimmt L. *Cohn* a. a. O. S. 52 an.

41) Vgl. z. B. § 106 Ziff. 3 des HGB.'s die Worte „begonnen *hat*".

die Bekanntmachung in der dem ordnungsmäßigen Geschäftsgange entsprechenden Zeit nach der Eintragung erfolgt. Vor diesem Zeitpunkte ist das Recht des Gläubigers gegen den Erwerber ein bedingtes.

Ist der Ausschluß der Passivenübernahme rechtzeitig eingetragen und bekannt gemacht worden, so muß der Gläubiger ihn gegen sich gelten lassen. Nach § 15 Abs. 2 des HGB.'s hat er freilich die Einrede, daß er diesen Ausschluß weder kannte noch kennen mußte [42]). Diese Einrede kann aber nicht eine Haftung des Erwerbers für die eingeforderte Schuld bewirken; nur insoweit, als die entschuldbare Unkenntniß das Verhalten des Gläubigers beeinflußte [43]), steht ihm § 15 Abs. 2 zur Seite: so hat er, wenn er in entschuldbarer Unkenntniß gegen den Erwerber geklagt hat und abgewiesen worden ist, einen Anspruch auf Erstattung der ihm erwachsenen Prozeßkosten [44]).

---

42) § 15 muß meines Erachtens auch auf die Fälle des § 25 Abs. 2 und § 28 Abs. 2 Anwendung finden. Allerdings spricht er nur von den „einzutragenden Thatsachen". Dies sind aber nicht nur die „eintragungspflichtigen" — so F. Makower zu § 15 III A b —, d. h. die Thatsachen, deren Eintragung die Betheiligten herbeizuführen verpflichtet sind, sondern die Thatsachen, die vom Richter von Amtswegen oder auf Antrag einzutragen sind, also die eintragungsfähigen (vgl. F. Makower zu § 12 II c).

43) S. Denkschrift S. 28. Anderer Meinung Cosack, Handelsrecht S. 45, 46.

44) Wird die Firma von dem Erwerber nicht fortgeführt und tritt eine Haftung nach § 25 Abs. 3 ein, so ist eine Eintragung einer abweichenden Vereinbarung in das Handelsregister weder erforderlich noch auch zulässig. Findet die Haftung statt, weil die Uebernahme von dem Erwerber in handelsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, so findet sie wegen aller Geschäftsschulden statt, wenn nicht in den Bekanntmachungen die ausgenommenen Gläubiger besonders als solche hervorgehoben werden oder ihnen spätestens gleichzeitig eine besondere Mittheilung zugeht. Reichsgericht, Entsch. Bd. XXXVIII S. 176 f. Als Geschäftsschulden gelten auch hier die Privatschulden unter den Voraussetzungen des § 344 Abs. 2 des HGB.'s.

Der in Anspruch genommene Erwerber kann sich zweitens darauf berufen, daß er oder der Veräußerer dem Gläubiger die Nichtübernahme der eingeforderten Schuld mitgetheilt hat. Auch von dieser Möglichkeit wird im Verkehre schwerlich da Gebrauch gemacht werden, wo die Nichtübernahme einer nach § 344 Abs. 2 des HGB.'s als Geschäftsschuld geltenden Privatschuld in Frage steht. Der Zeitpunkt, bis zu welchem die Mittheilung geschehen muß, ist hier die Zeit, in welcher die Fortführung des Geschäfts unter der bisherigen Firma beginnt, da die für die Eintragung und Bekanntmachung angestellten Erwägungen hier wegfallen[45]).

Der Erwerber kann aber drittens auch geltend machen, daß dem Gläubiger die Nichtübernahme der eingeforderten Schuld bekannt war. Es folgt dies einmal aus § 15 Abs. 1 a. E. des HGB.'s, aber auch aus der Verpflichtung zur Beobachtung von Treu und Glauben (§ 242 des Bürgerl. GB.'s). Denn § 25 dient zum Schutze desjenigen Gläubigers, den die Fortführung der Firma oder die handelsübliche Publikation der Uebernahme zu der Annahme berechtigen, daß auch seine Forderung von dem Erwerber mit übernommen worden ist; wer sich auf diese Vorschrift beruft, obwohl er die Nichtübernahme kennt, verstößt gegen Treu und Glauben. Wenn § 25 Abs. 2 sagt, daß „eine abweichende Vereinbarung einem Dritten gegenüber nur" in den zuerst genannten zwei Fällen wirksam sei, so kann dennoch damit die exceptio doli generalis nicht abgeschnitten sein, die „auch ohne positive Anerkennung, gleichsam von

45) § 25 Abs. 2, zweite Alternative. — Gehen dem Gläubiger von dem Erwerber und dem Veräußerer zwei abweichende Mittheilungen zu, so gilt die zuerst ankommende, da sie ausreicht, um den Rechtszustand endgiltig festzustellen. Kommen beide Nachrichten gleichzeitig an, so ist — insoweit als sie sich widersprechen — nil actum. Für den Fall der Haftung aus § 25 Abs. 3 gilt das in Note 44 Ausgeführte.

Gottes Gnaden"[46]) gelten müßte. Muß man hiernach den Einwand zulassen, daß der Gläubiger die Nichtübernahme kannte, so wird damit die in § 25 Abs. 2 vorgesehene Berufung auf eine Mittheilung des Erwerbers oder des Veräußerers nicht überflüssig: die Mittheilung des Erwerbers oder des Veräußerers wirkt schon, wenn sie dem Gläubiger zugeht, die Mittheilung Dritter erst, wenn er von ihr Kenntniß nimmt; jene wirkt, auch wenn der Gläubiger sie für wahrheitswidrig hält, diese nur, wenn er ihr Glauben schenkt. Der auf die Kenntniß des Gläubigers gegründete Einwand ist nur durchgreifend, wenn die Kenntniß bereits zur Zeit der Geschäftsfortführung durch den Erwerber vorhanden war, eine erst später eintretende Kenntniß kann das in diesem Zeitpunkte entstandene Recht des Gläubigers gegen den Erwerber nicht wieder vernichten. Gegenstand seiner Kenntniß muß die Nichtübernahme der eingeklagten Schuld sein. Der Beweis für diese Kenntniß ist aber nicht stets schon dann erbracht, wenn feststeht, daß der Gläubiger zur Zeit der Geschäftsfortführung den Charakter der eingeklagten Schuld als einer Privatschuld kannte: denn damit steht an sich noch nicht fest, daß er auch die Nichtübernahme dieser Privatschuld kannte, sondern höchstens, daß er sie kennen mußte[47]). Nur wenn der Gläubiger bereits beim Erwerbe des verbrieften Rechts wußte, daß der Schuldschein außerhalb des Gewerbebetriebes gezeichnet war, kann er sich auf die Vermuthung des § 344 Abs. 2 nicht berufen und daher den Erwerber des Geschäfts nicht haftbar machen[48]).

Darauf, ob der Gläubiger wußte, daß der Geschäftserwerber die Schuld nicht kannte, kann es nicht ankommen,

---

46) Worte Eck's, Vorträge über den Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches, Allgemeiner Theil, S. 49. Siehe über den § 242 des Bürgerl. GB.'s: oben Note 15.

47) Doch wird in manchen Fällen schon dieser Umstand genügen, um auf Grund freier Sachwürdigung die Kenntniß festzustellen.

48) S. oben S. 252 Text hinter Note 15.

da jener nicht verpflichtet ist anzunehmen, daß dieser nur bekannte Geschäftsschulden übernommen hat [49]).

Das Verhältniß des Erwerbers, der eine Geschäftsschuld oder eine als solche geltende Privatschuld getilgt hat, zum Veräußerer richtet sich nach der zwischen ihnen getroffenen Vereinbarung [50]). Ist eine solche nicht getroffen, so hat der Erwerber gegen den Veräußerer einen Bereicherungsanspruch: der Vermögensvortheil, den dieser durch die Leistung und auf Kosten des Erwerbers erlangt hat, besteht in der Tilgung seiner Schuld; die Bereicherung ist ohne Grund erfolgt, da der Erwerber nur dem Gläubiger, nicht dem Veräußerer gegenüber zu dieser Schuldtilgung verpflichtet war [51]).

Das Verhältniß zwischen dem Gläubiger und dem Geschäftsveräußerer bedarf keiner näheren Ausführung. Dieser haftet auch für die übernommenen Schulden, der Anspruch gegen ihn verjährt aber in fünf Jahren nach der näheren Bestimmung des § 26 des HGB.'s. Begehrt der Privatgläubiger des Veräußerers von diesem nach Ablauf jener Frist die Zahlung einer Schuld, welche nach § 344 Abs. 2 als Geschäftsschuld gilt, so steht dem Veräußerer, wenn er den Einwand der Verjährung erheben will, die unwiderlegbare Vermuthung des § 344 Abs. 2 zur Seite; doch wird regelmäßig dieser Einwand durch die Darlegung lahm gelegt werden, daß der Veräußerer bei Eingehung der verbrieften Verbindlichkeit deren außergewerblichen Charakter kannte.

Die entwickelten Sätze erscheinen, insoweit sie auf der Vermuthung des § 344 Abs. 2 des HGB.'s beruhen, prak-

49) Anderer Meinung für das jetzt geltende Recht: Adler a. a. O. S. 22, von seinem Standpunkte aus mit Recht.

50) S. oben S. 258, 259.

51) § 812 des Bürgerl. GB.'s. Daß der Erwerber und der Veräußerer dem Gläubiger als Gesammtschuldner haften, läßt nicht etwa den § 426 Satz 1 des Bürgerl. GB.'s zur Anwendung kommen.

tisch nicht unbedenklich und den Anschauungen und Bedürfnissen des Verkehrs kaum entsprechend. Die Kautel, die § 25 Abs. 2 des HGB.'s bietet, wird nicht genügen [52]), die Berufung auf Treu und Glauben des Verkehrs versagt dem gutgläubigen Dritten gegenüber; der Geschäftserwerber wird mannigfach gezwungen sein, nicht nur ihm unbekannt gebliebene und nicht übernommene Geschäftsschulden, sondern auch Privatschulden des Veräußerers zu tilgen und sich wegen der Erstattung des Geleisteten an diesen zu halten.

Es liegt außerhalb des Rahmens dieser Untersuchung, zu erörtern, ob überhaupt zu einer Aufnahme des Art. 274 Abs. 2 des Allg. D.HGB.'s [53]) in das neue Handelsgesetzbuch noch ein Anlaß vorlag, nachdem das bürgerliche Gesetzbuch die Gefahren beseitigt hatte, welche das alte Recht der Cirkulationsfähigkeit der Schuldurkunden bereitet hatte.

---

52) S. oben Note 38.

53) Schon diesen Artikel nennen Bluntschli-Dahn, Deutsches Privatrecht 3. Aufl. (1864) S. 367 eine „bedenkliche Uebersteigerung eines richtigen Gedankens, nicht gerechtfertigt dadurch, daß viele Schuldscheine der Kaufleute auch Gegenstände des Handelsverkehrs sind".

V.

Bemerkungen zu § 17 Absatz 1 des neuen Handelsgesetzbuches.

Von

Herrn Gerichtsreferendar Dr. **Otto Göppert** in Berlin.

Das am 1. Januar 1900 in Kraft tretende neue Handelsgesetzbuch bestimmt in § 17 Abs. 2:

> Ein Kaufmann kann unter seiner Firma klagen und verklagt werden.

Die Bedeutung dieser, eine Streitfrage des bisherigen Rechts beseitigenden Vorschrift soll hier erörtert werden[1]).

Eine Firma im gesetzlichen Sinne hat nur der Vollkaufmann. Die Vorschrift bezieht sich also nur auf den Vollkaufmann.

Ob die thatsächlich geführte Firma eine gesetzlich gestattete ist, und ob sie im Handelsregister eingetragen steht, ist unerheblich.

Der Nichtkaufmann oder Kaufmann minderen Rechts kann auch dann nicht unter einer Firma verklagt werden, wenn sie im Handelsregister für ihn eingetragen steht.

---

1) Die Anregung zu dieser Arbeit verdanke ich dem Herrn Geheimen Justizrath Keyßner in Berlin.



§ 5 des Handelsgesetzbuchs, der besagt, daß, wenn eine Firma im Handelsregister eingetragen ist, gegenüber demjenigen, welcher sich auf die Eintragung beruft, nicht geltend gemacht werden kann, daß das unter der Firma betriebene Gewerbe kein Handelsgewerbe sei, oder daß es zu den im § 4 Abs. 1 bezeichneten Kleinbetrieben gehöre, findet keine Anwendung.

Diese Bestimmung bezieht sich nur auf die privatrechtlichen Verhältnisse des Inhabers der eingetragenen Firma zu Dritten und hat mit der Frage des Prozeßrechts, unter welchem Namen eine Person im Prozesse aufzutreten hat, nichts zu thun.

Das Gesetz beschränkt die Möglichkeit, unter der Firma zu klagen und verklagt zu werden, nicht ausdrücklich auf Prozesse über Ansprüche, die aus dem Betriebe des Handelsgeschäftes hergeleitet werden.

Es kann aber nicht zweifelhaft sein, daß die Vorschrift in dieser Weise ausgelegt werden muß.

In dem unmittelbar vorausgehenden Satz wird die Firma definirt als der Name, unter dem der Kaufmann im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt.

Der Grund, den die Denkschrift für die Vorschrift anführt, nämlich, daß es zu erheblichen Unzuträglichkeiten führen würde, wenn der Kläger, dem die andere Partei bisher nur unter ihrer Firma gegenüber getreten ist, genöthigt wird, vor der Anstellung der Klage erst noch Ermittlungen darüber anzustellen, welches der bürgerliche Name des Firmeninhabers sei, rechtfertigt die Zustellung von Klagen unter der Firma auch nur mit dieser Beschränkung.

Partei in dem Prozesse, der von einem Kaufmanne oder gegen einen Kaufmann unter seiner Firma angestellt wird, ist nicht der Inhaber der Firma als solcher, so daß ein im Laufe des Prozesses eintretender Wechsel in der Person der Inhaber ohne Einfluß auf den Prozeß wäre.

Der Inhaber einer Firma hat als solcher auf dem Gebiete des Vermögensrechts keine Rechte und Pflichten.

Wenn das Handelsgeschäft mit der Firma übertragen wird, so bestimmen die Kontrahenten frei darüber, welche Rechte auf den Erwerber übergehen sollen. Die im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten belasten weiter den früheren Inhaber. Der Eintritt einer Mitverhaftung des Erwerbers für diese Verbindlichkeiten ist nicht die nothwendige Folge des Firmenüberganges, und die eingetretene Mitverhaftung dauert fort, auch wenn der Erwerber aufgehört hat, Inhaber der Firma zu sein.

Partei in dem Rechtsstreite ist auch nicht das unter der Firma betriebene Handelsgeschäft, so daß der Inhaber prozessual nur als dessen Vertreter anzusehen wäre.

Das Handelsgeschäft ist kein Rechtssubjekt und keine rechtliche Einheit. Das Handelsvermögen ist von dem übrigen Vermögen des Kaufmannes rechtlich nicht gesondert. Sein jeweiliger Bestand hängt lediglich von der Willkür des Prinzipals ab.

Eine Parteifähigkeit des Handelsgeschäftes wäre aber nur denkbar, wenn unabhängig von der Person des Kaufmannes festgestellt werden könnte, daß zu einer bestimmten Vermögensmasse eine Forderung gehört und daß eine Schuld aus einer bestimmten Vermögensmasse getilgt werden muß.

Die Deutung, daß die Vorschrift dem Handelsgeschäfte Parteifähigkeit gegeben habe, verbietet sich überdies schon durch die Wortfassung.

Kläger oder Beklagter ist vielmehr der Kaufmann, von welchem oder gegen welchen die Klage angestellt ist.

Die Firma ist nur der Name, unter dem er klagt oder verklagt wird.

Daraus ergibt sich ohne Weiteres, daß es auch in Zukunft widersinnig sein wird, als Kläger oder Beklagte erstens die Firma des Einzelkaufmannes, zweitens deren Inhaber zu benennen.

Die Annahme der Denkschrift, daß Prozeßpartei immer

diejenige sei, der zur Zeit der Klageerhebung Inhaber der Firma ist, kann nicht als ganz richtig anerkannt werden.

Wenn gegen eine Firma geklagt wird, ist allerdings anzunehmen, daß der Kläger denjenigen verklagen will, der zur Zeit der Klageerhebung, also der Zustellung der Klageschrift, Inhaber des Geschäftes sein wird.

Ist dagegen als klagende Partei eine Firma bezeichnet, so ist Kläger derjenige Inhaber der Firma, auf dessen Willen die Zustellung der Klageschrift zurückzuführen ist.

Wechselt die Person des Inhabers noch vor der Zustellung, so wird der neue Inhaber nicht Prozeßpartei. Es treten aber auch nicht dieselben Folgen ein, als wenn der Wechsel nach der Zustellung geschehen wäre. Der Kläger hat unter falschem Namen geklagt.

Die Bezeichnung der Partei mit der Firma ist nur so lange zulässig, als sie die Firma führt. Wenn sie im Laufe des Prozesses das Geschäft mit der Firma veräußert oder aufhört, Vollkaufmann zu sein, so ist sie weiterhin mit dem bürgerlichen Namen zu bezeichnen.

Im Uebrigen hat die Veräußerung des Geschäftes auf den Prozeß nur unter Umständen einen Einfluß, und dieser Einfluß hängt nicht davon ab, daß der Erwerber die Firma fortführt.

Maßgebend sind die Vorschriften der §§ 265, 266 der Civilprozeßordnung[2]). Es kommt also darauf an, ob der neue Inhaber des Geschäftes die in Streit befangene Sache, das Grundstück, über dessen Rechtszustand gestritten wird oder den geltend gemachten Anspruch mit erworben hat. Der Umstand, daß er in Folge der Geschäftsübernahme neben dem Beklagten für den geltend gemachten Anspruch haftet, macht den Erwerber nicht zum Rechtsnachfolger im Sinne des § 265.

2) An allen Stellen, wo in dieser Arbeit die Civilprozeßordnung angezogen ist, ist die vom 1. Januar 1900 ab geltende Fassung (Reichs-Gesetzbl. 1898 Nr. 25 S. 410 ff.) zu Grunde gelegt.

Der Erwerber des Geschäftes, der die Firma unverändert fortführt, kann, wenn er sich an dem Rechtsstreite betheiligt, nunmehr unter der Firma auftreten, die bisher zur Bezeichnung des Klägers oder Beklagten diente.

Wenn die mit der Firma bezeichnete Partei stirbt, die Prozeßfähigkeit verliert oder wenn ihr gesetzlicher Vertreter wegfällt, so treten die in §§ 239, 241, 246 der Civilprozeßordnung angeordneten Folgen ein.

Durch die Bestimmung in § 17 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs sind hiernach nur die Vorschriften über die Art, wie die Bezeichnung der Prozeßparteien zu geschehen hat, dahin abgeändert oder, wenn man will, deklarirt, daß in Geschäftsprozessen des Kaufmanns seine Bezeichnung mit der Firma genügt.

Damit ist zugleich klargestellt, daß sonst, wenn die Civilprozeßordnung Bezeichnung mit dem Namen verlangt, stets die Bezeichnung mit dem bürgerlichen Namen erforderlich ist.

Selbstverständlich genügt die Angabe der Firma nicht, wenn der Kaufmann nicht in seiner Eigenschaft als Rechtssubjekt in Betracht kommt, sondern mit seiner Persönlichkeit für die Wahrheit einer Behauptung einzutreten hat. Bei der Leistung eines Parteieides muß der bürgerliche Name angegeben werden.

Die Vorschriften über die Bezeichnung der Parteien haben den Zweck, die Identität derselben festzustellen, so daß ein Zweifel darüber ausgeschlossen wird, zwischen welchen Personen die Wirkungen der Rechtshängigkeit und der Rechtskraft des Urtheils eintreten, und für und gegen wen die Staatsgewalt zur Verwirklichung des zugesprochenen Rechtes einzuschreiten hat. Sie sind im öffentlichen Interesse gegeben. Der Willkür der Parteien ist es nicht überlassen, unter welchem Namen sie im Prozesse auftreten wollen. Der Richter hat vielmehr von Amts wegen dafür zu sorgen, daß die

Parteien dem Gesetze entsprechend bezeichnet werden. Er darf also auch nicht zulassen, daß die Parteien mit einer Firma benannt werden, wenn das Gesetz die Angabe ihres Namens und Standes oder Gewerbes fordert.

Die richterliche Prüfung in dieser Hinsicht hat aber meiner Meinung nach nicht schon dann stattzufinden, wenn die Klageschrift zur Terminsbestimmung vorgelegt wird.

Die Partei wird in der Klage häufig ohne weiteren Zusatz als „Firma X“ oder „Handlung in Firma X“ bezeichnet sein.

Hinter der Firma kann sich eine offene Handelsgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft, eine alte Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, ein Vollkaufmann oder ein zur Firmenführung nicht Berechtigter verbergen, ohne daß dies äußerlich erkennbar ist.

Die Bezeichnung allein durch die Firma ist nur korrekt, wenn die Partei ein Einzelkaufmann vollen Rechtes ist und der Anspruch, der den Gegenstand des Prozesses bildet, aus seinem Geschäftsbetriebe hergeleitet wird.

Ist die Partei eine Gesellschaft, so müßten die Vertreter angegeben sein, der zur Firmenführung nicht Berechtigte und der Vollkaufmann in anderen Prozessen müßten mit dem bürgerlichen Namen bezeichnet sein (§ 130 Ziffer 1 der Civilprozeßordnung).

Der Vorsitzende ist nun in der Regel ebenso wenig in der Lage, zu beurtheilen, ob es einen Vollkaufmann oder eine Gesellschaft gibt, die diese Firma führt, wie er wissen kann, ob eine mit einem bürgerlichen Namen bezeichnete Partei existirt.

Selbst wenn er aber davon Kenntniß hat, daß eine mit einer Firma bezeichnete Partei eine Firma im gesetzlichen Sinne nicht hat, oder wenn er aus dem Schriftsatz ersieht, daß es sich nicht um einen aus dem Geschäftsbetriebe hergeleiteten Anspruch handelt, hat er den Termin festzusetzen.

Auch nach der Ansicht, die dem Vorsitzenden ein weitgehendes Prüfungsrecht zuspricht, kann er — abgesehen von

dem Fall, daß der Schriftsatz Ungehörigkeiten enthält — die Terminsbestimmung nur dann verweigern, wenn die Klage die Grundlage eines Rechtsstreites nicht bilden kann.

Durch Zustellung der Klageschrift kann aber die Wirkung der Rechtshängigkeit begründet werden, auch wenn die mit der Firma bezeichnete Partei nicht unter der Firma klagen und verklagt werden kann.

Die Erfüllung der in § 130 Ziff. 1 der Civilprozeßordnung aufgestellten Erfordernisse ist für die Klage nicht wesentlich. Nach § 253 Abs. 2 Ziffer 1 ist nur nothwendig „die Bezeichnung" der Parteien. Diese Bezeichnung muß natürlich so bestimmt sein, daß die Identität mit Sicherheit festgestellt werden kann. Wer der Kläger oder Beklagte ist, kann nun bei Benennung mit dem Handelsnamen, den er thatsächlich führt, zweifellos sein, auch wenn dieser Handelsname keine Firma im Sinne des Gesetzes ist.

Die Feststellung der Identität kann andererseits, wenn ein Vollkaufmann unter der Firma klagt oder verklagt wird, unmöglich sein, da die Firma in der Regel ohne Eintragung in das Handelsregister entstehen wird und immer ohne Eintragung untergehen und übertragen werden kann.

Ob im einzelnen Falle die Angabe der Firma eine ausreichende Bezeichnung der Partei enthält, wird der Vorsitzende nie zu übersehen vermögen.

Ich meine deshalb, daß der Vorsitzende vor der Bestimmung des Termines nicht den Nachweis verlangen darf, daß die Bezeichnung durch die Firma den gesetzlichen Vorschriften entspricht[3]).

Im weiteren Laufe des Prozesses genügt die Bezeichnung der Parteien allein durch die Firma nicht mehr. Es muß

3) Die entgegengesetzte Ansicht vertritt Herr Amtsgerichtsrath Dr. Dickel in seinen Bemerkungen zu dem Entwurf eines Handelsgesetzbuchs (Berlin 1897 bei Vahlen) S. 116—117.



aufgeklärt werden, ob eine Gesellschaft oder eine einzelne Person Partei ist.

Wenn es eine Gesellschaft ist, so muß der Richter, um der ihm nach § 56 der Civilprozeßordnung obliegenden Prüfungspflicht genügen und später das Urtheil vorschriftsmäßig abfassen zu können, die Angabe erlangen, wer die gesetzlichen Vertreter sind.

Ist eine einzelne Person Partei, so kann er den Nachweis verlangen, daß sie Vollkaufmann und noch jetzt Inhaber der Firma ist. Die Behauptung, die bereits in der Bezeichnung mit der Firma zu finden ist, ist, selbst wenn sie zugestanden wird, unzureichend. Der Beweis liegt stets der klagenden Partei ob. Ebenso verhält es sich bezüglich der Frage, ob der im Prozesse verfolgte Anspruch aus dem Geschäftsbetriebe entstanden ist.

Der Richter wird aber bei der Prüfung, ob eine Partei unter der Firma klagen und verklagt werden kann, nicht anders verfahren dürfen, als bei der Prüfung, ob die mit einem bürgerlichen Namen bezeichnete Partei wirklich so heißt.

Er wird daher den Beweis nur zu verlangen haben, wenn sich in dieser Hinsicht Zweifel ergeben.

Gelingt der Beweis nicht, so muß der bürgerliche Name der mit der Firma bezeichneten Partei angegeben und unter Umständen nachgewiesen werden, daß von dieser Person oder an diese unter dem Firmennamen die Klage zugestellt ist.

Wenn der Richter, ohne festzustellen, wer hinter der Firma verborgen ist, das Urtheil erläßt, so kann das Urtheil inkorrekt sein.

§ 313 Abs. 1 der Civilprozeßordnung schreibt vor:

Das Urtheil enthält

> die Bezeichnung der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Prozeßbevollmächtigten nach Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Parteistellung[3]).

Wenn die mit der Firma bezeichnete Partei eine Gesellschaft ist, so fehlt die Angabe der Vertreter, ist sie eine

einzelne Person, so hätte sie, wenn sie nicht Vollkaufmann ist und ein Geschäftsprozeß vorliegt, nach Namen, Stand oder Gewerbe bezeichnet werden müssen. Beide Mängel sind in einer Hinsicht unerheblich.

Wird das Urtheil rechtskräftig, so tritt die Wirkung der Rechtskraft für und gegen die Personen ein, zwischen denen das Verfahren anhängig war.

Die Bezeichnung der Parteien muß nur eine solche sein, daß die Feststellung ihrer Identität möglich ist. Ist dies nicht der Fall, so ist das Urtheil allerdings zur Begründung der Einrede der Rechtskraft, wie der Judikatsklage unbrauchbar.

Die Möglichkeit der Zwangsvollstreckung gegen die Gesellschaft wird durch das Fehlen der Angabe, wer die gesetzlichen Vertreter sind, nicht beeinflußt. Ob die Zwangsvollstreckung aus einem Urtheil, das eine Firma als Partei nennt, für oder gegen eine Person stattfinden kann, die überhaupt oder in diesem Prozesse nicht mit der Firma bezeichnet werden dürfte, soll weiter unten besprochen werden.

Für den Urkundenprozeß hat die Vorschrift, daß der Kaufmann unter seiner Firma klagen und verklagt werden kann, wesentliche Bedeutung. In dieser Prozeßart kann nur geklagt werden, wenn die sämmtlichen zur Begründung des Anspruches erforderlichen Thatsachen durch Urkunden bewiesen werden können. Die Urkunden müssen in Urschrift oder Abschrift bereits der Klage beigefügt werden.

Zu den zur Begründung des Anspruches erforderlichen Thatsachen gehören auch diejenigen, die den Kläger und Beklagten als aktiv und passiv legitimirt erscheinen lassen.

Wenn ein Einzelkaufmann gegen einen anderen z. B. aus einem Wechsel klagen wollte, der von dem Beklagten mit seiner Firma acceptirt ist und ein Indossament auf die Firma des Klägers trägt, so müßte er, wenn er nicht unter

seiner Firma und gegen den Beklagten unter dessen Firma die Klage anstellen könnte, bereits der Klageschrift Urkunden darüber beifügen, daß er und der Beklagte die Inhaber der beiden Firmen sind.

Der Zeitverlust, den die Beschaffung dieser Urkunden veranlassen würde, könnte für den Kläger empfindlich sein.

Für das Mahnverfahren bestimmt § 690 der Civilprozeßordnung, daß das Gesuch um Erlassung eines Zahlungsbefehls enthalten muß die Bezeichnung der Parteien nach Namen und Stand oder Gewerbe.

Da nur für den Vollkaufmann bei Geltendmachung von Ansprüchen, die durch den Geschäftsbetrieb entstanden sind, statt dessen die Bezeichnung mit seiner Firma genügt, so kann der Richter, wenn er weiß, daß der mit der „Firma" Bezeichnete kein Vollkaufmann ist, oder ersieht, daß der Anspruch nicht aus dem Betriebe des Handelsgewerbes entstanden ist, das Gesuch gemäß § 691 zurückweisen.

Bloße Zweifel an der Zulässigkeit der Bezeichnung mit der Firma berechtigen ihn dazu nicht. Das Gesetz gibt ihm auch nicht die Möglichkeit, den Nachweis zu erfordern, daß es eine Person gibt, die unter dieser Firma klagen oder verklagt werden kann, und daß der Anspruch aus deren Betrieb hergeleitet wird. Die etwaigen Mängel der Parteibezeichnung gehen in den Zahlungsbefehl über.

Wird dann der Vollstreckungsbefehl ertheilt, so muß bezüglich der Rechtskraftwirkung und der Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung dasselbe gelten, wie bei dem eine inkorrekte Bezeichnung der Parteien enthaltenden Urtheil.

Die Zwangsvollstreckung darf nach § 750 der Civilprozeßordnung nur beginnen, wenn die Personen, für und gegen welche sie stattfinden soll, in dem Urtheile oder in der

demselben beigefügten Vollstreckungsklausel **namentlich** bezeichnet sind.

Nachdem durch § 17 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs klargestellt ist, daß der Vollkaufmann unter seiner Firma klagen und verklagt werden kann, muß auch für den Beginn der Zwangsvollstreckung die Bezeichnung des Vollkaufmanns mit seiner Firma genügen, aber nur sofern es sich um die Verwirklichung von Ansprüchen handelt, die aus dem Betriebe seines Handelsgeschäfts hergeleitet werden.

Im Uebrigen ist als namentliche Bezeichnung nur die mit dem bürgerlichen Namen anzusehen. Eine streng folgerechte Anwendung dieser Sätze führt zu folgenden Ergebnissen:

Die Vollstreckungsorgane dürfen die Vollstreckung aus einem Titel, der als Gläubiger oder Schuldner eine Firma nennt, nicht beginnen, wenn der Titel nicht über einen aus dem Geschäftsbetriebe hergeleiteten Anspruch lautet. Sie dürfen ferner die Zwangsvollstreckung nicht vornehmen, wenn der bürgerliche Name oder die Firma derjenigen Personen, für und gegen welche die Zwangsvollstreckung beantragt ist, nicht übereinstimmt mit dem bürgerlichen Namen oder der Firma, die zur Bezeichnung des Gläubigers und Schuldners in dem Titel gebraucht sind. Bei der Prüfung der Namensübereinstimmung sind natürlich geringe Abweichungen nicht zu berücksichtigen.

Aus dem Titel muß ersichtlich sein, ob Gläubiger und Schuldner mit ihrem bürgerlichen Namen oder mit ihrer Firma bezeichnet sind. Ein Urtheil gegen „Robert Schulz" kann nicht gegen Clara Müller, Inhaberin der Firma Robert Schulz, und ein Urtheil gegen die „Handlung" oder die „Firma Robert Schulz" nicht gegen Robert Schulz, der nicht Inhaber einer solchen Firma ist, vollstreckt werden [4]).

Eine dem Gesetze entsprechende namentliche Bezeichnung

4) Entscheidung des Landgerichts Freiberg vom 30. Dezember 1891. Bd. XLVI **dieser** Zeitschrift S. 468 Nr. 22.

stellt die Firma nur dar, wenn die Partei ein Vollkaufmann ist. Ist in dem Titel ein Nichtkaufmann oder Minderkaufmann mit einem als Firma kenntlich gemachten Namen bezeichnet, so ist die Zwangsvollstreckung unzulässig.

Der Vollstreckungsbeamte muß also auch prüfen, ob der mit der Firma bezeichnete Gläubiger oder Schuldner zu der Zeit, wo die Zwangsvollstreckung beginnen soll, Vollkaufmann ist. Man kann meines Erachtens nicht sagen, daß durch die Bezeichnung mit der Firma für den Vollstreckungsbeamten bindend festgestellt sei, daß die so bezeichnete Partei eine Firma im gesetzlichen Sinne habe und in dem einzelnen Falle mit dieser Firma bezeichnet werden könne.

Der Richter kann einmal nur feststellen, daß die Partei zu der Zeit, wo das Urtheil ergeht, mit der Firma bezeichnet werden darf.

Die Bezeichnung mit der Firma enthält aber zweitens gar nicht die Feststellung, daß die Partei unter der Firma klagen und verklagt werden könne, ebenso wenig wie dadurch, daß ein Schriftsteller in einem Urtheil mit seinem Decknamen bezeichnet ist, festgestellt wird, daß dies sein bürgerlicher Name sei, unter dem er doch nur klagen und verklagt werden kann.

Hiernach fehlt, wenn in dem Titel ein Minderkaufmann oder Nichtkaufmann mit einer Firma bezeichnet ist, oder wenn der so Benannte zwar Vollkaufmann ist, der Anspruch aber nicht aus dem Geschäftsbetriebe hergeleitet ist, eine wesentliche Voraussetzung für den Beginn der Zwangsvollstreckung. Die Pfändung bewirkt kein Pfandrecht, und derjenige, der die Pfandstücke vorsätzlich der Verstrickung entzieht, macht sich nicht strafbar. Der Schuldner kann sich gemäß § 766 der Civilprozeßordnung an das Vollstreckungsgericht wenden, um die Aufhebung der Vollstreckungsmaßregeln zu erreichen.

Die Firma kann mit dem Handelsgeschäft aufgegeben und übertragen werden.

Ist dies von Seiten des in dem Titel mit der Firma

bezeichneten Gläubigers oder Schuldners geschehen, so ist die Firma nicht mehr eine gesetzlich zulässige Bezeichnung für ihn.

Der Name derjenigen Person, für oder gegen welche die Zwangsvollstreckung beantragt ist, stimmt nicht überein mit dem Namen, der in dem Titel den Gläubiger oder Schuldner bezeichnet.

Bezüglich der Wirkung einer trotzdem vorgenommenen Zwangsvollstreckung gilt dasselbe wie im vorigen Falle.

Die Civilprozeßordnung sieht die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung für oder gegen den früheren Inhaber einer Firma unter seinem bürgerlichen Namen nicht vor. Es bleibt hiernach dem Gläubiger, wenn die Firma nicht oder nicht mehr eine zulässige Bezeichnung für ihn oder den Schuldner bildet, nur übrig, aus dem Urtheile aufs Neue Klage zu erheben, um einen vollstreckbaren Titel zu erlangen.

Der Vollstreckungstitel, der als Gläubiger oder Schuldner eine Firma bezeichnet, ohne daß erkennbar ist, ob deren Inhaber ein Einzelkaufmann oder eine Gesellschaft ist, enthält, wenn das Geschäft auf einen anderen Einzelkaufmann oder eine Gesellschaft übergegangen ist und die Firma unverändert fortgeführt wird, eine dem Gesetz entsprechende Bezeichnung des neuen Inhabers.

Die Zwangsvollstreckung für oder gegen diesen ist aber ohne Weiteres unzulässig.

Wenn der Inhaber der Firma, die als Gläubigerin in dem Titel aufgeführt ist, während des Prozesses oder nachher gewechselt hat, so darf der neue Inhaber aus dem Titel die Zwangsvollstreckung nur betreiben, sofern er auch bezüglich des Anspruches, über welchen der Titel lautet, Rechtsnachfolger des früheren Inhabers geworden ist und sich gemäß §§ 727, 730, 731 der Civilprozeßordnung eine vollstreckbare Ausfertigung hat ertheilen lassen.

Wenn die den Schuldner bezeichnende Firma auf einen anderen übergegangen ist, so ist die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung gegen den neuen Inhaber in der

Regel nur zulässig, wenn er der Erbe des früheren Inhabers geworden ist oder die in Streit befangene Sache nach Eintritt der Rechtshängigkeit erworben hat.

Die Civilprozeßordnung gestattet in § 729 Abs. 2 noch für einen weiteren Fall die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung gegen den neuen Inhaber, nämlich wenn

1. eine in dem Betriebe des Handelsgeschäfts begründete Schuld gegen den früheren Inhaber rechtskräftig festgestellt ist,
2. der neue Inhaber das Handelsgeschäft nach Eintritt der Rechtskraft unter Lebenden erworben hat, und
3. nach § 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs für die im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten haftet.

Uebrigens soll die Anwendbarkeit der Bestimmung davon unabhängig sein, ob der Titel den Schuldner mit der Firma oder mit seinem Namen bezeichnet.

In der vollstreckbaren Ausfertigung, die für oder gegen den neuen Inhaber ertheilt wird, könnte dieser, wenn er die Firma unverändert weiterführt, wieder mit demselben Namen bezeichnet werden, wie der ursprüngliche Gläubiger oder Schuldner.

Der Vollstreckungsbeamte hat danach auch zu prüfen, ob der Inhaber der Firma jetzt noch derselbe ist, wie derjenige, der Partei in dem Prozesse war oder in der Vollstreckungsklausel mit der Firma bezeichnet werden sollte.

Betreibt der neue Inhaber der Firma, ohne daß ihm eine vollstreckbare Ausfertigung ertheilt wird, die Zwangsvollstreckung, so steht dem Schuldner der Rechtsbehelf des § 766 der Civilprozeßordnung zu.

Wird gegen den neuen Inhaber vollstreckt, so kann er ebenfalls nach § 766 verfahren, er kann aber auch die Interventionsklage nach § 771 erheben, weil er und nicht der Schuldner Eigenthümer der von der Vollstreckung ergriffenen Objekte ist. Die Frage, ob unter Umständen dem

neuen Inhaber der schuldnerischen Firma der § 15 Abs. 1 u. 2 des neuen Handelsgesetzbuchs entgegensteht, ist meines Erachtens zu verneinen.

§ 15 lautet:

„Solange eine in das Handelsregister einzutragende Thatsache nicht eingetragen und bekannt gemacht ist, kann sie von demjenigen, in dessen Angelegenheiten sie einzutragen war, einem Dritten nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, daß sie diesem bekannt war."

„Ist die Thatsache eingetragen und bekannt gemacht, so muß ein Dritter sie gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß er sie weder kannte, noch kennen mußte."

Eine Aenderung der Firmeninhaber ist nach § 31 zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Gemäß § 13 ist die Eintragung zu veröffentlichen. Sie geschieht in den Angelegenheiten des alten und neuen Inhabers.

Für den Eintritt der durch § 15 bestimmten Wirkung ist Folgendes vorausgesetzt:

1. Die Thatsache des Wechsels der Inhaber muß dem Dritten unbekannt geblieben sein, und zwar sofern die Eintragung und Bekanntmachung erfolgt ist, ohne sein Verschulden.
2. Es muß die Möglichkeit bestehen, daß die Kenntniß dieser Thatsache das Verhalten des Dritten beeinflußt hätte [5]).
3. Das Verhalten des Dritten muß dadurch, daß die Thatsache eingetreten war, andere Folgen für seine Rechtslage gehabt haben, als wenn die Thatsache nicht eingetreten wäre.

Die unter Ziffer 3 aufgeführte Voraussetzung kann nie vorliegen, wenn der Gläubiger das gegen den früheren

---

5) Denkschrift zum Entwurf II des Handelsgesetzbuchs S. 31. Dagegen Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 4. Aufl. § 10. S. 45 und 46.

Inhaber einer Firma ergangene Urtheil gegen den neuen Inhaber vollstreckt.

Wenn die Zwangsvollstreckung gegen den neuen Inhaber der Firma in das erworbene Handelsgeschäft, als in eine Einheit, stattfände, so würde allerdings die Ursache, daß sie unzulässig ist, darin liegen, daß der Inhaber des Handelsgeschäfts gewechselt hat. Denn die Vollstreckung würde wirksam sein, wenn der Wechsel der Inhaber — eine dem Eintragungszwang unterliegende Thatsache — nicht erfolgt wäre.

Eine Zwangsvollstreckung in das Handelsgeschäft gibt es aber nicht. Die Zwangsvollstreckung findet nur statt in die einzelnen Vermögensbestandtheile des neuen Inhabers.

Soweit diese nicht mit dem Geschäft von dem früheren Inhaber auf ihn übergegangen sind, ist es ohne Weiteres klar, daß die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung nicht eine Folge des Wechsels der Inhaber ist, sondern auch bestehen würde, wenn das Geschäft noch dem alten Inhaber gehörte.

Wird die Zwangsvollstreckung in Gegenstände vorgenommen, die der neue Inhaber von dem alten übernommen hat, so liegt die Ursache der Unzulässigkeit darin, daß das Eigenthum der Sache oder das Recht auf den neuen Inhaber übergegangen ist, nicht aber in dem Wechsel der Inhaber des Geschäftes.

Bei der Veräußerung eines Handelsgeschäfts bestimmen die Kontrahenten frei darüber, welche Aktiva auf den Erwerber übergehen sollen. Es kann nicht einmal gesagt werden, daß die Uebertragung eines bestimmten Aktivum nothwendig ist, damit man den Erwerb des Geschäftes annehmen kann.

Für die Uebertragung des Handelsgeschäftes gibt es keinen einheitlichen Akt.

Der Erwerb der einzelnen Sachen und Rechte erfolgt durch Auflassung, Uebergabe oder Abtretung.

Die Ursache der Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung liegt also darin, daß der alte Inhaber an den neuen Inhaber den von der Zwangsvollstreckung ergriffenen Gegenstand veräußert hat. Dies ist keine eintragungsfähige Thatsache.

Der Gläubiger, der gegen den neuen Inhaber ohne Kenntniß von dem Uebergange des Geschäfts die Zwangsvollstreckung vorgenommen hat, kann sich also auf § 15 des Handelsgesetzbuchs nie berufen.

Wenn der Inhaber der schuldnerischen Firma gewechselt hat und eine vollstreckbare Ausfertigung gegen den neuen Inhaber noch nicht ertheilt ist, so wird diesem, wenn der Gläubiger von dem Titel gegen ihn Gebrauch zu machen versucht, das Recht zustehen, die Klage auf Feststellung zu erheben, daß aus dem Titel keine Rechte gegen ihn geltend gemacht werden können.

Ebenso wird der Schuldner, wenn die Firma des Gläubigers auf einen Anderen übergegangen ist, die Feststellung verlangen können, daß der neue Inhaber den Titel nicht gegen ihn geltend machen kann.

VI.

Zur Frage der kaufmännischen Gewerbegerichte.

Von

Herrn Landgerichtsrath Dr. **Silberschmidt** in Aschaffenburg.

Die Anregung des Reichstags, daß von der Geschäftsaufgabe der ordentlichen Gerichte nun auch diejenigen Streitsachen losgelöst und eigenen Sondergerichten überwiesen werden sollen, welche im Handelsgewerbe zwischen Inhabern und Angestellten ausbrechen, ist von juristischer Seite, soweit ersichtlich, bis jetzt von zwei Schriftstellern bekämpft worden.

Ein Aufsatz von Metzges (Deutsche Juristenzeitung Bd. II S. 353 ff.) wendet sich energisch auch gegen die bestehenden Gewerbegerichte und kommt zum Endergebnisse, man möge gewerbliche, kaufmännische Einigungsämter, aber keine Sondergerichte mit ständischer Vertretung schaffen.

Kaufmännische, nach Art der Gewerbegerichte zu besetzende Einigungsämter empfiehlt auch eine Schrift über die kaufmännischen Schiedsgerichte von Dr. Conrad Ernst Riesenfeld [1]. Dieselbe gibt eine Darstellung des Standes

---

1) Kaufmännische Schiedsgerichte. Von Dr. jur. Conrad Ernst Riesenfeld. Berlin 1897. Ein nach Abfassung und Einsendung dieser Studie erschienener Aufsatz von Dr. Josef Silbermann im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik Bd. XI S. 658—687 spricht sich für die Angliederung an die Gewerbegerichte aus.

der Frage, prüft das Bedürfniß auf Grund des Vorbringens der Gehilfenvertreter und nach den Gutachten der Handelskammern und Handelskorporationen, erwägt die möglichen Formen dieser Gerichte (selbständige Sondergerichte neben den Gewerbegerichten, Angliederungen an die Amtsgerichte oder an die Kammern für Handelssachen) und kommt zum Schlusse, daß sich Sondergerichte nicht empfehlen, weil wirthschaftliche, politische und juristische Gründe dagegen sprächen und die vorgeschlagenen Wege zur Schaffung dieser Gerichte nicht gangbar seien. Riesenfeld erkennt dagegen als berechtigt an die Klage über den Mangel einer einfach, rasch und billig arbeitenden Vergleichsinstanz und tritt deshalb für Schaffung einer solchen ein, wobei er Einigungsämter, die an die Handelskammern anzugliedern wären, empfiehlt.

Gegenüber diesen Vorschlägen dürfte zunächst der Hinweis von Interesse sein, daß nicht nur in Oesterreich, worauf Riesenfeld aufmerksam macht, bis zur Einführung der neuen, die kaufmännischen Dienststreitigkeiten mit entscheidenden Gewerbegerichte die Handelskammern gesetzlich als Schiedsgerichte walten, sondern daß auch in Deutschland seit langer Zeit ein solches Gericht besteht: das Merkantil-, Friedens- und Schiedsgericht der Stadt Nürnberg [2]). Dasselbe beruht in seiner jetzigen Verfassung auf der Bestimmung in Art. 7 Abs. 2 des bayrischen Ausführungsgesetzes zum Reichsgerichtsverfassungsgesetze:

> Das Merkantil-, Friedens- und Schiedsgericht der Stadt Nürnberg wird als Vermittlungsamt in Handelssachen in seiner bisherigen Einrichtung beibehalten. Die bisherige Zuständigkeit desselben zur öffentlichen Beglaubigung der Handelsbuchsauszüge und Handelsvollmachten bleibt aufrecht.

Die Motive zu diesem Gesetze begründen die Maßregel

2) Vgl. Theodor Heerdegen, Das Merkantil-, Friedens- und Schiedsgericht der Stadt Nürnberg. Erlanger Dissertation 1897.

mit der anerkannt segensreichen Wirkung des Gerichts, insbesondere in seiner Vermittlungsthätigkeit bei Handelsstreitigkeiten, den Wünschen des Handelsstandes und dem Gutachten des Appellationsgerichts in Nürnberg.

Das Gericht wird durch die ausdrücklich zu seinen Beisitzern ernannten „Marktvorsteher“, Mitglieder der Handelskammer Nürnberg, und einen von den ordentlichen Gerichten gestellten Gerichtsschreiber gebildet; die vor dem Merkantil-, Friedens- und Schiedsgerichte geschlossenen Vergleiche sind vollstreckbar.

Anhängig geworden sind bei ihm nun nach einer in dem „Jahresberichte der Handels- und Gewerbekammer für Mittelfranken 1896“ S. 84 enthaltenen Zusammenstellung:

1893 . . .	20	Sachen,
1894 . . .	5	„
1895 . . .	10	„

im Ganzen in diesen drei Jahren 35, von denen 14 durch Vergleich, die übrigen durch Zurücknahme der Klage oder durch Ausbleiben der Parteien erledigt wurden.

Diese Ziffern scheinen sich nach dem Zusammenhange nur auf Streitigkeiten aus dem kaufmännischen Anstellungsverhältnisse zu beziehen, aber auch dann ist die Zahl der Sachen keinesfalls eine große. Es ist aber zu bedenken, daß nach einer am gleichen Orte enthaltenen weiteren Erhebung am Amtsgerichte in Nürnberg auch nur

1893 . . .	18
1894 . . .	23
1895 . . .	15

Klagen zwischen Prinzipal und Angestellten im Kaufmannsgewerbe angebracht wurden, unter denen sich auch solche Sachen befinden mögen, die am Merkantilgerichte nicht durch Vergleich erledigt wurden.

Die Handelskammer Nürnberg verneint mit Rücksicht auf diese Zahlen, deren Richtigkeit allerdings, insbesondere soweit sie das Amtsgericht betreffen, Mangels amtlicher bezüglicher Statistik nicht nachgeprüft werden kann, die Be-

dürfnißfrage für ein obligatorisches kaufmännisches Sondergericht, indem sie hinzufügt: „fakultative können wohl wegen ihrer praktischen Bedeutungslosigkeit kaum in Rede gezogen werden.“

Damit dürfte über fakultative Einigungsämter in unserer Frage von zuständigster Seite, nämlich von Seite gerade eines solchen Gerichts, welches aber auch allgemein als kaufmännisches Friedensgericht zu dienen hat, der Stab gebrochen sein. In der That dürfte der Schluß berechtigt sein, daß, wenn das Nürnberger Gericht in einer verhältnißmäßig großen Stadt nicht mehr in Anspruch genommen wurde, um Streitigkeiten des kaufmännischen Dienstverhältnisses zu schlichten, in der großen Anzahl der kleineren Städte und auf dem platten Lande das Bedürfniß ein noch weit geringeres sein wird. Dabei mag erwähnt sein, daß die bayrische Gesetzgebung sich zwar in einem Gesetze vom 25. Juli 1850 bereit erklärt hatte, ähnliche Gerichte in anderen Städten auf Antrag der betreffenden Handelsinnungen zuzulassen, einen Erfolg aber auch nicht erzielt hat.

Zwingt man aber die Leute, vor Angehung der Gerichte sich an das Einigungsamt zu wenden, dann erschwert man ihnen die Erkämpfung ihres Rechts. Wenn Riesenfeld (S. 37) gerade die Trennung der Vergleichsfunktion von der Rechtsprechungsthätigkeit fordert und zum Beweise anführt, daß die preußischen Schiedsmänner günstigere Vergleichsziffern ausweisen als die Gewerbegerichte, so übersieht er den Unterschied zwischen den beiderseits in Betracht kommenden Sachen und Personen. Aus dem gleichen Grunde ist die Analogie des Beleidigungsverfahrens nicht verwendbar.

Aber auch für ein obligatorisches Einigungsamt als für sich bestehendes Sondergericht würde, wenn man nicht allzu große Bezirke bilden will, was der Kosten wegen nicht angeht, die Zahl der anfallenden Sachen nicht ausreichen, es würde daher gegenüber dem jetzigen Verfahren nicht nur überhaupt die Vergleichsinstanz als Hinderniß für die Erledigung der Sache sich einschieben, sondern dieses Hinderniß würde auch

selbst eine geraume Zeit beanspruchen. Nachdem die Handelskammern in Deutschland sehr verschiedenartige Organisationen haben, so verweist Riesenfeld (S. 41) selbst darauf, daß das Einzelne „der statutarischen Festsetzung durch die Handelskammern überlassen bleiben müßte“, und man wäre dann schließlich bei der Buntscheckigkeit der Einrichtung angelangt, wie sie die deutschen Gewerbegerichte nach § 120 a der Gewerbeordnung geboten haben.

Diese Gründe dürften hinreichen, um darzuthun, daß der vom Juristenstandpunkte ja sehr anheimelnde Vorschlag eines Einigungsamtes in keiner Form die Wünsche derjenigen erfüllen kann, welche ein kaufmännisches Gewerbegericht erstreben.

Sollen nun diese Wünsche einfach abgelehnt werden? Vom Metzges'schen Standpunkte, der auch eine Rückübertragung der den Gewerbegerichten überwiesenen Rechtsstreitigkeiten an die ordentlichen Gerichte erstrebt, wäre das nur konsequent. Aber weder dürfte diese Rückbildung für die nächste Zeit in Aussicht stehen noch auch das strenge Urtheil von Metzges in dieser Allgemeinheit begründet erscheinen. Zunächst wird man fordern dürfen, daß das Urtheil über die Gewerbegerichte sich heute nicht allein aus den im Gesetze verwirklichten Grundsätzen bildet, sondern vor Allem aus der Wirksamkeit dieser Gerichte selbst, aus ihrer Thätigkeit, die insbesondere in dem für sie gegründeten Organ, den Konferenzen der Richter und den wirthschaftlichen Zeitschriften zu ersehen ist. Wer die Kämpfe um die Handelsgerichte kennt, wer die Mängel nicht übersieht, die auch in Deutschland dieser Einrichtung anhaften, der wird doch ihnen und den Gewerbegerichten gegenüber den Satz für richtig halten: Das Vertrauen des Volkes in die Unparteiischkeit seiner Rechtsprechung ist ein so kostbares Gut, daß es auch mit Einrichtungen, die Manchem als konstruktive Fehler erscheinen, nicht zu theuer bezahlt ist. Hiernach aber kann das Gewerbegericht nach den bisherigen Erfahrungen nur günstig beurtheilt werden. Und wenn die Betheiligten einer Einrichtung so sehr vertrauen, daß sie die

Unanfechtbarkeit der Entscheidungen (soweit sie gesetzlich besteht) als berechtigt hinnehmen und damit Zeit und Kosten für Berufungen sparen, so kann darin nicht nur kein „unerhörter Rückschritt“, sondern, da der unmittelbare Eindruck des sofort mit der Sache befaßten Gerichts gewiß der beste ist, in der That ein Fortschritt gefunden werden. Schlimm wäre es freilich, wenn das Gewerbegericht eine Klassenjustiz begünstigen würde, aber davon ist nirgends etwas zu ersehen; natürlich muß die Funktion des Gerichts als Einigungsamt im Lohnkampf von der gerichtlichen streng gesondert werden. Die steigenden Ziffern der Gerichte selbst, die Urtheile der Verwaltungsbehörden über dieselben und ihre Rechtsprechung stellen ihnen ein günstiges Zeugniß aus.

Ist dem aber so, dann ist es begreiflich, daß auch das kaufmännische Gewerbe und in ihm insbesondere die Angestellten danach streben, die gleichen Rechte zu erhalten, wie sie dem übrigen Gewerbe gewährt sind. Die Theilnahme an der Rechtsprechung ist ebenso ein Vorrecht, wie das kostenlose, schleunige und vereinfachte Verfahren der Gewerbegerichte. Mag die Novelle zur Civilprozeßordnung Manches von diesen Vereinfachungen ins ordentliche Verfahren herübernehmen — das summarischere Verfahren besiegt stets das langsamere —, es bleibt noch Erstrebenswerthes genug übrig.

Wenn Riesenfeld S. 21 für das kaufmännische Gewerbe behauptet, daß hier ein Klassengegensatz zwischen Unternehmer und Gehilfe nicht bestände, da letzterer regelmäßig selbst Unternehmer würde, und daß durch die Einrichtung der Gewerbegerichte erst ein Stand der Handlungsgehilfen geschaffen würde, so genügt es, darauf hinzuweisen, daß Riesenfeld gegen gleichartig besetzte Einigungsämter nichts erinnert. In der That besteht zwischen dem Handelsherrn und dem Sohne seines Geschäftsfreundes, der bei ihm als Volontär lebt, kein Klassengegensatz, wohl aber, sobald die große Reihe von Handlungsgehilfen, Reisenden und Buchhaltern in Frage kommt, die über das Abhängigkeitsverhältniß nicht hinauskommen. Die gemeinschaftliche Arbeit

an der Rechtsprechung hebt diese Angestellten vielleicht in ihrer Lebensauffassung und ihrem Selbstbewußtsein, sicherlich schafft sie nicht die Klassengegensätze. Der Gegenbeweis wird auch hier durch die Erfolge der Gewerbegerichte geführt.

Sind aber die Verhältnisse im Handelsgewerbe hinsichtlich des Arbeitsvertrags nicht wesentlich verschieden von denen des übrigen Gewerbes (man vergleiche z. B. das Bäckergewerbe und ein Versandtgeschäft), so ist nicht abzusehen, warum man für das ganze Gewerbe nicht ein einheitliches Gewerbegericht schaffen will. Wenn man bisher die verschiedene Ordnung des Arbeitsvertrags in der Gewerbeordnung und im Handelsgesetzbuch hätte hervorheben können, so sind durch die Novelle zum Handelsgesetzbuch beide so sehr genähert worden, daß man demjenigen, der auf Grund der Gewerbeordnung entscheidet, nicht die Fähigkeit zur Entscheidung nach dem Handelsgesetzbuche absprechen kann. Deshalb sind an den Vorsitzenden des kaufmännischen Gewerbegerichts an sich keine höheren Anforderungen zu stellen, als es bisher geschah, wenn nur die Begrenzung der Zuständigkeit die gleiche bliebe wie in §§ 1 und 3 des Gewerbegerichtsgesetzes. Zudem hat man auch jetzt schon gewußt, geeignete Männer für das Amt zu finden.

Es wäre deshalb lediglich vorzuschlagen, für das ganze Gebiet des Gewerbewesens (mit Ausnahme der Apotheken und der militärischen Betriebe gemäß § 76 des Gewerbegerichtsgesetzes) die Beisitzer aus dem Stande der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach den Normen des bisherigen Gesetzes zu wählen. Wenn ein Steinbrucharbeiter befähigt ist, über die Verhältnisse einer chemischen Fabrik mit abzuurtheilen, so ist nicht abzusehen, warum der Magazinier in einem Droguengeschäft dies nicht ebenso gut thun könnte. Macht man aber geltend, daß die Interessenten selbst eine solche Regelung als „Herabdrückung des sozialen Niveaus" erachten würden, so kann das nicht anerkannt werden, und die Frage würde sein, ob auf die Forderung verzichtet würde, wenn sie nur in dieser Form ausführbar wäre. Endlich wäre ein Auskunfts-

mittel die Schaffung besonderer kaufmännischer Abtheilungen des Gewerbegerichts, soweit dies die Verhältnisse gestatten. In Oesterreich ist denn auch die Einrichtung in dieser Form nach dem Gesetze vom 27. November 1896 eingeführt worden. Bei der Gleichartigkeit der wirthschaftlichen Verhältnisse diesseits und jenseits des Böhmerwaldes dürfte dieser Umstand für die Einführung auch in Deutschland von erheblichem Gewichte sein. Damit würden dann auch die gewerblichen Arbeiter, die in einem Handelsgeschäfte beschäftigt sind, sich nicht mehr in solche scheiden, die dem Gewerbegerichte unterstehen, und solche, die ihm nicht unterstehen. Wenn endlich zur Begründung für die Abzweigung der Gewerbegerichte von der ordentlichen Gerichtsbarkeit auf die gewerbliche Gerichtsbarkeit der Zunftzeit Bezug genommen worden ist (vgl. z. B. Stieda, Das Gewerbegericht 2. Kapitel S. 12—37), so ist darauf hinzuweisen, daß auch historisch neben dieser gewerblichen Gerichtsbarkeit diejenige der Kaufleute über ihre Angestellten, Boten, Fuhrleute 2c. parallel läuft. So wurde von den deutschen Kaufleuten in den Niederlanden schon im 14. Jahrhundert Civil- und Strafjustiz über die Mitglieder der societas durch ihren capitaneus ausgeübt, und auch später wurden die Professionaldelikte der Befrachter, Fuhrleute 2c. von der societas abgewandelt (vgl. Silberschmidt, Entstehung des deutschen Handelsgerichts 1897 S. 21 und 22). So führt die älteste Geschichte des Eingangs erwähnten Merkantil-, Friedens- und Schiedsgerichts in Nürnberg zurück auf die Entscheidung von Streitigkeiten wegen der Botenordnungen und ähnlicher geringer Händel durch die „Marktherren" vom Jahre 1570 ab (ebenda S. 68; Heerdegen a. a. O. S. 9). In dem Streite um die Bozener Marktprivilegien 1633—1635 war ein Hauptstreitpunkt, ob es bei dem (kaufmännischen) Merkantilmagistrat oder bei den ordentlichen Gerichten auszutragen sei, wenn ein Faktor oder Konduktor saumselig sei; die Frage wurde zu Gunsten der Kaufleute entschieden (Entstehung des Handelsgerichts S. 114 ff., S. 177).

Auch für das Handelsgericht zu Leipzig wird die Entscheidung ähnlicher Streitigkeiten (insbesondere der Fuhrleute, Makler und Güterbestatter) schon 1681 gefordert, wobei es in einem Entwurfe vom 11. Mai 1681 heißt:

„Wenn sich Differentien, Mißverständnisse oder Irrungen unter uns immatrikulirten Kaufleuten, ingleichen zwischen den Handlungsdienern und Jungen ereignen möchten, so sollen wir verpflichtet sein, dieselben den hiesigen Kaufmannsältesten oder aber nebst denenselben einigen Subjektis derer übrigen Immatrikulirten zur gütlichen Untersuchung und womöglich Vergleichung vorzulegen, ehe es zur Weitläufigkeit geräth."

Schließlich wurde die Kompetenz des Gerichtes 1682 dahin festgestellt, daß der Beklagte Kaufmann, Fuhrmann ... Handelsdiener oder Junge sein muß (a. a. O. S. 131—137).

So dürfte auch das Handelsgewerbegericht sich als Sondergericht neben den ordentlichen Gerichten geschichtlich begründen lassen, und als Abschluß dieser historischen Erinnerungen dürfte der Hinweis gestattet sein, daß auch die Verbindung von Handels- und Gewerbegericht sich sehr frühe nachweisen läßt, z. B. im Gerichte der Regensburger Hansgrafen, dem Hansgerichte, das ursprünglich kaufmännisches Gericht war und dann zugleich das ganze Gewerbswesen umfaßte, insbesondere die Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen entschied. Vgl. jetzt Lößl, Das Regensburger Hansgrafenamt 1897 S. 114 und oft.

Und nun noch die eine Bemerkung. Wenn oben gesagt wurde, daß eine andere Form als die vorgeschlagene nicht durchführbar ist, so bedarf das eines Vorbehalts. Denkbar ist es natürlich auch, das Handelsgewerbegericht dem Amtsgerichte anzugliedern. Anreihung an die Kammern für Handelssachen ist aus einer Reihe von Gründen unmöglich (Riesenfeld S. 30), insbesondere auch wegen der Berufungsfragen 2c., Anreihung an die Amtsgerichte ist an sich möglich. Aber man stelle sich die Wirkung vor,

wenn unter den vielen anhängigen Sachen plötzlich wegen eines geringfügigen Arbeitsvertragstreites die zwei Beisitzer erscheinen, während der Richter z. B. vorher eine schwierige Alimentenklage mit sehr hoher Klagsumme allein entschieden hatte! Diese Einrichtung würde diejenige der allgemeinen Civiljury mit Nothwendigkeit nach sich ziehen, und dann wäre allerdings die Frage der Gewerbegerichte endgiltig gelöst, sie würden aufgehen in dem neuen ordentlichen Gerichte mit Beisitzern aus dem Laienstande [3]).

---

3) Aufmerksam sei hierbei gemacht auf einen Bericht der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin vom 19. Oktober 1897 an den Preußischen Minister für Handel und Gewerbe. Dieser Bericht (abgedruckt in der Korrespondenz der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin, Jahrg. 1897 Nr. 9 S. 132) betrifft die Frage der Einsetzung von Schiedsgerichten zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Geschäftsherren und Angestellten. Eine Schaffung selbständiger Gerichte nach Art der Gewerbegerichte scheine nicht empfehlenswerth, wenn der gleiche Zweck durch die Angliederung an bestehende Organisationen erreicht werden könne. Einer Angliederung an die Amtsgerichte wird der Vorzug gegeben, wobei nachdrücklich die Erwartung ausgesprochen wird, daß damit den Klagen der Handlungsgehilfen über Langwierigkeit und Kostspieligkeit des Verfahrens wirksam Abhilfe geschaffen werde. Am Schlusse heißt es: „Im Uebrigen denken wir uns die Einrichtung so, daß unter Vorsitz des Amtsrichters besondere Kammern gebildet werden, derart, daß die Beisitzer aus der Zahl der Prinzipale durch die zuständigen Handelsvertretungen (Handelskammern, kaufmännische Korporationen) ernannt, und daß die Beisitzer aus der Zahl der Handlungsgehilfen von den Handlungsgehilfen selbst aus deren Kreisen gewählt werden. Wo keine Handelsvertretungen bestehen, würden die Prinzipalsbeisitzer aus der Zahl der Prinzipale von diesen zu wählen sein."

Keyßner.

VII.

Ueber die Haft des Rheders bei Schiffskollisionen nach Englischem Recht.

Von

Herrn H. **Wittmaack**, Reichsgerichtsrath a. D. in Leipzig.

Der Rheder, wie der Schiffer, haftet nach Englischem Rechte wie ein allgemeiner Frachtführer — common carrier — aus dem Frachtvertrage. Er hat alle Gefahren zu vertreten mit Ausnahme der Unfälle, welche durch besondere Ereignisse der Natur (acts of God) oder durch die Handlungen auswärtiger Feinde (acts of King's or Queen's enemies) herbeigeführt werden. Unter den besonderen Ereignissen der Natur (acts of God) werden nur natürliche Ereignisse, wie Blitz, Erdbeben, Sturm u. s. w. verstanden, dagegen werden Handlungen dritter Personen nicht dazu gerechnet, auch wenn es dem Frachtunternehmer unmöglich war, die Ladung vor solchen zu schützen. Die Haft des Rheders aus dem Frachtvertrage geht also nach Englischem Recht über die in dem Artikel 607 unseres Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene hinaus. Nicht alle Fälle der höheren Gewalt sind acts of God oder Queen's enemies. So wurde in dem Falle Morse versus Slue, in welchem ein auf der Themse liegendes Schiff von Räubern überfallen war, entschieden, daß der Rheder für die verladenen Güter, auch wenn sie geraubt wären, hafte.

Im Jahre 1847 wurde der Grundsatz in folgendem Falle (Spence v. Chadwick) anerkannt: Kläger hatten auf dem Schiffe des Beklagten, welches nach London bestimmt war, Waaren verladen. Das Schiff lief in Cadix ein und hier wurden die Waaren wegen Kontravention gegen die Spanischen Steuergesetze mit Beschlag belegt. Es wurde entschieden, daß dieses Ereigniß, woran der Rheder oder eine von ihm zu vertretende Person keine Schuld hatte, nicht als ein act of God angesehen werden könne, und daß der Rheder daher verantwortlich sei.

Im Jahre 1876 fand die Frage, welche Zufälle zu den acts of God zu rechnen seien, in dem Court of Appeal eine eingehende Erörterung [1]). Kläger hatte auf dem Dampfschiffe der Beklagten zwei Pferde für den Transport von London nach Aberdeen verladen. Während der Reise entstand ein außergewöhnlich heftiger Sturm. Theils vom Rollen des Schiffes in der schweren See, theils in Folge des durch den heftigen Schrecken verursachten Herumarbeitens der Pferde wurde das eine derselben verletzt und krepirte. Die Geschworenen verneinten die Frage, ob ein Mangel der erforderlichen Sorgfalt auf Seiten der Schiffsbesatzung vorliege, soweit es sich darum handelte, ob geeignete Maßregeln zum Schutze der Thiere vor den Einwirkungen des stürmischen Wetters getroffen seien, und ob alles Mögliche geschehen sei, um sie vor den Folgen desselben nach dem Ausbruche zu sichern, dagegen konnten sie sich über die Frage nicht einigen, ob es überhaupt Mittel gegeben habe, wodurch der Verletzung des Pferdes habe vorgebeugt werden können. Der Richter Brett (Lord Esher) bezeichnete im Anschluß an eine Definition eines Amerikanischen Juristen den act of God so, daß der Schaden oder Verlust unmittelbar und ausschließlich durch ein solches heftiges, plötzliches und unwiderstehliches Naturereigniß herbeigeführt sein müsse, welches der Beklagte

1) Nugent v. Smith. Aspinall, Reports of Cases relating to Maritime Law Bd. III S. 198.

auch bei noch so großer Fähigkeit nicht habe vorhersehen, und wenn er es vorhersehen konnte, auch bei noch so großer Sorgfalt und Geschicklichkeit nicht habe abwenden können. Das Gericht erster Instanz nahm an, daß es Sache der Beklagten sei, den Beweis der Voraussetzungen für eine solche Ausnahme zu führen, und daß die Beklagten dieser Anforderung nicht genügt hätten.

Die Richter des Court's of Appeal waren dagegen übereinstimmend anderer Ansicht. Lord Cockburn verwies auf eine Stelle in Story, On bailments, in welcher es heißt: „Der Ausdruck ‚Gefahren der See‘, mag man ihn in dem eingeschränkten Sinne verstehen, in welchem er Verluste durch Zufälle, die jenem Elemente eigenthümlich sind, bedeutet, oder in einem weiteren Sinne, in welchem er alle unvermeidlichen Ereignisse, die auf jenem Elemente eintreten, in sich schließt, muß in jedem Falle dahin verstanden werden, daß er nur solche Verluste von Gütern an Bord in sich begreift, welche außergewöhnlicher Natur sind oder durch irgend eine unwiderstehliche Gewalt, ein unvermeidliches Ereigniß oder durch eine überwältigende Macht entstehen, gegen die man durch eine gewöhnliche Anstrengung der menschlichen Klugheit und Geschicklichkeit sich nicht schützen kann.“ Lord Cockburn meinte, daß dasjenige, was Story hier von den Gefahren der See sage, ebenfalls für den Begriff „acts of God“ zutreffe. Man könne nicht mehr von dem Frachtführer verlangen, als daß er das thue, was vernünftiger und zweckmäßiger Weise möglich sei, um die Waaren zu sichern. Wenn er alle bekannten Mittel anwende, zu denen ein kluger und erfahrener Frachtführer gewöhnlich seine Zuflucht nehme, so thue er alles, was vernünftiger Weise von ihm verlangt werden könne, und wenn er unter solchen Umständen von einem Sturme oder einer anderen Naturkraft überwältigt werde, so liege die Voraussetzung vor, die ihn von der Haft für die Wirkung einer solchen vis major als eines act of God befreie. Der Richter nahm nicht an, daß der Frachtführer verantwortlich gemacht werden könne, weil

Jemand ein nicht allgemein bekanntes wirksames Mittel, die Waaren zu sichern, entdeckt haben könne, oder weil nicht zu beweisen sei, daß etwas Wirksames auch dann nicht hätte zu Wege gebracht werden können, wenn die Geschicklichkeit oder der Scharfsinn von Technikern oder anderen Personen sich dem Gegenstand zugewandt hätte; daß der Beklagte hier alle Sorgfalt angewendet habe, welche vernünftiger Weise verlangt werden könne, ergebe sich aus dem Spruche der Geschworenen.

Die anderen Richter traten diesen Ausführungen im Wesentlichen bei.

Bedenken erregte der Umstand, daß der Unfall nicht allein durch das schlechte Wetter, sondern zugleich durch den Schreck und das dadurch veranlaßte Abmühen des Pferdes herbeigeführt sei, da danach das Naturereigniß nicht unwiderstehlich gewesen zu sein schien. Die Richter nahmen aber an, daß, wenn der Verlust zum Theil durch ein, wenngleich an sich nicht unwiderstehliches, Naturereigniß, zum Theil durch den eigenen Fehler der Sache, obgleich dieser nicht die alleinige Ursache des Unfalls gewesen, entstanden sei und der Frachtführer keine Mittel versäumt habe, um die zusammentreffende Wirkung der beiden Umstände zu verhindern, er liberirt sei, und daß die Verantwortlichkeit des Frachtführers sich nicht auf den Schaden beziehe, den das Thier sich selbst zugefügt habe; wenn auch das ungewöhnlich rauhe Wetter zu dem Unfall unmittelbar beigetragen haben möge, so könne doch keine bestimmte Folgerung auf das Zusammenwirken der beiden Ursachen gestützt werden; der jeder einzelnen Ursache zukommende Theil könne nicht ausgesondert werden.

Die Rechtsprechung über die dem Rheder obliegende Verantwortlichkeit für die Ladung geht, wie bemerkt, von den Regeln über die Haft des common carrier aus. Lord Esher nahm in dem oben erwähnten Falle an, daß der Ursprung dieser Grundsätze in den Bestimmungen des Römischen Rechts zu suchen sei. Lord Cockburn bekämpfte in der Appellationsinstanz diese Ansicht, indem er darauf hin-

wies, daß die englische Rechtsentwicklung von dem Landtransport ausgegangen sei, und daß die Regel des Römischen Rechts über das receptum hierauf keine Anwendung finde, daß auch die vis major, welche nach Römischem Rechte bei dem receptum von der Haft befreie, andere unvermeidliche Zufälle in sich begreife, als acts of God.

Es ist aber nicht jeder Frachtführer oder Transportunternehmer ein allgemeiner oder common carrier. Der Begriff setzt voraus, daß Jemand sich erbietet, Güter auf einem bestimmten Wege von einem bestimmten Orte zu einem anderen ebenfalls angegebenen gegen Lohn zu befördern, und daß es sich nicht um ein einzelnes Unternehmen, sondern um einen gewerbsmäßigen Betrieb (habitude of business) handelt. Derselbe muß sich rechtlich verpflichtet haben, soweit der Raum reicht, von Jedem, welcher seine Dienste verlangt und ihm die Vergütung anbietet, Güter zum Transport anzunehmen. Er übernimmt dadurch zugleich die Versicherung derselben gegen Gefahren mit Ausnahme derjenigen, welche aus den acts of God oder der Feinde des Staates oder aus der Beschaffenheit der Güter selbst entstehen. Eine Analogie mit einem solchen Transportunternehmen findet sich nicht bei jedem zur Frachtfahrt benutzten Seeschiffe, sondern nur bei einem solchen, welches sich allgemein erbietet, Stückgüter von einem bestimmten Orte zu einem anderen gegen Bezahlung zu befördern. Das Schiff muß ein general ship sein. In dem Falle Nugent v. Smith unterhielt die beklagte Gesellschaft eine regelmäßige Verbindung zur Beförderung von Passagieren und Gütern zwischen London und Aberdeen. Es handelte sich also um ein solches Schiff. Die Frage, ob die Grundsätze über die Haftpflicht des common carrier auch auf andere Schiffe anzuwenden seien, bedurfte also hier keiner Entscheidung. Da die Parteien selbige aber erörtert hatten, so glaubte der Richter erster Instanz, sie entscheiden zu sollen. Er bejahte sie. Die darauf bezüglichen Ausführungen des Lord Esher wurden in der zweiten Instanz von Lord Cockburn gemißbilligt. Die anderen

Richter des Court of Appeal äußerten sich über diese Frage nicht. Sie konnten sich einer Erklärung hierüber enthalten, da, wie erwähnt, das Schiff unbestritten ein general ship gewesen war, es also für die Entscheidung unerheblich war, ob die für den common carrier geltenden Regeln auch auf das Frachtgeschäft anderer Schiffe anwendbar seien. Außerdem kam es hierauf nicht an, weil die zweite Instanz annahm, daß die Klage auch bei Anwendung der fraglichen Grundsätze abzuweisen sei.

Die früheren Fälle, in denen anerkannt ist, daß die Grundsätze von dem allgemeinen Landfrachtführer auf den Seetransport anzuwenden seien, scheinen sich sämmtlich auf general ships bezogen zu haben. Lord Esher bestritt dieses nicht, glaubte aber dennoch seine Entscheidung auf diese Urtheile stützen zu können, da die Ausführungen derselben allgemein lauteten und eine Beschränkung auf die erwähnte Art des Seetransports nicht hervorgehoben hätten. Lord Cockburn nahm dagegen wegen der Besonderheit der zur Entscheidung gelangten Fälle an, daß sich hieraus nicht herleiten lasse, daß der Schiffer und Rheder wie allgemeine Landfuhrleute für die Ladung verantwortlich seien, daß vielmehr die Analogie des common carrier nur für ein general ship zutreffe.

In dem letzten der Fälle (Liver Alkali Company v. Johnson[2]) handelte es sich indessen nicht um ein general ship. Der Beklagte war hier Eigenthümer von Kähnen, in denen er die Beförderung von Waaren auf Grund eines besonderen, in dem einzelnen Falle geschlossenen Vertrages für Andere übernahm. Es fehlten also die Voraussetzungen für den Begriff des common carrier, namentlich die regelmäßige Verbindung zwischen zwei Orten und die damit in Zusammenhang stehende Verpflichtung, jede Waare, soweit nicht besondere Gründe für die Ablehnung vorliegen, zum Transport zu übernehmen. Dessen ungeachtet nahm the

2) Aspinall Bd. II S. 332 ff.

Exchequer Chamber im Jahre 1879 in Uebereinstimmung mit der ersten Instanz an, daß der Beklagte wie ein common carrier verantwortlich sei. Die Richter waren der Ansicht, daß durch die Praxis die Regeln über die Haft des allgemeinen Landfrachtführers auf alle zum Seetransport benutzten Schiffe ausgedehnt seien. Dieses Urtheil ist durch kein anderes damit in Widerspruch stehendes außer Kraft gesetzt. Lord Cockburn erkannte in dem Falle Nugent v. Smith an, daß, da es sich um eine Entscheidung eines Gerichtshofes zweiter Instanz handle, der Court of Appeal hieran gebunden sei, und daß nur ein Urtheil letzter Instanz die dort ausgesprochenen Grundsätze wieder beseitigen könne; er erklärte aber, daß er mit denselben nicht einverstanden sei. Zum Begriffe des common carrier gehöre, daß er verpflichtet sei, den Transport von Gütern für Jeden, der sich deshalb an ihn wende, zu übernehmen.

Wenn danach auch nicht jeder Zweifel ausgeschlossen ist, so kann man es doch wohl als feststehend ansehen, daß die Grundsätze über die Haft des common carrier jetzt allgemein auf den Gütertransport zur See, nicht bloß auf einen solchen vermittelst eines general ship, zur Anwendung gebracht werden. Abbot (Lord Tenterden) in dem treatise of the law relating to merchant's ships etc. [3]) behandelt allgemein die Verantwortlichkeit des Rheders und Schiffers für die Ladung wie die des common carrier, und er zitirt namentlich eine von Lord Holt in der Sache Coggs v. Bernard gemachte Aeußerung: „Das Gesetz verpflichtet den common carrier, Schutenführer, Schiffer, den Transport der ihm anvertrauten Güter zu besorgen, ohne daß es auf Zufälle mit Ausnahme der acts of God and the King's enemies Rücksicht nimmt.“ Ebenfalls nehmen die Herausgeber des Buches, Buckwill und Langley, ungeachtet des von Lord Cockburn geäußerten Zweifels, insbesondere gestützt auf die Entscheidung in der Sache Liver Alkali Co.

3) 13 ed. S. 376—378.

v. Johnson, an, daß jedes Schiff, welches Güter befördert, wie ein common carrier verantwortlich ist. Auch Kay, The law relating to shipmasters and seamen, 2. ed. by Mansfield and Duncan (S. 157) ist derselben Ansicht.

Die Verantwortlichkeit des common carrier wird auf the custom of the realm gegründet. In der Sache Nugent v. Smith machte der Vertreter der Beklagten in erster Instanz unter Berufung auf diesen Ausdruck geltend, daß die bezüglichen Grundsätze nicht zur Anwendung kommen könnten, weil the custom of the realm nur innerhalb des Reiches Geltung haben könne, der Unfall sich aber auf einer Reise von London nach Aberdeen (Schottland), also möglicher Weise außerhalb des Reiches, ereignet habe. Lord Esher erklärte den Einwand in folgender Weise für unbegründet: „Unter dem Ausdruck custom of the realm ist nichts anderes als das gemeine Recht (common law) zu verstehen; wie in einem früheren Urtheile bemerkt, findet das common law, d. h. das auf den im Reiche beobachteten Gebrauch (custom of the realm) gegründete Recht, wenn Jemand sich als common carrier anbietet und als solcher Güter zum Transport in Empfang nimmt, hierin einen stillschweigenden Vertrag, die Güter sicher zu transportiren und gegen Gefahren, mit Ausnahme der acts of God and Queen's enemies, zu versichern. Es handelt sich also um den Inhalt eines stillschweigenden Vertrags; der Vertrag kommt ohne Zweifel in dem Augenblick zu Stande, in welchem die Güter in Empfang genommen werden. Findet die Annahme an Bord eines Englischen Schiffes statt, so muß der Vertrag nach Englischem Recht beurtheilt werden; geschieht solches im Auslande durch einen Englischen Kapitän an Bord eines Englischen Schiffes, so ist es, wie bereits in einem früheren Urtheile anerkannt, immer ein Englischer Vertrag, weil er unter Englischer Flagge geschlossen ist. Es fragt sich also, welche Verpflichtungen darin nach Englischem Rechte für den Schiffseigenthümer übernommen werden. In dem zur Entscheidung vorliegenden Falle fehlt es an einem Grunde, welcher die

Auffassung rechtfertigen könnte, daß die Güter nicht unter denselben Bedingungen außerhalb der Grenzen des Reiches, wie innerhalb derselben befördert werden sollten. Der Vertrag muß in gleicher Weise ausgelegt werden, mögen die Güter innerhalb des Reiches oder zum Theil innerhalb und zum Theil außerhalb oder ganz außerhalb desselben transportirt werden sollen."

Für das Verschulden eines Zwangslootsen ist der Rheder nicht verantwortlich. Diese Ausnahme von der Haft hat in der Merchant Shipping-Akte von 1854 Anerkennung gefunden. Die Vorschrift ist in die Merchant Shipping-Akte von 1894 übergegangen und lautet dort folgendermaßen: „Der Rheder oder Schiffer haftet Niemandem für einen Verlust oder Schaden, welcher durch einen Fehler oder durch die Unfähigkeit eines konzessionirten Lootsen bei der Führung des Schiffes in einem Distrikt verursacht ist, wo die Verwendung eines solchen Lootsen durch Gesetz vorgeschrieben ist." Voraussetzung für die Ausnahme ist, daß die Verwendung eines Lootsen vorgeschrieben ist, nicht etwa ohne eine solche Vorschrift freiwillig stattgefunden hat.

Auch für das Versehen der Hafenbehörden sind Schiffer und Rheder nicht verantwortlich, wenn die Schiffsbesatzung der Anordnung jener Folge zu leisten verpflichtet war, und wenn ihr selbst ein Versehen nicht zum Vorwurf gemacht werden kann.

Eine Schiffskollision kann durch einen reinen Zufall oder durch die Schuld eines der beiden Schiffe oder beider Schiffe herbeigeführt werden. Die beiden letzten Fälle gehören nicht zu den acts of God; namentlich liegt ein solches, den Rheder und den Führer des nicht schuldigen Schiffes liberirendes Ereigniß auch dann nicht vor, wenn, ohne daß der Besatzung ihres Schiffes ein Versehen zur Last gelegt werden kann, der Zusammenstoß in Folge eines Verschuldens auf dem anderen Schiffe entstanden ist. Auch wenn ein reiner Zufall, ohne daß ein Verschulden dabei mitgewirkt hat, Ursache des Zusammenstoßes gewesen ist, liegt nicht immer ein den Rheder

von seiner Verantwortlichkeit befreiender act of God vor. Es ist indessen gebräuchlich, durch Bestimmungen in der Chartepartie oder dem Konnossement die Vorschriften des gemeinen Rechts (common law) über die Haft des Rheders gegenüber den Ladungsinteressenten zu mildern. Es findet regelmäßig ein contracting out, ein Freikontrahiren statt; namentlich wird in Klauseln dieser Art die Haft für die Gefahren der See ausgenommen (the acts of God, Queen's enemies, fire, machinery, boilers, steam and all and every other dangers and accidents of the sea, rivers and steam-navigation of whatever nature and kind excepted).

Die Frage, welchen Einfluß eine solche Klausel auf die Verantwortlichkeit des Rheders aus dem Frachtvertrage äußere, kam zuerst in dem noch aus dem vorigen Jahrhundert herrührenden Fall Buller v. Fisher[4]) zur Entscheidung. Schon damals war es üblich, die Gefahren der See (perils of the sea) von der Haft des Rheders kontraktlich auszunehmen. Bei einer Kollision sank das Schiff „Atlas". Die Ladungsinteressenten klagten gegen die Eigenthümer auf Ersatz für ihren Verlust, indem sie behaupteten, der Unfall sei durch Nachlässigkeit der Mannschaft des „Atlas" herbeigeführt und könne daher nicht mit unter die Gefahren der See fallen. Der Gerichtshof entschied, die Beklagten würden, wenn sie (d. h. wohl der Kapitän und die Schiffsmannschaft des „Atlas") sich irgend eine Nachlässigkeit hätten zu Schulden kommen lassen und bewiesen werde, daß der Unfall hätte vermieden werden können, sicher haften, aber sie seien frei von der Haft für Unfälle, die, ohne daß ein Verschulden auf einer von beiden Seiten vorliege, eingetreten seien; hier sei keinem Schiffe ein Vorwurf zu machen.

Im Jahre 1860 sank das Dampfschiff „The Black Prince" in Folge eines Zusammenstoßes mit einem anderen Schiffe. Die Schuld lag auf Seiten des „Black Prince", indem dieses Schiff verkehrt gesteuert hatte. Von zwei Ladungsinteressenten

---

4) Espinas, Report of Cases etc. London 1802, Bd. III S. 67.

wurde in zwei verschiedenen Prozessen auf Entschädigung geklagt. In den Konnossementen war von der Haft der Rheder die Seegefahr und die Baratterie ausgenommen. Die Klausel lautete: „The acts of God, Queen's enemies, pirates, thieves, baratery of masters or mariners, restraint of princes and rulers, fire, accidents or damage from machinery, boilers, steam or from other goods by contact, sweating, leakage or otherwise and accidents or damage of the seas, rivers and steamnavigation of whatever nature or kind soever excepted." Die Rheder beriefen sich darauf, daß der Verlust durch eine Baratterie und durch Seegefahr entstanden sei. Der erste Prozeß (Lloyd v. The General Iron Screw Collier Company[5]) kam im Jahre 1864 vor dem Court of Exchequer zur Verhandlung. Der Gerichtshof nahm an, daß keine von den ausgenommenen Gefahren vorgelegen habe, und verurtheilte die Beklagten zum Schadensersatz. In Betreff der Seegefahr wurde ausgeführt, daß es für die Frage, ob ein Unfall unter die Ausnahmen falle, auf die causa remota, nicht auf die causa proxima ankomme.

In der zweiten Sache (Grill v. The General Iron Screw Collier Company[6]) entschied der Court of Common Pleas im Jahre 1866 ebenso. Bezüglich der Frage, ob der Verlust durch Seegefahr herbeigeführt sei, hielt der Gerichtshof sich durch die Entscheidung des Court of Exchequer für gebunden. Der Richter Willes meinte, daß das Urtheil des Court of Exchequer auch durch eine frühere Entscheidung des Court of Common Pleas unterstützt werde.

Die Behauptung, daß der Unfall die Folge einer Baratterie sei, wurde darauf gestützt, daß die Vorschriften zur Verhütung von Zusammenstößen auf See nicht beobachtet waren, und daß die Merchant Shipping-Akte eine Bestimmung enthielt, wonach in einem solchen Falle ein beabsichtigtes Verschulden (wilful default) angenommen werden sollte.

---

5) The Law Times Reports, N. S. Bd. X S. 586 ff.
6) The Law Times Reports, N. S. Bd. XIV S. 711.

Der Gerichtshof war aber der Ansicht, daß diese Fiktion nur auf das Verhältniß der beiden Schiffe, zwischen denen ein Zusammenstoß stattgefunden habe, unter einander maßgebend sei.

In dem letzteren Falle wurde ein weiteres Rechtsmittel eingelegt. Die Exchequer Chamber [7]) wies dasselbe zurück. Bezüglich der Frage, ob der Unfall einer Seegefahr zuzuschreiben sei, wurde ausgeführt, daß der Gerichtshof an die beiden oben erwähnten Entscheidungen gebunden sei und sie nicht aufheben dürfe, wenn sie nicht mit einem Rechtsgrundsatze oder der Praxis oder dem gesunden Menschenverstand in Widerspruch ständen. Abgesehen hiervon sei aber auch die Auffassung der ersten Instanz zu billigen; die Rheder hätten eine ausdrückliche, sie von der Haft für Versehen der Schiffsbesatzung befreiende Klausel in das Konnossement aufnehmen sollen. Was die Baratterie anlangt, so wurde bemerkt, daß diese eine absichtliche Verletzung der Pflichten aus dem Dienstvertrage (breach of trust) voraussetze.

Im Jahre 1883 in dem Falle Woodley and Co. v. Michell and Co. [8]) hatte der Court of Appeal sich mit der Frage zu beschäftigen, ob die Klausel, wodurch die Haft für Seegefahr ausgeschlossen wird, den Rheder auch dann liberire, wenn der Schaden an der Ladung durch eine Kollision herbeigeführt und diese von dem anderen Schiffe verschuldet ist. Der Gerichtshof entschied, daß im Sinne des Frachtvertrages eine solche Gefahr bei einem durch eine Kollision entstandenen Schaden an der Ladung nicht anzunehmen sei, wenn ein Verschulden auf Seiten eines der beiden betheiligten Schiffe die Ursache des Zusammenstoßes gewesen sei, also auch dann nicht, wenn zwar das aus dem Frachtvertrage in Anspruch genommene Schiff von Schuld frei sei, der Unfall aber einem Versehen des anderen Schiffes und nicht einem Zufall zugeschrieben werden müsse.

---

7) The Law Times Reports, N. S. Bd. XVIII S. 485 ff.

8) Aspinall Bd. V S. 71 ff.

In den Jahren 1886 und 1887 gelangte die Frage abermals zur Entscheidung vor dem Court of Appeal und vor dem House of Lords[9]). Das Schiff „Xantho" war in Folge eines Zusammenstoßes gesunken. Die Ladungsinteressenten erhoben auf Grund eines Konnossements, welches die erwähnte Klausel enthielt, gegen die Eigenthümer desselben einen Anspruch auf Ersatz für den Verlust der verladenen Güter. Sie behaupteten, daß der Unfall durch ein Verschulden dieses Schiffes veranlaßt sei und daher die Ausnahme in dem Konnossement nicht Platz greifen könne. Beklagte bestritten, daß auf Seiten ihres Schiffes ein Versehen vorliege; sie schoben die Schuld an dem Unfall dem anderen Schiffe zu. Der Court of Appeal hielt den in dem Falle Woodley and Co., v. Michell and Co. ausgesprochenen Grundsatz aufrecht. In dem Urtheile wurde die Frage der Beweislast eingehend erörtert. Lord Esher gab hierüber folgende Ausführungen: Der Frachtvertrag gehe dahin, daß der Schiffseigenthümer sich unbedingt verpflichte, die Güter in derselben Beschaffenheit, in welcher sie in Empfang genommen seien, abzuliefern, wenn er hieran nicht durch eine der ausgenommenen Gefahren gehindert werde; seit langer Zeit sei es gebräuchlich und zweckmäßig, die Schadensersatzansprüche durch Vorlegung des Konnossements und durch die Behauptung, daß das Schiff angekommen, die Güter aber nicht abgeliefert seien, zu begründen; der Eigenthümer des Schiffes habe hierauf zu antworten; prima facie sei in der Nichtablieferung der Güter eine Pflichtversäumniß des Schiffers zu finden, wenn nicht besondere Umstände vorlägen, welche die Ablieferung verhindert hätten; Sache des Schiffseigenthümers sei es, zu beweisen, daß die Unterlassung der Ablieferung auf einer von den im Konnossement ausgenommenen Gefahren beruhe; wenn er beweise, daß die Güter in Folge eines derartigen Ereignisses verloren gegangen oder beschädigt seien, so habe er prima facie sich unter die Ausnahme ge-

9) Aspinall Bd. VI S. 207 ff.

bracht; habe der Rheder einen solchen Beweis geführt, so bleibe es dem Kläger überlassen, darzuthun, daß das Ereigniß, welches die Ursache des Schadens sein solle, thatsächlich die wirkende Ursache nicht gewesen sei, sondern daß diese in etwas anderem gefunden werden müsse, welches nicht ausgenommen sei; daher sei anzunehmen, daß, wenn die wirkliche Ursache des Verlustes in einer Pflichtversäumniß auf Seiten des Beklagten liege, der Verlust nicht in Folge einer von den ausgenommenen Gefahren eingetreten sei, weil die Pflichtversäumniß nicht dazu gehöre; auch das Versehen auf Seiten eines anderen Schiffes falle nicht unter die ausgenommenen Gefahren: daher könne es zur Entlastung des Beklagten nicht genügen, daß der Verlust durch einen Zusammenstoß mit einem anderen Schiffe herbeigeführt sei, da eine solche Kollision nicht zu den ausgenommenen Gefahren gehöre, indem selbige ebenso wohl durch Pflichtversäumniß, wie durch Wind und Wellen herbeigeführt sein könne.

Das Urtheil des Court of Appeal wurde hiernach in Uebereinstimmung mit der ersten Instanz zu Gunsten des Klägers gefällt. Das House of Lords erkannte aber anders. Es erklärte, daß der Fall Woodley and Co. v. Michell and Co. unrichtig entschieden sei, und daß die in Frage stehende Klausel den Rheder und Schiffer von der Haft für den durch eine Kollision an der Ladung entstandenen Schaden befreie, wenn dem Schiffe selbst ein Versehen nicht zum Vorwurf gemacht werden könne, ohne Rücksicht darauf, ob der Zusammenstoß von dem anderen Schiffe verschuldet sei. Es wurde darauf hingewiesen, daß der Schaden durch das Eindringen von Seewasser verursacht sei, daß eine solche Beschädigung immer unter die Gefahren der See falle, wenngleich die Oeffnung, welche es verursacht habe, die Folge eines Zusammenstoßes mit einem anderen Schiffe gewesen sei; man könne doch nicht annehmen, daß die Klausel von der Haft liberire, wenn das Schiff ohne Verschulden auf einen Felsen aufstoße, daß aber eine solche Befreiung nicht eintrete, wenn das Scheitern an dem Felsen dadurch herbeigeführt werde, daß

es unterlassen sei, ein Leuchtfeuer anzuzünden; übrigens beschränke die Seegefahr sich nicht auf die durch Wind und Wellen herbeigeführten Gefahren, eine solche liege auch dann vor, wenn das Schiff bei ruhigem Wetter auf einen Felsen stoße.

Der Ausdruck „Gefahren der See" findet sich auch in Versicherungspolicen, in denen der Versicherer solche zu tragen übernimmt. Es wurde in der Xanthosache erörtert, ob der Ausdruck in dem Konnossement oder der Charteparte eine andere Bedeutung habe, als in den Policen. Lord Esher äußerte im Urtheil des Court of Appeal, daß es bei einer Versicherung auf die causa proxima ankomme, daß man dagegen bei der Auslegung eines Konnossements auf die wirkliche, wirkende Ursache des Verlustes sehen müsse. Lord Herschell sprach sich in dem Urtheile des House of Lords folgendermaßen hierüber aus: Er stimme damit überein, daß es bei der Versicherung auf die causa proxima des Schadens ankomme; wenn das Ereigniß, welches unmittelbar den Verlust verursachte, zu den Gefahren der See gehöre, so sei es unerheblich, von wem es herbeigeführt sei, selbst ob solches durch ein Verschulden der Schiffsmannschaft geschehen sei; bei einem Konnossement müsse man mitunter hinter die unmittelbare Ursache sehen; der Schiffseigenthümer sei durch die Ausnahme der Seegefahr nicht in allen Fällen geschützt, in denen er von dem Versicherer für einen durch eine solche Gefahr entstandenen Verlust Ersatz verlangen könne; er sei aber nicht der Ansicht, daß dieses daher komme, weil der Ausdruck „Gefahren der See" in den beiden Urkunden eine verschiedene Bedeutung habe; solches anzunehmen müsse bedenklich sein, wenn nicht eine wohlbegründete Autorität hierzu nöthige; ihm scheine die Auffassung des Richters Willes, welche derselbe in der Sache Grill v. The General Iron Screw Collier Company in folgender Weise ausgesprochen habe, richtig zu sein:

„Ich kann sagen, daß eine Versicherungspolice einen unbedingten Vertrag enthält, für den durch eine Seegefahr entstandenen Schaden Ersatz zu leisten. Es ist hier nur

nöthig, zu untersuchen, ob der Verlust unter die Bestimmungen des Vertrages fällt und durch eine Seegefahr verursacht ist. Der Umstand, daß der Schaden theilweise durch etwas herbeigeführt ist, welches nicht bestimmt zu den Gefahren der See gehört, schließt die Anwendung des Vertrages nicht aus. Bei einem Konnossement verhält es sich anders, weil hier der Vertrag dahin geht, den Transport der Güter mit einer Sorgfalt, wie sie vernünftigerweise verlangt werden kann, zu beschaffen, wenn nicht die ausgenommenen Gefahren ein Hinderniß bilden. Wenn die Beförderung der Güter nicht mit der erforderlichen Sorgfalt beschafft wird und in Folge hiervon ein Schaden durch eine Seegefahr entstanden ist, so muß man die beiden Theile der Urkunde vereinigen. Dieses geschieht, indem man annimmt, daß, wenn ein durch eine Seegefahr verursachter Verlust durch ein vorhergehendes von dem Eigenthümer des Schiffes zu vertretendes Versehen herbeigeführt ist, der letztere wegen Nichterfüllung des Vertrags verantwortlich ist."

Lord Bramwell fügte diesen Ausführungen des Lord Herschell hinzu, es würde wunderbar sein, wenn der Versicherer, welcher auf Grund des Konnossements im Namen der Ladungsinteressenten gegen den Schiffseigenthümer klage, sollte sagen können: „Ich habe für den durch Seegefahr herbeigeführten Verlust gezahlt und nehme dich in Anspruch, weil der Verlust nicht durch eine Seegefahr herbeigeführt ist."

Im Jahre 1883 entschied der Court of Appeal in der Sache The Chartered Mercantile Bank of India, London and China v. The Netherlands India Steam Navigation Company (Limited)[10] über folgenden Fall. Zwischen den Schiffen „Willem Kroon Prins der Nederlander" und „Atjeh" hatte ein Zusammenstoß auf hoher See stattgefunden, in Folge dessen das erstere Schiff gesunken war. Beide Schiffe gehörten demselben Eigenthümer, einer Englischen Aktiengesellschaft.

10) Aspinall Bd. IV S. 523 ff., Bd. V S. 65 ff.

Es wurde festgestellt, daß beide Schiffe Schuld an der Kollision gehabt hätten. Die Ladungsinteressenten beanspruchten Schadensersatz. Mit Rücksicht auf frühere Entscheidungen über die Auslegung des Ausdrucks „Gefahren der See" war in den Konnossementen die Haft für Schaden aus einer Kollision und Verlust aus irgend einer Handlung, einer Nachlässigkeit oder einem Fehler des Lootsen, des Kapitäns, der Seeleute oder anderer im Dienste der Schiffseigenthümer befindlichen Personen bei der Navigation ausdrücklich ausgenommen. Die erste Instanz verurtheilte die Beklagte zu vollem Schadensersatz, indem sie annahm, daß die Klausel, wodurch in den Konnossementen die Haft für Schaden aus einer Kollision von der Haft des Rheders ausgenommen sei, den Schaden aus einem verschuldeten Zusammenstoß nicht decke, und daß die Ausschließung der Haft für das Verschulden der Schiffsbesatzung bei der Navigation auf die Fälle einer Kollision nicht bezogen werden könne.

Der Court of Appeal entschied dagegen folgendermaßen: Es wurde angenommen, daß Englisches Recht zur Anwendung komme, obgleich beide Schiffe unter Holländischer Flagge gefahren waren. Die Frage, ob die Ausnahme der Kollision von der Haft sich auch auf Fälle eines verschuldeten Zusammenstoßes beziehe, wurde in Uebereinstimmung mit dem ersten Richter verneint, da es nicht auf die causa proxima, sondern auf die causa causans, das Verschulden, ankomme. Aber die Bestimmung, wodurch die Verantwortlichkeit für das Verschulden der Schiffsbesatzung ausgeschlossen war, wurde auch auf den Fall bezogen, in dem ein Zusammenstoß durch einen Fehler derselben veranlaßt sei. Das Resultat war danach, daß eine Haft aus dem Frachtvertrage nicht als begründet anerkannt wurde. Dagegen wurde die beklagte Aktiengesellschaft auf Grund der Regeln über außerkontraktliches Verschulden für verantwortlich erklärt für das Verschulden des anderen, ihr ebenfalls gehörigen Schiffes „Atjeh" und nach den Grundsätzen über den Schadensersatz bei einer durch beiderseitiges Verschulden entstandenen Kollision ver-

urtheilt, die Hälfte des Schadens den Eigenthümern der Ladung zu ersetzen.

In dem Falle The Sailing Ship Garston Company (Limited) v. Hickie, Borman and Co.[11]) aus dem Jahre 1886 hatte der Court of Appeal sich mit der Frage zu beschäftigen, welche Bedeutung eine Klausel in einer Chartepartie, wodurch das Schiff sich von der Haft für die Gefahren der Schiffahrt frei mache (not to be liable for dangers and accidents of the seas, rivers and navigation), für die Ansprüche der Eigenthümer der Ladung auf Ersatz eines durch eine Kollision entstandenen Schadens habe. Der Zusammenstoß war durch die Schuld eines anderen Schiffes verursacht; das Schiff, gegen dessen Eigenthümer die Ersatzansprüche aus dem Frachtvertrage erhoben wurden, war frei von Schuld. Der Court of Appeal nahm an, daß die Klausel, wodurch eine Verantwortlichkeit für die Gefahren der Schiffahrt abgelehnt war, weiter gehe als die Ausnahme der Seegefahr, und daß eine Kollision mit einem anderen Schiffe, namentlich in engeren Gewässern, eine große Gefahr der Seefahrt bilde, daß also die Ladungsinteressenten nur dann einen Anspruch auf Ersatz des durch einen Zusammenstoß entstandenen Schadens erheben könnten, wenn eine Schuld der Besatzung ihres Schiffes vorläge.

Ein Zusammenstoß von Schiffen kann entweder durch Verschulden auf Seiten des einen oder auf Seiten beider Schiffe oder durch Zufall entstanden sein. In der Englischen Literatur und Rechtsprechung wird als Grundlage der Normen darüber, welche außerkontraktlichen Entschädigungsansprüche hierdurch begründet werden, ein Ausspruch des Richters Scott (Lord Stowell) angeführt, welcher sich in einem Urtheile aus dem Jahre 1815, betreffend das Schiff „The Woodrop Sims“[12]) findet: „Es gibt vier Möglichkeiten, unter denen

11) Aspinall Bd. VI S. 71 ff.

12) Dodson, Reports of Cases, argued and determined in the High Court of Admirality Bd. II S. 83 ff.

ein Unfall dieser Art (nämlich Zusammenstoß von Schiffen) sich ereignen kann. Erstens kann es sich ereignen, ohne daß irgend einem Theile ein Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn der Schaden durch Sturm oder vis major herbeigeführt wird. In diesem Falle muß das Unglück von dem Theile getragen werden, welchen es zufällig getroffen hat, indem der andere Theil ihm in keiner Weise verantwortlich ist. Zweitens kann ein Unglück dieser Art eintreten, wenn beide Theile in Schuld sind, wenn Mangel an der erforderlichen Sorgfalt oder Geschicklichkeit auf beiden Seiten vorhanden gewesen ist. In solchem Falle ist die gesetzliche Regel, daß der Verlust unter ihnen getheilt werden muß, indem er durch die Fehler beider Theile herbeigeführt ist. Drittens kann ein Zusammenstoß eintreten durch das unrichtige Verhalten des leidenden Theiles allein, dann ist die Regel, daß der leidende Theil seine Last (burden) tragen muß. Schließlich kann der Fehler bei dem Schiffe liegen, welches das andere in den Grund bohrte. In diesem Falle kann der beschädigte Theil Anspruch auf volle Entschädigung gegen den anderen erheben."

Es ist eine alte Regel des Seerechts, daß bei einem zufälligen Zusammenstoß von Schiffen der Schaden, meistens halbschiedlich, über beide Schiffe vertheilt wird. Cleirac[13]) rechtfertigt die Regel durch Berufung auf das 2. Buch Mosis, Kap. 21, V. 35: „Wenn Jemandes Ochsen eines anderen Ochsen stößt, daß er stirbt, so sollen sie den lebendigen Ochsen verkaufen und das Geld theilen und das Aas auch theilen." Außerdem verweist er auf einen arrêt des Parlaments von Paris, in welchem ein Schaden zwischen beiden Parteien willkürlich ex aequo et bono getheilt ist; die alten Juristen bezeichneten eine solche Theilung des Schadens über beide Schiffe als ein judicium rusticorum oder rusticum, indem sie darauf hinwiesen, daß Schiedsrichter, Verwalter und Vermittler, namentlich wenn die Sache nicht aufgeklärt werden

13) Les us et coutumes de la mer. Rouen 1671, S. 56 und 57.

könne, in dieser Weise zu verfahren pflegten. Cleirac vergleicht die Bestimmung mit dem bekannten Salomonischen Urtheil.

Dieses judicium rusticorum ist seit dem erwähnten Ausspruche des Lord Stowell aus dem Jahre 1815 in Fällen, in welchen der Zusammenstoß von Schiffen ohne Verschulden der Besatzung eines derselben erfolgte, in England nicht mehr zur Anwendung gebracht. Jedes Schiff trägt bei einem zufälligen Zusammenstoße seinen eigenen Schaden und kann Ansprüche gegen das andere nicht geltend machen. Das Schiff, welches aus einem Zusammenstoße einen Anspruch auf Schadensersatz gegen das andere herleiten will, muß eine Verschuldung auf Seiten des letzteren beweisen. Das Englische Recht kennt auch nicht die Unterscheidung zwischen den Fällen, in denen der Zusammenstoß durch Zufall entstanden ist, und solchen, in denen ein Versehen vorliegt, es sich aber nicht ermitteln läßt, auf wessen Seite die Schuld liegt. Das Französische und Holländische Recht lassen in Fällen der letzteren Art in verschiedener Weise eine Theilung des Schadens eintreten, obgleich sie den Grundsatz anerkennen, daß bei einem zufälligen Zusammenstoße ein Schadensersatzanspruch nicht begründet ist.

Wenn ein Zusammenstoß nicht verschuldet ist, so können auch die Eigenthümer der Ladung von den Rhedern Entschädigung nicht verlangen. Die Fälle, in denen eine Kollision von beiden Schiffen verschuldet war, wurden früher nach verschiedenen Grundsätzen beurtheilt je nach dem Gerichte, welches über den Anspruch zu entscheiden hatte. Nach dem common law gilt die Regel, daß eine konkurrirende Schuld des Beschädigten einen Anspruch auf Ersatz des Schadens ausschließt. Danach konnte von einem Rheder der Ersatz eines durch Kollision an seinem Schiffe entstandenen Schadens von dem Eigenthümer des anderen Schiffes nicht verlangt werden, wenn seinen eigenen Leuten ebenfalls ein mit dem Unfall in ursächlichem Zusammenhang stehendes Versehen zum Vorwurf gemacht werden mußte, da er ein solches zu

vertreten hat. Bei dem Court of Admiralty galt dagegen die Regel, daß bei beiderseitigem Verschulden der durch eine Schiffskollision entstandene Schaden über beide Schiffe halbschiedlich zu vertheilen sei. Es fand das judicium rusticorum Anwendung. Darnach trat eine verschiedene Beurtheilung ein, je nachdem der Streit über den Schadensersatz bei einem Gerichtshofe des common law oder bei dem Court of Admiralty zur Verhandlung gelangte. Die Judikaturakte aus dem Jahre 1873 (s. 27 subs. D, g) schrieb vor, daß, soweit die Regeln, die in Bezug auf Schadensansprüche in Anlaß von Schiffskollisionen, bei denen beiden Theilen eine Schuld zur Last falle, bei dem Court of Admiralty in Kraft seien, von denjenigen der Gerichtshöfe des common law abwichen, den ersteren der Vorzug gegeben werden solle.

Die Regel ist durch folgendes Beispiel illustrirt: A und B sind Eigenthümer zweier Schiffe, wovon das eine einen Werth von 10,000 Pfd. Sterl., das andere einen Werth von 50,000 Pfd. Sterl. hat. Stoßen die beiden Schiffe in Folge beiderseitigen Verschuldens zusammen, so hat B, wenn das Schiff des A zu Grunde geht, diesem 5000 Pfd. Sterl. zu zahlen. Sinkt nur das Schiff des B, so erhält er von A 25,000 Pfd. Sterl. Gehen beide Schiffe unter, so kann B von A 20,000 Pfd. Sterl. verlangen.

Es war früher im Court of Admiralty zweifelhaft, ob nicht der Schaden nach dem Grade des Verschuldens, welches jedes Schiff trifft, über beide Schiffe zu vertheilen sei. Jetzt steht es aber, wie Lord Blackburn in einem Urtheile des House of Lords aus dem Jahre 1884 [14]) ausführt, fest, daß der durch Zusammenstoß entstandene Schaden von beiden Schiffen zu gleichen Theilen zu tragen ist, wenn der Unfall durch beiderseitiges Verschulden herbeigeführt ist. Die Frage, ob, wenn in einem solchen Falle beide Schiffe beschädigt sind, zwei selbständige gegenseitige Ansprüche auf Ersatz der Hälfte des jedem Schiffe zugefügten Schadens entstehen, oder

14) Aspinall Bd. V S. 371.

ob es sich nur um einen Anspruch handelt und zwar desjenigen Schiffes, welches den größten Schaden erlitten hat, auf Ersatz des Betrages, um welchen die Hälfte seines Schadens die Hälfte desjenigen, welcher an dem anderen Schiffe entstanden ist, übersteigt, ist von Erheblichkeit, wenn die vorhandenen Exekutionsmittel zur Befriedigung sämmtlicher Ansprüche nicht ausreichen. Das House of Lords hat im Jahre 1882 in dem Falle betreffend den Zusammenstoß der Schiffe „Voorwarts" und „Khedive", abweichend von dem Court of Appeal, entschieden, daß nur ein Anspruch des Eigenthümers des Schiffes, welches am meisten gelitten hat, begründet sei[15]).

Wenn die Ladung durch einen von beiden Seiten verschuldeten Zusammenstoß zweier Schiffe beschädigt oder verloren gegangen war, so hatten die Eigenthümer derselben aus dem Frachtvertrage einen Anspruch auf Ersatz gegen die Rheder des von ihnen befrachteten Schiffes. Wenn der Unfall durch eine auf beiden Seiten vorhandene Schuld herbeigeführt war, so muß der Vorwurf eines Versehens auch die Besatzung dieses Schiffes treffen. Ob die Ladungsinteressenten auch gegen das andere gleichfalls in Schuld befindliche Schiff einen Entschädigungsanspruch haben, darüber bestand nach dem common law Zweifel. Die Ansicht, welche dieses verneinte, wurde auf ein viel besprochenes Urtheil aus dem Jahre 1849 in der Sache Thorogood v. Bryan gestützt. In diesem Falle hatte ein Omnibuskutscher einen Passagier auf der Straße abgesetzt, anstatt ihn bis an den Bürgersteig zu befördern. Der Passagier wurde dort von einem anderen Omnibus, welcher sich in einer zu schnellen Fahrt befand, um sofort anhalten zu können, überfahren. Die gegen die Eigenthümer des letzteren erhobene Entschädigungsklage wurde für unbegründet erklärt, indem angenommen wurde, daß dem Kutscher des Omnibus, welcher den Passagier mitten auf der Straße abgesetzt hatte, auch ein Versehen zur Last falle, daß

15) Aspinall Bd. IV S. 567 ff.

der Passagier dieses zu vertreten habe, und daß deshalb auf die Schuld des Kutschers des anderen Omnibus ein Entschädigungsanspruch nicht begründet werden könne. Es wurde ausgeführt, daß der Passagier dadurch, daß er sich das Fuhrwerk ausgewählt habe, sich mit dem Eigenthümer desselben und dessen Kutscher so identifizirt habe, daß, wenn durch deren Versehen ihm ein Schaden zugefügt werde, er als mitschuldig daran angesehen werden müsse; der Passagier sei soweit mit dem Fuhrwerk zu identifiziren, daß die Nachlässigkeit des Kutschers desselben dem Führer des Wagens, welcher unmittelbar den Unfall verursacht habe, eine Einrede gewähre.

Der hier ausgesprochene Grundsatz wurde zwar noch in einem anderen Falle zur Anwendung gebracht, aber vielfach angegriffen. In einem Urtheile betreffend das Schiff „Milan" aus dem Jahre 1861[16]) erklärte der Court of Admiralty sich durch dieses Urtheil für nicht gebunden. Die Eigenthümer einer bei einer Schiffskollision beschädigten Ladung verlangten von den Rhedern des anderen, nicht von ihnen befrachteten Schiffes Ersatz. Der Unfall war von beiden Schiffen verschuldet, und die Beklagten leiteten aus dem Versehen des anderen Schiffes eine Einrede gegen den Anspruch her. Sie drangen aber nicht damit durch, da nicht einzusehen sei, aus welchem Grunde sie das Versehen des Kapitäns oder der Mannschaft zu vertreten hätten. Der Richter Lushington hielt sich durch das Urtheil in der Sache Thorogood v. Bryan nicht für gebunden, weil es sich um eine einzelne Entscheidung handele, weil er auf ergangene Erkundigung erfahren habe, daß ihre Richtigkeit von einer hohen Autorität in Zweifel gezogen werde, und weil sie ihm mit anderen Grundsätzen des common law und mit der Praxis des Court of Admiralty unvereinbar scheine.

Im Jahre 1887 wurde in dem Falle betreffend das Schiff „Bernina" der in der Sache Thorogood v. Bryan

16) The Law Times Reports, N. S. Bd. V S. 590 ff.

ausgesprochene Grundsatz von dem Court of Appeal und dem House of Lords verworfen[17]). Ein Passagier und eine zur Schiffsbesatzung gehörige Person, welcher eine Schuld in Bezug auf den Unfall nicht beigemessen werden konnte, waren bei einem von beiden Seiten verschuldeten Zusammenstoß ums Leben gekommen. Die Hinterbliebenen erhoben Entschädigungsansprüche gegen die Eigenthümer des anderen Schiffes. Diese beriefen sich auf das Urtheil in Sachen Thorogood v. Bryan. Der Court of Appeal und das House of Lords erklärten darauf die Entscheidung in jenem Falle für unrichtig. Es wurde angenommen, daß die Regel, qui fecit per alium, fecit per se, nur für Handlungen von Angestellten und Bediensteten gelte. Damit ist die Kontroverse für England erledigt. In einem Urtheile des höchsten Gerichtshofes der Vereinigten Staaten von Nordamerika aus dem Jahre 1886 ist dasselbe Prinzip, wie in dem „Bernina"-Fall zur Anwendung gebracht.

Nach dem common law konnte also der durch eine Schiffskollision geschädigte Ladungsinteressent, wenn beide Schiffe in Schuld waren, nicht bloß von dem Eigenthümer seines Schiffes, sondern auch von demjenigen des anderen, welches nicht von ihm befrachtet war, vollständigen Ersatz verlangen. Durch die Judikaturakte ist seine Lage ungünstiger geworden, indem darnach die Grundsätze des Court of Admiralty zur Anwendung kommen und diese eine halbschiedliche Theilung des Schadens über beide Schiffe vorschreiben. Er kann jetzt also von dem nicht mit ihm in einem Vertragsverhältnisse stehenden Eigenthümer des anderen Schiffes nur den Ersatz der Hälfte seines Schadens verlangen. Dies ist anerkannt in dem bereits angeführten Urtheile des Court of Admiralty betreffend das Schiff „Milan" aus dem Jahre 1862, wo Lushington den Grundsatz durch Verweisung auf frühere Entscheidungen begründete.

In dem „Bernina"-Fall scheinen bei dem Court of

17) Aspinall Bd. VI S. 75 ff., 257 ff.

Appeal Bedenken gegen die Richtigkeit der Entscheidung in der Sache betreffend das Schiff „Milan" obgewaltet zu haben, denn Lord Esher bemerkte in seinem Urtheile[18]): „Wir möchten erklären, daß wir uns in diesem Urtheile nicht darüber aussprechen wollen, ob kraft der erwähnten Bestimmung in der Judikaturakte eine im common law angestellte Klage nach der Admiralitätspraxis, wie solche im Falle „Milan" festgestellt ist, beurtheilt werden muß, oder ob die Anwendung der Regel auf Fälle zu beschränken ist, in denen es sich um einen an den Schiffen, sei es an dem einen oder an beiden, durch Kollision entstandenen Schaden handelt." Die Regel ist aber später in einem Urtheile der Probate Divorce and Admiralty Division aus dem Jahre 1895 betreffend die Schiffe „The Englishman" und „The Australia" [19]) ohne Bedenken allgemein zur Anwendung gebracht.

In dem Falle betreffend das Schiff „Atjeh" ist dieser Grundsatz ebenfalls in folgender Weise angewandt: Bei dem Zusammenstoß dieses Schiffes mit dem „Kroonprins Willem" war der letztere gesunken. Beide Schiffe gehörten derselben Rhederei. Die Eigenthümer der Ladung des „Kroonprins Willem" verlangten Entschädigung. Die Schuld an dem Zusammenstoß lag bei beiden Schiffen. Wie der Court of Appeal annahm, hatte die Rhederei sich in dem Frachtvertrage von der Haft für einen derartigen Unfall frei kontrahirt. Gegen die beklagte Rhederei konnte daher als Eigenthümerin des „Kroonprins Willem" ein Anspruch nicht erhoben werden. Sie haftete aber wegen des Verschuldens ihres anderen Schiffes („Atjeh") außerkontraktlich. Das Schiff „Atjeh" hatte, da dem Schiffe „Kroonprins Willem" auch ein Versehen zur Last fiel, nur die Hälfte des Schadens zu tragen, und die Rhederei wurde daher von dem Court of Appeal verurtheilt, den Klägern diesen Betrag zu erstatten [20]).

18) Aspinall Bd. VI S. 84.
19) Aspinall Bd. VII S. 603 ff.
20) Aspinall Bd. V S. 65 ff.

Da der Rheder für das Verschulden eines Zwangslootsen nicht einzustehen hat, so kann, wenn durch das Versehen eines solchen Lootsen ein Zusammenstoß herbeigeführt ist, der Eigenthümer des von demselben geführten Schiffes auf Schadensersatz nicht in Anspruch genommen werden, vorausgesetzt daß der Schiffsbesatzung ein Versehen nicht zum Vorwurf gemacht werden kann. Ist der Zusammenstoß zugleich durch einen Fehler des Kapitäns oder der Mannschaft des anderen Schiffes veranlaßt, so kann der Eigenthümer dieses Schiffes von demjenigen des von dem Zwangslootsen geführten Entschädigung nicht verlangen; er ist aber verpflichtet, dem letzteren die Hälfte des ihm durch den Zusammenstoß verursachten Schadens zu vergüten. „Die Eigenthümer des „Hektor" (des Schiffes, welches sich bei der Kollision unter der Führung des Zwangslootsen befand) haben auch nicht einen Pfennig von dem Schaden des „Augustus" (des anderen bei dem Zusammenstoße betheiligten Schiffes) zu tragen; die Eigenthümer des letzteren müssen sich an den Lootsen halten und sehen, was sie von demselben bekommen können. Es muß daher zu Gunsten des „Hektor" entschieden werden. Derselbe hat aber bei dem Court of Admiralty geklagt, welcher, so lange es Zwangslootsen gibt, die feste Praxis hat, daß der Schiffseigenthümer nur die Hälfte seines Schadens ersetzt verlangen kann, wenn die Führung seines Schiffes fehlerhaft war, obgleich es sich um das Versehen eines Zwangslootsen handelt. Das Urtheil muß dem entsprechend gefällt werden." So äußerte sich Lord Esher in einem Urtheil des Court of Appeal aus dem Jahre 1883 in der Sache betreffend die Schiffe „Hektor" und „Augustus" [21]). Der Grundsatz ist in einem Urtheile des Privy Council's in dem Falle betreffend das Schiff „The Halley" folgendermaßen niedergelegt: Die Mitglieder des Gerichtshofes sind damit einverstanden, daß die Verantwortlichkeit des Schiffseigenthümers für Handlungen derjenigen,

21) Aspinall Bd. V S. 103 und 104.

welche in seinen Diensten stehen, auf die Annahme gegründet ist, daß der Eigenthümer seine Leute auswählt und ihnen Anweisungen gibt, denen sie zu gehorchen verpflichtet sind, und daß die Handlungen der Bediensteten, soweit die Interessen dritter Personen berührt werden, immer als Handlungen des Eigenthümers angesehen werden müssen. Die widerrechtliche Handlung, für welche Schadensersatz verlangt wird, war durch ein Versehen oder die Unfähigkeit einer Person veranlaßt, welche in keiner Weise zu den Leuten des Rheders gehörte und die an Bord zu nehmen letzterer gezwungen war, bei deren Auswahl er keine Stimme hatte und die, weit entfernt davon, verpflichtet zu sein, Befehle von dem Kapitän anzunehmen oder solchen Folge zu leisten, diesem übergeordnet war und zur Zeit des Unfalls thatsächlich diese übergeordnete Stellung zur Geltung gebracht hat (who was entitled to supersede and had in fact at the time of the collision superseded the authority of the master [22]).

Ein Schiff, welches unter Englischer Flagge fuhr, war in dem Hafen von Havre, als es sich unter der Führung eines französischen Zwangslootsen befand, auf ein anderes, — ebenfalls Englisches — Schiff gefahren und hatte dieses beschädigt.

Die Eigenthümer des letzteren und der Ladung desselben verlangten Ersatz. Die Probate Divorce and Admiralty Division of the High Court of Justice und der Court of Appeal entschieden in einem Urtheile aus dem Jahre 1887 [23]), daß die beklagten Rheder sich nicht darauf berufen könnten, daß ihr Schiff sich unter der Führung eines Zwangslootsen befunden habe, da nach dem Französischen Rechte der Lootse dem Kapitän nicht übergeordnet (not entitled to supersede the authority of the captain), sondern nur dessen Rathgeber sei; dem Kapitän stehe es frei, seine Rathschläge zu befolgen oder nicht; das Versehen des Kapitäns liege in einem solchen

---

22) The Law Times Reports, N. S. Bd. XVIII S. 879.

23) Aspinall Bd. VI S. 58 ff., 161 ff.

Falle darin, daß er die Führung des Schiffes dem Lootsen überlasse.

Ein gleicher Grundsatz wurde im Jahre 1886 von dem Richter Butt in der Probate Divorce and Admiralty Division befolgt. Es handelte sich damals um eine Kollision, welche die Folge einer Uebertretung des Regulativs für die Schiffahrt auf der unteren Donau war. Die Schiffe sind gezwungen, dort einen Lootsen anzunehmen, aber der Kapitän wird dadurch nicht frei von seiner Verantwortlichkeit, vielmehr ist bestimmt, daß der Kapitän, welcher die Führung seines Schiffes dem Lootsen überläßt, solches auf eigene Verantwortlichkeit thut.

Es wurde entschieden, daß die Rheder sich damit nicht schützen könnten, daß das Versehen dem Zwangslootsen zur Last falle[24]).

Ueber die Beweislast, wenn es sich darum handelt, ob ein Unfall der Schuld eines Zwangslootsen zugeschrieben werden kann, findet sich eine Erörterung in einem Urtheile des Court of Appeal aus dem Jahre 1886 betreffend das Schiff „Indus" [25]). Dieses Schiff war auf ein anderes, vor Anker liegendes gefahren; es war daher ein prima facie-Beweis für die Schuld des „Indus" vorhanden. Lord Esher bemerkte, die Rheder hätten sich dem gegenüber zu exkulpiren; sie hätten sagen können, daß das Schiff sich unter der Führung eines Zwangslootsen befunden, und daß der Zusammenstoß durch einen Fehler in der dem letzteren obliegenden Führung des Schiffes und dem Steuern verursacht sei; wenn sie bewiesen, daß der Lootse in dieser Hinsicht Anordnungen getroffen habe, und daß solche befolgt seien, so hätten sie einen prima facie-Beweis dafür, daß ein Fehler des Lootsen vorliege, erbracht; aber wenn sie nur bewiesen, daß der Lootse Anordnungen getroffen habe, ohne darzuthun, daß selbige ausgeführt seien, so hätten sie noch keinen prima facie-

24) Aspinall Bd. VI S. 119 ff.
25) Aspinall Bd. VI S. 105 ff.

Beweis dafür geführt, daß die Kollision durch einen Fehler des Lootsen herbeigeführt sei.

Das Englische Recht erkannte bis auf neuere Zeit Entschädigungsansprüche wegen fahrlässiger Tödtung nicht an. Solche sind erst durch ein Gesetz aus dem Jahre 1846, Lord Campbell's Akte, eingeführt. In dem „Bernina"-Fall ist entschieden, daß, wenn Menschenleben in Folge einer Kollision verloren gehen und diese Kollision von beiden Schiffen verschuldet ist, der Anspruch auch gegen das andere Schiff, auf welchem sich die verunglückte Person als Passagier oder als Theil der Schiffsbesatzung nicht befand, auf volle Entschädigung gerichtet werden kann, und daß der Rheder nicht nur zur Zahlung der Hälfte, wie bei den Ansprüchen der Ladungsinteressenten, verpflichtet ist. Der Richter Butt begründet dieses in einem Urtheile der Probate Divorce and Admiralty Division in folgender Weise: „Die Vorschrift der Judikaturakte, daß, wenn bei Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche auf Schadensersatz auf Grund einer Kollision zwischen zwei Schiffen sich herausstellt, daß beide Schiffe in Schuld sind, die bisher bei dem Court of Admiralty geltenden Regeln, soweit sie von denjenigen der Gerichtshöfe des common law abweichen, den Vorzug haben sollen, bezieht sich nicht auf solche Fälle. Nach dem Wortlaut handelt es sich nur um Regeln des Court of Admiralty, die von denen des common law verschieden sind. Eine Klage auf Grund der Lord Campbell's Akte ist bei dem Court of Admiralty nicht vorgekommen; es findet sich hier daher keine von dem common law abweichende Regel dieses Gerichtshofes." Der Court of Appeal trat dieser Ausführung bei [26]).

In dem Falle betreffend das spanische Schiff „Vera Cruz" war bei einem Zusammenstoße der Kapitän ums Leben gekommen. Die Witwe klagte gegen das andere Schiff, nämlich „Vera Cruz", auf Entschädigung. Es wurde festgestellt, daß die Kollision durch Versehen beider Schiffe herbei-

26) Aspinall Bd. V S. 279, 280; Bd. VI S. 84, 85, 88.

geführt sei, und daß insbesondere auch dem verunglückten Kapitän ein konkurrirendes Versehen in Bezug auf den Unfall zur Last falle. Der Richter Butt wandte damals den im Falle „Milan" befolgten Grundsatz an und sprach der Klägerin die Hälfte des Schadensersatzes zu. Die höheren Instanzen waren aber der Ansicht, daß ein solcher Anspruch gegen ein fremdes Schiff nicht unter die Jurisdiktion der Admiralty Division falle [27]).

Wenn keinem der beiden in Kollision gerathenen Schiffe ein Versehen zum Vorwurf gemacht werden kann, so hat jedes Schiff seinen eigenen Schaden zu tragen; es ist ein Schadensersatzanspruch gegen das andere zu irgend welchem Betrage nicht begründet. Derjenige, welcher aus einem Zusammenstoße einen Anspruch auf Entschädigung gegen den Rheder des anderen Schiffes herleiten will, muß beweisen, daß der Unfall durch ein Versehen einer solchen Person veranlaßt ist, für welche der Beklagte einzustehen hat. Der Beweis eines Versehens ist geführt, wenn ein Schiff auf ein anderes fährt, welches unter Beobachtung der vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln vor Anker liegt. Für die Schuld des in Fahrt befindlichen Schiffes liegt in solchem Falle, wie es ausgedrückt wird, ein prima facie-Beweis vor, welchem gegenüber die Rheder des Schiffes sich zu exkulpiren haben. Sie haben dann darzuthun, daß der Zusammenstoß einem unvermeidlichen Zufall zuzuschreiben sei. Der Ausdruck „unvermeidlicher Zufall" wird hier in einem weiteren Sinne verstanden, als bei der Haft des Rheders aus dem Frachtvertrage. Es gehören alle Ereignisse dahin, die sich nicht durch einen gewöhnlichen Grad von Geschicklichkeit, Vorsicht und Anstrengung vermeiden lassen; außerordentliche Geschicklichkeit oder Vorsicht wird nicht verlangt.

In einem Urtheile des Privy Council's aus dem Jahre 1872 betreffend den Zusammenstoß der Schiffe „Amerika" und „Marpesia" wird unter Bezugnahme auf einen in

27) Aspinall Bd. V S. 254 ff., 270 ff., 386 ff.

einem früheren Urtheile enthaltenen Ausspruch des Richters Dr. Lushington bemerkt: „Was den unabwendbaren Zufall anlangt, so trifft die Beweislast diejenigen, welche gegen ein Schiff klagen und Entschädigung verlangen. Diese haben zu beweisen, daß ein Fehler auf Seiten des Schiffes, gegen welches der Prozeß geführt wird, vorliegt. Das Schiff hat nicht immer einen unabwendbaren Zufall zu beweisen; solches ist nur dann erforderlich, wenn die Kläger einen prima facie-Beweis für ein Versehen oder einen Mangel der seemännischen Geschicklichkeit erbringen[28]). Der Court of Admiralty war bis dahin einer anderen Ansicht gefolgt. Er hatte angenommen, daß die Partei, die sich auf einen unabwendbaren Zufall berufe, zunächst beweispflichtig sei. In zwei Urtheilen aus den Jahren 1873 und 1874, betreffend die Schiffe „Abraham" und „Otter" hat er dann die Entscheidung in dem „Marpesia"-Falle zur Richtschnur genommen[29]).

In einem 1886 vor dem Court of Appeal verhandelten Falle betreffend den „Indus" war dieses Schiff auf ein Feuerschiff gefahren. Der Richter erster Instanz nahm an, daß die Ursache des Unfalls nicht näher aufzuklären sei, daß selbige in einem plötzlich hervorgetretenen Mangel an dem Steuerapparat liegen könne, und daß nicht festzustellen sei, daß solcher Mangel früher hätte erkannt werden müssen. Er verneinte daher, daß ein Verschulden auf Seiten des „Indus" vorliege, indem er den Unterschied von einem früheren Falle hervorhob, in welchem mit Rücksicht darauf, daß der Steuerapparat sich schon auf einer früheren Reise fehlerhaft gezeigt hatte, ein Versehen angenommen war. Der Court of Appeal billigte diese Entscheidung nicht, weil er es nicht als erwiesen ansah, daß ein Mangel in der Steuermaschinerie vorgelegen habe, indem der Beweis eines solchen Mangels voraussetze, daß dem von dem Lootsen in Bezug auf das Steuern gegebenen Befehl Folge geleistet sei[30]).

28) Aspinall Bd. I S. 264 ff.
29) Aspinall Bd. II S. 34 ff. und 209 ff.
30) Aspinall Bd. VI S. 107 ff.

In einem anderen Falle betreffend das Schiff „The Merchant Prince“, in welchem der Zusammenstoß bei Tage stattgefunden hatte, wurde in dem Urtheile des Court of Appeal von Lord Esher Folgendes ausgeführt [31]): Es ist von diesem Gerichtshof der Grundsatz aufgestellt, daß, wenn ein Schiff auf seiner Fahrt auf ein anderes vor Anker liegendes auffährt, ein prima facie-Beweis für eine Nachlässigkeit auf seiner Seite vorliegt. Das vor Anker liegende Schiff hat nur diese Thatsache darzuthun, und daß es bei Tageslicht geschehen ist, oder, wenn es während der Nacht war, daß bei ihm genügendes Licht brannte; mehr hat es nicht anzuführen. Die bloße Thatsache der Kollision ergibt den Beweis der Nachlässigkeit gegen das andere Schiff. Was ist der Grund hiervon? Er liegt darin, daß die Gerichtshöfe nach einer langen Erfahrung zu dem Resultate gekommen sind, daß thatsächlich das eine Schiff vollständig unter Kommando und daher im Stande sein muß, dem anderen, welches sich in einer hilflosen Lage befindet und nichts thun kann, aus dem Wege zu gehen. Die große Aufgabe der Richter in Admiralitätssachen war, eine klare Regel für die Handlungen der Seeleute aufzustellen und sich nicht in Spitzfindigkeiten darüber zu ergehen, was sie zu thun haben. Die klare Regel, die sie niedergelegt haben, ist folgende: Wenn Du Dich nicht entschuldigen kannst, so ist eine Nachlässigkeit gegen Dich erwiesen, weil Du auf ein vor Anker liegendes Schiff aufgefahren bist .... Der einzige Weg, sich in einem solchen Falle frei zu machen, besteht darin, daß nachgewiesen wird, der Unfall sei durch einen Zufall herbeigeführt, welcher nicht vermieden werden konnte.“

Für die Uebertretung der Vorschriften zur Verhütung des Zusammenstoßes auf See enthält die Merchant Shipping-Akte aus dem Jahre 1854 die Bestimmung, daß der Eigenthümer eines Schiffes, durch welches eine solche Regel verletzt worden sei, nicht berechtigt sein solle, für den bei einer

---

31) Aspinall Bd. VII S. 211, 211.

Kollision erlittenen Schaden Ersatz zu beanspruchen, wenn es nicht erhelle, daß die Umstände des Falles eine Abweichung von der Regel rechtfertigten. Hiernach konnte von dem Schiffe, welches die erwähnten Vorschriften nicht beobachtet hatte, eine Entschädigung nicht verlangt werden, es sei denn, daß es den Beweis führen konnte, daß die Abweichung von der Regel nothwendig war. Es wurde also in soweit der alte Grundsatz des Admiralitätsgerichtshofes, daß, wenn beide Schiffe an der Kollision Schuld seien, der Schaden halbschiedlich getheilt werden solle, für diese Fälle durchbrochen. Das Schiff, welches die Vorschriften zur Verhütung von Zusammenstößen außer Acht gelassen hatte, konnte seinerseits Schadensersatz nicht beanspruchen; es hatte aber dem anderen die Hälfte seines Schadens zu ersetzen[32]). Den Ansprüchen der Ladungsinteressenten stand, wie in dem „Milan"-Falle ausgesprochen wurde, die Bestimmung der Merchant Shipping-Akte nicht entgegen. In einer Novelle zur Merchant Shipping-Akte aus dem Jahre 1862 wurde der Grundsatz des Admiralitätsgerichtshofes, der wohl nur aus Versehen im Jahre 1854 aufgehoben worden war, auch für die in Rede stehenden Fälle des beiderseitigen Verschuldens wiederhergestellt, indem folgende Bestimmung getroffen wurde: „Wenn es sich in den Fällen eines Zusammenstoßes von Schiffen bei der gerichtlichen Verhandlung herausstellt, daß der Unfall durch Nichtbeobachtung einer derjenigen Vorschriften verursacht ist, die in Gemäßheit dieses Gesetzes erlassen worden sind, so soll eine Schuld auf Seiten des Schiffes, welches solche Vorschrift vernachlässigt hat, angenommen werden, wenn nicht bewiesen wird, daß die Umstände eine solche Abweichung von der Regel nothwendig machten."

Gerichtliche Entscheidungen, welche dahin gingen, daß, auch wenn auf Seiten eines Schiffes die Regeln zur Verhütung eines Zusammenstoßes auf See nicht befolgt seien, aber das andere Schiff bei Beobachtung gehöriger Sorgfalt

32) Marsden, Collision at sea, 3. ed. S. 39, 40.

den Unfall hätte vermeiden können, das erstere Schiff Schadensersatz verlangen könne, entsprachen nicht der Absicht, welche man bei Erlassung der fraglichen Gesetze gehabt hatte, und es wurde deshalb im Jahre 1873 eine Aenderung vorgenommen, indem die Bestimmung getroffen wurde, daß, wenn in einem Falle des Zusammenstoßes von Schiffen erwiesen sei, daß eine von den Vorschriften zur Verhütung derartiger Zusammenstöße vernachlässigt worden sei, das Schiff, auf welchem diese Vernachlässigung vorgefallen, in Schuld sei, wenn nicht bewiesen werde, daß die Umstände eine Abweichung von der Vorschrift nothwendig gemacht hätten.

Wir haben hier eine ähnliche Präsumption, wie im § 25, Theil I, Titel 6 des Allgemeinen Preußischen Landrechts, wonach derjenige, der sich in der Ausübung einer unerlaubten Handlung befunden hat, die Vermuthung wider sich hat, daß ein bei solcher Gelegenheit entstandener Schaden durch seine Schuld verursacht worden sei. Wenn auf Seiten eines Schiffes eine der erwähnten Vorschriften nicht beobachtet und eine Kollision eingetreten ist, so ist zur Begründung des Anspruchs auf Schadensersatz der Beweis, daß der Fehler den Unfall wirklich herbeigeführt oder dazu beigetragen habe, nicht erforderlich; es genügt, daß die Möglichkeit vorhanden ist, daß es sich so verhalten habe.

In einem Urtheile des Judicial Comity of the Privy Council aus dem Jahre 1882 betreffend die Schiffe „Hochung" und „Laproing"[33]) ist folgendes ausgesprochen: „Die Bestimmung des Gesetzes von 1873 macht es unnöthig, daß der Kläger den Beweis führt, die Kollision sei durch die Nichtbeobachtung des Regulativs verursacht; er beweist den Fehler auf Seiten des Beklagten schon dadurch, daß er darthut, die Bestimmungen des Regulativs seien vernachlässigt."

Ebenso sprach sich derselbe Gerichtshof im Jahre 1883 in dem Falle betreffend die Schiffe „Arktow" und „Bunin"[34])

---

33) Aspinall Bd. V S. 42, 43.

34) Aspinall Bd. V S. 219 ff.

aus: „Der Vorderrichter meint, daß die Frage, ob das Schiff „Bunin" die vorgeschriebenen Lichter gehabt habe, unerheblich sei, wenn es erhelle, daß das Fehlen derselben die Kollision nicht herbeigeführt habe. Hierin kann dieser Gerichtshof ihm nicht beistimmen. In Fällen dieser Art gilt der Grundsatz, daß, wo eine Abweichung von einer wichtigen Regel der Schiffahrt stattgefunden hat, die Partei, auf deren Seite das Versehen vorgekommen ist, nicht entschuldigt werden kann, wenn der Fehler möglicherweise irgendwie zu dem Unfall beigetragen haben kann."

In dem Urtheile des House of Lords in der Sache betreffend die Schiffe „Voorwarts" und „Khedive"[35]) aus dem Jahre 1880 äußerte Lord Watson: „Wenn ein Schiff bei einer Kollision oder um die Zeit derselben eine Vorschrift, die unter den Umständen anwendbar war, vernachlässigt, und wenn es nicht nachgewiesen wird, daß die Abweichung von der Regel nothwendig war, so muß nach dem Gesetze angenommen werden, daß das Schiff, welches die Vorschrift vernachlässigt hat, in Schuld ist. Auf ein wirkliches Versehen kommt es dabei nicht an; entscheidend ist nur die Abweichung von der Regel, wenn sie ohne Noth stattfindet." In dem erwähnten Falle handelt es sich darum, ob der „Khedive" eine Vorschrift zur Verhütung von Schiffszusammenstößen übertreten habe. Dies wurde bejaht. Lord Blackburn bemerkte dabei: „Ich sehe ein, wie hart es ist, wenn nach der Auffassung, die ich von der Sache habe, der Kapitän des „Khedive" soviel Geschicklichkeit und Energie gezeigt und soviel Gutes gethan hat, seine Rheder für verpflichtet zur Zahlung einer großen Summe zu erklären in Folge eines verzeihlichen Irrthums auf seiner Seite, aber meine Ansicht über den Inhalt der Merchant Shipping-Akte zwingt mich dazu"[36]).

Das Gesetz legt den Schiffen die Verpflichtung auf, in

35) Aspinall Bd. IV S. 367.
36) Aspinall Bd. IV S. 364.

Fällen einer Kollision einander beizustehen. Eine solche Vorschrift ist zuerst im Jahre 1862 und dann im Jahre 1873 getroffen. Sie lautet in der Merchant Shipping-Akte von 1894: „In jedem Falle des Zusammenstoßes zwischen zwei Schiffen soll es Pflicht des Kapitäns oder der Person, welcher die Führung des Schiffes anvertraut ist (person in charge of each vessel) sein, soweit als solches ohne Gefahr für das eigene Schiff, Mannschaft und Passagiere geschehen kann, dem anderen Schiffe, seinem Kapitän, seiner Mannschaft und seinen Passagieren einen solchen Beistand, wie ausführbar und nothwendig ist, um sie aus der durch die Kollision verursachte Gefahr zu retten, zu leisten und bei dem anderen Schiffe zu bleiben, bis er sich vergewissert hat, daß kein weiterer Beistand nöthig ist. Wenn der Kapitän oder derjenige, welchem die Führung des Schiffes anvertraut ist, diese Vorschrift zu befolgen unterläßt und kein vernünftiger Grund für eine solche Unterlassung nachgewiesen wird, so soll angenommen werden, wenn nicht das Gegentheil erwiesen wird, daß der Zusammenstoß durch sein widerrechtliches Verhalten, seine Nachlässigkeit oder seinen Fehler verursacht sei[37]).

Danach wird vermuthet, daß das Schiff, welches nach einer Kollision es unterläßt, dem anderen Schiffe den nothwendigen Beistand zu gewähren, an dem Unfall schuld ist. Sache dieses Schiffes ist es, diese Vermuthung durch den Beweis des Gegentheils zu entkräften. Solches ist ausgesprochen in einem Urtheile in der Sache betreffend das Schiff „Adriatic" aus dem Jahre 1875[38]). In diesem Falle wurde zur Entschuldigung des Schiffes, welches nach einer

37) Marsden (a. a. O. S. 56) hält es für zweifelhaft, ob in diesem Falle auch entschieden sei, daß ein Schiff die Schuld zu tragen habe, wenn es bei einem unmittelbar drohenden Zusammenstoße (in the agony of a collision) etwas gethan habe, welches mit den Vorschriften zur Verhütung von Schiffskollisionen nicht in Einklang stehe.

38) Aspinall Bd. III S. 19.

Kollision dem anderen Schiffe nicht geholfen hatte, angeführt, daß es nach seiner Beschaffenheit nicht geeignet gewesen sei, wirksame Hilfe zu bringen, und daß man angenommen habe, ein drittes herankommendes und hierzu geeignetes Schiff werde dem anderen, bei dem Zusammenstoße beschädigten Schiffe den erforderlichen Beistand gewähren. Trotzdem wurde die Präsumption zur Anwendung gebracht, indem angenommen wurde, daß das Schiff hätte Boote aussetzen müssen, um sich von der Lage des beschädigten Schiffes zu unterrichten.

In einem anderen Falle, betreffend das Schiff „Emmy Haase"[39]), wurde ausgesprochen, daß, wenn das Schiff, weil es selbst stark beschädigt gewesen sei, keinen Beistand habe leisten können, es doch durch Raketen oder anderes in die Augen fallendes Licht seine Stellung habe markiren müssen.

In dem Jahre 1871 fand ein Zusammenstoß zwischen dem Englischen Schiffe „J. B. Watt" und dem Deutschen Schiffe „Thuringia" statt, in Bezug auf welchen dem letzteren die Schuld beigemessen wurde. Bei dem Streite über die Höhe der Entschädigung äußerte sich der Richter Phillimore in einem Urtheile des Court of Admiralty über die Verpflichtung, nach dem Zusammenstoße dem anderen Schiffe Hilfe zu gewähren, folgendermaßen: „Die ‚Thuringia' fürchtete mit Grund, daß ein weiterer Aufenthalt an der Unfallsstelle die Folge haben könne, daß sie von der französischen Flotte genommen werde, die damals in Sicht war. Außerdem hatte nach meiner Meinung die ‚Thuringia' sich versichert, daß der ‚J. B. Watt' durch seine eigene Besatzung gerettet werden könne, wenn diese an Bord bliebe." (Die Besatzung hatte nämlich nach dem Zusammenstoße das Schiff verlassen). Danach wurde der „Thuringia" ihr Verhalten nicht zur Schuld angerechnet[40]).

Bei der Verhandlung des Rechtsstreits über den Zu-

39) Aspinall Bd. V S. 217 ff.
40) Aspinall Bd. I S. 292 ff.

sammenstoß der Schiffe „The Queen" und „Lord John Russel", welcher Zusammenstoß von dem ersteren verschuldet war, kam es zur Sprache, ob das Schiff auch dann, wenn es von einem Zwangslootsen geführt sei, durch die Unterlassung der Beistandsleistung nach einer Kollision verantwortlich wird. Der Richter Phillimore sprach in einem Urtheile des Court of Admiralty aus dem Jahre 1869 aus, daß der Kapitän dafür verantwortlich sei, daß nach der Kollision dem anderen Schiffe Hilfe gewährt werde, daß er die person in charge of the ship, wie der gesetzliche Ausdruck lautet, sei, daß aber, wenn der Zusammenstoß durch die Schuld eines Zwangslootsen herbeigeführt sei, wofür der Rheder nicht verantwortlich ist, die Haft desselben nicht dadurch begründet werde, daß das Schiff sich nach dem Zusammenstoße entfernt habe, ohne sich um das andere Schiff zu kümmern[41]).

Der Rheder haftete in England ursprünglich unbeschränkt für das Verschulden der Schiffsbesatzung und nicht bloß mit Schiff und Fracht, sowohl nach dem common law, wie nach den Regeln des Admiralitätsgerichtshofs. Erst durch ein Gesetz aus dem Jahre 1734 wurde die Haft für einen von dem Kapitän oder der Mannschaft an der Ladung begangenen Diebstahl auf den Werth des Schiffes und der Fracht limitirt. Den Anlaß zu dem Gesetz bot ein spezieller Fall. Außerdem war es von Einfluß, daß in Kontinentalstaaten schon derartige Vorschriften bestanden. Diese Limitirung der Haft wurde später auf den Verlust und die Beschädigung der Ladung durch Feuer ausgedehnt. Dann wurde zur Förderung der Rhederei die unbeschränkte Haft des Schiffseigenthümers für das Verschulden der Schiffsbesatzung auch für den Schaden aufgehoben, welcher durch einen Zusammenstoß an dem anderen Schiffe oder an der auf den betheiligten Schiffen befindlichen Ladung entsteht. Auch in

41) The Law Reports. High Court of Admiralty and Ecclesiastic Court Bd. II S. 354 ff.

solchen Fällen sollte die Verantwortlichkeit des Rheders nicht über den Werth des Schiffes und der Fracht hinausgehen.

Die Merchant Shipping-Akte aus dem Jahre 1854 erklärte den Rheder, vorausgesetzt, daß ihm persönlich kein Vorwurf gemacht werden könne, von jeder Verantwortlichkeit frei, wenn die auf seinem Schiffe verladenen Güter durch Feuer an Bord desselben verloren gegangen oder beschädigt seien, und wenn verladene Kostbarkeiten, von deren Beschaffenheit und Werth der Rheder oder der Kapitän nicht schriftlich in Kenntniß gesetzt worden sei, geraubt, gestohlen oder bei Seite gebracht seien. Diese Bestimmungen sind in dem Gesetze von 1894 beibehalten. Außerdem beschränkte das Gesetz aus dem Jahre 1854 die Haft des Rheders für den durch Verschulden der Schiffsbesatzung verursachten Schaden allgemein auf das Schiff und die Fracht und bestimmte, daß, wenn ein Verlust von Menschenleben oder die Verletzung eines Menschen eingetreten sei, der Werth des Schiffes auf nicht weniger als 15 Pfd. Sterl. für die Tonne des Rauminhalts angenommen werden solle. Der Werth des Schiffes und der Fracht zur Zeit der Kollision ist schwer zu ermitteln. Um diesem Uebelstande zu begegnen, und damit nicht bei einem Zusammenstoße minderwerthige Fahrzeuge in eine günstige Lage im Vergleich mit den werthvollen Schiffen kämen, wurde in der Novelle zur Merchant Shipping-Akte aus dem Jahre 1862 eine Aenderung vorgenommen, die im wesentlichen in das Gesetz von 1894 übergegangen ist. Die bezüglichen Bestimmungen lauten in dem letzteren Gesetze folgendermaßen: „Die Eigenthümer eines Britischen oder ausländischen Schiffes sind, wenn ohne ihr eigenes Verschulden und Zuthun (without their actual fault or privity) folgende Ereignisse oder eins von denselben eintreten: a) wenn eine Tödtung oder Körperverletzung einer auf einem Schiffe befindlichen Person stattfindet, b) wenn Güter, Waaren oder andere Gegenstände, welche sich an Bord eines Schiffes befinden, verloren gehen oder

beschädigt werden, c) wenn eine auf einem anderen Schiffe befindliche Person durch eine unrichtige Führung des Schiffes (by reason of the improper navigation) getödtet oder verletzt wird, d) wenn ein anderes Schiff oder Güter, Waaren oder andere Gegenstände, welche sich an Bord eines anderen Schiffes befinden, durch eine unrichtige Führung ihres Schiffes verloren gehen oder beschädigt werden, nicht über die folgenden Beträge hinaus für den Schaden verantwortlich; 1. für die Tödtung oder Verletzung von Menschen, sei es allein oder in Verbindung mit dem Verluste oder einer Beschädigung von Schiffen, Waaren oder anderen Gegenständen nicht über einen Betrag von 15 Pfd. Sterl. für jede Tonne des Rauminhalts des Schiffes, 2. für den Verlust oder die Beschädigung von Schiffen, Gütern, Waaren oder anderen Gegenständen, einerlei, ob außerdem noch eine Tödtung oder Verletzung von Menschen stattgefunden hat, nicht über einen Betrag von 8 Pfd. Sterl. für jede Tonne des Rauminhalts des Schiffes.

Dabei ist als die Tonnenzahl eines Dampfschiffes die Brutto-Tonnenzahl ohne Abrechnung des Maschinenraums anzusehen, die Tonnenzahl eines Segelschiffes besteht in der registrirten Anzahl, vorausgesetzt, daß hierin die von den Matrosen und Schiffsjungen benutzten und für selbige eingerichteten Räume eingerechnet sind. Wenn ein ausländisches Schiff in Gemäßheit des Britischen Gesetzes vermessen ist oder vermessen werden kann, so soll die Tonnenzahl auf Grund einer solchen Messung festgestellt werden. Für Schiffe, welche nicht nach dem Britischen Gesetze vermessen sind oder vermessen werden können, ist vorgeschrieben, daß die Tonnenzahl für den fraglichen Zweck auf Ansuchen des Gerichts durch einen Vermessungsbeamten geschätzt werden soll.

Weiter heißt es in dem Gesetze: „Der Eigenthümer eines Seeschiffes oder eines Antheils an demselben ist für jeden solchen Verlust an Menschenleben, jede Verletzung eines Menschen und für den Verlust oder die Beschädigung von Schiffen und Gütern, Waaren und anderen Gegenständen

der erwähnten Art, wenn sie bei verschiedener Gelegenheit eintreten, bis zu demselben Betrage verantwortlich, als wenn kein anderer Verlust oder keine andere Beschädigung eingetreten wäre."

Die Beschränkung der Haft der Rheder findet insofern der Schaden eine Folge der improper navigation, also nicht etwa vorsätzlich herbeigeführt ist, Anwendung, einerlei, ob beide Schiffe Englische, oder beide Schiffe ausländische, oder das eine ein Englisches, das andere ein ausländisches ist, und einerlei, ob die Kollision in Englischen Gewässern oder auf hoher See stattgefunden hat.

In einem Urtheile des Privy Council aus dem Jahre 1883 betreffend das Schiff „Amalia" hatte ein Zusammenstoß zwischen einem Englischen und einem ausländischen Schiffe auf offener See stattgefunden. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob das erstere, auf dessen Seite die Schuld lag, die Vergünstigung der Beschränkung der Haft in Anspruch nehmen könne. Von der Rhederei des ausländischen Schiffes wurde solches verneint, da das Englische Parlament nicht für einen Ort Gesetze geben könne, welcher außerhalb des Britischen Territoriums liege; man müsse daher bei den Bestimmungen des Gesetzes die Worte „unter Britischer Jurisdiktion" oder einen ähnlichen Ausdruck ergänzen. Es handelte sich um die Anwendung der Novelle aus dem Jahre 1862, deren Bestimmungen in die Merchant Shipping-Akte von 1894 übergegangen sind. Der Gerichtshof nahm indessen in Uebereinstimmung mit der ersten Instanz an, daß die Bestimmungen der Novelle von 1862 (abweichend von denjenigen der Merchant Shipping-Akte von 1854) auch für Zusammenstöße auf hoher See Anwendung finden, und daß die darin enthaltenen Vergünstigungen auch den ausländischen Schiffen zu statten kommen[42]).

Die Vergünstigung wird ebensowohl den im Register

---

42) S. Browning and Lushington, Reports of Cases S. 151 ff.

nicht eingetragenen, wie den eingetragenen Eigenthümern der Schiffe zu Theil[43]).

Nach dem Gesetze kann durch eine Königliche Order (Order in Council) für einzelne Staaten anerkannt werden, daß für die Berechnung der Tonnenzahl ihrer Schiffe, soweit es sich um die fraglichen Bestimmungen über die Haft handelt, die Angaben im Certificat maßgebend sein sollen. Solches ist in Bezug auf Deutschland geschehen.

In einer Novelle aus dem Jahre 1867 zur Merchant Shipping-Akte wurden hauptsächlich im sanitären Interesse gewisse Bestimmungen über die Einrichtung der Räume für die Unterbringung der Mannschaft an Bord, Logisräume, getroffen. Der Rauminhalt dieser Räume sollte von der registrirten Tonnenzahl abgezogen werden, wenn der Aufsichtsbeamte (one of the surveyors appointed by the Board of Trade) bei der Registrirung oder Neuregistrirung des Schiffes selbige vorschriftsmäßig befunden und eine Bescheinigung darüber ausgestellt habe. Die Merchant Shipping-Akte aus dem Jahre 1894 enthält entsprechende Vorschriften. Auch nach diesem Gesetze wird der Rauminhalt der vorschriftsmäßigen Logisräume nur dann von der registrirten Tonnenzahl abgerechnet, wenn eine Inspektion und zum Theil Genehmigung eines surveyor of ships stattgefunden hat und von diesem eine Bescheinigung über die vorschriftsmäßige Beschaffenheit ausgestellt ist. Da eine Inspektion der Mannschaftsräume auf einem ausländischen Schiffe durch einen englischen surveyor of ships nicht stattfindet und für diese also eine solche Bescheinigung, wie sie in der erwähnten Vorschrift der Merchant Shipping-Akte vorgesehen ist, nicht ausgestellt wird, so scheint, wenn es sich bei solchen Schiffen um die Ermittelung der Tonnenzahl handelt, nach welcher das Maximum der zu leistenden Entschädigung zu berechnen ist, eine Kürzung für die Mannschaftsräume nicht stattfinden

---

43) S. Browning and Lushington, Reports of Cases S. 393.

zu können, auch wenn die Einrichtung derselben den Englischen Vorschriften entspricht.

Für das Gesetz aus dem Jahre 1867 liegt ein Urtheil des Court of Appeal aus dem Jahre 1878 vor. Das Deutsche, der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrtaktiengesellschaft gehörige Schiff „Frankonia" gerieth in der Nähe der Englischen Küste mit einem Englischen Schiffe in Kollision. Das letztere wurde in den Grund gebohrt, und es kamen dabei auch Menschen ums Leben. Dem Kapitän der „Frankonia" wurde die Schuld an dem Unfall zugeschrieben. Der Deutschen Rhederei wurde das Privilegium des Englischen Rechts eingeräumt, wonach die Eigenthümer des Schiffes in einem solchen Falle nur zu einem Betrage von 15 Pfd. Sterl. für die Registertonne haften. Nach der Order in Council wurde die Deutsche Vermessung der Berechnung der Tonnenzahl zu Grunde gelegt. Es entstand aber Streit darüber, ob die mit 154 Tonnen berechneten Mannschaftsräume in Abzug zu bringen seien. Die Rhederei der „Frankonia" nahm diesen Standpunkt unter Berufung auf die Order in Council ein. Der Court of Appeal entschied aber anders. Er legte darauf Gewicht, daß die Mannschaftsräume nicht von einem Beamten, welchen die Englische Gesetzgebung mit einer solchen Funktion betraut habe, inspizirt seien; nach der Englischen Gesetzgebung sei nur ein surveyor of the Board of Trade zur Ausstellung der bezüglichen Bescheinigung ermächtigt; unter den obwaltenden Umständen würde auch ein Englisches Schiff eine Kürzung des Rauminhalts der Mannschaftsräume nicht beanspruchen können[44]).

Die Gesetzgebung hat in diesem Punkte keine Aenderung erfahren; es ist also wohl anzunehmen, daß dieses Urtheil auch noch nach dem Erlaß der Merchant Shipping-Akte von 1894 als maßgebend angesehen wird. Die ausländischen Schiffe befinden sich also bei den Englischen Gerichten thatsächlich in einer ungünstigeren Lage, als die Eng-

44) Aspinall Bd. IV S. 1 ff.

lischen, obgleich rechtlich ihnen das Privilegium der Limitation der Haft in gleicher Weise zu statten kommt.

Die Vorschriften über die Beschränkung der Haft der Rheder beziehen sich sowohl auf einen kontraktlichen, wie auf einen außerkontraktlichen Schaden. In dem Falle London and Southwestern Railway Company v. James hatte der Beklagte ein durchgehendes Billet für die Reise von einer Eisenbahnstation in England nach der Insel Guernsey genommen. Das Schiff der Eisenbahngesellschaft, „Normandie", welches zur Beförderung des Beklagten nach der Insel benutzt wurde, stieß mit einem anderen Schiffe zusammen, wobei das Gepäck des Beklagten beschädigt wurde. In einem Urtheile des Court of Appeal aus dem Jahre 1872 wurde erkannt, daß die klagende Eisenbahngesellschaft gegenüber dem Anspruche des Beklagten die gesetzliche Limitirung ihrer Haft verlangen könne. Es wurde namentlich die Ansicht verworfen, daß die Rheder gegenüber den Ansprüchen aus dem Frachtvertrage sich auf das Privilegium nicht berufen könnten[45]).

In einem anderen von der Common Pleas Division des High Court of Justice in dem Jahre 1876 entschiedenen Falle Wahlberg &c. v. Young &c.[46]) handelte es sich um Ansprüche aus einem Schleppvertrage. Das Schleppdampfschiff hatte durch verkehrte Navigation das im Schlepptau befindliche Schiff beschädigt. Der Gerichtshof folgte der eben erwähnten Entscheidung und erkannte an, daß die Vorschriften über die Beschränkung der Haft zu Gunsten des Schleppdampfschiffes zur Anwendung kämen, obgleich eine Verletzung des Schleppvertrags vorläge.

Das Privilegium kann durch Vertrag aufgehoben werden. Es ist ein contracting out zulässig. Das Statut eines Yachtklubs hatte gewisse Regeln aufgestellt, die bei dem Wettsegeln beobachtet werden sollten und bestimmt, daß, wenn

---

45) Aspinall Bd. I S. 526 ff.

46) Aspinall Bd. IV S. 27 ff. Note.

eine Yacht diese Regeln vernachlässige und eine andere beschädige, sie für allen Schaden hafte. Der Court of Appeal lehnte in einem Urtheile aus dem Jahre 1895 das Verlangen einer in einer solchen Lage befindlichen Yacht, ihre Haft in der gesetzlichen Weise zu reduziren, ab, weil eine kontraktliche Verpflichtung, allen Schaden zu ersetzen, übernommen sei[47]).

Die Vergünstigung der Beschränkung der Haft bezieht sich nur auf die Fälle, in denen Schiffe oder Gegenstände auf solchen beschädigt oder Personen an Bord eines Schiffes verletzt oder getödtet worden sind. Sie findet keine Anwendung, wenn eine Beschädigung des Ufers oder von Tonnen, Bojen, Baaken u. dgl. stattgefunden hat. Der Rheder kann auf die Vergünstigung der Einschränkung der Haft nur dann Anspruch erheben, wenn der Schaden ohne seinen actual fault or privity eingetreten ist. Der mit „Zuthun" übersetzte Ausdruck „privity" ist etwas unbestimmt und hat zu Zweifeln Veranlassung gegeben, namentlich wenn das Schiff im Eigenthum mehrerer Personen stand und ein Mitrheder ein Versehen sich hatte zu Schulden kommen lassen.

In einem Urtheile des Court of Admiralty aus dem Jahre 1864 betreffend das Schiff „The Spirit of the Ocean"[48]), sprach der Richter Dr. Lushington aus, daß nach dem Geiste des Gesetzes das Versehen eines Rheders den Mitrheder nicht präjudiziren könne. Damals war der Kapitän als Eigenthümer einiger Parten im Schiffsregister eingetragen. Er hatte aber schon vor der Kollision diese veräußert, und der Richter nahm daher an, daß er überhaupt nicht mehr als Mitrheder im Sinne des in Rede stehenden Gesetzes angesehen werden könne, wenngleich die Veräußerung noch nicht im Schiffsregister eingetragen sei.

Im Jahre 1882 beanspruchte die Rhederei des Schiffes

47) The Law Reports Pr. D. pr. 1895 S. 248 ff.

48) The Law Times Reports, N. S. Bd. XII S. 239 ff.

„Cricket", welches ein anderes Schiff in den Grund gebohrt hatte, die Vergünstigung der Einschränkung der Haft. Der Kapitän des Schiffes war Mitrheder, zu welchem Theile ist nicht ersichtlich, aber jedenfalls zu einem geringeren, als die Hälfte. Die Eigenthümer des gesunkenen Schiffes widersprachen dem Antrag, indem sie anführten, Kläger müßten beweisen, daß der Unfall ohne ein Versehen und ohne Zuthun des Mitrheders, welcher sich als Kapitän an Bord befunden habe, eingetreten sei. Die Kläger beriefen sich dagegen auf ein früheres Urtheil in Bezug auf eine frühere, ähnliche Bestimmung, nach welchem die Schuld eines Mitrheders der Gesammtheit der Rheder nicht schaden könne. Der Richter Phillimore entschied in einem Urtheile der Probate, Divorce and Admiralty Division, daß die Kläger nur mit der gesetzlichen Beschränkung zur Entschädigung verpflichtet seien, wodurch aber den weitergehenden Ansprüchen der Beklagten gegen den Mitkläger, welcher das Schiff „Cricket" zur Zeit des Unfalls geführt habe, nicht präjudizirt werde[49]).

In dem Schottischen Falle Kidston & Co. v. M. Arthur and the Clyde Navigation Trustees war das Schiff „Rio Bento" in dem Flusse Clyde auf den Grund gelaufen. Ein anderes Schiff kam mit demselben in Kollision. Dem „Rio Bento" wurde die Schuld an dem Unfall zugeschrieben, weil auf demselben versäumt war, die erforderlichen Lichter zu zeigen. Als das Schiff aufgelaufen war, ging der Eigenthümer an Bord, um gewisse Arrangements zu treffen. Derselbe war kein Seemann und hatte keine Besprechung mit dem Kapitän in Bezug auf die anzubringenden Lichter gehabt; er hatte vielmehr die Beleuchtung für genügend gehalten. Es wurde entschieden, daß ihm die Beschränkung der Haft nicht versagt werden könne[50]).

---

49) Aspinall Bd. V S. 53 ff.

50) Black, Digest of Decisions of Scottish Shipping Cases S. 140.

Besondere Schwierigkeiten in Bezug auf die Anwendung der Haftbeschränkung entstehen in Fällen, wo beide Schiffe bei der Kollision beschädigt worden sind und auf Seiten beider ein Versehen vorliegt, wenn also die Rheder eines jeden Schiffes nach der von dem Admiralitätsgerichtshof befolgten Regel für die Hälfte des Schadens verantwortlich sind.

Bei einem Zusammenstoß der Schiffe „Vesuvius" und „Savernake", welcher durch beiderseitiges Verschulden veranlaßt war, hatten beide Schiffe gelitten. Der Schaden an dem ersteren belief sich auf 28,000 Pfd. Sterl., derjenige an dem letzteren auf ungefähr 4000 Pfd. Sterl. Außerdem waren Güter an Bord des „Vesuvius" beschädigt. Nach der allgemeinen Regel des Admiralitätsgerichtshofs hatte von den beiden Schiffen ein jedes die Hälfte des Schadens an dem anderen zu erstatten. Außerdem hatte der „Savernake" die Hälfte des Schadens an den Gütern auf dem „Vesuvius" zu tragen. Die Eigenthümer des „Savernake" beantragten, da bei dem Unfall Menschen nicht ums Leben gekommen waren, ihre Haft auf 8 Pfd. Sterl. per Tonne zu beschränken, wobei sie verlangten, daß der „Vesuvius" gegen die durch Einzahlung eines solchen Betrages entstehende Masse seinen ganzen Schaden liquidire, während sie dagegen 2000 Pfd. Sterling als die Hälfte ihres Schadens von den Eigenthümern des „Vesuvius" forderten. Die Rheder des „Savernake" würden dann mit 3200 Pfd. Sterl. frei gekommen sein. Ihrer Ausführung lag die Konstruktion zu Grunde, daß die Ansprüche auf Ersatz desjenigen Schadens, welcher durch einen in Folge beiderseitigen Verschuldens eingetretenen Zusammenstoß an beiden Schiffen herbeigeführt wird, von einander unabhängig seien. Von der anderen Seite wurde der Zusammenhang zwischen den auf beiden Seiten entstandenen Schäden hervorgehoben und geltend gemacht, daß nur ein Anspruch auf Entschädigung bestehe, nämlich auf Ersatz der Hälfte der Differenz zwischen den beiderseitigen Schäden, daß also die Eigenthümer des „Savernake" den ganzen Limitationsbetrag von 5200 Pfd. Sterl.

opfern müßten, ohne ihrerseits Ansprüche gegen die Eigenthümer des „Vesuvius" erheben zu können. Diese Auffassung war auch den Ladungsinteressenten günstiger, da nach der ersteren die Rheder des „Vesuvius" die Hälfte des ganzen Schadens, nach der zweiten nur die Hälfte der Differenz zwischen ihrem Schaden und dem des anderen Schiffes gegen die Limitationsmasse zu liquidiren hatten. Die erste Instanz entschied nach der zweiten Ansicht, der Court of Appeal dagegen nach der ersteren[51]).

Die Frage kam später in dem Falle betreffend die Schiffe „Voorwarts" und „Khedive" nochmals zur Erörterung. Der Court of Appeal entschied ebenso, wie in dem eben erwähnten Falle, weil er sich durch das frühere Urtheil für gebunden hielt. Das House of Lords änderte aber das Urtheil des Court of Appeal ab und trat der Ansicht der ersten Instanz in dem früheren Prozesse bei, die übrigens auch bereits von einem Mitglied des Court of Appeal vertreten worden war[52]). Damit ist die Frage zum Abschluß gelangt.

Ein Anspruch des Rheders auf Limitirung der Haft setzt, wenn durch ein Verschulden auf Seiten seines Schiffes an einem anderen Schiffe oder an den darauf befindlichen Personen oder Gegenständen ein Schaden entstanden ist, voraus, daß das Versehen in einer „improper navigation" bestanden hat. Von diesem Begriffe findet sich in einem Urtheile des Court of Appeal aus dem Jahre 1884 betreffend das Schiff „Warkworth"[53]) eine nähere Erklärung. Die Kollision wurde auf einen Fehler in dem Dampfsteuerapparat des Schiffes als Ursache zurückgeführt. Die Schuld hieran mußte entweder dem Schiffsingenieur oder einem Maschineningenieur, der am Lande, also nicht während der Fahrt, die Maschine reparirt oder nachgesehen hatte, zur Last

51) Aspinall Bd. IV S. 107 ff.
52) Aspinall Bd. IV S. 567.
53) Aspinall Bd. V S. 326 ff.

fallen. Die erste Instanz nahm an, daß der Rheder das Verschulden dieser Personen zu vertreten habe, und daß es unter den Begriff der improper navigation im Sinn des in Rede stehenden Gesetzes falle. Diese Ansicht wurde von dem Court of Appeal gebilligt. Lord Esher sprach sich darüber folgendermaßen aus: „Obgleich die Nachlässigkeit begangen wurde, ehe das Schiff in See ging, so war doch ihre Folge andauernd und wirkend, während das Schiff auf der Reise war. Nun sagt das Gesetz, daß der Rheder nur beschränkt verantwortlich sein soll für den Schaden, welcher durch improper navigation entstanden ist. Ich bin der Ansicht, daß man dieses so verstehen muß, wenn der Unfall durch eine Person veranlaßt ist, für die der Rheder verantwortlich ist. Es ist gewiß eine improper navigation, wenn ein Schiff auf ein anderes, das vor Anker liegt, los fährt. Andererseits hat man gemeint, daß die Worte „improper navigation“ ein Versehen des Kapitäns oder der Mannschaft bedeuten. Es findet sich aber nichts im Gesetze, welches ihren Sinn in dieser Weise einschränkt. Nach meiner Ansicht bedeutet improper verkehrt. Wenn ein Schiff richtig geführt wird, so läuft es nicht auf andere Schiffe; daher komme ich zu dem Satze, ‚daß ein jeder Schaden, welchen ein Schiff, während es sich auf der Fahrt befindet (is being navigated), einem anderen widerrechtlich zufügt, unter das Gesetz fällt, wenn der Schaden durch das Versehen einer Person herbeigeführt ist, für welche der Rheder einzustehen hat‘.“ Aus diesem Grunde wurde es gebilligt, daß der Rheder in dem damaligen Falle die gesetzliche Einschränkung der Haft für sich in Anspruch nehmen könne. Danach kann, wie dieses von dem Richter erster Instanz ausdrücklich hervorgehoben wurde, auch ein am Lande vorgefallenes Versehen unter den Begriff der improper navigation fallen.

Improper navigation[54]) in diesem Sinne ist auch das

---

54) Vgl. das oben angeführte Urtheil in Sachen Wahlberg v. Young.

Versehen eines Schleppdampfers, wodurch das im Schlepptau befindliche Schiff beschädigt wird.

Da die Rheder nicht bloß mit Schiff und Fracht haften, so sind sie nicht frei, wenn ihr Schiff zu Grunde gegangen ist.

Ebenfalls sind sie von dem Ersatz eines später durch ein Verschulden der Schiffsbesatzung entstandenen Schadens nicht liberirt, wenn sie für einen früheren Unfall die limitirte Entschädigung eingezahlt haben. Für den anderen später eingetretenen Schaden müssen sie nach den gesetzlichen Regeln ebenfalls Ersatz leisten. In dem im Jahre 1886 von der Probate, Divorce and Admiralty Division entschiedenen Falle, betreffend das Schiff „Bernina"[55]), hatte dieses Schiff ein anderes in den Grund gebohrt. Die „Bernina" war selbst beschädigt; sie konnte ihre Reise nach England nicht fortsetzen und mußte in Lissabon einlaufen. Wie sich herausstellte, war daselbst eine vollständige Reparatur nur mit unverhältnißmäßigen Kosten zu bewerkstelligen; man beschloß daher, das Schiff nothdürftig in Stand setzen zu lassen, und die Ladung vermittelst anderer Schiffe nach England zu befördern. Während in dem von der „Bernina" geschlossenen Frachtvertrage die Haft der Rheder für Versehen des Kapitäns und der Schiffsmannschaft nicht ausgeschlossen war, wurde in die Charteпartie bezüglich der Beförderung der Ladung von Lissabon nach England ohne Genehmigung der Ladungsinteressenten eine derartige Ausnahme aufgenommen. Zwei von den drei Schiffen, auf welchen die Waaren in Lissabon verladen waren, gingen durch Versehen des Kapitäns und der Mannschaft verloren. Die Eigenthümer der „Bernina" hatten in Anlaß des Zusammenstoßes ihre Schadensersatzpflicht auf den gesetzlich beschränkten, nach der Tonnenzahl zu berechnenden Betrag feststellen lassen und diese Summe bei Gericht eingezahlt. Sie glaubten auch die Ladungsinteressenten mit ihren Entschädigungsansprüchen für den später eingetretenen Verlust

55) Aspinall Bd. VI S. 112 ff.

auf diese Summe verweisen zu können, drangen aber mit diesem Verlangen bei Gericht nicht durch. Vielmehr wurde angenommen, daß sie sich in keiner besseren Lage befinden könnten, als wenn die „Bernina" selbst in Lissabon reparirt und auf der Reise nach England durch improper navigation verloren gegangen wäre.

Anders verhält es sich dagegen, wenn ein Schiff bei demselben Unfalle zwei Schiffe durch einen Zusammenstoß beschädigt. Im Jahre 1872 gerieth das Schiff „Rajah" mit einem Schlepper und dem von demselben geschleppten Schiffe in Kollision, wobei die beiden letzteren beschädigt wurden. Gegen das Verlangen der Rheder des Schiffes „Rajah", daß ihre Verpflichtung zur Entschädigung nach den Vorschriften der Gesetze limitirt werde, wurde eingewandt, daß ein solcher Anspruch nur gegenüber einem Schiffe erhoben werden könne. Der Court of Admiralty entschied indessen, daß das Privilegium, wenn es sich sozusagen um ein und denselben Unfall handele, in der Weise zur Anwendung komme, daß die Limitationssumme nur einmal zu entrichten sei, und daß es nicht die Absicht gewesen sei, eine doppelte Haft eintreten zu lassen, wenn ein Schiff und ein anderes von demselben geschlepptes Fahrzeug beinahe zu gleicher Zeit, in Folge desselben Aktes von improper navigation getroffen würden[56]).

Die Rheder haben außer dem nach der Tonnenzahl zu berechnenden Betrage selbst Zinsen zu 4 Prozent von dem Tage des Zusammenstoßes ab zu entrichten und die Prozeßkosten zu erstatten. Daß von der für die Beschädigung von Schiffen und anderen Sachen zu zahlenden Summe von 8 Pfd. Sterl. für die Tonne Zinsen zu entrichten seien, war bereits früher wiederholt anerkannt. In dem Falle betreffend das Schiff „Crathie", welches am 13. Juni 1895 mit der „Elbe", einem Schiffe des Norddeutschen Lloyds, zusammenstieß, kam es zur Entscheidung, ob auch Zinsen von

56) Aspinall Bd. I S. 403.

den 7 Pfd. Sterl. per Tonne geschuldet würden, die im Falle der Tödtung oder der Verletzung von Menschen zu zahlen sind. Von Seiten der Rheder des Schiffes „Crathie" wurde die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen von diesem Betrage bestritten, indem angeführt wurde, wenn seither angenommen sei, daß von den 8 Pfd. Sterl. vom Tage des Verlusts ab Zinsen zu zahlen seien, so sei hierbei maßgebend gewesen, daß in dem Admiralitätsgerichtshofe bei Ansprüchen auf Entschädigung für Verlust von Eigenthum immer Zinsen vom Tage des Verlustes ab bewilligt würden; der Anspruch auf Entschädigung für Verlust von Menschenleben und Körperverletzung gründe sich aber auf das common law, und für dieses gelte die Regel nicht. Der Richter Gorell Barres entschied jedoch in einem Urtheile der Probate, Divorce and Admiralty Division vom 6. April 1897[57]), daß auch von den 7 Pfd. Sterl. per Tonne in gleicher Weise Zinsen zu entrichten seien, da kein Grund vorliege, in dieser Beziehung zwischen den 8 Pfd. Sterl. und den 7 Pfd. Sterl. einen Unterschied zu statuiren, es übrigens auch nach dem common law nicht ausgeschlossen sei, eine Entschädigung für den Verzug zuzusprechen.

Sind in einem Falle, in welchem Beschädigungen von Sachen und außerdem Tödtung und Verletzungen von Menschen stattgefunden haben, von dem Rheder die 15 Pfd. Sterl. für jede Tonne des Schiffes eingezahlt und reicht dieser Betrag nicht aus, um sämmtliche Ansprüche zu decken, so kommen nach einer Entscheidung des Richters Butt in einem Urtheile der Probate, Divorce and Admiralty Division aus dem Jahre 1888 betreffend das Schiff „Viktoria" folgende Grundsätze zur Anwendung: Die 7 Pfd. Sterl. per Tonne sind zur Befriedigung der Ansprüche für Tödtung und Körperverletzung zu verwenden. Soweit diese Ansprüche hierdurch nicht gedeckt werden, nimmt der Rest mit den sonstigen Forderungen an der aus den 8 Pfd. Sterl. per Tonne gebildeten Masse

57) Times, Law Report, Nummer vom 7. April 1897.

verhältnißmäßig Theil. In dem fraglichen Falle reichten weder die 7 Pfd. Sterl. per Tonne zur Befriedigung der Entschädigungsansprüche für Tödtung und Körperverletzung, noch die 8 Pfd. Sterl. per Tonne zur Deckung der anderen Ansprüche aus. Die Ladungsinteressenten verlangten von den eingezahlten 15 Pfd. Sterl. per Tonne einen Antheil von 8 Pfd. Sterl. per Tonne für sich allein und machten geltend, daß die Ansprüche wegen Tödtung und Körperverletzung hieraus erst befriedigt werden dürften, wenn ihre Forderungen vollständig zur Hebung gelangt seien; erst wenn dieses der Fall sei, könnten Ansprüche wegen Tödtung und Körperverletzung gegen den von den 8 Pfd. Sterl. per Tonne verbliebenen Rest erhoben werden. Diese Ansicht wurde von dem Richter gemißbilligt [58]).

Ein Schottisches Urtheil in Sachen Rankine v. Raschen [59]) beschäftigt sich mit der Frage, wie die Bestimmungen über die Einschränkung der Haft zur Anwendung zu bringen sind, wenn der Rheder eine Entschädigungsforderung bezahlt hat und dann andere Ansprüche, deren Betrag zusammengerechnet mit der bereits bezahlten Forderung die Limitationssumme übersteigt, hervortreten.

Im Jahre 1874 fand ein Zusammenstoß zwischen den Schiffen „Albicore" und „Aurora" statt, wobei die „Aurora" und ein Theil ihrer Ladung beschädigt wurden. Die Rheder des „Albicore" bezahlten den Rhedern der „Aurora" eine schiedsrichterlich festgesetzte Entschädigung von 2100 Pfd. Sterl. Nach 9 Monaten verlangten die Eigenthümer der Ladung Schadensersatz im Belaufe von 2400 Pfd. Sterl. Die Rheder des „Albicore" beantragten nun, daß die von ihnen im Ganzen zu leistende Entschädigung auf 8 Pfd. Sterl. per Tonne ihres Schiffes limitirt werde, indem sie anführten, daß die von den Ladungsinteressenten erhobenen Ansprüche zusammen mit dem bereits an die Rheder der „Aurora"

---

58) Aspinall Bd. VI S. 375 ff.

59) Black, Digest of Decisions etc. S. 138 ff.

gezahlten Betrage die Limitationssumme überstiegen. Die Eigenthümer der Ladung erwiderten, daß es sich nicht um die Ansprüche der Rheder der „Aurora" handele, und daß diese sie nichts angingen. Der Gerichtshof entschied: Wenn die Rheder des schuldigen Schiffes einen Anspruch bezahlt hätten, so könne dieser Umstand sie der Vergünstigung der Einschränkung der Haft nicht berauben; wenn der Schiffseigenthümer den zu zahlenden Betrag noch in Besitz habe, und wenn er, obgleich die Masse zur Deckung aller Ansprüche nicht ausreiche, einen Geschädigten, vielleicht aus Unbekanntschaft mit den anderen Ansprüchen, vollständig auszahle, so könne er für die Folgen verantwortlich sein, d. h. er müsse den später erhobenen Ansprüchen eben so weit gerecht werden, als sie zur Hebung gelangt wären, wenn alle Ansprüche verhältnißmäßig aus der Masse befriedigt wären; die Gläubiger, welche später hervorgetreten seien, könnten nur so viel verlangen, als sie bekommen haben würden, wenn die Rheder des Schiffes „Albicore" nicht an die Eigenthümer der „Aurora", zwar vorzeitig, aber doch in gutem Glauben, ausgezahlt hätten.

Dem in dieser Entscheidung niedergelegten Grundsatze folgte das Urtheil der Probate, Divorce and Admiralty Division vom 6. April 1897[60]). Es handelt sich um die Vertheilung der Summe, welche die Rheder des Schiffes „Crathie" zur Deckung der Entschädigungsansprüche, die aus dem Zusammenstoß mit der „Elbe" entstanden waren, zu entrichten hatten. Die „Crathie" war nach dem Unfall am 30. Juni 1895 in Rotterdam eingelaufen. Hier erhoben der Norddeutsche Lloyd als Eigenthümer des gesunkenen Schiffes, sowie die Atlantic Mutual Insurance Company of New York und die British and Foreign Marine Insurance Company, welche bei einem Theile der Ladung der „Elbe" interessirt waren, Klage auf Schadensersatz. Das Gericht fand, daß dem Schiffe „Crathie" die Schuld an dem Unfall

60) Times, Law Report a. a. O.

zuzuschreiben sei. Das Schiff wurde auf Beschluß des Gerichts in Rotterdam verkauft. Dieses ergab einen Nettoerlös von ungefähr 1000 Pfd. Sterl., der verhältnißmäßig unter die Kläger vertheilt wurde. Der Norddeutsche Lloyd erhielt als Eigenthümer der „Elbe“ 680 Pfd. Sterl., die New Yorker Versicherungsgesellschaft 200 Pfd. Sterl. und die British and Foreign Marine Insurance Company 120 Pfd. Sterl. Die Rheder des Schiffes „Crathie“ beantragten nun in England, daß ihnen die Vergünstigung der Einschränkung der Haft bewilligt werden möge. Dem Antrage wurde stattgegeben und die von den Rhedern zu zahlende Entschädigung auf 15 Pfd. Sterl. für jede Tonne des Rauminhalts des Schiffes festgesetzt, da bei dem Unfall auch Menschen ums Leben gekommen waren. Sie hatten darnach 6900 Pfd. Sterl., abgesehen von den Zinsen, zu zahlen. Der Betrag der Schadensersatzansprüche, welche für den Verlust von Menschenleben erhoben wurden, belief sich auf 15,870 Pfd. Sterl. und derjenige der Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust von Sachen auf 130,690 Pfd. Sterl., die Forderung des Lloyds betrug 47,000 Pfd. Sterl. und der Anspruch der Englischen Versicherungsgesellschaft 7600 Pfd. Sterl.; von der New Yorker Versicherungsgesellschaft, welche in Rotterdam mitgeklagt hatte, wurde keine Forderung angemeldet. Von denjenigen, welche Entschädigung für den Verlust von Sachen verlangten, wurde geltend gemacht, daß der Lloyd und die beiden Versicherungsgesellschaften keinen Anspruch an die Masse erheben könnten, weil sie ihre Rechte in Holland geltend zu machen gewählt hätten. Dieser Einwand wurde verworfen, da diese Gläubiger in Holland nicht zur vollständigen Befriedigung gelangt seien. Für die Vertheilung der Masse wurden folgende Grundsätze aufgestellt: Der an jeden Gläubiger zu zahlende Betrag müsse zuerst so berechnet werden, als ob Zahlungen in Holland nicht stattgefunden hätten, und als ob die New Yorker Gesellschaft ebenfalls ihre Ansprüche angemeldet hätte; der Eigenthümer der „Elbe“ und die Englische Versicherungsgesellschaft müßten sich auf die ihnen darnach zukommende Summe

dasjenige, was sie in Holland erhalten hätten, anrechnen lassen; diese beiden Gläubiger hätten also nur die etwaige Differenz aus der Masse zu erhalten; den Rhedern des Schiffes „Crathie“ sei dagegen der Betrag, welcher an diese beiden Gläubiger und die New Yorker Versicherungsgesellschaft in Holland gezahlt sei, aus der Limitationsmasse zurück zu erstatten. In Betreff der Ansprüche der Angehörigen der Personen, welche bei dem Unfall ums Leben gekommen waren, entstand das Bedenken, daß diese Gläubiger nicht in England geklagt hätten, und daß die in der Lord Campbell's Akte für solche Ansprüche festgesetzte Verjährungsfrist von einem Jahre abgelaufen sei; es wurde aber bemerkt, daß einige von ihnen die Rheder in Schottland, wo ein Theil derselben wohnte, verklagt hätten, und daß die Ansprüche, abgesehen von der Limitationsvorschrift, in Schottland eingeklagt werden könnten, sowie, daß dort denselben die Verjährungseinrede nicht entgegenstehe. Daher wurde konzedirt, daß die Hinterbliebenen der bei dem Unfall ums Leben gekommenen Personen ihre Forderung gegen die Masse geltend machen könnten. Die Ansprüche wurden zur Theilnahme an der Limitationsmasse zugelassen, also anscheinend nach dem Rechte des Wohnorts des Rheders beurtheilt.

Ist damit die Frage entschieden, ob die Haft des Rheders für das Verschulden der Schiffsbesatzung nach dem Rechte seines Wohnorts oder nach jenem des Heimathshafens des Schiffes zu beurtheilen ist? Das Recht des Heimathshafens und anscheinend auch des Wohnorts des Mitglieds der Schiffsbesatzung, welchem die Schuld an dem Unfall zur Last fiel (darüber, welche Person das Versehen begangen hatte, und wo dieselbe domizilirt war, findet sich keine Angabe), hatte hier eine kürzere Verjährungsfrist für die Ansprüche der Getödteten, als das Recht des Wohnsitzes der Rheder oder eines Theiles derselben. Diese kürzere Verjährungsfrist war anscheinend abgelaufen, als an dem Domizil der Rheder die Forderungen geltend gemacht wurden. Nach dem dortigen Recht waren aber die Ansprüche noch nicht verjährt. Darin,

daß unter diesen Umständen die Ansprüche zur Theilnahme an der Limitationsmasse zugelassen wurden, scheint der Ausspruch zu liegen, daß die Verjährung sich nach dem Rechte des Wohnorts der Rheder richte. Indessen darf man wohl nicht annehmen, daß der Richter die oben erwähnte Frage hat entscheiden wollen; es war konzedirt, daß die Forderungen der Hinterbliebenen in dem Verfahren zugelassen würden, und die Frage ist in dem Urtheile gar nicht erörtert.

Die Angehörigen der Hinterbliebenen scheinen nach der bereits erwähnten Regel zunächst die 7 Pfd. Sterl. per Tonne für sich allein erhalten und den Rest ihrer Ansprüche bei der aus den eingezahlten 8 Pfd. Sterl. gebildeten Masse liquidirt zu haben.

Der Zusammenstoß zwischen den Schiffen „Elbe" und „Crathie" hatte auf offener See stattgefunden. Seit undenkbaren Zeiten, wie es in dem Urtheile des Lord Esher in der Sache Mercantile Bank of India u. s. w. v. The Netherlands India Steam Navigation Company (Limited)[61]) heißt, gilt in England die Regel, daß, wenn auf offener See ein Zusammenstoß von Schiffen stattgefunden hat, die hierdurch entstandenen Schadensersatzansprüche auch gegen Ausländer in England geltend gemacht werden können, wenn ihnen dort zugestellt werden kann, und daß hierüber nach allgemeinen seerechtlichen Grundsätzen, wie sie in England gehandhabt werden, entschieden wird. In dem in Rede stehenden Falle hatte ein Holländisches Gericht, wohl im Gerichtsstand des Arrestes, über Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß des Zusammenstoßes entstanden waren, entschieden. Nach Holländischem Recht haftet der Rheder für Verschulden der Schiffsbesatzung nur mit Schiff und Fracht. Das Englische Recht verpflichtet hier die Rheder zu einem weitergehenden Ersatz, indem der Werth des Schiffes und der Fracht den Betrag von 15 Pfd. Sterl. für die Tonne des Rauminhalts nicht erreichte. Der Englische Gerichtshof hat kein

61) Aspinall Bd. V S. 68.

Bedenken getragen den Geschädigten, welche in Holland geklagt hatten, die Geltendmachung weiterer Ansprüche in England nach dem dort geltenden, ihnen günstigeren Recht zu gestatten, obgleich es dem oben erwähnten Englischen Rechtsgrundsatz entsprach, daß das Gericht in Rotterdam das Holländische Recht zur Anwendung brachte. Schließt nun der Umstand, daß die durch die Schuld eines Englischen Schiffes geschädigten Personen ihre Ansprüche auf Ersatz im Auslande mit Erfolg geltend gemacht haben, eine Nachforderung in England nicht aus, wenn nach dem Englischen Recht eine größere Entschädigung zu gewähren ist, so muß konsequenter Weise den Rhedern eines Englischen Schiffes in England auch eine Zurückforderung desjenigen Betrages gestattet sein, welchen sie im Auslande auf Grund des Urtheils eines dortigen Gerichts mehr zu zahlen angehalten sind, als wozu sie nach dem Englischen Recht verpflichtet sind. Dies ist der Fall, wenn das Schiff mit der Fracht im Auslande zur Befriedigung der Schadensansprüche ganz in Anspruch genommen ist, obgleich die Voraussetzungen für die Einschränkung der Haft nach dem Englischen Gesetz vorlagen und der Werth des Schiffes und der Fracht die Limitationssumme überstieg. Selbstverständlich könnte eine derartige Rückforderung in England nur stattfinden, wenn dort ein Gerichtsstand gegen die Empfänger begründet ist.

Rechtsquellen.

III.

Die belgische Handelsgesetzgebung im Jahre 1895.

Von

Herrn Dr. Carl Koehne in Berlin.

1. Handelsverträge.

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Belgien und Paraguay vom 15. Februar 1894. Gesetz vom 20. Juli 1894 [1]). Uebersetzt im Deutschen Handels-Archive 1895 S. 229, 230.

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Belgien und Dänemark vom 18. Juni 1895. Gesetz vom 25. Juni 1895. Uebersetzt ibid. 1895 S. 675—677.

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Belgien und Griechenland vom 13./25. Mai 1895. Gesetz vom 26. Juni 1895. Uebersetzt ibid. 1895 S. 677—680.

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Belgien und Schweden vom 11. Juni 1895. Gesetz vom 25. Juni 1895. Uebersetzt ibid. 1895 S. 680—682.

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Belgien und Norwegen vom 11. Juni 1895. Gesetz vom 25. Juni 1895. Uebersetzt ibid. 1895 S. 683—686.

1) Erst im Moniteur und der Pasinomie von 1895 publiziert und deshalb hier nachgetragen.

Kündigung des am 31. August 1858 zwischen Belgien und Chile geschlossenen Schiffahrts- und Handelsvertrages, der damit vom 5. Januar 1897 an seine Giltigkeit verliert. Mittheilung vom 5. Juli 1895. Uebersetzt im Deutschen Handels-Archive 1895 S. 788.

---

2. Handelsgerichte.

Gesetz vom 1. Mai 1895. — Loi modifiant l'article 5 et l'alinéa 2 de l'article 11 de la loi du 2 juin 1884, relative au mode d'élection des membres des tribunaux de commerce.

Article unique. L'article 5 et l'alinéa 2 de l'article 11 de la loi du 2 juin 1884 relative au mode d'élection des membres des tribunaux de commerce sont modifiés comme suit:

Art. 5. A l'expiration du terme utile pour la présentation des candidats, le bureau principal arrête la liste des candidats auxquels les suffrages peuvent être valablement donnés.

Lorsque le nombre des candidats, pour chacune des diverses catégories de magistrats à élire, ne dépasse pas celui des places à conférer, ces candidats sont proclamés élus par le bureau principal, sans autre formalité.

Le procès-verbal de l'élection, rédigé et signé séance tenante par les membres du bureau est addressé immédiatement au gouverneur de la province, avec les actes de présentation. Il en reste un double au greffe du tribunal du commerce, certifié conforme par les membres du bureau.

Des extraits du procès-verbal sont immédiatement addressés aux élus et publiés par la voie du Moniteur.

Lorsque le nombre des candidats dépasse celui des magistrats à élire, la liste des candidats est immédiatement affichée au chef-lieu de l'arrondissement; elle indique séparément les candidatures présentées pour les diverses catégories de places à conférer.

Art. 11 alinéa 2. Les électeurs sont convoqués à domicile et par écrit par le gouverneur de la province dans le courant du mois de juillet et au moins dix jours avant celui de l'élection.

Das neue Gesetz ändert die in Art. 5 des Gesetzes vom 2. Juni 1884 geordnete Form der Bestellung der Handelsrichter, indem es die Wahlformalitäten für den Fall beseitigt, daß nur so viel Kandidaten angemeldet werden, wie überhaupt Stellen zu besetzen sind.

Diese Neuerung, die in Art. 167 des neuen Wahlgesetzes (code électoral) ihr Vorbild hat, ist insofern praktisch, als bei zahlreichen belgischen Handelsgerichten ein Wettbewerb bei der Wahl gar nicht stattfindet.

Gleichzeitig hat man auch Art. 11 des Gesetzes vom 2. Juni 1884 geändert, indem man die Worte „au moins dix jours avant celui de l'élection" einschob. Während das Gesetz über Bildung der Handelsgerichte vom 18. Juni 1869 ausdrücklich angeordnet hatte, daß die Wähler die Anzeige des Wahltermins mindestens zehn Tage vor seinem Eintritt erhalten mußten, war diese Bestimmung in dem Gesetze vom 2. Juni 1884 weggeblieben. Ihre Wiedereinführung bezweckt, Willkür und Ueberraschungen bei der Wahl auszuschließen.

Cirkular des Justizministers, das Protokoll der Handelsrichterwahlen betreffend. Die Anzeige der Wahl an die gewählten Kandidaten soll durch das Wahlbureau, die Uebersendung des Protokolls an den Minister zur Veröffentlichung im Moniteur durch die Beamten geschehen.

Gesetz vom 27. Juni 1895. Errichtung einer dritten Kammer beim Handelsgerichte zu Brüssel und einer zweiten Kammer bei den Handelsgerichten zu Gent und Lüttich. Vermehrung des Personals dieser Gerichte. Ausführungsverordnung vom 1. Juli 1895.

Königl. Verordnungen vom 1. Juli, 11. September, 24. Oktober und 28. November 1895, die Geschäftsordnung der Handelsgerichte zu Verviers, Brüssel und Lüttich betreffend.

3. Post.

Königl. Verordnung vom 25. Januar 1895, Portofreiheit für amtliche Briefe betreffend.

Ministerialverordnung vom 21. Juni 1895. Einführung von Postmarken zu 1 und 2 Centimes, die im Voraus entwerthet und zur Frankirung von Drucksachen und Zeitungen bestimmt sind.

Ministerialverordnung vom 15. Dezember 1895. Einführung einer Freimarke zu 60 Centimes.

Ministerialverordnung vom 8. Oktober 1895 über eine neue Art von Nachzahlungsstempeln (chiffre-taxes) für nicht oder nicht genügend frankirte Briefe.

---

4. Telegraph und Telephon.

Gesetz vom 23. Dezember 1895. Loi prorogeant jusqu'au 31 décembre 1899 les dispositions de la loi du 1er mars 1851 concernant les tarifs et règlements des correspondances télégraphiques.

Königl. Verordnung vom 15. Juni 1895 über Depeschen, die an der Börse zugestellt werden sollen.

Königl. Verordnungen vom 15. Dezember 1894 und 30. April 1895 über Anstellung des technischen Personals bei den Telegraphenbehörden.

Vertrag zwischen Belgien und Deutschland vom 28. August 1895, telephonischen Verkehr zwischen Aachen und Köln einerseits, zwischen Verviers, Lüttich, Brüssel und Antwerpen andererseits betreffend.

Vertrag zwischen Belgien und den Niederlanden vom 11. April 1895 über Regelung des Telephondienstes zwischen beiden Staaten.

Königl. Verordnungen vom 21. und 31. Dezember 1895, betreffend Wiederübernahme der Telephonanlagen von Malines und von Iseghem-Coutrai-Roulers durch den Staat.

---

5. Eisenbahn.

Königl. Verordnung vom 20. Mai 1895, Eisenbahnpolizei betreffend.

Königl. Verordnung vom 4. April 1895. Règlement concernant les mesures pour le transport des voyageurs.

Königl. Verordnung vom 5. November 1895 über Bahnsteigkarten.

Ministerialverordnung vom 28. September 1895, Aufzählung der zum Transporte auf der Eisenbahn zugelassenen Explosivstoffe.

Gesetz vom 19. Dezember 1895, enthaltend die Genehmigung zum Rückkaufe der Konzession der Eisenbahn Hesbaye-Condroz. Uebersetzt im Archiv für Eisenbahnwesen XIX (1896) S. 379.

Zusatzvereinbarung zum Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr vom 14. Oktober 1890, betreffend die Beifügung zusätzlicher Vorschriften zu § 1 der Ausführungsbestimmungen, und die Aenderung der Anlage 1 zu diesen Bestimmungen. Vom 16. Juli 1895. S. Reichs-Gesetzblatt 1895 Nr. 45 S. 465—520.

---

6. Münze.

Gesetz vom 19. Juli 1895. — Loi relative à l'interdiction des monnaies à billon étrangères et à la faculté d'échanges des monnaies de billon nationales.

Art. 1er. Il est défendu de donner en payement des monnaies étrangères de bronze, de nickel ou de cuivre.

Toutefois dans les localités voisines de la frontière qui seront désignées par arrêté royal, ces monnaies pourront être données en payement jusqu'à concurrence, pour chaque transaction, d'une valeur nominale ne dépassant pas 2 francs.

Art. 2. Il est défendu à tous comptables de l'État, des provinces et des communes d'accepter les dites monnaies en payement des sommes qu'ils ont à recevoir en vertu de leurs fonctions.

La même défense s'applique à toutes entreprises de transport de voyageurs en commun.

Art. 3. Les contraventions aux articles 1er et 2 seront punies d'une amende de 5 à 200 francs.

Art. 4. Le gouvernement est autorisé à étendre aux monnaies de cuivre belge de 1 et de 2 centimes les dispositions de l'article 8 de la loi du 20 décembre 1860 relatives aux monnaies de nickel.

Das neue Gesetz schließt sich an das Gesetz vom 31. Mai 1894 und die Maßregeln an, welche die Regierung, durch dieses autorisirt, traf, um Belgien von der Cirkulation der ausländischen, besonders italienischen, Scheidemünze zu befreien [1]). Nachdem dies Ziel erreicht ist, gilt es zu verhüten, daß die alten Mißstände sich wiederholen. Den Gebrauch fremder Scheidemünze ganz zu verbieten, hinderte die Rücksicht auf die Arbeiter, welche nahe der Grenze wohnend auf fremdem, namentlich französischem, Gebiete arbeiten und von dort fremde Scheidemünze mitbringen, und die Rücksicht auf Kaufleute und Krämer der Grenzorte, welche einen Theil ihrer Waaren an Ausländer absetzen, die mit ihrem Gelde über die Grenze kommen. Aber dem fremden Gelde konnte nur in dem Grenzgebiete, nicht im Inneren des Landes Cirkulationsfähigkeit gelassen werden. Deshalb hat man den Verkehr mit fremder Scheidemünze in Nachahmung der Art. 8 bis 10 des niederländischen Gesetzes vom 28. März 1877 [2]) in folgender Weise geordnet:

1. Die Regierung wird ermächtigt, in den Grenzgebieten den Umlauf der in den benachbarten deutschen, luxemburgischen 2c. Landestheilen geltenden Scheidemünze zu gestatten. Doch dürfen die Zahlungen in fremder Scheidemünze auch dann bei jedem Geschäfte den Betrag von 2 Franken nicht übersteigen (Art. 1 Abs. 2).

2. Zahlungen in fremder Scheidemünze außer der in den einzelnen Grenzgebieten zugelassenen sind verboten. Da Privatleute durch Zurückweisung der fremden Scheidemünze oft Schaden erleiden können, so wird für strafbar nur erklärt:

a) das Leisten von Zahlungen in solcher Münze (Art. 1 Abs. 1 und Art. 3),

b) die Annahme von Zahlungen in fremder Scheidemünze seitens öffentlicher Kassen und seitens der für den Personentransport bestimmten Anstalten.

---

1) Vgl. diese Zeitschrift Bd. XLV S. 190, 191.
2) Vgl. Beilageheft zu Bd. XXIII dieser Zeitschrift S. 202.

Durch Art. 4 des neuen Gesetzes will man nach dem Vorbilde Deutschlands, der Schweiz und der Niederlande den Umtausch aller einheimischen Scheidemünze durch die Staatskasse zum Nominalwerthe vorbereiten. Bisher fand ein solcher in Belgien nur bei Nickelmünzen nach Art. 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1860 statt. Man zog der gesetzlichen Einführung des Umtausches der Kupfermünzen zum Nominalwerthe die Ermächtigung der Regierung vor, diesen Umtausch durch Verordnung herbeizuführen, damit die nöthigen Vereinbarungen mit der Nationalbank getroffen werden können, um Dienststörung durch zu große Ueberlastung mit Geldwechseln zu verhindern.

Königl. Verordnung vom 6. September 1895. Verzeichniß der Gemeinden, in denen nach Art. 1 des soeben besprochenen Gesetzes die Cirkulation französischer, luxemburgischer, deutscher oder niederländischer Scheidemünze erlaubt ist.

Königl. Verordnungen vom 2. Februar und 6. September 1895. Die Umwechselung einheimischer Nickelmünzen in Währungsgeld, welche nach der Königl. Verordnung vom 25. Juli 1894 (vgl. diese Zeitschr. Bd. XLV S. 192) nur in den Bureaus der Staatskassenverwaltung zu Brüssel stattfinden sollte, soll nach der Verordnung vom 2. Februar auch in denjenigen von Antwerpen, Gent und Lüttich, nach der Verordnung vom 6. September 1895 in allen Bureaus der Staatskassenverwaltung außer in den Agenturen zu Courtrai, Furnes, Tournai und Péruwelz geschehen.

Königl. Verordnung vom 28. Januar 1895 über Kompetenzen einzelner Münzbeamten.

---

7. Maße und Gewichte.

Königl. Verordnung vom 11. März 1895, enthaltend eine Aenderung der Königl. Verordnung vom 24. September 1894 über Maße und Gewichte aus Zinn, indem im Interesse der Industrie der zulässige Kupferzusatz etwas erhöht wird.

Ministerialverordnung vom 6. November 1895 über Aichung der Maße und Gewichte im Jahre 1896.

---

8. Muster- und Markenschutz.

Gesetz vom 26. Juni 1895. Bestätigung der am 13./25. Mai 1895 unterzeichneten Erklärung zwischen Belgien und Griechenland, betreffend wechselseitigen Schutz der Fabrik- und Handelsmarken und der industriellen Muster und Modelle.

---

9. Gegenseitigkeitsgesellschaften.

Gesetz vom 11. September 1895. Die den Gegenseitigkeitsgesellschaften (sociétés mutualistes) in Art. 33 des Gesetzes vom 23. Juni 1894 (vgl. diese Zeitschrift Bd. XLV S. 181—188) gewährte Frist, in der sie ihre Statuten den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend ändern sollen, wird bis zum 31. Dezember 1896 verlängert. Art. 21 desselben Gesetzes soll nicht hindern, daß diese Aenderungen von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder getroffen werden.

---

10. Befreiung der Orderpapiere von den Registrirungsabgaben.

Gesetz vom 6. September 1895. — Loi exemptant de l'enregistrement les mandats à ordre[1]).

Article unique. Le n° 15 de l'article 70 § 3 de la loi du 22 frimaire an VII est remplacé par la disposition suivante:

„Les lettres de change ou mandats à ordre, les chèques, les bons ou mandats de virement, les accréditifs, les billets de banque à ordre et généralement tous titres à un payement au comptant et à vue sur fonds disponibles; ceux de ces effets ou titres venant de l'étranger; les endossements et acquits de ces effets ou titres ainsi que des billets à ordre et autres effets négociables."

Nach dem in Belgien geltenden französischen Gesetze vom 22 frimaire an VII über Stempel- und Registrirungs-

1) Uebersetzt im Deutschen Handels-Archiv 1895 I S. 861.

abgaben (enregistrement) waren nur Distanzwechsel („lettres de change tirées de place en place") von der Stempelpflicht und den Registrirungsabgaben befreit. Es erklärt sich dies dadurch, daß nach Art. 110 des bis 1872 in Belgien geltenden Code de commerce von 1808 die distantia loci als Essentiale des Wechsels angesehen wurde.

Das Gesetz vom 20. Mai 1872 hat dann das mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene Orderpapier unter dem Namen mandat à ordre dem Wechsel vollkommen gleich gestellt (vgl. Sachs in Beilageheft zu dieser Zeitschr. Bd. XXI S. 45).

Nichtsdestoweniger ist Art. 69 des Gesetzes vom 22 frimaire auf mandats à ordre anwendbar geblieben und die hohe Registrirungsgebühr (50 Centimes auf 100 Franken) wurde daher auch von Platzwechseln gefordert. Vielfach geäußerte Wünsche des Handelsstandes riefen eine Gesetzesvorlage der Regierung hervor, welche den mandats à ordre Registrirungsfreiheit gab. Durch ein Amendement des Deputirten Magnette wurde die Exemption auch auf „Checks, Bons oder Giroanweisungen, Kreditbriefe, Bankbillets an Order und überhaupt alle Anweisungen zur Zahlung in baar und auf Sicht auf verfügbare Fonds" ausgedehnt.

---

11. Handel mit Butter und Margarine.

Königliche Verordnung vom 11. März 1895 über Handel mit Butter und Margarine[1]).

Art. 1er. La dénomination de **beurre** est exclusivement réservée à la matière grasse extraite par le barattage du lait ou de la crème, avec ou sans additions de matières colorantes et de sel.

Les graisses alimentaires autres que le beurre et offrant de l'analogie avec cette denrée, seront désignées sous la dénomination de **margarine**.

Art. 2. Le commerce de la margarine et celui du beurre sont soumis aux conditions suivantes:

„1°. La margarine destinée à la vente ne pourra contenir, en fait de beurre, que la minime propor-

1) Uebersetzt im Deutschen Handels-Archiv 1895 S. 459—461.

tion provenant de l'addition de lait ou de crème généralement considérée comme indispensable pour sa fabrication, soit tout au plus 5 p. c. de beurre.

„Elle devra se présenter avec sa couleur naturelle. Elle ne pourra offrir une coloration jaune plus foncée que celle d'un type arrêté par notre ministre de l'agriculture, de l'industrie, du travail et de travaux publics.

„Toutefois cette disposition relative au maximum de teneur en beurre ainsi qu'à la coloration de la margarine n'est pas applicable aux produits sortants des fabriques en destination directe de l'étranger;

„2°. Il est défendu de vendre ou d'exposer en vente de la margarine et du beurre dans le même lieu (magasin, boutique, échoppe, etc.) ou dans des locaux attenant et communiquant entre eux.

„Il est également interdit aux marchands ou producteurs de beurre de détenir de la margarine, même pour leur consommation personnelle, dans les locaux où du beurre est exposé en vente ou détenu pour la vente, ou encore dans des voitures servant au transport du beurre pour la vente.

„La margarine ne pourra être introduite sur les marchés, si ce n'est en des endroits spécialement désignés à cet effet par l'autorité communale;

„3°. Tous établissements (magasins, boutiques, échoppes, etc.) où de la margarine sera vendue, exposée en vente, détenue ou préparée pour la vente, de même que les voitures servant au transport de la margarine pour la vente, devront offrir au yeux du public à un endroit apparent et en vue, l'inscription ‚Vente de margarine' tracée en charactères bien distincts, d'au moins 20 centimètres de hauteur, et dégagée de toute autre mention;

„4°. Chacun des récipients ou envellopes dans lesquels la margarine est exposée en vente ou détenue pour la vente ou pour la livraison, portera en vue du public l'inscription ‚Margarine', tracée en charactères bien distincts, d'au moins 2 centi-

mètres de hauteur, et dégagée de toute autre mention.

Si la margarine est en gâteaux ou pains, ceux-ci auront tous la forme cubique et seront marqués, en outre, d'un empreinte bien lisible portant le mot ‚Margarine', ainsi que le nom ou la raison sociale du fabricant ou du vendeur, à moins que les enveloppes qui les recouvrent ne portent ces indications;

„5°. Les récipients ou envellopes dans lesquels la margarine sera livrée ou expédiée porteront, outre l'inscription ‚Margarine', tracée en caractères distincts, d'au moins 2 centimètres de hauteur, le nom ou la raison sociale, ainsi que l'adresse du vendeur.

L'inobservance des prescriptions formulées au 3°, 4° et 5° ci-dessus, sera considérée comme équivalant à l'apposition sur la denrée de l'étiquette ‚Beurre';

„6°. Lors des expéditions, les factures et les lettres de voiture ou connaissements devront indiquer, pour chaque envoi, le cas échéant, que la marchandise est vendue comme margarine."

Art. 3. Il est défendu d'une façon absolue de vendre, d'exposer en vente, de détenir ou de transporter pour la vente:

1°. Du beurre fabriqué avec du lait dont la vente est interdite par l'article 2, 2° et 3°, de l'arrêté royal du 18 novembre 1894;

2°. Du beurre ou de la margarine gâtés ou corrompus;

3°. Du beurre ou de la margarine additionnés d'antiseptiques ou de glycerine;

4°. De la margarine, n'ayant pas été, en tant que denrée, préparée au moyen de graisse de boucherie, fabriquée ou importée conformément aux dispositions de l'article 17 et 20 du règlement relatif au commerce des viandes.

Art. 4. Les infractions aux dispositions du présent arrêté seront punies des peines prévues par la loi du

4 août 1890, indépendamment de celles qui sont établies par le code pénal.

Art. 5. Notre ministre de l'agriculture, de l'industrie, du travail et des travaux publics est chargé de l'exécution du présent arrêté qui entrera en vigueur le 1er juillet 1895.

L'arrêté royal du 10 décembre 1890, relatif au commerce de la margarine, sera abrogé à partir de cette date.

Der Handel mit Butter und Margarine war in Belgien bereits durch die Königl. Verordnung vom 10. Dezember 1890 über den Verkauf von Kunstbutter geregelt; doch erwies sich diese Verordnung als unzureichend, den Betrug im Butterhandel zu hemmen.

Art. 1 der neuen Verordnung bringt hinsichtlich der Begriffsbestimmung der Butter nur insofern eine Neuerung, als er ausdrücklich erwähnt, daß ein als Butter bezeichneter Stoff auch Farbstoffe und Salz enthalten darf. Indessen hatte schon das Interpretationsrundschreiben vom 6. Februar 1891 eine solche Beimischung erlaubt.

Art. 2 enthält namentlich folgende Neuerungen:

1. Verbot des Verkaufs von Margarine, welche mehr als 5 Prozent Butter enthält.
2. Verbot des intensiven Gelbfärbens der Margarine.
3. Trennung des Butter- und Margarinehandels.

Dann werden in Nr. 3 dieses Artikels die schon früher bestehenden Bestimmungen über den Anschlag an den Verkaufsräumen der Margarine durch folgende Anordnungen verschärft:

a) Der Anschlag: „Vente de margarine“ muß mindestens 20 Centimeter groß sein.
b) Dieser Zettel muß nicht nur da angebracht werden, wo Margarine zum Verkauf ausgestellt wird, sondern auch da, wo sie verkauft, aufbewahrt oder für den Verkauf hergestellt wird, sowie auch auf den Wagen, welche zum Transport der Margarine für den Verkauf dienen.
c) Es wird verboten, der Bezeichnung „Margarine“ Zusätze hinzuzufügen, welche geeignet sind, diese Bezeichnung selbst weniger sichtbar zu machen. Die

Etikette „Margarine“ muß sich künftig nicht nur auf der zum Zwecke des Verkaufs ausgestellten Margarine befinden, was schon die frühere Verordnung festsetzte, sondern auch auf jeder, welche für den Verkauf aufbewahrt oder transportirt wird. Diese Inschrift muß sich auf jedem Behälter, resp. auf jedem Gebäck befinden, in dem Margarine enthalten ist. Ferner wird ihre Minimalgröße bestimmt. Endlich soll sich auf dem Behälter oder der Umhüllung der Margarine auch Name oder Firma des Verkäufers befinden (Art. 2 Nr. 5 Abs. 1).

Nach Art. 2 Nr. 5 Abs. 2 wird die Nichtbeachtung der in Art. 2 Nr. 3—5 enthaltenen Vorschriften der Anfügung der Etikette „Butter“ gleichgeachtet, mit anderen Worten: die Margarine wird dann in strafrechtlicher Beziehung wie verdorbene Butter betrachtet.

Art. 3 verbietet für die Gesundheit schädliche oder gefährliche Arten von Butter und Margarine.

Ministerielles Rundschreiben vom 21. März 1895 zur Erklärung der besprochenen Königl. Verordnung vom 11. März 1895. Uebersetzt im Deutschen Handels-Archiv 1895 I S. 461—463.

Ministerialverordnung vom 30. März 1895, enthaltend die in Art. 2 Nr. 1 Abs. 2 der Königl. Verordnung vom 11. März 1895 angekündigte nähere Bestimmung über Gelbfärbung der Margarine.

---

12. Handel mit sonstigen Nahrungsmitteln.

Ministerielles Rundschreiben vom 31. Dezember 1894, den Handel mit Kakao und Schokolade betreffend, zur Erklärung der Königl. Verordnung vom 18. November 1894 über diesen Gegenstand.

Ministerielles Rundschreiben vom 31. Dezember 1894, den Handel mit Cichorie betreffend, ebenfalls zur Erklärung einer Königl. Verordnung vom 18. November 1894.

Ministerielle Rundschreiben vom 31. Dezember 1894, 2. Oktober und 30. Dezember 1895 über Senf-, Kaffee-

und Fleischhandel. Ueber letzteres vgl. Deutsches Handels-Archiv 1896 S. 122.

Königl. Verordnung vom 23. Dezember 1895 über Organisation der Nahrungsmittelaufsicht in den Provinzen.

Ministerialverordnung vom 30. September 1895 über Sterilisation tuberkulosen Fleisches.

---

13. Waffenhandel.

Königl. Verordnungen vom 18. März und 31. Oktober 1895, betreffend die Waffenprüfungsanstalt (banc d'épreuve des armes à feu) zu Lüttich. Vgl. diese Zeitschrift Bd. XXXVIII S. 187 und Bd. XLIII S. 576.

---

14. Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen 2c.

Königl. Verordnung vom 12. Februar 1895. Aufhebung der Königl. Verordnungen vom 17. Juni und 24. September 1894, welche Einfuhr und Durchfuhr bestimmter Waaren zur Verhinderung der Einschleppung der Cholera beschränkten und verboten.

Königl. Verordnung vom 30. Oktober 1895, enthaltend Vorschriften zur Bekämpfung der Tuberkulose beim Rindvieh, hier erwähnenswerth wegen § 2: „Mesures à prendre à l'égard des animaux importés de l'étranger", und wegen § 3 Art. 8, in welchem die Einfuhr fremder Tuberkuline ohne spezielle ministerielle Genehmigung untersagt wird.

Ministerialverordnung vom 2. März 1895 über die Form der Einfuhr von Schweinen aus den Niederlanden.

Ministerialverordnungen vom 20. März, 13. April, 26. November und 24. Dezember 1895, betreffend Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh und Schafen aus den Niederlanden.

Ministerialverordnungen vom 7. August und 15. November über Durchfuhr von Schweinen aus Deutschland und den Niederlanden.

---

15. Fabriken, Arbeiter.

Königl. Verordnung vom 12. April 1895 über die Organisation des Arbeitsamtes (office du travail), welches durch die Königl. Verordnung vom 12. November 1894 errichtet ist. Vgl. diese Zeitschr. Bd. XLV S. 194.

Königl. Verordnungen vom 6. April und 5. August 1895 über Einsetzung eines Industrie- und Arbeitsraths (conseil de l'industrie et du travail) zu Poulseur und zu Fléron.

Königl. Verordnung vom 6. März 1895. Aenderung der Zusammensetzung und der Kompetenz des Industrie- und Arbeitsrathes zu Spirmont.

Gesetz vom 12. September 1895. Errichtung eines Schiedsamtes zur Schlichtung von Arbeiterstreitigkeiten (conseil de prud'hommes) zu Soignies.

Gesetz vom 23. April 1895. Ausdehnung der örtlichen Kompetenz des conseil de prud'hommes zu La Louvière.

Königl. Verordnung vom 5. Oktober 1895 betreffs Aenderung des Art. 126 der Statuten der Pensions- und Unterstützungskasse für Arbeiter. Vgl. Zeitschrift Bd. XLI S. 192.

Königl. Verordnung vom 9. Oktober 1895 über Organisation der durch das Gesetz vom 9. August 1889 geschaffenen Schutzausschüsse für Arbeiterwohnungen. Vgl. diese Zeitschr. Bd. XXXVIII S. 154.

Königl. Verordnungen vom 19. Februar und 5. August 1895. Verbot der Beschäftigung von Frauen, jugendlichen Arbeitern und Kindern in bestimmten Arten industrieller Etablissements gemäß Art. 3 und 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 1889.

Königl. Verordnung vom 22. Oktober 1895 über Beaufsichtigung der Arbeit in Bergwerken.

Königl. Verordnungen vom 22. Oktober und 26. November 1895 über Beaufsichtigung von gefährlichen, ungesunden und lästigen Anstalten.

Königl. Verordnung vom 12. Februar 1895 über Fabrikation von Zündhölzern.

Königl. Verordnung vom 28. Januar 1895, enthaltend Veränderungen des Reglements für Explosivstoffe vom 29. Oktober 1894.

Königl. Verordnung vom 17. Juni 1895. Arrêté royal portant que les attributions administratives résultant de l'exécution de l'arrêté royal du 29 octobre 1894, sur la police des explosifs, sont distraites du service des établissements dangereux, insalubres et incommodes, et rattachées à l'administration centrale des mines.

Andere Verordnungen betreffen speziell den Transport von Explosivstoffen und einzelne Explosivstoffe.

IV.

Die italienische Handelsgesetzgebung im Jahre 1895.

Von

Herrn Dr. **Carl Koehne** in Berlin.

---

1. Handelsvertrag.

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Italien und Japan vom 1. Dezember 1894. Gesetz vom 4. August 1895.

---

2. Konsulate.

Königl. Verordnung vom 28. April 1895. Die Konsulatsgebühren sollen mit Benutzung besonderer Marken, welche Konsulatsmarken („marche consolari“) heißen, erhoben werden.

Königl. Verordnung vom 7. Februar 1895. Aufhebung des Konsulats zu Paris; Einsetzung eines Vizekonsuls erster Klasse bei der Gesandtschaft in Paris zur Ausübung der Funktionen des Kanzlers gemäß Art. 62 des Konsulatsgesetzes.

Königl. Verordnung vom 24. Februar 1895. Aufhebung des Konsulats zu Konstantinopel (Art. 1). Art. 2 und 3 (Einsetzung von Vizekonsuln bei der Gesandtschaft in Konstantinopel betreffend) sind schon durch eine sofort zu erwähnende spätere Verordnung geändert.

Königl. Verordnung vom 10. November 1895. Bei der Gesandtschaft in Konstantinopel werden zwei Konsulatsbeamte erster Klasse, die im Range den Vizekonsuln nicht nachstehen sollen, sowie zwei Volontäre (applicati volontari) angestellt; von den beiden Konsulatsbeamten soll der im Range höhere und bei gleichem Range der ältere die Funktionen des Kanzlers ausüben (Art. 2).

Königl. Verordnung vom 24. Februar 1895. Aufhebung des Konsulats zu Buenos Aires. Einsetzung zweier Vizekonsuln erster Klasse bei der dortigen Gesandtschaft, von denen der ältere die Funktionen des Kanzlers ausüben soll.

Königl. Verordnung vom 7. März 1895, enthaltend entsprechende Bestimmungen bezüglich Aufhebung und Ersatz des Konsulats zu Rio de Janeiro.

Königl. Verordnung vom 10. März 1895. Feststellung der Jurisdiktionsbezirke der Konsulate in Skutari (Albanien) und Salonichi.

Königl. Verordnung vom 10. März 1895. Feststellung der Kompetenz des Generalkonsulats in Aegypten und Einsetzung zweier Vizekonsuln erster Klasse bei diesem Generalkonsulate.

Königl. Verordnung vom 4. April 1895. Verlegung des Konsulats in Epirus von Prevesa nach Janina.

Königl. Verordnung vom 18. April 1895. Ausdehnung der Kompetenz des Konsulats in Trapezunt auf das Vilajet Siwas, das damit von dem Jurisdiktionsgebiete des Konsulats in Erzerum getrennt wird.

Königl. Verordnung vom 28. April 1895, auf das Konsulat in Cadix bezüglich, das mit einem Konsulatsbeamten zweiter Klasse besetzt werden soll.

Königl. Verordnung vom 5. Mai 1895 über Errichtung eines Konsulats in Montreal in Canada.

Königl. Verordnung vom 25. Mai 1895. Der Posten eines Vizekonsuls erster Klasse in Liverpool mit Aufenthaltsverpflichtung in New Castle on Tyne wird aufgehoben.

Königl. Verordnung vom 20. Juni 1895. Aufhebung des Postens eines Vizekonsuls in Salonichi und Errichtung eines Konsulates in Monastir.

Königl. Verordnung vom 27. Juni 1895. Die Konsulate zu Bordeaux und Havre sollen von Konsulatsbeamten zweiter Klasse geleitet werden.

Königl. Verordnung vom 4. Juli 1895. Ausdehnung des Jurisdiktionsgebietes des Konsulates zu Ouropreto in Brasilien auf die Provinz Goyaz.

Königl. Verordnung vom 31. Oktober 1895. Aufhebung des Vizekonsulats in Beirut und Einsetzung eines Vizekonsulats in Port Said.

Königl. Verordnung vom 24. November 1895. Aufhebung der Konsulate in Denver (Nordamerika) und Philadelphia und der Stelle des Vizekonsuls erster Klasse bei dem Konsulate in New York mit Aufenthaltsverpflichtung in Boston (Art. 1). Begründung der Stellung je eines Vizekonsuls erster Klasse beim Konsulate in New York mit Aufenthaltsverpflichtung in Philadelphia (Art. 2) und beim Konsulate in Smyrna mit Aufenthaltsverpflichtung in Usciak (Art. 4). Feststellung der Jurisdiktionsgebiete der Konsulate in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (Art. 3). Veränderung in den Jurisdiktionsgebieten der Konsulate zu Konstantinopel und Smyrna (Art. 5).

Andere Verordnungen betreffen nur das Gehalt von Konsuln und Vizekonsuln, sowie Anstellung und Gehalt von Konsularbeamten und von Dolmetschern, die den Konsulaten beigegeben werden.

---

3. Post.

Gesetz vom 3. August 1895, enthaltend Veränderungen in den Linien der Postbeförderung zur See.

Königl. Verordnung vom 1. August 1895 über Errichtung einer einzigen Post- und Telegraphendirektion in jeder Provinzialhauptstadt.

Königl. Verordnung vom 27. Oktober 1895. Feststellung der Amtsbezirke der provinziellen Post- und Telegraphendirektionen.

Königl. Verordnungen vom 1. September und 22. Dezember 1895 über Postkarten zur Erinnerung an den

25. Jahrestag der Vereinigung der Stadt und Provinz Rom mit dem Königreiche Italien.

Königl. Verordnung vom 30. Mai 1895. Beseitigung der in der staatlichen Werkstätte für Werthpapiere (officina delle carte valori) vorgenommenen vorhergehenden Frankatur der Postkarten, welche von der Privatindustrie ausgegeben werden.

Königl. Verordnung vom 8. Dezember 1895, Postsparkassen betreffend.

---

4. Telegraph und Telephon.

Königl. Verordnung vom 14. März 1895, den Beitrag von Gemeinden und Privaten bei Errichtung von Telegraphenämtern betreffend.

Königl. Verordnung vom 6. Januar 1895. Aenderung der Art. 4 und 5 der Königl. Verordnung vom 10. Oktober 1890 über Zurückhaltung einer Quote des Gehalts der Telegraphenboten (fattorini telegrafici) zur Beförderung des Sparens.

Königl. Verordnung vom 15. Dezember 1895, das Reglement für Fernsprechdienst betreffend.

---

5. Eisenbahnen.

Königl. Verordnung vom 23. Juni 1895, enthaltend eine neue Fassung des Art. 56 des Reglements vom 31. Oktober 1873 über Polizei, Sicherheit und Regelmäßigkeit des Eisenbahndienstes. Das schon früher für „Billete zu zurückgesetzten Preisen, das heißt alle diejenigen, welche den Preisen der allgemeinen Tarife gegenüber mit Rabatt abgegeben werden", geltende Prinzip der Unübertragbarkeit wird jetzt auch ausdrücklich auf alle anderen Dokumente zum Genuß besonderer Konzessionen bei der Eisenbahnfahrt ausgedehnt. Zugleich wird auch ausdrücklich ausgesprochen, daß auch jedes bezüglich solcher Reisedokumente abgeschlossene Geschäft verboten ist, welches den Zweck verfolgt, Personen, die den regelmäßigen Preis nach den Eisenbahntarifen zu erlegen haben, billigere Fahrgelegenheit zu verschaffen.

Zusatzvereinbarung vom 16. Juli 1895 zum Internationalen Eisenbahnfrachtvertrage vom 14. Oktober 1890. Königl. Verordnung vom 29. Dezember 1895.

Zusätzliche Erklärung vom 20. September 1893 zum Internationalen Eisenbahnfrachtvertrage vom 14. Oktober 1890. Gesetz vom 15. Dezember 1895.

---

6. Schiffahrt.

Erklärungen zwischen Italien und Schweden vom 27. Juni 1895 über gegenseitige Anerkennung ihrer Schiffmeßbriefe. Königl. Verordnung vom 18. Juli 1895.

Königl. Verordnung vom 31. März 1895, eine neue Lootsenordnung (regolamento sui piloti pratici) zum Ersatze von Kap. VII Tit. 3 der Ausführungsverordnung zum Gesetzbuch über die Handelsflotte enthaltend.

Königl. Verordnung vom 21. April 1895 über Landung und Aufenthalt von Schiffen in den am Meere gelegenen Festungen zu Kriegszeiten.

Königl. Verordnung vom 9. Mai 1895, die amtliche Besichtigung der Kauffahrteischiffe betreffend.

Königl. Verordnung vom 29. September 1895, enthaltend hygienische Maßregeln für Seeschiffahrt und Seehäfen (regolamento sulla sanità marittima).

Königl. Verordnung vom 23. Oktober 1895 über die Segel und Ausrüstungsgegenstände, mit denen Kauffahrteischiffe versehen sein müssen.

Gesetz vom 26. Dezember 1894, übersetzt im Deutschen Handels-Archiv 1896 S. 343. Die in Kap. I und II des Gesetzes vom 6. Dezember 1885 enthaltenen Vorschriften zu Gunsten der Handelsmarine (vgl. Mittermaier in dieser Zeitschr. Bd. XXXII S. 589), sowie das Gesetz vom 30. Juni 1889 über Schiffsbauprämien werden bis zum 30. Juni 1896 verlängert.

Königl. Verordnung vom 24. September 1895. Genehmigung der von den zuständigen Ministern im Namen des Staates mit der „Peninsular and Oriental Steam Navigation Company“ geschlossenen Vereinbarung, die Dampfschiffsverbindung zwischen Venedig und Port Said betreffend.

---

7. Bodenkreditbanken.

Gesetz vom 8. August 1895, betreffend die der Regierung gegebene Ermächtigung, die Gründung von Anstalten und Gesellschaften zur Gewährung von Bodenkredit in einer bestimmten Gegend (la creazione di Istituti e Società regionali esercenti il credito fondiario) zu gestatten.

Das neue Gesetz ist durch das Gesetz über die Neuordnung der Emissionsbanken vom 10. August 1893 hervorgerufen, indem Art. 12 dieses Gesetzes jenen Instituten alle Grundkreditgeschäfte verbot [1]).

In Folge dessen konnten in den südlichen Provinzen, in denen die Banken von Neapel und Sizilien bisher als Bodenkreditbanken gedient, die Grundbesitzer nur schwer und gegen hohen Entgelt Kredit finden; dasselbe trat in Sardinien durch den Untergang der Cassa di risparmio zu Cagliari ein. Die Entstehung von provinziellen Bodenkreditbanken, welche diesem Uebel abhelfen konnten, wurde durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Februar 1885 [2]) erschwert, welches für Bodenkreditbanken die Einzahlung eines Grundkapitals von mindestens 10 Millionen Lire forderte. Deshalb sollen jetzt Banken, welche nur in einer bestimmten Gegend Kredit gewähren wollen, wenn es in dieser an anderen Anstalten fehlt, auch ohne ein so hohes Grundkapital begründet werden können.

Art. 1. Die Regierung wird ermächtigt, die Gründung von Anstalten und Gesellschaften zur Gewährung von Bodenkredit auch mit einem Kapitale unter zehn, aber nicht unter zwei Millionen Lire durch Königl. Verordnung zu gestatten, wenn in der betreffenden Gegend ein Institut für Gewährung von Grundkredit fehlt oder aus irgend einem Grunde in Zukunft fehlen würde.

Der Betrag des eingezahlten Kapitals wird in der königlichen Konzessionsurkunde festgestellt und die Gesellschaft oder Anstalt soll die Erlaubniß, Pfandbriefe im Betrage des Zehnfachen ihres Grundkapitals auszugeben, nur dann erhalten können, wenn sie nachweisen wird, daß sie hypothekarische Forderungen im Betrage der Hälfte des eingezahlten Kapitals besitzt. Die andere Hälfte darf in hypothekarischen

1) Vgl. diese Zeitschrift Bd. XLIV S. 138.
2) Vgl. diese Zeitschrift Bd. XXXII S. 592.

Darlehen, in Schuldscheinen, die vom Staate ausgegeben oder garantirt sind, in Pfandbriefen anderer Anstalten oder Gesellschaften, oder auch, aber nicht über den zehnten Theil des eingezahlten Kapitals, in eigenen Pfandbriefen bestehen.

Die hypothekarischen Forderungen, in denen dauernd eine Hälfte des eingezahlten Kapitals angelegt ist, sollen aus Darlehen in baarem Gelde auf erste Hypotheken stammen und, so weit sie erlöschen, durch Darlehen derselben Art ersetzt werden.

Die Regierung darf durch Königl. Verordnung Erhöhung des eingezahlten Kapitals zulassen.

Für neue Gesellschaften oder Anstalten, die ihre Thätigkeit auf das ganze Reich zu erstrecken beabsichtigen, bleiben die Bestimmungen des Art. 1 des Gesetzes vom 22. Februar 1885 in Kraft [1]).

Art. 2. Wenn das eingezahlte Kapital durch Aktien aufgebracht ist, sollen 10 Prozent der jährlichen Nettoeinnahme zum Reservefonds bestimmt werden, sofern dieser nicht die Höhe der Hälfte des eingezahlten Kapitals erreicht. Außerdem soll den Aktionären zur Verzinsung ihres Kapitals eine Dividende von nicht über 5 Prozent des eingezahlten Kapitals gegeben werden. Der Rest der Nettoeinnahme soll zur Vergrößerung des Reservefonds dienen.

Wenn der Reservefonds die Höhe des eingezahlten Kapitals erreicht hat, werden die Einnahmen zur Hälfte zur Begründung eines speziellen Vorsichtsfonds (fondo speciale di previdenza) für eventuelle Geschäftsverluste verwandt. Ueber die andere Hälfte kann die Generalversammlung frei verfügen.

Der spezielle Vorsichtsfonds muß mindestens dem vollständigen Betrage der in einem halben Jahre in Pfandbriefen und baar ausgegebenen Darlehen am Schlusse des Rechnungsjahres gleich sein.

Dieselben Regeln gelten, wenn die Ausübung des Bodenkredits diesem Gesetze gemäß einer juristischen Person

1) Mit anderen Worten: sie sollen ein Grundkapital von zehn Millionen Lire haben. Im Uebrigen sei bemerkt, daß die Begrenzung des in Pfandbriefen auszugebenden Betrages und die Bestimmungen über die Anlage der Hälfte des Grundkapitals mit dem übereinstimmt, was das Gesetz von 1885 Art. 1 Abs. 3 für Bodenkreditbanken im Allgemeinen festsetzte; dagegen ist die zur größeren Sicherung der Pfandbriefinhaber getroffene Anordnung über die Anlage der anderen Hälfte dem neuen Gesetze eigenthümlich.



anvertraut wird, mit der Ausnahme, daß der Theil der Einnahmen, welcher sonst den Aktionären zufällt, zum Besten der juristischen Person, welche die Bank begründet hat, verwendet wird.

Der Reservefonds und der Vorsichtsfonds müssen in Papieren, die vom Staate ausgegeben oder garantirt sind, oder in Pfandbriefen, die nicht von derselben Bank ausgegeben sind, angelegt sein; der Vorsichtsfonds darf auch in zinsbarem Kontokorrent bei einem der Emissionsinstitute angelegt sein.

Art. 3. Bezüglich der Begründung der Gesellschaften oder Anstalten für Bodenkredit müssen je nach ihrem Wesen die Gesetze, welche den Begründungsakt und die juristische Anerkennung der betreffenden Rechtssubjekte regeln, befolgt werden.

Art. 4. Bodenkreditbanken von weniger als zehn Millionen Lire sollen nicht derselben Person oder Firma Darlehen im Betrage von mehr als einem Zwanzigstel des eingezahlten Kapitals geben.

Art. 5. Die Regierung kann Bodenkreditbanken, welche in anderen Gebieten thätig sind, ermächtigen, ihre Thätigkeit auf dasjenige Gebiet auszudehnen, in dem es an einer Anstalt oder Gesellschaft für Bodenkredit fehlt.

Art. 6. Auf Anstalten oder Gesellschaften, welche kraft des gegenwärtigen Gesetzes begründet sind, finden die Verordnungen der Gesetze vom 22. Februar 1885 und 17. Juli 1890 Anwendung, soweit sie nicht dem neuen Gesetze widersprechen.

Königl. Verordnung vom 15. November 1895. Die Bodenkreditbanken, die bisher in einem einzelnen, ihnen speziell zugewiesenen Gebiete thätig waren, werden ermächtigt, ihre Thätigkeit auch auf diejenigen Provinzen auszudehnen, welche die Königl. Verordnung vom 1. Juli 1891 der Abtheilung für Bodenkredit der Bank von Neapel zuwies.

---

8. Emissionsbanken, Banknoten und Papiergeld.

Das grundlegende Gesetz über die Neuordnung der Emissionsbanken vom 10. August 1893 [1]), das schon im

1) Vgl. diese Zeitschrift Bd. XLIV S. 131—139.

vorigen Jahre in manchen Punkten geändert werden mußte[1]), ist, während das von ihm geschaffene Banksystem sich weiter erhalten hat, 1895 noch wichtigeren Aenderungen unterworfen worden.

Besonders kommen für die Rechtsverhältnisse der Emissionsbanken in Betracht:

Königl. Verordnung vom 3. Februar 1895. Auflösung des Generalraths der Bank von Neapel und Uebertragung der Verwaltung der Bank und ihrer Dependenzen an einen außerordentlichen königlichen Kommissar.

Königl. Verordnung vom 18. April 1895 über die Beisteuer der Emissionsbanken zu den Kosten der Ueberwachung durch die Regierung.

Königl. Verordnung vom 28. April 1895 über Herstellung, Ersatz und Aufbewahrung der Banknoten.

Königl. Verordnungen vom 16. und 30. Mai 1895, betreffs Ueberwachung der Zettelbanken und des Umlaufs der Banknoten.

Gesetz über Finanz- und Schatzmaßregeln vom 8. August 1895. Legge sui provvidementi di finanza e di tesoro.

Dies zur Beseitigung des Defizits erlassene Gesetz, das seinen Zweck auch erreicht hätte, wenn nicht der unglückliche Krieg mit Abessinien eingetreten wäre, wollte das Gleichgewicht im Staatshaushalt durch erhöhte Staatseinnahmen und Ersparnisse erreichen. Von den 42 Artikeln und 19 Anlagen dieses Gesetzes, von denen die Mehrzahl Steuer- und Zollerhöhungen, die Einführung einer Steuer auf die bisher steuerfreien Streichhölzer, Vereinheitlichung der Staatsschulden, Bestimmungen über die staatliche Hinterlegungs- und Leihkasse[2]), Zinsen der Schatzscheine, die Berechnung der Staatspensionen ꝛc. betreffen, enthalten mehrere auch sehr wichtige Bestimmungen über die Emissionsbanken[3]).

---

1) Vgl. diese Zeitschrift Bd. XLV S. 204—206.

2) Art. 23 und 24. Die Neuerungen bestehen in Bestimmungen über die Anlage der Depositen und in der Anordnung, daß der Schatzminister halbjährlich — statt wie nach dem Gesetze vom 27. Mai 1875 jährlich — den Zins der Spareinlagen ändern kann.

3) Vgl. über diese Bestimmungen Ferraris im Handwörterbuch der Staatsw. Supplementband I S. 192 und 193.

Art. 26. Die Königl. Verordnung vom 12. Oktober 1894, welche die früher von drei Ministerien gemeinschaftlich geübte Ueberwachung der Emissionsbanken dem Schatzministerium überträgt, soll Anlage N des neuen Gesetzes bilden und Gesetzeskraft haben.

Zum Gesetz erhoben werden auch die Königl. Verordnungen vom 10. Dezember 1894, 16. und 30. Mai 1895 über die Ueberwachung der Emissionsbanken, welche in Anlage O des neuen Gesetzes wiedergegeben werden, vorbehaltlich jedoch der in Anlage P enthaltenen Aenderungen. Diese enthält jetzt den „allein giltigen Text des Reglements für Ueberwachung des Notenumlaufs und der Emissionsbanken".

Nach Art. 27 des neuen Gesetzes und Art. 2, 3, 5 dieses Reglements wird die Aufsicht durch ein bei dem Ministerium des Schatzes errichtetes Centralinspektionsamt (officio centrale di ispezione) ausgeübt, neben dem noch eine unter dem Vorsitze des Schatzministers tagende, aus vier Senatoren, vier Deputirten und vier vom Könige ernannten Mitgliedern zusammengesetzte ständige Kommission geschaffen wird. Sie soll der Regierung über wichtige Fragen des Bankwesens und der Bankinspektion Gutachten geben.

Art. 28. Die Königl. Verordnung vom 10. Dezember 1894, welche den wichtigen zwischen der Bank von Italien und dem Schatzminister am 30. Oktober 1894 geschlossenen Vertrag bestätigt [1]), wird in Anlage Q des neuen Gesetzes wiedergegeben und selbst zum Gesetz erhoben.

Art. 29 betrifft die in jenem Vertrage von der Bank von Italien zu eigener Rechnung und Gefahr übernommene Liquidation der Banca Romana.

Durch Art. 30 werden die Höchstbeträge der von den Banken dem Staate zu gewährenden Vorschüsse bei der Bank von Italien auf 100, bei der Bank von Neapel auf 28 und bei der Bank von Sicilien auf 7 Millionen Lire erhöht und für sie ein Zinsfuß von 1,5 Prozent bestimmt.

Art. 31 betrifft die 7 Prozent im Reservefonds, welche nach Art. 6 des Gesetzes vom 10. August 1893 auch

1) Vgl. diese Zeitschrift Bd. XLV S. 206.

in Wechseln auf ausländische erste Firmen bestehen können[1]). In diese 7 Prozent können auch in Gold oder in voller Valuta des lateinischen Münzbundes zahlbare Depositen im Kontokorrent bei großen ausländischen Emissionsbanken oder bei solchen ausländischen Banken und Bankiers eingerechnet werden, mit denen die italienische Staatsschatzverwaltung in Geschäftsverbindung steht. Näheres über die Erfordernisse der für diesen Theil der Reserve zugelassenen Effekten soll eine neue Königl. Verordnung bestimmen.

Art. 32. Die Summen, welche die Emissionsbanken nach Art. 12 des Gesetzes vom 10. August 1893 in italienischer Rente anlegen dürfen[2]), werden erhöht, und zwar für die Bank von Italien auf 75, für die Bank von Neapel auf 30, für die Bank von Sicilien auf 8 Millionen Lire.

In den genannten Summen dürfen außer konsolidirter italienischer Staatsrente auch andere vom Staate ausgegebene oder garantirte Werthpapiere enthalten sein.

Auch den freien Theil des Reservefonds dürfen die Banken in italienischer Staatsrente oder in den genannten Papieren anlegen, soweit nicht spezielle Verfügungen mit Gesetzeskraft Anderes vorschreiben.

Art. 33 schiebt die Termine, in denen die Banken ihren Notenumlauf nach Art. 2 des erwähnten Gesetzes[3]) um bestimmte Quoten vermindern sollen, um je ein Jahr auf.

Art. 34 bezieht sich auf Annahme verzinslicher Depositen im passiven Kontokorrent, deren zulässiger Maximalbetrag bei der Bank von Neapel auf 50, bei der Bank von Sicilien auf 15 Millionen Lire erhöht wird[4]).

Art. 35. Solange die Banknoten Legalkurs haben, soll der Zinsfuß für alle drei Institute bei den in Nr. 2 des Art. 12 des Gesetzes vom 10. August 1893 (übersetzt diese Zeitschr. Bd. XLIV S. 137 Nr. 2) angegebenen Vorschüssen gleich sein und nicht ohne Genehmigung der Regierung geändert werden.

Bestimmte Art. 4 jenes Gesetzes, daß die Banken gegenüber Volksbanken und Kreditanstalten ihren Diskont er-

---

1) Vgl. diese Zeitschrift Bd. XLIV S. 134.
2) Vgl. ibid. S. 137, 138.
3) Vgl. ibid. S. 133, 134.
4) Vgl. ibid. S. 138.

mäßigen durften [1]), so wird nun die Regierung ermächtigt, innerhalb dreier Monate von Publikation des gegenwärtigen Gesetzes an durch eine Königl. Verordnung [2]) die Bedingungen festzustellen, unter welchen, ganz abgesehen von jener Ausnahme, die Emissionsbanken Diskont auf Effekten zu geringerem Zinssatze als dem normalen geben dürfen.

Art. 36. Der Termin, innerhalb dessen die Liquidation der früher eingegangenen, jetzt nicht mehr erlaubten Geschäfte der Banken nach Art. 13 des Gesetzes vom 10. August 1893 [3]) durchgeführt sein muß, wird von 10 auf 15 Jahre verlängert und der zweijährige Termin für die Liquidation jedes Fünftels der Immobilisationen durch einen solchen von drei Jahren ersetzt.

Die Vorschriften des Art. 13 und Art. 15 jenes Gesetzes, welche sich auf die Beobachtung jener Termine und die darüber geübte Staatsaufsicht beziehen, treten jetzt den neuen Terminbestimmungen gegenüber in Kraft.

Art. 37 setzt an Stelle von Art. 19 Abs. 1 des früheren Gesetzes den Anhang R, welcher Bestimmungen zur Erleichterung des Verkaufs der im Besitze der Emissionsbanken befindlichen Grundstücke, namentlich Verminderung der Registrirungsabgaben für sie enthält.

Art. 39 ermächtigt die Regierung, die Statuten der Bank von Neapel und der Bank von Sicilien, sowie der von ihnen abhängigen Verwaltungen durch eine Königl. Verordnung unter Bewahrung der Vorschriften des Gesetzes vom 10. August 1893 und auf Basis besonderer Bestimmungen, welche als Anlage T [4]) einen Theil des neuen Gesetzes bilden sollen, zu reformiren.

Art. 40. Der Termin des Aufhörens jeder Ausgabe von Banknoten der gegenwärtig im Umlauf befindlichen Art wird unter Aufhebung der früheren Bestimmung auf den 30. Juni 1896 verschoben.

Art. 41 bezieht sich auf die Noten der Römischen Bank, welche in dem Hauptkontor der Bank von Italien zu Rom im Dezember 1895 zum Umtausch präsentirt werden müssen, wenn sie nicht völlig werthlos sein sollen.

---

1) Vgl. diese Zeitschrift Bd. XLIV S. 134, 135.
2) Diese ist am 23. Oktober 1895 publizirt worden.
3) Vgl. diese Zeitschrift Bd. XLIV S. 138.
4) S. unten S. 379.

Art. 45 ermächtigt die Regierung, in einem einheitlichen, durch Königl. Verordnung zu bestätigenden Texte alle Gesetzesbestimmungen zusammenzufassen, welche sich auf die Emissionsbanken und die Banknoten beziehen.

Von den Anlagen sei noch aus der Anlage T: Bestimmungen über die Banken von Neapel und Sicilien, Folgendes angeführt:

Art. 1. „Die Bank von Neapel und die Bank von Sicilien sind öffentliche autonome Kreditanstalten unter Ueberwachung des Schatzministers."

Aus Art. 3, welcher in Abs. 1 die den Banken gestatteten Geschäfte in Uebereinstimmung mit dem Gesetze vom 10. August 1893 angibt, ist bemerkenswerth, daß die Bank von Neapel außerdem die Verwaltung der örtlichen Pfandleihanstalten behält, und daß beide Banken die Thätigkeit örtlicher Empfangsstellen der direkten Steuern übernehmen dürfen.

Art. 4 und 5 betreffen die Zusammensetzung der Generalräthe der beiden Banken. Diese werden aus den Bürgermeistern von Neapel resp. Palermo, sowie Vorsitzenden und Delegirten von Provinzial- und Gemeindevertretungen in genau bestimmter Ordnung gebildet.

Art. 8 ordnet die Zusammensetzung der Centralverwaltungsräthe. Jeder der beiden Centralverwaltungsräthe besteht aus einem nach Art. 9 von der Regierung ernannten Verwaltungsdirektor, drei vom Generalrathe und zwei von der Regierung ernannten Verwaltungsräthen.

Nach Art. 12 hat die Sparkasse der Bank von Neapel ihr eigenes, von demjenigen der Bank getrenntes Vermögen, auf welches die Gläubiger der Bank niemals Anspruch erheben dürfen. Die Bank haftet mit ihrem ganzen Vermögen für alle Verpflichtungen der Sparkasse gegenüber Dritten 2c.

Königl. Verordnungen vom 15. Oktober 1895, enthaltend Bestätigung der Statuten der Bank von Neapel und der Bank von Sicilien.

Königl. Verordnung vom 10. Oktober 1895, enthaltend nähere Bestimmungen über die Wechsel auf das Aus-

land, welche für den Reservefonds der Emissionsbanken benutzt werden dürfen, und die in gleicher Hinsicht benutzbaren Forderungen aus Kontokorrent bei ausländischen Banken.

Königl. Verordnung vom 25. Oktober 1895, enthaltend die in Art. 35 des Gesetzes vom 8. August 1895 über Finanz- und Schatzmaßregeln vorgesehenen Bestimmungen über Gewährung von ermäßigtem Diskont durch die Emissionsbanken.

Königl. Verordnung vom 25. Oktober 1895, enthaltend nähere Bestimmungen über die Gewährung von Darlehen durch die Emissionsbanken.

Königl. Verordnung vom 9. Mai 1895 über Form und Zeichen der neuen Staatsnoten zu 25 Lire.

Königl. Verordnungen vom 31. März und 23. Juni über Form und Zeichen der neuen Konsols zu 4 und 4 1/2 Prozent.

Königl. Verordnung vom 19. September 1895 über die zur Vernichtung bestimmten Staatsnoten und Kassenscheine.

9. Münze.

Königl. Verordnung vom 27. Januar 1895. Aufhebung der Königl. Verordnung vom 12. September 1891 über den Transport von Scheidemünze. (Vgl. diese Zeitschrift Bd. XLII S. 173.)

Königl. Verordnung vom 19. Dezember 1895. Ermächtigung zur Ausmünzung von 3 Millionen Lire in erithreischer Scheidemünze zu 1 und 2 Lire.

10. Maße und Gewichte.

Königl. Verordnung vom 10. Januar 1895. Verminderung der zur Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens und zur Prüfung und Stempelung werthvoller Metalle angestellten Beamten.

11. Fabrik- und Handelsmarken.

Königl. Verordnung vom 10. Februar 1895, enthaltend ein Reglement zur Ausführung des zweiten Protokolls von Madrid vom 14. April 1891, die internationale Registrirung der Fabrik- und Handelsmarken betreffend.

---

12. Handel mit Butter und Margarine.

Königl. Verordnung vom 10. September 1895. Ausführungsverordnung zu dem Gesetze vom 19. Juli 1894 zur Verhinderung des Betrugs im Butterhandel und zur Regelung des Verkaufs von Kunstbutter. Uebersetzt im Deutschen Handels-Archiv 1895 S. 907—909.

---

13. Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen.

Königl. Verordnung vom 6. Januar 1895, betreffend die Ausführung der Gesetze über das ausschließliche Recht des Staates auf Salz und Tabak. Tit. I Kap. 1 des zu diesem Zwecke erlassenen Reglements regelt die Einfuhr dieser Waaren.

Königl. Verordnung vom 10. März 1895. Erlaubniß der Salzeinfuhr nach den nicht dem Monopol unterworfenen Inseln. Erhebung dieser Verordnung zum Gesetz am 28. Juli 1895. Vgl. Deutsches Handels-Archiv 1895 S. 585 und 717.

Gesetz vom 8. August 1895. Die Königl. Verordnung vom 9. Dezember 1894 über zeitweilige Einfuhr von Weizen zum Vermahlen und von Rohzucker zum Raffiniren wird zum Gesetz erhoben. Uebersetzt im Deutschen Handels-Archiv 1895 S. 109, 110 und S. 819, 820.

Königl. Verordnung vom 18. April 1895. Einfuhr- und Durchfuhrverbot für bestimmte Waarengattungen bezüglich der Provinz Alessandria zur Verhütung der Einschleppung der Phyllorera.

Königl. Verordnung vom 18. August 1895. Entsprechendes Verbot bezüglich der Provinz Mantua.

Königl. Verordnung vom gleichen Tage über Aufschub der Einfuhr und Durchfuhr bestimmter Waaren bezüglich der Provinzen Brescia, Verona und Alessandria zu gleichem Zweck.

V.

Gesetze etc. des Deutschen Reiches aus den Jahren 1896 und 1897.

---

1. Die Berner Uebereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886

ist veröffentlicht im Reichs-Gesetzblatt 1887, S. 493 ff., im Deutschen Handels-Archiv 1887 S. 664, in Daude's Lehrbuch des deutschen Urheberrechts (Stuttgart, Ferd. Enke 1888) S. 132 ff. Hiezu ist verordnet:

Zusatzakte vom 4. Mai 1896, durch welche die Artikel 2, 3, 5, 7, 12 und 20 der Uebereinkunft vom 9. September 1886 und die Nummern 1 und 4 des zugehörigen Schlußprotokolls abgeändert werden.

(Reichs-Gesetzblatt 1897 Nr. 15.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs; Seine Majestät der König der Belgier; im Namen Seiner Katholischen Majestät des Königs von Spanien, Ihre Majestät die Königin-Regentin von Spanien; der Präsident der Französischen Republik; Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien; Seine Majestät der König von Italien; Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg; Seine Durchlaucht der Fürst von Monaco; Seine Hoheit der Fürst von Montenegro; der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft; Seine Hoheit der Bey von Tunis, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in immer wirksamerer und gleichmäßigerer Weise das Urheber-

recht an Werken der Literatur und Kunst zu schützen, haben den Abschluß einer Zusatzakte zur Berner Uebereinkunft vom 9. September 1886, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze der gedachten Werke, beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich: 2c., welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Artikel vereinbart haben:

Artikel 1.

Die internationale Uebereinkunft vom 9. September 1886[1]) wird in folgender Weise abgeändert:

I. — Artikel 2. Der erste Absatz von Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber oder ihre Rechtsnachfolger genießen in den übrigen Ländern für ihre Werke, und zwar sowohl für die überhaupt nicht veröffentlichten als auch für die in einem Verbandslande zum ersten Male veröffentlichten, diejenigen Rechte, welche die betreffenden Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig einräumen oder in Zukunft einräumen werden."

Außerdem wird ein fünfter Absatz in nachstehender Fassung angefügt:

„Die nachgelassenen Werke sind in den geschützten Werken inbegriffen."

II. — Artikel 3. Der Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Die Urheber, welche keinem der Verbandsländer angehören, aber ihre Werke der Literatur oder Kunst zum ersten Male in einem Verbandslande veröffentlichen oder veröffentlichen lassen, sollen für diese Werke den Schutz genießen, den die Berner Uebereinkunft und die gegenwärtige Zusatzakte gewähren."

III. — Artikel 5. Der erste Absatz von Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Den einem der Verbandsländer angehörigen Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern steht in den übrigen Ländern während der ganzen Dauer ihres Rechtes an dem Originale das ausschließliche Recht zu, ihre Werke

---

1) Deutsches Handels-Archiv 1887 I S. 664.

zu übersetzen oder die Uebersetzung derselben zu gestatten. Jedoch erlischt das ausschließliche Uebersetzungsrecht, wenn der Urheber davon nicht innerhalb zehn Jahren von der ersten Veröffentlichung des Originalwerkes an gerechnet in der Weise Gebrauch gemacht hat, daß er in einem Verbandsland eine Uebersetzung in der Sprache, für welche der Schutz in Anspruch genommen werden soll, sei es selbst veröffentlicht hat, sei es hat veröffentlichen lassen."

IV. — Artikel 7. Der Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Feuilletonromane, einschließlich der Novellen, welche in einem Verbandsland in Zeitungen oder periodischen Zeitschriften veröffentlicht sind, können in den übrigen Ländern ohne Ermächtigung der Urheber oder ihrer Rechtsnachfolger weder im Originale noch in Uebersetzung abgedruckt werden.

Dasselbe gilt für die übrigen Artikel von Zeitungen oder periodischen Zeitschriften, wenn die Urheber oder Herausgeber in der Zeitung oder Zeitschrift, worin sie die Artikel bringen, ausdrücklich erklären, daß sie den Abdruck verbieten. Bei Zeitschriften genügt es, wenn das Verbot allgemein an der Spitze einer jeden Nummer ausgesprochen ist.

Fehlt das Verbot, so ist der Abdruck unter der Bedingung gestattet, daß die Quelle angegeben wird.

Das Verbot findet jedoch bei Artikeln politischen Inhalts, bei Tagesneuigkeiten und ‚vermischten Nachrichten' keine Anwendung."

V. — Artikel 12. Der Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Jedes nachgedruckte oder nachgebildete Werk kann durch die zuständigen Behörden derjenigen Verbandsländer, in welchen das Originalwerk auf gesetzlichen Schutz Anspruch hat, beschlagnahmt werden.

Die Beschlagnahme findet statt nach den Vorschriften der inneren Gesetzgebung des betreffenden Landes."

VI. — Artikel 20. Der zweite Absatz von Artikel 20 erhält folgende Fassung:

„Diese Kündigung soll an die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gerichtet werden. Sie übt ihre Wirkung nur in Ansehung des aufkündigenden

Landes aus, während die Uebereinkunft für die übrigen Verbandsländer verbindlich bleibt."

Artikel 2.

Das Schlußprotokoll zur Uebereinkunft vom 9. September 1886 wird in folgender Weise abgeändert:

I. — Nummer 1. Diese Nummer erhält folgende Fassung:

„1. In Bezug auf Artikel 4 ist man übereingekommen, wie folgt:

A. — In denjenigen Verbandsländern, in welchen nicht nur die architektonischen Pläne, sondern auch die architektonischen Werke selbst Schutz genießen, werden diese Werke der Wohlthat der Bestimmungen der Berner Uebereinkunft und der gegenwärtigen Zusatzakte theilhaftig.

B. — Die photographischen Erzeugnisse und solche Erzeugnisse, welche durch ein ähnliches Verfahren hergestellt sind, werden der Wohlthat der Bestimmungen dieser beiden Akte theilhaftig, insoweit die innere Gesetzgebung es zuläßt und in demselben Maße, in welchem sie den gleichartigen einheimischen Werken Schutz zubilligt.

Die mit Genehmigung des Berechtigten angefertigte Photographie eines geschützten Kunstwerkes genießt in allen Verbandsländern den gesetzlichen Schutz im Sinne der Berner Uebereinkunft und der gegenwärtigen Zusatzakte so lange, als das Recht zur Nachbildung des Originalwerkes dauert und in den Grenzen der zwischen den Berechtigten abgeschlossenen Privatverträge."

II. — Nummer 4. Diese Nummer erhält folgende Fassung:

„Die im Artikel 14 der Uebereinkunft vorgesehene gemeinsame Vereinbarung wird, wie folgt, getroffen:

Die Anwendung der Berner Uebereinkunft und der gegenwärtigen Zusatzakte auf die zur Zeit des Inkrafttretens dieser beiden Akte in ihrem Ursprungslande noch nicht Gemeingut gewordenen Werke soll in Gemäßheit der Abmachungen erfolgen, welche hierüber in den bestehenden oder zu dem Zwecke abzuschließenden besonderen Abkommen enthalten sind.

In Ermangelung derartiger Abmachungen zwischen Verbandsländern werden die betreffenden Länder, ein jedes für sich, durch die innere Gesetzgebung über die Art und Weise der Anwendung des im Artikel 14 enthaltenen Grundsatzes Bestimmung treffen.

Die Bestimmungen im Artikel 14 der Berner Uebereinkunft und der gegenwärtigen Nummer des Schlußprotokolls finden in gleicher Weise auf das ausschließliche Uebersetzungsrecht, wie es durch die gegenwärtige Zusatzakte gewährt wird, Anwendung.

Die vorgedachten Uebergangsbestimmungen finden auch bei weiteren Beitritten zum Verband Anwendung."

Artikel 3.

Denjenigen Verbandsländern, welche sich an der gegenwärtigen Zusatzakte nicht betheiligt haben, soll auf ihren Wunsch jederzeit der Beitritt gestattet sein. Dasselbe gilt auch für diejenigen Länder, welche später der Uebereinkunft vom 9. September 1886 beitreten werden. Es genügt zu diesem Zwecke, wenn eine schriftliche Benachrichtigung an den Schweizerischen Bundesrath erfolgt, der dann seinerseits den anderen Regierungen von dem erfolgten Beitritte Kenntniß geben wird.

Artikel 4.

Die gegenwärtige Zusatzakte soll dieselbe Giltigkeit und Dauer haben, wie die Uebereinkunft vom 9. September 1886.

Sie soll ratifizirt und die Ratifikationsurkunden sollen in der für diese Uebereinkunft angenommenen Form sobald als möglich und spätestens innerhalb eines Jahres in Paris ausgetauscht werden.

Sie soll zwischen den Ländern, die sie ratifizirt haben, drei Monate nach diesem Austausch in Kraft treten.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten dieselbe vollzogen und ihre Insiegel beigedrückt.

Ausgefertigt in einem einzigen Exemplare zu Paris, am 4. Mai 1896.

Deklaration, durch welche gewisse Bestimmungen der Berner Uebereinkunft vom 9. September 1886 und der am 4. Mai 1896 zu Paris unterzeichneten Zusatzakte erläutert werden. Vom 4. Mai 1896.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten von Deutschland, Belgien, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Monaco, Montenegro, Norwegen, der Schweiz und Tunis, zu diesem Zwecke von ihren Regierungen mit gehörigen Vollmachten versehen, sind, was die Auslegung der Berner Uebereinkunft und der Zusatzakte vom heutigen Tage anlangt, über Folgendes übereingekommen:

1. Nach dem Wortlaute von Artikel 2 Absatz 2 der Uebereinkunft ist der durch die vorerwähnten beiden Akte gewährleistete Schutz lediglich von der im Ursprungslande des Werkes erfolgten Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig, welche durch die Gesetzgebung dieses Landes etwa vorgeschrieben sind. Dasselbe gilt für den in Nummer 1 litera B des abgeänderten Schlußprotokolls erwähnten Schutz von photographischen Erzeugnissen.
2. Unter „veröffentlichten" Werken sind solche zu verstehen, die in einem Verbandslande „herausgegeben" sind. In Folge dessen stellen die Aufführung eines dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werkes, die Aufführung eines musikalischen Werkes und die Ausstellung eines Kunstwerkes keine „Veröffentlichung" im Sinne der vorerwähnten beiden Akte dar.
3. Die Umgestaltung eines Romans in ein Theaterstück oder eines Theaterstücks in einen Roman fällt unter die Bestimmungen von Artikel 10.

Denjenigen Verbandsländern, welche sich an der gegenwärtigen Deklaration nicht betheiligt haben, soll auf ihren Wunsch jederzeit der Beitritt zu derselben gestattet sein. Das Gleiche soll auch für diejenigen Länder gelten, welche, sei es der Uebereinkunft vom 9. September 1886, sei es der Uebereinkunft und der Zusatzakte vom 4. Mai 1896, beigetreten. Es genügt zu diesem Zwecke, wenn eine schriftliche Benachrichtigung an den Schweizerischen Bundesrath erfolgt, der dann seinerseits den anderen Regierungen von dem erfolgten Beitritte Kenntniß geben wird.

Die gegenwärtige Deklaration soll dieselbe Giltigkeit und Dauer haben wie die beiden Akte, auf welche sie sich bezieht.

Sie soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen in der für jene beiden Akte angenommenen Form sobald als möglich und spätestens innerhalb eines Jahres zu Paris ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten dieselbe vollzogen und ihre Insiegel beigedrückt.

Ausgefertigt in einem einzigen Exemplare zu Paris, am 4. Mai 1896.

---

2. Verordnung, betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Vom 29. November 1897 [1]).

(Reichs-Gesetzblatt 1897 Nr. 52 S. 787.)

§ 1.

Werden besondere Abkommen, die mit anderen Verbandsländern über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst abgeschlossen sind, außer Kraft gesetzt, so unterliegt die Anwendung der Uebereinkunft auf Werke, welche bis dahin nach Maßgabe dieser Abkommen zu behandeln und in ihrem Ursprungslande beim Inkrafttreten der Uebereinkunft noch nicht Gemeingut geworden waren (Artikel 14 der Uebereinkunft), den nachstehenden Einschränkungen:

1. Der Druck der Exemplare, deren Herstellung zur Zeit der Aufhebung des Abkommens erlaubter Weise im Gange war, darf vollendet werden; diese Exemplare sowie diejenigen, welche zu dem gedachten Zeitpunkt erlaubter Weise hergestellt waren, dürfen verbreitet und verkauft werden. Ebenso dürfen die zu dem gedachten

---

1) Erlassen auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. April 1888 (Reichs-Gesetzblatt 1888 S. 139), betreffend die Ausführung der Berner Uebereinkunft, welches die in § 4 Abs. 3 des Schlußprotokolls zu der Berner Uebereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vorbehaltenen Bestimmungen über die Art und Weise der Anwendung des im Art. 14 der Uebereinkunft enthaltenen Grundsatzes einer mit Zustimmung des Bundesrathes zu erlassenden Kaiserlichen Verordnung überweist.

Zeitpunkte vorhandenen Vorrichtungen (Formen, Platten, Steine, Stereotypen 2c.) noch vier Jahre lang benutzt werden; diese Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem das Abkommen aufgehoben worden ist.

2. Werke, welche vor der Aufhebung des Abkommens in einem der übrigen Verbandsländer veröffentlicht sind, genießen den im Artikel 5 der Uebereinkunft vorgesehenen Schutz des ausschließlichen Uebersetzungsrechts nicht gegenüber solchen Uebersetzungen, welche zu dem gedachten Zeitpunkt in Deutschland erlaubter Weise bereits ganz oder theilweise veröffentlicht waren.
3. Dramatische oder dramatisch-musikalische Werke, welche in einem der übrigen Verbandsländer veröffentlicht oder aufgeführt und vor der Aufhebung des Abkommens im Original oder in Uebersetzung in Deutschland erlaubter Weise öffentlich aufgeführt sind, genießen den Schutz gegen unerlaubte Aufführung im Original oder in einer Uebersetzung nicht.

§ 2.

Die im § 1 Nr. 1 gewährte Befugniß zur Verbreitung und zum Verkaufe von Exemplaren sowie zur Benutzung von Vorrichtungen unterliegt der Bedingung, daß die Exemplare und Vorrichtungen mit einem besonderen Stempel versehen sind. Die Abstempelung ist nur bis zum Ablaufe dreier Monate zulässig; diese Frist beginnt mit dem Schlusse des Monats, in welchem das Abkommen aufgehoben worden ist. Die näheren Anordnungen in Betreff der Abstempelung sowie in Betreff der Inventarisirung der abgestempelten Exemplare und Vorrichtungen werden vom Reichskanzler erlassen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

---

3. Bekanntmachung, betreffend die Feststellung des Börsenpreises von Werthpapieren. Vom 28. Juni 1898.

(Deutscher Reichs- und Kgl. Preuß. Staatsanzeiger vom 2. Juli 1898 Nr. 154.)

Auf Grund des § 35 Ziff. 3 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 (Reichs-Gesetzblatt S. 157)[1]) hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen beschlossen:

Für die Feststellung des Börsenpreises von Werthpapieren sind folgende Grundsätze maßgebend:

§ 1.

Die Preise werden nach Prozenten des Nennwerthes festgestellt. Für bestimmt zu bezeichnende Werthpapiere, namentlich für Aktien von Versicherungsgesellschaften, bei welchen im Statut die Zahlung von Dividende ausgeschlossen ist, für Aktien von liquidirenden oder in Konkurs gerathenen Gesellschaften, wenn auf derartige Aktien bereits eine Rückzahlung von Kapital stattgefunden hat, für Genußscheine, für Kuxe, für Loospapiere, sind Ausnahmen zuläſſig.

§ 2.

Bei Werthpapieren, welche gleichzeitig auf die Deutsche und auf eine ausländische Währung lauten, wird der Preisfeststellung die Deutsche Währung zu Grunde gelegt. Ausnahmen für bestimmt zu bezeichnende Werthpapiere sind zuläſſig.

§ 3.

Für die Umrechnung von Werthen, welche in ausländischer oder in einer außer Wirksamkeit getretenen inländischen Währung ausgedrückt sind, in die Deutsche Währung gelten folgende Umrechnungssätze:

1 Pfund Sterling	=	20,40 Mark
1 Frank, Lira, Peseta, Lëu	=	0,80 „
1 Oesterreichischer Gulden (Gold) . .	=	2,00 „
1 „ „ (Währg.) .	=	1,70 „
1 Oesterreichisch-Ungar. Krone . . .	=	0,85 „
1 Gulden Holländischer Währung . .	=	0,70 „
1 Skandinavische Krone	=	1,125 „

---

1) Vgl. diese Zeitschrift Bd. XLVI S. 125 ff.

1 alter Gold-Rubel	. . . . =	3,20	Mark
1 Rubel 1 alter Kredit-Rubel	. . . . . . =	2,16	"
1 Peso	. . . . =	4,00	"
1 Dollar	. . . . =	4,20	"
7 Gulden Süddeutscher Währung	. . =	12,00	"
1 Mark Banko	. . . . =	1,50	"

Ausnahmen für bestimmt zu bezeichnende Werthpapiere sind zulässig.

§ 4.

Die Stückzinsen werden bei Werthpapieren mit festen Zinsen nach dem Zinsfuße, bei dividendentragenden Papieren mit 4 Prozent berechnet. Für bestimmt zu bezeichnende Werthpapiere, namentlich für Aktien von Versicherungsgesellschaften, für solche Aktien von Terraingesellschaften, bei welchen im Statut die Zahlung von Dividende ausgeschlossen ist, für Aktien, welche zur Konvertirung oder zur Zusammenlegung aufgerufen sind und keinen Dividendenanspruch haben, für Aktien von liquidirenden oder in Konkurs gerathenen Gesellschaften, für Genußscheine, für Kuxe, für unverzinsliche Loose, kann der Fortfall von Stückzinsen (der Handel franko Zinsen) festgesetzt werden.

§ 5.

Bei Berechnung der Stückzinsen werden das Jahr mit 360 Tagen, die Monate mit je 30 Tagen angesetzt. Abweichend hiervon wird der Monat Februar mit 28, in Schaltjahren mit 29 Tagen angesetzt, wenn der Endpunkt der Zinsberechnung in den Februar fällt.

§ 6.

Bei Berechnung der Stückzinsen wird in Kassageschäften der Kauftag, in Zeitgeschäften der Erfüllungstag mitgerechnet.

§ 7.

Die Stückzinsen von Werthpapieren, deren Zins- und Dividendenscheine am ersten Tage eines Monats nach altem Stile fällig werden, werden vom ersten des gleichlautenden Monats neuen Stiles berechnet.

§ 8.

Der Dividendenschein von inländischen Aktien, welche nur im Kassageschäfte gehandelt werden, wird am Schlusse

des Geschäftsjahres der Gesellschaft vom Stücke getrennt. Bei den übrigen inländischen und bei den ausländischen Aktien wird der Dividendenschein erst dann vom Stücke getrennt, wenn er zur Auszahlung gelangt. Ausnahmen für bestimmt zu bezeichnende Werthpapiere sind zulässig. In allen Fällen, in denen der Dividendenschein erst nach Ablauf des Geschäftsjahrs vom Stücke getrennt wird, werden die Stückzinsen für den entsprechenden Zeitraum über ein Jahr hinaus berechnet.

§ 9.

Die im § 1 Absatz 2, § 2 Absatz 2, § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 8 Absatz 2 vorgesehenen Ausnahmen greifen nur Platz, wenn darüber zwischen den Börsenorganen sämmtlicher Börsen, an denen die betreffenden Werthpapiere zum Handel zugelassen sind, Einverständniß erzielt wird. Die vereinbarten Ausnahmevorschriften und der Zeitpunkt, mit dem sie Geltung erlangen sollen, sind dem Reichskanzler mitzutheilen; sie werden von diesem im „Reichs-Anzeiger" bekannt gemacht und erlangen damit für sämmtliche Deutsche Börsen Wirksamkeit.

§ 10.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1899 in Kraft.

VI.

Deutsche Landes-Gesetze etc. aus den Jahren 1896 und 1897.

1. Preußisches Gesetz über die Handelskammern.

Vom $\frac{\text{24. Februar 1870.}}{\text{19. August 1897.}}$

(Preuß. Gesetz-Sammlung 1897 S. 355 ff.)

Das Gesetz vom 24. Februar 1870 ist in dieser Zeitschrift Bd. XV S. 487 ff. seinem Wortlaute nach mitgetheilt. Dasselbe hat durch das Gesetz vom 19. August 1897 wesent-

liche Aenderungen erfahren und ist auf Grund der Ermächtigung in Art. X durch den Minister für Handel und Gewerbe in seiner jetzt geltenden Gestalt bekannt gemacht. — Hiernach ist der Wortlaut folgender:

Bestimmung und Errichtung der Handelskammern.

§ 1.

Die Handelskammern haben die Bestimmung, die Gesammtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirkes wahrzunehmen, insbesondere die Behörden in der Förderung des Handels und der Gewerbe durch thatsächliche Mittheilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen.

§ 2.

Die Errichtung einer Handelskammer unterliegt der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe.

Bei Ertheilung dieser Genehmigung wird zugleich über die Zahl der Mitglieder und, wenn die Errichtung für einen über mehrere Orte sich erstreckenden Bezirk erfolgt, über den Sitz der Handelskammer Bestimmung getroffen.

Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

§ 3.

Die Mitglieder der Handelskammer werden gewählt.

Berechtigt, an der Wahl Theil zu nehmen, und verpflichtet, zu den Kosten der Handelskammer beizutragen, sind, sofern sie zur Gewerbesteuer veranlagt sind:

1. diejenigen Kaufleute (natürliche und juristische Personen), die als Inhaber einer Firma in einem der für den Bezirk der Handelskammer geführten Handelsregister eingetragen stehen,
2. diejenigen ein Handelsgewerbe treibenden Gesellschaften und Genossenschaften, die in einem der Handels- oder Genossenschaftsregister des Handelskammerbezirks eingetragen stehen,
3. die im Bezirke der Handelskammer den Bergbau treibenden Alleineigenthümer oder Pächter eines Bergwerks, Gewerkschaften oder Gesellschaften, auch wenn sie nicht im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen stehen,

4. die Besitzer von im Handelskammerbezirk belegenen Betriebsstätten, welche zu einem außerhalb dieses Bezirkes bestehenden, im Handelsregister eingetragenen Unternehmen gehören, auch wenn die Betriebsstätten nicht im Handelsregister eingetragen stehen, sofern dieselben nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern.

Von Wahlrecht und Beitragspflicht sind ausgeschlossen:
a) die Reichs- und Staatsbetriebe,
b) die mit einem land- und forstwirthschaftlichen Betriebe verbundenen Nebengewerbe,
c) die landwirthschaftlichen und Handwerksgenossenschaften,

die zu b und c Genannten, soweit nicht die Zulassung von ihnen beantragt wird.

§ 4.

Die Handelskammer kann beschließen, daß Wahlrecht und Beitragspflicht außer von den Erfordernissen des § 3 von der Veranlagung in einer bestimmten Klasse oder zu einem bestimmten Satze der Gewerbesteuer bedingt sein soll. Der Beschluß unterliegt der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe.

§ 5.

Befähigt, die Wahlstimme abzugeben, sind Personen, die im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, weder unter Vormundschaft noch unter Pflegschaft stehen und nicht gemäß § 9 vom Wahlrechte ausgeschlossen sind.

Wahlberechtigte Personen, die hiernach zur Abgabe der Wahlstimme befähigt sind, üben das Wahlrecht persönlich aus. Eine Vertretung bei den Wahlen findet statt:

1. für offene Handelsgesellschaften durch einen zur Vertretung befugten Gesellschafter, für andere wahlberechtigte Gesellschaften, Gewerkschaften und juristische Personen durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter und, wenn sie einen solchen nicht haben, durch ein Vorstandsmitglied,
2. für Personen weiblichen Geschlechts, für Personen, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, und für Zweigniederlassungen und Betriebsstätten (§ 3 Ziffer 4), die einem Handelskammerbezirke, in dem

ihre Hauptniederlassung nicht belegen ist, angehören, und nicht von einer nach den vorstehenden Bestimmungen wahlberechtigten Person geleitet werden, durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen oder, wenn sie einen solchen nicht haben, durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten.

Die Handelskammer kann beschließen, daß bei den Wahlen die Vertretung durch einen in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen allgemein zugelassen werde. Sie hat in diesem Falle auch die zur Ausführung dieses Beschlusses etwa erforderlichen Bestimmungen, namentlich über die Legitimation des die Wahlstimme abgebenden Prokuristen, zu treffen.

§ 6.

Wer nach vorstehenden Bestimmungen (§§ 3 bis 5) in demselben Handelskammerbezirke mehrfach stimmberechtigt ist, darf gleichwohl nur eine Wahlstimme abgeben und hat sich, wenn er gleichzeitig in mehreren Wahlkreisen des Handelskammerbezirks (§ 10) stimmberechtigt ist, vor Ablauf der zu Einwendungen gegen die Wählerliste bestimmten Frist (§ 11) zu erklären, in welchem Wahlkreise er seine Stimme ausüben will.

§ 7.

Zu Mitgliedern der Handelskammer wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die mindestens 25 Jahre alt und nach den §§ 3 bis 5 zur Abgabe der Wahlstimme befähigt sind, jedoch mit Ausnahme der nach § 5 Absatz 2 Ziffer 2 besonders bestellten Bevollmächtigten. Mehr als der vierte Theil der Mitglieder der Handelskammer darf nicht aus den im § 5 Absatz 3 genannten Personen bestehen.

Mehrere Vertreter derselben Gesellschaft, Gewerkschaft oder juristischen Person (Gesellschafter, gesetzliche Vertreter, Vorstandsmitglieder, Prokuristen) dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder derselben Handelskammer sein.

§ 8.

Die Handelskammer kann Personen, die nach § 7 zu Mitgliedern der Handelskammer gewählt werden konnten, aber ihre die Wählbarkeit begründende Thätigkeit oder Stellung aufgegeben haben, über die nach § 2 festgestellte Zahl der Mitglieder hinaus zuwählen.

Die Zuwahl erfolgt auf drei Jahre.

Die Zahl dieser Mitglieder darf den zehnten Theil der Mitglieder der Handelskammer nicht übersteigen.

§ 9.

Diejenigen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, sind bis nach Abschluß dieses Verfahrens, und diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, während der Dauer der Zahlungseinstellung weder wahlberechtigt noch wählbar.

Wahlverfahren.

§ 10.

Die Handelskammer kann durch Statut beschließen, daß die Wahlen nach Abtheilungen der Wahlberechtigten vorzunehmen sind, sowie daß eine Abstufung des Wahlrechts nach der Höhe der Handelskammerbeiträge stattfindet, oder daß die Wahlen durch alle Wahlberechtigten mit gleichem Rechte erfolgen. Für die Ausführung der Wahlen können engere Wahlbezirke gebildet werden. In dem Statute sind zugleich die zur Ausführung der Beschlüsse erforderlichen Bestimmungen zu treffen, insbesondere über die Abgrenzung der Wahlbezirke und Wahlabtheilungen und die Vertheilung der Mitglieder der Handelskammer auf die Wahlbezirke und Wahlabtheilungen, sowie über den bei Abstufungen des Wahlrechts anzuwendenden Maßstab.

Das Statut unterliegt der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe.

So lange ein solches Statut nicht erlassen ist, erfolgen die Wahlen zur Handelskammer in der Weise, daß die nach § 3 Wahlberechtigten unter Zugrundelegung des Ergebnisses ihrer Veranlagung zur Gewerbesteuer in drei Abtheilungen getheilt werden, deren jede ein Drittel der Kammermitglieder wählt. Innerhalb der Wahlabtheilungen können mit Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe Wahlbezirke gebildet werden.

§ 11.

Zur Vorbereitung der Wahlen stellt die Handelskammer eine Liste der Wahlberechtigten auf, die eine Woche lang öffentlich auszulegen ist. Hat die Wahl nach Wahlbezirken oder Wahlabtheilungen zu erfolgen, so ist für jeden Wahlbezirk und für jede Wahlabtheilung eine besondere Liste aufzustellen und auszulegen.

Die Handelskammer macht Ort und Zeit der Auslegung mit dem Hinzufügen bekannt, daß Einwendungen gegen die Liste innerhalb einer Woche nach beendeter Auslegung bei ihr anzubringen seien.

Nach Ablauf dieser Frist beschließt sie über die erhobenen Einwendungen und stellt die Wahlliste fest. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde beim Regierungspräsidenten statt. Dieser entscheidet endgültig.

In Wahlbezirken, für welche eine Handelskammer noch nicht vorhanden ist, werden die der Handelskammer durch Absatz 1 bis 3 zugewiesenen Aufgaben von dem Regierungspräsidenten wahrgenommen.

§ 12.

Nach erfolgter Feststellung der Wählerliste hat für jeden Wahlbezirk bei Einrichtung der Handelskammer ein von dem Regierungspräsidenten, sonst ein von der Handelskammer aus der Zahl ihrer Mitglieder zu ernennender Kommissarius den Wahltermin zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

§ 13.

In der Wahlversammlung führt der ernannte Kommissarius (§ 12) den Vorsitz. Es wird ein Wahlvorstand gebildet. Zu demselben gehören, außer dem Vorsitzenden, ein Stimmensammler und ein Schriftführer, welche von den anwesenden Wahlberechtigten aus ihrer Mitte gewählt werden.

§ 14.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit durch geheime Abstimmung mittelst Stimmzettel, welche, außer den im § 5 erwähnten Fällen, von den Stimmberechtigten persönlich abzugeben sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Ergibt sich bei einer Wahl in der ersten Abstimmung weder eine absolute Stimmenmehrheit noch Stimmengleichheit, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl gebracht. Falls mehr Personen, als die doppelte Anzahl der zu Wählenden, die relativ meisten Stimmen erhalten haben, entscheidet bei Feststellung der Liste der auf die engere Wahl zu Bringenden, unter denen, welche gleich viele Stimmen haben, das Loos. Ueber die Gültigkeit der Wahlzettel entscheidet der Wahlvorstand. Das Wahlprotokoll ist von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen.

Durch ein der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe unterliegendes Statut kann ein von den Bestimmungen des Absatzes 1 abweichendes Wahlverfahren beschlossen werden.

§ 15.

Die Handelskammer hat das Ergebniß der Wahl öffentlich bekannt zu machen.

Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb zweier Wochen bei der Handelskammer anzubringen, der die Beschlußfassung zusteht, und die im Uebrigen die Legitimation ihrer Mitglieder von Amtswegen prüft und darüber beschließt.

Gegen die Beschlüsse der Handelskammer findet innerhalb zweier Wochen die Klage beim Bezirksausschusse statt, gegen dessen Endurtheil nur das Rechtsmittel der Revision zulässig ist.

Dauer der Funktion und Wechsel der Mitglieder.

§ 16.

Die Mitglieder der Handelskammer werden auf sechs Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet ein Dritttheil aus und wird durch neue Wahlen (Ergänzungswahlen) ersetzt. Soweit die Zahl der Mitglieder nicht durch drei theilbar ist, bestimmt die Handelskammer, bei welchen Ergänzungswahlen die übrig bleibende Zahl der Mitglieder durch Neuwahl zu ersetzen ist. Die Handelskammer hat ferner, wenn die Wahlen nach Wahlabtheilungen oder Wahlbezirken erfolgen, die ausscheidenden Mitglieder auf die Abtheilungen oder Bezirke angemessen zu vertheilen.

Die das erste und das zweite Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

Die Ergänzungswahlen finden vor Schluß des Kalenderjahres statt. Die Gewählten beginnen ihre Thätigkeit mit dem Beginne des folgenden Jahres. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Sie bleiben im Amte, bis die Neugewählten die Geschäfte übernommen haben.

§ 17.

Wahlen zum Ersatze von Mitgliedern, die außerhalb der regelmäßigen Ergänzung der Handelskammer ausgeschieden sind (Ersatzwahlen), werden im Anschlusse an die nächsten Ergänzungswahlen vollzogen.

Sie sind schon vorher zu vollziehen, wenn der Minister für Handel und Gewerbe oder die Handelskammer es für erforderlich erachtet, und können alsdann unter Zugrundelegung der bei der letzten Ergänzungswahl festgestellten Liste der Wahlberechtigten vollzogen werden.

Der Ersatzmann bleibt bis zum Ende derjenigen Wahlperiode in Thätigkeit, für welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Die Wahl jedes Ersatzmannes erfolgt in einem besonderen Wahlgange; nur wenn mehrere Ersatzmänner für eine gleiche Wahlperiode von derselben Wahlabtheilung oder demselben Wahlbezirke zu wählen sind, erfolgt die Wahl in einem gemeinsamen Wahlgange.

§ 18.

Jeder in der Person eines Mitgliedes eintretende Umstand, welcher dasselbe, wenn er vor der Wahl vorhanden gewesen wäre, von der Wählbarkeit ausgeschlossen haben würde, hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge. Die Beschlußfassung hierüber steht der Handelskammer zu.

§ 19.

Die Handelskammer kann ein Mitglied, welches nach ihrem Urtheile durch seine Handlungsweise die öffentliche Achtung verloren hat, nach Anhörung desselben durch einen mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritttheilen ihrer Mitglieder zu fassenden Beschluß aus ihrer Mitte entfernen.

§ 20.

In derselben Art (§ 19) kann die Handelskammer ein Mitglied, gegen welches ein gerichtliches Strafverfahren eröffnet wird, bis nach Abschluß desselben von seinen Funktionen vorläufig entheben.

§ 21.

Gegen die nach Maßgabe der §§ 18 bis 20 gefaßten Beschlüsse der Handelskammer findet innerhalb zweier Wochen die Klage beim Bezirksausschusse statt, gegen dessen Endurtheil nur das Rechtsmittel der Revision zulässig ist.

§ 22.

Die Handelskammer kann beschließen, daß neben den Mitgliedern Stellvertreter gewählt werden. In dem Be-

schlusse ist über die Zahl der Stellvertreter, über ihre Vertheilung auf Wahlbezirke oder Wahlabtheilungen und über die Voraussetzungen, unter denen sie in Thätigkeit treten, Bestimmung zu treffen. Im Uebrigen finden auf die Stellvertreter die für Mitglieder geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Kostenaufwand.

§ 23.

Die Handelskammer beschließt über den zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe erforderlichen Kostenaufwand und ordnet ihr Kassen- und Rechnungswesen selbständig.

Sie nimmt die von ihr für erforderlich erachteten Arbeitskräfte an, setzt die Vergütungen für dieselben fest und beschafft die nöthigen Räumlichkeiten.

§ 24.

Die Mitglieder versehen ihre Geschäfte unentgeltlich. Nur die durch Erledigung einzelner Aufträge erwachsenden baaren Auslagen werden ihnen erstattet.

Die Handelskammer kann beschließen, ihren Mitgliedern eine den baaren Auslagen für die Theilnahme an den Sitzungen entsprechende Entschädigung zu gewähren.

§ 25.

Die Handelskammer hat alljährlich einen Etat aufzustellen, öffentlich bekannt zu machen und dem Regierungspräsidenten mitzutheilen.

§ 26.

Soweit die in dem Haushaltsplane veranschlagten Kosten der Handelskammerverwaltung nicht durch besondere Einnahmen gedeckt werden, werden sie auf die Wahlberechtigten (§§ 3 und 4) umgelegt. Den Maßstab bildet die staatlich veranlagte Gewerbesteuer. Dabei bleibt derjenige Theil der Gewerbesteuer außer Anrechnung, der auf Niederlassungen, Betriebe oder Betriebsstätten entfällt, die ihren Sitz nicht im Handelskammerbezirk haben, oder hinsichtlich welcher ihren Besitzern das Recht, an den Handelskammerwahlen Theil zu nehmen, nicht zusteht.

In Gemeinden, die eine besondere Gewerbesteuer eingeführt haben (§ 29 des Kommunalabgabengesetzes vom

14. Juli 1893), kann auf Grund Beschlusses der Handelskammer nach Anhörung der Betheiligten der auf die Wahlberechtigten der Gemeinde entfallende Betrag an Handelskammerbeiträgen durch Zuschläge zu der besonderen Gewerbesteuer aufgebracht werden. Dieser Beschluß bedarf der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe.

§ 27.

Das Ergebniß der Veranlagung zur Gewerbesteuer, sowie etwa später eintretende Veränderungen werden der Handelskammer von den Steuerausschüssen kostenfrei mitgetheilt. Insoweit die Veranlagung sich auf mehrere Niederlassungen, Betriebe oder Betriebsstätten eines Beitragspflichtigen erstreckt, die ihren Sitz nicht sämmtlich im Bezirk einer Handelskammer haben oder hinsichtlich welcher ihren Besitzern das Recht, an den Handelskammerwahlen Theil zu nehmen, nicht zusteht, ist auf Antrag der Handelskammer vom Vorsitzenden des Steuerausschusses der auf die abgabepflichtigen Niederlassungen, Betriebe oder Betriebsstätten entfallende Theilbetrag festzustellen und den Abgabepflichtigen mitzutheilen.

Denselben steht binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen die Berufung an die Bezirksregierung, deren Entscheidung endgültig ist, zu.

Die Handelskammer stellt die Beiträge fest.

§ 28.

Auf Ersuchen der Handelskammer haben die Gemeinden und Gutsbezirke die Erhebung der Handelskammerbeiträge gegen eine Vergütung von höchstens drei vom Hundert der eingezogenen Beiträge zu bewirken und die Beiträge durch Vermittelung der Kreis-(Steuer-)Kassen an die Handelskammer abzuführen.

Die Handelskammerbeiträge sind öffentliche Lasten. Rückständige Beiträge werden in derselben Weise wie Gemeindeabgaben eingezogen.

§ 29.

Einsprüche gegen die Heranziehung zu Handelskammerbeiträgen sind innerhalb zweier Wochen nach der Zahlungsaufforderung bei der Handelskammer anzubringen, die darüber beschließt. Gegen den Beschluß findet innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung die Klage beim Bezirksausschusse

statt, gegen dessen Endurtheil nur das Rechtsmittel der Revision zulässig ist.

Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Einsprüche, welche sich gegen den dem Handelskammerbeitrage zu Grunde liegenden Satz der staatlich veranlagten Gewerbesteuer richten, sind unzulässig.

§ 30.

Die Handelskammer ist befugt, zur Deckung der Kosten von Anstalten, Anlagen und Einrichtungen, die für einzelne Theile des Handelskammerbezirks oder für einzelne Betriebszweige ausschließlich bestimmt sind, oder ihnen vorzugsweise zu Gute kommen, die Beitragspflichtigen dieser Bezirkstheile oder Betriebszweige zu besonderen Beiträgen heranzuziehen. Bevor solche Anstalten, Anlagen und Einrichtungen ins Leben gerufen werden, ist den Betheiligten Gelegenheit zu geben, sich über deren Zweckmäßigkeit zu äußern.

Zur Verwaltung solcher Einrichtungen sind Vertreter der betheiligten Bezirkstheile oder Betriebszweige in angemessener Zahl heranzuziehen; sie kann örtlichen oder sachlichen Ausschüssen übertragen werden, die aus Mitgliedern der Handelskammer und Vertretern der betheiligten Bezirkstheile oder Betriebszweige zu bilden sind.

Die auf Grund dieser Bestimmungen gefaßten Beschlüsse unterliegen der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe.

§ 31.

Einer vorgängigen Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe bedarf es, wenn die Beschaffung des Aufwandes für ein Jahr einen zehn Prozent der Gewerbesteuer übersteigenden Zuschlag zu derselben erfordert.

In diesem Falle kann der Minister für Handel und Gewerbe die etatsmäßigen Kosten in der Gesammtsumme so weit herabsetzen, daß der zu ihrer Deckung erforderliche Zuschlag nicht mehr als zehn Prozent der Gewerbesteuer beträgt.

Geschäftsführung.

§ 32.

Zu Anfang jeden Jahres wählt die Handelskammer aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter desselben. Im Falle des Ausscheidens des Vor-

sitzenden oder seiner Stellvertreter vor der gesetzlichen Zeit erfolgt eine Neuwahl für den Rest dieser Zeit.

§ 33.

Die Handelskammern können die Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen beschließen.

Ausgenommen von der öffentlichen Berathung sind diejenigen Gegenstände, welche in einzelnen Fällen den Handelskammern als für die Oeffentlichkeit nicht geeignet von den Behörden bezeichnet oder von ihnen selbst als zur öffentlichen Berathung nicht geeignet befunden werden.

§ 34.

Die Beschlüsse der Handelskammern werden — außer den in den §§ 19 und 20 bestimmten Fällen — durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen findet das im ersten Absatze des § 14 bestimmte Verfahren statt. Um einen gültigen Beschluß zu fassen, ist die Ladung aller Mitglieder unter Mittheilung der Berathungsgegenstände und die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Ueber jede Berathung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 35.

Die Handelskammer hat die Rechte einer juristischen Person.

Sie wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.

Urkunden, die die Handelskammer vermögensrechtlich verpflichten sollen, müssen unter ihrem Namen von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem Mitgliede der Handelskammer vollzogen werden.

Sie führt ein den heraldischen Adler enthaltendes Siegel mit der Umschrift: „Handelskammer zu (für) . . .“

§ 36.

Den Handelskammern ist gestattet, ihre Berichte unmittelbar an die Zentralbehörden zu erstatten.

Sie haben von den an die Zentralbehörden erstatteten Berichten derjenigen Provinzialbehörde, in deren Geschäftskreis der Gegenstand fällt, Mittheilung zu machen.

§ 37.

Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung werden von der Handelskammer in einer dem Regierungspräsidenten mitzutheilenden Geschäftsordnung getroffen.

Geschäftskreis.

§ 38.

Der Geschäftskreis der Handelskammern wird im Allgemeinen durch ihre Bestimmung (§ 1) begrenzt.

Sie sind befugt, Anstalten, Anlagen und Einrichtungen, die die Förderung von Handel und Gewerbe, sowie die technische und geschäftliche Ausbildung, die Erziehung und den sittlichen Schutz der darin beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge bezwecken, zu begründen, zu unterhalten und zu unterstützen.

§ 39.

Alljährlich bis spätestens Ende Juni haben die Handelskammern über die Lage und den Gang des Handels während des vorhergegangenen Jahres an den Minister für Handel und Gewerbe zu berichten und den Bericht im Druck zu vervielfältigen.

Außerdem sind sie verpflichtet, durch die öffentlichen Blätter oder in sonst geeigneter Weise den Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks fortlaufende Mittheilungen aus den Berathungsprotokollen zu machen, sowie summarisch von ihren Einnahmen und Ausgaben Kenntniß zu geben.

§ 40.

An denjenigen Orten, an welchen Handelskammern ihren Sitz haben, werden von diesen die Handelsmäkler — unter Vorbehalt der Bestätigung des Regierungspräsidenten — ernannt.

§ 41.

Börsen und andere für den Handelsverkehr bestehende öffentliche Anstalten können unter die Aufsicht der Handelskammer gestellt werden.

§ 42.

Die Handelskammer ist befugt, Dispacheure und solche Gewerbetreibende der in § 36 der Reichs-Gewerbeordnung bezeichneten Art, deren Thätigkeit in das Gebiet des Handels

fällt, öffentlich anzustellen und zu beeidigen. Auf Auktionatoren findet diese Bestimmung keine Anwendung. Vorschriften, die die Handelskammer für die hiernach angestellten Personen erläßt, sind dem Minister für Handel und Gewerbe vorzulegen.

Der Handelskammer liegt ferner die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Handelsverkehre dienenden Bescheinigungen ob.

Beaufsichtigung. Auflösung.

§ 43.

Die Handelskammer unterliegt der Aufsicht des Ministers für Handel und Gewerbe.

Auf Antrag desselben kann eine Handelskammer durch Beschluß des Staatsministeriums aufgelöst werden. Es sind sodann Neuwahlen anzuordnen, die innerhalb dreier Monate vom Tage der Auflösung an erfolgen müssen.

Ueber die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Handelskammer während der Zwischenzeit trifft der Minister für Handel und Gewerbe die erforderlichen Anordnungen.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 44.

Auf die zu Berlin, Stettin, Magdeburg, Tilsit, Königsberg, Danzig, Memel und Elbing bestehenden kaufmännischen Korporationen und auf das Kommerzkollegium zu Altona findet dieses Gesetz mit Ausnahme der §§ 33, 38 und 42 keine Anwendung.

Die in Absatz 1 aufgeführten Körperschaften sind befugt, sich in Handelskammern umzuwandeln oder, falls eine Handelskammer für den Bezirk besteht, sich mit dieser zu vereinigen.

Die Umwandlung erfolgt durch ein von der Körperschaft zu beschließendes, der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe unterliegendes Statut, in welchem über die Verwaltung der Einrichtungen und des Vermögens der Körperschaft, sowie über das für die neue Handelskammer maßgebende Wahlsystem Bestimmung zu treffen ist. Durch das Statut kann die bisherige Bezeichnung der Körperschaft und ihrer Vertretung aufrecht erhalten werden.

Zur Vereinigung mit einer schon bestehenden Handelskammer bedarf es eines mit dieser zu vereinbarenden Statuts, welches der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe unterliegt.

§ 45.

Alle entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen treten außer Kraft.

§ 46.

Vor dem 1. April 1898 sind für die zur Zeit bestehenden Handelskammern Neuwahlen der Mitglieder mit der Maßgabe vorzunehmen, daß die ersten, darauf folgenden Ergänzungswahlen (§ 16) vor Schluß des Jahres 1899 stattfinden. Bis zur Vollziehung der Neuwahlen bleiben die derzeitigen Mitglieder der Handelskammern im Amte.

§ 47.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist der Minister für Handel und Gewerbe beauftragt.

---

2. Bekanntmachung des Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe über die Bestallung und Entlassung der Kursmakler. Vom 14. November 1896.

(Deutscher Reichs- und Kgl. Preußischer Staatsanzeiger vom 19. November 1896 Nr. 175.)

Auf Grund des § 30 Abs. 2 des Reichs-Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 157) [1]) bestimme ich hierdurch das Folgende:

§ 1.

Die Kursmakler (§ 30 des Reichs-Börsengesetzes) werden für die Börse in Berlin durch den Oberpräsidenten der Provinz Hannover und der Stadt Berlin und für die übrigen Börsen, wo solche bestellt werden, durch den Regierungs-

---

1) Das Reichs-Börsengesetz ist abgedruckt in dieser Zeitschr. Bd. XLVI S. 125 ff.

präsidenten, in dessen Verwaltungsbezirk die Börse belegen ist, bestellt und in seinem Auftrage darauf vereidigt, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen werden (§ 30 Absatz 1 a. a. O.).

§ 2.

Vor der Bestellung sind die Handelsorgane, denen die unmittelbare Aufsicht über die Börse übertragen ist (§ 1 Absatz 2 des Reichs-Börsengesetzes), und wo eine Vertretung der Kursmakler (§ 30 Absatz 2 a. a. O.) besteht, auch diese zu hören.

§ 3.

Der zum Kursmakler Bestellte erhält nach seiner Vereidigung eine von der ihn bestellenden Behörde ausgefertigte Bestallung.

§ 4.

Die Entlassung eines Kursmaklers kann erfolgen, wenn er sich einer groben Verletzung der ihm obliegenden Pflichten schuldig macht oder sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amt der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt, oder zur Erfüllung seiner Amtspflicht dauernd unfähig wird. Die Entlassung erfolgt durch dieselbe Behörde, welche die Bestellung vorgenommen hat. Vor der Entlassung sind die in § 2 bezeichneten Organe zu hören.

§ 5.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die bei eintretendem Bedürfniß zu bestellenden Stellvertreter von Kursmaklern mit der Maßgabe Anwendung, daß solche auch für eine im voraus bestimmte Zeit bestellt werden können.

Die Stellvertreter haben für die Dauer der Stellvertretung die Rechte und Pflichten von Kursmaklern.

§ 6.

Die für die Börsenbesucher geltenden Vorschriften des Reichs-Börsengesetzes und der Börsenordnung, insbesondere in Betreff des ehrengerichtlichen Verfahrens, der Zulassung und der Ausschließung vom Börsenbesuche und der Handhabung der Ordnung in den Börsenräumen finden auch auf die Kursmakler Anwendung.

§ 7.

Ueber die Pflichten der Kursmakler, über die Organisation ihrer Vertretung, über ihr Verhältniß zu den Staatskommissaren und den Börsenorganen, sowie darüber, in welcher Weise die Beobachtung der Vorschrift des § 32 Absatz 1 des Reichs-Börsengesetzes zu überwachen ist, bleibt der Erlaß von Bestimmungen für die einzelnen Börsen vorbehalten.

---

3. Börsen-Ordnung für Berlin [1]). Vom 22. Juni 1896.

(Deutscher Reichs- und Kgl. Preußischer Staatsanzeiger vom 30. Dezember 1896 Nr. 309.)

I. Börsen-Aufsicht und Börsen-Leitung.

§ 1.

Die unmittelbare Aufsicht über die Börse zu Berlin steht den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin zu.

Ihrer Aufsicht unterliegen auch die auf den Berliner Börsenverkehr bezüglichen Einrichtungen, insbesondere die Kündigungsbureaux, Liquidationskassen, Liquidationsvereine und ähnliche Anstalten. Diese Anstalten haben ihre Statuten und die Abänderungen derselben, sowie die von ihnen zu erlassenden, auf den Börsenverkehr bezüglichen Reglements den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin zur Genehmigung einzureichen.

§ 2.

Die Börsenleitung liegt dem Börsenvorstande ob. Derselbe besteht aus 32 Mitgliedern, von denen 24 von den an dem Börsenverkehr direkt theilnehmenden Mitgliedern der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin aus deren Kreise und 8 von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin aus ihrer Mitte gewählt werden.

Die finanzielle Verwaltung der Börse steht nach Maßgabe des Korporationsstatuts den Aeltesten der Kaufmann-

---

1) Das Börsengesetz vom 22. Juni 1896 ist abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. XLVI S. 125 ff.

schaft von Berlin zu, welche dem Börsenvorstande die für die Erledigung seiner Geschäfte erforderlichen Beamten überweisen.

§ 3.

Die Wahl der von den Korporationsmitgliedern zu wählenden Mitglieder des Börsenvorstandes erfolgt im Monat Dezember auf 3 Jahre mittels relativer Stimmenmehrheit durch Stimmzettel, und zwar werden

1. 15 Mitglieder von den an dem Verkehr der Fondsbörse und
2. 9 Mitglieder von den an dem Verkehr der Produktenbörse

theilnehmenden Korporationsmitgliedern in getrennten Wahlgängen gewählt.

Von den auf diese Weise gewählten Korporationsmitgliedern scheiden für die Fondsbörse jährlich 5, für die Produktenbörse jährlich 3 aus und werden durch neue Wahlen auf je 3 Jahre ersetzt. Die das erste und zweite Mal ausscheidenden Mitglieder werden durch das Loos bestimmt.

Die Wählerlisten werden auf Grund der Hebelisten für die Zuschlagsbeiträge der korporirten Börsenbesucher aufgestellt und in der Börsenregistratur acht Börsentage hindurch zur Einsicht ausgelegt. Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, ist durch Aushang in den Börsensälen bekannt zu machen. Beschwerden über die Wählerliste, welche nach Ablauf der achttägigen Frist eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

Die Berufung der Wähler erfolgt durch eine von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin zu erlassende, den Wahlmodus angebende öffentliche Bekanntmachung. Dieselbe muß mindestens während acht Börsentagen vor dem Wahltermine in den Sälen der Börse aushängen.

Die von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin aus ihrer Mitte zu entnehmenden Mitglieder des Börsenvorstandes,

3. in der Zahl von 5 für die Fondsbörse und
4. in der Zahl von 3 für die Produktenbörse,

werden im Monat Dezember auf ein Jahr gewählt.

§ 4.

Nach vollzogener Wahl konstituirt sich der Börsenvorstand für das folgende Kalenderjahr, indem er aus seiner Mitte

einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter wählt. Der Vorsitzende und der erste Stellvertreter müssen Mitglieder des Aeltestenkollegiums sein.

§ 5.

Der Börsenvorstand besteht aus zwei Abtheilungen:

1. dem Vorstand der Fondsbörse, welchem die in § 3 unter 1 und 3, und
2. dem Vorstand der Produktenbörse, welchem die in § 3 unter 2 und 4 bezeichneten Mitglieder angehören.

Der Vorstand der Fondsbörse sowohl, wie derjenige der Produktenbörse wählt alljährlich einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende und der erste Stellvertreter müssen Mitglieder des Aeltestenkollegiums sein.

Scheiden im Laufe der Wahlperiode gemäß § 3 Abs. 1 gewählte Mitglieder aus, so ergänzt sich die betreffende Abtheilung des Börsenvorstandes bis zum Ablauf der Wahlperiode durch Zuwahl. Scheiden im Laufe der Wahlperiode gemäß § 3 Abs. 5 gewählte Mitglieder aus, so werden die Ausscheidenden für die betreffende Abtheilung von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin aus ihrer Mitte ersetzt. Die auf diese Weise neu eintretenden Mitglieder werden gleichzeitig Mitglieder des Börsenvorstandes.

§ 6.

Dem Börsenvorstand liegt die Börsenleitung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ob. Insbesondere hat derselbe folgende Aufgaben:

1. er erläßt mit Genehmigung der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin Bestimmungen über die äußere Regelung des Geschäftsverkehrs an der Börse;
2. er hat die Befolgung der in Bezug auf die Börse erlassenen Gesetze und Verwaltungsbestimmungen zu überwachen;
3. er beschließt über die Zulassung zum Börsenbesuche und über den Ausschluß von demselben;
4. er übt die Disziplinargewalt an der Börse aus;
5. er besorgt die amtliche Notirung der Börsenkurse und deren Veröffentlichung (§ 9);
6. er theilt nach gutachtlicher Anhörung der Maklerkammer die zum Handel zugelassenen Werthpapiere und Waaren den Kursmaklern zu;

7. er übernimmt nach Maßgabe der von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin zu erlassenden Geschäftsordnung die bisher von der Sachverständigen-kommission der Fondsbörse und der Ständigen Deputation der Produktenbörse ausgeübten Funktionen, betreffend die Entscheidung von Streitigkeiten aus Geschäften an der Fonds- und Produktenbörse und betreffend die Vereinbarung und Aufhebung von Börsengeschäfts- und Börsenverkehrs-Bedingungen.

Gegen die Beschlüsse und Anordnungen des Börsenvorstandes und seiner Abtheilungen findet Beschwerde an die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin statt, insofern dieselbe durch die Börsenordnung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

§ 7.

Der Börsenvorstand und seine Abtheilungen können einzelne Mitglieder oder aus ihrer Mitte gebildete Kommissionen mit der Vorbereitung und Erledigung der Geschäfte betrauen.

§ 8.

Die Mitglieder des Börsenvorstandes haben für die Erhaltung und Handhabung der äußeren Ordnung, der Ruhe und des Anstandes in den Versammlungsräumen der Börse und den dazu gehörigen Nebenräumen zu sorgen.

Jedes Mitglied des Börsenvorstandes ist befugt, Börsenbesucher, welche die Ordnung, die Ruhe oder den Anstand an der Börse oder in den dazu gehörigen Nebenräumen verletzen oder der Anordnung eines Mitgliedes des Börsenvorstandes nicht ungesäumt Folge leisten, sofort und ohne Erörterung der Ursache von der Börse entfernen zu lassen. Das betreffende Mitglied des Börsenvorstandes muß in diesem Falle noch an demselben Tage dem Vorsitzenden des Börsenvorstandes schriftlichen Bericht erstatten.

Der Vorsitzende, oder in dessen Behinderung sein Stellvertreter, ist nach Anhörung des betreffenden Börsenbesuchers berechtigt, diesem den Zutritt zu den Börsenversammlungen bis zur Beendigung des nach § 19 und 20 einzuleitenden Verfahrens zu versagen.

Zur Unterstützung des Börsenvorstandes bei der Aufrechterhaltung der Ordnung, der Ruhe und des Anstandes sind Börsenbeamte anzustellen, welche den Anordnungen der Mitglieder des Börsenvorstandes Folge zu leisten haben.

§ 9.

Die amtliche Feststellung der Kurse und Preise erfolgt Namens des Börsenvorstandes durch ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der betreffenden Abtheilung.

Die Namen dieser Mitglieder und ihrer Stellvertreter sind von den Abtheilungen des Börsenvorstandes am Anfang des Monats durch einen bis zum Schluß desselben an Ort und Stelle verbleibenden Aushang in der Börse bekannt zu machen.

§ 10.

Der Börsenvorstand bestellt aus seiner Mitte alljährlich eine Kommission zur Vorprüfung der Gesuche um Zulassung zum Börsenbesuch.

Diese Kommission fungirt zugleich als Untersuchungskommission in Disziplinarsachen.

§ 11.

Der Börsenvorstand ist beschlußfähig, wenn 17, der Vorstand der Fondsbörse, wenn 11, der Vorstand der Produktenbörse, wenn 7 Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter, anwesend sind.

II. Geschäftszweige an der Berliner Börse.

§ 12.

Die Börse zu Berlin hat zum Zwecke die Erleichterung des Betriebes von Handelsgeschäften in:

1. Münzen und Edelmetallen, Banknoten, Papiergeld, Staats- oder anderen für den Handelsverkehr geeigneten Werthpapieren, Kupons und Dividendenscheinen, sowie in Wechseln, Checks, Anweisungen und Auszahlungen (Fondsbörse);
2. Getreide, Mehl, Braumalz, Stärke, Zucker, Saat, Rüböl, Petroleum, Spiritus, Holz und anderen Produkten und Waaren (Produktenbörse).

Es soll in Berlin nur eine Börse zugelassen werden.

Die Börsenversammlungen finden in dem der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin gehörigen Börsengebäude statt. Bei künftig in diesem Versammlungsraume etwa eintretenden Hindernissen wird der Versammlungsort von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin mit Genehmigung der Landesregierung bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

III. Zulassung zum Börsenbesuch und Ausschluß von demselben.

§ 13.

Der Zutritt zu den Börsenversammlungen steht nur denjenigen Personen zu, welche vom Börsenvorstand eine Eintrittskarte erhalten haben.

Die Eintrittskarte ist nur für diejenige Person giltig, auf deren Namen sie lautet. Sie wird kostenfrei ertheilt an die Beamten der Korporation sowie an alle diejenigen Personen, welche, ohne am Börsen- oder Kursmaklergeschäfte theilzunehmen, nach den bestehenden Vorschriften vermöge ihres Amts den Börsenversammlungen beizuwohnen berechtigt oder verpflichtet sind. Die Höhe der Beiträge der übrigen Börsenbesucher wird von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin festgesetzt.

Telegraphische Depeschen, Rohrpostbriefe und Rohrpostkarten, welche in den Börsenräumen an Börsenbesucher zur Bestellung gelangen sollen, werden durch Börsendiener, welche diese Sendungen im Post- und Telegraphenamt der Börse in Empfang nehmen, an die Adressaten bestellt.

§ 14.

Die Eintrittskarte darf, insoweit nicht die in § 18 aufgeführten Fälle vorliegen, nicht versagt werden denjenigen Personen, welche entweder

a) Mitglieder der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin sind, oder
b) als Inhaber einer Handelsfirma, als Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, als Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft, als persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Prokuristen einer der vorgedachten Firmen oder Gesellschaften in das Handelsregister, oder als Vorsteher einer eingetragenen Genossenschaft in das Genossenschaftsregister Berlins oder eines seiner Vororte eingetragen sind, oder
c) als Handlungsgehilfen bei einer der unter a und b bezeichneten Personen oder Firmen im Dienste stehen, und deren Zulassung zum Börsenbesuche durch den Prinzipal beantragt wird, oder

d) vermöge ihrer Amts- oder Dienstpflicht die Börse zu besuchen haben.

Handlungsgehilfen ist der Eintritt in die Börse nur insoweit zu gestatten, als sie von ihren Prinzipalen mit der Ausführung der Börsengeschäfte derselben oder mit der Hilfeleistung dabei betraut sind. Sie dürfen an der Börse nur Geschäfte auf den Namen ihrer Prinzipale und für dieselben abschließen.

§ 15.

Die Einlaßkarte darf nach dem Ermessen des Börsenvorstandes und ohne daß gegen den diesbezüglichen Beschluß desselben die Beschwerde zulässig ist, ertheilt und wieder entzogen werden:

a) den in § 14 a und b aufgeführten Personen, welche nicht in Berlin oder seinen Vororten wohnhaft sind (Fremden),
b) solchen Personen, welche ein dem Börsenhandel dienendes Hilfsgewerbe betreiben,
c) Berichterstattern der Presse.

Die Einlaßkarte ist den unter a bis c bezeichneten Personen insbesondere dann zu entziehen, wenn sie gewerbemäßig an der Börse Geschäfte abschließen.

Finden sich an der Börse Personen zu Zwecken ein, welche mit der Ordnung oder dem Geschäftsverkehr an derselben unvereinbar sind, so ist ihnen der Zutritt zu untersagen.

Für Personen, welche nicht in Berlin oder dessen Vororten wohnen, kann durch Beschluß der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin für jeden einzelnen Besuch der Börsenversammlungen ein Eintrittsgeld erhoben werden.

Diese Personen dürfen, auch ohne Ertheilung einer Eintrittskarte, jedoch höchstens monatlich dreimal, durch Korporationsmitglieder in die Börse eingeführt werden, nachdem die Namen des Einführenden und des Einzuführenden in das am Eingang zu den Börsensälen ausliegende Fremdenbuch eingetragen sind.

§ 16.

Der Antrag auf Zulassung zum Besuch der Börse ist schriftlich zu stellen und muß von drei Gewährsmännern, welche seit mindestens 2 Jahren ununterbrochen zum Besuche der Berliner Börse zugelassen sind, unterstützt werden.

§ 17.

Nach Eingang des Antrages ist derselbe mit Namhaftmachung der Gewährsmänner durch Aushang an der Börse während einer Woche zur Kenntniß der Börsenbesucher zu bringen. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Börsenvorstand nach Anhörung der Aufnahmekommission über den Antrag, nachdem die Gewährsmänner zu Protokoll erklärt haben, daß sie nach sorgfältiger Prüfung den Aufzunehmenden für einen Mann halten, welcher der Zulassung zum Besuche der Börse und der Achtung seiner Berufsgenossen würdig ist.

Wird der Antrag auf Zulassung endgiltig abgelehnt, so darf derselbe innerhalb 6 Monaten nach der Ablehnung nicht wiederholt werden.

Wird gegen ein Mitglied der Börse auf Ausschließung von derselben auf die Dauer von 3 Monaten oder länger erkannt, so ist zugleich seitens des Börsenvorstandes zu prüfen, ob der Gewährsmann bei der Empfehlung Thatsachen gekannt hat, oder bei ernster Erfüllung der ihm durch die Empfehlung auferlegten Pflicht hätte kennen müssen, wonach der Ausgeschlossene der Zulassung zum Börsenbesuche und der Achtung seiner Berufsgenossen unwerth gewesen. Ist dies der Fall, so kann gegen den Gewährsmann zeitweise oder dauernd auf Absprechung des Rechts, als Gewährsmann zu fungiren, erkannt und dieses Erkenntniß durch Aushang an der Börse veröffentlicht werden. Ein Verfahren gegen den Gewährsmann tritt nicht ein, wenn zwischen der Gewährschaft und der Ausschließung mehr als 3 Jahre liegen.

§ 18.

Vom Börsenbesuche sind ausgeschlossen:

1. Personen weiblichen Geschlechts und Minderjährige;
2. Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden;
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;
4. Personen, welche wegen betrüglichen Bankerutts rechtskräftig verurtheilt sind;
5. Personen, welche wegen einfachen Bankerutts rechtskräftig verurtheilt sind;
6. Personen, welche sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befinden. Der Zustand der Zahlungs-

unfähigkeit gilt bei einem Börsenbesucher bereits dann für eingetreten, wenn er seinen Gläubigern Vergleichsvorschläge macht oder wenn er eine liquide und fällige Schuldverbindlichkeit unberichtigt gelassen hat;

7. Personen, gegen welche durch rechtskräftige oder für sofort wirksam erklärte ehrengerichtliche Entscheidung auf Ausschließung von dem Besuche einer Börse erkannt ist.

Die Zulassung oder Wiederzulassung zum Börsenbesuche kann in den Fällen unter 2 und 3 nicht vor der Beseitigung des Ausschließungsgrundes, in dem Falle unter 5 nicht vor Ablauf von 6 Monaten, nachdem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, erfolgen; sie darf in dem letzteren Falle und ebenso in dem Falle unter 6 nur stattfinden, wenn der Börsenvorstand durch die vorgelegten Handelsbücher den Nachweis für geführt erachtet, daß die Schuldverhältnisse sämmtlichen Gläubigern gegenüber durch Zahlung, Erlaß oder Stundung geregelt sind. Einer Person, welche im Wiederholungsfalle in Zahlungsunfähigkeit oder in Konkurs gerathen ist, muß die Zulassung oder Wiederzulassung mindestens für die Dauer eines Jahres verweigert werden. In dem Falle unter 4 ist der Ausschluß ein dauernder.

Tritt einer der zu 2 bis 7 gedachten Fälle erst nach der Zulassung ein, so erfolgt die Ausschließung mittels eines schriftlich auszufertigenden Beschlusses des Börsenvorstandes.

§ 19.

Von dem Besuche der Börsenversammlungen sind ferner mittels schriftlich auszufertigenden Beschlusses des Börsenvorstandes auszuschließen:

Diejenigen, welche in den Börsensälen oder den zugehörigen Nebenräumen von dem Zeitpunkte der Oeffnung bis zu dem der Schließung der Eingangsthüren sich einer der nachstehend bezeichneten Handlungen schuldig machen:

a) der Beleidigung oder Verleumdung eines anderen Börsenbesuchers oder eines Beamten der Korporation;

b) der Erregung von Lärm, der Verletzung des Anstandes, der Störung der Ordnung oder des Geschäftsverkehrs an der Börse, oder der Zuwider-

handlung gegen eine Anordnung eines Mitgliedes des Börsenvorstandes, ferner

c) diejenigen, welche einer nach 3 Uhr erlassenen Aufforderung des Börsendieners zum Verlassen der Börse nicht Folge geleistet haben.

Die Ausschließungsfrist ist auf mindestens 3 Tage bis höchstens 1 Jahr zu bestimmen. Statt der Ausschließung ist die Verhängung einer Geldstrafe von mindestens 50 bis höchstens 1500 Mark zulässig. Die auf Grund dieser Strafen eingehenden Gelder fließen in die Unterstützungskasse der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin.

Die Ausschließung von der Börse und die Verhängung einer Geldstrafe sind durch vierzehntägigen Aushang an der Börse bekannt zu machen.

Gegen die Verhängung der Strafen findet innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin statt; dieselbe hat aufschiebende Wirkung.

§ 20.

Vor Festsetzung eines Strafbeschlusses wird der Beschuldigte vor der Untersuchungskommission (§ 10) und einem Syndikus der Korporation mit seiner Vertheidigung gehört.

Erscheint er auf schriftliche Vorladung nicht, so wird gegen ihn nach Lage der Akten verfahren. An denjenigen, dessen Aufenthalt nicht bekannt ist, gilt die Vorladung und die Mittheilung des Beschlusses für rechtsverbindlich bewirkt, wenn dieselben während acht Börsentagen an der Börse ausgehangen haben.

§ 21.

Für die Berliner Börse wird ein Ehrengericht gebildet. Dasselbe besteht:

1. aus fünf Mitgliedern des Aeltestenkollegiums, welche von letzterem auf 3 Jahre gewählt und im Falle Ausscheidens eines Mitgliedes für diesen Zeitraum ergänzt werden, und
2. einem Syndikus der Korporation mit berathender Stimme.

Hinsichtlich der Zuständigkeit des Ehrengerichts und des bei demselben zu beobachtenden Verfahrens gelten die §§ 10 bis 28 des Börsengesetzes.

IV. Zulassungsstelle.

§ 22.

Die Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel erfolgt durch eine Kommission von 22 Mitgliedern (Zulassungsstelle), von welchen mindestens 11 Mitglieder nicht ins Börsenregister für Werthpapiere eingetragen sind.

Die Ernennung der Mitglieder erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren durch die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin, welche auch die Geschäftsordnung der Zulassungsstelle festsetzen.

Von der Berathung und Beschlußfassung über die Zulassung eines Werthpapiers zum Börsenhandel sind diejenigen Mitglieder ausgeschlossen, welche an der Einführung dieses Werthpapiers in den Börsenhandel betheiligt sind. Diese haben dem Vorsitzenden der Zulassungsstelle von ihrer Behinderung rechtzeitig Kenntniß zu geben. An ihrer Stelle werden Stellvertreter berufen; zu diesem Zwecke werden acht Stellvertreter auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Zulassungsstelle ist beschlußfähig, wenn neun Mitglieder oder Stellvertreter anwesend sind.

§ 23.

Die Zulassungsstelle hat nach Maßgabe des Börsengesetzes die Aufgabe und die Pflicht:

a) die Vorlegung der Urkunden, welche die Grundlage für die zu emittirenden Werthpapiere bilden, zu verlangen und diese Urkunden zu prüfen;

b) dafür zu sorgen, daß das Publikum über alle zur Beurtheilung der zu emittirenden Werthpapiere nothwendigen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse soweit als möglich informirt wird, und bei Unvollständigkeit der Angaben die Emission nicht zuzulassen;

c) Emissionen nicht zuzulassen, durch welche erhebliche allgemeine Interessen geschädigt werden oder welche offenbar zu einer Uebervortheilung des Publikums führen.

Die Zulassungsstelle darf die Emission ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Die Zulassungsstelle ist befugt, zum Börsenhandel zugelassene Werthpapiere von demselben auszuschließen.

Die Zulassung Deutscher Reichs- und Staatsanleihen darf nicht versagt werden.

Gegen die Entscheidung der Zulassungsstelle findet binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses die Beschwerde an die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin statt.

§ 24.

Nach Einreichung des Antrages auf Zulassung von Werthpapieren ist derselbe von der Zulassungsstelle unter Bezeichnung der Einführungsfirma, des Betrages sowie der Art der einzuführenden Werthpapiere zu veröffentlichen. Zwischen dieser Veröffentlichung und der Einführung an der Börse muß eine Frist von mindestens 6 Tagen liegen.

Vor der Zulassung ist, sofern es sich nicht um Deutsche Reichs- oder Staatsanleihen handelt, ein Prospekt zu veröffentlichen, welcher die für die Beurtheilung des Werthes der einzuführenden Papiere wesentlichen Angaben enthält. Das Gleiche gilt für Konvertirungen und Kapitalserhöhungen. Der Prospekt muß den Betrag, welcher in den Verkehr gebracht, sowie den Betrag, welcher vorläufig vom Verkehr ausgeschlossen werden soll, und die Zeit, für welche dieser Ausschluß erfolgen soll, ersichtlich machen.

§ 25.

Wird von der Zulassungsstelle der Antrag auf Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel abgelehnt, so hat die Zulassungsstelle den Vorständen der übrigen deutschen Börsen für Werthpapiere Mittheilung zu machen. Dabei ist anzugeben, ob die Ablehnung mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse oder aus anderen Gründen erfolgt ist.

Von dem Erfolge einer etwaigen Beschwerde gegen einen Beschluß der Zulassungsstelle ist den Vorständen der übrigen deutschen Börsen für Werthpapiere Kenntniß zu geben.

Der Antragsteller hat anzugeben, ob das Gesuch um Zulassung bereits bei einer anderen Börse eingereicht ist oder gleichzeitig eingereicht wird. Ist dies der Fall, so sollen die Werthpapiere nur mit Zustimmung der anderen Zulassungsstelle zugelassen werden.

§ 26.

Ueber die Zulassung von Werthpapieren zum Börsen-Terminhandel entscheidet nach Maßgabe der Bestimmungen des Börsengesetzes der Vorstand der Fondsbörse, über die Zulassung von Waaren der Vorstand der Produktenbörse.

Der letztere ist verpflichtet, vor der Zulassung von Waaren zum Börsen-Terminhandel in jedem einzelnen Falle Vertreter der betheiligten Erwerbszweige gutachtlich zu hören und das Ergebniß dem Reichskanzler mitzutheilen. Die Zulassung darf erst erfolgen, nachdem der Reichskanzler erklärt hat, daß er zu weiteren Ermittelungen keine Veranlassung finde.

V. Feststellung der Börsenpreise.

§ 27.

Die amtliche Feststellung der Börsenpreise für Edelmetalle, Wechsel und Werthpapiere (§ 12 Nr. 1) sowie für Produkte und Waaren (§ 12 Nr. 2) geschieht durch die Abtheilungen des Börsenvorstandes oder die von denselben bestimmten Mitglieder derselben (§ 9). Sie erfolgt:

1. für Werthpapiere und Geldsorten an einem jeden Börsentage;
2. für Wechsel auf ausländische Plätze mindestens dreimal wöchentlich;
3. für Getreide, Spiritus, Oel, Oelsaaten, Petroleum, Mehl und Kartoffelstärke an einem jeden Börsentage; außerdem werden am letzten Börsentage jeden Monats die Durchschnittspreise der an dem gedachten Tage über Lieferung auf laufenden Monat an der Produktenbörse geschlossenen Geschäfte festgestellt.

Aenderungen dieser Vorschriften werden mit Genehmigung der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin von dem Börsenvorstande oder seinen Abtheilungen angeordnet und bekannt gemacht.

Findet an einem für die Kurs- und Preisfeststellung bestimmten Wochentage keine Börsenversammlung statt, so erfolgt die Feststellung am nächstvorhergehenden Tage.

§ 28.

Bei Geschäften in Waaren oder Werthpapieren kann ein Anspruch auf Berücksichtigung bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises nur erhoben werden, wenn sie durch Vermittlung eines Kursmaklers geschlossen sind. Die Berechtigung der Mitglieder des Börsenvorstandes, auch andere Geschäfte zu berücksichtigen, bleibt hierdurch unberührt.

§ 29.

Als Börsenpreis ist derjenige Preis festzusetzen, welcher der wirklichen Geschäftslage des Verkehrs an der Börse entspricht.

Die amtliche Feststellung der Kurse und der Preise geschieht unmittelbar nach 2 Uhr in den dazu bestimmten Räumen. Dort haben die Kursmakler, die in den betreffenden Werthpapieren oder Waaren Geschäfte vermitteln, an denjenigen Tagen, an denen für ihren Geschäftszweig Kurse oder Preise festzustellen sind, pünktlich um 2 Uhr zu erscheinen und anwesend zu bleiben, bis sie von den amtirenden Mitgliedern des Börsenvorstandes entlassen werden.

Diese sind berechtigt, von den Kursmaklern wahrheitsgetreue und nach dem Ermessen der ersteren ausdrücklich auf ihren Amtseid zu nehmende Auskunft zu fordern, zu welchen Kursen und Preisen in Effektiv- und Kassa- sowie in Zeitgeschäften Waaren, Werthpapiere, Geldsorten und Wechsel gefordert oder angeboten und zu welchen Kursen und Preisen und über welche Quantitäten Geschäfte durch ihre Vermittlung abgeschlossen sind.

Die Kursmakler sind auch verpflichtet, dem Börsenvorstande oder einem von diesem dazu bestimmten Mitgliede Einsicht in ihre Bücher zu gestatten, und ihm auf Erfordern gutachtlich Auskunft über die festzustellenden Kurse und Preise zu geben. Die Entscheidung über die Höhe des amtlich festzustellenden Kurses oder Preises steht den Mitgliedern des Börsenvorstandes allein zu, und es bleibt ihnen überlassen, auf welchem Wege sie sich die zu ihrer Entscheidung erforderliche Information, abgesehen von den Angaben der Kursmakler, sonst noch verschaffen wollen.

§ 30.

Die Protokolle über Feststellung der Kurse und der Preise sind von den Börsensekretären zu führen.

Die Mitglieder des Börsenvorstandes haben diejenigen, die sich unbefugter Weise bei der Feststellung und Protokollirung der Kurse und Preise einfinden, sofort entfernen zu lassen und die zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 31.

Der amtliche Kurszettel für Werthpapiere, Geldsorten und Wechsel, sowie der amtliche Preiskurant für Waaren,

welcher mit dem nach § 30 aufzunehmenden Protokoll genau übereinstimmen muß, wird sofort nach geschehener Feststellung der im § 29 gedachten Börsenkurse und Börsenpreise gedruckt, zur Beglaubigung mit dem Stempel der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin und demjenigen der betreffenden Abtheilung des Börsenvorstandes, sowie mit der Ueberschrift „Börse zu Berlin“ versehen und noch an demselben Nachmittag ausgegeben. Dem amtlichen Kurszettel wird ein nichtamtlicher Theil hinzugefügt, in welchem solche Werthpapiere Aufnahme finden, welche zwar zum Börsenhandel zugelassen sind, bezüglich deren sich aber erst aus der Erfahrung ergeben muß, ob sie geeignet erscheinen, dem amtlichen Theil dauernd einverleibt zu werden.

Ob und in welcher Weise noch außerdem amtliche Bekanntmachungen über festgestellte Kurse und Preise von einer Abtheilung des Börsenvorstandes zu erlassen sind, bestimmt diese selbst nach den Bedürfnissen des Verkehrs.

VI. Allgemeine Ordnungsvorschriften.

§ 32.

Die Börsenversammlungen finden täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, von Mittags 12 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr statt. Behufs Erledigung der Arbeiten, welche aus den abgeschlossenen Geschäften sich ergeben, bleibt die Börse bis 3 Uhr geöffnet.

Sollte die Festsetzung einer anderen Börsenzeit im Interesse des Handels nöthig werden, so erfolgt diese durch Beschluß des Börsenvorstandes, welcher der Genehmigung der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin unterliegt. Dieser Beschluß tritt in Kraft, nachdem er mindestens während acht Börsentagen an der Börse ausgehangen hat und durch dreimalige Insertion in wenigstens vier Berliner Zeitungen bekannt gemacht ist. Bei außerordentlichen Veranlassungen, wie allgemeinen Festlichkeiten, Wahltagen rc., ist der Börsenvorstand befugt, einzelne Börsenversammlungen ausfallen zu lassen.

§ 33.

Der Anfang und das Ende einer jeden Börsenversammlung wird durch ein Glockenzeichen kundgemacht. Nach 3 Uhr ist keinem Börsenbesucher der Aufenthalt in der Börse mehr gestattet.

Ist usancemäßig die Zulässigkeit der Kündigungen oder die Abgabe von Erklärungen von der Innehaltung einer gewissen in die Zeit der Börsenversammlung fallenden Frist abhängig, so kann auf Anordnung einer Abtheilung des Börsenvorstandes der Ablauf dieser Frist durch ein Glockenzeichen verkündet werden.

§ 34.

Bekanntmachungen werden durch Aushang im Börsenlokal bewirkt.

Außer den Bekanntmachungen der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin, des Börsenvorstandes und seiner Abtheilungen und der Zulassungsstelle können auf diese Weise auch andere amtliche und private Bekanntmachungen veröffentlicht werden.

Amtliche Bekanntmachungen werden auf Ersuchen der betreffenden Behörde in der angegebenen Form veröffentlicht. Daß dies geschehen, wird demnächst von einem Börsenbeamten bescheinigt.

Der Aushang von privaten Bekanntmachungen erfolgt nur dann, wenn eine Abtheilung des Börsenvorstandes dieselben nach Form und Inhalt zur Publikation geeignet und dem Zwecke des Börsenverkehrs oder dem Interesse des Handelsstandes entsprechend findet.

§ 35.

Von allen Sitzungen des Börsenvorstandes und seiner Abtheilungen, der Zulassungsstelle und der Maklerkammer ist dem Staatskommissar Kenntniß zu geben.

§ 36.

Vorstehende Börsenordnung tritt am 1. Januar 1897 in Kraft.

Vorstehende Börsenordnung wird mit folgenden, von mir auf Grund des § 4 Absatz 2 des Börsengesetzes vom 22. Juni d. J. (Reichs-Gesetzblatt Nr. 157) angeordneten Abänderungen genehmigt:

1. In § 5 ist als Absatz 2 einzuschalten:

„Für die den Handel mit landwirthschaftlichen Produkten betreffenden Angelegenheiten treten zu

dem Vorstande der Produktenbörse [1]) als weitere Mitglieder hinzu:

a) fünf Vertreter der Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Nebengewerbe, die der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten auf je 3 Jahre ernennt;

b) zwei Vertreter der Müllerei oder anderer zu dem Geschäftsverkehr an der Börse in Beziehung stehenden Gewerbe, die der Minister für Handel und Gewerbe auf je 3 Jahre ernennt."

2. An Stelle der Nr. 6 in § 6 tritt folgende Bestimmung: „er überwacht die von der Maklerkammer vorzunehmende Vertheilung der Geschäfte unter die Kursmakler nach Maßgabe der in der Maklerordnung erlassenen Bestimmungen."

3. In § 8 Absatz 2 ist in der ersten Zeile hinter „Jedes" und vor „Mitglied" einzuschalten:

„gemäß § 3 gewählte".

4. In § 9 Absatz 1 ist am Schlusse hinzuzufügen:

„Bei der Preisfeststellung für landwirthschaftliche Produkte sind mindestens zwei der als Vertreter der Landwirthschaft, der landwirthschaftlichen Nebengewerbe oder anderer Berufszweige ernannten Mitglieder des Börsenvorstandes zur Mitwirkung zu berufen.

Die Leitung der Preisfeststellung ist immer einem

---

1) Diese Bestimmungen veranlaßten die Mitglieder der Berliner Produktenbörse, sich nicht weiter zu Börsenversammlungen zu vereinigen. Sie traten zu einer freien Versammlung vom 2. Januar 1897 ab in einem nahe der Börse gelegenen Gebäude (sog. „Feenpalast") zusammen. Durch Verfügung des Königl. Polizeipräsidiums von Berlin vom 11. Mai 1897 wurde diese Versammlung geschlossen. Der hiergegen ergriffene Rechtsweg wartet jetzt (Juni 1898) der Entscheidung durch das Oberverwaltungsgericht.

Der Begriff „Börse" hat zu wissenschaftlichen Erörterungen Anlaß gegeben. Namentlich Senatspräsident Dr. Wiener in der Deutschen Juristen-Zeitung Jahrg. II Nr. 8. Dagegen Keyßner in Berliner Börsen-Zeitung 1897 Nr. 178 vom 15. April 1897; derselbe in Berliner Börsen-Zeitung 1897 Nr. 90 vom 23. Februar 1897. Bedeutung des staatlichen Genehmigungsrechts für die kaufmännischen Börsen von Amtsgerichtsrath H. Jastrow in der Deutschen Juristen-Zeitung 1897 und Berliner Börsen-Zeitung Nr. 218 vom 29. Mai 1897. Der Begriff der Börse und die freien Vereinigungen von Hugo Alexander Katz, Berlin 1897.

der gemäß § 3 gewählten Mitglieder des Börsenvorstandes zu übertragen.

Bei Meinungsverschiedenheiten unter den mitwirkenden Mitgliedern des Börsenvorstandes entscheidet die Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Preisfeststellung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag."

5. In § 11 ist hinter „7" und vor „Mitglieder" einzuschalten:

„und in Angelegenheiten des Handels mit landwirthschaftlichen Produkten, wenn 9".

6. Absatz 2 im § 12 fällt fort.

7. In § 15 Absatz 1 fallen die Worte

„und ohne daß gegen den diesbezüglichen Beschluß desselben die Beschwerde zulässig ist,"

und in § 19 Absatz 2a die Worte

„oder Verleumdung"

fort.

8. In § 19 Absatz 3 Satz 2 ist zwischen die Worte „ist" und „die" einzuschieben:

„gegen Personen, welche die Ordnung oder den Geschäftsverkehr an der Börse gestört haben".

9. In § 22 Absatz 4 ist am Schlusse hinzuzufügen:

„von denen mindestens fünf nicht im Börsenregister für Werthpapiere eingetragen sind".

10. In § 23 Absatz 1 ist hinter „Börsengesetzes" und vor „die Aufgabe" einzuschalten:

„und der dazu ergehenden Ausführungsbestimmungen".

11. Hinter § 25 ist einzuschalten:

„§ 25a.

Ein Antrag auf Zulassung solcher Werthpapiere zum Börsenhandel, die gemäß § 38 Absatz 2 des Börsengesetzes vom 22. Juni d. J. vom Prospektzwang entbunden sind, darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil der Antragsteller nicht zu den Besuchern der Börse gehört oder nicht in Berlin wohnt."

12. In § 26 ist hinter Absatz 2 aufzunehmen:

„Anträge auf Zulassung von Werthpapieren zum Börsen-Terminhandel sind, soweit sie nicht zurückgewiesen werden, mindestens 14 Tage vor der Be-

schlußfassung durch Aushang an der Börse und Veröffentlichung in der Presse bekannt zu machen.

Die Zulassung setzt voraus, daß bereits während eines längeren Zeitraums ein regelmäßiger Handel in dem Werthpapiere stattgefunden hat. Die Prüfung hat sich über diese Voraussetzung hinaus auch darauf zu erstrecken, ob dem Interesse des Börsenhandels an der Zulassung andere erhebliche wirthschaftliche Bedenken entgegenstehen.

Vor der Zulassung ist der Vorstand des Unternehmens, um dessen Werthpapiere es sich handelt, über den Antrag zu hören.

Die ergehenden Beschlüsse sind dem Minister für Handel und Gewerbe einzureichen.

Die erfolgte Zulassung kann wegen Aufhörens eines erheblichen Börsen-Termingeschäfts sowie aus wichtigen anderen Gründen jederzeit von dem Börsenvorstande zurückgenommen werden."

13. In § 29 Absatz 3 sind die Worte „durch ihre Vermittlung" zu streichen.

14. In § 29 Absatz 4 tritt an Stelle des ersten Satzes folgende Bestimmung:

„Die Kursmakler sind auch verpflichtet, dem die Feststellung der Preise leitenden Mitgliede des Börsenvorstandes nach Maßgabe der Maklerordnung Einsicht in ihre Bücher zu gestatten und ihm auf Erfordern gutachtlich Auskunft über die festzustellenden Kurse und Preise zu geben."

15. Hinter § 29 ist Folgendes einzuschalten:

„§ 29 a.

In den zur Veröffentlichung gelangenden amtlichen Preisnotirungen sind die bei den verschiedenen Getreidegattungen (Weizen, Roggen, Gerste u. a. m.) nach Lage des Geschäftsverkehrs an der Börse hauptsächlich in Betracht kommenden Sorten nach Ursprung (Provenienz), Gattung, Qualitätsgewicht, Beschaffenheit (Farbe, Trockenheit, Geruch) und Erntezeit (alte oder neue Ernte) zu bezeichnen. Die Bestimmung über die hiernach in Betracht kommenden Sorten bleibt dem Minister für Handel und Gewerbe nach Anhörung des Vorstandes der Produktenbörse vorbehalten. Bis zum Erlaß dieser Bestim-

mung erfolgt die Notirung nach bestem Ermessen des Börsenvorstandes.

§ 29 b.

Für jede einzelne der gemäß § 29 a zur Notirung gelangenden Getreidesorten sind außer dem höchsten und niedrigsten Preise, der dafür bezahlt worden ist, soweit möglich, die gehandelten Mengen zu notiren.

§ 29 c

Hat in einzelnen der gemäß der Bestimmung in § 29 a in Betracht kommenden Sorten kein Umsatz stattgefunden, so ist dies in der Kursnotiz zum Ausdruck zu bringen.

§ 29 d.

Insoweit Getreidegeschäfte keine derjenigen Sorten betreffen, für die eine besondere Notirung des Börsenpreises stattfindet, so ist wenigstens zwischen inländischer und ausländischer Provenienz, soweit möglich, zu unterscheiden, z. B. ‚sonstiger ausländischer Weizen'.

§ 29 e.

Die Notirung eines wirklich gezahlten Preises darf nicht aus dem Grunde allein unterlassen werden, weil er der allgemeinen Lage des Geschäftsverkehrs nicht entspricht. Es ist aber zulässig, durch einen kurzen Zusatz auf etwaige besondere Verhältnisse hinzuweisen, welche die Abweichung von der allgemeinen Preislage erklären.

§ 29 f.

Nur die wirklich gezahlten Preise dürfen notirt werden. Die Notirung eines auf bloßer Schätzung beruhenden Preises ist unzulässig."

16. In § 36 ist am Schluß Folgendes hinzuzufügen:
„die erste Wahl des Börsenvorstandes kann bereits im Dezember 1896 erfolgen; die Fristbestimmungen des § 3 Absatz 3 und 4 finden auf diese erste Wahl keine Anwendung."

Berlin, den 23. Dezember 1896.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Brefeld.

4. Verfassung der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin. Vom 19. Februar 1898 [1]).

Erster Abschnitt.

Zweck der Korporation.

§ 1.

Die Korporation der Kaufmannschaft von Berlin hat die Bestimmung, die Gesammtinteressen des Handels und der Industrie ihres Bezirkes wahrzunehmen, insbesondere die Behörden in der Förderung von Handel und Industrie durch thatsächliche Mittheilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen.

§ 2.

Die Korporation ist befugt, Anstalten, Anlagen und Einrichtungen, welche die Förderung von Handel und Gewerbe, sowie die technische und geschäftliche Ausbildung, die Erziehung und den sittlichen Schutz der darin beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge bezwecken, zu begründen, zu unterhalten und zu unterstützen.

§ 3.

Im Uebrigen werden die Aufgaben der Korporation durch die Gesetzgebung und die dazu ergehenden Ausführungsverordnungen geregelt.

Sie ist insbesondere befugt, Dispacheure und solche Gewerbetreibende der in § 36 der Reichs-Gewerbeordnung bezeichneten Art, deren Thätigkeit in das Gebiet des Handels fällt, öffentlich anzustellen und zu beeidigen. Auf Auktionatoren findet diese Bestimmung keine Anwendung. Vorschriften, welche die Korporation für die hiernach angestellten Personen erläßt, sind dem Minister für Handel und Gewerbe vorzulegen.

1) Genehmigt durch Allerh. Erlaß vom 21. März 1898, mitgetheilt durch Kundmachung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 29. März 1898. Das frühere Statut vom 20. Februar 1874 ist in dieser Zeitschrift Bd. XV S. 494 ff. abgedruckt und findet sich daselbst auch der Bericht über das frühere Statut vom 2. März 1820 und dessen Nachträge.

Die Korporation ernennt die Handelsmakler unter Vorbehalt der Bestätigung des Oberpräsidenten von Berlin, soweit nicht diese Ernennung anderen Stellen übertragen worden ist.

Der Korporation liegt die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Handelsverkehre dienenden Bescheinigungen ob.

Zweiter Abschnitt.

Bezirk und Mitgliedschaft.

§ 4.

Der Bezirk der Korporation umfaßt die Stadtkreise Berlin und Charlottenburg, den Kreis Teltow mit Ausschluß der Gemeinden Nowawes und Neuendorf und den Kreis Niederbarnim, sowie die aus letzteren beiden Kreisen später etwa ausgeschiedenen Stadtkreise.

§ 5.

Zum Eintritt in die Korporation sind, soweit nicht die Bestimmungen des § 6 entgegenstehen, berechtigt:

1. diejenigen Kaufleute (natürliche Personen), die als Inhaber einer Firma, welche im Korporationsbezirke eine Niederlassung hat, in einem der für diesen Bezirk geführten Handelsregister eingetragen stehen;
2. die Leiter derjenigen im Korporationsbezirke ein Handelsgewerbe betreibenden Gesellschaften, Gewerkschaften, Genossenschaften und sonstigen juristischen Personen, die in einem der Handels- oder Genossenschaftsregister des Korporationsbezirkes eingetragen stehen, und zwar:
   a) die Gesellschafter von offenen Handelsgesellschaften,
   b) die persönlich haftenden Gesellschafter von Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien,
   c) die Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften und eingetragenen Genossenschaften,
   d) die Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
   e) die Repräsentanten oder die Grubenvorstandsmitglieder von Gewerkschaften,

f) die gesetzlichen oder statutenmäßigen Vertreter anderer als der vorgenannten juristischen Personen.

3. Prokuristen der vorbezeichneten Kaufleute und Gesellschaften.

Die Mitgliedschaft ist auf natürliche Personen beschränkt; sie kann von einer Gesellschaft, Gewerkschaft, Genossenschaft oder anderen juristischen Person als solcher nicht erworben werden.

§ 6.

Ausgeschlossen von dem Eintritt in die Korporation sind:

1. Personen, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen,
2. Personen, die sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden,
3. Personen, die wegen betrüglichen Bankerotts rechtskräftig verurtheilt worden sind,
4. Personen, die wegen einfachen Bankerotts rechtskräftig verurtheilt worden sind, es sei denn, daß mindestens 6 Monate vergangen sind, nachdem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, und daß die Aeltesten der Kaufmannschaft (§ 15) durch die vorgelegten Handelsbücher den Nachweis für geführt erachten, daß die Schuldverhältnisse sämmtlichen Gläubigern gegenüber durch Zahlung, Erlaß oder Stundung geregelt sind,
5. Personen bescholtenen Rufes,
6. Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, bis zum Abschluß des Konkursverfahrens,
7. Personen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, und Leiter (§ 5 Ziff. 2) von Gesellschaften, Gewerkschaften, Genossenschaften oder anderen juristischen Personen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, sowie Prokuristen der Vorgenannten, während der Dauer der Zahlungseinstellung,
8. Personen, welche durch rechtskräftiges oder für sofort wirksam erklärtes Erkenntniß eines Börsen-Ehrengerichtes vom Börsenbesuch ausgeschlossen worden sind, für die Dauer des Ausschlusses.

§ 7.

Wer in die Korporation eintreten will, hat an die Aeltesten der Kaufmannschaft (§ 15) ein schriftliches Gesuch um Aufnahme zu richten und demselben die vom Gerichte ausgestellte Bescheinigung über seine erfolgte Eintragung im Handels- oder Genossenschaftsregister beizufügen. Das Gesuch muß von drei Mitgliedern der Korporation unterstützt sein.

Die Aeltesten beschließen darüber, ob der Genehmigung des Antrages aus §§ 5 oder 6 ein Hinderniß entgegensteht (vgl. § 13). Die Mitgliedsrechte treten in Kraft, nachdem die Aeltesten den Antrag genehmigt haben und der erste Jahresbeitrag (§ 49 Absatz 1) entrichtet worden ist.

§ 8.

Die Mitglieder der Korporation der Kaufmannschaft sind verpflichtet, nach Maßgabe des § 49 dieser Verfassung jährliche Beiträge zu den Kosten der Korporation zu leisten.

Sie sind berechtigt, nach Maßgabe der bezüglichen näheren Bestimmungen:

1. die Mitglieder des Aeltestenkollegiums und der Finanzkommission der Kaufmannschaft (§§ 15, 37) zu wählen;
2. an Hauptversammlungen der Korporation (§ 40) theilzunehmen;
3. die gemäß § 2 getroffenen gemeinnützigen Einrichtungen der Korporation zu benutzen, insbesondere auch unter Beobachtung der jeweilig geltenden Börsenordnung die Börsenversammlungen zu besuchen.

Sie können nach Maßgabe der bezüglichen näheren Bestimmungen zu Mitgliedern des Aeltestenkollegiums (§ 15), der Finanzkommission (§ 37) und berathender Ausschüsse (§ 45) gewählt werden.

Das Stimmrecht der Korporationsmitglieder ist gleich.

§ 9.

Weibliche Mitglieder dürfen sich in Hauptversammlungen durch einen männlichen Bevollmächtigten vertreten lassen, der den Aeltesten anzuzeigen ist. Das Recht zum Börsenbesuch können sie nicht anders als durch einen solchen Bevollmächtigten ausüben; derselbe ist dem Börsenvorstande anzuzeigen. Der Bevollmächtigte braucht nicht Mitglied der

Korporation zu sein, darf sich aber in keinem der in § 6 bezeichneten Verhältnisse befinden.

§ 10.

Wählbar zu Mitgliedern des Aeltestenkollegiums, der Finanzkommission und berathender Ausschüsse sind männliche Korporationsmitglieder, die mindestens 25 Jahre alt, deutsche Staatsangehörige und nicht nach § 11 zeitweilig der Wählbarkeit verlustig sind.

Mehrere Vertreter derselben Gesellschaft, Gewerkschaft, Genossenschaft oder anderen juristischen Person (Gesellschafter, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, gesetzliche oder statutenmäßige Vertreter, Prokuristen) dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Aeltestenkollegiums oder der Finanzkommission sein, noch auch darf gleichzeitig je ein Vertreter derselben Gesellschaft, Gewerkschaft, Genossenschaft oder anderen juristischen Person dem Aeltestenkollegium und der Finanzkommission angehören.

§ 11.

Das Stimmrecht und die Wählbarkeit (§ 8) ruhen bei einem Mitgliede, welches

1. durch gerichtlichen Beschluß unter Vormundschaft oder Pflegschaft gestellt ist, oder
2. gegen welches das gerichtliche Hauptverfahren eröffnet ist wegen Bankerotts, wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens, das mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, oder
3. welches durch rechtskräftiges oder für sofort wirksam erklärtes Urtheil eines Börsenehrengerichtes zeitweilig vom Börsenbesuche ausgeschlossen worden ist.

Außerdem können die Aeltesten Stimmrecht und Wählbarkeit einem Mitgliede zeitweilig entziehen, welches

4. ohne in Konkurs zu gerathen (§ 12), seine Zahlungen eingestellt, oder überhaupt fällige Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht erfüllt hat. Dem Mitgliede ist vor Fassung eines solchen Beschlusses Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

Diese Rechtsentziehung kann auch dann erfolgen, wenn nicht das Mitglied selbst, sondern die Gesellschaft, Gewerkschaft, Genossenschaft oder andere juristische Person, als deren Leiter (§ 5 Ziff. 2) oder Prokurist es der Korporation

angehört, ihre Zahlungen eingestellt oder fällige Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht erfüllt hat.

Stimmrecht und Wählbarkeit werden wieder hergestellt:

im Falle zu 1 durch Aufhebung der Vormundschaft oder Pflegschaft;

im Falle zu 2 wenn das Verfahren beendet ist, ohne zu einer Verurtheilung wegen Bankerotts, zu einer Zuchthausstrafe oder zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte geführt zu haben;

im Falle zu 3 durch Ablauf der vom Ehrengericht erkannten Frist der Ausschließung vom Börsenbesuche;

im Falle zu 4 durch Beschluß der Aeltesten, welcher erfolgen muß, wenn der Beweis der geschehenen Abfindung der Gläubiger, sei es durch Zahlung, Erlaß oder Befristung, geführt worden ist.

§ 12.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod;
2. durch freiwilligen Austritt aus der Korporation, der aber nur erfolgen kann am Ende eines jeden Kalenderjahres, für welches die Mitgliedschaft erlangt oder fortgesetzt ist;
3. durch Konkurseröffnung über das Vermögen des Mitgliedes oder der Gesellschaft, Gewerkschaft, Genossenschaft oder anderen juristischen Person, als deren Leiter (§ 5 Ziff. 2) oder Prokurist es der Korporation angehört;
4. durch rechtskräftige Verurtheilung des Mitgliedes wegen Bankerotts zu Zuchthausstrafe oder zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte;
5. durch rechtskräftige ehrengerichtliche Verurtheilung des Mitgliedes zu dauerndem Ausschluß vom Börsenbesuch.

Der Erklärung des freiwilligen Austritts aus der Korporation (Abs. 1 Ziff. 2) steht es gleich, wenn ein Mitglied seinen fälligen Jahresbeitrag (§ 49) trotz dreimaliger Mahnung unbezahlt läßt. In diesem Falle hat das Mitglied sein Stimmrecht vom achten Tage nach erfolgter dritter Mahnung an verwirkt, während seine Verpflichtungen gegen die Korporation für das laufende Jahr bestehen bleiben. Ausnahmsweise

können die Aeltesten einen Jahresbeitrag stunden oder niederschlagen mit der Wirkung, daß die Mitgliedschaft erhalten bleibt.

§ 13.

Gegen den Beschluß der Aeltesten, durch den die Aufnahme in die Korporation versagt (§ 7) oder auf Ruhen der Mitgliedsrechte (§ 11) oder auf Erlöschen der Mitgliedschaft (§ 12) erkannt wird, steht dem Betroffenen die Klage beim Bezirksausschusse offen (§ 51).

§ 14.

Ein Verzeichniß der jedesmaligen Mitglieder der Korporation ist im Sekretariate der Korporation auszulegen und fortdauernd darin eine jede vorkommende Veränderung nachzutragen. Alljährlich einmal ist ein vollständiges Verzeichniß der Korporationsmitglieder diesen gedruckt zu übermitteln und zugleich dem Minister für Handel und Gewerbe, sowie dem Oberpräsidenten von Berlin einzureichen.

Dritter Abschnitt.

Organe der Korporation.

I. Das Aeltestenkollegium.

1. Geschäftskreis.

§ 15.

Die Mitglieder der Korporation wählen gemäß den §§ 8—11, 23—29 aus ihrer Mitte einen Vorstand von siebenundzwanzig Mitgliedern, der den Namen „Aelteste der Kaufmannschaft von Berlin" führt.

Die Aeltesten haben alle für die Erfüllung der Korporationsaufgaben (§§ 1—3) erforderlichen Handlungen selbständig vorzunehmen. Sie vertreten die Korporation in allen Beziehungen und verfügen über deren Vermögen vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 37, 43. Sie sind kraft dieser Verfassung zu allen Handlungen und Rechtsgeschäften für die Korporation, dritten Personen und Behörden gegenüber, ermächtigt, zu denen nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

Auch innerhalb der Korporation beschließen und verfügen die Aeltesten über alle Angelegenheiten derselben selbständig, insoweit nicht die Zustimmung oder Mitwirkung

der Finanzkommission (§ 37) nach den Bestimmungen dieser Verfassung nothwendig ist.

§ 16.

In Verfolgung der Korporationszwecke haben die Aeltesten insbesondere auch folgende Aufgaben:

1. Sie wählen alljährlich aus ihrer Mitte eine Kommission von fünf Mitgliedern, welche berufen ist, diejenigen Streitigkeiten in Handelsangelegenheiten, die von Korporationsmitgliedern freiwillig an sie gebracht werden, durch Vergleich, oder, falls ein solcher nicht zu erzielen ist, durch schiedsrichterlichen Ausspruch zu schlichten. Im letzteren Falle sind für die Kommission die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über das schiedsrichterliche Verfahren maßgebend. Zur Vertretung von verhinderten oder im Laufe des Jahres ausscheidenden Mitgliedern werden alljährlich fünf Stellvertreter gewählt. Für Benutzung des Schiedsgerichtes können zum Besten der Korporationskasse nach näherer Bestimmung der Aeltesten Gebühren erhoben werden.
2. Die Aeltesten haben für einzelne Geschäftszweige nach Anhörung von Vertretern derselben solche Geschäftsbedingungen aufzustellen und den Betheiligten zur allgemeinen Anwendung in ihren Verträgen zu empfehlen, deren Ausbildung zum Handelsgebrauch zweckmäßig erscheint.
3. Die Aeltesten haben die von ihnen für erforderlich erachteten Beamten der Korporation anzustellen und zu beaufsichtigen. Die Beamten werden, soweit nothwendig, durch das Präsidium (§ 30) vereidigt.
4. Alljährlich bis spätestens Ende Juni haben die Aeltesten den Mitgliedern der Korporation eine Uebersicht über die Lage und den Gang des Handels und der Industrie während des vorhergegangenen Jahres, sowie eine summarische Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Korporation während derselben Zeit gedruckt zu übermitteln. Diese Uebersichten sind zugleich dem Minister für Handel und Gewerbe einzureichen.
6. Sofern ihre Berathungen nicht öffentlich sind (§ 32), haben die Aeltesten über den für die Oeffentlichkeit geeigneten Theil derselben fortlaufende Berichte den

öffentlichen Blättern zur Verfügung zu stellen, sowie auch in einem eigenen, den Mitgliedern der Korporation zuzustellenden Amtsblatt abzudrucken. In diesem Amtsblatt haben sie auch soweit thunlich ihre den Behörden erstatteten Berichte im Wortlaut bekannt zu geben.

2. Amtsdauer und Wechsel der Mitglieder.

§ 17.

Die Aeltesten werden auf drei Jahre gewählt. Alljährlich scheidet ein Drittel aus und wird durch neue Wahlen (Ergänzungswahlen) ersetzt. Die Ergänzungswahlen finden in der ersten Hälfte des Dezembers statt. Die Gewählten treten mit dem Beginn des folgenden Jahres ihr Amt an. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Sie bleiben im Amte, bis die Neugewählten die Geschäfte übernommen haben.

§ 18.

Scheidet ein Aeltester innerhalb seiner dreijährigen Amtszeit aus, so findet für ihn eine Ersatzwahl statt. Dieselbe erfolgt zusammen mit den nächsten Ergänzungswahlen, sofern nicht die Aeltesten eine frühere Vornahme anordnen. Der Ersatzmann bleibt bis zum Ende derjenigen Wahlperiode in Thätigkeit, für welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Findet die Ersatzwahl mit den regelmäßigen Ergänzungswahlen statt, so gelten diejenigen neun Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, als für dreijährige Amtsdauer gewählt. Wer nach ihnen die meisten Stimmen erhalten hat, ersetzt den ausgeschiedenen Aeltesten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Sind mehrere Ersatzwahlen gleichzeitig vorzunehmen und ist die noch übrige Amtsdauer der Ausgeschiedenen verschieden, so kommt dem mit höherer Stimmenzahl Erwählten die längere Amtsdauer zu.

§ 19.

Ein Aeltester scheidet aus seinem Amte aus, sobald in seiner Person ein Umstand eintritt, welcher, wenn er vorher vorhanden gewesen wäre, die Uebertragung des Amtes gehindert haben würde. Die Beschlußfassung hierüber steht dem Aeltestenkollegium zu.

§ 20.

Die Aeltesten können ein Mitglied, welches nach ihrem Urtheile durch seine Handlungsweise die öffentliche Achtung verloren hat, nach Anhörung desselben durch einen mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritttheilen des Kollegiums zu fassenden Beschluß aus ihrer Mitte entfernen.

§ 21.

In derselben Art (§ 20) können die Aeltesten ein Mitglied, gegen welches das gerichtliche Hauptverfahren wegen eines Vergehens eröffnet wird, bis nach Abschluß des Verfahrens vorläufig seines Amtes entheben, soweit es nicht nach §§ 11, 19 überhaupt auszuscheiden hat.

§ 22.

Gegen die nach Maßgabe der §§ 19—21 gefaßten Beschlüsse der Aeltesten findet die Klage beim Bezirksausschusse statt (§ 51).

3. Wahlverfahren.

§ 23.

Zur Vorbereitung der Wahlen stellen die Aeltesten eine Liste der Wahlberechtigten auf, die eine Woche lang öffentlich auszulegen ist.

Die Aeltesten machen Ort und Zeit der Auslegung mit dem Hinzufügen bekannt, daß Einwendungen gegen die Liste innerhalb einer Woche nach beendeter Auslegung bei ihnen anzubringen seien.

Nach Ablauf dieser Frist beschließen sie über die erhobenen Einwendungen und stellen die Wählerliste fest. Gegen den Beschluß findet innerhalb 2 Wochen die Beschwerde beim Oberpräsidenten von Berlin statt. Dieser entscheidet endgiltig.

§ 24.

Die Aeltesten haben den Wahltermin (§ 17) und das Wahllokal zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist gemäß § 36 zu bewirken und muß spätestens 8 Tage vor Ablauf der Stimmabgabefrist gehörig geschehen sein.

Zur Ausübung des Wahlrechtes ist eine Frist von drei Geschäftstagen offen zu lassen. An diesen Tagen findet die

persönliche Stimmabgabe zwischen 10 Uhr Vormittags und 4 Uhr Nachmittags statt; eingesandte Stimmzettel (§ 25) werden bis 4 Uhr Nachmittags des letzten Wahltages entgegengenommen.

§ 25.

Die Wahlen sind durch Stimmzettel, welche mit dem Korporationssiegel bedruckt den Wählern von den Aeltesten zugestellt werden, so zu vollziehen, daß jeder Wähler auf einem Zettel die Namen sämmtlicher von ihm Gewählten bezeichnet.

Jedem Wähler steht es frei, seinen Stimmzettel entweder selbst in den dazu im Wahllokal aufgestellten verschlossenen Kasten zu werfen, oder ihn den Aeltesten zu übersenden; im letzteren Falle aber hat er den Stimmzettel mit seinem Namen zu unterzeichnen.

Das Wahlrecht kann durch Bevollmächtigte nicht ausgeübt werden.

Ueber Abgabe und Einsendung der Stimmzettel wird vom Sekretariat der Korporation eine Liste geführt. Diese, sowie die gesammte Wahlhandlung wird durch den Syndikus der Korporation oder, in dessen Behinderung, durch einen Stellvertreter desselben oder durch einen der nicht zur Wahl stehenden Aeltesten überwacht.

§ 26.

Nach beendeter Wahl wird deren Ergebniß in einer Versammlung der Aeltesten ermittelt, an welcher jedoch die ausscheidenden Mitglieder nicht Theil nehmen. Sofern hiernach weniger Aelteste als der dritte Theil des Kollegiums an der Feststellung des Wahlergebnisses mitwirken können, wird die Zahl von den Aeltesten durch Zuwahl anderer Korporationsmitglieder auf ein Drittel der Mitgliederzahl des Aeltestenkollegiums ergänzt.

Die vorbezeichnete Versammlung entscheidet über die Giltigkeit der abgegebenen Stimmen.

Ungiltig sind Stimmzettel, welche

a) keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten, oder
b) mehr Namen enthalten, als Aelteste zu wählen sind, oder
c) einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Ungiltig sind diejenigen auf einem giltigen Stimmzettel abgegebenen Stimmen, welche die Person des Gewählten

nicht unzweifelhaft erkennen lassen oder den Namen einer nicht wählbaren Person enthalten.

Ueber das Wahlergebniß wird ein Protokoll aufgenommen.

§ 27.

Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, auch wenn nicht die absolute Mehrheit dadurch erreicht ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 28.

Wenn ein Gewählter die Wahl nicht annimmt, so ist binnen 14 Tagen nach beendeter Wahl eine Nachwahl zu eröffnen. Sie findet auf Grund der für die Hauptwahl aufgestellten Wählerliste nach Maßgabe der §§ 24—27 statt, jedoch mit der Aenderung, daß die zur Wahl einladende Bekanntmachung (§ 24) erst bei Beginn der Frist zur Stimmabgabe gehörig geschehen zu sein braucht.

§ 29.

Die Aeltesten haben das Ergebniß der Wahl dem Oberpräsidenten von Berlin anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb zwei Wochen beim Aeltestenkollegium anzubringen, dem die Beschlußfassung zusteht, und das im Uebrigen die Legitimation seiner Mitglieder von Amtswegen prüft und darüber beschließt. An den Beschlüssen nehmen diejenigen Aeltesten, deren Wahl in Frage steht, nicht Theil.

Gegen die Beschlüsse der Aeltesten findet die Klage beim Bezirksausschuß statt (§ 51).

4. Geschäftsführung.

§ 30.

Zu Anfang jeden Jahres wählt das Kollegium aus seiner Mitte einen Präsidenten und zwei Stellvertreter desselben. Scheidet der Präsident oder einer seiner Stellvertreter während des Jahres aus, so ist für die noch übrige Amtsdauer eine Neuwahl vorzunehmen.

Die Amtszeit des Präsidiums läuft von seiner Wahl bis zur nächstjährigen Neuwahl.

§ 31.

Der Präsident wird, wenn er behindert ist, in allen ihm nach dieser Verfassung zustehenden Amtshandlungen durch den ersten Stellvertreter oder, falls auch dieser behindert wäre, durch den zweiten Stellvertreter, und insofern auch der letztere behindert sein sollte, durch die übrigen Mitglieder des Aeltestenkollegiums in der nach ihrer Amtsdauer und, sofern diese eine gleiche sein sollte, nach ihrem Lebensalter zu bestimmenden Reihenfolge vertreten.

In gleicher Weise erfolgt die Vertretung der Stellvertreter des Präsidenten, wenn diese behindert sind.

Für die Unterzeichnung von Urkunden, welche die Korporation vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind jedoch die Bestimmungen des § 35 maßgebend.

§ 32.

Die Aeltesten versammeln sich an regelmäßigen Sitzungstagen, welche sie durch Beschluß festsetzen, und außerdem, so oft es ihre Geschäfte erfordern, auf schriftliche Einladung des Präsidenten. Der Präsident ist verpflichtet, eine Versammlung zu berufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Kollegiums darauf antragen oder wenn die vorgesetzte Behörde es verlangt.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens vierzehn Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden anwesend sind.

Die Aeltesten können die Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen beschließen. Ausgenommen von der öffentlichen Berathung sind diejenigen Gegenstände, welche in einzelnen Fällen den Aeltesten als nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt von den Behörden bezeichnet oder von ihnen selbst als zur öffentlichen Berathung nicht geeignet befunden werden.

§ 33.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in den Versammlungen. Im Uebrigen regelt eine von den Aeltesten zu beschließende Geschäftsordnung den Gang der Geschäfte, soweit diese Verfassung nicht besondere Bestimmungen darüber enthält.

§ 34.

Die Beschlüsse der Aeltesten werden — außer den in §§ 20 und 21 bezeichneten Fällen — durch einfache Stimmen-

mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Loos, sonst die Stimme des Vorsitzenden.

An Verhandlungen und Beschlüssen des Kollegiums über Geschäfte, bei denen das Interesse eines Aeltesten mit dem Interesse der Korporation kollidirt, darf dieser Aelteste weder Theil nehmen, noch darf er dabei gegenwärtig sein.

Ueber jede Aeltestensitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Namen der erschienenen Aeltesten und die gefaßten Beschlüsse enthalten muß. Es ist von dem Vorsitzenden und wenigstens zwei in der Sitzung zugegen gewesenen Mitgliedern des Kollegiums zu vollziehen.

§ 35.

Urkunden, welche die Korporation vermögensrechtlich verpflichten sollen, müssen unter dem Namen der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin unter Beifügung des Amtssiegels derselben ausgestellt und von zwei Aeltesten, darunter mindestens einem Mitgliede des Präsidiums (§ 30), mit ihren Namensunterschriften versehen werden.

In welcher Weise andere Urkunden, Ausfertigungen und Erklärungen des Aeltestenkollegiums verbindlich zu vollziehen sind, bestimmen die Aeltesten in ihrer Geschäftsordnung (§ 33).

§ 36.

Alle Bekanntmachungen und Mittheilungen, welche die Aeltesten an die Gesammtheit der Korporationsmitglieder zu erlassen haben, gelten für gehörig geschehen, wenn sie entweder jedem Mitgliede übersandt, oder an 3 Tagen je in mindestens zwei gelesenen Berliner Zeitungen abgedruckt und außerdem 8 Tage lang an der Börse ausgehängt gewesen sind. Die Aeltesten geben diejenigen Blätter bekannt, in die sie hiernach ihre Bekanntmachungen einrücken lassen.

Der Zustellung an die einzelnen Mitglieder steht der Abdruck im Amtsblatt (§ 16 Ziff. 5) gleich.

Bekanntmachungen, welche lediglich Börsenangelegenheiten betreffen, bedürfen nur des achttägigen Börsenaushanges.

II. Die Finanzkommission.

§ 37.

Außer den Aeltesten wird eine Finanzkommission gewählt, welche berufen ist:

1. die von den Aeltesten alljährlich abzulegende Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Korporation, sowie über die Verwaltung des Korporationsvermögens zu prüfen und gegebenen Falles die Entlastung zu ertheilen;
2. erforderlichen Falles (§ 50 Abs. 2) die Einschätzungen in die Klassen der Börsengebühren zu bewirken.

Außerdem bedarf es der Zustimmung der Finanzkommission:

3. zur Aufnahme von Anleihen für die Korporation;
4. zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken oder solchen Gerechtigkeiten, die gesetzlich den Immobilien gleichstehen;
5. zur Feststellung des alljährlich von den Aeltesten aufzustellenden Haushaltsplanes;
6. zu Ausgaben und Einnahmen, für welche im Haushaltsplane ein Titel nicht vorgesehen ist;
7. zur Feststellung der Börsengebührenordnung (§ 50).

§ 38.

Die Finanzkommission besteht aus neun Mitgliedern, welche gleichzeitig mit den Aeltesten auf drei Jahre gewählt werden. Auf Amtsdauer und Wechsel der Mitglieder, sowie auf das Wahlverfahren finden die entsprechenden, für die Aeltesten geltenden Bestimmungen (§§ 17—29) sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß die in §§ 23, 24, 25, 29 den Aeltesten zugewiesenen Befugnisse von ihnen auch für die Finanzkommission ausgeübt werden, die in den §§ 18, 19, 20, 21, 26 erwähnten Befugnisse dagegen der Finanzkommission selbst zustehen. Gegen die Entscheidung der letzteren findet binnen einer Frist von 2 Wochen Beschwerde an das Aeltestenkollegium, und gegen dessen Beschlüsse die Klage beim Bezirksausschuß statt.

Niemand kann zugleich Aeltester und Mitglied der Finanzkommission sein. Hat bei der Wahl Jemand für beide Aemter die Stimmenmehrheit erhalten, so gilt er als Aeltester gewählt.

§ 39.

Die Mitglieder der Finanzkommission wählen alljährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben aus ihrer Mitte und geben von dem Resultat der Wahl den Aeltesten Nachricht. Der Vorsitzende beruft die Kommission und leitet die Verhandlungen. Die Kommission ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden protokollirt, die Protokolle von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede unterschrieben.

An Verhandlungen und Beschlüssen der Finanzkommission über Geschäfte, bei denen das Interesse eines Mitgliedes der Kommission mit dem Interesse der Korporation kollidirt, darf dieses Mitglied weder Theil nehmen, noch darf es dabei gegenwärtig sein.

III. Die Hauptversammlung.

§ 40.

Die Aeltesten können Hauptversammlungen der sämmtlichen stimmfähigen Mitglieder der Korporation berufen.

Sie sind dazu verpflichtet, wenn die Beschlußfassung der Hauptversammlung beantragt wird:

1. über Abänderungen dieser Verfassung, über die Auflösung der Korporation oder deren Umwandlung in eine Handelskammer (§ 44 des Gesetzes über die Handelskammern vom $\frac{\text{24. Februar 1870}}{\text{19. August 1897}}$, Preußische Gesetzsammlung 1897 S. 343)[1]) von mindestens dem fünften Theile, oder
2. über andere Angelegenheiten der Korporation von mindestens dem zehnten Theile

der jeweiligen Mitglieder der Korporation. Nach Einbringung eines solchen Antrages muß die Hauptversammlung binnen sechs Wochen stattfinden.

---

1) In diesem Bande der Zeitschrift S. 460.

§ 41.

Die Berufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung gemäß § 36.

Die Leitung der Hauptversammlung liegt dem Präsidenten des Aeltestenkollegiums oder seinem Stellvertreter (§ 31) ob.

Eine Hauptversammlung kann nur über solche Gegenstände beschließen, welche auf der Tagesordnung stehen.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden in ein Protokoll aufgenommen, das vom Vorsitzenden und zwei anderen stimmfähigen Theilnehmern der Versammlung unterzeichnet wird.

§ 42.

Abänderungen der Verfassung, sowie die Umwandlung der Korporation in eine Handelskammer können von einer Hauptversammlung beschlossen werden, in der mindestens der dritte Theil aller Korporationsmitglieder anwesend oder vertreten (§ 9) ist. Ist eine Hauptversammlung hiernach nicht beschlußfähig, so haben die Aeltesten binnen 14 Tagen eine neue Hauptversammlung mit gleicher Tagesordnung zu berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

§ 43.

Die Auflösung der Korporation kann nur von einer Hauptversammlung beschlossen werden, in der mindestens die Hälfte aller Korporationsmitglieder anwesend oder vertreten (§ 9) ist.

Eine Hauptversammlung, welche die Auflösung der Korporation beschließt, hat auch über die Verwendung des Vermögens der Korporation Bestimmung zu treffen.

§ 44.

In den Fällen der §§ 42 und 43 kann ein giltiger Beschluß nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der an der Abstimmung theilnehmenden Korporationsmitglieder gefaßt werden.

IV. Ausschüsse.

§ 45.

Zur Wahrnehmung der Interessen einzelner Handels- oder Industriezweige und zur Förderung bestimmter all-

gemeiner Interessen des Handels und der Industrie können aus den nach § 10 wählbaren Mitgliedern der Korporation Ausschüsse gebildet werden, welche auf ihrem Gebiete die Aeltesten auf Befragen mit thatsächlichen Auskünften und Rathschlägen zu unterstützen haben, sowie auch aus eigenem Antriebe Anträge an die Aeltesten richten können.

Die erforderlichen näheren Bestimmungen, namentlich über die Berufung der Mitglieder, die Arbeitsgebiete und die Geschäftsführung der Ausschüsse, werden von den Aeltesten getroffen.

Vierter Abschnitt.

Finanzwesen.

§ 46.

Das Kalenderjahr ist das Rechnungsjahr der Korporation.

Alljährlich bis spätestens Ende Juni legen die Aeltesten der Finanzkommission Rechnung über Einnahmen und Ausgaben der Korporation im vergangenen Jahre. Der Rechnung sind die Belege beizufügen, auch können die Mitglieder der Finanzkommission Einsicht in die Bücher verlangen.

Alljährlich bis spätestens Ende November legen sie der Finanzkommission den Entwurf eines Haushaltsplanes über Einnahmen und Ausgaben der Korporation im folgenden Jahre vor.

§ 47.

Ergibt sich eine Meinungsverschiedenheit über die Feststellung des Haushaltsplanes, oder über die Nothwendigkeit einer Einnahme oder Ausgabe, für die im Haushaltsplane ein Titel nicht vorgesehen ist, oder über die Nothwendigkeit der erfolgten Ueberschreitung der in einem Titel des Haushaltsplanes ausgeworfenen Summe, so treten Delegirte der Aeltesten mit der Finanzkommission zu einer Besprechung zusammen, um eine Einigung zwischen beiden Kollegien über die streitigen Punkte herbeizuführen. Findet die Einigung nicht statt, so entscheidet die der Korporation vorgesetzte Behörde.

§ 48.

Die Aeltesten, die Mitglieder der Finanzkommission und der Ausschüsse versehen ihre Geschäfte unentgeltlich. Sie

haben jedoch Anspruch auf Erstattung der ihnen durch Erledigung einzelner Aufträge erwachsenen baaren Auslagen.

§ 49.

Jedes Mitglied der Korporation zahlt einen jährlichen Kostenbeitrag von achtzehn Mark.

Die Aeltesten sind befugt, zur Deckung der Kosten von Anstalten, Anlagen und Einrichtungen, die für einzelne Betriebszweige ausschließlich bestimmt sind, oder ihnen vorzugsweise zu Gute kommen, die Korporationsmitglieder dieser Betriebszweige zu besonderen Beiträgen heranzuziehen. Bevor solche Anstalten, Anlagen und Einrichtungen ins Leben gerufen werden, ist den Betheiligten Gelegenheit zu geben, sich über deren Zweckmäßigkeit zu äußern.

Zur Verwaltung solcher Einrichtungen sind Vertreter der betheiligten Betriebszweige in angemessener Zahl heranzuziehen; sie kann örtlichen oder fachlichen Ausschüssen übertragen werden, die aus Aeltesten und Vertretern der betheiligten Betriebszweige zu bilden sind.

§ 50.

Soweit die anderweitigen Einnahmen der Korporation zur Bestreitung ihrer Ausgaben nicht hinreichen, wird der Bedarf durch Gebühren gedeckt, welche für den Besuch oder für die Benutzung der Einrichtungen der Börse (der Börsenschiedsgerichte, der Zulassungsstelle u. s. w.) von den Betheiligten ohne Rücksicht auf deren Zugehörigkeit zur Korporation, nach Maßgabe einer von den Aeltesten unter Zustimmung der Finanzkommission zu erlassenden Ordnung erhoben werden.

Falls nach dieser Gebührenordnung eine Einschätzung in verschiedene Beitragsklassen stattfindet, liegt dieselbe der Finanzkommission ob. Diese ist ermächtigt, bei der Einschätzung Korporationsmitglieder, die mit den Börsenverhältnissen bekannt sind, zuzuziehen. Einsprüche gegen die Einschätzungen werden von den Aeltesten entschieden, gegen deren Entscheidung die Klage beim Bezirksausschusse (§ 51) stattfindet. Der Einspruch ist binnen einer Ausschlußfrist von vier, die Klage binnen einer solchen von zwei Wochen, vom Tage der Behändigung des dazu Veranlassung gebenden Bescheides an gerechnet, zu erheben. Bis die abändernde Entscheidung erfolgt, muß der Beschwerdeführer den von den Aeltesten eingeforderten Betrag zahlen.

Fünfter Abschnitt.

Klagen, Aufsicht über die Korporation, Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 51.

Die in dieser Verfassung (§§ 13, 22, 29, 38, 50) gegebenen Klagen sind innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses, gegen den sie sich richten, beim Bezirksausschusse für Berlin zu erheben. Gegen dessen Endurtheil ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

Die Erhebung der Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 52.

Die Korporation unterliegt der Aufsicht des Ministers für Handel und Gewerbe. Die ihr zunächst vorgesetzte Behörde ist der Oberpräsident von Berlin.

§ 53.

Diese Verfassung tritt, soweit sie sich auf die Wahlen zum Aeltestenkollegium und zur Finanzkommission und auf die Bildung von Ausschüssen bezieht, mit dem 1. Oktober 1898, im Uebrigen mit dem 1. Januar 1899 an Stelle des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin vom 26. Februar 1870 (Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Potsdam S. 84) in Kraft.

§ 54.

Diejenigen Mitglieder des Aeltestenkollegiums und der Finanzkommission, deren Amtsdauer sich nach dem revidirten Statut der Korporation vom 26. Februar 1870 über den 31. Dezember 1898 hinaus erstreckt, bleiben im Amte bis zu dessen statutenmäßigem Ablaufe. Sofern sie etwa vorher ausscheiden sollten, sind für sie Ersatzwahlen gemäß § 18 dieser Verfassung vorzunehmen.

Von solchen Ersatzwahlen abgesehen, sind im Dezember 1898 dreizehn Aelteste zu wählen, davon neun auf drei, zwei auf zwei Jahre und zwei auf ein Jahr.

Durch die Wahlen vom Dezember 1898 sind auf drei Jahre zu Aeltesten gewählt diejenigen neun Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die zweijährigen und einjährigen Mandate werden unter die übrigen

Kandidaten nach der Zahl der erhaltenen Stimmen gemäß § 18 Absatz 2 vertheilt.

Die auf Grund des Artikel 30 des revidirten Statuts der Korporation vom 26. Februar 1870 niedergesetzten Ausschüsse und Kommissionen treten mit Ende des Jahres 1898 außer Wirksamkeit.

Die vorstehende, von der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin in der Generalversammlung von 19. Februar 1898 beschlossene Verfassung der Korporation ist unter Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung[1]) auf Grund des Art. 27 des revidirten Statuts vom 26. Februar 1870 von uns ausgefertigt und vollzogen worden.

Berlin, den 19. Februar 1898.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft
von Berlin.

---

5. Geschäftsordnung für den Vorstand der Fondsbörse zu Berlin. Vom 15. Februar 1897.

§ 1.

Der Vorstand der Fondsbörse zu Berlin besteht aus 20 Mitgliedern.

Fünfzehn Mitglieder werden von den an dem Verkehr der Fondsbörse direkt theilnehmenden Mitgliedern der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin aus deren Kreise im Monat Dezember für die nächsten drei Kalenderjahre mittelst relativer Stimmenmehrheit durch Stimmzettel gewählt. Von den auf diese Weise gewählten Korporationsmitgliedern scheiden alljährlich im Monat Dezember 5 Mitglieder aus und werden durch neue Wahlen auf je drei Jahre ersetzt. Die das erste und zweite Mal ausscheidenden Mitglieder werden im Monat November durch das Loos bestimmt.

Fünf Mitglieder werden von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin aus ihrer Mitte im Monat Dezember für das nächste Kalenderjahr gewählt.

---

1) Ertheilt am 21. März 1898, s. oben S. 485.

§ 2.

Nach vollzogener Wahl konstituirt sich der Vorstand der Fondsbörse im Monat Dezember für das folgende Kalenderjahr, indem er aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter wählt. Der Vorsitzende und der erste Stellvertreter müssen Mitglieder des Aeltesten-Kollegiums sein.

§ 3.

Scheiden im Laufe der Wahlperiode Mitglieder aus, welche gemäß § 1 Abs. 2 gewählt sind, so ergänzt sich der Vorstand der Fondsbörse bis zum Ablauf der Wahlperiode durch Zuwahl. Scheiden im Laufe der Wahlperiode Mitglieder aus, welche gemäß § 1 Abs. 3 gewählt sind, so werden dieselben von den Aeltesten der Kaufmannschaft aus ihrer Mitte ersetzt.

§ 4.

Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Steht ein zur Verhandlung vorgeschlagener Gegenstand nicht auf der Tagesordnung, so entscheidet die Versammlung selbst darüber, ob in die Berathung und Beschlußfassung eingetreten werden soll.

§ 5.

Der Vorsitzende, in seiner Behinderung einer seiner Stellvertreter, leitet die Verhandlungen. Sind auch die Stellvertreter behindert, so übernimmt das dem Lebensalter nach älteste der anwesenden Mitglieder den Vorsitz.

Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben oder, falls dies von einem Viertel der anwesenden Mitglieder beantragt wird, durch Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit entscheidet, falls durch Handaufheben abgestimmt wird, die Stimme des Vorsitzenden; bei Abstimmung durch Stimmzettel gilt bei Stimmengleichheit der Antrag als abgelehnt.

§ 6.

Der Vorstand der Fondsbörse ist beschlußfähig, wenn 11 Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter anwesend sind.

§ 7.

Den Sitzungen wohnt in der Regel als juristischer Beirath ein Syndikus der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin bei.

Ein Protokollführer sowie die sonstigen für die Erledigung der Geschäfte erforderlichen Beamten werden dem Börsen-Vorstand von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin überwiesen.

§ 8.

Dem Vorstand der Fondsbörse liegt die Leitung der Fondsbörse ob. Er hat die Befolgung der in Bezug auf die Börse erlassenen Gesetze und Verwaltungsbestimmungen zu überwachen. Er ist befugt, einzelne Mitglieder oder aus seiner Mitte gebildete Kommissionen mit der Vorbereitung und Erledigung der Geschäfte zu betrauen.

§ 9.

Der Vorstand erläßt mit Genehmigung der Aeltesten der Kaufmannschaft Bestimmungen über die äußere Regelung des Geschäftsverkehrs an der Börse.

§ 10.

Der Vorstand beschließt über die Zulassung zum Börsenbesuch und über den Ausschluß von demselben nach Maßgabe der §§ 13 bis 20 der Börsen-Ordnung[1]). Zur Vorbereitung der dem Plenum zu unterbreitenden Beschlüsse wird eine aus 5 Mitgliedern bestehende Kommission gebildet.

§ 11.

Der Vorstand übt die Disziplinargewalt an der Börse aus und hat für die Erhaltung und Handhabung der äußeren Ordnung, der Ruhe und des Anstandes in den Versammlungsräumen der Börse und den dazu gehörigen Nebenräumen zu sorgen.

Jedes Mitglied des Vorstandes der Fondsbörse ist befugt, Börsenbesucher, welche die Ordnung, die Ruhe oder den Anstand an der Börse oder in den dazu gehörigen Nebenräumen verletzen oder der Anordnung eines Mitgliedes des Börsen-Vorstandes nicht ungesäumt Folge leisten, sofort und ohne Erörterung der Ursache von der Börse entfernen zu lassen. Das betreffende Mitglied des Börsen-Vorstandes muß in diesem Falle noch an demselben Tage dem Vorsitzenden des Börsen-Vorstandes schriftlichen Bericht erstatten.

Der Vorsitzende oder in dessen Behinderung einer seiner Stellvertreter ist nach Anhörung des betreffenden Börsenbesuchers berechtigt, diesem den Zutritt zu den Börsenver-

---

1) Vgl. diese Zeitschrift Bd. XLVII S. 466 ff.

sammlungen bis zur Beendigung des nach § 19 und 20 der Börsen-Ordnung einzuleitenden Verfahrens zu versagen.

Zur Unterstützung des Börsen-Vorstandes bei der Aufrechterhaltung der Ordnung, der Ruhe und des Anstandes werden von den Aeltesten der Kaufmannschaft Börsenbeamte bestimmt, welche den Anordnungen der Mitglieder des Börsen-Vorstandes Folge zu leisten haben.

Zur Vorbereitung der vom Plenum zu fassenden Beschlüsse in Disziplinar-Angelegenheiten fungirt die Kommission zur Vorprüfung der Gesuche um Zulassung zum Börsenbesuch (§ 10), welche in einer Besetzung von zwei Mitgliedern unter Zuziehung eines Syndikus der Korporation der Kaufmannschaft den Sachverhalt ermittelt, insbesondere den Angeschuldigten mit seiner Vertheidigung hört.

§ 12.

Der Vorstand entscheidet über die Zulassung von Werthpapieren zum Börsenterminhandel.

Anträge auf Zulassung von Werthpapieren zum Börsenterminhandel sind, soweit sie nicht zurückgewiesen werden, mindestens 14 Tage vor der Beschlußfassung durch Aushang an der Börse und Veröffentlichung in mindestens zwei Zeitungen bekannt zu machen.

Die Zulassung setzt voraus, daß bereits während eines längeren Zeitraumes ein regelmäßiger Handel in dem Werthpapiere stattgefunden hat. Die Prüfung hat sich über diese Voraussetzung hinaus auch darauf zu erstrecken, ob dem Interesse des Börsenhandels an der Zulassung andere erhebliche wirthschaftliche Bedenken entgegenstehen. Vor der Zulassung ist der Vorstand des Unternehmens, um dessen Werthpapiere es sich handelt, über den Antrag zu hören. Die erfolgte Zulassung kann wegen Aufhörens eines erheblichen Börsen-Termingeschäfts sowie aus wichtigen anderen Gründen jeder Zeit von dem Börsen-Vorstande zurückgenommen werden.

Die ergehenden Beschlüsse sind dem Minister für Handel und Gewerbe einzureichen.

§ 13.

Der Vorstand besorgt die amtliche Feststellung der Börsenpreise und deren Veröffentlichung. Die amtliche Notirung erfolgt Namens des Vorstandes der Fondsbörse durch ein bis höchstens drei Mitglieder desselben. Die Namen dieser Mitglieder und ihrer Stellvertreter sind vom Vorstand

der Fondsbörse durch einen vom Anfang des Monats bis zum Schluß desselben an Ort und Stelle verbleibenden Aushang in der Börse bekannt zu machen.

§ 14.

Die amtliche Feststellung der Börsenpreise erfolgt

1. für Werthpapiere und Geldsorten an einem jeden Börsentage,
2. für Wechsel auf ausländische Plätze mindestens dreimal wöchentlich; findet an einem für die Kursfeststellung bestimmten Wochentage keine Börsenversammlung statt, so erfolgt die Feststellung am nächstvorhergehenden Börsentage.

Aenderungen dieser Vorschriften werden mit Genehmigung der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin von dem Vorstand der Fondsbörse angeordnet und bekannt gemacht.

§ 15.

Bei Geschäften in Werthpapieren kann ein Anspruch auf Berücksichtigung bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises nur erhoben werden, wenn sie durch Vermittelung eines Kursmaklers geschlossen sind. Die Berechtigung der Mitglieder des Börsen-Vorstandes, auch andere Geschäfte zu berücksichtigen, bleibt hierdurch unberührt.

§ 16.

Als Börsenpreis ist derjenige Preis festzusetzen, welcher der wirklichen Geschäftslage des Verkehrs an der Börse entspricht.

Die amtliche Feststellung der Kurse geschieht unmittelbar nach 2 Uhr in den dazu bestimmten Räumen. Dort haben die Kursmakler, die in den betreffenden Werthpapieren Geschäfte vermitteln, an denjenigen Tagen, an denen für ihren Geschäftszweig Kurse festzustellen sind, pünktlich um 2 Uhr zu erscheinen und anwesend zu bleiben, bis sie von den amtirenden Mitgliedern des Vorstandes der Fondsbörse entlassen werden.

Die Mitglieder des Börsen-Vorstandes sind berechtigt, von den Kursmaklern wahrheitsgetreue und nach dem Ermessen der ersteren ausdrücklich auf ihren Amtseid zu nehmende Auskunft zu fordern, zu welchen Kursen in Kassa- und in Zeitgeschäften Werthpapiere, Geldsorten und Wechsel gefordert oder angeboten und zu welchen Kursen und über welche Beträge Geschäfte abgeschlossen sind.

Die Entscheidung über die Höhe des amtlich festzustellenden Kurses steht den Mitgliedern des Vorstandes der Fondsbörse allein zu, und es bleibt ihnen überlassen, auf welchem Wege sie sich die zu ihrer Entscheidung erforderliche Information, abgesehen von den Angaben der Kursmakler, sonst noch verschaffen wollen.

Der Börsen-Vorstand hat die Ausführung der von den Aeltesten der Kaufmannschaft getroffenen Anordnungen zur Regelung des Geschäftsverkehrs der Kursmakler zu überwachen.

§ 17.

Die Protokolle über Feststellung der Kurse sind von Börsen-Sekretären zu führen.

Die Mitglieder des Vorstandes der Fondsbörse haben diejenigen, welche sich unbefugter Weise bei der Feststellung und Protokollirung der Kurse einfinden, sofort entfernen zu lassen und die zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 18.

Der amtliche Kurszettel für Werthpapiere, Geldsorten und Wechsel wird sofort nach geschehener Feststellung der Börsenkurse gedruckt, zur Beglaubigung mit dem Stempel der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin und demjenigen des Vorstandes der Fondsbörse sowie mit der Ueberschrift „Börse zu Berlin“ versehen und noch an demselben Nachmittag ausgegeben. Dem amtlichen Kurszettel kann ein nichtamtlicher Theil hinzugefügt werden, in welchem solche Werthpapiere Aufnahme finden, welche zwar zum Börsenhandel zugelassen sind, bezüglich deren sich aber erst aus der Erfahrung ergeben muß, ob sie geeignet erscheinen, dem amtlichen Theil dauernd einverleibt zu werden.

Ob und in welcher Weise noch außerdem amtliche Bekanntmachungen über festgestellte Kurse von dem Vorstande der Fondsbörse zu erlassen sind, bestimmt dieser selbst nach den Bedürfnissen des Verkehrs.

§ 19.

Der Vorstand ist befugt, die Einführung und Aufhebung von Börsen-Geschäfts- und Börsen-Verkehrs-Bedingungen zu beschließen. Die Beschlüsse sind dem Aeltesten-Kollegium zur Genehmigung mitzutheilen. Nach erfolgter Genehmigung sind sie zu veröffentlichen und treten alsdann als Platzgebrauch in Kraft.

§ 20.

Der Vorstand entscheidet durch eine im Börsenhause tagende Kommission von drei Mitgliedern (sog. Dreimänner-Kommission) über Rechtsstreitigkeiten aus an der Berliner Fondsbörse abgeschlossenen Geschäften. Die Mitglieder der Kommission sowie drei Stellvertreter werden vom Vorstand der Fondsbörse für je einen Monat bestimmt, und zwar möglichst nach einem Turnus sämmtlicher Mitglieder. Die Namen der Mitglieder der Kommission und deren Stellvertreter sind durch Aushang in der Börse zu veröffentlichen.

In etwaigen Verhinderungsfällen ergänzt sich die Kommission durch Zuwahl.

§ 21.

Die Zuständigkeit der Dreimänner-Kommission ist begründet, wenn die Werthpapiere, über welche Streit herrscht, an der hiesigen Börse zum Handel zugelassen sind.

Die Dreimänner-Kommission muß, insofern nicht durch Vertrag etwas anderes bestimmt ist, angerufen werden in denjenigen Streitigkeiten, welche ihr nach den jeweilig geltenden vom Vorstand der Fondsbörse zu erlassenden Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse zugewiesen sind. In anderen Streitigkeiten kann die Kommission auf Antrag der Parteien entscheiden.

§ 22.

Schriftliche Klagen oder schriftliche Klagebeantwortungen sowie Vertretungen durch andere Bevollmächtigte als Prokuristen und Handlungsgehilfen sind unzulässig. Als Beweismittel sind nur Urkunden oder Zeugen, welche sofort zur Stelle sind, statthaft. Eideszuschiebung oder Vereidigung von Zeugen ist nicht zulässig.

§ 23.

Die Dreimänner-Kommission entscheidet nach freiem Ermessen. Sie ist jederzeit berechtigt, die Entscheidung einer bei ihr angebrachten Streitsache abzulehnen. Protokolle über die Verhandlung und Beweisaufnahme werden nicht geführt. Dagegen wird das Ergebniß der Verhandlung auf Antrag einer Partei oder eines Mitgliedes der Kommission in einem Protokollbuche registrirt,

wenn ein Erkenntniß gefällt oder
ein Vergleich geschlossen worden ist.

Diese Registratur ist von den Parteien zu unterzeichnen.

§ 24.

Die Entscheidung erfolgt in der Regel sofort nach geschlossener Verhandlung durch Stimmenmehrheit. Gegen die ergangene Entscheidung ist ein Rechtsmittel oder Rechtsbehelf nicht zulässig.

§ 25.

Das Verfahren ist in allen Fällen mündlich und gebührenfrei.

§ 26.

Nichterfüllung der gefällten Entscheidung oder eines vor der Kommission geschlossenen Vergleiches begründet neben den sonstigen Rechtsfolgen den Antrag auf Ausschließung von den Börsenversammlungen. Der Antrag ist an den Börsen-Vorstand zu richten.

§ 27.

Die Veröffentlichungen des Vorstandes sind vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter oder in dessen Behinderung von zwei anderen Mitgliedern zu vollziehen.

Der Vorstand führt alle Korrespondenzen mit vorgesetzten Behörden durch Vermittelung der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin.

§ 28.

Von allen Sitzungen des Vorstandes ist den Staatskommissaren Kenntniß zu geben.

§ 29.

Vorstehende Geschäfts-Ordnung gilt auch für den Gesammt-Vorstand der Börse zu Berlin, insoweit nicht Bestimmungen des Börsengesetzes entgegen stehen und solange kein Vorstand der Produktenbörse gebildet ist. Bis dahin ist der Börsen-Vorstand beschlußfähig, wenn 11 Mitglieder anwesend sind.

Berlin, den 15. Februar 1897.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft
von Berlin.

---

6. Geschäftsordnung für die Zulassungsstelle an der Börse zu Berlin. Vom 15. Februar 1897.

§ 1.

Die Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel[1]) erfolgt durch eine Kommission von 22 Mitgliedern (Zulassungsstelle), von welchen mindestens 11 Mitglieder nicht ins Börsenregister für Werthpapiere eingetragen sind. Zur Vertretung der auf Grund § 2 Abs. 1, 2, 3 ausscheidenden Mitglieder werden acht Stellvertreter ernannt.

Die Ernennung der Mitglieder und Stellvertreter erfolgt im Monat Dezember für die Dauer der nächsten drei Jahre durch die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin.

Scheiden Mitglieder oder Stellvertreter während der Wahlperiode aus, so werden an deren Stelle durch die Aeltesten der Kaufmannschaft für den Rest der Wahlperiode andere Mitglieder oder Stellvertreter ernannt.

Die Zulassungsstelle konstituirt sich alljährlich im Monat Dezember, indem sie für das nächste Jahr einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter desselben wählt. Der Vorsitzende und der erste Stellvertreter müssen Mitglieder des Aeltesten-Kollegiums sein.

§ 2.

Von der Berathung und Beschlußfassung über die Zulassung eines Werthpapiers zum Börsenhandel sind diejenigen Mitglieder ausgeschlossen, welche an der Einführung dieses Werthpapiers in den Börsenhandel direkt oder als Konsortialbetheiligte Interesse haben.

Als an der Einführung eines Werthpapieres in den Börsenhandel interessirt gelten auch die Mitglieder des Aufsichtsraths derjenigen Gesellschaften, deren Werthpapiere zum Börsenhandel zugelassen werden sollen, sowie solcher Gesellschaften, welche die Zulassung des Werthpapieres zum Börsenhandel beantragt haben.

Hat ein Mitglied der Zulassungsstelle Bedenken, ob es wegen eines anderen als der vorstehend bezeichneten Gründe

---

1) Die Bestimmungen des Bundesrathes, betreffend die Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel, vom 11. Dezember 1896 sind abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. XLVI S. 170 ff. — Ueber die früheren Verhältnisse vgl. Bd. XLIII S. 533 ff. dieser Zeitschrift.

bei der Berathung und Beschlußfassung über einen Antrag anwesend sein darf, oder wird ein solches Bedenken von einem anderen Mitgliede angeregt, so entscheidet die Zulassungsstelle endgültig, ob ein Grund zur Befangenheit vorliegt.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen von der Berathung und Beschlußfassung ausgeschlossenen Mitglieder haben dem Vorsitzenden von ihrer Behinderung rechtzeitig Kenntniß zu geben; an ihrer Stelle werden Stellvertreter berufen.

Die Einberufung von Stellvertretern an Stelle ausscheidender Mitglieder kann noch während der Sitzung aus der Anzahl der Stellvertreter erfolgen.

Die nicht einberufenen Stellvertreter sind berechtigt, den Sitzungen der Zulassungsstelle mit berathender Stimme beizuwohnen. Sie erhalten Abschrift der Einladungen zu den Sitzungen sowie alle Drucksachen und Schriftstücke, welche den Mitgliedern zugehen.

§ 3.

Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung; ob in die Berathung oder Beschlußfassung eines nicht auf der Tagesordnung stehenden Gegenstandes eingetreten werden soll, entscheiden die in der Sitzung anwesenden Mitglieder der Zulassungsstelle.

Der Vorsitzende, in seiner Behinderung einer seiner Stellvertreter, leitet die Verhandlungen. Sind auch die Stellvertreter behindert, so übernimmt das dem Lebensalter nach älteste der anwesenden Mitglieder den Vorsitz.

Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handaufheben; sie müssen durch Stimmzettel vorgenommen werden, wenn dies von einem Viertel der anwesenden Mitglieder beantragt wird.

Bei Stimmengleichheit entscheidet, falls durch Handaufheben abgestimmt wird, die Stimme des Vorsitzenden; bei Abstimmung durch Stimmzettel gilt bei Stimmengleichheit der Antrag als abgelehnt.

§ 4.

Die Zulassungsstelle ist beschlußfähig, wenn neun Mitglieder oder Stellvertreter anwesend sind, von denen mindestens fünf nicht im Börsenregister für Werthpapiere eingetragen sind.

§ 5.

Den Sitzungen der Zulassungsstelle wohnt in der Regel als juristischer Beirath ein Syndikus der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin bei.

Ein Protokollführer sowie die sonstigen zur Erledigung der Geschäfte erforderlichen Beamten werden der Zulassungsstelle von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin überwiesen.

§ 6.

Die Zulassungsstelle hat nach Maßgabe des Börsengesetzes und der dazu ergehenden Ausführungsbestimmungen die Aufgabe und die Pflicht:

a) Die Vorlegung der Urkunden, welche die Grundlage für die zu emittirenden Werthpapiere bilden, zu verlangen und diese Urkunden zu prüfen;
b) dafür zu sorgen, daß das Publikum über alle zur Beurtheilung der zu emittirenden Werthpapiere nothwendigen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse soweit als möglich informirt wird und bei Unvollständigkeit der Angaben die Emission nicht zuzulassen;
c) Emissionen nicht zuzulassen, durch welche erhebliche allgemeine Interessen geschädigt werden oder welche offenbar zu einer Uebervortheilung des Publikums führen.

Die Zulassungsstelle darf die Emission ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Die Zulassungsstelle ist befugt, zum Börsenhandel zugelassene Werthpapiere von demselben auszuschließen. Die Zulassung deutscher Reichs- und Staatsanleihen darf nicht versagt werden.

Gegen die Entscheidung der Zulassungsstelle findet binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses die Beschwerde an die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin statt.

§ 7.

Der Antrag auf Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel ist bei der Zulassungsstelle schriftlich einzureichen. Der Antrag muß diejenigen Angaben enthalten, welche nach § 38 Abs. 1 des Börsengesetzes in die Veröffentlichung des Antrags aufzunehmen sind.

Dem Antrage sind der Prospekt in 50 Exemplaren und die in der Bekanntmachung des Reichskanzlers betreffend

die Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel vom 11. Dezember 1896 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 40 S. 763 ff.) bezeichneten Nachweise beizufügen. Soweit die letzteren nicht in Urschrift bei den Akten verbleiben, sind auf Verlangen der Zulassungsstelle beglaubigte Abschriften einzureichen.

Der Prospekt muß von denjenigen, welche ihn erlassen, unterschriftlich vollzogen sein.

Soweit die Verpflichtung zur Einreichung des Prospektes in Wegfall kommt (§ 38 Abs. 2 und 3 des Börsengesetzes), erübrigt auch die Vorlage von Nachweisen.

§ 8.

Nach Eingang des Zulassungsantrags verfügt der Vorsitzende der Zulassungsstelle die Veröffentlichung desselben, sofern er den Erfordernissen des § 38 Abs. 1 des Börsengesetzes entspricht, unter Bezeichnung der Einführungsfirma, des Betrages sowie der Art der einzuführenden Werthpapiere. Zwischen dieser Veröffentlichung und der Einführung an der Börse muß eine Frist von mindestens sechs Kalendertagen liegen.

Die Veröffentlichung erfolgt auf Kosten des Antragstellers im Reichsanzeiger und in mindestens zwei anderen inländischen Zeitungen. Diese werden von dem Vorsitzenden der Zulassungsstelle mit der Maßgabe bestimmt, daß sich unter ihnen eine Zeitung, welche am Börsenplatze erscheint, und, wenn es sich um Aktien oder Schuldverschreibungen einer inländischen Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien handelt, eine Zeitung befinden muß, welche in dem engeren Wirthschaftsgebiet erscheint, dem die Gesellschaft angehört. Außerdem ist der Antrag durch Aushang in der Börse bekannt zu machen.

§ 9.

Nachdem die Veröffentlichung verfügt ist, tritt die Zulassungsstelle alsbald in die Prüfung darüber ein, ob der Prospekt die in der Bekanntmachung des Reichskanzlers betreffend die Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel vom 11. Dezember 1896 und in den von der Zulassungsstelle etwa veröffentlichten Bestimmungen vorgesehenen Angaben enthält. Ergeben sich Anstände in Betreff der Vollständigkeit oder Deutlichkeit der Angaben, so fordert sie den Antragsteller zu deren Beseitigung auf.

Die Zulassungsstelle bestimmt ferner nach Maßgabe des § 36 Abs. 3a und b des Börsengesetzes, welche sonstigen

Angaben in den Prospekt aufzunehmen, oder welche sonstigen Urkunden, abgesehen von den in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Dezember 1896 erwähnten Nachweisen, ihr zur Prüfung vorzulegen sind und richtet an den Antragsteller die entsprechende Aufforderung.

Kommt der Antragsteller der Aufforderung nicht nach, so wird, vorbehaltlich des in der Börsenordnung vorgesehenen Beschwerderechts, der Antrag zurückgewiesen.

§ 10.

Zwischen der Veröffentlichung des Antrags durch die am Börsenplatz erscheinende Zeitung und dem Zulassungsbeschluß muß eine Frist von mindestens drei Kalender-Tagen liegen.

§ 11.

Bei der Beschlußfassung über die Zulassung sind die in Folge der Veröffentlichung des Antrags etwa erhobenen Erinnerungen zu prüfen und die im § 36 Abs. 3c des Börsengesetzes bezeichneten Gesichtspunkte zu beachten.

In dem Zulassungsbeschluß ist unter Berücksichtigung der Vorschrift in § 38 Abs. 1 Satz 2 des Börsengesetzes der Tag zu bestimmen, von welchem ab die Einführung an der Börse erfolgen darf.

Der Zulassungsbeschluß ist durch dreitägigen Aushang in der Börse zu veröffentlichen.

Die Beweisstücke sind von der Veröffentlichung des Zulassungsbeschlusses ab bis zur Einführung an der Börse, in der Börsen-Registratur öffentlich auszulegen.

§ 12.

Wird von der Zulassungsstelle der Antrag auf Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel abgelehnt, so hat die Zulassungsstelle den Vorständen der übrigen deutschen Börsen für Werthpapiere Mittheilung zu machen. Dabei ist anzugeben, ob die Ablehnung mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse oder aus anderen Gründen erfolgt ist.

Von dem Erfolge einer etwaigen Beschwerde gegen einen Beschluß der Zulassungsstelle ist den Vorständen der übrigen deutschen Börsen für Werthpapiere Kenntniß zu geben.

Der Antragsteller hat anzugeben, ob das Gesuch um Zulassung bereits bei einer anderen Börse eingereicht ist oder gleichzeitig eingereicht wird. Ist dies der Fall, so sollen die

Werthpapiere nur mit Zustimmung der anderen Zulassungsstelle zugelassen werden.

§ 13.

Ein Antrag auf Zulassung solcher Werthpapiere zum Börsenhandel, die gemäß § 38 Abs. 2 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 vom Prospektzwang entbunden sind, darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil der Antragsteller nicht zu den Besuchern der Börse gehört oder nicht in Berlin wohnt.

§ 14.

Die Veröffentlichung des Prospekts muß von dem Antragsteller in denselben Zeitungen, mit Ausnahme des Reichsanzeigers, bewirkt werden, in denen der Antrag auf Zulassung veröffentlicht worden ist.

§ 15.

Zugelassene Werthpapiere dürfen frühestens am dritten Werktage nach dem Tage des Zulassungsbeschlusses und nach dem Tage, an welchem der Prospekt zuerst veröffentlicht worden ist, an der Börse eingeführt werden; die Einführung muß spätestens einen Monat nach dem Tage, an welchem der Prospekt zuletzt veröffentlicht worden ist, erfolgen.

Der Zulassungsbeschluß tritt außer Kraft, wenn drei Monate nach Bekanntgabe desselben die Veröffentlichung des Prospekts und die Einführung an der Börse nicht erfolgt ist.

§ 16.

Die Veröffentlichungen der Zulassungsstelle sind von dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter oder in deren Behinderung von zwei anderen Mitgliedern zu vollziehen.

§ 17.

Die Zulassungsstelle führt alle Korrespondenzen mit vorgesetzten Behörden durch die Vermittlung der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin.

§ 18.

Von den Sitzungen der Zulassungsstelle ist den Staatskommissaren Kenntniß zu geben.

Berlin, den 15. Februar 1897.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin.

7. Maklerordnung für die Kursmakler an der Berliner Börse. Vom 6. Dezember 1896.

(Deutscher Reichs- und Kgl. Preußischer Staatsanzeiger vom 8. Dezember 1896 Nr. 291.)

Auf Grund der §§ 30 Abs. 2 und 32 Abs. 1 des Reichs-Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 [1]) bestimme ich für die Kursmakler an der Berliner Börse, was folgt:

Bestellung und Entlassung der Kursmakler.

§ 1.

Die Bestellung und Entlassung der Kursmakler (§ 30—34 des Reichs-Börsengesetzes vom 22. Juni 1896) erfolgt nach Maßgabe meines Erlasses vom 14. November 1896, welcher lautet:

§§ 1.

Die Kursmakler (§ 30 des Reichs-Börsengesetzes) werden für die Börse in Berlin durch den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin und für die übrigen Börsen, wo solche bestellt werden, durch den Regierungspräsidenten, in dessen Verwaltungsbezirke die Börse belegen ist, bestellt und in seinem Auftrage darauf vereidigt, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen werden (§ 30 Abs. 1 a. a. O.).

§§ 2.

Vor der Bestellung sind die Handelsorgane, denen die unmittelbare Aufsicht über die Börse übertragen ist (§ 1 Abs. 2 des Reichs-Börsengesetzes), und wo eine Vertretung der Kursmakler (§ 30 Abs. 2 a. a. O.) besteht, auch diese zu hören.

§§ 3.

Der zum Kursmakler Bestellte erhält nach seiner Vereidigung eine von der ihn bestellenden Behörde ausgefertigte Bestallung.

§§ 4.

Die Entlassung eines Kursmaklers kann erfolgen, wenn er sich einer groben Verletzung der ihm obliegenden Pflichten schuldig macht oder sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amt der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt oder zur Erfüllung seiner Amtspflicht dauernd unfähig wird. Die Entlassung erfolgt durch dieselbe Behörde, welche die Bestellung vorgenommen hat. Vor der Entlassung sind die in § 2 bezeichneten Organe zu hören.

§§ 5.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die bei eintretendem Bedürfniß zu bestellenden Stellvertreter von Kursmaklern mit der Maßgabe Anwendung, daß solche auch für eine im Voraus bestimmte Zeit bestellt werden können.

---

1) In dieser Zeitschrift Bd. XLVI S. 128 ff.

Die Stellvertreter haben für die Dauer der Stellvertretung die Rechte und Pflichten von Kursmaklern.

§§ 6.

Die für die Börsenbesucher geltenden Vorschriften des Reichs-Börsengesetzes und der Börsenordnung, insbesondere in Betreff des ehrengerichtlichen Verfahrens, der Zulassung und der Ausschließung vom Börsenbesuche und der Handhabung der Ordnung in den Börsenräumen finden auch auf die Kursmakler Anwendung.

§§ 7.

Ueber die Pflichten der Kursmakler, über die Organisation ihrer Vertretung, über ihr Verhältniß zu den Staatskommissaren und den Börsenorganen, sowie darüber, in welcher Weise die Beobachtung der Vorschrift des § 32 Abs. 1 des Reichs-Börsengesetzes zu überwachen ist, bleibt der Erlaß von Bestimmungen für die einzelnen Börsen vorbehalten.

Maklerkammer.

§ 2.

Die Kursmakler an der Berliner Börse werden durch eine aus elf Mitgliedern bestehende Maklerkammer vertreten, für die zugleich fünf Stellvertreter zu wählen sind. Von den Mitgliedern müssen zwei und von den Stellvertretern muß einer an der Produktenbörse thätig sein.

Die Stellvertreter werden erforderlichenfalls durch den Vorsitzenden der Kammer einberufen.

§ 3.

Die Mitglieder und die Stellvertreter werden von den Kursmaklern aus ihrer Mitte gewählt.

Schwebt gegen einen Kursmakler ein ehrengerichtliches oder wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann, ein strafrechtliches Verfahren, so ruht das Wahlrecht während der Dauer dieses Verfahrens.

§ 4.

Die Wahlen zur Maklerkammer erfolgen auf vier Jahre. Nach zwei Jahren scheiden sechs Mitglieder und drei Stellvertreter, nach weiteren zwei Jahren die übrigen fünf Mitglieder und zwei Stellvertreter aus. Die zuerst ausscheidenden sechs Mitglieder und drei Stellvertreter werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 5.

Die Wahl zur Maklerkammer wird vom jeweiligen Kammervorstande anberaumt und geleitet.

Für die erste Wahlversammlung sowie für die Form der Einladung zu den Wahlen treffen die Aeltesten der Kaufmannschaft die erforderlichen Bestimmungen, die durch Aushang an der Börse bekannt zu machen sind. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung, sofern die Versammlung nicht einstimmig ein Anderes beschließt.

Gewählt sind diejenigen, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben.

Insoweit sich im ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit nicht ergiebt, sind diejenigen Personen, welche abgesehen von den etwa mit absoluter Mehrheit gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, in der doppelten Anzahl der noch zu wählenden in eine engere Wahl zu bringen, bei welcher diejenigen als gewählt zu betrachten sind, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

Das Wahlergebniß ist nach Abschluß der Wahl durch Aushang an der Börse bekannt zu machen.

Einsprüche gegen die Gültigkeit des Wahlergebnisses sind binnen acht Tagen nach Verkündigung desselben an die Maklerkammer zu richten. Gegen die Entscheidung der Maklerkammer findet Beschwerde an die Aeltesten der Kaufmannschaft statt, deren Entscheidung endgültig ist.

§ 6.

Scheidet ein Mitglied der Maklerkammer früher als drei Monate vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, so ergänzt sich die Maklerkammer bis zum nächsten Wahltermin durch Zuwahl aus der Reihe der Stellvertreter.

In dem nächsten Wahltermin wird für den Ausgeschiedenen, sofern dessen Wahlperiode noch nicht abgelaufen ist, für deren Dauer ein Ersatzmann gewählt. Ist die Wahlperiode abgelaufen, so findet Neuwahl statt.

§ 7.

Der Vorstand der Maklerkammer besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem stellvertretenden Schriftführer und einem Schatzmeister. Der Vorstand wird von der Maklerkammer aus ihrer Mitte gewählt.

Von den Mitgliedern des Vorstandes müssen vier an der Fondsbörse und eines an der Produktenbörse thätig sein.

§ 8.

Ueber die Kammer- und Vorstandssitzungen, sowie über die Wahlhandlungen der Kursmakler sind Protokolle aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und dem mit der Protokollführung beauftragten Mitgliede zu unterzeichnen sind.

Die Ergebnisse der Maklerkammer- und der Vorstandswahlen sind dem Minister für Handel und Gewerbe, dem Staatskommissar, den Aeltesten der Kaufmannschaft und dem Börsenvorstand mitzutheilen.

§ 9.

Die Maklerkammer hat

a) auf Erfordern des Ober-Präsidenten Gutachten abzugeben über die Bestellung (§ 30 Abs. 2 des Reichs-Börsengesetzes) und Entlassung von Kursmaklern und über eine etwaige Stellvertretung behinderter Kursmakler;

b) die Vertheilung der Geschäfte unter die einzelnen Kursmakler (Gruppenbildung) vorzunehmen und dem Börsenvorstand wie dem Staatskommissar mitzutheilen, welche dagegen binnen einer Woche Einspruch bei den Aeltesten der Kaufmannschaft einzulegen befugt sind. Ist Einspruch erfolgt, so entscheiden die Aeltesten der Kaufmannschaft;

c) die Aufsicht über die Erfüllung der den Kursmaklern als solchen obliegenden Pflichten auszuüben und bei Pflichtverletzungen die geeigneten Disziplinarstrafen zu verhängen;

d) Streitigkeiten unter den Kursmaklern auf Antrag zu schlichten;

e) Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältniß zwischen einem Kursmakler und dem Auftraggeber auf Antrag des letzteren zu schlichten;

f) auf Erfordern der staatlichen Behörden Gutachten, insbesondere über Gesetzgebungs- und Verwaltungsfragen, welche die Interessen der Kursmakler berühren, zu erstatten.

§ 10.

Die Maklerkammer kann die in § 9 unter d und e bezeichneten Aufgaben einzelnen ihrer Mitglieder oder Unterkommissionen übertragen.

§ 11.

Der Vorstand hat

a) die Maklerkammer nach außen hin zu vertreten;

b) die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben der

Maklerkammer zu besorgen und ihr über die Verwaltung jährlich Rechnung zu legen;

c) die Sitzungen der Maklerkammer vorzubereiten, zu berufen und zu leiten und deren Beschlüsse zur Ausführung zu bringen;

d) die für die Verwaltung erforderlichen Beamten anzustellen und zu beaufsichtigen.

§ 12.

Rechtsverbindliche Erklärungen der Maklerkammer müssen mit der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, des Schriftführers oder seines Stellvertreters und eines ferneren Mitgliedes der Maklerkammer versehen sein.

Der Vorstand kann einzelne seiner Mitglieder oder andere Kammermitglieder oder Beamte der Maklerkammer zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften auf eine bestimmte Zeit ermächtigen.

§ 13.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Maklerkammer verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Baare Ausgaben werden aus den Einnahmen erstattet.

§ 14.

Die Berufung der Maklerkammer muß erfolgen, wenn der Staatskommissar oder die Aeltesten der Kaufmannschaft oder fünf Mitglieder der Maklerkammer oder zwanzig Kursmakler unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes es beantragen.

§ 15.

Die Einladung zu den Sitzungen der Maklerkammer und des Vorstandes erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Gleichzeitig ist dem Staatskommissar von der Anberaumung der Sitzung Mittheilung zu machen.

Die Gegenstände, über die in der Sitzung Beschluß gefaßt werden soll, müssen in der Einladung und in der Mittheilung an den Staatskommissar bezeichnet werden. Ueber andere Gegenstände, mit Ausnahme des Antrags auf abermalige Berufung der Maklerkammer, darf ein Beschluß nur dann gefaßt werden, wenn nicht mehr als zwei Kammermitglieder widersprechen.

Der Staatskommissar ist berechtigt, an den Sitzungen mit berathender Stimme theilzunehmen.

§ 16.

Die Maklerkammer und der Vorstand sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Muß eine Beschlußfassung wegen Beschlußunfähigkeit vertagt werden, so erfolgt die Einladung zu einer Sitzung unter Hinweis auf diese Thatsache mit einer Frist von mindestens 24 Stunden. In der neuen Sitzung erfolgt die Beschlußfassung über den betreffenden Gegenstand ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

§ 17.

Die Beschlüsse der Maklerkammer und des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die bei einer Beschlußfassung betheiligten Mitglieder sind von der Abstimmung ausgeschlossen.

Im Uebrigen regeln die Maklerkammer und der Vorstand ihre Geschäftsordnung selbst.

§ 18.

Der Vorstand hat jährlich dem Staatskommissar und den Aeltesten der Kaufmannschaft über seine Thätigkeit und die der Kammer Bericht zu erstatten. Dieser Bericht ist allen Kursmaklern der Berliner Börse in je einem Druckexemplar mitzutheilen.

§ 19.

Am Anfang jedes Jahres ist ein Voranschlag für die Einnahmen und Ausgaben der Maklerkammer vom Vorstande aufzustellen und von der Maklerkammer zu genehmigen. Zur Deckung der veranschlagten Kosten können erhoben werden

a) in den Fällen des § 9d und e Gebühren nach einem aufzustellenden Gebührentarif;

b) Beiträge der Kursmakler. Die Maklerkammer beschließt über deren Erhebung und über den Fuß, nach dem sie erhoben werden.

Rechte und Pflichten der Kursmakler.

§ 20.

Die Kursmakler sind verpflichtet, in allen Börsenversammlungen während ihrer ganzen Dauer anwesend zu sein.

Eine Beurlaubung vom Börsenbesuch, die beim Börsenvorstand zu beantragen ist, kann für eine Woche von diesem,

für längere Zeit nach Anhörung der Maklerkammer von den Aeltesten der Kaufmannschaft bewilligt werden.

§ 21.

Die Kursmakler haben den Mitgliedern des Börsenvorstandes, die mit der Feststellung der im amtlichen Kurszettel der Berliner Börse zu notirenden Kurse und Preise beauftragt sind, alle hierzu von ihnen zu erfordernden Erklärungen nach bestem Wissen der Wahrheit gemäß abzugeben.

Ergeben sich Zweifel oder Differenzen über die Feststellung der Kurse oder Preise, so ist das die Feststellung leitende Mitglied des Börsenvorstandes befugt, eine ausdrückliche protokollarische Erklärung der Kursmakler über ihre Angaben auf ihren Amtseid zu fordern und nach seinem Ermessen auch später die Richtigkeit derselben durch Einsicht der Tagebücher der Kursmakler oder in anderer Weise zu prüfen. Insoweit hierbei die Vorlegung der Tagebücher gefordert wird, ist der Kursmakler befugt, die Namen der Kontrahenten zu verdecken.

§ 22.

Im Uebrigen regeln sich die Rechte und Pflichten der Kursmakler nach den Bestimmungen in §§ 30, 32, 33 und 34 Abs. 2 des Reichs-Börsengesetzes.[1])

§ 23.

Zur Vornahme der nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs durch einen Handelsmakler zu bewirkenden Verkäufe sind die Kursmakler befugt.

§ 24.

Die Kursmakler müssen diejenigen Handelsgeschäfte, die sie nach Maßgabe des § 32 des Reichs-Börsengesetzes[1]) für eigene Rechnung oder in eigenem Namen abgeschlossen haben, sowie die von ihnen nach Maßgabe derselben Vorschrift für vermittelte Geschäfte übernommenen Bürgschaften in ihren Tagebüchern täglich vor Vollziehung der Unterschrift übersichtlich zusammenstellen.

Geschäftsvertheilung.

§ 25.

Die Geschäftsvertheilung gemäß § 9 b ist jährlich in der ersten Hälfte des Monats Dezember für das nächste Kalenderjahr vorzunehmen.

---

1) Abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. XLVI S. 133 ff.

Sie kann auch im Laufe des Jahres nach Maßgabe der Bestimmungen des § 9 b von der Maklerkammer abgeändert werden, wenn die Zahl der Kursmakler sich verändert.

Der Staatskommissar und der Börsenvorstand sind jederzeit befugt, eine Aenderung der Geschäftsvertheilung zu beantragen.

Die über solche Anträge von der Maklerkammer zu fassenden Beschlüsse unterliegen dem Einspruch bei den Aeltesten der Kaufmannschaft gemäß § 9 b.

Aufsicht und Disziplin.

§ 26.

Die Kursmakler unterstehen wie alle Börsenbesucher der Börsenleitung des Börsenvorstandes und dem Ehrengericht.

Die Aufsicht über die Kursmakler führt die Maklerkammer und der Staatskommissar.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft sind befugt, zur Regelung des Geschäftsverkehrs der Kursmakler an der Börse Anordnungen zu treffen.

§ 27.

Der Staatskommissar und die Maklerkammer sind jederzeit befugt, in die Hand- und Tagebücher der Kursmakler Einsicht zu nehmen, um die Beobachtung der Vorschriften des § 32 des Börsengesetzes und des vorstehenden § 24 zu überwachen.

§ 28.

Die Maklerkammer ist berechtigt, für die amtliche Thätigkeit der Berliner Kursmakler Grundsätze und Regeln festzustellen, soweit nicht die Bestimmungen des Börsengesetzes, der Börsenordnung und der von der Landesregierung erlassenen Ausführungsbestimmungen entgegenstehen.

§ 29.

Ein Kursmakler, der die ihm als solchen obliegenden Pflichten bezw. die von der Maklerkammer aufgestellten Grundsätze und Regeln verletzt, unterliegt der Disziplinarbestrafung durch die Maklerkammer.

Disziplinarstrafen kommen insbesondere zur Anwendung, wenn ein Kursmakler ohne genügende Entschuldigung oder ohne Urlaub die Börsenversammlung oder die Festsetzung der Kurse oder Preise versäumt oder aus Fahrlässigkeit bei dieser Feststellung unrichtige Angaben macht.

§ 30.

Die Disziplinarstrafen sind:

a) Warnung,

b) Verweis,

c) Geldstrafe bis zu 500 Mark,

d) Zeitweise Versagung des Zutritts zu den Börsenversammlungen bis zur Dauer von drei Monaten.

§ 31.

Die Geldstrafen werden von dem Vorstand der Maklerkammer eingezogen und zu einem abgesonderten Fonds gesammelt, aus welchem der Vorstand Unterstützungen an Kursmakler oder deren Hinterbliebene gewähren kann.

Verfahren in Disziplinarsachen.

§ 32.

Beschwerden über die Amtsthätigkeit der Kursmakler können an den Staatskommissar, an den Börsenvorstand oder an die Maklerkammer gerichtet werden.

§ 33.

Die Maklerkammer beschließt über die Eröffnung des Verfahrens. Sie ist nicht zuständig in denjenigen Fällen, welche nach den §§ 9 bis 27 des Reichs-Börsengesetzes vor das Ehrengericht gehören.

§ 34.

Ist gegen einen Kursmakler ein ehrengerichtliches oder wegen einer strafbaren Handlung ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet, so ist während der Dauer des ehrengerichtlichen oder Strafverfahrens wegen der nämlichen Thatsache das Disziplinarverfahren nicht zu eröffnen und ein bereits eröffnetes auszusetzen.

§ 35.

Zu den Disziplinarverhandlungen der Maklerkammer ist ein Syndikus der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin und im Falle der Behinderung desselben ein anderer Rechtskundiger als Beirath der Kammer zuzuziehen.

Zur Fällung eines Urtheils ist die Anwesenheit von mindestens sieben Kammermitgliedern erforderlich.

§ 36.

Die Disziplinarverhandlungen sind nicht öffentlich.

§ 37.

Soweit in Vorstehendem keine Bestimmung getroffen ist, finden die Bestimmungen des Börsengesetzes über das Verfahren vor den Ehrengerichten (§§ 9 bis 27)[1]) entsprechende Anwendung.

§ 38.

Der Staatskommissar hat dieselben Befugnisse wie im ehrengerichtlichen Verfahren. (§§ 9 bis 27 a. a. O.)[1])

§ 39.

Gegen die Entscheidung der Maklerkammer steht sowohl dem Staatskommissar als dem Beschuldigten binnen 14 Tagen die Beschwerde an die Aeltesten der Kaufmannschaft zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 40.

Dieser Erlaß tritt am 1. Januar 1897 in Kraft. Die Maklerkammer wird nach Maßgabe desselben schon im Dezember 1896 gebildet.

Berlin, den 4. Dezember 1896.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Brefeld.

---

8. Berliner Bedingungen für den Handel in Spiritus einschließlich Gebinde mit 70 Mark Verbrauchsabgabe auf Lieferung innerhalb zweier Kalendermonate, giltig für Geschäfte auf Januar-Februar 1897 und spätere Termine.

---

§ 1. Gegenstand des Geschäfts ist die Lieferung von: 10,000 Litern reinen Alkohols, guten, rohen Kartoffel-Spiritus, mit 70 Mark Verbrauchsabgabe einschließlich Gebinde, frei hier (d. h. frei innerhalb der Berliner Weichbildgrenze von Ende 1896).

(Die seitherigen Bedingungen sind Bd. XLII S. 477 abgedruckt und wird dorthin verwiesen.

§§ 2 und 3 unverändert.)

---

1) Bd. XLVI S. 133 ff. dieser Zeitschrift.

§ 4. Der verkaufte Spiritus muß dem Käufer mit einem durchschnittlichen Alkoholgehalt von mindestens 73 Gewichtsprozenten in nur einem Posten von 9750 bis 10250 Litern reinen Alkohols mit höchstens zwei Versendungsscheinen gegen Zug um Zug zu leistende baare Zahlung effektiv geliefert werden.

Die Lieferung hat auf dem Hofe oder unter einem mit höchstens einer Wand versehenen Schuppen zu erfolgen. Zur Empfangnahme auf öffentlicher Straße und auf den Eisenbahnhöfen ist der Käufer nicht verpflichtet.

§§ 5 bis 7 unverändert.

§ 8. Der Kündigungsschein muß das Datum der Kündigung, sowie die genaue Bezeichnung des Orts enthalten, wo der Spiritus lagert. Ferner muß dem Kündigungsschein eine Bescheinigung der Sachverständigen über die Lieferbarkeit des angekündigten Postens beigefügt werden. (§ 10.)

Der Aussteller hat bei Uebergabe des Kündigungsscheins dem Kündigungsamte eine zweite Ausfertigung zu übergeben.

§ 9. Entspricht die Kündigung nicht den vorstehenden Bestimmungen, so wird sie als nicht erfolgt angesehen.

§ 10. Der Spiritus muß in guten, dichten, bandfesten Gebinden — Pipenform ausgeschlossen — geliefert werden und von der Kündigung an bis zur Ablieferung auf dem Hofe oder unter einem Schuppen (§ 4) lagern. Die Gebinde müssen aus eichenen Stäben von mindestens 100 und höchstens 115 Centimeter Länge und aus eichenen Bodenstücken gefertigt und mit einem Beschlage von mindestens acht eisernen Reifen versehen sein; sie dürfen nicht weniger als 400 Kilogramm Netto und nicht mehr als 575 Kilogramm Netto wiegen.

Für den Nachweis dieser Gewichtsgrenzen, der Menge und des durchschnittlichen Alkoholgehaltes (§ 4) sind, insoweit die Kontraktlichkeit in Frage kommt, die der Kündigung zu Grunde liegenden Versendungsscheine maßgebend. Etwaige Abweichungen von den in letzteren enthaltenen Angaben, welche bei der Uebergabe festgestellt werden, kommen nur für die Berechnung des gelieferten Postens in Betracht.

Für die Richtigkeit der von ihm angegebenen Tara der Gebinde leistet der Lieferer Gewähr. Wird die Taraangabe des Lieferers vom Empfänger bemängelt, so hat Empfänger dem Lieferer den von ihm behaupteten Gewichtsunterschied innerhalb 8 Tagen nach der Abnahme aufzugeben. Erkennt

der Lieferer die Gewichtsbemängelung nicht an, so ist die Tara innerhalb fernerer 2 Tage im Beisein von Lieferer und Empfänger auf dem Hofe des Empfängers und auf dessen Kosten festzustellen. Findet sich der Lieferer zu dieser Feststellung nicht ein, so wird die Bemängelung des Empfängers als anerkannt angesehen.

Taraunterschiede, welche 2 Kilogramm für ein Gebinde nicht übersteigen, berechtigen den Empfänger nicht zur Forderung einer Vergütung. Höhere Taraunterschiede hat Lieferer zu dem am Kündigungstage festgesetzten Kündigungspreise dem Empfänger zu vergüten.

Jeder Posten Spiritus muß vor der Kündigung von vereideten Sachverständigen besichtigt und für lieferbar befunden worden sein.

Die Besichtigung erfolgt auf des Waareninhabers Antrag, der an der Börse bis 1½ Uhr schriftlich beim Sachverständigenamt zu stellen ist. Die Besichtigung muß dann bis zum nächsten Vormittag 12 Uhr durch zwei Sachverständige geschehen; bei Meinungsverschiedenheit entscheidet ein Obmann, welcher dann innerhalb weiterer 24 Stunden sein Urtheil abzugeben hat. Die Sachverständigen dürfen mit dem Antragsteller bis zum vierten Grade nicht verwandt sein.

Wenn die gelieferten Gebinde nicht tadellos sind, ihr Minderwerth aber nach dem Urtheil der Sachverständigen 40 Mark nicht übersteigt, so ist die Partie mit der von den Sachverständigen festzusetzenden Vergütung für die minderwerthigen Gebinde lieferbar.

Die dem Kündigungsscheine beizufügende Bescheinigung der Sachverständigen über die Lieferbarkeit des angekündigten Postens (§ 8) muß die Höhe der festgestellten Vergütung für minderwerthige Gebinde, sowie die Nummern der zu dem betreffenden Posten gehörigen steueramtlichen Versendescheine (§ 4) enthalten. Die lieferbar erklärte Partie bleibt unter gleichen Bedingungen, außer am Besichtigungstage, noch an den zwei nächstfolgenden Werktagen kündigungsfähig.

Für Besichtigung einer Partie von 10000 Litern ist eine Gebühr von 10 Mark, wenn nur zwei Sachverständige thätig sind, und eine Gebühr von 15 Mark, wenn ein Obmann nöthig ist, an das Sachverständigenamt zu zahlen. Dieselbe ist vom Antragsteller zu entrichten, gleichviel ob die Partie lieferbar ist oder nicht; er erhält von dem Abnehmer der Waare die Hälfte der Gebühren, also 5 bezw. 7½ Mark zurückvergütet.

An den letzten 5 Börsentagen des Termins sind Gebinde, sobald solche transportfähig sind, auch mit größerem Minderwerth als 40 Mark lieferbar. Der Abnehmer hat dann aber das Recht, nach seiner Wahl,

entweder die Gebinde unter Abzug des von den Sachverständigen festgesetzten Minderwerthes zu behalten,

oder den Spiritus ohne Faß zu übernehmen und dann die Gebinde nach längstens 14tägiger unentgeltlicher Benutzung zurückzugeben.

In letzterem Falle wird ihm bei der Berechnung für die nicht zu übernehmenden Gebinde der für den betreffenden Termin festgesetzte Gebindepreis (s. Geschäftsordnung der Sachverständigen) zuzüglich 50 Pfennig per 100 Liter r. A. Extravergütung von dem Kündigungspreise in Abzug gebracht. Bis zur Rückgabe der Gebinde hat der Empfänger dem Lieferer den von den Sachverständigen festgesetzten Werth der Gebinde in baarem Gelde zu hinterlegen, auch darf er die Gebinde zu keiner anderen als der ursprünglichen Füllung benutzen, ebenso ist der Versand der Gebinde nach außerhalb, d. h. auf eine Entfernung von mehr als 7 Kilometer vom Börsengebäude, verboten.

Welche Wahl er trifft, hat der Empfänger bei Uebernahme des Postens zu erklären.

§ 11. Die Abnahme und Bezahlung des gekündigten Postens muß spätestens am zweiten Werktage nach dem Kündigungstage bis 10 Uhr Mittags erfolgen.

§ 12. Der Verzug eines der beiden Vertragschließenden berechtigt den anderen Theil nicht zum Rücktritte vom Vertrage.

§ 13. Ist der Käufer mit der Abnahme im Verzuge, so ist der Verkäufer berechtigt, den Spiritus am Tage nach der letzten Abnahmefrist an der Börse durch einen Kursmakler für Rechnung des Käufers verkaufen zu lassen.

§ 14. Ist der Verkäufer mit der Lieferung im Verzuge, so hat der Käufer das Recht, die Zwangsregulirung des Geschäfts in der Art zu bewirken, daß er nach seiner Wahl:

a) den Spiritus für Rechnung des Verkäufers durch einen Kursmakler bestmöglichst spätestens am nächsten Werktage nach dem letzten Erfüllungstage ankauft, oder

b) mit dem Verkäufer den Preisunterschied zwischen

dem Vertragspreise und dem amtlich festgesetzten Durchschnittspreise des letzten Werktages der Lieferungsfrist berechnet.

§ 14 Abs. 23 ist gleichlautend mit § 13 Abs. 2 und 3 der Bedingungen für den Handel mit Weizen Bd. XLII S. 456.

§ 15 und 16 gleichlautend mit §§ 14 und 15 a. a. O.

§ 17. Für den Fall des Erlasses neuer Steuergesetze oder steuerbehördlicher Anordnungen räumen die Vertragschließenden den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin das Recht ein, nach Anhörung der berufenen Börsenorgane in Bezug auf die Erfüllung des Vertrages und die wechselseitigen Verpflichtungen aus demselben anderweite Bestimmungen mit verbindlicher Kraft für alle Betheiligten zu treffen.

§ 18. Die Rechte aus dem Vertrage können nur mit Zustimmung des anderen Theils an einen Dritten abgetreten werden.

---

9. Berliner Bedingungen für den Handel in Rüböl auf Lieferung innerhalb eines Kalendermonats, giltig für Geschäfte auf Januar 1897 und spätere Termine.

---

§ 1. Gegenstand des Geschäfts ist die Lieferung von: gutem, rohem Rüböl, frei hier (d. h. innerhalb der Berliner Weichbildgrenze von Ende 1896) auf dem Hofe frei über die Waage.

Zur Empfangnahme auf öffentlicher Straße und auf den Eisenbahnhöfen ist der Käufer nicht verpflichtet.

§ 2. Das verkaufte Rüböl muß dem Käufer in Posten von 5000 Kilogramm Netto, einschließlich eisenbändiger Gebinde (siehe § 6), gegen Zug um Zug zu leistende baare Zahlung des bedungenen Preises effektiv geliefert werden.

§ 3. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Lieferung des verkauften Oeles durch Uebergabe eines Kündigungsscheines an einem ihm beliebigen Werktage innerhalb der bedungenen Frist dem Käufer nach Maßgabe der jeweilig geltenden Kündigungsordnung anzukündigen.



Endet die Lieferungsfrist an einem Feiertage, so muß die Kündigung spätestens am vorhergehenden Werktage geschehen. — Die beiden jüdischen Neujahrstage und der jüdische Versöhnungstag werden hierbei wie überall in diesem Vertrage als Feiertage gerechnet.

Beide Theile sind an die Beobachtung der an der Börse aushängenden jeweiligen Kündigungsordnung gebunden.

§ 4. Der Kündigungsschein muß enthalten:

das Datum der Kündigung, die genaue Bezeichnung des Orts, wo das verkaufte Oel lagert, sowie die Garantie für die angegebene Tara der Gebinde.

Ferner muß dem Kündigungsschein eine Bescheinigung der Sachverständigen über die Lieferbarkeit des angekündigten Postens, sowie das vom Lieferer ausgestellte Nummernverzeichniß der einzelnen Gebinde beigefügt werden. (§ 7.)

Der Aussteller hat bei Uebergabe des Kündigungsscheins dem Kündigungsamte eine zweite Ausfertigung zu übergeben.

§ 5. Entspricht die Kündigung nicht den vorstehenden Bestimmungen, so wird sie als nicht erfolgt angesehen.

§ 6. Der Verkäufer hat das Oel in guten, dichten Gebinden, welche mit eisernen Reifen versehen sein müssen und nicht unter 150 Kilogramm und nicht über 1000 Kilogramm Brutto wiegen dürfen, zu liefern.

Der zu überweisende Posten darf nicht unter 5800 Kilogramm und nicht über 6150 Kilogramm Brutto wiegen.

§ 7. Bei Ermittelung des vom Empfänger zum Kündigungspreise baar zu bezahlenden Nettogewichts kommt die vom Lieferer aufzugebende Tara in Ansatz. Der Lieferer haftet für die Richtigkeit der aufgegebenen Tara jedes einzelnen Gebindes auf die Dauer von 6 Wochen vom Tage der Uebergabe des Oels. Der Anspruch auf etwaige zum Kündigungspreise zu bezahlende Taradifferenz kann nur innerhalb dieser Frist begründet werden durch hier in Berlin zu vollziehende gleichzeitige Verwiegung aller derjenigen leeren Gebinde des Postens, betreffs welcher der Empfänger einen Anspruch zu erheben beabsichtigt. Die Kosten der Verwiegung differirender Gebinde trägt der Lieferer, bezw. hat derselbe die Verwiegung auf eigener Waage kostenfrei zu besorgen.

Jeder Posten Rüböl muß vor der Kündigung von vereideten Sachverständigen besichtigt und für lieferbar befunden worden sein.

Die Besichtigung erfolgt auf Antrag des Waareninhabers,

der an der Börse bis $1^1/_2$ Uhr schriftlich beim Sachverständigenamt zu stellen ist. Die Besichtigung muß dann bis zum nächsten Vormittag 12 Uhr durch zwei Sachverständige geschehen; bei Meinungsverschiedenheit entscheidet ein Obmann, welcher dann innerhalb weiterer 24 Stunden ein Urtheil abzugeben hat. Auf Wunsch des Antragstellers hat die Besichtigung aber auch gleich durch drei Sachverständige während der ersten 24 Stunden zu erfolgen. Die Sachverständigen dürfen mit dem Antragsteller bis zum vierten Grade nicht verwandt sein.

Den Sachverständigen ist vor der Besichtigung eine genaue Spezifikation mit Signum und Nummern der Gebinde zu übergeben.

Die lieferbar erklärte Partie bleibt außer am Besichtigungstage noch an den zwei nächstfolgenden Werktagen kündigungsfähig.

Für Besichtigung einer Partie von 100 Centner Rüböl ist eine Gebühr von 5 Mark für jeden Sachverständigen an das Sachverständigenamt zu zahlen. Dieselbe ist vom Antragsteller zu entrichten, gleichviel ob die Partie lieferbar ist oder nicht; er erhält von dem Abnehmer der Waare die Hälfte der Gebühren zurückvergütet.

An den letzten drei Börsentagen des Termins ist eine Partie Rüböl auch lieferbar, wenn die Gebinde, sobald solche transportfähig sind, einen Minderwerth von nicht über 30 Mark haben. Der Minderwerth der Gebinde ist dann in der von den Sachverständigen zu ertheilenden Bescheinigung anzuführen.

§ 8. Die Abnahme und Bezahlung des gekündigten Oels muß spätestens am zweiten Werktage nach dem Kündigungstage bis 12 Uhr Mittags erfolgen.

§ 9. Der Verzug eines der beiden Vertragschließenden berechtigt den anderen Theil nicht zum Rücktritte vom Vertrage.

§ 10. Ist der Käufer mit der Abnahme im Verzuge, so ist der Verkäufer berechtigt, das Rüböl am Tage nach der letzten Abnahmefrist an der Börse durch einen vereideten Makler für Rechnung des Käufers verkaufen zu lassen.

§ 11. Ist der Verkäufer mit der Lieferung im Verzuge, so hat der Käufer das Recht, die Zwangsregulirung des Geschäfts in der Art zu bewirken, daß er nach seiner Wahl:

a) das Rüböl für Rechnung des Verkäufers durch einen vereideten Makler bestmöglichst spätestens am nächsten Werktage nach dem letzten Erfüllungstage ankauft oder

b) mit dem Verkäufer den Preisunterschied zwischen dem Vertragspreise und dem amtlich festgesetzten Durchschnittspreise des letzten Werktages der Lieferungsfrist berechnet.

Die aus der Zwangsregulirung sich ergebende Forderung ist unter Berücksichtigung etwaiger Portoauslagen und Stempel sofort zu begleichen.

Von welchem Rechte er Gebrauch gemacht hat, muß der Käufer dem Verkäufer spätestens am nächsten Werktage nach Ablauf der Lieferungsfrist anzeigen.

§ 12. Stellt einer der beiden Vertragschließenden seine Zahlungen ein, so soll der vereinbarte Lieferungstermin augenblicklich abgelaufen und der Erfüllungstag sofort eingetreten sein. Beide Theile müssen sich alsdann unwiderruflich der Preisbestimmung unterwerfen, welche an derjenigen Börse, vor bezw. während welcher die Zahlungseinstellung sich erwiesen hat oder bekannt geworden ist, nach dem Durchschnitt der amtlichen Preisfeststellung für den in diesem Vertrage bedungenen Lieferungstermin festgesetzt ist. Der zur Erfüllung bereite Theil ist berechtigt, die übliche Courtage und Stempel zu berechnen.

Eine Zahlungseinstellung gilt schon dann als eingetreten, wenn Umstände vorliegen, aus denen erhellt, das der Verpflichtete sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befindet.

Eine später etwa erfolgte Eröffnung des gerichtlichen Konkurses macht eine derartige Regulirung nicht rückgängig.

§ 13. Alle aus dem Vertrage entstandenen Streitigkeiten werden durch ein Schiedsgericht entschieden.

Die Schiedsrichter werden in einer von den Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft berufenen Generalversammlung der korporirten Mitglieder der Produktenbörse auf 3 Jahre gewählt. Die Namen der gewählten Schiedsrichter sind durch Aushang an der Börse bekannt zu machen.

Diejenige Partei, welche einen Streit zur Entscheidung bringen will, hat eine Klageschrift in zweifacher Ausfertigung an das Bureau des Aeltestenkollegiums mit dem Antrage auf Bestellung des Schiedsgerichts zu richten.

Der Präsident des Aeltestenkollegiums, bezw. dessen

Stellvertreter, ernennt alsdann drei Schiedsrichter, von denen das älteste Mitglied die Leitung des weiteren Verfahrens übernimmt.

Jeder Schiedsrichter kann aus denselben Gründen und unter denselben Voraussetzungen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen.

Das Schiedsgericht entscheidet selbst über seine Zuständigkeit.

Wenn ein Schiedsrichter die Uebernahme des Schiedsrichteramtes ablehnt oder an der Ausübung desselben aus irgend einem Grunde behindert ist, so wird ein Ersatzmann durch den Präsidenten des Aeltestenkollegiums oder dessen Stellvertreter bestimmt.

§ 14. Die Rechte aus dem Vertrage können nur mit Zustimmung des anderen Theils an einen Dritten abgetreten werden.

---

10. Börsenordnung für Breslau. Vom 12./23. Dezember 1896.

(Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Breslau vom 2. Januar 1897 Nr. 1.)

Zweck der Börse.

§ 1. Die Börse — eine unter Genehmigung des Staates stattfindende Versammlung von Kaufleuten, Mäklern und anderen Personen — soll zur Erleichterung des Betriebes von Handelsgeschäften in

Werthpapieren, Wechseln, Banknoten, Geldsorten und Edelmetallen in Barren einerseits

und Produkten andererseits

dienen.

Bis auf Weiteres soll sich der Börsenhandel in Produkten auf Spiritus beschränken. Eine Ausdehnung desselben auch auf andere Produkte bleibt der Genehmigung der Handelskammer vorbehalten.

§ 2. Die unmittelbare Aufsicht über die Börse ist der Handelskammer übertragen. Diese ernennt zur Leitung der Börsenversammlungen und zur Handhabung der Ordnung an der Börse einen Vorstand der Fondsbörse und einen solchen der Produktenbörse; ersterer hat aus mindestens 7,

letzterer aus 4 Mitgliedern zu bestehen, welche von der Handelskammer alljährlich aus der Zahl der Börsenbesucher neu gewählt werden.

§ 3. Der Landwirthschaftskammer der Provinz Schlesien steht es frei, nach näherer, im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe zu erlassender Anweisung des Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten in den Vorstand der Produktenbörse — solange an derselben nur Spiritus börsenmäßig gehandelt wird — einen Vertreter der landwirthschaftlichen Spiritusbrennerei, — sofern künftig auch anderweite landwirthschaftliche Produkte an derselben börsenmäßig gehandelt werden sollten — drei Vertreter der Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Nebengewerbe zu entsenden.

§ 4. Die Börsenvorstände wählen bei ihrer Konstituirung je einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

Die Verhandlungen der Börsenvorstände werden von deren Vorsitzenden oder deren Stellvertretern geleitet, falls diese an den Berathungen nicht Theil nehmen, bestimmt den Vorsitz das Amts- event. das Lebensalter. Der Börsenvorstand der Fondsbörse ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern, der der Produktenbörse bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlußfähig. Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Befugnisse der Börsenvorstände.

§ 5. Die Börsenvorstände haben die Aufgabe und die Befugniß:

a) die Ordnung in den Börsenversammlungen aufrecht zu halten;
b) die Notirung der Kurse für Effekten bezw. der Preise der an der Börse gehandelten Produkte zu besorgen;
c) Schlußzettelbedingungen und andere allgemeine, zur Förderung des Handelsverkehrs bestimmte Geschäftsnormen unter den betheiligten Börsenbesuchern zu vereinbaren;
d) die Anwesenheit der Kursmakler in der Börsenversammlung und ihre Mitwirkung bei den Kursnotirungen zu kontrolliren;
e) über die Zulassung zur Börse bezw. die Ausschließung von derselben zu entscheiden.

Eintrittsrecht.

§ 6. Der Börsenbesuch steht nach Bezahlung der Eintrittskarte und unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen Jedermann zu, mit Ausnahme von:

a) Personen weiblichen Geschlechts; — Handelsfrauen können sich für die Zwecke des Börsenbesuchs männliche Stellvertreter bestellen;
b) Personen, welche nicht Handelsgeschäfte betreiben, sondern andere, nach dem Ermessen des Börsenvorstandes mit dem Börsenbesuche nicht vereinbare Zwecke verfolgen;
c) Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden;
d) Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;
e) Personen, welche wegen betrüglichen Bankerotts rechtskräftig verurtheilt sind;
f) Personen, welche wegen einfachen Bankerotts rechtskräftig verurtheilt sind;
g) Personen, welche sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befinden;
h) Personen, gegen welche durch rechtskräftige oder für sofort wirksam erklärte ehrengerichtliche Entscheidung auf Ausschließung von dem Besuche einer Börse erkannt ist.

Die Zulassung oder Wiederzulassung zum Börsenbesuche kann in den Fällen unter c und d nicht vor Beseitigung des Ausschließungsgrundes, in dem Falle unter f nicht vor Ablauf von 6 Monaten, nachdem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, erfolgen; sie kann in dem letzteren Falle und ebenso in dem Falle unter g nur stattfinden, wenn der Börsenvorstand den Nachweis für geführt erachtet, daß die Schuldverhältnisse sämmtlichen Gläubigern gegenüber durch Zahlung, Erlaß oder Stundung geregelt sind. Einer Person, welche im Wiederholungsfalle in Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs gerathen ist, wird die Zulassung oder Wiederzulassung mindestens für die Dauer eines Jahres verweigert. In dem Fall unter e ist der Ausschluß ein dauernder.

Minderjährigen kann, sofern sie nicht als Angestellte eines Börsenbesuchers fungiren, der Zutritt zu den Börsenversammlungen versagt werden.

Der Handelskammer bleibt vorbehalten, in besonderen Fällen bei der Königlichen Staatsregierung die Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Ausschließung vom Börsenbesuch zu beantragen.

Beitrag.

§ 7. Wer die Börse besuchen will, hat ein für jedes Jahr pränumerando zu zahlendes Eintrittsgeld zu entrichten, dessen Betrag die Handelskammer festsetzt. Eine Rückerstattung des einmal gezahlten Eintrittsgeldes bei event. Austritt im Laufe des Jahres findet nicht statt.

Die Kursmakler zahlen einen ermäßigten, gleichfalls von der Handelskammer festzusetzenden Beitrag.

Eine Handlungsfirma entrichtet für alle ihre Inhaber resp. im Handelsregister eingetragenen Vertreter nur einfachen Beitrag, dagegen hat dieselbe für jeden anderen ihrer Angestellten, welcher die Börse besucht, eine besondere Eintrittskarte zu lösen.

Die gegen Entrichtung des Beitrags auszufertigenden Eintrittskarten dienen zugleich als Legitimation und Quittung.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ablaufe des Kalenderjahres, für welches der Beitrag entrichtet ist, sonst 4 Wochen nach erfolgter Meldung des Austritts.

Die im dienstlichen Interesse während der Börsenstunden in den Börsenräumen verkehrenden Beamten, sowie der Delegirte der Landwirthschaftskammer zum Vorstand der Produktenbörse — sofern sie an der Börse keine Handelsgeschäfte betreiben — sind von der Zahlung eines Börseneintrittsgeldes befreit.

Fremden-Meldung.

§ 8. Auswärtige, welche nicht Mitglieder sind, können entweder von einem Theilnehmer der Börse durch Eintragung in das auf der Börse ausliegende Fremdenbuch unter Beifügung des Datums eingeführt oder von einem der von der Handelskammer bestellten Mitglieder des Börsenvorstandes auf ihre persönliche Meldung zugelassen werden. Den so eingeführten Personen ist im Laufe eines Kalenderjahres der Zutritt zur Börse dreimal kostenfrei gestattet; wer dieselbe öfter zu besuchen wünscht, hat gegen Erlegung des von der Handelskammer festgesetzten Fremdeneintrittsgeldes eine Fremdenkarte zu lösen, welche vom Datum der Ausstellung

an auf eine Woche zum Börsenbesuche berechtigt. Nach Verlauf dieser Frist ist eine Meldung beim Börsenvorstande erforderlich, welcher darüber zu entscheiden hat, ob und event. auf wie lange eine Verlängerung eintritt. Wird dieselbe gewährt, so ist hierüber ein Vermerk im Fremdenbuche zu machen.

Ausschließung von der Börse.

§ 9. Jedes von der Handelskammer bestellte Mitglied der Börsenvorstände ist befugt, Personen, welche entweder nach den Vorschriften dieser Börsenordnung zum Besuche nicht berechtigt sind oder seinen Anordnungen nicht Folge leisten oder die Ruhe der Börse stören oder den Anstand durch Worte oder Handlungen verletzen, ohne Erörterung der Ursache von der Börse entfernen zu lassen und ihnen den Besuch für den laufenden Tag zu untersagen. Abgesehen von den in § 6 bezeichneten Fällen der Ausschließung ist der Börsenvorstand, und zwar auch ohne Antrag der Betheiligten, befugt, durch besonderen Beschluß denjenigen Personen den Zutritt zu den Börsenversammlungen zu untersagen, welche:

a) ohne in Konkurs verfallen zu sein, ihre an der Börse eingegangenen Geschäfte nicht erfüllen;
b) den Bestimmungen der Börsenordnung zuwiderhandeln;
c) der Ruhestörung oder Anstandsverletzung in den Börsenräumen sich schuldig gemacht haben;
d) ohne eine Ruhestörung begangen zu haben, den Anordnungen der Mitglieder des Börsenvorstandes Widerstand geleistet haben.

In dem Falle ad a erfolgt die Ausschließung bis zum Nachweise der abgeschlossenen Regulirung mit den Gläubigern, in allen übrigen Fällen auf höchstens 3 Monate.

In den Fällen ad b—d kann der Börsenvorstand statt der Ausschließung auf eine Geldstrafe bis zur Höhe von 500 Mark erkennen.

§ 10. Beschlüsse des Börsenvorstandes über Ausschluß vom Börsenbesuche oder Verhängung von Geldstrafen müssen den davon Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitgetheilt werden. Beschwerden gegen solche Beschlüsse sind bis zum Ablauf des 14. Tages nach dem Datum des Postscheins bei der Handelskammer anzubringen. Außer dem im § 9 ad a und c vorgesehenen Falle wird durch die Be-

schreitung des Beschwerdewegs die Ausführung des Beschlusses des Börsenvorstandes bis zur endgiltigen Entscheidung aufgeschoben.

Ehrengericht.

§ 11. Die Handeskammer zu Breslau bildet das Ehrengericht für die Breslauer Börse. Dasselbe faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt die Anklage als abgelehnt.

Feststellung des Börsenpreises und Maklerwesen.

§ 12. Bei Fonds, Aktien und Geld, sowie bei Waaren, deren Kurs amtlich festgestellt wird, erfolgt diese Feststellung und zwar durch die zuständigen Börsenvorstände täglich, die der Wechselkurse dreimal wöchentlich in folgender Weise:

Zu der von den Börsenvorständen bestimmten Zeit begeben sich mindestens zwei Mitglieder der zuständigen Vorstände, ferner die erforderlichen Börsenbeamten in das für die betreffenden Notirungen bestimmte Zimmer, wohin ihnen auf das mit der Glocke gegebene Zeichen sämmtliche für die Vermittelung dieser Geschäfte bestellten Kursmakler zu folgen haben.

Dem Staatskommissar steht der Zutritt zu dem Notirungszimmer jederzeit frei. Andere als die oben bezeichneten Personen dürfen während der Preisfeststellung das Notirungszimmer nicht betreten.

Als Börsenpreis ist derjenige Preis festzusetzen, welcher der wirklichen Geschäftslage des Verkehrs an der Börse entspricht.

Die jeweilig amtirenden Mitglieder des Börsenvorstandes erfordern von den Kursmaklern pflichtmäßige und auf ihren Amtseid zu nehmende Anzeige, zu welchen Kursen Wechsel, Geldsorten, Fonds und Aktien, und zu welchen Preisen Waaren an der Börse gehandelt worden sind event. was dafür geboten ist und wie solche zu haben gewesen sind. Die Börsenvorstände können die Kursmakler auffordern, ihre Meinung darüber, wie die Kurse und die Preise zu notiren seien, gutachtlich auszusprechen, haben aber nicht nöthig, sich darüber in irgend welche Diskussion mit ihnen einzulassen, noch eine solche überhaupt unter Anwesenden zu gestatten. Das die Preisfeststellung leitende Mitglied des Börsenvorstandes ist befugt, von den Handbüchern der Kursmakler,

jedoch unter Verdeckung der Namen der Kontrahenten, Einsicht zu nehmen, insbesondere — sofern es zur Beurtheilung der richtigen Notirung nothwendig — zu ermitteln, welche Summen oder welches Quantum wirklich abgeschlossen ist. Unter Berücksichtigung des solchergestalt gesammelten Materials bestimmen die amtirenden Mitglieder des Börsenvorstandes die Preise und Kursnotirungen.

Vor dem Schlusse der Notirungen dürfen die Makler das Kurszimmer nicht verlassen.

Die festgestellten Preise und Kurse werden von dem betreffenden Börsenbeamten in die amtlichen Bücher eingetragen, von den zwei amtirenden Mitgliedern des Börsenvorstandes unterzeichnet und in dem amtlichen Kurszettel publizirt.

Amtliche Zeugnisse über die Preise und Kurse werden auf Grund der im Gewahrsam der Handelskammer befindlichen Bücher resp. auf Grund des Berichts des Börsenvorstandes von der Handelskammer unter Beifügung ihres Siegels ertheilt.

Beschwerden über die Preisfeststellung sind innerhalb 24 Stunden an die Handelskammer schriftlich einzureichen und werden von dieser spätestens binnen drei Tagen entschieden.

§ 13. Zur Mitwirkung bei der amtlichen Festsetzung der Börsenpreise werden Kursmakler ernannt, welche — so lange sie die Thätigkeit als Kursmakler ausüben — die Vermittelung in den betreffenden Waaren oder Werthpapieren betreiben müssen. Sie werden von dem Regierungspräsidenten nach Maßgabe des Erlasses des Ministers für Handel und Gewerbe vom 14. November 1896 bestellt und entlassen und leisten vor Antritt ihrer Stellung den Eid, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen werden.

Ueber die Bestellung neuer Kursmakler und die Vertheilung der Geschäfte unter die einzelnen Makler ist eine Vertretung der Kursmakler (Maklerkammer) gutachtlich zu hören.

§ 14. Bei Geschäften in Werthpapieren oder Waaren kann ein Anspruch auf Berücksichtigung bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises nur erhoben werden, wenn sie durch Vermittelung eines Kursmaklers abgeschlossen sind. Die Berechtigung des Börsenvorstandes, auch andere Geschäfte zu berücksichtigen, bleibt hierdurch unberührt.



§ 15. Die Kursmakler dürfen in den Geschäftszweigen, für welche sie bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises mitwirken, nur insoweit für eigene Rechnung oder in eigenem Namen Handelsgeschäfte schließen oder eine Bürgschaft für die von ihnen vermittelten Geschäfte übernehmen, als dies zur Ausführung der ihnen ertheilten Aufträge nöthig ist.

Die Kursmakler dürfen — soweit nicht die Landesregierung Ausnahmen zuläßt — kein sonstiges Handelsgewerbe betreiben, auch nicht an einem solchen als Kommanditist oder stiller Gesellschafter betheiligt sein; ebensowenig dürfen sie zu einem Kaufmann in dem Verhältniß eines Prokuristen, Handelsbevollmächtigten oder Handelsgehilfen stehen.

§ 16. Die im Artikel 67, Absatz 2, im Artikel 71, Absatz 1 und in den Artikeln 72—74, 76, 79—83 des Handelsgesetzbuchs enthaltenen Vorschriften finden auf die Kursmakler Anwendung.

Das von dem Kursmakler zu führende Tagebuch muß vor dem Gebrauche Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet und dem Börsenvorstande zur Beglaubigung vorgelegt werden.

Wenn ein Kursmakler stirbt oder aus dem Amte scheidet, ist sein Tagebuch bei dem Börsenvorstande niederzulegen.

Zur Vornahme der nach den Artikeln 311, 343, 348, 354, 357, 365, 366 und 387 des Handelsgesetzbuchs durch einen Handelsmakler zu bewirkenden Verkäufe sind auch die Kursmakler befugt.

Oeffentliche Verkäufe dürfen im Börsenlokal zur Börsenzeit nur durch Kursmakler nach eingeholter Genehmigung des Börsenvorstandes abgehalten werden.

Zulassungsstelle.

§ 17. Die gemäß § 36 des Börsengesetzes zu errichtende Zulassungsstelle für Werthpapiere wird in der Zahl von neun Mitgliedern und fünf Stellvertretern, von denen mindestens die Hälfte nicht ins Börsenregister für Werthpapiere eingetragen sind, von der Handelskammer je auf 3 Jahre gewählt, für inzwischen ausscheidende Mitglieder bezw. Stellvertreter sind spätestens binnen 3 Monaten nach erfolgtem Ausscheiden Neuwahlen durch die Handelskammer vorzunehmen. Die Wiederwahl Ausgeschiedener ist zulässig.

Von der Berathung und Beschlußfassung über die Zulassung eines Werthpapieres zum Börsenhandel sind diejenigen Mitglieder ausgeschlossen, welche an der Einführung dieses Werthpapieres in den Börsenhandel betheiligt sind.

Die Zulassungsstelle hat nach Maßgabe der Bestimmungen des Reichs-Börsengesetzes und der dazu ergehenden Ausführungsbestimmungen die Aufgabe und die Pflicht:

a) die Vorlegung der Urkunden, welche die Grundlage der zu emittirenden Werthpapiere bilden, zu verlangen und diese Urkunden zu prüfen;

b) dafür zu sorgen, daß das Publikum über alle zur Beurtheilung der zu emittirenden Werthpapiere nothwendigen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse soweit als möglich informirt wird, und bei Unvollständigkeit der Angaben die Emission nicht zuzulassen;

c) Emissionen nicht zuzulassen, durch welche erheblich allgemeine Interessen geschädigt werden, oder welche offenbar zu einer Uebervortheilung des Publikums führen.

Die Zulassungsstelle darf die Emission ohne Angabe von Gründen ablehnen, sie ist befugt, zum Börsenhandel zugelassene Werthpapiere von demselben auszuschließen.

Beschwerden über die Entscheidungen der Zulassungsstelle werden durch die Handelskammer entschieden.

Zulassung zum Terminhandel.

§ 18. Ueber die Zulassung von Waaren und Werthpapieren zum Börsenterminhandel entscheidet ebenfalls die Zulassungsstelle für Werthpapiere, bezüglich des Terminhandels in Waaren nach gutachtlicher Anhörung von Vertretern der betheiligten Erwerbskreise.

Anträge auf Zulassung von Werthpapieren zum Börsenterminhandel sind, soweit sie nicht zurückgewiesen werden, mindestens 14 Tage vor der Beschlußfassung durch Aushang an der Börse und Veröffentlichung in der Presse bekannt zu machen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob dem Interesse des Börsenhandels an der Zulassung andere erhebliche wirthschaftliche Bedenken entgegenstehen.

Vor der Zulassung ist der Vorstand des Unternehmens, um dessen Werthpapiere es sich handelt, über den Antrag zu hören.

Die ergehenden Beschlüsse sind dem Minister für Handel und Gewerbe einzureichen.

Die erfolgte Zulassung kann wegen Aufhören eines erheblichen Börsenterminhandels sowie aus wichtigen anderen Gründen von der Zulassungsstelle auf Antrag des Börsenvorstandes zurückgenommen werden.

Bekanntmachungen.

§ 19. Bekanntmachungen, welche auf Requisition der Behörden an der Börse zu veröffentlichen sind oder von Privaten gewünscht werden, sind dem Bureau der Handelskammer einzureichen. Für jede Privatanzeige ist pro Woche eine Gebühr von 2 Mark zu entrichten.

Die Handelskammer hat für Aushang und für die erforderliche Aufbewahrung zu sorgen und demnächst die geschehene Veröffentlichung zu bescheinigen; es steht ihr jedoch bezüglich der Privatanzeigen eine vorgängige Prüfung resp. die Zurückweisung zu.

Schriftlicher Verkehr mit den Börsenvorständen.

§ 20. Für die Börsenvorstände bestimmte Schriftstücke werden im Handelskammerbureau abgegeben, können aber auch während der Börsenzeit in dringenden Fällen den Vorsitzenden der Vorstände oder Mitgliedern derselben persönlich übergeben werden.

Etat der Börse.

§ 21. Die Verwaltung und Verwendung der Börseneintrittsgelder erfolgt seitens der Handelskammer unter Zuziehung des Börsenvorstandes. Die erstere sorgt für Anstellung der erforderlichen Beamten, für ausreichende und geeignete Räumlichkeiten, Beschaffung der nöthigen Mobilien und Utensilien, für Drucksachen und Bureauarbeiten.

Der Börsenetat wird jährlich veröffentlicht.

Abänderung der Börsenordnung.

§ 22. Aenderungen dieser Börsenordnung erfolgen durch Beschluß der Handelskammer unter Genehmigung des Herrn Handelsministers und werden gleich der gegenwärtigen Börsenordnung durch Börsenaushang und durch das hiesige Amtsblatt publizirt.

§ 23. Diese Börsenordnung tritt mit dem 1. Januar 1897 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte tritt die Börsen-

ordnung vom $\frac{\text{2. Oktober}}{\text{16. Dezember}}$ 1876 und der Nachtrag vom 9./25. Oktober 1888 außer Kraft.

Breslau, den 12. Dezember 1896.

Die Handelskammer.

Vorstehende Börsenordnung wird hiermit genehmigt.

Berlin, den 23. Dezember 1896.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Brefeld.

---

11. Maklerordnung für die Kursmakler an der Breslauer Börse. Vom 23. Dezember 1897.

(Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Breslau vom 2. Januar 1897 Nr. 1.)

Uebereinstimmend mit der betreffenden Maklerordnung für die Berliner Börse vom 6. Dezember 1896, s. oben S. 462 dieses Bandes der Zeitschrift.

VII.

Französisches Gesetz, betreffend die Errichtung einer amtlichen Auskunftsstelle für den auswärtigen Handel.

(Journal vom 7. März 1898. Deutsches Handels-Archiv 1898 S. 369.)

Ein französisches Gesetz vom 4. März 1898 verordnet:

Art. 1. Es wird eine Landesstelle für den auswärtigen Handel errichtet, die als Staatseinrichtung erklärt wird.

Diese Stelle gehört zum Geschäftsbereich des Ministeriums für Handel, Gewerbe, Posten und Telegraphen.

Art. 2. Aufgabe des Amts ist, französischen Gewerbe- und Handeltreibenden kommerzielle Auskünfte jeder Art zu

ertheilen, die zur Entwickelung des auswärtigen Handels und zur Förderung seines Absatzes im Auslande, sowie in den französischen Kolonien und Schutzgebieten beitragen können.

Art. 3. Zur Unterhaltung der Landesauskunftsstelle für den auswärtigen Handel sind folgende Geldmittel vorgesehen:

1. eine jährliche Beihilfe von 70000 Franken, welche vom Jahre 1898 ab in das Budget des Ministeriums für Handel und Gewerbe unter einem besonderen Titel: „Landesauskunftsstelle für den auswärtigen Handel" einzustellen ist;

2. die Beihilfe der Handelskammer zu Paris nach Maßgabe der Bestimmungen in der diesem Gesetze angeschlossenen Vereinbarung [1]);

3. der Ertrag der in den folgenden Artikeln 8 und 9 vorgesehenen Ergänzungssteuer zur Gewerbesteuer;

4. die Beihilfen, Schenkungen, Legate und Geschenke aller Art von Staatsverwaltungen, Handelskammern, Syndikaten oder einfachen Privatpersonen;

5. alle anderen Geldmittel, welche durch Gesetze angewiesen werden.

Art. 4. Die Rechnungslegung dieser Landesstelle geschieht nach denselben Vorschriften wie die Rechnungslegung der Handelskammern.

Art. 5. Die zwischen dem Minister für Handel, Gewerbe, Posten und Telegraphen und der Handelskammer zu Paris getroffene Vereinbarung vom 14. November 1897 nebst dem Nachtrag vom 2. Januar 1898, betreffend die Annahme und Festsetzung der Bedingungen für die durch diese Vereinigung angebotene Mitwirkung bei der Einrichtung und Thätigkeit der Landesauskunftsstelle für den auswärtigen Handel, werden genehmigt [2]) ꝛc.

Art. 6. Die Einrichtung und der Betrieb der Landesstelle, die Satzungen für die Beamten und Agenten, die Abrechnung im Falle der Aufhebung der Landesstelle werden gemäß Artikel 9 und folgenden der vorerwähnten Vereinbarung und des Nachtrages festgesetzt, unter Vorbehalt der Abänderungen und Ergänzungen, welche an den so festgestellten Bedingungen durch Verordnungen vorgenommen wer-

1) Hier weggelassen.
2) Weitere Abänderungen der Vereinbarung vom 14. November 1897 sind durch Verordnung vom 25. April 1898 (Journal officiel vom 27. April 1898) genehmigt worden.

den können, die in Form von Reglements der Staatsverwaltung im Einverständniß mit der Handelskammer zu Paris zu erlassen sind.

Art. 7. Wird die Aufhebung der Landesauskunftsstelle für den auswärtigen Handel beschlossen, so werden die Werthe aus Schenkungen, Legaten und Geschenken, deren Zuwendung an die Landesstelle mit besonderer Bestimmung geschehen ist, auf den Bericht des Handelsministers durch Verordnungen des Staatsraths an öffentliche oder der öffentlichen Wohlfahrt dienende Anstalten überwiesen, um den Absichten der Geber zu entsprechen.

Die auf den Namen lautenden Renten oder Werthe aus der Anlegung der Schenkungen, Legate oder Geschenke, welche der Landesstelle ohne besondere Bestimmung gemacht sind, gehen in das Eigenthum des Staates über.

Art. 8. Abgesehen von der alljährlich auf Grund des Finanzgesetzes vom 23. Juli 1820 erhobenen Abgabe wird vom 1. Januar 1898 ab im Bezirke der Handelskammer zu Paris von den nach Artikel 38 des Gesetzes vom 15. Juli 1880 Gewerbesteuerpflichtigen unter Berücksichtigung der durch die späteren Gewerbesteuergesetze erlassenen Zuschläge und Abänderungen ein weiterer Zuschlag zu der Grundquote der Gewerbesteuer erhoben, dessen Ertrag zusammen mit den für diesen Zweck vorgesehenen anderen Geldmitteln eigens für die verschiedenen Dienstzweige der amtlichen Auskunftsstelle für den auswärtigen Handel bestimmt ist.

Dieser Zuschlag wird auf einen Viertel-Centimen von Franken (0,25 Centimen) jährlich festgesetzt.

Art. 9. Sofern durch die Handelskammer zu Paris im Hinblick auf die Erweiterung der Thätigkeit des Landesamtes, insbesondere zur Tilgung von Anleihen, die zu neuen Erwerbungen und zur Bebauung von Grundstücken bestimmt sind, neue Geldmittel bewilligt werden sollten, kann dieser Zuschlag auf einen Centimen festgesetzt werden.

Art. 10. In dem in dem vorhergehenden Artikel vorgesehenen Falle wird der Theilbetrag des Centimen, welcher zur Erhebung gelangen soll, alljährlich auf den Bericht des Ministers für Handel, Gewerbe, Posten und Telegraphen durch eine in Form der Reglements der Staatsverwaltung erlassene Verordnung festgesetzt.

VIII.

Norwegisches Gesetz über gewisse Anweisungen (Checks). Vom 3. August 1897.

§ 1. Ein Check soll enthalten:
die ausdrückliche Benennung als Check im Text;
den Geldbetrag, welcher bezahlt werden soll;
an wen die Bezahlung erfolgen soll;
den Namen dessen, der den Check einlösen soll (den Trassaten);
den Ort, wo die Bezahlung stattfinden soll;
den Tag der Ausstellung sowie
die Unterschrift des Ausstellers.

Er kann nur lauten auf Bezahlung gegen Vorzeigung (auf Sicht, auf Ersuchen oder dergleichen); wenn keine Zahlungszeit angegeben ist, wird er gleichfalls als zahlbar bei der Vorzeigung angesehen.

Als Bezahlungsort gilt beim Fehlen einer anderen Angabe der bei dem Namen des Trassaten angeführte Ort.

Ist die Summe, welche bezahlt werden soll, mehrere Male genannt, aber mit verschiedenen Beträgen, so gilt der Betrag, der am geringsten ist.

Enthält ein Check das Versprechen von Zinsen, so wird dieses als ungeschrieben betrachtet.

§ 2. Ein Check kann auf Bezahlung an den Inhaber lauten. Lautet derselbe auf Bezahlung an eine bestimmte Person oder den Inhaber, so wird derselbe, abgesehen von der Vorschrift in § 10, als auf den Inhaber ausgestellt angesehen.

§ 3. Die Regeln, welche im Gesetz vom 7. Mai 1880, betreffend Wechsel[1]), gegeben sind

1) Vgl. Dr. Oskar Borchardt, Sammlung der seit 1871 publizirten Wechselgesetze. Berlin 1883, R. v. Decker's Verlag (Marquardt & Schenk) S. 171 ff., 244 ff. Dazu Pappenheim, „Die Uniformirung des Wechselrechts auf der Grundlage der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung“, in dieser Zeitschrift Bd. XXVIII S. 525 ff., woselbst die Abweichungen des Skandinavischen Wechselgesetzes von der Allg. Deutschen Wechselordnung angegeben sind.
Keyßner.

über Uebertragung von Wechseln,
über die Haftung des Ausstellers und der Indossanten,
über die Bezahlung der Wechsel,
über den Regreß mangels Zahlung, sowie über die Verjährung von Wechselforderungen,

sollen mit den Abweichungen, die sich aus den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes ergeben, auch auf Checks Anwendung finden.

§ 4. Ein Indossament eines Checks auf einer Checkabschrift (Kopie) ist ungültig.

§ 5. Daß ein Check auf den Inhaber ausgestellt ist, hindert nicht, daß er durch Indossament an eine bestimmte Person zahlbar gemacht wird.

§ 6. Durch Uebertragung eines Checks an den Trassaten wird nicht das Recht auf Regreß gegen den Aussteller oder die Indossanten übertragen, wenn nicht der Trassat mehrere Geschäftsabtheilungen hat und die Uebertragung an eine andere Abtheilung als diejenige stattfindet, auf welche der Check gezogen ist.

Ein Check, welcher an den Trassaten übertragen ist, darf nicht weiter übertragen werden.

§ 7. Bezahlung eines Checks darf an keinen Anderen, als an eine Bank oder einen Bankier stattfinden, wenn zwischen zwei schräg über der Vorderseite des Checks befindlichen Strichen die Worte „an Bank oder Bankier" angebracht sind oder durch einen anderen Vermerk dasselbe bezeichnet wird; ist der Name einer bestimmten Bank oder eines bestimmten Bankiers zwischen den Strichen angeführt, so darf die Bezahlung nur an diese geschehen.

Eine solche Anordnung kann sowohl durch den Aussteller, als auch durch jeden Checkbesitzer getroffen werden. Sie kann nicht mit Rechtswirkung zurückgenommen oder verändert werden; jedoch kann, wenn eine bestimmte Bank oder ein bestimmter Bankier nicht bereits genannt ist, der Name derselben später zugefügt werden.

§ 8. Wird auf einen Check ein Accept gegeben, so ist ein solcher Vermerk ohne Rechtswirkung.

§ 9. Will der Checkbesitzer sein Recht auf Regreß gegenüber dem Aussteller und dem Indossanten wahren, so muß er den Check innerhalb einer solchen Frist zur Bezahlung

vorzeigen, wie sie im § 10 bestimmt ist. Daß die Vorzeigung geschehen ist, ohne daß Bezahlung stattgefunden hat, wird entweder durch einen innerhalb des Ablaufs der Vorzeigungsfrist gemäß den Regeln für Wechselproteste aufgenommenen Protest nachgewiesen oder durch eine auf dem Check angebrachte, vom Trassaten oder von einem Anderen an seiner Stelle unterschriebene Erklärung, welche gleichzeitig den Tag angiebt, an welchem die Vorzeigung stattgefunden hat. Im letzteren Falle wird die Frist für die Uebermittelung der im § 45 des Wechselgesetzes vorgeschriebenen Benachrichtigung von dem Tage an gerechnet, an welchem in Folge des Vermerks die Vorzeigung stattgefunden hat.

Bezüglich der Wirkung einer Aufforderung, einen Protest nicht aufzunehmen, gelten die Bestimmungen des § 42 des Wechselgesetzes.

§ 10. Ein Check, welcher an ein und demselben Platze des Landes ausgestellt und zahlbar ist, soll spätestens am dritten Tage nach dem Ausstellungstage zur Bezahlung vorgezeigt werden, sofern er auf Bezahlung entweder an den Inhaber oder an eine andere am selben Orte wohnhafte namentlich bezeichnete Person (mit oder ohne Zusatz „oder Inhaber") lautet. Andere hier im Lande bezahlbare Checks sollen spätestens am zehnten Tage nach dem Ausstellungstage zur Bezahlung vorgezeigt werden, oder sofern zur Versendung des Checks auf gewöhnliche Weise vom Ausstellungsorte nach dem Bezahlungsorte ein längerer Zeitraum als fünf Tage nöthig ist, spätestens am fünften Tage nach Verlauf der zur Versendung nothwendigen Zeit. Ist der Ausstellungsort im Check nicht angegeben, so wird angenommen, daß er am Bezahlungsorte ausgestellt ist. Ist auf einem Check, welcher auf Bezahlung an eine namentlich benannte Person (mit oder ohne Zusatz „oder Inhaber") lautet, eine Ortsangabe zu dem Namen der letzteren hinzugefügt, so wird angenommen, daß sie an dem angegebenen Orte wohnt.

Läuft die oben bestimmte Frist an einem Sonntage oder an einem anderen gewöhnlichen Feiertage ab, so kann die Vorzeigung gültig am nächsten Wochentage geschehen. Die Regeln im § 92 des Wechselgesetzes finden entsprechende Anwendung.

Die Zeit für die Vorzeigung eines Checks, welcher im Auslande zahlbar ist, wird nach den am Bezahlungsorte geltenden Regeln bestimmt.

§ 11. Die Frist von sechs Monaten oder einem Jahre, in welcher die Regreßforderung des Checkbesitzers verjährt (Wechselgesetz § 78) wird vom Ausstellungstage des Checks gerechnet.

§ 12. Ist die Regreßforderung verjährt, oder ist das zu ihrer Wahrung vorgeschriebene Verfahren versäumt worden, so finden die Bestimmungen des § 93 des Wechselgesetzes entsprechende Anwendung. Wenn etwas Anderes nicht erwiesen werden kann, so wird vermuthet, daß der Aussteller sich auf Kosten des Checkbesitzers mit der Summe, auf welche der Check lautete, bereichert hat.

§ 13. Ist ein Check abhanden gekommen, so kann derselbe, gleichgiltig, ob er auf Namen oder auf Inhaber lautet, nach den für die Mortifikation von Schuldbriefen im Allgemeinen gegebenen Regeln für ungiltig erklärt werden; die besonderen Bedingungen und Vorschriften, welche für die Ungiltigkeitserklärung von Schuldbriefen, die auf den Inhaber lauten, gelten, kommen für Checks nicht zur Anwendung.

§ 14. Die Bestimmungen in §§ 84 bis 86 des Wechselgesetzes über das Verhältniß zur ausländischen Gesetzgebung sollen auch für Checks entsprechende Anwendung finden; jedoch wird bei der Anwendung des vorliegenden Gesetzes eine Geldanweisung auch dann als ein giltiger Check angesehen, wenn dieselbe in Uebereinstimmung mit den Regeln abgefaßt ist, welche am Bezahlungsorte für Checks gelten.

§ 15. Bei den Regreßklagen mangels Zahlung gegen den Aussteller oder die Indossanten eines Checks kommen die Vorschriften im Gesetze vom 17. Juni 1880, betreffend das Gerichtsverfahren in Wechselsachen ꝛc., zur Anwendung.

§ 16. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar nächsten Jahres in Kraft.

Literatur.

XV. Das bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 18. August 1896.

Es wird nicht unternommen, im Nachstehenden einen vollständigen Literaturnachweis zu geben, auch nicht über die einzelnen angezeigten Werke mit einer etwaige Gegenansichten entwickelnden Beurtheilung einzutreten. Es muß eine Anzeige vom Dasein genügen, wobei die Kenntnißgabe an dieser Stelle immerhin auch ohne besonders darauf hindeutende Worte als eine Anerkennung von der Bedeutsamkeit aufgefaßt werden darf.

Ein vollständiges Verzeichniß der Vorarbeiten zum bürgerlichen Gesetzbuch ist gegeben von

Dr. jur. Georg Maas, Bibliothekassistent bei dem Reichsgericht. Bibliographie zum bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich und seine Einführungsgesetze. Berlin 1897, J. Guttentag. 8. 35 S.

Es wird sich empfehlen, hienach die Bibliotheken rechtzeitig zu vervollständigen.

Angeschlossen sei:

C. F. Reatz, Justizrath, Rechtsanwalt in Gießen. Die Literatur über den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Leipzig 1895, J. C. Hinrich.

Die Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft zu Berlin von Puttkammer & Mühlbrecht, welche eine Uebersicht der gesammten staats- und rechtswissenschaftlichen Literatur in Zweimonatsheften ausgibt, jetzt als XXX. Jahrgang für das Jahr 1897 zusammengefaßt und mit einem ABC-Register sorgsam versehen, aus welcher die Erscheinungen in den benannten Gebieten unter Angabe des Verlegers, des Umfanges und Preises des Werkes ersehen werden können, versendet

Bibliographie des bürgerlichen Gesetzbuches des Deutschen Reiches.

Ein Autoren- und Sachregister ist beigefügt. Für Buchhandlungen und Bibliotheken sind diese sorgfältigen und, wie mit Recht gerühmt wird, vollständigen Zusammenstellungen unentbehrlich und bei wissenschaftlichen Arbeiten zur Ansammlung des Materials förderlich.

Das im Reichsgesetzblatt Nr. 21, Jahrgang 1896 verkündete bürgerliche Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz ist in einer großen Anzahl durch die verschiedenen Buchhandlungen veranstalteter Abdrucke bereits verbreitet. Einer Mehrzahl dieser Bücher ist ein ABC-Register angeschlossen, welches nach den im Gesetzbuch vorfindlichen Worten zurechtweisen soll. Ein anderer Weg ist eingeschlagen durch das

Wörterbuch zum bürgerlichen Gesetzbuch von Heinrich Bernhardi, erster Staatsanwalt in Göttingen. 8. 866 S. Berlin 1898, Franz Vahlen.

Den Gedanken und die Anregung zu dieser Arbeit gab der Präsident der Preußischen Justizprüfungskommission Prof. Dr. Stölzel, der in einem Vorwort darlegt, welche Bedeutung dieses Wörterbuch für die Ueberleitung aus den heutigen Landrechten in das Reichsrecht haben soll. Das bürgerliche Gesetzbuch ist selbständig in seinen Bezeichnungen und konnte nicht die landläufigen Wörter übernehmen. Die Folge ist, daß in dem oben erwähnten ABC-Register diese Wörter fehlen, wie z. B. Kondiktion, Legatar, Mandat u. s. w., und daß denjenigen, welche sich aus einem Register zunächst und rasch zurecht finden wollen, keine Hilfe gewährt ist. Dem schafft das Handwörterbuch gründlich und vollständig Abhilfe. Mit peinlicher Sorgfalt sind aus den verschiedenen deutschen Rechtsgebieten die gebräuchlichen Wörter angesammelt und in das Wörterbuch aufgenommen, ihr Aufenthalt ist durch Angabe des Paragraphen nachgewiesen oder bemerkt, daß der Begriff nicht aufgenommen sei (z. B. laesio enormis, longa manu traditio). Unter den einzelnen Wörtern ist dann systematisch mit Vollständigkeit geordnet (z. B. ungerechtfertigte Bereicherung, Veräußerung). Es wird hieraus ersichtlich sein, von welcher Bedeutung das Wörterbuch für die Ueberleitung in das neue Recht, und zwar nicht minder auch für diejenigen ist, welche fachmäßig sich mit dem bürgerlichen Gesetzbuch zu befassen haben. Vielleicht steigert der Verfasser bei einer neuen Auflage seine Aufmerksamkeit auf sich neu einführende Wörter, z. B. Besitzdimer (§ 855, Bekker), Eigenthumsaufgabe (für conditium possessorium, § 930), Fremdbesitz (§ 868) u. s. w., und erweitert das Gebiet auf das in unlöslichem Zusammenhang stehende Handelsgesetzbuch.

Für die Anregung zu der Bearbeitung und für die sorgfältige Ausführung sei hier Dank kundgegeben.

Eine Gegenüberstellung nach Zahlenangabe der einzelnen Paragraphen der Entwürfe und Berathungen ist bearbeitet von Wilh. Ernst Helmrich als Paragraphen-Schlüssel zum bürgerlichen Gesetzbuch (Otto Baßmann, Jena und Leipzig).

Wesentlich zur Vorbereitung des Ueberganges aus dem heutigen Recht in das des neuen Jahrhunderts ist bestimmt:

Vergleichende Darstellung des bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich und der Landesrechte. In Einzelndarstellungen. Berlin, Otto Liebmann,

wobei vorweg zu bemerken, daß die drei Arbeiten durchaus unabhängig von einander sind.

Dr. Gebhard v. Buchka, Oberlandesgerichtsrath zu Rostock, Mitglied der Reichstagskommission zur Vorberathung des bürgerlichen Gesetzbuchs, hat die vergleichende Darstellung mit dem gemeinen Recht bearbeitet. In kurzgedrängter Darstellung ist eine vergleichende Gegenüberstellung der Normen des bürgerlichen Gesetzbuchs und der gemeinrechtlichen Rechtssätze in ihrem inneren Zusammenhange nach der Legalordnung des bürgerlichen Gesetzbuchs gegeben, welche nur in einigen wenigen Punkten im Interesse der systematischen Uebersichtlichkeit verlassen ist (Vorwort S. 1). Welche Anerkennung diese treffliche auf voller Beherrschung des Stoffes beruhende Arbeit gefunden hat, beweist sich dadurch, daß seit dem Erscheinen (September 1897) bereits Juni 1898 eine zweite Auflage erforderlich geworden ist.

R. Förtsch, Reichsgerichtsrath, hat die vergleichende Darstellung mit dem code civil bearbeitet (369 S.). Zutreffend konnte hier die Legalordnung des c. c. zu Grunde gelegt werden. „Wenn durch diese Anordnung des Stoffes — heißt es in der Vorrede — vielfach das, was nach dem deutschen Gesetzbuch zusammengehört, auseinandergerissen wird, und anderseits zur Vermeidung von Verweisungen Wiederholungen nothwendig wurden, so wird es auf diese Weise doch dem auf dem Boden des französischen Rechts Stehenden wesentlich erleichtert, sich über das Gemeinsame wie über die Verschiedenheiten des Gesetzbuchs zu unterrichten. Obwohl innerhalb der einzelnen Materien selbstverständlich die Reihenfolge der Artikel des c. c. nicht beobachtet werden konnte, so ist es im Ganzen und Großen doch möglich gewesen, am Rande des Werkes diese Reihenfolge beizubehalten und so das Nachschlagen wesentlich zu erleichtern; wer freilich Rechtsstoffe sucht, die dem c. c. gänzlich fremd sind, wie z. B. die Anweisung, die Schuldverschreibung auf den Inhaber, wird sich am schnellsten durch Benutzung des alphabetischen Registers oder des Registers zur Auffindung der Paragraphen des bürgerlichen Gesetzbuchs zurechtfinden."

Dr. Franz Leske, Geheimer Justizrath, vortragender Rath im kgl. preußischen Justizministerium, ist der Bearbeiter der vergleichenden Darstellung des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Preußischen Allgemeinen Landrechts. Hiervon liegt erst Lieferung 1 vor. Verfasser folgt der Anordnung des bürgerlichen Gesetzbuchs. Es kann der mit Beherrschung des Stoffes begonnenen Arbeit die Vollendung im laufenden Jahr 1898 gewünscht werden, damit sie als Lohn für den aufopferungsvollen Fleiß den beabsichtigten Nutzen bringe.

Wenn die drei vorstehend angezeigten Werke zur Zeit überleitend in die Zukunft sein werden, so bleibt ihnen der Werth erhalten, indem sie später einen Rückblick in die Vergangenheit sichern.

Dr. M. Scherer, Rechtsanwalt am Reichsgericht. Allgemeiner Theil des bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. 8. 519 S. Erlangen 1897, Palm & Enke.

Diese Bearbeitung zeichnet sich dadurch aus, daß in derselben der Wortlaut des Entwurfes I. Lesung neben dem bürgerlichen Gesetzbuch zum Abdruck gelangt ist, was die Benutzung der vortrefflichen Motive zu demselben (Ausgabe von J. Guttentag, Berlin) wesentlich erleichtert. Sodann ist mit großer Sorgfalt die Rechtssprechung berücksichtigt und damit der neue Rechtsgang, welchen das Gesetz nimmt und darauf hin die Rechtsprechung nehmen wird, klar gestellt. Vom Recht der Schuldverhältnisse liegt in gleicher Bearbeitung Heft 1 §§ 241—332 vor.

Eingeschaltet sei hier:

E. Goldmann und L. Lilienthal, Rechtsanwälte in Berlin. Das bürgerliche Gesetzbuch. Systematisch dargestellt nach der Legalordnung des allgemeinen Landrechts. Berlin 1897, 1898, J. J. Heine's Verlag.

Zur Zeit liegen die Hefte 1 und 2 vor, welche nach der überaus schwierig zu bearbeitenden Einleitung bis Thl. I Tit. 8 § 32 führen. Ein weiteres Gedeihen sei der mühevollen Arbeit gewünscht mit einem Abschluß, welcher den Entschluß rechtfertigen möge, daß die Verfasser das System des Allgemeinen Preußischen Landrechts zu Grunde gelegt haben.

Bereits im letzten Vierteljahr des Jahres 1896 erschienen folgende zwei Ausgaben des bürgerlichen Gesetzbuchs nebst Einführungsgesetz, herausgegeben von:

1. A. Achilles, Reichsgerichtsrath a. D. in Verbindung mit Dr. F. André, a. o. Professor in Göttingen, M. Greiff, Amtsrichter in Fürstenwalde, F. Rittgen, Gerichtsassessor in Berlin und Dr. K. Unzner, Staatsanwalt in München. Berlin 1896, J. Guttentag.

Achilles hat sich durch seine Bearbeitung der Preußischen Gesetze über Grundeigenthum und Hypothekenrecht (jetzt 4. Auflage, bearbeitet durch Gerichtsassessor Strecker. Berlin, J. Guttentag) einen guten Namen in der Literatur gesichert; er war thätig als Kommissar des Reichsjustizamts von der Entstehung bis zum Abschluß des bürgerlichen Gesetzbuchs, seine Mitarbeiter waren seiner Zeit Schriftführer bei der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuchs.

2. Dr. Otto Fischer, ord. Professor der Rechte in Breslau, Wilhelm Henle, Regierungsrath im kgl. bayer. Ministe-

rium der Justiz, in Verbindung mit Eugen Ebert, Amtsgerichtsrath in Breslau und Heinrich Schroeder, kgl. bayer. Regierungsrath. München 1897, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck).

Oberlandesgerichtspräsident Dr. Künzel-Marienwerder, nach Dr. Bosse, Dr. v. Oehlschläger, Hanauer, Vorsitzender der Kommission für die zweite Lesung eines bürgerlichen Gesetzbuchs (vgl. Leske a. a. O. S. 6 Anm. 2) hat diese beiden Ausgaben einer eingehenden, zum Theil sehr scharfen Beurtheilung unterzogen in Gruchot's Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts Bd. XLI S. 429 ff. Es sei darauf hinverwiesen und hier bemerkt, daß sich beide Kommentare volle Anerkennung bereits erworben haben, die ich aus eigenem Gebrauch der Werke meinerseits auch ausspreche[1]).

Von besonderer dauerhafter Bedeutung ist folgendes Werk:

Landgerichtsrath Dr. Haidlen, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Mit den Motiven und sonstigen gesetzgeberischen Arbeiten herausgegeben. 4 Bände. 8. (Bd. I 980 S., Bd. II 498 S., Bd. III 813 S., Bd. IV 616 und 179 S.) Stuttgart 1896, 1897, W. Kohlhammer.

Mit der zuverlässigsten Sorgfalt hat der Verfasser die sämmtlichen Vorarbeiten durchforscht und unter Angabe derselben bei jedem einzelnen Paragraphen, bezw. Artikel aus denselben eine Erläuterung gegeben, wie sie nur mit voller Kenntniß des Rechts der einzelnen Gliedstaaten bei durchdringendem Fleiß hergestellt werden konnte. Gleich mir fehlt, ich darf sagen, der Mehrzahl in Richter- oder Anwaltsthätigkeit beschäftigten Juristen die Zeit zu einer solchen Quellenausnutzung. Der Verfasser hat diese mühevolle Arbeit für Alle bewältigt, und zwar mit solcher Ausdauer und Beschleunigung, daß bereits vor Ende 1897 das Werk abgeschlossen vorlag. Ich bezeichne dasselbe als einzigen bereits vollständigen und ausgiebigen Kommentar als unentbehrlich. Namentlich sei auch das Ausland auf das Werk aufmerksam gemacht, denn wenn dort von dem deutschen bürgerlichen Gesetzbuch Kenntniß genommen werden soll, so bedarf es eines zuverlässigen Leiters.

Im ersten Beginne durch Ausgabe eines ersten Heftes sind folgende zwei Werke:

Dr. H. Rehbein, Reichsgerichtsrath. Das bürgerliche Gesetzbuch. Mit Erläuterungen für das Studium und die Praxis. Berlin 1898, H. W. Müller.

---

1) Inzwischen bereits in 2. Auflage erschienen, welche räumlich auf 1199 S. verstärkt ist und damit auch bereichert im Inhalt. Namentlich ist die Erweiterung des ABC-Registers mit Anerkennung hervorzuheben.

Der Verfasser hat sich durch seinen Kommentar zur Wechselordnung in diesem Gebiet der rechtswissenschaftlichen Thätigkeit einen anerkannten Namen erworben, der für Preußen durch den verbreiteten Kommentar zum Allgemeinen preußischen Landrecht in Verbindung mit Reichsgerichtsrath Reinecke herausgegeben (bereits 5. Auflage, Berlin H. W. Müller) und durch die Zusammenstellung der Entscheidungen des Obertribunals (4. Bd., Berlin H. W. Müller) gesichert ist. Lieferung 1 führt bis § 129. Zu einer Reihe durch ihren Inhalt zusammengehöriger Paragraphen werden in systematischer Anordnung Erläuterungen gegeben, welche sich sofort über das ganze bürgerliche Gesetzbuch erstrecken und dadurch erfreulich belehrend sind. Jedem dieser Abschnitte ist durch alphabetisch geordnete Stichwörter eine Inhaltsangabe vorangeschickt. Die Vollendung des Werkes ist für das Jahr 1898 in sichere Aussicht gestellt.

Dr. Hugo Neumann, Rechtsanwalt am kgl. Kammergericht zu Berlin. Herausgabe des bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz, unter ausführlicher Berücksichtigung der mit dem bürgerlichen Gesetzbuch in Zusammenhang stehenden Reichsgesetze. Für Studium und Praxis. Berlin 1898, Franz Vahlen.

Der Verfasser ist in rechtswissenschaftlichen Kreisen bekannt durch seine kritischen Berichte über die Literatur zum bürgerlichen Gesetzbuche, welche er in Gruchot's Beiträgen vom Jahre 1888 fortlaufend bis zum Beginn der Berathungen der zweiten Gesetzbuchskommission gegeben hat, sowie durch seine von der Juristischen Gesellschaft zu Berlin preisgekrönte Arbeit: Internationales Privatrecht (in Form eines Gesetzentwurfes nebst Motiven und Materialien. Ein Beitrag zur Kodifikation des deutschen bürgerlichen Rechts. Berlin 1896). Nach der vorliegenden Lieferung 1, umfassend §§ 1—204, wird mit möglichster Raumbeschränkung eine fortlaufende Erläuterung gegeben werden, für deren Zuverlässigkeit durch die zur Zeit erschienenen 7 Bogen die beste Aussicht eröffnet wird.

Dr. G. Planck, Wirkl. Geh. Rath und ord. Honorarprofessor an der Universität Göttingen, in Verbindung mit A. Achilles, Reichsgerichtsrath a. D., Dr. F. André, a. o. Professor, M. Greiff, Amtsrichter, F. Rittgen, Gerichtsassessor, Dr. K. Unzner, Landgerichtsrath. Bürgerliches Gesetzbuch und Einführungsgesetz. Erläutert. Berlin 1896, 1897, J. Guttentag.

Der Name Planck genügt, um die allgemeine Aufmerksamkeit auf dieses Werk zu richten. Bereits bei der Entstehung des ersten Entwurfes unter dem Vorsitz des damaligen Präsidenten des Reichsoberhandelsgerichts Dr. Pape war Planck bis zum Schluß der Berathungen unter Dr. Küntzel überhaupt und als Generalreferent von anerkannt bedeu-

tendster Mitthätigkeit. (Vgl. Einleitung S. 13.) Es darf sich Niemand ihm gleichstellen in der Beherrschung des Stoffes. Die von ihm für das Werk herangezogenen Mitarbeiter sind die Herausgeber der oben angezeigten Handausgabe unter der Leitung des Reichsgerichtsraths a. D. Achilles. Bd. I (VIII S. 291) ist geschmückt mit dem Bildniß des Geh. Raths Planck. Dieser Band gibt, verfaßt vom Herausgeber, in einer Einleitung einen Bericht über den zeitherigen Rechtszustand, die Entstehung des bürgerlichen Gesetzbuchs und Inhalt desselben und der Nebengesetze im Allgemeinen, der technischen Behandlung des Stoffes mit einem Verzeichniß technischer Ausdrücke, Auslegung des bürgerlichen Gesetzbuchs, Literatur. Es folgt Buch I: Allgemeiner Theil, bearbeitet von Geh. Rath Planck.

Von Bd. II sind bisher 2 Lieferungen erschienen, enthaltend Buch II Abschn. 1—4, bearbeitet von Geh. Rath Planck; Abschn. 7 Tit. 1—3, bearbeitet von Amtsrichter Greiff; Abschn. 4—6, bearbeitet von Prof. Dr. André.

Nachdem jetzt im Reichsgesetzblatt 1898 Nr. 25 das Gerichtsverfassungsgesetz, Civilprozeßordnung, Konkursordnung[1]), Gerichtskostengesetz, Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, für Zeugen und Sachverständige, für Rechtsanwälte in ihrer durch die beschlossenen Abänderungen gewonnenen neuen Gestalt bekannt gemacht sind, desgleichen die Gesetze betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt, darf ein beschleunigter Fortgang des Werkes erwartet werden.

Dr. J. Meißner, Oberlandesgerichtsrath. Das Recht der Schuldverhältnisse. Kommentar zum zweiten Buch des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs. 8. (317 S.) Breslau 1898, M. & H. Marcus.

Verfasser ist mit der Veröffentlichung des „praktisch besonders wichtigen Rechts der Schuldverhältnisse" zuerst vorgegangen, nach dem Vorwort ist ein Kommentar zu dem allgemeinen Theil in Vorbereitung und zu den übrigen Theilen und dem Einführungsgesetz in Aussicht genommen. Diese Theilveröffentlichung, welche das an sich abgeschlossenste Gebiet des bürgerlichen Gesetzbuchs umfaßt, ist durchaus willkommen.

Dr. F. Fibler, Amtsgerichtsrath in Münster i. W. Leitfaden zur Einführung in das bürgerliche Gesetzbuch und seine Nebengesetze für Gerichtsschreiber. Berlin 1898, J. Guttentag.

Es liegt Theil I (8. 147 S.) vor, welcher dem bürgerlichen Gesetzbuch gewidmet ist. Dadurch, daß die Arbeit wesentlich für einen be-

1) Sorgfältig gedruckte Textausgaben nebst gutem Sachregister. Berlin, J. Guttentag und Berlin, Franz Vahlen.

stimmten Kreis von Gerichtsbeamten bestimmt ist, durfte Verfasser zu einer Beschränkung des Stoffes gelangen (Familienrecht, Erbrecht) und einer verschiedenen Ausführlichkeit unter Heranziehung des Handelsgesetzbuchs. Die Arbeit möge Verbreitung finden und damit nutzbringend werden. Für den II. Theil ist in Aussicht genommen: Civilprozeßordnung, das Konkursverfahren, Grundbuchwesen, freiwillige Gerichtsbarkeit, Vormundschaftsrecht, Registerführung, Testament, Hinterlegung.

Eine Reihe von Abhandlungen, welche nahezu das gesammte bürgerliche Gesetzbuch dem Inhalt nach umfassen, sind durch die Verlagsbuchhandlung von J. Guttentag, Berlin 1896—1898 veröffentlicht. Es sei durch deren Aufzählung auf dieselben besonders aufmerksam gemacht:

Dr. Ph. Niemeyer, Professor der Rechte an der Universität Kiel. Das internationale Privatrecht. 44 S.

Dr. Eck, Geh. Justizrath und Professor der Rechte an der Universität Berlin. Erstes Buch. Allgemeiner Theil. 82 S.

Dr. Rudolf Stammler, Professor an der Universität Halle a. S. Das Recht der Schuldverhältnisse in seinen allgemeinen Lehren. 262 S. — Das Recht der einzelnen Schuldverhältnisse. 122 S.

Dr. Otto Fischer, Professor der Rechte an der Universität Breslau. Das Sachenrecht. 62 S.

O. Strecker, Amtsrichter. Die Rechte an Grundstücken. 121 S.

Dr. Leonard Jacobi, Justizrath, Universitätsprofessor in Berlin. Das persönliche Eherecht. 90 S.

Dr. Schröder, Professor der Rechte an der Universität Heidelberg. Das eheliche Güterrecht. 36 S.

Dr. Emil Strohal, Professor der Rechte an der Universität Leipzig. Das deutsche Erbrecht. 148 S.

Dr. Ernst Eck, Geh. Justizrath, Professor der Rechte an der Universität Berlin. **Vorträge über das Recht des bürgerlichen Gesetzbuchs.** Berlin 1898, J. Guttentag.

Auf Ansuchen des Anwaltsvereins zu Berlin hat der berühmte Rechtslehrer vor einer aus Anwälten, Richtern und Verwaltungsbeamten zusammengesetzten Hörerschaft im Oktober 1897 begonnen, Vorträge über das bürgerliche Gesetzbuch zu halten, welche in Anerkennung und Würdigung der Bedeutung des Vortragenden einen nach Hunderten zählenden Zuhörerkreis, von denen Viele allwöchentlich zureisten, versammeln. Diesen Vorträgen wird durch ihre Drucklegung eine weitere Verbreitung gegeben und ein dauernder Bestand gesichert. Erwägt man, daß die Zuhörer unmittelbar berufen sind, mit dem 1. Januar 1900 das neue Recht aus-

zuüben, so wird man erkennen, welchen Einfluß die Vorlesungen auf die Rechtsentwicklung haben werden. Durch die hier angezeigte Veröffentlichung wird dieser Einfluß erfreulich erweitert.

Zur Zeit liegt Lieferung 1 vor. In einer Einleitung ist zunächst behandelt: § 1. Die älteren Bestrebungen auf Herstellung eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs. § 2. Die Entwicklung seit 1887 und der Entwurf erster Lesung. § 3. Die Literatur zu dem ersten Entwurf. § 4. Der Entwurf zweiter Lesung. § 5. Der Abschluß des Werkes. Es folgt der „Allgemeine Theil" mit zunächst nachstehenden Abschnitten: Kap. I. Das objektive Recht. Kap. II. Die Personen; Abschn. 1: Die natürlichen Personen. Abschn. 2: Die juristischen Personen. Kap. III. Die Sachen. Kap. IV. Die Rechtsgeschäfte. Die Vorlesungen werden noch bis in das Jahr 1899 hinein währen und mit einer Darstellung des gesammten bürgerlichen Gesetzbuches zum Abschluß und zur Vollendung gelangen. Kennzeichnend darf die Selbständigkeit und Frische der Entwicklung, die Verbindung der Grundlagen des alten mit dem neuen Aufbau hervorgehoben werden, sowie die kernig sichere, mustergültige Sprache. Mögen diese Zeilen für eine noch weitere Verbreitung des Werkes, für dessen Durchführung dem Verfasser frische Kraft gewünscht sei, förderlich sein.

Zum Abschluß sei auf eine kleinste Ausgabe des bürgerlichen Gesetzbuchs aufmerksam gemacht, welche von der Verlagsbuchhandlung — Otto Liebmann, Berlin — zutreffend Liliputausgabe benannt ist. Das kleine, fest eingebundene Buch, welches in jeder Westentasche Raum findet, wiegt nur 135 Gramm, also ein Begleiter auf Reisen und Spaziergängen.

Juli 1898. Keyßner.

XVI. Das neue Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897.

Der Entwurf eines Handelsgesetzbuchs mit Ausschluß des Seehandelsrechts nebst Denkschrift, aufgestellt im Reichsjustizamt,

liegt in zwei Ausgaben vor: Berlin 1894, Franz Vahlen, und Berlin 1896, J. Guttentag.

Der Entwurf eines Handelsgesetzbuchs und eines Einführungsgesetzes nebst Denkschrift zu dem Entwurf eines Handelsgesetzbuchs und eines Einführungsgesetzes in der Fassung der dem Reichstage gemachten Vorlage erschien Berlin 1897, J. Guttentag.

Eine sorgfältig auf Schreibpapier gedruckte Ausgabe mit Raum zu

Randbemerkungen und Sachregister hat der Geh. Regierungsrath G. A. Grotefend herausgegeben. Düsseldorf 1898, L. Schwann.

Die unter 1—3 aufgeführten Ausgaben des mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tretenden umgearbeiteten Handelsgesetzbuches haben das 4. Buch „Seehandel“ bei Seite gelassen.

1. F. Litthauer, Justizrath und Rechtsanwalt am Kammergericht. Berlin 1898, J. Guttentag.

In der äußeren Gestalt ist der kleine Litthauer des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs, dessen Anerkennung und Brauchbarkeit durch neun Auflagen sich erweist, unverändert geblieben. Inhaltlich mußte eine völlige Umgestaltung vorgenommen werden. Selbst in denjenigen Theilen, in welchen zeither das Handelsgesetzbuch als ein selbständiges Werk erschien, ist es jetzt mit dem bürgerlichen Recht verwachsen. Um eine Ausgabe des Handelsgesetzbuchs für sich brauchbar zu machen, mußte das bürgerliche Gesetzbuch hineingezogen werden; dies ist durch Einfügung betreffender Paragraphen geschehen, auch sind einzelne Abschnitte vollständig abgedruckt (Buch II Tit. 14 Gesellschaften).

Die erläuternden Anmerkungen gründen sich wesentlich auf die Vorarbeiten, ziehen aber auch mit vorsichtiger Auswahl die Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts heran. Ein Sachregister gibt den Abschluß.

2. Dr. Heinrich Frankenburger, Rechtsanwalt in München. München 1898, J. Schweitzer (Jos. Eichbichler).

In einer Einleitung wird des Handelsgewohnheitsrechts unter Hinweis auf die Denkschrift (Guttentag, S. S. Vahlen S. 153) gedacht, und mit Nachdruck auf Art. 3 des Einführungsgesetzes verwiesen. Im Anhange sind abgedruckt das Depositengesetz (ebenso bei Litthauer), das Börsengesetz und das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Das bürgerliche Gesetzbuch ist zutreffend zur Vollständigkeit hineingenommen. Die Ausstattung ist erfreulich.

3. Dr. C. Gareis, Geh. Justizrath und ord. Professor der Rechte in Königsberg. München 1898, C. H. Beck (Oskar Beck).

Durch eine erweiterte schaffende Thätigkeit des Verfassers zeichnet sich diese Ausgabe aus, was sofort aus der Einleitung empfunden wird, woselbst ein „geschichtlicher Ueberblick“ von der Entstehung des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs bis zum jetzt vorliegenden Gesetzeswerk gegeben ist, worauf folgt „Orientirender Ueberblick über den Inhalt, die Stoffanordnung und die Neuerungen des neuen Handelsgesetzbuchs im Allgemeinen“.

Wenn den einzelnen Paragraphen die bezüglichen Paragraphen des bürgerlichen Gesetzbuchs nicht angefügt werden, so dürfte damit zum Ausdruck gebracht sein, daß die beiden Gesetzbücher unlösliche Theile eines Ganzen sind. Es wird nur eines in der Zukunft liegenden Entschlusses bedürfen, um das jetzt noch Getrennte in ein Gesetzeswerk zu vereinigen, wobei dann durch zufällige, bedauerliche Umstände versprengte Einzelnsatzungen (Börsengesetz) eingezogen, d. h. verschwinden werden. Die Erläuterungen sind nicht etwa Rückerinnerungen aus Entscheidungen zu anklingenden Artikeln des Allg. D. Handelsgesetzbuchs, sondern Darlegungen, wie die Verbindung des Rechts des jetzigen Jahrhunderts mit dem künftigen emporgediehen ist. In dieser Beziehung seien die Anmerkungen zu §§ 1, 2, 3, 4 hervorgehoben, sowie die Vorbemerkungen zu einzelnen Abschnitten, z. B. Buch I Abschn. 5, 7, 8, Buch II Abschn. 3, Buch III Abschn. 1.

Die Benutzung des Buches sei hiermit empfohlen.

Handelsgesetzbuch mit Kommentar, herausgegeben von H. Makower. Buch I—III neu bearbeitet unter Zugrundelegung der Fassung des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 und des bürgerlichen Gesetzbuchs von F. Makower, Rechtsanwalt. 12. (der neuen Bearbeitung 1.) Auflage. Berlin 1898, J. Guttentag.

Des Vaters Name, der durch die 11 Auflagen (1. Abth. 1862 in Verbindung mit Gerichtsassessor S. Meyer, vgl. diese Zeitschrift S. 325, ferner Bd. VIII S. 206, IX 642, XIII 346, XVII 352, XIX 332, XX 657, XXIII 347, XXV 410) des Kommentars zum Allg. deutschen Handelsgesetzbuch ein weit bekannter und gerühmter geworden ist, soll von dem Sohn auch für das neue Handelsgesetzbuch erhalten werden. Zur Zeit liegt Liefg. 1, umfassend §§ 1—103, vor. Es läßt sich hieraus erkennen, daß es das Ziel des Verfassers ist, für das neue Handelsgesetzbuch aus der bisherigen Literatur und Rechtsprechung eine sichernde Erläuterung zu geben.

Daß mit voller Sachkenntniß und gediegenem Fleiß auf dieses Ziel hingearbeitet wird, kann hier bezeugt werden, ebenso wie, daß die Verbindung mit dem bürgerlichen Gesetzbuch mit Sicherheit erörtert wird. Hiermit sei der Arbeit des Sohnes der Erfolg des Vaters gewünscht.

Der Umstand, daß durch Art. 1 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch der 6. Abschnitt des I. Buches mit Ausnahme des § 65 bereits mit dem 1. Januar 1898 in Kraft gesetzt wurde, hat dem Recht der Handlungsgehilfen besondere Aufmerksamkeit zugewendet.

Es sei hier eingeschaltet eine Uebersicht über die verschiedenen Meinungen, welche vertreten werden, betreffend die durch die vorzeitige In-

kraftsetzung des Abschn. 6 Buch I des Handelsgesetzbuchs hervorgerufene Gesetzeskraft des bürgerlichen Gesetzbuchs.

Rechtsanwalt Dr. Eugen K. Wolff vertritt in Holdheim's Monatsschrift für Handelsrecht Bd. VI S. 234 ff., 355 ff. die Ansicht, daß der Art. 1 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum neuen Handelsgesetzbuch für den Bereich des 6. Abschn. des I. Buchs des neuen Handelsgesetzbuchs das bürgerliche Gesetzbuch mit dem 1. Januar 1898 in Kraft gesetzt hat, und begründet dieselbe einmal aus der Entstehungsgeschichte des Abs. 2, sodann aus dem Inhalt der Denkschrift zu dem Entwurf des neuen Handelsgesetzbuchs. Dieser Ansicht schließt sich an Frankenburger, Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich (München 1898) Anm. zu Abs. 2 des Art. 1 Einf.G.'s S. 340.

Dem gegenüber steht Kahn (Deutsche Juristenzeitung II S. 400 ff.) mit der Ansicht, daß auch die im 6. Abschnitt selbst in Bezug genommenen Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs nicht mit dem 1. Januar 1898 in Kraft getreten sind, sondern bis zum Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuchs überhaupt durch die bezüglichen Vorschriften des bis dahin geltenden bürgerlichen Rechts zu ersetzen seien. Dem schließt sich anscheinend an Gareis, Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 Anm. 4 zu § 62 (S. 77).

Die Mehrzahl der Schriftsteller ist der Meinung, daß mit dem 6. Abschnitt zugleich für dessen Gebiet nur diejenigen Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anwendung zu bringen sind, auf die er ausdrücklich in diesem Sinne hinweist, sowie die in diesem wiederum angezogenen Bestimmungen, mit dem Unterschiede jedoch, daß die Einen als solche Vorschriften nur die vom § 62 Abs. 3 HGB.'s in Bezug genommenen §§ 842—846 B.GB.'s (so Pappenheim in dieser Zeitschr. Bd. XLVI S. 377 ff. Anm. 3; derselbe in Rassow und Küntzel's Beiträgen Sechste Folge, 2. Jahrg. S. 309 ff.; Staub, Deutsche Juristenzeitung Bd. II S. 333 Sp. 2 Nr. 2, Supplement zum Kommentar zum Allg. d. HGB. S. 5 Nr. 2, S. 191 ff.; Cohn, Deutsche Juristenzeitung II S. 443 ff.; Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts[4] S. 769 sub 9 b), die Anderen daneben auch die vom § 75 Abs. 2 Satz 2 angezogene Vorschrift des § 343 B.GB.'s betrachten (so v. Specht, Deutsche Juristenzeitung II S. 261; Horrwitz, Das Recht der Handlungsgehilfen u. s. w. S. 4 sub II S. 81; Moses, Das Recht der Handlungsgehilfen u. s. w. [Breslau 1897] s. S. 14 Anm. 1, 21, 38 ff.).

Hermann Staub hat seinem Kommentar zum Allg. d. Handelsgesetzbuch 5. Aufl. (Berlin 1897, J. J. Heine's Verlag) eine Ergänzung folgen lassen, enthaltend:

1. eine Erläuterung der Bestimmungen des neuen Handelsgesetzbuchs über die Handlungsgehilfen,

2. eine vergleichende Darstellung des alten und des neuen Handelsgesetzbuchs.

In Nr. 1 ist ein Kommentar zu den neuen §§ 59—82 gegeben in derselben Art, Anordnung und Ausführlichkeit, wie es an dem Kommentar im Reich geschätzt wird. In Nr. 2 sind der Reihe nach die Artikel des Buchs 1—4 des Allg. D. Handelsgesetzbuchs aufgeführt, welche eine Aenderung, Erledigung oder anderweite Stellung erhalten haben. Eine zuverlässige Begründung ist beigefügt, womit diesem Theil des Ergänzungsheftes besonderer Werth gegeben ist.

Das Recht der Handlungsgehilfen. Zwei Vorträge, gehalten im Berliner Sortimenterverein von R. L. Prager. Berlin 1898, Berliner Sortimenterverein.

Eine Uebersicht des Gesetzesinhalts ist gegeben.

Das Recht der Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge

ist der Titel der nachbenannten Schriften von

a) Dr. Leo Moses, Rechtsanwalt in Breslau. Breslau 1897, M. und H. Marcus.

In 7 Kapiteln wird der Gegenstand in zweckmäßiger, übersichtlicher Darstellung kurz behandelt. Kap. 7 ist der Uebergangszeit gewidmet.

b) Hugo Horrwitz, Rechtsanwalt in Berlin. Berlin 1897, J. J. Heine's Verlag.

Die Darstellung ist für Juristen und Kaufleute bestimmt und wird namentlich in den Kreisen der letzteren Anerkennung finden wegen ihrer guten Anordnung, sorgfältigen Rücksichtnahme auf die Gutachten der Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin, eingehenden Erörterung aus dem Verkehr sich ergebender Fälle und den Beziehungen zu den Reichs-Versicherungsgesetzen. Mit gewohnter Umsicht wird der Gegenstand behandelt von

Dr. Ludwig Fuld, Rechtsanwalt und Notar. Hannover 1897, Helwing'sche Verlagsbuchhandlung.

In der Einleitung wird zutreffend auf den Gang der Gesetzgebung hingewiesen, durch besondere Schutzvorschriften sich derjenigen Personen schützend anzunehmen, welche nicht die Kraft besitzen, sich selbst in ausnehmendem Maße der unstatthaften Ausnutzung ihrer Arbeitskraft und der Auferlegung von Arbeitsbedingungen zu widersetzen. (S. 3).

Der Handlungsgehilfe soll gegen unbillige Vertragsbestimmungen geschützt werden (S. 5; Denkschrift, Ausgabe Guttentag S. 62, Bahlen S. 263). Hierbei sei auf folgende Frage eingegangen: Kann in dem Dienstvertrage zwischen Geschäftsherrn und Handlungsgehilfen dem Ersteren

das Recht ausbedungen werden, dem Letzteren wegen unbedeutender Verfehlungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen; z. B. wegen einmaliger nur einhalbstündiger Verspätung in den bestimmten Dienststunden. Für die Bejahung spricht die Vertragsfreiheit. Ich trete für die Verneinung ein. Das Gesetz (Art. 62 § 71) besagt, daß die sofortige Aufhebung des Dienstverhältnisses zulässig sein soll, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der hiermit dem Handlungsgehilfen gewährte Schutz wird vernichtet, wenn vertraglich von dem gesetzlichen Erforderniß der Wichtigkeit abgesehen werden kann, und erfahrungsmäßig unterwirft sich der Stellung Suchende harten Bedingungen. Zwingendes Gesetz ist, daß nur wichtige Gründe zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen sollen.

Die hiermit angezeigte Schrift wird im Verkehr zwischen Geschäftsherren und Handlungsgehilfen führend sein und in Streitfällen Anwalt und Richter einen guten Anhalt gewähren.

Das deutsche Seerecht. Auf Grund des Kommentars von Dr. William Lewis unter Berücksichtigung ausländischer Seerechte neu bearbeitet von Emil Boyens, Rechtsanwalt beim Reichsgericht. Mit einer Einleitung über örtliche Geltung seerechtlicher Gesetze. Leipzig 1897, Duncker & Humblot. Bd. I. 8. 460 S.

Die erste Auflage der Lewis'schen Arbeit, der der Verfasser seine volle Anerkennung widmet (Vorrede S. V), ist von Goldschmidt Bd. XXIII S. 349 ff. besprochen. Das vorliegende Werk bringt als Gesetzeswortlaut das heute in Kraft stehende Buch 5 des Handelsgesetzbuchs; es sind aber bei den einzelnen Artikeln die mit dem 1. Januar 1890 bewerkstelligten Neugestaltungen überall berücksichtigt, ebenso das Reichsgesetz vom 24. März 1897, betreffend die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Aus der Vorrede sei die Anmerkung über das Gewohnheitsrecht hervorgehoben. Durch Art. 2 des Einführungsgesetzes „werden dem bürgerlichen Gesetzbuch widerstrebende partikuläre Gewohnheitsrechte ausgeschlossen. Dagegen ist es der Wissenschaft überlassen, wie weit Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs durch allgemeines Gewohnheitsrecht beseitigt bezw. durch allgemeines oder partikuläres Gewohnheitsrecht ergänzt werden können."

Von hervorragender Bedeutung erscheint mir die Einleitung mit folgendem nach den Ueberschriften angegebenen Inhalt: 1. Die seerechtlichen Gesetze Deutschlands. 2. Die seerechtlichen Gesetze anderer Länder. 3. Oertliche Geltung der seerechtlichen Gesetze. Nach einer Einleitung Recht der Flagge, Recht des Ortes, wo sich das Schiff aufhält, Recht der Vertragsverhältnisse, Recht der außerkontraktlichen Schadensersatzpflicht, Recht des Paßortes.

Es folgt Kommentar zu Art. 432—527. Eine Vergleichung mit Lewis' 2. Lieferung weist nach, daß das vorliegende Werk durchaus eine Neuarbeit ist, auf dessen Titel dem Verfasser der früheren Auflagen ein ehrendes Andenken gewidmet wird. Wenn ich mit Lewis der Praxis des Seerechts fernstehe, so gehe ich zurückhaltend nicht auf Einzelnheiten ein; spreche aber meine Freude darüber aus, daß der Verfasser Scharfsinnigkeiten, wo das Gesetzeswort etwa mißverstanden werden könnte, bei Seite setzt. Angeschlossen ist Abschnitt VIII des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869: „Bestimmungen über die Waareneinfuhr und -Ausfuhr seewärts", sodann „Landesgesetzliche Vorschriften über gesundheitspolizeiliche Kontrole der Seeschiffe". Abgeschlossen wird mit Titel 4 unter Hinweis auf die von Lewis gegebene Erläuterung der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 mit einer Inhaltsangabe derselben in Erwartung einer neuen Seemannsordnung. Möge der zweite Band des Werkes bald erscheinen!

Das deutsche Seerecht. Kommentar zum IV. Buch des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 und den seerechtlichen Nebengesetzen von Dr. Georg Schaps, Landrichter in Hamburg. Berlin 1897, J. J. Heine's Verlag. Liefg. 1. 2.

Die in dieser Zeitschrift Bd. XLIV S. 591 ff. besprochene 1. Lieferung ist mit Rücksicht auf die inzwischen erfolgte Umgestaltung des seerechtlichen Theiles des Handelsgesetzbuchs durch eine Neubearbeitung ersetzt, welche eine volle Berücksichtigung des bürgerlichen Gesetzbuchs nachweist, in den schiffspfandrechtlichen Bestimmungen desselben §§ 1259—1271. Die vorliegenden Lieferungen 1. 2 führen bis § 512. Eine Sorgfalt im Druck kann dieser Neubearbeitung bezeugt werden. Gegenüber der früheren 1. Lieferung S. 15 wird jetzt S. 60 die Bedeutung des § 366 Art. 306 HGB.'s für Seeschiffe anerkannt und ist das schwierige Gebiet der Eigenthumsübertragung durch Vertrag bezw. durch Uebergabe mit sorgfältiger Klarheit entwickelt (Lewis-Boyens S. 138 ff.). Rüstiger Fortgang wird der Arbeit gewünscht.

Lehrbuch des Handelsrechts von Conrad Kosack, Professor der Rechte an der Universität Bonn. 4. auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 umgearbeitete Auflage. 1898. Stuttgart, Ferdinand Enke.

Die 1. Auflage dieses Werkes ist von dem Begründer dieser Zeitschrift, dem unerreichten Meister und Lehrer Goldschmidt, angezeigt (Bd. XXXVI S. 303 ff.); die 2. Auflage von Dr. M. Pappenheim, Professor der Rechte in Kiel (Bd. XLII S. 299 ff.), in dessen geschickter Hand, seitdem Goldschmidt seine Behinderung empfand, die Leitung

dieser Zeitschrift lag. Meine Anzeige soll sich auf das beschränken, was nach der Wortbedeutung erwartet werden darf.

Es ist bekannt, daß der Verfasser ein Lehrbuch des Deutschen bürgerlichen Rechts auf der Grundlage des bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich in Arbeit hat, wovon die Abth. 1 Bd. I (Jena 1897, Gustav Fischer) erschienen ist. Hieraus ergibt sich, auf welch sicherer Grundlage das Handelsrecht des künftigen Jahrhunderts gelehrt wird. Die Anordnung der früheren Auflagen ist vom Verfasser festgehalten. Der Inhalt ist allumfassend und gibt das Seerecht, Versicherungsrecht und Wechselrecht. Ueberall ist das heutige Recht mit dem des neuen Jahrhunderts in Verbindung gesetzt.

Wenn Bemängelungen im Einzelnen nicht ausbleiben können, so wird doch die Anerkennung eine allgemeine sein und darf Dank dem Verfasser ausgesprochen werden, daß er die Schwierigkeiten der Uebergangszeit und Mühen der Vorbereitung für die Neuzeit durch seine Arbeit erleichtert.

Berlin, Juli 1898. Keyßner.

XVII. Essai historique sur le droit des marchés et des foires par P. Huvelin, avocat à la cour de Paris, docteur en droit, lauréat de la faculté de droit de Paris. 8. (634 p.) Paris 1897, Arthur Rousseau.

Die Arbeit Huvelin's bedeutet den ersten Versuch, auf Grund der bisherigen überreichen Spezialliteratur, sowie eigener Quellenforschung eine Universalgeschichte des Marktrechtes und zugleich des Marktwesens zu geben. Man wird der Art und Weise, wie sich der Verfasser seiner ungemein schwierigen Aufgabe erledigt hat, seine Anerkennung nicht versagen können. Vor Allem ist zu loben die klare, knapp und sachlich gehaltene und dabei gewandte Darstellung, die sich ebenso frei von Phrasen wie von pedantischer Trockenheit hält. Und ebenso ist lobend hervorzuheben die solide, nüchterne Forschungsmethode des Verfassers an den Stellen, wo seine Abhandlung auf eigener Quellenuntersuchung fußt. Neben diesen Vorzügen finden sich allerdings wesentliche Schwächen, wie sie bei einer derartigen Arbeit schwer zu vermeiden sind. Der Verfasser hat sich gewiß redliche Mühe gegeben, die Spezialliteratur möglichst vollständig zu verarbeiten; seine Anmerkungen zeugen von einer großen Belesenheit, auch in der ausländischen, insbesondere der deutschen Literatur. Aber seine Literaturkenntnisse sind ungleichmäßig. Während für das Alterthum und

das frühe Mittelalter wohl kaum ein wichtigeres Werk dem Verfasser entgangen ist, weist seine Kenntniß der ausländischen Literatur für die späteren Zeiten recht erhebliche Lücken auf; man vermißt z. B. die Benutzung von Werken, wie Gothein's Wirthschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Falke's Geschichte des deutschen Handels 2c. Auch die kleine Abhandlung von Nitzsch über den ältesten Marktverkehr des deutschen Binnenlandes in den Hansischen Geschichtsblättern 1880/81 und die zwar veraltete, aber als Materialsammlung immer noch brauchbare Fischer'sche Geschichte des deutschen Handels sind dem Verfasser entgangen. Der Ungleichmäßigkeit in der Literaturkenntniß entspricht die Ungleichmäßigkeit in der Behandlung des Stoffes. Während Huvelin die französischen Marktverhältnisse ziemlich eingehend erörtert, werden die anderer Länder vielfach nur gestreift; manche Rechtsinstitute werden bis auf kleine Einzelheiten besprochen, andere nicht minder wichtige mit einigen Worten abgefertigt. Ein abgerundetes Bild des Marktwesens und Marktrechtes erhält also der Leser nicht. Dazu kommt, daß Huvelin den Ergebnissen der älteren Forschung zum Theil mit einer gewissen Zaghaftigkeit gegenübersteht und nur ungern von ihnen abweicht. Ein tieferes Eindringen in sein Material hätte ihn wohl an manchen Stellen zu Resultaten geführt, die von denen der herrschenden Lehre erheblich abweichen. Bei der Quellenbenutzung wäre zuweilen eine größere Präzision wünschenswerth gewesen; bei einer sorgfältigen Ueberarbeitung wäre jedenfalls vermieden worden, daß die Kapitularien ohne jede Konsequenz bald nach Pertz, bald nach Boretius citirt werden. Die Zeumer'sche Ausgabe des Westgothenrechtes ist von Huvelin übersehen. Seine Urkunden führt der Verfasser vielfach nach veralteten Drucken an. Vor Allem aber hätte ihn eine gründliche Verwerthung der Boehmer-Mühlbacher'schen Karolingerregesten davor bewahrt, seine Beweise zweifelhaften Diplomen oder gar so offenbaren Fälschungen wie der Urkunde Lothar's I. für St. Stephan in Straßburg zu entnehmen (vgl. S. 171).

Die Arbeit zerfällt in zwei Haupttheile, von denen der erste nach einer kurzen Einleitung über die Ursachen und Bedingungen der Marktgründung überhaupt die Geschichte des Marktwesens nach den einzelnen geschichtlichen Perioden geordnet gibt. Die Marktverhältnisse im alten Orient, sowie im griechischen und römischen Alterthum werden ausführlich dargestellt; im Verhältniß zu den übrigen Abschnitten ist diese Partie fast zu eingehend behandelt. Das Hauptgewicht ruht selbstverständlich auf der nun folgenden, allein 140 Seiten langen Darstellung der mittelalterlichen Marktverhältnisse. Hier weist bereits die Behandlung eine auffallende Ungleichmäßigkeit auf. Am gelungensten ist die Schilderung der fränkischen Marktverhältnisse, die allerdings kaum eine nennenswerthe Abweichung von den gangbaren Anschauungen zeigt. Dagegen gibt das nächste Kapitel über das Marktwesen der Feudalzeit zu erheblichen Be-

denken Anlaß. Der Verfasser spricht ganz im Allgemeinen vom régime seigneurial und féodal, schildert aber dabei spezifisch französische Verhältnisse. Die im 11. und 12. Jahrhundert in Frankreich stattfindende Usurpation des Rechtes der Marktverleihung durch die Barone und die im 13. Jahrhundert beginnende Wiedergewinnung des ausschließlichen Marktverleihungsrechtes durch die Krone sind richtig charakterisirt (S. 183), aber mit keinem Worte wird der gegentheiligen Entwicklung in Deutschland gedacht. Die Art der Darstellung des Verfassers erweckt vielmehr den Anschein, als sei die von ihm gezeichnete Entwicklung ein allgemeines Kennzeichen der Feudalperiode. Aehnliches gilt von der Behandlung der Sondergerichtsbarkeit des Marktes, die wohl in Frankreich, aber nicht in Deutschland im früheren Mittelalter nachweisbar ist. In einem besonderen Kapitel wird auch der Zusammenhang zwischen Markt- und Städtewesen eingehender behandelt; der Verfasser bringt manche ganz interessante Einzelheiten, kommt aber in der Hauptsache nicht über die Resultate Sohm's hinaus und läßt die Kenntniß der neuesten Erscheinungen auf diesem Gebiete, insbesondere der Arbeiten Gothein's nnd Keutgen's vermissen. Während in diesem und in den vorhergehenden Kapiteln neben den französischen die deutschen Verhältnisse noch verhältnißmäßig leidlich berücksichtigt sind, vermißt man fast völlig ein Eingehen auf die Marktverhältnisse der übrigen Länder, besonders Italiens. Vom 14. Jahrhundert ab beschränkt sich die Darstellung überhaupt fast ganz auf Frankreich. Die Märkte des Auslandes werden immer nur am Schlusse jedes Kapitels mit einigen kurzen Sätzen abgemacht. Aber auch die Darstellung des französischen Marktwesens befriedigt nicht recht; an vielen Stellen wird sie zu einer dürren Aufzählung der einzelnen bedeutenderen Jahrmärkte und Messen, dabei fehlt vollständig eine Schilderung der geschichtlichen Entwicklung des Wochenmarktsverkehrs. Man hat bei der Lektüre dieses ersten Theiles das Gefühl, daß dem Verfasser im Laufe seiner Arbeit sein Material über den Kopf gewachsen ist; je spätere Epochen Huvelin behandelt, desto unzureichender wird seine Darstellung. Trotz alledem ist dieser Versuch einer Geschichte des Marktwesens dankenswerth, besonders da er neben manchem Anfechtbaren eine Reihe guter und brauchbarer Einzeluntersuchungen enthält.

Wichtiger ist der zweite Theil des Buches, der die einzelnen Rechtsinstitute des Marktrechts schildert. Allerdings bilden auch hier die französischen Quellen die hauptsächliche, für manche Kapitel sogar die ausschließliche Grundlage, aber die aus denselben gewonnenen Resultate sind vielfach neu und durchaus beachtenswerth. Werthvoll ist gleich das erste Kapitel, das den Marktfrieden behandelt; derselbe wird als ein bereits in den ältesten Kulturepochen bei fast allen Völkern vorhandenes Rechtsinstitut gekennzeichnet. Die Polemik allerdings, die Huvelin gegen den Zusammenhang des Marktfriedens mit dem deutschen Königs-

frieden eröffnet, schießt über das Ziel hinaus. Eine schmerzlich empfundene Lücke in unserer rechtsgeschichtlichen Literatur wird theilweise ausgefüllt durch das nächste Kapitel, welches eine brauchbare Darstellung des Geleitrechtes enthält. Ein folgendes Kapitel beschäftigt sich mit der Frage der Markt- und Meßgerichtsbarkeit und schildert den allmählichen Uebergang derselben von der öffentlichen Gewalt auf die Kaufleute, wie er sich auf den großen Messen nachweisen läßt, sowie die Gestaltung dieser kaufmännischen Gerichtsbarkeit. Wünschenswerth wäre allerdings auch ein näheres Eingehen auf die Jurisdiktionsverhältnisse der kleineren Märkte gewesen.

Den Gegenstand der beiden nächsten Kapitel bildet das eigentliche Marktrecht, dessen Rechtssätze Huvelin, je nachdem die Strenge des gewöhnlichen Rechts gemildert oder verschärft wird, in franchises und privilèges scheidet. Die „Freiheiten" des Marktes, die Aufhebung des Zinsverbotes, die Asylfreiheit und ihre juristischen Konsequenzen werden in klarer, treffender Weise gekennzeichnet, dann wendet sich die Darstellung dem verschärften strafrechtlichen Schutze des Marktes zu, um am Schlusse eingehend die besonderen für die auf dem Markte abgeschlossenen Verträge geltenden Rechtssätze zu erörtern. Selbstverständlich war es in Anbetracht der lokalen Verschiedenheiten nicht möglich, eine allgemein gültige Darstellung zu geben; Huvelin hat bei seiner Darstellung im Wesentlichen die französischen Märkte und zwar vor Allem die großen Messen der Champagne im Auge. Jedenfalls ist es ihm aber gelungen, für dies engere Gebiet seiner Forschung eine Reihe von wichtigen Ergebnissen zu Tage zu fördern. Auch die beiden folgenden Kapitel, welche von den usages commerciaux handeln, betreffen in erster Linie die Verhältnisse der Champagner Messen. Huvelin hat in ihnen im Großen und Ganzen denselben Gegenstand behandelt, den vor ihm bereits Goldschmidt im Bd. XL dieser Zeitschrift eine eingehende Erörterung gewidmet hatte, und ist dabei in Vielem über die Ergebnisse Goldschmidt's hinausgelangt. Ein besonderes handelsrechtliches Interesse gewähren die Erörterungen über den Wechselverkehr und die Skontration auf den Messen der Champagne, sowie auf den Lyoner, Genueser und spanischen Messen. Daraus, daß Huvelin den längst gedruckten, aber erst neuerdings von Schaube in der Zeitschrift für Sozial- und Wirthschaftsgeschichte Bd. V wissenschaftlich verwertheten Kursbericht des Tolomei aus dem 13. Jahrhundert nicht benutzt hat, wird man ihm wohl kaum einen erheblichen Vorwurf machen; immerhin ist es zu bedauern, daß er sich diese wichtige Quelle hat entgehen lassen. Das letzte Kapitel behandelt kurz die Marktabgaben, ohne zu nennenswerthen neuen Resultaten zu gelangen. Auf den Schlußseiten wird noch ein kurzes Resumé der Untersuchungen gegeben. Dankenswerth ist der synoptische Abdruck von sechs verschiedenen Manuskripten der divisions

der Champagner Messen, sowie — trotz mancher Lücken — der annähernd 600 Nummern zählende bibliographische Index.

Eine ungemein schwierige Aufgabe war es, die sich der Verfasser gestellt hatte; wenn er in manchem derselben nicht völlig gerecht geworden ist, so bedeuten jedenfalls seine Untersuchungen eine dankenswerthe Bereicherung unserer Kenntnisse und nehmen unter den Erscheinungen auf dem Gebiete der Handelsgeschichte eine ehrenvolle Stelle ein.

Halle a. S. Siegfried Rietschel.

XVIII. Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien von Dr. Hermann Veit Simon, Rechtsanwalt am Kammergericht. Zweite, völlig umgearbeitete und vermehrte Auflage. 8. (XVIII und 490 S.) Berlin 1898, J. Guttentag.

Die erste Auflage dieses Werkes ist 1886 erschienen und in dieser Zeitschrift Bd. XXXIII S. 138 ff. besprochen. Längst im Buchhandel vergriffen ist endlich die neue Auflage erschienen. Wenn die Besprechung der 1. Auflage mit den Worten beginnt: „Um die vorliegende Schrift überall vollständig zu würdigen, müßte man Jurist und Kaufmann sein", so gilt das in gleicher Weise für die neue Auflage. Der Verfasser, kundig der kaufmännischen Verhältnisse und erfahren in dem Betriebe und Getriebe des Handelsverkehrs und der Aktiengesellschaften, klärt hier mit juristischem Scharfblick. Diese selten vereinte Kenntniß zeichnet das hier in Rede stehende Werk aus, wie nicht minder das Werk desselben Verfassers „Die Staatseinkommensteuer der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften und Konsumvereine in Preußen nach dem Gesetze vom 24. Juni 1891 systematisch dargestellt." (Berlin 1892, S. Guttentag. Besprochen in dieser Zeitschrift Bd. XLII S. 346.) Gleich verbreitet und anerkannt sind diese Werke deshalb im Volk wie in den Gerichtshöfen, wozu die klare, sichere Ausdrucksweise mitwirksam am Erfolge ist.

Die neue Auflage ist gegen die erste auf etwa das Doppelte vermehrt, ein Kapitel (das achte: Besondere Arten von Bilanzen) hinzugefügt; auch im Uebrigen sind vielfach neue Fragen angeregt und beantwortet, überall aber das Material erweitert und die Untersuchung einer Ueberarbeitung unterzogen. Das Neue Handelsgesetzbuch ist in gleicher Weise berücksichtigt, wie das geltende Handelsgesetzbuch.

Im ersten Kapitel — „Die rechtliche Bedeutung der Bilanz und ihre Feststellung“ — sind völlig neu § 5 (Prüfung der Bilanzgrundlage, Verhältniß der Prüfung zum Entlastungsbeschluß) und § 6 (Bedeutung des Rechts der „Genehmigung der Bilanz“). Gegenüber der herrschenden Auffassung, welche in der Generalversammlung allein den wahren Willen der Gesellschaft verkörpert sieht und sie daher zum Träger der wichtigsten Rechte macht, legt der Verf. dar, wie traurig sich thatsächlich die Generalversammlungen abzuspielen pflegen und wie wenig diese thatsächlich geeigenschaftet sind, Bilanzen zu prüfen und daraufhin zu genehmigen. Nach Ansicht des Verf. liegt dies in der Natur der Sache. „Wenn die Generalversammlungen sich als Aktionärparlamente aufthun und den Gesellschaften auf Grund des weitverbreiteten, aber rechtlich und thatsächlich gleich unhaltbaren Dogmas von der ‚Omnipotenz der Generalversammlung‘ eine parlamentarische Regierung aufzwängen würden, so würden an Stelle der zielbewußten verantwortlichen Organe schwankende Mehrheiten unverantwortlicher Aktionäre treten und die Gesellschaft würde gewiß darunter am meisten leiden.“ Hieraus wird weiter abgeleitet, daß die eigentliche Prüfung der Bilanz für die Generalversammlung durch den Aufsichtsrath bezw. die Revisoren vorgenommen wird und daß die Gesellschaft nicht die Bilanzgenehmigung anfechten kann, wenn der Aufsichtsrath bezw. die Revisoren die Anfechtungsgründe kannten oder zu kennen in der Lage waren.

Das zweite Kapitel gewährt den geschichtlichen Ueberblick bezüglich der kaufmännischen Bilanz überhaupt und bezüglich der Bilanz der Aktiengesellschaften, insbesondere die neueren Untersuchungen von Schück, Ring und Lehmann sind dabei sorgfältig berücksichtigt.

Das dritte Kapitel behandelt „Aufbau und Grundzüge der Bilanz“. Gegenüber der ersten Auflage ist überall eine noch plastischer hervortretende Darstellung zu beobachten, durch welche namentlich dem Juristen die Durcharbeitung des ihm an sich fremdliegenden Stoffs erleichtert wird. Beachtenswerth sind die Erörterungen über das von den Bücherrevisoren in ihren Gutachten vielfach unklar wiedergegebene Prinzip der Personifikation. „Die Personifikation der Konten ist nicht das Prinzip, sondern die bildliche Erklärung des Prinzips (der doppelten Buchführung). Sachlich ist als solches die Idee der Aequivalente zu bezeichnen.“ Der Durchführung des Satzes, daß auf der — zuerst von Goldschmidt so genannten — Idee der Aequivalente die doppelte Buchhaltung beruht, ist eingehende Erörterung gewidmet und das Prinzip im Einzelnen erörtert. Aus dem weiteren Inhalt des Kapitels sei noch erwähnt: Es gibt zwei Arten von Reservefonds: Gewinnreservefonds (aus Gewinnen) und Kapitalreservefonds (aus Agio bei Aktienausgabe und aus Zuzahlungen von Aktionären); aus dieser begrifflichen Gegenüberstellung ergibt sich von selbst, daß das Agio kein Gewinn ist. Gegen die von Staub auf-

gestellte Theorie der „Vertheilungsbilanz" wird mit zutreffenden Gründen angekämpft; diese Theorie erscheint schon deswegen völlig unhaltbar, weil sie sich über die Thatsache hinwegsetzt, daß die Bilanz der Aktiengesellschaft sich begrifflich von der kaufmännischen in keiner Weise unterscheidet und eine Vermögensbilanz ist, auch nach gesetzlicher Vorschrift eine Vermögensbilanz sein soll. Von praktischer Bedeutung sind die Erörterungen über die Eröffnungsbilanz bei Umwandlung industrieller Gesellschaften. Man wird auch hier den Darlegungen des Verfassers beistimmen müssen, nach denen es in solchen Fällen nicht nur zulässig, sondern auch geboten ist, die Bilanz auf einen früheren Zeitpunkt als den Zeitpunkt der Eintragung in das Handelsregister zu ziehen, sofern nur dabei die durch die Umwandlung des Unternehmens entstandenen Veränderungen berücksichtigt werden.

Aus dem vierten Kapitel (Allgemeines über die Bilanzposten) ist von besonderem Interesse der Nachweis, daß die neuen Bestimmungen des HGB.'s von 1897 über Rücklagen und Reservefonds für die begriffliche Erfassung des Rechtsstoffs belanglos sind, weil die Reichstagskommission, welcher diese Bestimmungen zu verdanken sind, über die Bedeutung der Abschreibungen in der Bilanz anscheinend im Unklaren geblieben ist.

„Die einzelnen Bilanzposten" werden im fünften Kapitel eingehend erörtert. Ueberall wird auch für Feststellung des Bilanzobjekts einerseits die wirthschaftliche Bedeutung, andererseits die überlieferte kaufmännische Auffassung zu Grunde gelegt und die rechtliche Bedeutung klargestellt. Auf diese Weise gelingt es für einzelne Streitfragen neue allgemeine Gesichtspunkte zu gewinnen. So z. B. bezüglich der Prämienreserve, welche nach der Ansicht des Verfassers lediglich ist: die Schuld der Versicherungsgesellschaft aus den noch laufenden Versicherungsverträgen, deren Zeitwerth durch Schätzung gefunden werden muß und auf Grundlage der Sterblichkeitstabellen und des muthmaßlichen Erträgnisses der Anlagen mathematisch berechnet wird. Hervorzuheben sind hier weiter die eingehenden und vielfach neuen Erörterungen über den Reservefonds, insbesondere auch bezüglich der von dem Verfasser unter dem Namen „Wohlfahrtsfonds" zusammengefaßten Rücklagen für Unterstützungszwecke aller Art.

Betreffend den Vortrag auf neue Rechnung wird zunächst auf die im Verhältniß zum Aktienkapital unvertheilbaren kleinen Beträge hingewiesen, dann heißt es S. 248 ff.:

„Uebrigens kommt der Vortrag auf neue Rechnung auch aus anderen mannigfachen Gründen vor. So z. B., weil baare Mittel zur Vertheilung des Bilanzgewinnes als Dividende nicht vorhanden sind, weil die Konjunktur im neuen Jahr ungünstig ist und man den Gewinn des verflossenen Geschäftsjahres erforderlichen Falles zur Deckung der Verluste

des laufenden verwenden will, weil die Gesellschaft im neuen Jahre über größere Beträge verfügen kann oder gar, weil sie sich vor etwaigen Vorkommnissen der Zukunft schützen will. Mit Rücksicht auf die — übrigens durchaus berechtigte — Neigung der Gesellschaften, eine gewisse Ständigkeit in der Höhe der Dividenden eintreten zu lassen, finden wohl auch die Vorträge auf neue Rechnung vielfach in guten Jahren deswegen statt, um dadurch in schlechten Jahren die Zahlung einer erhöhten Dividende zu ermöglichen."

Im Ergebniß stimmt hiermit ein Urtheil des Reichsgerichts I. Civ.-Senat vom 26. Januar 1898 überein, ob man so weit die Wortbedeutung „Reservefonds" erweitert oder nicht, ist bedeutungslos.

Im sechsten Kapitel „Allgemeines über den Werthansatz in der Bilanz" verficht der Verfasser wiederum die in der ersten Auflage aufgestellte Ansicht, daß der Werthansatz nur in jedem einzelnen Fall individuell zu finden sei und daß die Theorie, wonach nur der „objektive Werth" in die Bilanz gehöre, nicht haltbar sei. Die Ansicht wird gegen die inzwischen erhobenen Einsprüche energisch vertheidigt und mit neuen Beweismitteln gestützt, insbesondere aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts, welches an der früheren Meinung auch nicht mehr ganz festhält, und aus der Entstehungsgeschichte des Handelsgesetzbuchs von 1897. Daß die von Simon bekämpfte, zuerst vom Reichsoberhandelsgericht aufgestellte Ansicht in der Praxis vollständig Schiffbruch erlitten hat, wird nunmehr auch von Fürsting (im Preuß. Verwaltungsblatt XIX S. 255) anerkannt, der den Simon'schen Ausführungen rückhaltlos beitritt.

„Der Werthansatz der einzelnen Bilanzposten" ist im siebenten Kapitel vollständig neu bearbeitet. Im § 97 wird mit Recht die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts (Entsch. in Staatssteuers. IV S. 174 ff.) bekämpft, nach dessen Ansicht Aktiengesellschaften keine Abschreibungen für Abnutzung vornehmen dürfen, sofern der Verkaufspreis niedriger ist als der Buchwerth. Fast wie eine Entdeckung wirkt der Inhalt des § 105. Hier wird dargelegt, daß die Abnutzung, wegen deren in der Bilanz eine Abschreibung vorgenommen werden muß, nur eine Spezies des Allgemeinbegriffs „Brauchbarkeitsminderung" ist und daß bei jeder derartigen Brauchbarkeitsminderung, und nicht nur in dem in Art. 185a vorgesehenen Fall der Abnutzung, eine Abschreibung erfolgen muß. Verwiesen wird hierbei auf die Verhältnisse bei Straßenbahnen, welche nur auf bestimmte Zeit das Einbaurecht für ihre Schienen haben, sowie auf ähnliche Verhältnisse bei Gas-, Wasser- und Elektrizitätsgesellschaften, in denen Werthe schwinden, ohne daß man von der „Abnutzung" von Gegenständen sprechen kann.

Im achten Kapitel werden als besondere Bilanzen die Bilanzen während der Liquidation, die Bilanz bei Umwandlung der Aktienkommandite in die Aktiengesellschaft, die Bilanz bei Umwandlung der Aktien-

gesellschaft in die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Bilanzen des Art. 240 HGB.'s dargestellt. Ueberall werden die vielfach zu Zweifeln anregenden Verhältnisse lichtvoll erörtert; gerade die Zusammenstellung trägt zum Erfolge dieser Erörterungen nicht wenig bei.

Wenn ich mit besonderer Freude das Werk eines jugendlichen Freundes betrachte, so hat das seinen Grund darin, daß ich vor länger als 25 Jahren[1]) mich mit „Bilanz, Erneuerungsfonds, Reservefonds der Aktiengesellschaften" beschäftigt habe, sodann endlich darin, daß der Verfasser mir sein Werk in erster und zweiter Auflage gewidmet hat. Ich danke ihm für diese ehrenvolle Auszeichnung, durch die er meinem Namen in seinem Werk eine Dauer gesichert hat.

Juni 1898. Keyßner.

XIX. Das Gesetz, betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Werthpapiere, vom 5. Juli 1896,

welches Bd. XLVI S. 149 ff. mitgetheilt ist, hat das Glück gehabt, drei hervorragende Bearbeiter zu finden. Es liegen Ausgaben vor von

F. Lusensky, Geh. Regierungsrath und vortragender Rath im preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe. Berlin 1896, J. Guttentag. kl. 8. 93 S.

Der Verfasser hat an der Entstehung des Gesetzes von seiner ersten Ausarbeitung bis zu seiner Fertigstellung im Reichstage fortdauernd Antheil gehabt. Nach einer Einleitung, welche in § 3 die „Unzulänglichkeit der bislang für das kaufmännische Depotgeschäft gültigen Vorschriften" zur Darstellung bringt, folgt der Text des Gesetzes, dem die Erläuterungen nach den einzelnen Paragraphen angefügt sind. Mit Klarheit ist dargelegt, aus welchen Erfahrungen der Gesetzgeber geschöpft hat, und welches Ziel zur Abwendung von Schädigungen, es zu erreichen, er angestrebt hat.

Dr. Riesser, Justizrath und Bankdirektor. Berlin 1897. Otto Liebmann. 8. 74 S.

„Aus der Praxis und für die Praxis insbesondere des Handelsstandes" hat der Verfasser, dessen Beirath in allen Fragen der handelsrechtlichen Gesetzgebung nachgesucht wird, auf das Vorblatt gesetzt. Wenn der Verfasser dem Gesetz eine einsichtsvolle Erklärung beigefügt hat, so ist daneben mit scharfem Blick eines Kaufmanns und eines im Handelsverkehr erfahrenen Juristen auf die Lücken und Mängel hingewiesen. Die

---

1) Die Aktiengesellschaften und die Kommanditgesellschaften auf Aktien § 12 Berlin 1873, Karl Heymann.

im Anhange beigefügten Formulare haben nach allseitiger Prüfung Verbreitung und Anerkennung gefunden [1]).

---

1) Zu § 8 S. 49 der Erläuterungen sei folgender Rechtsfall mitgetheilt, der von befreundeten Banken zur Entscheidung des Reichsgerichts gebracht worden ist:

Nach dem Klageantrage hat die klagende Bank bei der beklagten Bank zwei Depots von Werthpapieren A. „für eigene Rechnung", B. „für fremde Rechnung". (Zu vergleichen das bei Riesser S 47 mitgetheilte Uebereinkommen Berliner Bankinstitute vom 21. Juli 1896.) Auf dem Konto B. waren 2000 Mark 3prozentiger preußischer Konsols verzeichnet und im Gewahrsam der Beklagten. Die Klägerin verlangte von der Beklagten die Uebertragung dieser Werthpapiere aus dem Depot B. in Depot A. Die Beklagte lehnte die Uebertragung unter Hinweis auf §§ 8, 9 des Depotgesetzes ab. In dem Prozeß war darüber zu entscheiden, ob der klagenden Bank (dem ersten Kommissionär) ein solches Recht zustände. Das Reichsgericht hat den Anspruch der klagenden Bank für unberechtigt erklärt. Aus den Gründen des Urtheils des Reichsgerichts (I. Civilsenat vom 26. Februar 1898, I. 576, 97) ist Folgendes hervorzuheben: „Nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes knüpft sich an die weitere Mittheilung, daß die Anschaffung für fremde Rechnung geschehe, unabhängig von dem Willen der Betheiligten, die gesetzliche Folge, daß der zweite Kommissionär, der jene Mittheilung erhalten hat, an den angeschafften Papieren ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Forderungen an den ersten Kommissionär geltend machen kann, die mit Bezug auf diese Papiere entstanden sind. Damit ist von selbst gegeben, daß es, so lange nichts weiter vorliegt als der Thatbestand, an welchen sich die bezeichnete Rechtswirkung knüpfte, dem ersten Kommissionär nicht zustehen kann, diese zu Gunsten seines Auftraggebers eingetretene Rechtswirkung wieder zu beseitigen, mithin nicht zustehen kann, die angeschafften Papiere einem uneingeschränkten Pfandrecht des zweiten Kommissionärs zu unterwerfen. Nur dann also, wenn die Befugniß anderweit begründet ist oder wenigstens der zweite Kommissionär sich in der Lage befindet, redlicher Weise annehmen zu dürfen, daß dies der Fall ist, kann letzterer von seinen Auftraggebern ein erweitertes Pfandrecht an den angeschafften Papieren erwerben, dessen Gültigkeit entweder nach dem allgemeinen bürgerlichen Recht oder mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Art. 306, 307 des HGB.'s anzuerkennen sein würden. Darüber, unter welchen Voraussetzungen der zweite Kommissionär ungeachtet der ihm gewordenen Mittheilung, daß die Anschaffung für fremde Rechnung geschehe, redlicher Weise annehmen kann, daß seinem Auftraggeber nunmehr die freie Verfügung über die angeschafften Papiere zustehe, läßt sich selbstverständlich eine allgemeine Regel nicht aufstellen, das hängt vielmehr von den Umständen des einzelnen Falles ab. Und hervorzuheben ist ferner, daß der Centralbankier sich auf eine Prüfung der ihm etwa von seinem Auftraggeber vorgelegten Nachweisung nicht einzulassen braucht. Er kann die damit für ihn verbundene Gefahr von sich ablehnen und seinem Auftraggeber überlassen, die Papiere nach Erledigung der Forderung, für sie nach § 8 Abs. 2 des Ge-

W. Freiherr v. Pechmann, Direktor der bayerischen Hypothekenbank in München. Erlangen 1897, Palm & Enke (Carl Enke). 8. 67 S.

Der Verfasser kennzeichnet zutreffend das Gesetz als ein Gelegenheitsgesetz, dessen ausgesprochener Zweck er dahin angibt, in der Behand-

---

setzes zu halten, aus dem Depot zurückziehen ... Wenn Klägerin auszuführen versucht hat, daß sie doch die Beklagte beauftragen konnte, die fraglichen Papiere zu veräußern und den Erlös ihr, der Klägerin, gutzuschreiben, so ist dies nicht zutreffend. Auch die Befugniß hierzu mußte nach dem angegebenen Thatbestande der Klägerin abgesprochen werden, denn jeder Auftrag wäre gleichbedeutend mit der Anweisung, die Papiere so zu behandeln, als ob sie dem allgemeinen Pfandrecht der Beklagten unterliegen. Zuzugeben ist, daß die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 dadurch wirkungslos gemacht werden können, daß der erste Kommissionär sich die angeschafften Papiere herausgeben läßt und sie demnächst, ohne sie als fremde zu bezeichnen, wieder einliefert. Mindestens der Fall der Kollusion zwischen ihm und dem zweiten Kommissionär wäre indeß auszunehmen. Und abgesehen davon kann jene Möglichkeit keinen Grund dafür abgeben, die Wirksamkeit des Gesetzes noch dadurch weiter abzuschwächen, daß man dem Erstkommissionär auch die Befugniß einräumt, welche die Klägerin für sich in Anspruch nimmt." —

Der Rechtsfall und seine Entscheidung wird klarstellen, daß im redlichen Verkehr durch die §§ 8 und 9 nur Erschwerungen entstanden sind. Ertheilt der Kommittent dem Kommissionär eine Anweisung, betreffend die Verwerthung der im Fremddepot des Zweitkommissionärs befindlichen Werthpapiere, so wird die Ausführung dessen erschwert und hingezögert durch den Nachweis, welchen der Erstkommissionär dem Zweitkommissionär zu führen hat. Ist Letzterer sich der Zuverlässigkeit des Erstkommissionärs sicher, so wird er ohne weiteren Nachweis die Verfügnng über die Werthpapiere ausführen. — Mit Rücksicht auf die Parteien des Prozesses, über welchen hier berichtet wird, hätten die Gerichte sehr wohl dahin entscheiden können, daß aus der gerichtsbekannten Stellung der Klägerin das von ihr beanspruchte Verfügungsrecht ohne weiteren Nachweis als zuständig angenommen werden könne. Eine Kollusion zwischen Erst- und Zweitkommissionär kommt in den von dem Gesetze etwa zu schützenden Fällen nicht in Frage, sondern nur Untreue des Erstkommissionärs gegen seinen Kommittenten. Die hier nach der Auslegung des Gesetzes durch das Reichsgericht dem Kommittenten in Aussicht genommene Sicherung wird dadurch erledigt, daß der Erstkommissionär die Werthpapiere sich zurückschicken läßt, wodurch er thatsächlich in der Verfügung unbehindert ist. Mit Aufwendung einiger Mark Porto ist also dort, wo Sicherung nöthig sein könnte, doch dasjenige zu erreichen, was das Gesetz verhindern möchte. Das Depotgesetz gehört zu den Gelegenheitsgesetzen, welche auf dem Boden besonderer Ereignisse erwachsen, Ziele erstreben, welche für Gesetzesworte unerreichbar sind.

lung fremder Werthpapiere den weniger soliden Bankgeschäften diejenige Uebung aufzuzeigen, welche in den soliden Häusern von jeher als selbstverständlich beobachtet wurden. In den eingehenden Erläuterungen konnten die beiden vorstehenden Arbeiten bereits benutzt werden, was mit einsichtsvoller Kritik unter Entwicklung der eigenen Ansicht geschehen ist.

Reyßner.

XX. Willenbücher. Die Reichs-Konkursordnung. Mit Erläuterungen. 2. umgearbeitete Aufl. 8. (VIII und 384 S.) Berlin 1896, H. W. Müller.

Der kleine Kommentar verbindet mit dem geringen Umfang einen durch knappe Darstellung und durch Beschränkung auf das praktische Bedürfniß ermöglichten Reichthum an Erläuterungen, welcher ihm die Konkurrenz mit größeren Werken erlaubt. Die 2. Auflage, von der ersten durch eine Frist von 11 Jahren getrennt, läßt eine vollständige Berücksichtigung der in diesem Zeitraum erwachsenen Literatur und oberstrichterlichen Rechtsprechung erkennen; ganz neu sind die Erläuterungen zu den die Konkursordnung abändernden und ergänzenden Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes (§§ 91—119, 122—124, 134, 135). Dagegen hat der Verfasser die konkursrechtlichen Vorschriften des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung ohne Erläuterung aufgenommen. Unter den landesrechtlichen Bestimmungen werden von ihm besonders die des preußischen und des französischen Rechts berücksichtigt. Auch den Beziehungen zum Handelsrecht, welche sich im Gebiete der Konkursordnung fast überall ergeben, hat Verfasser seine Aufmerksamkeit geschenkt, wie z. B. die Erläuterungen zu den §§ 1, 14, 20, 36, 44, 134, 193 ff. beweisen.

Kleinfeller.

XXI. Weishut, Dr. Albert, kgl. Hof- und Gerichtsadvokat in Wien. Effektenumsatz und die Börsengeschäfte, sowie deren Besteuerung nach dem Gesetze vom 9. März 1897, mit besonderer Berücksichtigung der bezüglichen deutschen Gesetzgebung und Rechtsprechung systematisch dargestellt. Zweite, umgearbeitete und verm. Aufl.

8. (XIV und 404 S.) Leipzig und Wien 1898, M. Breitenstein.

Die erste Auflage dieses Buches, welche mir nicht bekannt geworden ist, hat sich mit dem Gesetz vom 18. September 1892, durch welches eine Besteuerung des Umsatzes von Effekten in Oesterreich eingeführt wurde (RGBl. Nr. 182), befaßt. Das ältere Gesetz ist aufgehoben durch das im Titel bezeichnete Gesetz, dasselbe ist im Anhang II nebst einer dazu ergangenen Instruktion (S. 342—393) abgedruckt. Das vorliegende Werk ist nicht etwa ein zu den einzelnen Paragraphen verfaßter Kommentar, sondern eine systematisch geordnete wissenschaftliche Darstellung, hervorgerufen durch das neue Gesetz unter sorgsamer Bezugnahme auf das dem gleichen Gebiet angehörige deutsche Reichsgesetz vom 27. April 1894[1]). Während letzteres die Steuerpflicht im Momente des Abschlusses entstehen lasse und unter Einführung des Urkundenzwanges die dem Abschluß des Geschäfts beurkundeten Schriftstücke für abgabepflichtig erklären, die eigentlichen Steuerobjekte aber der „Kauf und sonstigen Anschaffungsgeschäfte" seien, geht das österreichische Gesetz von dem Grundsatz aus, daß nicht das Geschäft selbst das eigentliche Steuerobjekt sei, sondern die Erfüllung, die Abwicklung dieses Geschäfts, die durch das abgeschlossene Geschäft bezweckte Güterbewegung, der Verkehrsakt (S. 52). Allerdings habe dies nicht schroff festgehalten werden können. Immerhin sei nicht das Umsatzgeschäft, sondern der Geschäftsumsatz das Steuerobjekt. „Es gilt als Regel, daß nicht das Umsatzgeschäft, sondern der Geschäftsumsatz das Steuerobjekt bilde, derart, daß dieser Geschäftsumsatz auf einem Umsatzgeschäft beruhen müsse" (S. 41). Die Frage, ob bei Differenzgeschäften im Sinne des Gesetzes von einem Umsatze gesprochen werden könne, wird (§ 62—111) einer eingehenden Untersuchung unterzogen. Von ganz besonderem Interesse sind die der Zeitfolge nach mitgetheilten Entscheidungen des obersten österreichischen Gerichtshofes und des deutschen Reichsgerichts, welche in gleichmäßiger Weise endlich zur Unklagbarkeit wegen des betriebenen lediglichen Spieles gelangen. Wie wenig berechtigt die Annahme sei, daß eine Effektiverfüllung nicht geleistet werden kann, wird unter Darlegung der Börseneinrichtungen und Arrangementordnung nachgewiesen. Die Erforderung eines Börsenregisters im deutschen Börsenngesetz[2]) wird als verfehlt

---

1) Das erste deutsche Reichsstempelgesetz vom 1. Juli 1881 ist abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. XXVII S. 441 ff.

Die Abänderungen durch das Reichsgesetz vom 29. Mai 1885 sind abgedruckt Bd. XXXII S. 151. Die neueste Gestaltung durch Reichsgesetz vom 27. April 1894, welche eine neue Bezifferung der Paragraphen gegeben hat, ist abgedruckt Bd. XLIV S. 144.

Empfohlen sei die Handausgabe von P. Loeck, Regierungsrath. 7. Aufl. Berlin 1897, J. Guttentag. (3 Mark.)

2) Abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. XLVI S. 125 ff.

bezeichnet. An die Stelle des Börsenterminhandels sei das außerbörsliche Kassa-Zeitgeschäft getreten und dem Terminregister seitens der betheiligten Kreise passiver Widerstand entgegengestellt. Die Eingetragenen könnten spielen so viel sie wollten. Man müsse eine andere Lösung suchen, welche eine Grenze zwischen Spekulation und Spiel ziehe, die von Juristen nicht formulirt werden könne, wiewohl im praktischen Leben der Unterschied in jedem einzelnen Falle nahezu sicher herausgefühlt werde. Das Mittel scheine in der Regelung der Deckungsfrage zu liegen. Es solle als ungiltiges Geschäft jeder Kauf und Lieferungsgeschäft in Effekten, bedingtes und unbedingtes, behandelt werden, wenn nicht der Kauf oder Verkaufspreis der Effekten mit mindestens 20 Prozent des Werthes in Geld oder Werthpapieren gedeckt werde. Durch die Zwangsdeckung wäre von allem Anfange an die Betheiligung der kleinen Leute am Börsenspiel verhindert, und was die Hauptsache sei — jeder könne sich nur nach Verhältniß seiner Mittel engagiren (S. 110). Das von den Gerichtshöfen und namentlich vom deutschen Reichsgericht als Kennzeichen des reinen Differenzgeschäfts bezeichnete Mißverhältniß zwischen Vermögen und Betrag des Zeitkaufgeschäfts soll somit durch die Deckung im Voraus widerlegt werden. Mir scheint eine solche Hinterlegung der Deckungsbeträge wirthschaftlich ausgeschlossen. — Mit der gleichen Gründlichkeit wird das Kostgeschäft (Report, Prolongationsgeschäft) behandelt (S. 122, 157 ff.). Die früher in der österreichischen Gerichtspraxis herrschende Auffassung als eines Pfandgeschäfts [1]) ist durchaus aufgegeben; es wird als ein fiduciarisches Geschäft sui generis bezeichnet (S. 132, 134). In richtiger Erkenntniß des wirthschaftlichen einheitlichen Charakters erkenne das Gesetz in dem Kostgeschäft nur einen Umsatz; es erblicke in deren Rückläufern der in Kost gegebenen Effekte ebenso wenig einen neuen Umsatz, wie etwa in dem Rückstellen von Depoteffekten an den Eigenthümer eine besondere steuerpflichtige Transaktion zu erblicken sei [2]).

S. 216 ff. wird das Kommissionsgeschäft behandelt und dargelegt, daß wirthschaftlich bei der Ausführung eines Kommissionsauftrages nur ein Umsatz vorliege. „Allein steuerrechtlich steht die Sache anders.“ Nach § 1 Abs. 5 ist die Steuer nicht nur für das Geschäft zwischen dem Kommissionär und dem Dritten, sondern auch das Abwickelungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten zu entrichten. Somit gleich-

---

1) Vgl. meine Anmerkung zum Urtheil des Ob. Landgerichts Wien vom 8. Februar 1876 in dieser Zeitschrift Bd. XXVI S. 254. Adler, Die juristische Konstruktion des Kostgeschäfts, ebendas. Bd. XXXV S. 418 ff. Ofner, Zur Lehre vom Kostgeschäft, ebendas. Bd. XXXVII S. 437 ff. Gareis, Das deutsche Handelsrecht 5. Aufl. S. 496 Anm.

2) Ebenso nach deutschem Reichs-Stempelgesetz § 12 Abs. 3. Abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. XLIV S. 148.

lautend mit der Bestimmung in § 8 Abs. 3 des deutschen Reichsstempelgesetzes[1]). Die durch § 12[2]) Abs. 2 für Kommissionsgeschäfte für einen auswärtigen Kommittenten gewährte Steuererleichterung wird im österreichischen Gesetz vermißt. Verfasser erkennt an, daß diese Bestimmung dem Bedürfniß entspreche (S. 223 Anm. 18). Dem Eigenthumserwerb am Einkaufskommissionsgut ist die Anm. 12 S. 220 ff. gewidmet. Trotzdem berichtet ist, daß nach der französischen Rechtsanschauung dem Einkaufskommittenten unmittelbar das Eigenthum erworben wird[3]), geht Verfasser auf das Reichsgesetz vom 5. Juli 1896 betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Werthpapiere § 7 ein. Mit der Absendung des Stückeverzeichnisses seitens des Einkaufskommissionärs an den Kommittenten geht das Eigenthum an den verzeichneten Werthpapieren auf den Kommittenten über. Man wird der einseitigen Eigenthumsentsagung — constitutum possessorium — für diesen Fall die Wirkung des Eigenthumserwerbs nicht versagen können, wenn man nicht das nach § 181 des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches zulässige Abschließen eines Rechtsgeschäfts des Vertreters mit sich selbst behufs Erfüllung einer Verbindlichkeit aus dem sich nahenden neuen Jahrhundert vorzieht.

Es sei hiermit der Bericht über das Werk abgeschlossen. Wenn dasselbe seine Entstehung der österreichischen Steuergesetzgebung verdankt, so ragt es weit über die von dem Empfinden und der Bedürfnißfrage des Gesetzgebers abhängigen Satzungen hinaus und ist ein vortrefflicher Beitrag zum Verständniß der Verkehrsordnung mit Werthpapieren, welche von der die Neuzeit angehenden Steuergesetzgebung mit ihren fiskalischen Zwecken dienenden Zwange vielfach abhängig ist. Dem deutschen Reichsstempelgesetz, welches jetzt in seiner dritten Wandlung vorliegt, ist eine dem vorliegenden Werk sich nur annähernde Bearbeitung nicht zu Theil geworden. Der Stoff der Stempelsteuer mag wenig anziehend sein und doch steckt in ihm ein Stück Kulturgeschichte.

---

1) Im früheren deutschen Reichs-Stempelgesetz vom 15. April 1885 § 7 Abs. 3. In dieser Zeitschrift Bd. XXXII S. 152.
2) Bd. XLIV S. 147 dieser Zeitschrift.
3) Ich gestatte mir hierzu auf meine Anmerkungen, betreffend den Eigenthumserwerb seitens des Einkaufskommissionärs und die Gefahren, welche sich hiermit für den Kommittenten ergeben, in dieser Zeitschrift Bd. XXIX S. 305 bei Besprechung des Droit commercial par Ch. Lyon-Caen et L. Renault und meine Ausgabe des Handelsgesetzbuches Art. 360 Anm. 14 Bezug zu nehmen. Die Rechtsauffassung nähert sich immer mehr dem unmittelbaren Eigenthumserwerb durch den Kommittenten. Zum Beweise dessen sei auf den oben angeführten § 7 des Reichsgesetzes vom 5. Juli 1896 hingewiesen und auf Planck, Bürgerliches Gesetzbuch Bd. I S. 211 Anm. 2 — Jetzt namentlich Jung in diesem Bande der Zeitschrift S. 183 ff.

Erfreuliches ist in diesem Gebiet geleistet von Dr. Richard Schück und Dr. Georg Crusen in der geschichtlichen Darstellung der preußischen Erbschaftssteuergesetzgebung [1]).

Reyßner.

XXII. F. Leske und W. Löwenfeld. Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr. Darstellung der Justizorganisation, des Civilprozeßrechts, des Konkursrechts, der Erbschaftsregulirung und der Konsulargerichtsbarkeit in den europäischen und außereuropäischen Staaten. 2. Bd. 8. (XXII und 1124 S.) Berlin 1897, Heymann.

Mit dem im Jahre 1897 abgeschlossenen 2. Bd. (über Bd. 1 vgl. diese Zeitschrift Bd. XLVI S. 318) ist die Darstellung des Rechtes der europäischen Staaten zu Ende geführt. Der 2. Bd. umfaßt die Bearbeitung des Rechtes der Staaten im Osten und Norden Europas, ferner einen Exkurs über das englische Konkursrecht nach der neuen bankruptcy act (v. J. 1890), in zwei Anhängen Vollmachtformulare sowie eine Zusammenstellung der in Preußen erlassenen, den internationalen Rechtsverkehr in Civilsachen betreffenden Ministerialverfügungen, endlich Nachträge mit Quellen- und Literaturangaben für die Jahre 1894—1896 [2]), Berichtigungen und Sachregister. Das Recht der außereuropäischen Staaten, zunächst von Nordamerika, soll in weiteren Bänden behandelt werden; ebenso ist ein Nachtrag in Aussicht gestellt, welcher die neuen österreichischen Civilprozeßgesetze zum Gegenstand haben soll. Der 2. Bd. zeichnet sich vor dem ersten durch die Gleichmäßigkeit der einzelnen Abhandlungen aus, welche mit übereinstimmender Disposition über 1. Civilprozeß, 2. Konkursverfahren, 3. Erbschaftsregulirung und 4. Konsulargerichtsbarkeit berichten.

Kleinfeller.

XXIII. Die deutsche Kolonialgesetzgebung. Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen

---

1) Kommentar zum preußischen Erbschaftssteuergesetz Th. II Systematische Darstellung (Berlin 1896, J. J. Heine's Verlag.

2) Nur bei dem letzten Artikel: Dänemark und Norwegen, erstrecken die Nachträge sich in das Jahr 1897.

Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen mit Anmerkungen und Sachregister. Zweiter Theil. 1893—1897. Auf Grund amtlicher Quellen und zum dienstlichen Gebrauch herausgegeben von Dr. Alfred Zimmermann. Berlin 1898, E. S. Mittler & Sohn.

Der erste Theil dieser Sammlung, herausgegeben von Riebow, weil. Gerichtsassessor, erschien 1893 und umfaßt die Zeit bis 1892. Der vorliegende Band enthält eine chronologisch geordnete Sammlung der Gesetze, Verfügungen u. s. w. betreffend die deutschen Schutzgebiete, 287 an Zahl. Vorangeschickt ist ein gut übersichtliches Sachregister; den Abschluß macht ein ausgiebiges ABC-Register. Da die beiden Bände ein Ganzes darstellen, sei bemerkt, daß dieselben zum Preise von 22 Mark bezogen werden können. Reyßner.

XXIV. Die Börse in ihren wirthschaftlichen Funktionen und in ihrer rechtlichen Gestaltung vor und unter dem Börsengesetz. Von Dr. Kurt Wiedenfeld, Gerichtsassessor. 8. (67 S.) Berlin 1898, K. Hoffmann.

Die Schrift ist hervorgerufen durch das Börsengesetz, welches in dieser Zeitschrift Bd. XLVI S. 125 ff. abgedruckt ist; als Zweck der Veröffentlichung gibt das Vorwort an, „in gedrängter Kürze die Verhältnisse zu schildern, in die das Börsengesetz klarstellend und ändernd eingegriffen hat und darzulegen, wie das Gesetz seiner Aufgabe gerecht geworden ist". Einen Börsenbegriff anzugeben lag somit nicht im Plan, es darf jedoch angenommen werden (z. B. S. 10 oben), daß Verfasser auch dem Gedanken, daß was unter einer Börse zu verstehen sei, nach Zeit und Raum verschieden und schwankend ist[1]). Als wesentliches Erforderniß wird bezeichnet, „daß aus den kaufmännischen Versammlungen heraus — die sich übrigens regelmäßig und mit einiger Häufigkeit wiederholen müssen — Preisnotirungen veröffentlicht werden, die, gedeckt durch die Autorität der ganzen Versammlung oder ihres Vertreters, bestimmt sind, den Preisstand maßgeblich zum Ausdruck zu bringen; wo nur private, in keiner Weise von der Versammlung kontrollirte Preiskundgebungen vorlagen, da besteht keine Börse,

1) Vgl. die Anmerkung zur Börsenordnung für Berlin oben S. 423.

weil derartige Versammlungen nicht die weittragende unmittelbare Bedeutung für weite Kreise haben, die das charakteristische Anzeichen für eine Börse bilden." Dem stimme ich für die Bedeutung der Börse unter dem Reichsbörsengesetz zu, ohne ein gleiches Erforderniß unabhängig von Zeit und Raum anzuerkennen. Berechtigt sagt dann Verfasser weiter und mit Unterstellung unter das Börsengesetz: „Nur die kaufmännischen Versammlungen, die wirthschaftlich eine Börse darstellen, aber dafür auch alle ohne Rücksicht auf ihre Benennung und Organisationsform, unterliegen der Staatsaufsicht und der Genehmigungspflicht." Dem Börsentermingeschäft ist ein längerer Abschnitt gewidmet, §§ 23—32, welche Wirkung dasselbe ausübe, sei noch mit der ein abschließendes Urtheil vermissenden Gründlichkeit auf die Thatsache hin nicht untersucht worden (S. 39).

Ein Urtheil über die volkswirthschaftliche Funktion des Terminhandels, soweit es überhaupt gefällt werden könne, ist S. 45 zusammengefaßt. Am Schluß heißt es: „Wie weit der Terminhandel seinem Wesen nach auf die Preisbildung einwirkt, läßt sich mangels Thatsachenmaterial nicht feststellen; die ihm beigelegte Begünstigung der Baissetendenz ist bisher nicht erweisen." Verfasser ist jedenfalls sehr vorsichtig; welches Thatsachenmaterial abzuwarten ist, bedarf aber doch der genauen Feststellung. Ueberraschend war es, daß Verfasser S. 59 die Ansicht ausspricht, daß mit dem Börsenregister ein voraussichtlich günstiger Griff gethan sei. Erwünscht wäre es gewesen, festzustellen, wie hoch sich die Zahl der Eintragungen in die Börsenregister bisher beläuft. Eine Ermittlung, wie viele Personen sich nach einer ähnlichen Bestimmung des Allgem. Preuß. LR.'s Th. II. Tit. 8 §§ 731 ff. die Wechselfähigkeit erworben haben, ist seither nicht möglich gewesen. Möchten sich zahlreiche theilnahmsvolle Leser der Schrift mir anschließen.

Juni 1898. Keyßner.

XXV. 1. **Die Frage der Checkgesetzgebung auf dem europäischen Kontinent.** Mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen, deutschen, österreichischen und französischen Verhältnisse unter vergleichender Herbeiziehung des englischen Gesetzes und der übrigen ausländischen Gesetze und Usancen dargestellt von Dr. jur. Fritz Fick. 8. (448 S.) Zürich 1807, Art. Institut Orell Füßli. (5 Frcs.)

Wenn der Verfasser im Vorwort bekennt, daß ihm Erfahrungen aus dem Verkehr mangelten und er deshalb gezwungen gewesen sei, Erkun-

digungen bei verschiedenen Bankdirektoren der großen schweizerischen Bankhäuser einzuziehen, so darf es überraschen, wenn die Frage: „Ist die gesetzliche Regelung des Checkwesens ein Bedürfniß?" verneint wird. So heißt es im Vorwort S. VI: „Ausgehend von den Erfahrungen der schweizerischen Bankpraxis bin ich nun im Großen und Ganzen zu der Verneinung der Zweckmäßigkeit einer Checkgesetzgebung gekommen." In Einklang hiermit steht der Schlußsatz des Werkes: „Meines Erachtens würde es dem Bedürfnisse völlig genügen, wenn man überall sämmtliche auf Sicht lautenden und keine langen Präsentationsfristen ansetzenden Urkunden stempelfrei erklärte." Die im deutschen Handelsverkehr herrschende Befürchtung, ein Checkgesetz möchte die zeitherig durch § 24 des deutschen Wechselstempelgesetzes gesicherte Stempelfreiheit beseitigen, welche die Stimmung für ein Checkgesetz zurückhält, hat hier Ausdruck gefunden.

In dem allgemeinen Theil ist im Kap. 2 eine Geschichte des Checks übersichtlich und kurz gegeben. Der spezielle Theil (S. 133—448) dürfte auf alle das Checkwesen betreffende Fragen erörternd eingehen. Die Arbeit kann empfohlen werden auch denen, welche sich für eine Checkgesetzgebung entscheiden möchten. Reyßner.

---

2. Der Check. Eine vergleichende Studie mit besonderer Berücksichtigung des österreichischen Entwurfes. Von Dr. Anton Paulicek. 8. (138 S.) Wien 1898, Manz'sche Verlagsbuchhandlung.

Der Verfasser bekennt sich mit dem Präsidenten der Reichsbank, Dr. R. Koch, „dem erfahrensten Meister des Checkwesens" und des ersten Vorkämpfers für ein deutsches Checkgesetz" (Vorwort S. IV) allgemein für eine gesetzliche Regelung.

Mit einer Vollständigkeit, der eine Lücke nirgends nachweisbar sein möchte, sind in übersichtlicher Anordnung drei verschiedene Checkgesetze und Entwürfe mit einander in Vergleichung gestellt. Ich darf die Arbeit als eine vortreffliche bezeichnen, von der Jeder, der sich mit dem Gegenstande befaßt, erfreut Nutzen ziehen kann. Möchten auch für andere Rechtsgebiete derartig vergleichende Arbeiten gefördert werden; ich vermisse eine solche durchaus für das Wechselrecht. Reyßner.

XXVI. 1. Fleischmann, M. Das pignus in causa judicati captum. Eine civilistische Studie. 8. (VII und 104 S.) Breslau 1896, Köbner.

2. **Nessel, Th. Das Pfändungspfandrecht und der Interventionsprozeß nach preußischem Recht.** Unter Berücksichtigung des gemeinen und rheinischen Rechts systematisch und kritisch erörtert. 8. (101 S.) Berlin 1897, Vahlen.

Diese beiden Abhandlungen ergänzen sich gegenseitig, insoferne beide das nämliche Rechtsinstitut zum Gegenstand haben, aber Fleischmann das Pfändungspfandrecht in einer der Geschichte angehörenden Gestalt, Nessel dasselbe als Vollstreckungseinrichtung des geltenden Rechts betrachtet: beide kommen zu dem Ergebniß, daß durch die Pfändung keine sachenrechtliche Verbindung zwischen dem die Vollstreckung betreibenden Gläubiger und der gepfändeten Sache hergestellt wird, daß der Gläubiger nicht durch den Vollzugsbeamten im Besitz vertreten wird. Auf dieser gemeinsamen Eigenschaft der römischen und der modernen Pfändung beruht zunächst die Annahme, daß in diesem Punkte das römische Recht die Grundlage des heutigen Rechtes bildet. Weiter geht Fleischmann nicht. Die Civilprozeßordnung gewährt, wie Nessel anerkennt, dem Gerichtsvollzieher nur Detention, und nach der herrschenden Ansicht stimmt darin das geltende Recht mit dem römischen überein. Fleischmann aber folgert aus der Verwandtschaft des Pfändungspfandrechts mit dem Vertragspfandrechte, insbesondere aus den Worten der c. 1 C. 8, 22: pignoris jure teneri, daß dem Magistrat juristischer Besitz zustand. Als weitere Eigenthümlichkeiten des römischen Vollstreckungsrechtes treten in der Darstellung von Fleischmann hervor: die Reihenfolge, welche in der Art der Vermögensgegenstände bei der Pfändung einzuhalten war, indem zuerst die beweglichen körperlichen Sachen, dann unbewegliches Vermögen, zuletzt erst die Rechte dem Zugriff unterlagen; ferner die Arten der Beendigung: Verkauf durch den Magistrat, addictio an den Gläubiger, dominii impetratio; bei Forderungen: Beitreibung oder Verkauf mit der Wirkung einer Ueberweisung an Zahlungsstatt.

Die Schrift von Nessel benützt das Pfändungspfandrecht nur als Ausgangspunkt und verbreitet sich hauptsächlich über den Interventionsprozeß (Widerspruchsklage nach § 690 CPO.). Wie bei Auslegung des § 709 Abs. 1 zieht Nessel auch bei Beantwortung der Frage, ob die Widerspruchsklage auf persönliche Rechtsverhältnisse gestützt werden könne, die Konkursordnung zur Auslegung heran. Weil die Konkursordnung nur das der Vollstreckung unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners ergreift und deshalb auch obligatorische Rechtsverhältnisse zur Begründung des Aussonderungsanspruches genügen, soll der Nachweis obligatorischer Rechtsverhältnisse auch zur Begründung der Widerspruchsklage ge-

nügen, es soll nicht die Frage, ob der widersprechende Dritte die gepfändete Sache zu seinem Vermögen rechnen darf, sondern die Frage, ob die gepfändete Sache zum Vermögen des Schuldners gehört, den Gegenstand des Interventionsprozesses bilden; also nicht das Recht des Dritten, sondern das Nichtrecht des Schuldners soll das Entscheidende sein. Dieser Auffassung widerspricht aber direkt § 690 CPO., der die positive Thatsache, nicht die negative zur Voraussetzung für die Sachlegitimation des Widerspruchsklägers macht. Der Darlegung seiner grundsätzlichen Auffassung läßt Nessel reichhaltige casuistische Betrachtungen folgen, wobei er unter den Einreden besonders die der Anfechtung und der Simulation berücksichtigt. Nessel hält ferner an einer schon früher aufgestellten Ansicht fest, daß der Dritte sein Recht nicht auf dem Wege des § 685 CPO. verfolgen kann. Bezüglich der Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs bemerkt Verfasser, daß diese an der Natur der Widerspruchsklage nichts ändern; daß aber durch Gestattung der Verpfändung beweglicher Sachen mit constitutum possessorium der sogen. Sicherheitsverkauf und die daraus entspringende Widerspruchsklage überflüssig wird.

Kleinfeller.

XXVII. Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes[1]). Auf Grund der amtlichen Materialien unter Berücksichtigung der Literatur und Rechtsprechung erläutert von Chr. Finger, Amtsrichter. Berlin 1897, Franz Vahlen.[2])

Noch im Jahre 1881 waren die Wörter „unlauterer Wettbewerb“ unbekannt. Rechtsanwalt Dr. Otto Mayer, Privatdozent in Straßburg, konnte in seinem verdienstvollen, grundlegenden Aufsatz (in dieser Zeitschrift Bd. XXVI S. 343 ff., namentlich 437) sich eines deutschen Wortes nicht bedienen; er führte den Begriff concurrence déloyale in Deutschland ein und sagt: „Man muß das Wort in seiner heimischen Sprache verfolgen, dort zeigt sich ungezwungen sein Zusammenhang und seine rechtschaffene Bedeutung.“ Meines Wissens ist die deutsche gute Bezeichnung „unlauterer Wettbewerb“ zuerst in Oesterreich in Verwendung und Gebrauch gekommen (vgl. Juristische Blätter von Burian und Johanny, Jahrgang 1882 S. 277). Das deutsche Reichsgericht

1) Abgedruckt Bd. XLVI S. 119 ff. dieser Zeitschrift.
2) Weitere Literaturübersicht über dieses Gesetz s. Bd. XLVI S. 309 ff., Bd. XLVII S. 176 dieser Zeitschrift.

fand in den im Deutschen Reich geltenden Rechten keinen dem c. c. Art. 1382 entsprechenden Boden (z. B. nach Urtheil vom 24. Januar 1895, Entsch. des RG.'s in CS. Bd. XXXV S. 169, Gierke, „Der Rechtsgrund des Schutzes gegen unlauteren Wettbewerb", Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz Jahrg. III Nr. 7 S. 112, Geller's Oesterr. Centralblatt Bd. XIII S. 558 ff., Valleton, La concurrence déloyale et la concurrence illicite Lausanne 1895 S. 55, Keyßner, „Das Recht am eigenen Bilde" S. 51 Anm. 10), schloß damit eine freie Rechtsentwicklung, wie sie die französische Rechtsprechung nachweist, aus, und drängte zu einem Reichsgesetz.

Der Verfasser, welcher bereits einen anerkannt tüchtigen Kommentar für das Reichsgesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen veröffentlicht hat (Berlin 1895, Franz Vahlen), bietet jetzt eine gleiche Arbeit für das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. In einer Einleitung, in welcher schonend der Rechtsprechung des Reichsgerichts keine Erwähnung geschieht, wird der Entwicklungsgang des Reichsgesetzes angegeben. Es folgt der Wortlaut des Gesetzes, dessen einzelne Paragraphen mit kennzeichnenden Ueberschriften versehen sind, so z. B. § 8 „Mißbrauch mit (von?) Bezeichnungen"; es folgen ausführlichste Erläuterungen, welche Alles, was die Literatur und Rechtsprechung bisher geboten hat, in gewissenhafter Behandlung und guter Anordnung erschöpfen dürften. Die Plötzlichkeit, mit welcher ein bisher versagter Schutz zuständig geworden ist, hat eine große Anzahl von Prozessen hervorgerufen; es wird noch längere Zeit vergehen, bis herrschende Grundsätze die Anstrengung gedankenloser Ansprüche verhindern werden. Ein Satz dürfte bereits sich Geltung verschafft haben, der in dem letzten Absatz der Anmerkung zu § 17 S. 347 enthalten ist, wonach das Reichsgesetz keine rückwirkende Kraft hat. War in der Vorzeit die Bezeichnung einer Druckschrift, Zeitschrift gewählt worden, um von einem älteren gleichartigen Unternehmen dessen Leser und Theilnehmer an sich zu ziehen, so können aus § 8 des Reichsgesetzes hiergegen keine Rechte geltend gemacht werden (vgl. S. 212 ff.), wenn bei Eintritt der Rechtskraft des Reichsgesetzes sich ein Wettbewerb in der Erwartung auf Verwechslung nicht mehr gründete. (Entsch. des RG.'s II CS. vom 25. März 1898. II. 375. 1897. Gartenlaube — neue Gartenlaube.)

Es kann bezeugt werden, daß das hier angezeigte Buch an den Gerichtshöfen mit Anerkennung benützt wird. Keyßner.

XXVIII. **Das Reichsgesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. April 1892, nebst den in den Einführungsgesetzen zum Handelsgesetzbuch enthaltenen, mit dem 1. Januar 1900 eintretenden Aenderungen erläutert von Robert Esser, Geheimer Justizrath in Köln. 2. vermehrte Auflage. 8. (128 S.) Berlin 1898, Julius Springer. (2 Mark.)**

Die erste Auflage dieser mit erläuternden Anmerkungen versehenen Handausgabe ist Bd. XLVI S. 345 dieser Zeitschrift angezeigt. Die vorliegende 2. Auflage ist in der Einleitung erweitert, es wird daselbst eine Uebersicht über den Bau dieser Gesellschaftsform gegeben bei gleichzeitiger Aeußerung von Bedenken (S. 14). In den Erläuterungen sind Meinungsverschiedenheiten mit anderen Bearbeitern berücksichtigt, wie namentlich zu § 48 gegen Neukamp betreffend den Nennwerth des Geschäftsantheils und die Theilbarkeit durch hundert. Die Beweisführung dürfte überzeugend sein. Die Abänderungen, welche das Gesetz durch das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch Art. 11 erfährt, sind eingeschaltet. Wenn daselbst unter IV Abs. 2 bestimmt ist, daß besondere Bestimmungen über die Befugniß der Geschäftsführer oder der Liquidatoren zur Vertretung der Gesellschaft in das Handelsregister einzutragen sind, so soll damit keine Aenderung in dem bisherigen Gebiet bewerkstelligt werden (Förtsch, Kommentar zu § 35 Anm. 7); es kann nur von dem Erforderniß der Sammtvertretung abgesehen werden; Beschränkungen im Umfang der Vertretungsrechte anders (B.GB. § 26) bleiben auch fortan dem Dritten gegenüber ausgeschlossen, es ergibt sich das unzweifelhaft aus § 37, wie das auch von Esser in keiner Weise in Zweifel gezogen wird. Da sich in dem Handelsregister die Eintragungen von Beschränkungen des Vertretungsrechts, wie die Bekanntmachungen im Reichsanzeiger ergeben, immer wieder finden, so wurde hier diese Bemerkung eingeschaltet.

Nachdem im Handelsgesetzbuch die Verbindung eines offenen Handelsgesellschafters mit einem Prokuristen (§ 125 Abs. 3), des Vorstandmitgliedes einer Aktiengesellschaft mit einem Prokuristen (§ 238 zu vergleichen Bd. XIV S. 442 ff. dieser Zeitschrift) gesetzlich anerkannt und nur für die Genossenschaften die Prokurabestellung ohne zwingenden Grund ausgeschlossen ist, dürfte die Verbindung des Geschäftsführers einer G. m. b. H. mit einem Prokuristen auch nicht weiter bedenklich sein. S. 66 Abs. 5.

Die Kürze der Erläuterungen, verbunden mit Klarheit und Erschöpfung des Gegenstandes, sei wiederholt auch für diese Arbeit besonders anerkannt.

Keyßner.

XXIX. **Handbuch des deutschen Aktiengesellschaftsrechts.** Für die Praxis bearbeitet von Dr. Ludwig Weyl, Rechtsanwalt in Karlsruhe i. B. In drei Theilen. 8. (Erster Theil: X und 147 S., zweiter Theil: XVI und 245 S.) Freiburg i. B. und Leipzig 1896, Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).

Dieses Werk betrifft nur das Recht der Aktiengesellschaft, nicht auch das der Aktienkommanditgesellschaft. Der erste Theil enthält eine systematisch geordnete Zusammenstellung der für jene geltenden Artikel des HGB.'s Buch 2 Titel 2—4 in der zur Zeit noch in Kraft befindlichen Fassung, der zweite Theil den Text des HGB.'s Buch 2 Titel 3 und 4 in der Legalordnung mit Einschaltung der für die Aktiengesellschaft geltenden Bestimmungen des Tit. 2 und eine Erläuterung der einzelnen Artikel. Der dritte Theil soll in der Hauptsache enthalten „eine Zusammenstellung der reichs- und landesgesetzlichen Nebenbestimmungen zum Recht der Aktiengesellschaft, Formulare der für die Gründung einer Aktiengesellschaft erforderlichen Rechtsakte und einen Leitfaden durch die Theorie des Aktiengesellschaftsrechts" (Vorwort S. VII).

Ueber den Geist, in dem der Kommentar geschrieben ist, gibt das Vorwort Auskunft. Die beträchtliche Zahl der Kommentare und die Reihe der systematischen Bearbeitungen lassen nach der Ansicht des Verfassers „für eine weitere theoretische Auslegung der Grundsätze des Aktienrechts kaum noch Raum"; für eine weitere Bereicherung der Literatur liege ein Bedürfniß nicht vor; es fehle aber eine lediglich für den praktischen Handgebrauch eingerichtete Zusammenstellung und Erläuterung der Bestimmungen über das Recht der Aktiengesellschaft; für den Praktiker nehmen die Entscheidungen der Gerichte die erste Stelle ein, für ihn heiße es in den entschiedenen Fragen: Roma locuta, — bis eine abändernde Entscheidung (!) ergehe, sei für ihn causa finita; die Ergebnisse der Doktrin kommen für ihn in zweiter Linie und nur insoweit in Betracht, als sie von praktischer Bedeutsamkeit erscheinen und keine Erkenntnisse vorliegen. Demgemäß scheidet der Verfasser die Erläuterung eines jeden Artikels in zwei Theile; im ersten Theile will er „sämmtliche zu den Bestimmungen des Artikels ergangene bedeutsame Gerichtsentscheidungen" soweit thunlich in ihrem Wortlaute mittheilen, im zweiten Theile „die für die Praxis wichtigen Ergebnisse der Doktrin, soweit keine Erkenntnisse vorliegen". Der Verfasser will auf diese Weise „ohne Vertiefung in die Streitfragen dem Praktiker für einzelne Fragen rasch und sicher den gegenwärtigen Stand des Rechts der Aktiengesellschaft vor Augen führen, ihm neben der schnellen Orien-

tirung über die Vorschriften des Gesetzes ermöglichen, ohne Umstände die Antwort auf Zweifelsfragen zu finden, welche sich aus dem Gesetze oder neben dem Gesetze erheben."

In seiner Meinung über die **Bedeutung der Theorie** geht der Verfasser zwar nicht ganz so weit wie einzelne Gesetze, welche thörichter Weise die freie Autorität der Theorie zu verkümmern suchten (bayrisches Landrecht I c. 2 § 14, preußisches Landrecht Einl. § 6), aber er betrachtet doch die Theorie nicht als der Praxis ebenbürtig. Die praktische Thätigkeit hat zwar zunächst ein anderes Ziel im Auge, als die theoretische, jene die Rechtsanwendung, diese die Rechtserkenntniß. Aber sie sind keine Gegensätze, wollen sie beide rechtswissenschaftlich sein. Der Praktiker, der einem öden Präjudizienkultus huldigend die Lehren der Wissenschaft nicht berücksichtigt, ist nicht wahrer Jurist, und der Theoretiker, der sich dem Leben, wie es sich in Wirklichkeit gestaltet und wie es namentlich in den gerichtlichen Entscheidungen zu Tage tritt, verschließt, kann seine Wissenschaft, die ja eine eminent praktische Wissenschaft ist, nicht weit fördern. So dient die Praxis der Theorie in gleichem Maße wie diese jener. Darum kommt den Ergebnissen der Theorie kein geringerer Werth zu, als denen der Praxis; jene haben nicht bloß subsidiäre Bedeutung, wie der Verfasser wähnt, sind nicht gerade gut genug dazu, dem Praktiker, der in Ermangelung eines Präjudiz in Nöthen ist, aus der Verlegenheit zu helfen, sondern sind auch dann zu berücksichtigen, wenn sie in Uebereinstimmung mit der Praxis stehen, ganz besonders aber, wenn sie dieser widersprechen — denn wie die Theorie, so kann auch die Praxis irren. Deshalb wird die in dem vorliegenden Werke beliebte Methode nicht nur bei den Theoretikern auf Widerspruch stoßen, sondern auch bei der bei Weitem überwiegenden Mehrzahl der Praktiker, die sicherlich zu selbständig denkt, als daß sie mit dem Verfasser einfach sagt: Roma locuta.

Zu der wissenschaftlichen Unhaltbarkeit kommt die Unzulänglichkeit der Methode für die Praxis, die um so schwerer ins Gewicht fällt, als der Kommentar gerade für die Praxis bestimmt ist. Denn dem Praktiker, der einen Kommentar benutzt, kommt es darauf an, möglichst schnell den Inhalt der Sätze des Gesetzes festzustellen, und deshalb ist eine leicht übersichtliche, möglichst systematische Anordnung der Erläuterungen geboten statt eines wirren Durcheinanders und der Zerreißung von innerlich Zusammengehörendem, die für den vorliegenden Kommentar charakteristisch sind.

Daß die Methode nicht zweckentsprechend durchführbar ist, beweist der Verfasser selbst, indem er nicht stets gemäß seinem im Vorworte kundgegebenen Programme gehandelt hat. Denn bisweilen werden in dem zweiten Theile der Erläuterungen dieselben Sätze an der Hand der Theorie aufgestellt, die schon in dem ersten Theile aus gerichtlichen Entscheidungen

abgeleitet sind (z. B. II S. 126 Abs. 4 und S. 127 Z. 1), Entscheidungen erst im zweiten Theile angeführt (z. B. II S. 70, 100, 105, 114, 135, 142, 148, 161, 179, 182), Entscheidungen im ersten Theile als unzutreffend bezeichnet (z. B. II S. 88, 151, 172) oder Widersprüche der Schriftsteller dagegen erwähnt (z. B. II S. 130).

Der Verfasser verzichtet, wie sich aus dem Vorworte ergibt, darauf, die Wissenschaft bereichern zu wollen, obgleich entgegen seiner Meinung für die weitere wissenschaftliche Bearbeitung des Aktienrechtes noch ein breiter Raum vorhanden ist [1]). In der That treten neue Gesichtspunkte in seinem Werke kaum auf, und die Streitfragen werden ohne Begründung (meist im Sinne der Mehrheit) entschieden. Ein Eingehen auf Einzelheiten erübrigt daher, obgleich auch hier manche Einwendungen zu machen wären.

Es ist recht bedauerlich, daß der Verfasser einen gänzlich falschen Weg nach seinem Ziele gegangen ist. Bei der Sorgfalt, mit der er gearbeitet hat, hätte er Besseres leisten können.

Dr. Paul Rehme.

XXX. Dr. Wilhelm Bernstein, Rechtsanwalt. Allgemeine Deutsche und Allgemeine Oesterreichische Wechselordnung. Breslau 1898, E. Morgenstern.

Von diesem Werke, dessen erste beide Lieferungen ich im Bd. 46 S. 356 besprochen habe, ist nunmehr die Schlußlieferung erschienen. Der wissenschaftliche Ernst ist der gleiche geblieben, auch das — nach meiner Ansicht übertriebene — Bestreben nach Vollständigkeit. Sehr zu rühmen ist, daß der Verfasser auch schon den Einfluß des bürgerlichen Gesetzbuchs auf das Wechselrecht in dieser Schlußlieferung berührt hat. Freilich war dies in den ersten beiden Lieferungen noch nicht geschehen und dadurch entstand eine gewisse Ungleichmäßigkeit der Behandlung.

Auf Einzelheiten kann nicht eingegangen werden. Unzutreffend ist es, wenn der Verfasser es für zulässig hält, die Behauptung, der Kläger habe eine Thatsache gekannt, durch Eideszuschiebung zu erhärten, ehe die Thatsache selbst feststeht. Ich habe mich in meiner Wechselordnung (§ 71

---

1) Insbesondere eine eingehende systematische Darstellung des gesammten Aktienrechts ist dringend erwünscht; eine solche ist nunmehr von Karl Lehmann begonnen worden.

zu Art. 82) eingehend gegen diesen Irrthum gewendet, und das Reichsgericht fertigt denselben kurz und bündig mit den Worten ab: „Die Eideszuschiebung über das Wissen einer Thatsache, die als solche nicht feststeht, ist unzulässig, wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat" (Urtheil vom 14. Juni 1897, in der Juristischen Wochenschrift S. 419; vgl. auch Bolze 20 Nr. 798 d).

Dr. Staub.

XXXI. Gaupp-Wagener, Dr. Eberhard. Blankowechsel und Blankoaccept im deutschen Wechselrechte. 8. (77 S.) Berlin 1898, J. Guttentag.

Die fleißige und fließend geschriebene Abhandlung zerfällt in drei Theile, von denen der erste nach Feststellung des Begriffes (S. 9) sich über die praktische Verwendung des Blankowechsels und des Blankoacceptes verbreitet und den Nachweis führt, daß beide auch nach Art. 7 WO. zulässig sind. Im zweiten Theile wird die rechtliche Natur der Wechselblankette erörtert. Der dritte Theil behandelt die rechtlichen Wirkungen. Der Verfasser verlangt zur Kreation eines Wechselblanketts die Herstellung einer Blankourkunde und die Uebertragung des Ausfüllungsrechts, wofür ein Vertrag nicht unbedingt erforderlich ist. Die Scheidung der wechselmäßigen Haftung des Blankettzeichners von dem civilrechtlichen Ausfüllungsvertrage wird streng durchgeführt.

Schück.

XXXII. Dr. L. Gaupp. Die Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich nebst den auf den Civilprozeß bezüglichen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Einführungsgesetzes. 3. Aufl. Unter Mitwirkung von Dr. Heinrich Stein in Halle a. S. 8. (Bd. I: XXVIII und 890 S.; Bd. II: 773 S.)

Die erste Auflage erschien bereits 1879, die zweite 1890. Wenn jetzt die dritte Auflage erschienen ist (Febr. 1898), so ist dem Werk damit ein großer Erfolg bezeugt. Angeschlossen sei die Bemerkung, daß dieser

Kommentar sich einer gleichen Verbreitung in allen Theilen des Reiches erfreut, also eine Begrenzung und Beschränkung auf ein Rechtsgebiet überwunden hat. In 7 Anhängen zu dem Werk sind die auf den Civilprozeß bezüglichen Normen der Landesrechte dargelegt und zwar für Bayern von Dr. Schlesinger, Landgerichtsrath in Augsburg; für Württemberg von Dr. L. Gaupp; für Baden von Dr. B. Behringer, Amtsgerichtsrath in Waldshut; für Rheinpreußen von Dr. C. Cretschmer, Staatsanwalt in Düsseldorf; für das Gebiet des Allg. Preuß. Landrechts von Reitzenstein, Landrichter in Breslau; für Elsaß-Lothringen von Richard Michaelis, Landgerichtsrath in Zabern; für das sächsische bürgerliche Gesetzbuch von Dr. Grengel, Landrichter in Plauen i. V. Nachdem jetzt die Civilprozeßordnung in ihrer neuen Gestalt verkündet ist, steht ein Nachtrag, welcher für die neuen Bestimmungen eine Ueberleitung in das Jahrhundert des bürgerlichen Gesetzbuches sichert, in Aussicht. Keyßner.

XXXIII. Bruschettini, A., Avvocato. Trattato dei Titoli al Portatore. 8. (532 p.) Torino 1898, Fratelli Bosca.

Durch das vorliegende Werk hat der Verfasser eine Lücke in der italienischen Literatur ausgefüllt, wozu ihm die in den letzten Jahren in Italien sich mannigfach entwickelnde Ausgabe von Inhaberpapieren die Veranlassung gab. Ein Schüler Goldschmidt's, hat er auch dessen Methode befolgt, ein Rechtsinstitut in seiner geschichtlichen Entwicklung und im Zusammenhang mit der Entwicklung des wirthschaftlichen Lebens darzustellen. Der Verfasser hat sein Werk auf eingehende Studien begründet und sowohl wissenschaftlichen wie praktischen Erfordernissen vollkommen genügt. Gerade bei einer Abhandlung über dieses für den Verkehr bestimmte Rechtsinstitut war es nothwendig, auch die Ergebnisse benachbarter Staaten zu berücksichtigen. Mit großer Vollständigkeit sind deshalb die deutsche Literatur, welche sich mit dem Inhaberpapier schon seit mehr als einem halben Jahrhundert beschäftigt, ferner Gesetze und hauptsächlich die zahlreichen gerichtlichen Entscheidungen in den Anmerkungen angeführt. Das Werk zeichnet sich aus durch juristische Schärfe und Klarheit der Darstellung. Bezüglich der rechtlichen Natur kommt der Verfasser zu folgendem Ergebniß: Die Obligation, die in einem Inhaberpapier enthalten ist, beruht auf einer einseitigen Willenserklärung, die in ihrer Wirkung bestimmt und begrenzt ist durch die Aufschrift auf dem Papier; der Eintritt der Rechtswirkung ist vollendet und unwider-

ruflich, sobald der Aussteller des Papiers in irgend einer Weise den Besitz desselben verloren hat. Um den Kredit der Inhaberpapiere zu sichern und die Verkehrsfähigkeit zu vergrößern, wird mit aller Entschiedenheit dafür eingetreten, daß der gute Glaube stets geschützt werden muß.

L. Reyßner.

XXXIV. 1. Die Reichsgesetze, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und der Flößerei vom 15. Juni 1895. Erläutert von R. Förtsch, Reichsgerichtsrath. Leipzig 1895.

2. Reichsgesetze, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und der Flößerei. Für die Praxis erläutert von Dr. Josef Landgraf. Berlin 1896.

3. Die Reichsgesetze, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und Flößerei. Erläutert von Dr. jur. Max Mittelstein, Oberlandesgerichtsrath in Hamburg. Leipzig 1895.

4. Das Reichsgesetz, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt. Erläutert von S. Goldmann, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar in Danzig. Berlin 1896.

Das Zustandekommen der am 1. Jan. 1896 in Kraft getretenen Reichsgesetze, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und der Flößerei, ist ein auf dem Gebiete der Gesetzgebung sehr wichtiges Ereigniß, das auch im Auslande, namentlich im Nachbarstaate Niederland, die Aufmerksamkeit von Juristen und Fachmännern in einem hohen Grade erregt hat. Dem Umstande, daß ich schon im Nov. 1895 einen in Harlem erschienenen holländischen Kommentar der beiden Gesetze geschrieben habe, verdanke ich wohl die Auszeichnung, von der verehrten Redaktion dieser Zeitschrift zur Besprechung der obengenannten vier Werke eingeladen zu sein.

Mit großem Vergnügen habe ich die Einladung angenommen, weil ich darin eine Veranlassung sah, die beiden höchst merkwürdigen deutschen Gesetze von Neuem durchzuarbeiten und zwar unter der werthvollen Leitung von vier trefflichen deutschen Juristen.

Zu meinem großen Bedauern aber war es durch verschiedene Umstände mir bis heute nicht möglich, mein Versprechen zu erfüllen, und habe ich auch jetzt auf eine kurze Notiz mich beschränken müssen.

Die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt bilden in Holland schon seit 1838 den Gegenstand eines speziellen Titels des Handelsgesetzbuchs (Buch II Titel 13). Die Form der Reglementirung ist jedoch diese, daß von jedem Titel des Seerechts, der Reihe nach, die für die Binnenschiffahrt geltenden Ausnahmen angedeutet werden. Obzwar also eine systematische gesetzgeberische Behandlung des Gegenstands in Holland noch fehlt, ist dennoch der erwähnte Titel des Handelsgesetzbuchs als der erste Versuch eines die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt betreffenden Gesetzes zu betrachten.

Hierbei muß aber bemerkt werden, daß laut Art. 748 des niederländischen Handelsgesetzbuchs auf alle internationale Binnenschiffe das Seerecht Anwendung findet, so daß das im erwähnten Titel des Gesetzbuchs enthaltene exceptionelle Recht bloß für die ausschließlich innerhalb der niederländischen Grenzen fahrenden Binnenschiffe gilt.

Berücksichtigung der Verhältnisse der Binnenschiffahrt, was den Frachtvertrag betrifft, finden ferner im italienischen Handelsgesetzbuch (Art. 383, 3) und im rumänischen (Art. 413, 3) statt. Es wird dabei das Seerecht ausdrücklich auf die Frachtverträge der Binnenschiffahrt anwendbar erklärt.

Eine dergleiche Anwendbarkeitserklärung der Seerechte auf die Verhältnisse der Binnenschiffahrt findet man auch in vielen Bestimmungen der englischen Merchant Shipping Act.

Im allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch hat bekanntlich das Binnenschiffahrtsrecht keine Aufnahme gefunden, obzwar die Nürnberger Konferenz in der Sitzung vom 1. Mai 1859 beschlossen hatte, in einem besonderen Abschnitte zu verordnen, daß und welche Bestimmungen des Seerechts auch auf die Flußschiffahrt Anwendung zu finden hätten. Später war sogar ein als Anlage C des Protokolls der Sitzung vom 11. Februar 1861 bezeichneter, dem erwähnten Titel des holländischen Handelsgesetzbuchs nachgebildeter Entwurf vorgelegt, welcher unter der Ueberschrift: „Von den Schiffen, welche Fluß- und Binnengewässer befahren,“ in 26 Paragraphen von dem Schiffseigenthümer, dem Schiffer, dem Frachtgeschäft, der Havarie und der Bergung und Hilfeleistung handelte. Der Antrag wurde aber abgelehnt.

Nachdem nun der Bundesrath im Jahre 1874 den Beschluß gefaßt hatte, es sollten gelegentlich der Einführung des allgemeinen bürgerlichen

Gesetzbuches in das allgemeine Handelsgesetzbuch einige neue hinzuzufügende Theile und unter denen auch das Recht der Binnenschiffahrt aufgenommen werden, wurde später, nach Veranlassung der vielen Klagen aus den Kreisen der Schiffahrts- und Handelsinteressenten über den bestehenden Rechtszustand, dieser Standpunkt verlassen und im Jahre 1893 ein im Reichsjustizamt ausgearbeiteter Gesetzesvorschlag einer Kommission von ausgezeichneten Sachverständigen, unter welchen auch der Verfasser einer der oben erwähnten Schriften, Herrn Dr. Landgraf, damals Syndikus der Handelskammer in Mannheim, vorgelegt.

Die beiden vom Reichstag im Jahre 1895 angenommenen und am 1. Jan. 1896 in Kraft getretenen Gesetze, aus den verschiedenen Entwürfen zusammengesetzt — betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei — haben zu der Herausgabe von mehreren erläuternden Arbeiten und Kommentaren Veranlassung gegeben.

Das obengenannte Werk des Herrn Reichsgerichtsraths Förtsch ist schon bald nach Verkündung der beiden Gesetze dem Druck übergeben worden, wozu der verehrte Verfasser, der früher schon eine gute Handausgabe der Gesetze besorgt hatte, dadurch im Stande war, daß er sofort nach der Veröffentlichung des ersten Entwurfs eines die Binnenschiffahrt und die Flößerei umfassenden Gesetzes, welche im Sommer 1893 durch die Reichskanzlei erfolgte, sich mit demselben beschäftigt und die weiteren Schicksale desselben genau verfolgt hat. Sein Werk ist also die Frucht einer zweijährigen Arbeit und hat ohne Zweifel das große Verdienst, daß es eine vollständige Darstellung des Binnenschiffahrts- und des Flößereirechts bietet und sich dabei auf die dieses Recht ergänzenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und der Gewerbeordnung mit erstreckt, wobei jedoch andererseits eine Ausdehnung auf die allgemeinen Grundsätze des Handels- und des Gewerberechts vermieden werden mußte.

Diesem im Vorworte angedeuteten Arbeitsplan ist der Verfasser getreu geblieben. Der Werth dieses gediegenen Kommentars besteht hauptsächlich in der mit großer Vollständigkeit bearbeiteten Erläuterung einer jeden Bestimmung, — was die wichtigeren betrifft sowohl in abstracto wie auch in Vergleichung mit anderen Bestimmungen.

Auch Dr. Joseph Landgraf, der wohlbekannte, eifrige und um die Entwicklung der Rheinschiffahrt hochverdiente Sekretär des Vereins zur Wahrung der Rheinschiffahrtsinteressen in Frankfurt a. M., hat in seinem obenerwähnten Buch hauptsächlich das Bedürfniß der Praxis ins Auge gefaßt. Nach einer Einleitung, die Geschichte der neuen Gesetze betreffend, wird deren Inhalt auf sehr interessante Weise erläutert. Der Verfasser gibt uns hierbei viel mehr als einen eigentlichen Kommentar der Gesetzesbestimmungen. In der Form von einfachen Annotationen zu den Artikeln enthält dieses Werk über viele die Binnenschiff-

fahrt betreffenden Gegenstände höchst beachtenswerthe Auseinandersetzungen und die Lösung mancher Streitfrage. Schon zu § 1 der Binnenschiffahrtsgesetze findet man eine gründliche Beantwortung der vom Verfasser gestellten Frage: „Was ist denn ein Schiff?“; zu § 4: „Haftung des Schiffseigners mit bestimmten Vermögenswerthen“, sub 22, 23, 24 und 25 eine ausgezeichnete Abhandlung über die persönliche Haftung; und passim erfolgen noch viele dergleichen, wovon mehrere als kurze Monographien über den behandelten Gegenstand zu betrachten sind. Es wird dabei meistens in einer besonderen Anmerkung auch das fremde Recht berücksichtigt.

Die Schrift des Herrn Oberlandesgerichtsraths Dr. Max Mittelstein bildet den 53. Band von Meinhold's Juristischer Handbibliothek. Nach einer kurzen Uebersicht der Entstehungsgeschichte der Gesetze werden die Bestimmungen derselben eingehend erläutert, auch durch die Erörterung von Erkenntnissen der deutschen Gerichte, namentlich des Hans. Oberlandesgerichts, in seerechtlichen Prozessen. Ueberhaupt sind die in diesem Kommentar vorkommenden Erörterungen über die Abweichungen des Binnenschiffahrtsrechts vom Seerecht großentheils höchst interessant.

Herr Justizrath Dr. S. Goldmann hat, wie er im Vorwort zum obengenannten Kommentar mittheilt, sich bemüht, in wissenschaftlich und praktisch brauchbarer Weise das Binnenschiffahrtsgesetz zu erläutern, und dabei der Erörterung der das Gesetz ergänzenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Die Begründung des Gesetzentwurfes und der Kommissionsbericht sind überall sorgfältig benutzt. Die Arbeit des Herrn Goldmann zeichnet sich durch kurze Fassung und klare Darstellung aus.

Die vier hier besprochenen Schriften sind ohne Zweifel für alle, die sich mit der Anwendung der neuen Gesetze zu beschäftigen haben, von großem Nutzen. Gerade bei dieser Anwendung wird sich herausstellen, zu welchen neuen Streitfragen die Gesetze Veranlassung geben, und welche Lücken darin noch bestehen.

So wäre es eine werthvolle Arbeit, wenn die tüchtigen Verfasser der Kommentare nach einigen Jahren in neuen Ausgaben auch die dann bekannt gewordenen richterlichen Entscheidungen über den Inhalt der Gesetze und überhaupt die Resultate der Erfahrung in dieser Hinsicht prüfen würden.

Haag, Nov. 1897. T. M. C. Asser.

XXXV. Dr. Ernst Jäger, geprüfter Rechtspraktikant in München. Der Konkurs der offenen Handelsgesellschaft. 8. (XII und 186 S.) Freiburg i. B. und Leipzig 1897, J. C. B. Mohr.

Eine vortreffliche, klar geschriebene Arbeit, die aus der Kreuzung handelsrechtlicher und konkursrechtlicher Fragen den Antrieb nimmt zu eindringenden und erfolgreichen Untersuchungen nach beiden Seiten, dabei aber auch — ein guter Wegweiser für die Praxis — den Gegenstand in erschöpfender Vollständigkeit bis in die feinsten Einzelheiten hinein behandelt. Litteratur und Judikatur sind sorgfältig verwerthet. Der Darstellung liegt das gegenwärtig geltende deutsche Handels- und Konkursrecht zu Grunde; doch ist sowohl das neue Handelsgesetzbuch im Entwurf als auch, was an Neuerungen in der Denkschrift zu diesem Entwurf für die Revision der Konkursordnung in Aussicht genommen ist, genügend berücksichtigt, sodaß die Ausführungen des Verfassers auch für das künftige Recht ihren Werth behalten werden. Außer dem deutschen wird noch das österreichische, das schweizerische und namentlich das französische Recht herangezogen, dessen Litteratur auf dem hier in Betracht kommenden Gebiete, wie die vorliegende Schrift zeigt, besonders ergiebig ist.

Die bis ins Einzelne scharf und übersichtlich gegliederte Arbeit erörtert zunächst die Voraussetzungen des Gesellschaftskonkurses, und zwar die begriffliche (Konkursmöglichkeit), die sachliche (Konkursgrund) und die formelle (Konkursveranlassung, nämlich Konkursgericht, Antrag und Eröffnungsverfahren). In dem ersten, umfangreichsten dieser drei Unterabschnitte (S. 1—40) sucht der Verfasser die Statthaftigkeit eines Sonderkonkurses über das Gesellschaftsvermögen der offenen Handelsgesellschaft theoretisch zu rechtfertigen. Während sie in Frankreich aus der zur gemeinen Lehre gewordenen Annahme einer Verbandspersönlichkeit sich von selbst ergiebt, muß man in Deutschland, wenn dort auch gerade die von der französischen Litteratur über den Gesellschaftskonkurs entwickelten Sätze auf die positive Gestaltung des Rechts Einfluß gehabt haben, doch eine andere Lösung des Problems suchen. Denn die offene Handelsgesellschaft, mindestens in der Gestalt, die unser Recht ihr gegeben hat, besitzt — richtig angesehen — keine eigene Rechtspersönlichkeit; die bekannten Gründe für diese bei uns herrschende Lehre werden von Jaeger (S. 65, 81 ff.) noch um einen neuen, recht beweiskräftigen Grund vermehrt: Zusammenhalt der §§ 209—211 mit § 214 KO. — wo bliebe sonst die Bestrafung der offenen Gesellschafter wegen Bankeruttshandlungen, die sie in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen begangen haben? Jaeger führt nun diejenige Selbständigkeit des Gesellschaftsvermögens, aus welcher die Zulässigkeit eines Sonderkonkurses abzuleiten

ist, nicht mit der überwiegenden Meinung auf das im Uebrigen auch von ihm für die offene Handelsgesellschaft voll anerkannte (S. 63) Gesammthandprinzip zurück, nicht auf die dingliche Zweckgebundenheit jenes Vermögens, kraft deren die selbstnützige Verfügung des Einzelnen über seinen Antheil, die Theilungsklage, die Aufrechnung ausgeschlossen ist ɪc. Dem stehe künftig schon entgegen, daß bei der Gesellschaft des bürgerlichen Gesetzbuchs gleichfalls das Gesammthandprinzip mit seinen Konsequenzen angenommen, nach § 728 aber die Möglichkeit eines Gesellschaftskonkurses nicht eröffnet sei. Der Grund liege auch nicht in der „echten Solidarität" im Sinne Karl Adler's („Zur Entwicklungslehre und Dogmatik des Gesellschaftsrechts" 1895), dessen Theorie der offenen Handelsgesellschaft mit ihren unserer gegenwärtigen Doktrin und Praxis ins Gesicht schlagenden Folgerungen Jaeger (S. 30—39) eingehend bekämpft. Der Grund soll vielmehr, wie für jeden Sonderkonkurs, z. B. auch den Nachlaßkonkurs, die Haftungssonderung sein, „eine kraft Rechtssatzes ausschließliche Haftung einer Sondermasse gegenüber einer Mehrheit persönlicher Gläubiger" (S. 3), hier durch Art. 122 HGB.'s insofern verordnet, als die Gesellschaftsgläubiger bei konkursmäßiger Unzulänglichkeit des Gesellschaftsvermögens in erster Reihe ausschließlich auf dieses angewiesen sind und erst in zweiter Reihe, d. h. lediglich wegen des Ausfalls, sich an das Privatvermögen der Gesellschafter halten können. Diese Erklärung hat aber schon das eine große Bedenken gegen sich, daß sie gegenüber dem künftigen Recht versagt, da dieses ausdrücklich jene Subsidiarität der Gesellschafterhaftung im Verhältniß nur zu einem in Privatkonkurs gerathenen, nicht zu einem neben dem Gesellschaftskonkurs zahlungsfähig gebliebenen Socius gelten lassen will. Hierin mit unserem Verfasser eine theoretisch nicht zu rechtfertigende positive Ausnahmevorschrift zu sehen, ist kein befriedigendes Ergebniß. Da halte ich die bisherige Herleitung aus dem Gesammthandprinzip, aus der Geschlossenheit des Gesellschaftsvermögens, seiner Unzugänglichkeit für die Privatgläubiger der Gesellschafter, also die vom Standpunkt der Privat-, nicht der Gesellschaftsgläubiger ausgehende Betrachtungsweise, immer noch für entschieden annehmbarer. Daß nicht überall, wo hiernach die begriffliche Möglichkeit für einen Sonderkonkurs vorliegt, ein solcher auch durch das positive Recht zugelassen ist, wie bei der Gesellschaft des bürgerlichen Gesetzbuchs, läßt sich leicht erklären, wenn man bedenkt, daß in den übrigen Fällen regelmäßig auch nicht die Vergemeinschaftung inhaltlich und gegenständlich ebenso weit reicht, wie bei der offenen Handelsgesellschaft, daß also dort auch nicht in gleichem Maße die Eröffnung des Konkursverfahrens mit seinem komplizirten und kostspieligen Apparat am Platze ist.

Aber auch für Jemand, der sich mit uns im theoretischen Ausgangspunkt dem Verfasser nicht ganz anschließt, behalten die folgenden Ausführungen fast durchweg ihren Werth. Das gilt zunächst für die

ausführliche und verdienstvolle Erörterung der sehr wichtigen Frage, wer im Konkurs der offenen Handelsgesellschaft **Gemeinschuldner** ist. Mit überzeugender Begründung wird diese Rechtsstellung allen Gesellschaftern zugeschrieben, und zwar unter Wegfall der früheren, auf Gesetz oder Vertrag beruhenden Vertheilung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse (S. 68, 158). Es besteht also eine Mehrheit von Gemeinschuldnern — nach **Jaeger** in dem Sinne, daß jeder Einzelne unter ihnen zur Ausübung der Gantschuldnerrechte und Erfüllung der Gantschuldnerpflichten berufen ist. Auch ich halte dies, und nicht die Nothwendigkeit eines Zusammenhandelns Aller, für das Richtige und meine mit dem Verfasser, daß die gegentheilige Ansicht sich im Einzelnen gar nicht praktisch durchführen ließe (S. 160 N. 1), hätte aber auf S. 68 eine nähere prinzipielle Klarlegung darüber, wie sich dieses Resultat verhält zu der vom Verfasser im Anschluß an **Gierke** angenommenen Fortdauer der personenrechtlichen Verbundenheit, willkommen geheißen. Unter den Konsequenzen der vorgetragenen Meinung ist besonders eingehend das gemeinschuldnerische Bestreitungsrecht jedes Gesellschafters gegenüber den angemeldeten Konkursforderungen mit den Rechtsfolgen der Ausübung und Nichtausübung behandelt. So scheint mir z. B. die unmittelbare (ohne actio judicali) Vollstreckbarkeit einer tabellarisch festgestellten Forderung in das Privatvermögen jedes Einzelnen der Gesellschafter für den Fall, daß keiner von ihnen im Prüfungstermin die Forderung bestritten hatte, aus der Gemeinschuldnerschaft der Gesellschafter und der Bedeutung ihres Bestreitungsrechtes überzeugend hergeleitet zu sein. Weniger will es mir einleuchten, daß, wenn nur **ein** Socius bestritten hatte, damit Rechtskraft und Vollstreckbarkeit der festgestellten Forderung auch in Bezug auf das Privatvermögen der **übrigen**, passiv gebliebenen Socien gehindert sein soll (S. 76 N. 1); der Hinweis auf die „Natur der Gesellschaftsschuld als Korrealschuld der Gesellschafter" kann in dieser Richtung sicher nicht genügen (vgl. § 425 B.G.B.'s). Billigenswerth dünkt mir (anders **Cosack**) die folgerechte Annahme, daß der Gesellschaftskonkurs allein für jeden Gesellschafter die capitis deminutio (in Ansehung der Reichstagswahl, Vormundschaft ꝛc.) herbeiführe (S. 85 ff.).

Aus der Fülle der in den weiteren Abschnitten der Schrift enthaltenen Erörterungen, welche die Konkursgläubiger, die Konkursmasse, die Wirkungen des Gesellschaftskonkurses, seine Beendigung, insbesondere durch Zwangsvergleich, die Privatkonkurse und den Rückgriff der Massen (sc. wegen Erstattung des durch einen Gesellschafter oder seine Privatkonkursmasse auf eine Gesellschaftsschuld im Hinblick auf das innere Gesellschaftsverhältniß zu viel Gezahlten) betreffen, mögen hier beispielshalber noch folgende hervorgehoben sein: Der einzelne Gesellschafter ist wegen eines Erstattungsanspruches aus Art. 93 HGB.'s (§ 110 des neuen HGB.'s) Konkursgläubiger im Gesellschaftskonkurse (S. 96c, 182 f. —

mit dem Reichsgericht, gegen Cosack). Die Anmeldung einer Forderung zum Gesellschaftskonkurs unterbricht die Anspruchsverjährung gegenüber den einzelnen dermaligen Gesellschaftern (S. 98). Zu der Konkursmasse des Gesellschaftskonkurses gehören nach Jaeger selbst diejenigen von einem Socius im Gesellschaftsvertrage als Einlage in specie versprochenen Fahrnißsachen, an welchen der Besitz noch nicht vom Socius auf die Gesellschaft übertragen ist; denn die Einbringung von Fahrnißsachen bedürfe nach Art. 317 HGB.'s keiner Form, also auch nicht der Besitzübergabe, und falle folglich mit dem im Gesellschaftsvertrag enthaltenen Einbringungsversprechen zusammen, so daß schon mit diesem das Eigenthum an die Gesellschaft gelange (S. 103 ff.). Diese, der herrschenden gemeinrechtlichen Lehre bewußt widersprechende Ansicht ist ganz unhaltbar, die Besitzübergabe ist keine Förmlichkeit im Sinne des Art. 317, die sich also bei einem Uebereignungsgeschäft, das Handelsgeschäft ist, entbehren ließe; vielleicht hat die Rücksicht auf das französische Recht den Verfasser hier zu weit getrieben; leider geht er an dieser Stelle auf das künftige deutsche Recht nicht ein, nach welchem §§ 929 ff. B.GB.'s auch für die Illation bei der offenen Handelsgesellschaft gelten werden.

Den breitesten Raum (S. 119—156) nehmen die Ausführungen über die schwierigen, an Art. 122 HGB.'s und § 201 KO. sich anknüpfenden Streitfragen ein, die zum Theil freilich für das geplante künftige, in die Revision der Konkursordnung verwiesene Recht gegenstandslos werden, insofern darin nämlich die Subsidiarität der persönlichen Gesellschafterhaftung auf den Fall gleichzeitigen Privatkonkurses beschränkt wird (vgl. oben). Daß hier für diesen Fall dem Gesellschaftsgläubiger auch weiterhin, wie in dem jetzigen § 201 Abs. 2 KO., durch Heranziehung des § 57 ebenda die Möglichkeit eröffnet wird, auf Geltendmachung seiner Forderung im Gesellschaftskonkurse zu verzichten und sie im vollen Betrage im Privatkonkurs zu verfolgen, wird von Jaeger (S. 156) als eine ungerechtfertigte Benachtheiligung der Privat- zu Gunsten der Gesellschaftsgläubiger angesehen, und man wird dieser Polemik beizustimmen haben. Eine noch größere Verschiebung zu Ungunsten der Privatgläubiger würde die Kohler'sche Ansicht zur Folge haben, daß selbst der am Gesellschaftskonkurs sich betheiligende Gesellschaftsgläubiger im Privatkonkurs eines Gesellschafters die Berechnung der auf ihn kommenden Konkursdividende nach Höhe seiner ganzen Forderung, und nicht bloß des im Gesellschaftskonkurs ausgefallenen Theils, verlangen könne. Den hierin liegenden Angriff gegen die herrschende Meinung weist unser Verfasser (S. 152 ff.) mit durchschlagenden Gründen zurück.

Jena, den 2. April 1898. Alfred Schultze.

XXXVI. Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und in Strafsachen. Herausgegeben von Reinhold Johow, Geheimem Ober-Justizrath. 8. (Bd. XV: 500 S.; Bd. XVI: 588 S. und Bd. XVII: 567 S.) Berlin 1896, 1897, 1898, Franz Vahlen.

Betreffend die Anzeige der früheren Bände ist diese Zeitschrift Bd. XLII S. 333, Bd. LXIV S. 616 zu vergleichen.

Die Anordnung ist gegen die früheren Bände unverändert, auch die Bearbeitung durch Mitglieder des Gerichtshofes, dessen Entscheidung veröffentlicht wird. Der vorliegende Band bringt 156 Entscheidungen, darunter 15, welche die „gewerblichen Register" betreffen. Die für Preußen hergestellte Einheitlichkeit der bezüglichen Entscheidungen in letzter Instanz[1]) ist wirkungsvoll gewesen, bei der sonst im Registerwesen herrschenden Mannigfaltigkeit, für welche die Bekanntmachungen im Reichsanzeiger täglich Belege geben. Die in den deutschen Gliedstaaten nach Gesetz bestehenden Verschiedenheiten[2]) sollten bei der Umarbeitung des Handelsgesetzbuches beseitigt werden, worauf Oberlandesgerichtsrath Rudorff-Hamburg in einer Abhandlung: „Die streitige Gerichtsbarkeit in Handelssachen nach dem Entwurfe eines Handelsgesetzbuches" [3]) nachdrücklich hinweist. Hierbei wäre dann auch die Einheitlichkeit der Entscheidung in letzter Instanz in Betracht zu ziehen. Bei der Beschleunigung, mit welcher sich die Durcharbeit und Durchberathung vollzieht, scheint hierfür zunächst keine Aussicht zu sein, obwohl der Umfang des Prüfungsstoffs des Registerrichters einer gesetzlichen Sicherung bedürftig ist[4]). Das Registerwesen für die Fälle, in denen die Eintragung nicht lediglich beurkundend, sondern rechtsbegründend ist — namentlich für Aktiengesellschaften —, für große Bezirke bei einem Gericht zusammenzuziehen — wie in England, — dürfte gleichmäßig für das Deutsche Reich keine Aussicht haben; ich würde hierin eine wesentliche Auflassung des heutigen, nach den Bekanntmachungen im Reichsanzeiger zu beurtheilenden Zustandes erkennen, möchte mich also gegen eine allgemeine Bestimmung aussprechen, „das Handelsregister wird von den Amtsgerichten geführt" [5]).

---

1) Vgl. Keyßner: „Das Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich und das Verfahren in Handelssachen" in dieser Zeitschrift S. 513 (auch Sonderabdruck S. 47).

2) Keyßner a. a. O. S. 522 ff., bezw. S. 78 ff.

3) Gruchot — jetzt Rassow, Küntzel, Eccius — Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. Bd. XLI S. 57 ff.

4) Rudorff an dem in Anm. 3 a. O. S. 68.

5) Rudorff a. a. O. S. 67.

Schließlich sei behufs Weiterbildung deutscher Wörter und Beseitigung unnöthiger Fremdwörter, namentlich geschmackloser Mischwörter, vorgeschlagen, in Gebrauch zu nehmen:

Einheitsgründung statt Simultangründung.
Zeichnungsgründung statt Successivgründung.

Dezember 1896. Keyßner.

Inzwischen sind zwei weitere Bände dieses Jahrbuches erschienen. Bd. XVI enthält 7 und Bd. XVII 4 Entscheidungen des Kammergerichts I Civilsenat, betreffend das Firmenrecht, die Führung des Handelsregisters und das kaufmännische Pfandrecht.

In der Begründung dieser Entscheidung wird dem Zweck, auf eine gleiche Gestaltung in Preußen hinzuwirken, durch die Rücksicht auf die Literatur in sorgfältigster Weise Rechnung getragen.

Juni 1898. K.

XXXVII. Gesetz über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 — 18. August 1897. Erläutert von Dr. jur. Reitz, Kaiserl. Generalkonsul a. D. und Syndikus der Handelskammer in Nordhausen. 8. (156 S.) Berlin 1897, Franz Vahlen. (3 Mark.)

Das Gesetz in seiner gegenwärtigen Gestalt ist S. 447 dieses Bandes abgedruckt. Verfasser gibt in einer Einleitung (S. 1—34) eine Uebersicht über die Entwicklung der Einrichtung überhaupt und eine zuverlässige Darlegung der Entstehung des Gesetzes. Es folgt der Wortlaut des Gesetzes mit eingehenden Erläuterungen, von denen die zu § 38 „Geschäftskurs" besonders hervorzuheben sind. Den Abschluß macht ein ausgiebiges ABC-Register. Die Arbeit wird in den betheiligten Kreisen als eine nutzenbringende und verdienstvolle bezeichnet werden. Keyßner.

XXXVIII. Das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen. Erläutert von Georg Eger. Nebst einem Anhange, enthaltend alle wichtigeren

bezüglichen Gesetze, Ausführungsbestimmungen und Erlasse. 8. (XXXII und 716 S.) Hannover 1897, Helwingsche Verlagsbuchhandlung.

Das preußische Eisenbahngesetz vom 3. November 1838 hat die dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnen bestimmten Normen in Bezug auf Genehmigung, Anlage, Betrieb und Verwaltung unterworfen, dagegen die öffentlichen Bahnen lokalen Charakters nur polizeilich administrativer Regelung überlassen. Dies hemmte den Aufschwung der Lokalbahnen und das Bedürfniß nach einer gesetzlichen Regelung führte in Preußen zum Erlasse des sogen. Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892. Wie sehr dieses Gesetz seinen Zweck einer Förderung des Lokalbahnwesens erreichte, erhellt aus der Mittheilung des Ministers Thielen (in der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 25. April 1898), daß seit dem Erlasse des Gesetzes 180 Kleinbahnen in einer Länge von 3948 Kilometern angelegt worden sind; 120 sind schon im Betrieb, 60 noch in der Ausführung begriffen. Diese Zahlen beweisen auch, welch große praktische Bedeutung diesem Gesetze zukommt, und daß Eger mit seinem Kommentar zu diesem Gesetze, das wegen der Neuheit des darin behandelten Rechtsstoffs große Schwierigkeiten bietet und vielen Zweifeln in der Handhabung Raum gibt, sich den Dank all der Kreise, die sich mit der Anwendung des Gesetzes zu befassen haben (Kaufleute, Industrielle, Juristen, Verwaltungs- und Eisenbahnbeamte), verdient hat.

Der Inhalt des Kleinbahngesetzes gehört zwar nicht dem Handelsrechte, sondern dem öffentlichen Rechte an, aber immerhin erscheint es bei der großen Bedeutung des Gesetzes für das Verkehrsleben angemessen, die Aufmerksamkeit der Leser dieser Zeitschrift auf diesen Kommentar zu lenken. Speziell handelsrechtliches Interesse bietet hauptsächlich § 16 des Gesetzes, der für die Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung die ausgehändigte Genehmigung erst nach Führung des Nachweises der Eintragung in das Handelsregister in Wirksamkeit treten läßt. Diese Gesellschaften erlangen erst mit der Eintragung ihre rechtliche Existenz, und Voraussetzung dieser Eintragung ist die Vorlegung der staatlichen Genehmigungsurkunde. Die von Eger S. 235 geäußerten Zweifel, ob der Registerrichter auf Grund einer derartigen, noch nicht rechtswirksamen Genehmigungsurkunde die Eintragung vollziehen wird, erscheinen mir begründet, denn Art. 210 Abs. 2 Nr. 4 und Art. 176 Abs. 2 Nr. 4 des HGB.'s fordern ebenso wie § 8 Nr. 4 des RG.'s vom 20. April 1892 eine unbedingte Genehmigungsurkunde, nicht eine solche, deren Rechtswirksamkeit noch bedingt ist. Eine solche landesrechtliche Einschränkung reichsgesetzlicher Bestimmungen halte ich für unzuläßig.

Der ganze Kommentar legt Zeugniß ab für die vollständige Be-

herrschung des Eisenbahnrechtsstoffs durch den Verfasser. Die Anordnung ist höchst zweckmäßig. Prinzip und Entstehungsgeschichte eines jeden Paragraphen wird dargelegt und für den Inhalt das gesammte Auslegungsmaterial, wie es in den Motiven des Gesetzes, in Kommissionsberichten und Landtagsverhandlungen, in Literatur und Rechtsprechung aufgespeichert ist, herangezogen. So wird Gelegenheit geboten, die Ansichten des Verfassers nachzuprüfen. Die Interessenten werden kaum einmal vergeblich für eine Frage Aufklärung in dem Kommentar suchen, dessen praktische Brauchbarkeit erhöht wird durch den Abdruck der Ausführungsanweisungen, Verordnungen und Ministerialerlasse und durch ein ausführliches Sachregister.

Jena, im Juli 1898. Eduard Rosenthal.

XXXIX. W. Gleim. Das Recht der Eisenbahnen in Preußen. 1. Bd., 1. und 2. Hälfte. 8. (V und 340 S.) Berlin 1891, 1892, Verlag von Franz Vahlen.

Gleich den Werken von Endemann und Eger ist auch das vorliegende, aus Vorlesungen über Eisenbahnrecht, die der Verfasser, und zwar an der Berliner Universität, gehalten hat, hervorgegangen. Es bezeichnet sich selbst nicht wie das Eger'sche als ein Handbuch, von dem man eine vollständige Sammlung des einschlagenden Materials, eine erschöpfende Aufzählung und Verarbeitung der Literatur und Rechtsprechung erwarten muß, die ein solches auch als Nachschlagewerk für Detailfragen brauchbar erscheinen läßt.

Man kann die Gleim'sche Darstellung eher als Lehrbuch charakterisiren. Sie führt sehr gut alle diejenigen, die sich berufsmäßig mit dem Eisenbahnrechte zu beschäftigen haben, in diese, die verschiedensten Rechtsmaterien berührende Disciplin ein. Den Beamten der Eisenbahnverwaltung, der inneren Verwaltung und den Gerichten wird hier ein vortreffliches Hilfsmittel geboten, um die rechtliche Gestaltung des Eisenbahnwesens in ihrer Eigenart kennen zu lernen. Der Verfasser ist in der Lage, auf Grund seiner langjährigen Erfahrungen auch das ungeschriebene Recht, das auf der Verwaltungspraxis beruhende, zur Darstellung zu bringen.

Daß der Zweck im Recht, die wirthschaftlichen Grundlagen und Bedürfnisse, für die die Eisenbahnrechtsnormen aufgestellt sind, eingehende Berücksichtigung finden, erhöht den Werth der Darstellung.

Das Buch liest sich angenehm und ist klar disponirt. Der Ver-

fasser versteht es, das Wesentliche herauszuheben, läßt Detailausführungen bei Seite, so daß es möglich ist, sich leicht über die einzelnen Institute zu informiren.

Wenn der Verfasser sein Werk auch nur zum praktischen Gebrauche bestimmt hat und in Folge dessen theoretischen Erörterungen nur hier und da Eingang gewährt, so wird seine Darstellung doch auch für die Theorie des Eisenbahnrechts manch beachtenswerthen Fingerzeig bieten gerade wegen der steten Berücksichtigung der Verwaltungspraxis, deren Kenntniß doch auch für theoretische Betrachtungen auf diesem Gebiete von Werth ist. Zu bedauern ist, daß der Verfasser mit Literaturangaben gar zu sehr kargt. Diese Enthaltsamkeit wirkt an manchen Stellen recht störend. Sie zwingt den, der einer Frage nachgehen will, sich aus einem anderen Werke die Kenntniß der einschlägigen Literatur zu verschaffen.

Der Verfasser gliedert meines Erachtens den Stoff systematisch richtig in einen öffentlichrechtlichen und einen privatrechtlichen und ordnet die einzelnen Theile so, daß diese prinzipiell richtige Anordnung zugleich auch praktischen Anforderungen entspricht, indem er die Rechtssätze, welche den Bau, und diejenigen, welche den Betrieb der Bahnen betreffen, thunlichst auseinander zu halten sucht.

Die erste Hälfte des 1. Bandes ist einer Darstellung der allgemeinen Grundlagen des preußischen Eisenbahnrechts gewidmet.

Begriff, technische und wirthschaftliche Grundlagen, Entwicklung, Quellen und Literatur des Eisenbahnrechts schildert die Einleitung. — Nach einer Skizzirung des Verhältnisses der Eisenbahnen zur Staatsgewalt im Allgemeinen (1. Abschnitt) wird Begriff, Arten, rechtliche Natur des Eisenbahnunternehmungsrechts und die Begründung desselben für Privat-, preußische Staats- und Reichseisenbahnen im 2. und 3. Abschnitt auseinander gesetzt.

In der zweiten Hälfte des 1. Bandes wird dann zuerst das Eisenbahnbaurecht, die Rechte und Pflichten des Eisenbahnunternehmers und der Einfluß der öffentlichen Interessen auf die Anlage der Eisenbahnen erörtert, wobei namentlich die Interessen der Polizei (Wege-, Strom-, Deich-, Bau- und Feuerpolizei) Berücksichtigung finden. Mit einer Besprechung des Einflusses des Interesses des Privat-, besonders des Bergwerkeigenthums und der Beziehungen der Post- und Zollverwaltung zur Eisenbahnunternehmung schließt diese Abtheilung.

Da in diesem 1. Bande nur Fragen des öffentlichen Rechts besprochen werden, so können wir an dieser Stelle davon absehen, Einzelheiten hervorzuheben und unsere etwaige Nichtübereinstimmung mit einzelnen der vorgetragenen Anschauungen zu betonen. Erst der 3. Band, der das Eisenbahnprivatrecht behandeln soll, wird auch handelsrechtliche Materien besprechen und Gelegenheit bieten, auf diese in dieser Zeitschrift näher einzugehen.

Wir glaubten aber nicht, dessen Erscheinen abwarten zu sollen, sondern wollten schon jetzt die Aufmerksamkeit der Leser auf den vorliegenden wohlgelungenen 1. Band hinlenken.

Jena, September 1897. Eduard Rosenthal.

XL. 1. **Rümelin**, Dr. M., Professor des römischen Rechts in Tübingen. **Die Gründe der Schadenszurechnung und die Stellung des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs zur objektiven Schadensersatzpflicht.** 8. (VII und 97 S.) Freiburg i. B. und Leipzig 1896, Akadem. Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr.

2. **Jung**, Erich, Regierungsassessor, Dr. jur. et phil. **Delikt und Schadensverursachung.** Ein Beitrag zur Lehre vom außerkontraktlichen Schadensersatz mit besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs. 8. (XI und 164 S.) Heidelberg 1896, C. Winter's Universitätsbuchhandlung.

Die beiden gleichzeitig erschienenen Schriften bieten einen erfreulichen Beleg dafür, daß das lange Zeit in Anbetracht seiner eminenten praktischen Bedeutung ganz erstaunlich vernachlässigte Problem der Schadensersatzpflicht jetzt zum Gegenstand lebhaften Meinungsaustausches geworden ist. Beiden Schriften ist gemeinsam, daß sie mit besonderer Berücksichtigung des bürgerlichen Gesetzbuchs geschrieben sind. Angesichts der meines Dafürhaltens recht unvollkommenen Regelung des Schadensersatzrechts im bürgerlichen Gesetzbuch ist die wissenschaftliche Behandlung der Materie gerade auch im Hinblick auf die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs von besonderer Bedeutung für deren richterliche Anwendung wie für ihre Weiterbildung.

I. Ich wende mich zuerst der Schrift von Rümelin zu. Rümelin unterzieht zunächst die im positiven Recht anerkannten, sowie die von der Theorie vorgeschlagenen Haftungsprinzipien einer Kritik. Seinen Ausgangspunkt bildet die Frage, „welche Thatsachen genügenden Anlaß bieten, um einen entstandenen Schaden mit einem bestimmten Vermögen in Verbindung zu bringen". (Daß man bei Beantwortung

dieser Frage nicht von vornherein die Fälle des Schadensersatzes und der „Schadensvertheilung“ trennen darf, darin stimme ich Rümelin entschieden zu.)

Zunächst untersucht Rümelin die Stellung des vom Verschuldungsprinzip beherrschten römischen Rechts und wendet sich gleichzeitig gegen die Gegner des Verschuldungsprinzips als solchen, Mataja, Binding und Sjögren (S. 3 ff.). Rümelin wirft mir vor, daß ich (in meiner Schrift „Die Kollision rechtmäßiger Interessen und die Schadensersatzpflicht bei rechtmäßigen Handlungen“, S. 106 ff.) das römische Recht nicht richtig beurtheile, wenn ich annehme, daß die Anerkennung einer Ersatzpflicht unabhängig vom Verschulden des Handelnden im römischen Recht auf formelle Schwierigkeiten stieß, indem Kontrakt und Delikt hier als die Grundpfeiler des Obligationenrechts dastehen und nur aus den einzelnen positiv formulirten Kontrakts- und Deliktsthatbeständen regelmäßig Klagen gewährt wurden, von dem Klagensystem aber wiederum die materiellen Rechte abhingen. Rümelin selbst hebt aber doch hervor, daß nur ein „bestimmtes“ Delikt oder die schuldhafte Uebertretung einer „bestimmten Kontrakts- oder Quasikontraktspflicht“ eine Ersatzpflicht zu begründen vermochte. Und im Uebrigen betone auch ich, daß die römischen Juristen über Kontrakt und Delikt als Haftungsgründe thatsächlich hinausgegangen sind, daß sie durch besonders dringende praktische Bedürfnisse sich über ihre eigene Theorie hinausdrängen ließen (S. 107, 157 meiner Schrift vgl. mit Rümelin S. 18), nur daß sie hier eben lediglich kasuistisch-tastend vorangegangen, dagegen zu einer Zusammenfassung der vom Verschulden unabhängigen Haftungsfälle, zur Ausprägung und Formulierung eines diesen Fällen gemeinsamen Rechtsgedankens nicht durchgedrungen sind. Daß hierbei aber formelle Schwierigkeiten mitgewirkt haben, scheint mir u. A. die Hilflosigkeit der römischen Juristen gegenüber den Notstandshandlungen (S. 107 m. Schr.) deutlich zu zeigen. Weshalb in einer Zeit weniger entfalteter Technik und weniger engen Zusammenlebens der Menschen es theoretisch eher zu rechtfertigen sein soll, bei jedem Schaden, der aus einer „außergewöhnlichen“ Anlage entspringt, „von Verschuldung zu sprechen“ (S. 16), will mir nicht recht einleuchten; und daß durch das römische Schadensersatzrecht „auch vom Standpunkt moderner Anschauung aus die Bedürfnisse des Verkehrs wesentlich gedeckt waren“, ist — wie Rümelin selbst sagt — eine kühnliche Behauptung.

Rümelin betrachtet sodann (S. 20 ff.) die Fortschritte, welche das Schadensersatzrecht über den Standpunkt des römischen Rechts hinaus gemacht hat, die es freilich im Allgemeinen nicht der romanistischen Wissenschaft verdankt und die innerhalb des gemeinen Rechts auch nur vereinzelte sind, während sie sonst, in der Spezialgesetzgebung wie

in den landesrechtlichen Kodifikationen (besonders code civil) erheblich weiter reichen.

Die Frage ist, ob diesen, über den culpa-Standpunkt hinausgehenden Rechtssätzen ein einheitliches Haftungsprinzip zu Grunde liegt, welches als leitender Gesichtspunkt für Auslegung und Weiterbildung des Rechts aufgestellt werden kann.

Rümelin wendet sich der Reihe nach gegen die verschiedenen, in der neueren Doktrin entwickelten Haftungsprinzipien.

Ausgeschieden wird zunächst mit Recht der Gesichtspunkt der „Schadensvertheilung“, welcher unbeschadet seiner großen sozialpolitischen Bedeutung nicht geeignet ist, ein juristisches Prinzip an die Hand zu geben.

Rümelin verwirft aber auch das (die Geltung eines allumfassenden Haftungsprinzips beanspruchende) „Veranlassungsprinzip“, dasselbe in dem Sinne genommen, daß die rein äußerlich-objektive Verursachung für die Schadenshaftung entscheidend sein soll, und hier befinde ich mich wieder in voller Uebereinstimmung mit ihm; auch seine Ausführungen gegen die Anknüpfung des Veranlassungsprinzips an das altgermanische Recht (S. 28) decken sich durchaus mit den meinigen (S. 146). Dieses „Veranlassungsprinzip“ wird in der That getroffen von der Erwägung, mit welcher die Gesetzgebungskommission seine Durchführung im bürgerlichen Gesetzbuch ablehnte: daß dieselbe „sich als Rückschritt zu den überwundenen Anschauungen niederer Kulturstufen darstellen würde“. Wie das Kind, welches sich am Tische anstößt, gegen den Tisch schlägt, wie neulich mein junger Hund, als er, auf dem Parkettboden ausgleitend, sich gegen ein Stuhlbein gestoßen hatte, wüthend gegen das böse Stuhlbein schnappte, so ist die Reaktion schlechthin gegen denjenigen, von welchem eine schädliche Wirkung ausgeht, ohne Rücksicht auf die Beteiligung seines Willens, der naive Standpunkt eines unentwickelten Rechtes.

Was die folgenden Bemerkungen Rümelins gegen Sjögren betrifft („Formen des Unrechts und Thatbestände der Schadenstiftung“ in Ihering's Jahrb. 35, 343 ff. Zur Vervollständigung seines Gedankengangs ist aber sein größeres Werk „Om rättsstridighetens former med särskild hänsyn till skadeständs problemet“ heranzuziehen), so laufen Sjögrens Ausführungen, wie mir scheint, schließlich doch wesentlich auf die Betonung des Interesses als des (neben dem Verschulden) für die Haftung maßgebenden Momentes hinaus. Nur muß nach ihm dieses Interesse singulärer Natur sein, um den Zusammenhang eines entstandenen Schadens mit dem Interessenten herzustellen; er betrachtet also die Art des Interesses als entscheidend.

Das „Interesseprinzip“, wenn ich es kurz so zusammenfassen darf, hat seine Formulirung insbesondere gefunden in dem Satze in meines

Vaters Encyklopädie: „Jeder hat die Kosten der Geltendmachung seiner Interessen zu tragen" (er betont aber S. 287 auch schon die „Gefahren", mit denen gewisse Handlungen und Unternehmungen ihrer Natur nach verbunden sind), und in Ungers Billigkeitsprinzip: „Eigenes Interesse, eigene Gefahr; fremdes Interesse, fremde Gefahr." Rümelin findet, daß der Gedanke der Verknüpfung von Schaden und Interesse für sich allein nicht Grundlage eines juristischen Prinzips abzugeben vermöge. Dieses zur Verknüpfung eines entstandenen Schadens mit dem Träger eines bestimmten Interesses noch erforderliche weitere Moment habe ich klar zu stellen versucht in meiner vorhin citirten Schrift, indem ich neben dem Verschuldungsprinzip (nicht an Stelle desselben, wie ich gegenüber Einwendungen von anderer Seite betonen möchte) das „Prinzip des aktiven Interesses" aufstellte, demzufolge „derjenige, welcher sein Interesse zum Nachtheil oder unter Gefährdung eines legitimen fremden Interesses geltend macht, der ‚aktiv' wird ... zum Vortheil seines, auf Kosten eines fremden Interesses, auch wenn seine Handlung mit Rücksicht auf das Ueberwiegen seines im Notstand oder sonst in einer Kollision befindlichen Interesses sich als rechtmäßig darstellt, dem Anderen den Schaden ersetzen muß, der diesem durch die ihm von der Gesamtheit diktierte Unterordnung seines Interesses unter dasjenige des Handelnden erwachsen ist" (S. 160). Rümelin fragt (S. 55), ob „irgend welche" mit der Handlung verbundene Gefahren genügen sollen zur Begründung der Ersatzpflicht. Durch meine ganze Schrift zieht sich aber (S. 151, 164 a. a. O.) die Betonung der Notwendigkeit einer generellen Vorhersehbarkeit der Gefahren seitens des Handelnden, der Erkennbarkeit wenigstens der generellen Bedeutung seines Handelns als eines für Andere gefährlichen. (Auch im „Zufall im Recht" S. 33 wirft Rümelin mir merkwürdiger Weise „nicht genügende Hervorhebung" des Erfordernisses genereller Vorhersehbarkeit vor.) Daß diese Ersatzpflicht „so weit gehe, als die Kausalität der Willensbethätigung reicht" (Rümelin S. 34), behaupte ich keineswegs, im Gegentheil ist mein 4. Kapitel (S. 186 ff.) dem Versuch einer prinzipiellen Abgrenzung dieser Ersatzpflicht kraft aktiven Interesses gewidmet.

Auch dieses mein „Prinzip des aktiven Interesses" findet nun Rümelins Beifall nicht (S. 34 ff.). Ich möchte aber von vornherein betonen, daß mir weit mehr der Uebereinstimmung zwischen Rümelin und mir zu bestehen scheint, als der Differenzen.

Rümelin nimmt zunächst Anstoß an meinem Ausdruck „Prinzip"; man dürfe nur von gewissen „Tendenzen" sprechen. Mir scheint diese Differenz mehr formell-terminologischer Natur zu sein, denn auch ich betone, daß es sich um kein absolut durchführbares Prinzip handelt, daß eine formalistische Konsequenzmacherei auf dem Gebiete des

Schadensersatzrechts weniger denn irgend wo angebracht ist (S. 179 a. a. O.); ich bezeichne jenes „Prinzip“ an anderen Stellen als den „Grundgedanken“, welcher die Ersatzpflicht in den Fällen von Kollisionen rechtmäßiger Interessen beherrsche, als den „allgemeinen Gedanken“, welcher die „Richtschnur“ abgeben solle für Gesetzgeber und Richter. Eine ernstliche sachliche Differenz würde sich nur dann ergeben, wenn hinter Rümelins Ablehnung meines „Prinzips“ die (von anderer Seite vertretene) Auffassung stehen sollte, daß auch der Nachweis eines, den zerstreuten Bestimmungen des geltenden Rechts über Ersatzpflicht ohne Verschulden zu Grunde liegenden einheitlichen Rechtsgedankens nicht die Aufstellung eines Prinzips rechtfertige, aus welchem sich (soweit natürlich nicht positive Bestimmungen im Wege stehen) die richterliche Anerkennung einer Ersatzpflicht auch in analogen Fällen ergeben würde. (Man denke z. B. an die bekannten Entscheidungen über die Haftbarkeit der Eisenbahnen für einen durch den Funkenwurf der Lokomotive bewirkten Schaden.) Aber diese Auffassung kann ich in Rümelins Ausführungen nicht finden.

Sachlich findet Rümelin sodann einen „wunden Punkt“ meiner Theorie in der „Rechtmäßigkeit“ des gegenüberstehenden Interesses (S. 35). Wenn er aber fragt, worin sich denn diese Rechtmäßigkeit zeige, und mir vorwirft, „den entscheidenden Gesichtspunkt ... welcher das objektive Recht veranlaßt, die Verfolgung des einen Interesses zwar zu gestatten, aber den dadurch gegenüberstehenden Interessen zugefügten Schaden als Kosten der Interessenwahrnehmung zu berechnen“, „lediglich vorauszusetzen“, aber „keine Kriterien dafür anzugeben“, so scheint er mir doch das meinen Ausgangspunkt bildende, von mir so genannte „Prinzip des überwiegenden Interesses“ einfach zu übersehen, das ich in zahlreichen Einzelbestimmungen des geltenden Rechts ausgedrückt finde und mit dem Versuch von dessen Darlegung sich der erste Theil meiner Schrift befaßt.

Rümelin faßt die Fälle einer Verbindung von Interessenbethätigung und Schadensersatz einzeln ins Auge. Er beginnt gleich mit der Ersatzpflicht bei der Notstandshandlung, in Bezug auf welche er meine (jetzt ja auch legislativ sanktionirte) Auffassung im Resultat durchaus theilt, daß dieselbe unter Voraussetzung eines von der Gesamtheit höher gewertheten, eines „überwiegenden“ Interesses rechtmäßig ist, nichtsdestoweniger aber zu einer Ersatzpflicht Veranlassung gibt. (Zugleich hat Rümelin mir hier die Vertheidigung gegen die Einwendungen v. Blumes gegen meinen Ausdruck „Kollision rechtmäßiger Interessen“ abgenommen S. 38.) Soweit Rümelin aber in seiner theoretischen Begründung jenes Resultats von mir abweicht, kann ich ihm nicht folgen: der in einem Notstand Handelnde ist zwar der vom „Unfall“ (S. 39), oder genauer gesagt, von der Gefahr eines Scha-

dens, aber doch nicht der vom Schaden selbst „zunächst Betroffene"; daß also schon ohne Weiteres, in Ermangelung eines Haftungsgrundes für einen Anderen, der Schaden am Notstandsthäter „hängen bleiben muß", kann ich nicht zugeben; ohne einen besonderen Haftungsgrund für den Notstandsthäter — den ich eben in seinem „aktiven Interesse" finde — würde der Schaden vielmehr an dem zunächst von ihm betroffenen Verletzten „hängen bleiben", wie sich dies ja auch in der Behandlung des Falles im römischen Recht zeigt. Was Rümelin übrigens an späterer Stelle (S. 43) als „eigentliches Fundament" der Notstandshaftung bezeichnet, nämlich „die Abwägung kollidierender Interessen, welche in der Erlaubniß des Uebergreifens in eine fremde Interessensphäre gegen Ersatzpflicht gipfelt", entspricht durchaus meiner Auffassung.

Die von mir der Notstandshaftung an die Seite gestellten Bestimmungen über Expropriationsrecht und Nachbarrecht will Rümelin (S. 44) völlig abseits stellen. Daß in solchen Fällen, wo die Abgrenzung der kollidierenden Interessen nicht mehr dem richterlichen Ermessen überlassen ist, sondern durch den Gesetzgeber bereits vollzogen ist und als Resultat dieser gesetzgeberischen Abwägung eine in ihren Voraussetzungen geregelte Ersatzpflicht sich statuirt findet, der Gedanke an die (zweifellos aber doch auch hier vorliegende!) Kollision rechtmäßiger Interessen „zurücktritt" und die Relativität der statuirten Rechte „in den Vordergrund tritt", gebe ich gern zu; es bleibt deswegen aber doch die Frage, ob nicht für jene Entscheidung des Gesetzgebers derselbe Gedanke (nämlich der Haftung kraft aktiven Interesses) bestimmend ist, welcher in anderen Fällen für die Entscheidung des Richters maßgebend sein soll.

Rümelin (S. 45 ff.) bezeichnet neben der Notstandshaftung als weiteres Gebiet, auf welchem „die gleiche Art des Interessenausgleichs" zur Verwendung komme, das Gebiet der „Gefährdungshaftung", welches diejenigen Fälle begreife, „in denen die Verfolgung des einen Interesses nicht notwendig, sondern nur möglicher Weise eine Verletzung anderer Interessen mit sich bringt", und von denen als die praktisch bedeutsamsten hervorgehoben werden die modernen Großbetriebe; aber auch das Halten von Tieren, das Besitzen von Häusern u. A. werden hierher gezählt. Diese Auffassung deckt sich nun durchaus mit der meinigen, wie sie insbesondere S. 58 meiner Schrift formuliert ist, nur daß ich als das zusammenfassende Band, welches diese Fälle mit der Notstandshaftung vereinigt, das „überwiegende Interesse" betone, welches der ein rechtmäßiges fremdes Interesse verletzenden, bezw. gefährdenden Handlung zu Grunde liegt (... „Kategorie von Kollisionsfällen, die den Notstandsfällen nächst verwandt ist, indem hier eine, rechtmäßige fremde Interessen in erkennbarer Weise gefährdende Handlung den

Charakter der Rechtmäßigkeit aus demselben Grunde bekommt, aus welchem die im Notstand erfolgende Verletzung eines rechtmäßigen fremden Interesses diesen Charakter erhalten kann: um des ihr zu Grunde liegenden überwiegenden Interesses willen"), während Rümelin hier zwar auch den Gesichtspunkt des überwiegenden Interesses heranzieht, aber die von mir gerade erstrebte Vereinigung all dieser Fälle unter einem umfassenden Rechtsgedanken aus mir nicht recht ersichtlichen Gründen preisgibt, und die Kategorie der „Gefährdungshaftung", welche ich nur als eine besonders qualifizirte Untergruppe auffasse, als die vom Verschulden unabhängigen Haftungsfälle κατ' ἐξοχήν zu betrachten scheint. Sachlich stimme ich mit seinen Ausführungen über die einzelnen hierher zu ziehenden Fälle fast durchweg überein.

Auch dem, was Rümelin über die Schranken dieser Haftung sagt (S. 48 ff.), daß die gefährdende Handlung über das Niveau der „ganz gewöhnlichen normalen Vorgänge" hinausgehen müsse, damit man eine Ersatzpflicht anknüpfen könne, stimme ich zu (ich habe dieses Moment meinerseits nicht hervorgehoben; dagegen spricht Sjögren S. 399 von der dem Thatbestand des Schadensersatzes eigenthümlichen „Regelwidrigkeit", und schon Steinbach in den „Grundsätzen des heutigen Rechts über den Ersatz von Vermögensschäden" S. 91 betont, daß die Verpflichtung zur Leistung eines Ersatzes in der Regel durch eine „Abweichung von dem Gewöhnlichen" bedingt wird). Offenbar bringt die Abgrenzung dieser „ganz gewöhnlichen Vorgänge" eine gewisse Unsicherheit in unsere Lehre — man wird sie wohl beschränken müssen auf die alltäglichen, wesentlichen Lebensfunktionen — aber diese relative Unsicherheit muß in den Kauf genommen werden, wie ja überhaupt (wie ich auch früher betont habe) in unserer ganzen Materie niemals ganz abstrakt präzisirte Formeln durchgeführt werden können, sondern immer, nicht bloß von dem Gesetzgeber ein gewisses Machtwort, sondern auch nach diesem für den Richter ein gewisser Spielraum von der Mannigfaltigkeit der hier sich aufdrängenden Erwägungen geradezu gefordert wird. (Die „Uebertreibungen" v. Blumes in dieser Richtung hat Rümelin bereits glücklich zurückgewiesen, A. 99; wie wenig man auskommt mit bloßen „Billigkeitserwägungen" und subjektivem „Rechtsgefühl", das zeigt doch, wie ich glaube, die Betrachtung der schwankenden Rechtsprechung in Schadensersatzprozessen zur Genüge.)

Wenn aber dieses von Rümelin betonte Moment die Abgrenzung der Haftung gewissermaßen nach unten ergibt, so bedarf es doch auch einer Abgrenzung nach oben, denn schließlich kann jede Handlung in Folge irgend welcher merkwürdigen Kombination von Umständen ex post als eine andere Personen gefährdende sich herausstellen: des-

halb ist auch bei den im obigen Sinne ungewöhnlichen und also an und für sich eine Ersatzpflicht begründenden Handlungen eine Grenze für diese Haftung zu ziehen hinsichtlich der rein singulären Verkettungen von Schaden und gefährdender Handlung. (Daß man mit der Betonung des normalen Kausalzusammenhanges als Voraussetzung der Haftung notwendig auf einen subjektiven Standpunkt komme, wie Rümelin im „Zufall" S. 30 behauptet, muß ich entschieden bestreiten, vgl. S. 208 ff. m. Schr.).

Wenn Rümelin als legislative Folgerung aus seinen Ausführungen zu einem „praktischen Gegensatz" zu mir zu gelangen meint (S. 55), so scheint mir derselbe durchaus nicht so erheblich zu sein. In erster Linie ist allerdings eine entsprechende Gestaltung der gesetzlichen Einzelbestimmungen (betreffend Tiere, Gebäude 2c.) notwendig, neben welcher ein (auch von mir S. 182 betonter) ziemlich weiter Spielraum für den richterlichen Analogieschluß bleibt; zu einem solchen wird jetzt insbesondere (wie ich hoffe) auch der neu in den Abschnitt über das Eigenthum aufgenommene § 904 des bürgerlichen Gesetzbuchs Anlaß geben, wodurch schon für eine große Zahl von Kollisionsfällen eine Ersatzpflicht des Handelnden unabhängig von einem Verschulden desselben herbeigeführt werden kann. Ob man aber daneben eine in ihrer Formulirung freilich (wie ich mir nie verhehlt habe) außerordentlich schwierige, subsidiäre generelle Bestimmung hinsichtlich der Ersatzpflicht ohne Verschulden auf die Dauer wird entbehren können, ist mir zweifelhaft; Rümelin selbst scheint eine solche wenigstens hinsichtlich der gefährlichen Unternehmungen und „sonstigen gemeingefährlichen Handlungen" doch als notwendig zu empfinden.

Wie hinsichtlich dieses angeblichen „praktischen Gegensatzes" kann ich auch gegenüber Rümelins Ablehnung meines allgemeinen Gesichtspunktes der „abstrakten Einwirkungsmöglichkeit", des universelleren Gedankens, daß derjenige für Schäden haften soll, in dessen Wirkungs- und Einflußsphäre sie wurzeln (unter welchen ich die Haftung aus aktivem Interesse subsumiren möchte), keine tiefgehende Differenz der Anschauungen anerkennen. Gibt Rümelin doch selbst einen „gewissen Zusammenhang" zu zwischen seiner „Gefährdungshaftung" und dem „namentlich innerhalb der Kontrakte zum Ausdruck kommenden Gedanken, daß man für diejenigen Ereignisse aufzukommen habe, die innerhalb der eigenen Herrschafts- und Wirkungssphäre ihren Ursprung nehmen". Was Rümelin gegen meine Auffassung vorbringt, ist nur, daß er auch hier von einem „allgemeinen Prinzip" nichts wissen will, weil sich überall eine Einwirkungsmöglichkeit in abstracto statuiren lasse: eine Haftung würde sich dann, meint Rümelin, auch ergeben, wenn der Sturm einen Ziegel vom Dache losreiße (S. 57). Dieser Vorwurf trifft mich nicht, denn ich selbst scheide diesen Fall (S. 151) aus dem Verantwortlich-

keitsgebiet aus, weil hier kein typischer, normaler Kausalzusammenhang mehr vorliegt, aus dem sich für mich eben die von Rümelin vermißte allgemeine Grenze der Haftung ergibt, weil hier, in der üblichen Terminologie gesprochen, ein Fall von „vis major" vorliegt. Daß die Gefahrvertheilung in Kontraktsverhältnissen ganz auszuscheiden sei von diesem Gesichtspunkt (S. 57), ist mir nicht überzeugend; man vergleiche die Beispiele Strohals (in Jhering's Jahrb. 33, 386 ff.; z. B. den Fall des verbrannten Porträts), auf den sich übrigens auch Rümelin beruft. Daß in Kontraktsverhältnissen auch noch andere Momente als die Einwirkungsmöglichkeit für das Tragen der Gefahr bestimmend sein können, daß speziell der Tod eines Kontrahenten „auch als seiner Sphäre angehörig" bezeichnet werden kann, scheint mir kein Gegenargument zu bilden.

Ziemlich eingehend beschäftigt sich Rümelin mit der Haftung Unzurechnungsfähiger (S. 63 ff.), die „überwiegend auf ganz anderem Boden stehe". Nur „überwiegend" soll sie nach Rümelin auf anderem Boden stehen, denn die „Gefährdungshaftung" bei Unzurechnungsfähigen stehe „in engster Berührung mit der Gefährdungshaftung der handlungsfähigen Personen", weil bei ersterer nur das „unterstützende Moment" wegfalle, daß man dem Haftpflichtigen sagen könne: Du hast ja die freie Wahl, so daß hier mehr die Bedeutung des Interesses hervortrete. Rümelin nähert sich damit dem in der nordischen Literatur (vgl. S. 158 f. m. Schr.) gemachten Versuche, die Schadenstragung durch Unzurechnungsfähige auf das maßgebende Interesse zu stützen, nur daß Rümelin diese Begründung mit dem Interesse nur für jene speziellen Fälle der Gefährdungshaftung gelten läßt; dagegen im Uebrigen, bei der „quasi deliktischen Haftung" Unzurechnungsfähiger, soll nach Rümelin „die Sache ganz anders liegen", und zwar soll diese Haftung ihre Begründung finden in dem von Strohal (in den „Drei Gutachten, dem österreichischen Advokatentag erstattet", 1880) entwickelten Gesichtspunkt, daß jeder für die Anlage seiner Individualität einzustehen habe. Auf Strohals deterministische Grundauffassung ist hier nicht einzugehen; mit der Verwertung derselben zur Begründung der Haftung Unzurechnungsfähiger und mit der Ausführung, welche Rümelin diesem Gedanken gibt, kann ich mich jedenfalls nicht befreunden. Nach Rümelin handelt es sich um eine Art der „Zurechnung", nämlich um die Zurechnung „zu der von einem bestimmten Normaltypus abweichenden Individualität". Da Rümelin überhaupt in jeder Abweichung von einem bestimmten Durchschnitts- oder Normaltypus schon ein Verschulden sieht (S. 5), so ist es ja in der That für ihn nur ein Schritt weiter in derselben Richtung, wenn er davon spricht, man müsse „den civilrechtlichen Schuldbegriff auch auf das Handeln des Unzurechnungsfähigen ausdehnen". Mir scheint darin aber eine Ueberspan-

nung des Schuldbegriffs zu liegen, bei welcher sich derselbe überhaupt verflüchtigt. (Allerdings finden sich auch schon im römischen Recht Ansätze zu einer solchen Abschwächung des culpa-Begriffs, wie denn die „levissima“ culpa ex lege Aquilia kaum mehr ein ernsthaftes Verschulden darstellt.)

Gerade für diese Haftung Unzurechnungsfähiger — und nur für sie — will Rümelin nun ein eigentliches „Prinzip“ anerkennen: das Prinzip der „Haftung für die eigene, von einem Normaltypus abweichende Individualität“. In diesem Punkte sehe ich eine der wenigen ernstlichen Differenzen unserer Auffassungen: für mich ist die Haftung Unzurechnungsfähiger völlig abgesondert zu betrachten, ihre Hineinziehung in das Problem der Schadensersatzpflicht schuldloser Zurechnungsfähiger erschwert meines Erachtens nur die Aufdeckung eines allgemeinen Rechtsgedankens für diese Haftung ohne Verschulden, wie ich ihn in der freien Interessenbethätigung finde. Mir ist eben entscheidend als Haftungsgrund — das kommt in Rümelins Darstellung vielleicht nicht recht scharf zum Ausdruck — stets eine bestimmt qualifizirte Willensbethätigung, auf welche sich das schädliche Ereigniß zurückführen läßt (S. 151, 154, 164): neben der schuldhaften Willensbethätigung die zwar nicht schuldhafte, aber trotz genereller Vorhersehbarkeit der Verletzung oder Gefährdung fremder rechtmäßiger Interessen erfolgende bewußte Geltendmachung (überwiegender) eigener Interessen. Ob und inwieweit dagegen durch positive Gesetzesbestimmung eine Schadenshaftung Unzurechnungsfähiger festgesetzt werden soll, das hängt meines Erachtens ab von sozialen Billigkeits- und Zweckmäßigkeitserwägungen (auf welche sich auch die „Denkschrift“ zu § 829 des bürgerlichen Gesetzbuchs allein beruft); man wird sich hier in der That zufrieden geben müssen mit der Haftung „ex lege“, deren gesetzgeberisches Motiv eben in jenen Erwägungen sozialer Billigkeit liegt.

Neben jenes „Prinzip“ hinsichtlich der Unzurechnungsfähigen stellt Rümelin in der Zusammenfassung seiner Resultate (S. 70) als eine „Tendenz zur Lösung von Interessenkollisionen“, welche aber kein „Prinzip im strengen Sinne des Wortes“ sei, die „Haftung zum Ausgleich für die Durchführung des als überwiegend anerkannten Interesses“. Ich möchte meinen, dem gedanklichen Inhalt nach decke sich diese „Tendenz“ durchaus mit meinem Prinzip des aktiven Interesses; ich war daher einigermaßen erstaunt, im Anschluß daran die Bemerkung zu finden, daß „Durchführung des Interesses und Haftung zusammengehören und nicht ‚auseinander gerissen‘ werden dürfen, wie dies in der Merkelschen Darstellung geschieht“: Ich knüpfe doch gerade an die bewußte Durchführung des Interesses die Haftung, der Vorwurf der „Auseinanderreißung“ ist mir deshalb nicht recht verständlich.

Zum Schlusse betrachtet Rümelin die Stellung des bürgerlichen

Gesetzbuches zu den besprochenen Haftungsprinzipien. Ich kann hier nicht im Einzelnen seinen Ausführungen folgen; in den meisten Punkten scheinen mir dieselben durchaus zutreffend. Ueberein stimme ich mit ihm insbesondere darin, daß die Regelung der Haftung von Unternehmern gefährlicher Gewerbebetriebe und der Haftung für Angestellte keine befriedigende ist (S. 83 ff.). Auf entgegengesetztem Standpunkt wie Rümelin stehe ich dagegen in der Beurtheilung der Streichung des § 752 Abs. 1 der zweiten Lesung, wonach ein nicht verschuldeter Schade doch insoweit ersetzt werden sollte, „als die Billigkeit nach den Umständen des Falles, insbesondere nach den Verhältnissen der Beteiligten, eine Schadloshaltung erfordert". Trotz ihrer praktischen Tragweite ist diese Bestimmung sang- und klanglos, fast unbemerkt im Bundesrat verschwunden. Rümelin billigt ihre Beseitigung. Ich selbst habe mich gegen dieselbe ausgesprochen (S. 141 f.), weil sie mir zu vag, man darf vielleicht geradezu sagen, zu unjuristisch erschien, denn die bloße „Billigkeit" und die Verweisung auf die Vermögensverhältnisse der Betheiligten geben keine juristischen Entscheidungsgründe an die Hand; trotzdem hätte ich immerhin lieber die Beibehaltung dieses „Kautschukparagraphen" gesehen, als seine ersatzlose Streichung — in Anbetracht davon, daß die Lehre vom Schadensersatz sich doch offenbar noch in vollem Fluß befindet. Konnte oder wollte man die Bestimmung nicht ersetzen durch Formulierung eines juristischen Haftungsprinzips (was der Kommission bei dem Widerstreit der Meinungen schließlich nicht zu verdenken ist), so hätte man sie meines Erachtens stehen lassen sollen, eben als Notbehelf, als Ausdruck einer noch unfertigen Lehre, um dem Richter Spielraum zu lassen, eine fortschreitende Klärung der Doktrin unmittelbar verwerten zu können für die Rechtsprechung. Statt dessen hat man durch ihre ersatzlose Beseitigung der im Fluß befindlichen Entwicklung einen künstlichen Damm vorgeschoben, der die Entwicklung zunächst zu hemmen droht, und wenn dieselbe auch, wie ich annehme, bald über ihn hinwegspülen wird, so stehen jetzt doch der Ueberleitung der Resultate fortschreitender Doktrin in die Rechtsprechung im Gesetzbuch positive (und ziemlich willkürliche) Schranken entgegen. —

II. Jung's Schrift hat einen weniger prinzipiellen Charakter. Sie verfolgt nicht die selbständige Formulirung eines allgemeinen „Prinzips" oder einer „Tendenz" für die Ersatzpflicht ohne Verschulden, sondern sie will eine vergleichende Darstellung geben des heutigen Standes der Theorie in Bezug auf die außerkontraktliche Schadensersatzpflicht einerseits und der Bestimmungen über Schadensersatzpflicht im bürgerlichen Gesetzbuch andererseits.

Nach einem einleitenden Ueberblick über die Gegensätze der Theorie des Schadenersatzrechtes stellt Jung im ersten Theile seiner Schrift

(S. 8—67) die gegenwärtige Regelung der Materie im bürgerlichen Gesetzbuch zusammen, unter Hervorhebung der Abweichungen von den früheren Entwürfen, und unter Besprechung einer Reihe von Zweifeln, zu denen das Gesetzbuch Anlaß gibt, so des Verhältnisses des neuen § 904 zu § 228. (Die verschiedene Festsetzung der Ersatzpflicht in beiden Paragraphen erscheint Jung so auffallend, daß er besorgt, dabei etwas „übersehen" zu haben; aber die Regelung ist in der That eine inkonsequente.)

Daran schließt sich im zweiten Theil (S. 69 ff.) die Betrachtung der Doktrin. Dieser Abschnitt besteht zum guten Theil aus Referaten aus der neueren Literatur, aber verbunden mit kritischen Bemerkungen des Verfassers. In Uebereinstimmung befinde ich mich mit Jung in der Betonung der Nothwendigkeit einer „persönlichen Beziehung" als Voraussetzung der Ersatzpflicht (welche er in dem § 752 Abs. 1 der zweiten Lesung des bürgerlichen Gesetzbuchs vermißt, weshalb er dessen Streichung billigt) — im Gegensatz zu dem „objektiv-sozialen Moment" (S. 83 ff.; cf. S. 122 m. Schr.). Die „typische" persönliche Beziehung bestehe zwar darin, daß der Schaden durch eine strafbare Verletzung einer Rechtspflicht entstanden sei, aber auch die nicht gerade einen strafrechtlichen Thatbestand darstellende Pflichtverletzung könne einen genügenden Anknüpfungspunkt der Ersatzpflicht abgeben, und schließlich begrenze auch dieser „civilrechtliche Begriff der schuldhaften Pflichtverletzung" keineswegs die Ersatzpflicht, sondern auch außerhalb desselben, also auch bei rechtmäßigen Handlungen, sei eine zur Ersatzpflicht führende „persönliche Beziehung" zu finden. Und zwar liege dieser letzten Kategorie von Haftungen ohne Verschulden ein „gemeinsames Prinzip" zu Grunde. Daß die theoretischen Formulirungen, welche dieses Prinzip „in seinem derzeitigen Stand des Erkanntseins" gefunden habe, „im Grunde dasselbe sagen", scheint mir aber doch eine etwas zu optimistische Auffassung; ich möchte dieselbe nur in Bezug auf das Verhältniß von Rümelin's „Gefährdungshaftung" zu meiner „Haftung aus aktivem Interesse" als begründet anerkennen. Jung faßt diese Fälle einer Ersatzpflicht ohne Verschulden zusammen unter der Bezeichnung einer Haftung aus dem „Gefahrenprinzip" (vgl. Rümelin's „Gefährdungshaftung") und scheint hinsichtlich derselben meine Ausführungen über die Haftung aus aktivem Interesse durchaus zu acceptiren (S. 112, 114, 118 a. a. O.); wiederholt gebraucht er den Ausdruck „Gefahrprinzip" geradezu als synonym mit „Prinzip des aktiven Interesses" (z. B. S. 122, 146). Unrichtig ist es aber, daß ich aus dem Prinzip des aktiven Interesses die „allgemein giltige" Formel für die Schadensersatzpflicht ohne Verschulden gewinnen will (S. 112); dieses bietet mir nur die Lösung für die von mir besonders behandelten Kollisionsfälle (vgl. oben). Und offenbar unbegründet ist die Bemer-

kung Jung's (S. 94), es sei „zu scharf", daß ich in Anknüpfung an den von der Kommission gebrauchten Ausdruck „Veranlassungsprinzip" ihr den Vorwurf mache, sich mit dem in Betracht kommenden Gedanken nicht vertraut gemacht zu haben: nicht an den „Ausdruck", sondern (wie Jung übrigens S. 39 selbst meine Bemerkung ganz richtig citirt) an die Art, wie die Kommission die Ausdehnung der Ersatzpflicht über den culpa-Standpunkt abgelehnt hat, habe ich jene, wie ich glaube, wohl gerechtfertigte Bemerkung geknüpft. Auch Jung betont das Moment des „Gewöhnlichen", und zwar in doppelter Richtung: Auszuscheiden von der Ersatzpflicht seien einmal solche Verletzungen, welche „nach den natürlichen Bedingungen des Lebens auch ohne das Aktivwerden dieses bestimmten Interesses zu einem gewissen Prozentsatz einzutreten pflegen", womit wohl nichts Anderes gemeint ist als die Ersatzfreiheit der „ganz gewöhnlichen normalen Vorgänge" (Rümelin); sodann aber mache sich das „Gewöhnliche" geltend als Grenze einer an sich begründeten Ersatzpflicht, weil (wie Jung unter Citirung meiner Formulirungen ausführt) nur normale typische Zusammenhänge zwischen einer bestimmten Aktivität und einem bestimmten Schaden eine Haftpflicht zu rechtfertigen vermöchten (S. 116). Jung will die Haftung aus dem Gefahrprinzip nicht eigentlich als selbständigen neuen Haftungsgrund neben der Haftung aus Verschulden gelten lassen (S. 119), sondern einen „einheitlichen Grund der Schadensersatzpflicht" finden in der „Eingriffshandlung in fremde Vermögensrechte" (Binding, „Normen" I, 463); er verfolgt diesen Gedanken aber nicht weiter (a. a. O. S. 147 wird als der gemeinsame „eigentliche Grund" aller Ersatzverpflichtungen bezeichnet „das Handeln, Aktivsein in einer gewissen Richtung, trotz der ... generell voraussehbaren Schädigung Anderer"). Neben Haftung „aus Pflichtverletzung" und Haftung „aus dem Gefahrprinzip" betrachtet Jung als „dritte Hauptkategorie" die Haftung „aus Anstellung", und führt in einem besonderen Paragraphen aus, die „sogenannte Haftung für fremde Handlungen" sei im Grunde nichts Anderes als Haftung für eigene Handlungen (S. 129 ff.). Sieht man als Haftungsgrund mit mir die freie Interessenbethätigung an, so ordnet sich diese Haftung für fremde Handlungen dem ohne Weiteres unter (S. 195 ff. m. Schr. — dies erkennt Jung auch an: „diejenige Gedankenreihe, die Merkel das Prinzip des aktiven Interesses genannt hat, gibt auch hier den richtigen Gesichtspunkt an die Hand", S. 143).

Zum Schlusse (S. 148 ff.) bespricht Jung die Haftung Unzurechnungsfähiger, welche er zwar gleich mir getrennt für sich behandelt wissen will, die er aber in derselben Weise wie die Haftung der juristischen Personen zu erklären versucht, indem er beide Haftungen als „Singularitäten" zusammenstellt. Beiden soll gemeinsam sein, daß sie

„ein Korrelat der Rechtsfähigkeit“ der juristischen Personen bezw. der Unzurechnungsfähigen seien. Darin scheint mir eine petitio principii zu liegen. Viele Rechtsordnungen erkennen, zumal hinsichtlich der Unzurechnungsfähigen (code civil!) dieses angebliche „Korrelat“ doch eben nicht an. Es fragt sich also, ob und weshalb denn eine solche Haftung als „Korrelat“ aus der Anerkennung der Rechtsfähigkeit folge. Und darauf gibt hinsichtlich der juristischen Personen meines Erachtens Rümelin (S. 86) die richtige Antwort: Die (an der Anerkennung der Rechtsfähigkeit der j. P.) interessirten Einzelnen müssen aufkommen für die Gefahren, welche durch die (von ihnen ins Leben gerufene) Organisation notwendig herbeigeführt werden, also vor Allem für das schuldhafte Verhalten der Organe in den Angelegenheiten der juristischen Person. Damit kommen wir aber doch wohl wieder zu dem Haftungsgrund des aktiven Interesses; eine „Singularität“ kann ich also in dieser Haftung nicht sehen. Hinsichtlich der Haftung Unzurechnungsfähiger dagegen versage jener Gesichtspunkt.

Der Appell an die deutsche Praxis, mit welchem Jung schließt, scheint mir nicht glücklich zu sein: er stellt ihr als Vorbild hin die Behandlung, welche a. 340 code civil in der deutschen Rechtsprechung gefunden habe; nun sieht aber gerade im Gegensatz zu den französischen Gerichten, welche trotz des Verbots der recherche de la paternité einen Entschädigungsanspruch der geschwängerten Frauensperson auf Grund des a. 1382 anerkennen in allen Fällen von Täuschungen und unzulässigen Manipulationen seitens des Verführers, die deutsche Praxis (nach dem Vorgange des Reichsgerichts, „Entsch.“ Bd. 30, 311 a. a. O.) in formalistischer Handhabung des Artikels als dessen Konsequenz auch die Versagung eines jeden solchen Entschädigungsanspruchs an, weil er die Feststellung der Vaterschaft voraussetzt — gewiß kein vorbildliches Beispiel von Gesetzesauslegung.

Freiburg i. B. im März 1897. R. Merkel.

Infolge Aenderuugen in der Redaktion hat sich der Abdruck dieser Besprechung leider verzögert. Der Verleger.

XLI. Literaturübersicht.

1897. 1898 [1]).

Von Herrn Professor Dr. Schulz, Bibliothekar bei dem Reichsgericht.

1—175.	I.	Volkswirthschaft. Münz- u. Bankwesen. Werthpapiere.
176—337.	II.	Handel und Gewerbe. — Zwangsversicherung, insbesondere der Arbeiter.
338—408.	III.	Internationales Recht.
409—478.	IV.	Kompendien 2c. und Geschichte des Civilrechts.
479—503.	V.	Kompendien 2c. und Geschichte des Handelsrechts.
504—547.	VI.	Allgemeine Werke (Sammlungen von Gesetzen, Entscheidungen, Zeitschriften u. s. w.). — Allgemeine Rechtslehren.
548—579.	VII.	Personenrecht. Handelsregister.
580—619.	VIII.	Gesellschaftsrecht.
620—642.	IX.	Sachenrecht.
643—778.	X.	Obligationenrecht.
779—807.	XI.	Transportrecht.
808—835.	XII.	Seerecht.
836—869.	XIII.	Versicherungsrecht.
870—885.	XIV.	Wechselrecht.
886—942.	XV.	Urheberrecht. Patentrecht. Markenschutz. Firmenrecht.
943—961.	XVI.	Civilprozeß.
962—974.	XVII.	Konkurs.

I. Volkswirthschaft. Münz- und Bankwesen. Werthpapiere.

1. Schönberg, G. von. Handbuch der politischen Oekonomie. 4. Aufl. 2. Bd. 2. Halbbd. [A. u. d. Tit.: Volkswirthschaftslehre. 2. Bd. 2. Halbbd.], 3. Bd. [A. u. d. Tit.: Finanzwissenschaft und

---

1) Geschlossen am 15. Juni 1898.

Verwaltungslehre. 1. Halbbd. Finanzwissenschaft, 2. Halbbd. Kommunales Finanzwesen und Verwaltungslehre.] 8. (X und 592; XIV und 864; X und 609 S.) Tübingen 1898, H. Laupp.

2. Conrad, J. Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie. 1. Th. Nationalökonomie. 2. Th. Volkswirthschaftspolitik. 8. (VII und 79; VIII und 127 S.) Jena 1896—1897, G. Fischer.
3. Cohn, G. System der Nationalökonomie. Ein Lesebuch für Studirende. 3. Bd. [A. u. d. Tit.: Nationalökonomie des Handels und des Verkehrswesens.] 8. (VIII und 1030 S.) Stuttgart 1898, F. Enke.
4. Heitz, E. Neue Grundsätze der Volkswirthschaftslehre. Für Gebildete aller Stände. 8. (VI und 340 S.) Stuttgart 1897, W. Kohlhammer.
5. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgeg. von J. Conrad, W. Lexis, L. Elster, E. Loening. 2. Supplementbd. Mit Register zum 1. u. 2. Supplementbd. bearb. von P. Lippert. Lex.-8. (X und 1076 S.) Jena 1897, G. Fischer.
6. Wörterbuch der Volkswirthschaft. Bearb. von G. von Below, M. Biermer, R. van der Borght u. s. w., herausgeg. von L. Elster. 1. Bd. Abbau bis Hypotheken- und Grundbuchwesen. Nachträge. 8. (X und 1092 S.) Jena 1898, G. Fischer.
7. Bücher, K. Die Entstehung der Volkswirthschaft. Vorträge und Versuche. 2. Aufl. 8. (X und 395 S.) Tübingen 1898, H. Laupp.
8. Hirt, H. Die wirthschaftlichen Zustände der Indogermanen. (Jahrbücher für Nationalökonomie Bd. 70 S. 456 ff.)
9. Bücher, K. Die Wirthschaft der Naturvölker. [Jahrbuch der Gehe-Stiftung. 3. Bd. 2. Heft.] 8. (71 S.) Dresden 1898, v. Zahn & Jaensch.
10. Fagniez, G. L'économie sociale de la France sous Henri IV 1589—1610. 8. (428 p.) Paris 1897, Hachette et Cie.
11. Schelle, G. Vincent de Gournay. 8. (300 p.) Paris 1897, Guillaumin et Cie.
12. Hecht, G. H. Colbert's politische und volkswirthschaftliche Grundanschauungen. [Volkswirthschaftl. Abhandl. d. bad. Hochschulen. 1. Bd. 2. Heft.] 8. (V und 69 S.) Freiburg i. B. 1898, J. C. B. Mohr.
13. Haymann, F. Jean Jacques Rousseau's Sozialphilosophie. 8. (X und 403 S.) Leipzig 1898, Veit & Comp.
14. Villey, E. Charles Fourier. L'homme et son oeuvre. 8. (51 p.) Paris 1898, L. Larose.
15. Lange, E. Karl Marx als volkswirthschaftlicher Theoretiker. (Jahrbücher für Nationalökonomie Bd. 69 S. 540 ff.)

16. Komorzynski, J. von. Der dritte Band von Karl Marx' „Das Kapital". Eine krit. Abhandl. üb. die Arbeitswerththeorie und die sozialistische Lehre vom Kapitalsertrage. (Zeitschrift für Volkswirthschaft 6. Bd. S. 242 ff.)

17. Keynes, J. N. The Scope and Method of Political Economy. 2d edit. 8. (XIV and 374 p.) London 1897, Macmillan and Co.

18. Reinhold, K. T. Die bewegenden Kräfte der Volkswirthschaft. (XVI und 632 S.) Leipzig 1898, C. L. Hirschfeld.

19. Müller, G. Gut und Geld. Volkswirthschaftliche Studien eines Praktikers. 8. (292 S.) Stuttgart 1897, Fr. Frommanns Verlag.

20 Laveleye, E. de. Essais et études. 3e série. 1883—1892. 8. (VI et 418 p.) Paris, F. Alcan. 1897.

21. Bunge, N. C. Esquisses de littérature politico-économique. Traduit du Russe (par A. Z.) 8. (XLIII et 455 p.) Bâle 1898, Georg & Co.

22. Schmoller, G. Wechselnde Theorien und feststehende Wahrheiten im Gebiete der Staats- und Sozialwissenschaften und die heutige deutsche Volkswirthschaftslehre. (Schmollers Jahrbuch 21. Jahrg. S. 243 ff.)

23. — Ueber einige Grundfragen der Sozialpolitik und der Volkswirthschaftslehre. 8. (IX und 343 S.) Leipzig 1898, Duncker & Humblot.)

24. Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Herausgeg. von J. Wolf. 1. Jahrg. 8. Berlin 1898, G. Reimer.

25. L'Année sociologique. Publiée sous la direction de E. Durkheim. Avec la collaboration de Simmel, Richard, E. Levy... 1re année 1896—1897. 8. (VII et 563 p.) Paris 1898, F. Alcan.

26. Stutzer, E. Deutsche Sozialgeschichte vornehmlich der neuesten Zeit für Schule und Haus dargestellt. 8. (X und 272 S.) Halle a. S. 1898, Buchhandlung des Waisenhauses.

27. Garelli, A. La proprietà sociale. Studi giuridici e politici. 2 vol. 8. (VII e p. 1—462; p. 463—933.) Milano 1898, U. Hoepli.

28. Zini, Z. Proprietà individuale o proprietà collettiva? Ricerche sulle tendenze economiche delle società moderne. 8. (XVI e 262 p.) Torino 1898, frat. Bocca.

29. Breysig, K. Die soziale Entwicklung der führenden Völker Europas in der neueren und neuesten Zeit. IV. und V. (Schmollers Jahrbuch 21. Jahrg. S. 79 ff., 22. Jahrg. S. 141 ff.)

30. Sohm, R. Die sozialen Aufgaben des modernen Staates. [Aus der „Kosmopolis“, Oktober- u. Novemberheft 1897.] 8. (32 S.) Leipzig 1898, O. de Liagre.
31. Prins, A. Freiheit und soziale Pflichten. Autoris. deutsche Ausgabe von E. Münsterberg. 8. (VI und 164 S.) Berlin 1897, O. Liebmann.
32. Gasparotto, L. Il principio di nazionalità nella sociologia e nel diritto internazionale. Estr. 8. (149 p.) Torino 1898, frat. Bocca.
33. May, R. E. Wirthschafts- und handelspolitische Rundschau für das Jahr 1897. 8. (45 S.) Berlin 1898, Puttkammer & Mühlbrecht.
34. Goldstein, J. Berufsgliederung und Reichthum. Untersuchungen über den Einfluß der Veränderungen in der Berufsgliederung auf Reichthum und Staatsmacht. Mit 3 Karten. 8. (VI und 171 S.) Stuttgart 1897, Cotta.
35. Fiamingo, G. M. Das Gesetz des sozialen Fortschritts. (Allg. statist. Archiv. 5. Bd. S. 38 ff.)
36. Kleinwächter, F. Kollektivbedürfnisse und Gruppenbildung. (Zeitschrift für Volkswirthschaft 7. Bd. S. 161 ff.)
37. Kowalewski, W. J. Die Produktivkräfte Rußlands. Zusammengest. im russ. Finanzministerium unt. der Redaktion von ... Deutsche autoris. Ausgabe von E. Davidson. 8. (X und 580 S.) Leipzig 1898, O. Wigand.
38. Grunzel, J. Die wirthschaftlichen Verhältnisse Kleinasiens. Mit 1 Karte. 8. (63 S.) Wien 1897, A. Dorn.
39. Die Geschichte des Sozialismus in Einzeldarstellungen von E. Bernstein, C. Hugo, K. Kautsky... 3. Bd. Mehring, F., Geschichte der deutschen Sozialdemokratie. 1. Th. Von der Julirevolution bis z. preuß. Verfassungsstreite 1830—1863. 8. (VI und 568 S.) Stuttgart 1897, Dietz.
40. Pfaff, J. Ueber den rechtlichen Schutz des wirthschaftlich Schwächeren in der römischen Kaisergesetzgebung. [Sozialgeschichtl. Forschungen. Ergänzungshefte z. Zeitschr. f. Wirthschaftsgeschichte. Hg. von St. Bauer u. L. M. Hartmann. Heft 3.] 8. (88 S.) Weimar 1897, E. Felber.
41. Webb, S. Der Sozialismus in England geschildert von englischen Sozialisten. Deutsche Originalausgabe besorgt von H. Kurella. 8. (XIV und 326 S.) Göttingen 1898, Vandenhoeck und Ruprecht.
42. Métin, A. Le socialisme en Angleterre. 8. (309 p.) Paris 1897, F. Alcan.

43. Andler, C. Les origines du socialisme d'État en Allemagne. 8. (495 p.) Paris 1897, F. Alcan.

44. Nathusius, M. von. Die Mitarbeit der Kirche an der Lösung der sozialen Frage. Auf Grund einer kurzgefaßten Volkswirthschaftslehre und eines Systems der christlichen Gesellschaftslehre (Sozialethik) dargestellt. 2. Aufl. 8. (XI und 563 S.) Leipzig 1897, Hinrichs.

45. Beaudouin, E. Les grands domaines dans l'empire romain, d'après des travaux récents. (Nouvelle revue historique 21e année p. 543 suiv.)

46. Oppenheimer, F. Großgrundeigenthum und soziale Frage. Versuch einer neuen Grundlegung der Gesellschaftswissenschaft. 8. (XVI und 504 S.) Berlin 1898, Vita, deutsches Verlagshaus.

47. Buchenberger, A. Grundzüge der deutschen Agrarpolitik unter besonderer Würdigung der kleinen und großen Mittel. 8. (VIII und 308 S.) Berlin 1897, P. Parey.

48. Fircks, A. von. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. [Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften. Begr. v. K. Frankenstein, fortges. v. M. v. Heckel. 1. Abth. 6. Bd.] 8. (X und 492 S.) Leipzig 1898, C. L. Hirschfeld.

49. Kuczynski, R. Der Zug nach der Stadt. Statistische Studien über Vorgänge der Bevölkerungsbewegung im deutschen Reiche. [Münchener volkswirthschaftliche Studien. Hg. von L. Brentano u. W. Lotz. 24. Stück.] 8. (XII und 284 S.) Stuttgart 1897, Cotta.

50. Hasse, E. Das Gesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897. (Jahrbücher für Nationalökonomie. 69. Bd. S. 396 ff.)

51. Zimmermann, A. Die europäischen Kolonien. Schilderung ihrer Entstehung, Entwicklung, Erfolge und Aussichten. 2. Bd. Die Kolonialpolitik Großbritanniens. 1. Th. Von den Anfängen bis zum Abfall der Vereinigten Staaten. 8. (XV und 475 S.) Berlin 1898, E. S. Mittler & Sohn.

52. Deutschland und seine Kolonien im Jahre 1896. Amtlicher Bericht über die erste deutsche Kolonialausstellung herausgeg. von dem Arbeitsausschusse der deutschen Kolonialausstellung Graf von Schweinitz, C. von Beck, F. Imberg. Redaktion: G. Meinecke. F. (367 S.) Berlin 1897, Dietrich Reimer.

53. Brandt, M. von. Die politische und kommerzielle Entwicklung Ostasiens während der jüngsten Zeit. Vortrag. 8. (24 S.) Leipzig 1898, G. Wigand.

54. Wißmann, H. von. Wirthschaftliche Verhältnisse in Deutsch-Ostafrika. (Jahrbuch der internation. Vereinigung für vergleich. Rechtswissenschaft. 3. Jahrg. S. 81 ff.)

55. Kolonial-Handels-Adreßbuch 1898. Herausgeg. von dem kolonial-wirthschaftlichen Komitee. Mit 5 Karten. (Beilage zum Deutschen Kolonialblatt 1898.) Lex.-8. (77 S.) Berlin, E. S. Mittler & Sohn.

56. La main-d'oeuvre aux colonies. Documents officiels sur le contrat de travail et le louage d'ouvrage aux colonies. (Bibliothêque coloniale internationale, 1re série.) T. 2e—3e. 8. (578 p.; 773 p.) Bruxelles 1897—1898, Institut colonial international.

57. Brunel, L. L'État et l'individu dans la colonisation française moderne. 8. (254 p.) Paris 1898, A. Fontemoing.

58. Oppel, A. Entstehung und Niedergang des spanischen Weltreiches und seines Kolonialhandels. 8. (54 S.) Hamburg 1897, Verlagsanstalt und Druckerei A.-G.

59. Vosberg-Rekow, M. Das britische Weltreich und der deutsche Wettbewerb. [Schriften der Centralstelle für Vorbereit. von Handelsverträgen. 1. Heft.] 8. (X und 75 S.) Berlin 1898, Siemenroth & Troschel.

60. Aston, P. E. The Raid on the Transvaal by Jameson. 8. (306 p.) London 1897, Dean & Son.

61. Mondaini, G. La questione dei negri nella storia e nella società Nord-Americana con prefazione del E. Morselli. 8. (XXX e 491 p.) Torino 1898, frat. Bocca.

62. Gottl, F. Der Werthgedanke, ein verhülltes Dogma der Nationalökonomie. [Staatswissenschaftl. Studien hg. von L. Elster, 6. Bd. 4. Heft.] 8. (76 S.) Jena 1897, G. Fischer.

63. Stockhausen, B. von. Die Werthlehre Proudhon's in neuer Darstellung. Inaug.-Dissert. 8. (IV und 110 S.) Bern 1897, Buchdruckerei K. J. Wyß.

64. Petit, E. Étude critique des différentes théories de la valeur (dans l'échange intérieur.) 8. (320 p.) Paris 1897, A. Rousseau.

65. Rouxel. La genèse du capitalisme. (Journal des économistes 57e année p. 26 suiv.)

66. Luzzatti, G. Credito capitalistico e moneta nazionale. Note di studio. 8. (X e 205 p.) Milano 1897, U. Hoepli.

67. Wicksell, K. Geldzins und Güterpreise. Eine Studie über die den Tauschwerth des Geldes bestimmenden Ursachen. 8. (XI und 189 S.) Jena 1898, G. Fischer.

68. Hönncher, E. Theorie der fremden Wechselkurse nach G. J. Goschens Theory of foreign exchanges unter Berücksicht. der volkswirthschaftl. Literatur. 8. (136 S.) Leipzig 1898, Pahl'sche Buchhandlung.
69. Eheberg, K. T. Finanzwissenschaft. 5. Aufl. 8. (VIII und 416 S.) Leipzig 1898, A. Deichert.
70. Wagner, A. Grundriß zu Vorlesungen über Finanzwissenschaft in aphoristischer Form. Als Leitfaden für seine Zuhörer, mit näheren Ausführungen über die indirekten Steuern. 8. (141 S.) Berlin 1898, Puttkammer & Mühlbrecht.
71. Macleod, H. D. The Theory of Credit. 2d edit. vol. 2 p. 2. 8. (XVI and p. 749—1139.) London 1897, Longmans, Green and Co.
72. Say, L. Les finances de la France sous la 3e république. T. 1: L'assemblée nationale. Grands emprunts de la guerre. Impôts nouveaux 1871—1875. 8. (XIV et 502 p.) Paris 1898, Calman Lévy.
73. Bogart, E. L. Die Finanzverhältnisse der Einzelstaaten der nordamerikanischen Union. [Sammlung nationalök. Abhandl. des staatswissenschaftl. Seminars zu Halle, hg. von J. Conrad. 14. Bd.] 8. (XIII und 157 S.) Jena 1897, G. Fischer.
74. Raffalovich, A. Le marché financier en 1896—1897. 8. (VIII et 672 p.). Paris 1897, Guillaumin et Cie.
75. Wilms, A. Vom kranken und gesunden Staate oder: Vom Wesen der Währung. 8. (VIII und 133 S.) Leipzig 1898, Freund & Wittig.
76. Heyn, O. Kritik des Bimetallismus. 8. (184 S.) Berlin 1897, Puttkammer & Mühlbrecht.
77. Waltemath, W. K. Die Ursachen der niedrigen Preise unserer Zeit und der Bimetallismus. 8. (V und 96 S.) Berlin 1898, Puttkammer & Mühlbrecht.
78. Das neue Fiasko der internationalen Doppelwährung. Englischer Parlamentsbericht vom 22. Oktober 1897. [Währungs-Bibliothek, 8. Heft.] 8. (56 S.) Stuttgart 1898, A. Bonz & Comp.
79. Schurtz, H. Grundriß einer Entstehungsgeschichte des Geldes. [Beiträge zur Volks- und Völkerkunde. 5. Bd.] 8. (185 S.) Weimar 1898, E. Felber.
80. Globočnik, A. v. Geschichtliche Uebersicht des österreichischen Geld- und Münzwesens. Mit 7 Münztafeln. 8. (53 und XLIII S.) Wien 1897, Manz.
81. Helfferich, K. Die Reform des deutschen Geldwesens. 1. Geschichte der deutschen Geldreform. 2. Beiträge zur Geschichte der

deutschen Geldreform. 8. (XI und 474; X und 509 S.) Leipzig 1898, Duncker & Humblot.

82. Sviatlowsky, W. Die Geschichte und Entwicklung der altrussischen Geldsysteme. Inaug.-Dissert. 8. (80 S.) München 1897, Hofbuchdruckerei Kastner & Lossen.

83. Farrer, T. H. Studies in Currency 1898 or, Inquiries into certain modern Problems connected with the Standard of Value and the Media of Exchange. 8. (XXIII and 415 p., 4 Tab.) London 1898, Macmillan and Co.

84. Engel, A. et Serrure, R. Traité de numismatique moderne et contemporaine. 1e partie: Époque moderne. (16e à 18e siècles.) 8. (VIII et 611 p.) Paris 1897, E. Leroux.

85. Lisbona Fabrat, E. Los bancos de emisión de Europa. Sus leyes, organización, capital, operaciones, circulación fiduciaria y existencias metálicas. 4. (XXXIII y 655 p.) Madrid 1896, R. Alvarez.

86. Helfferich, K. Die Entwicklung des deutschen Notenwesens unter dem Bankgesetz von 1875. (Schmoller's Jahrbuch 22. Jahrg. S. 289 ff.)

87. Lotz, W. Der Streit um die Verstaatlichung der Reichsbank. Vortrag. (Hirth's Annalen 1898. S. 161 ff.)
Auch als Separatabdruck erschienen.

88. Die Reichsbank. Verhandlungen der Plenarversammlung des deutschen Handelstags vom 14 März 1898. Mit einer Einleitung von K. Helfferich. [Währungs-Bibliothek. 9. Heft.] 8. (58 S.) Stuttgart 1898, A. Bonz & Co.

89. Kaemmerer, G. H. Reichsbank und Geldumlauf. 2. Aufl. 8. (95 S.) Berlin 1898, Puttkammer & Mühlbrecht.

90. Schindel, M. Reichsbank und Giro-Verkehr. 8. (16 S.) Hamburg 1898, Verlagsanstalt und Druckerei A.-G.

91. Feibelmann, E. Die schweizerischen Notenbanken und der gegenwärtige Stand der Zentralisationsfrage. (Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft. 53. Jahrg. S. 633 ff.)

92. Borght, R. van der. Ueber holländische Notenbank-Politik im Vergleich zur englischen und deutschen. (Jahrbuch der internat. Vereinigung für vergleich. Rechtswissenschaft. 3. Jahrg. S. 1 ff.)

93. Deimel, E. Der Diskontmarkt. 2. Aufl. 8. (41 S.) Leipzig 1897, Verlag der Handels-Akademie.

94. Obst, G. Der Depositen-, Kontokorrent- und Checkverkehr. Ein Rathgeber für den Verkehr mit dem Bankier. 8. (VI und 60 S.) Stuttgart 1898, Strecker & Moser.

95. Pechmann, W. von. Das Reichsgesetz über die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Werthpapiere (das sogen.

Depotgesetz) vom 5. Juli 1896. Gesetzestext mit Erläuterungen. [Aus „Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung" 62. Jahrg.] 8. (XI und 67 S.) Erlangen 1897, Palm & Enke.

96. Riesser, J. Das Bankdepotgesetz vom 5. Juli 1896. Aus der Praxis und für die Praxis insbesondere des Handelsstandes erläutert. 8. (VIII und 74 S.) Berlin 1897, O. Liebmann.

97. Legat, L. A. und Töpfel, A. Die Technik des Bank-Kontokorrentes nach den Usancen des Wiener Platzes. 8. (VIII und 87 S.) Wien 1898, A. Hölder.

98. Die Agioreserve der österreichisch-ungarischen Bank. (Der sogen. „Kursgewinn der österreichisch-ungarischen Bank an ihrem Goldschatze".) Eine Studie zur Währungs- und Bankfrage. 4. (VI und 222 S.) Wien 1898, A. Hölder.

99. Grant, J. A Treatise on the Law relating to Bankers and Banking Companies, with an Appendix containing the most Important Statutes in Force relating thereto. 5th edit. by C. C. M. Plumptre, assisted by J. K. Mackay. 8. (LXXII and 810 p.) London 1897, Butterworth & Co.

100. Stöpel, K. T. Ueber japanisches Bankwesen und Deutschlands Antheil am Welthandel und der Industrie Japans. 8. (108 S.) Halle a. S. 1898, R. Mühlmann's Verlagsbuchhandlung.

101. Ratner, D. Rubel- und Wechselkurse 1885—1895. Ein Beitrag zur Lehre von den auswärtigen Wechselkursen. Inaug.-Dissert. 8. (65 S.) München 1898, Hofbuchdruckerei Kastner & Lossen.

102. Smith, C. W. De la spéculation internationale sur les marchandises et les fonds publics. (Revue d'économie politique 12e année p. 144 suiv.)

103. Kähler, W. Beiträge zur Lehre von den öffentlichen Schulden. 1. Bd. 1. H. a. m. d. Tit.: Die preußischen Kommunalanleihen mit besonderer Rücksicht auf eine Centralisation des Kommunalkredits. 8. (121 S., 2 Tab.) Jena 1897, G. Fischer.

104. Fiedler, K. Ueber Staatsanleihen. Eine Kritik der sie vertheidigenden Ansichten. Inaug.-Dissert. 8. (150 S.) Heidelberg 1897, Buchdruckerei von A. Emmerling & Sohn.

105. Kaufmann, R. von. Die Amortisation der preußischen Staatsschulden und das Schuldentilgungsgesetz vom 8. März 1897. (Finanz-Archiv 14. Jahrg. 2. Bd. S. 1 ff.)

106. Höwig, J. Zur Tilgung der Staatsanleihen. Inaug.-Dissert. 8. (60 S.) Karlsruhe 1897, G. Braun'sche Hofbuchdruckerei.

107. Supino, C. La borsa e il capitale improduttivo. 8. (180 p.) Milano 1898, U. Hoepli.

108. Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften. 2. Aufl. Ausgabe 1897—1898. 2 Bde. Nebst einem Anhang: Die deutschen und

ausländischen Staatspapiere sowie die übrigen wichtigeren an deutschen Börsenplätzen notirten Fonds. 8. (LII und 232, LXVII und 755 S.) Leipzig 1897, A. Schumann's Verlag.

109. Handbuch der süddeutschen Aktiengesellschaften. Bayern, Württemberg und Baden. Mit Anhang: „Die bayerischen Staats-, Kreis- und Kommunalanleihen" bearb. von F. Bonschab. 15. Jahrg. 1897—1898. 8. (XXXVIII und 448 S.) München 1897, J. Roth.

110. Saling's Börsenpapiere. 2. (finanzieller) Theil. 21. Aufl. Saling's Börsenjahrbuch für 1897—1898. Bearbeitet von W. L. Hertslet. 8. (XXXII und 1616 S.)
—— Ergänzungsheft. (IV und S. 1621—1672). Berlin 1897, Haude & Spener.

111. Die Aktiengesellschaften in Hamburg und Umgebung, Lübeck, Bremen, Schleswig-Holstein, Hannover, Mecklenburg und Oldenburg. 1897—1898. 8. (557 S.) Hamburg 1897, Akt.-Gesellsch. „Neue Börsen-Halle."

112. Handbuch der Gesellschaften mit beschränkter Haftung im deutschen Reiche. 8. (LVIII und 400 S.) Leipzig 1898, A. Schumann's Verlag.

113. Compaß. Finanzielles Jahrbuch für Oesterreich-Ungarn. Gegründet von G. Leonhardt. 1898. Herausgeg. von S. Heller. 31. Jahrg. 8. (XXXII und 1336 S.) Wien 1898, A. Hölder.

114. Frankfurter Börsen-Handbuch. 5. Aufl. Im Auftrage der Handelskammer zu Frankfurt a. M. herausgeg. von H. Hatschek. 8. (VIII und 268 S. und 1 Plan.) Frankfurt a. M. 1897, Reitz & Köhler.

115. Bank- und Börsen-Kalender für das Jahr 1898. Herausgegeben von M. Fuchs und G. Schweitzer. 1. Jahrg. 8. (XI und 589 S.) Groß-Lichterfelde-Berlin 1897, C. Chun's Buch-Verlag.

116. Lotz, W. Die Börsenreform. Vortrag. [Jahrbuch der Gehe-Stiftung. 2. Bd. 6. Heft.] 8. (40 S.) Dresden 1897, v. Zahn & Jaensch.

117. Castelot, E. Les bourses financières d'Anvers et de Lyon au 16e siècle. (Journal des économistes 57e année p. 321 suiv.)

118. Wiedenfeld, K. Die Börse in ihren wirthschaftlichen Funktionen und ihrer rechtlichen Gestaltung vor und unter dem Börsengesetz. 8. (VI und 67 S.) Berlin 1898, K. Hoffmann; München, E. Wolff.

119. Hülsner, E. Die Börsengeschäfte in rechtlicher und volkswirthschaftlicher Beziehung. 8. (102 S.) Berlin 1897, Puttkammer & Mühlbrecht.

120. Bunzel, J. Der Terminhandel, seine volkswirthschaftliche Bedeutung und Reform. (Zeitschrift für Volkswirthschaft 6. Bd. S. 385 ff.)

121. Paisant, A. De la réglementation des marchés a terme sur les céréales. (Revue d'économie politique 12e année p. 108 suiv.)

122. Sandheim, A. Börsen-A-B-C. Wörterbuch des gesammten Bank- und Börsenwesens nebst einem Anhange: Die Usancen und Fachausdrücke der Börsen von Frankfurt a. M., London, Paris und Wien. 2. Aufl. 8. (236 S.) Berlin 1898, Haude & Spener'sche Buchhandlung.

123. Pfleger, F. J. Börsenrechtliche Studien. (Monatsschrift für Handelsrecht 7. Jahrg. S. 123 ff.)

124. Sayous, A. E. Étude économique et juridique sur les bourses allemandes de valeurs et de commerce. 8. (654 p.) Berlin, Puttkammer et Mühlbrecht. 1898.

125. Weishut, A. Der Effektenumsatz und die Börsengeschäfte sowie deren Besteuerung nach dem Gesetze vom 9. März 1897, mit besonderer Berücksicht. der bezügl. deutschen Gesetzgeb. u. Rechtssprech. dargest. 2. Aufl. 8. (XIV und 404 S.) Leipzig und Wien 1898, M. Breitenstein.

126. Die Börsenordnung für Königsberg i. Pr. nebst den für die Königsberger Börse geltenden Vorschriften über Zulassung von Werthpapieren, Kursmaklern und ehrengerichtliches Verfahren. 8. (35 S.) Königsberg 1897, Hartung'sche Verlagsdruckerei.

127. Rechtnitz, N. Praxis der Wiener Schiedsgerichte. Sammlung von Entscheidungen mit Motiven des Schiedsgerichtes der Börse für landwirthschaftliche Produkte, der Waarensektion der Wiener Börse und des Eisenbahn-Schiedsgerichtes. 8. (V und 183 S.) Wien 1897, Selbstverlag.

128. Hasenöhrl, A. Die Wiener Börse in tabellarischer Uebersicht der an derselben zur Zeit cotirten und in dem amtlichen Kursblatte notirten Effekten und deren Wertheigenschaften, nebst einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Erläuterungen. 5. Aufl. 8. (96 S.) Wien 1897, L. Weiß.

129. Brodhurst, B. E. S. The Law and Practice of the Stock Exchange. With Appendices. Containing the Rules and Regulations annotated, and Forms of Instruments accompanying a Mortgage of Securities. 8. (XXVIII and 328 p.) London 1897, W. Clowes and Sons.

130. Mesnil, H. Étude sur le Stock Exchange de Londres. (Bulletin mensuel de la société de législ. comparée 29e année p. 241 suiv.)

131. Zablet, M. La bourse et les réformes du marché financier. (Journal des économistes 57e année p. 3 suiv.)
132. Buchère, A. La proposition de loi sur une nouvelle organisation de la bourse et la réglementation des fonctions d'agent de change. (Annales de droit commercial 11e année p. 466 suiv.)
133. Pergament. Der russische Entwurf eines Börsengesetzes. (Jahrbuch der internation. Vereinig. für vergleich. Rechtswissenschaft 3. Jahrg. S. 173 ff.)
134. Dollfus, R. Ueber die Idee der einzigen Steuer. 8. (X und 164 S.) Basel 1897, B. Schwabe.
135. Schmid, F. Der Uebergang von der Ertrags- zur Einkommenbesteuerung aus Anlaß der Württembergischen Steuer-Reform. (Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft 54. Jahrg. S. 529 ff.)
136. Reisch, R. Die direkten Personalsteuern in Oesterreich. Unter Darstell. ihrer parlamentar. Verhandlung und des Inhaltes der Vollzugsvorschriften erörtert. [Aus Zeitschrift für Volkswirthschaft 6. Bd.] 8. (IV und 195 S.) Wien 1898, Manz.
137. Rotholz, W. Die europäischen und die wichtigsten außereuropäischen Wechsel-Stempel-Gesetze mit besond. Berücksicht. Oesterreich-Ungarns. 8. (VIII und 64 S.) Wien, Pest, Leipzig 1898, Hartleben.
138. Lempruch, C. von. Das Gesetz vom 9. März 1897, RGBl. Nr. 195, betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Effekten (Effekten-Umsatzsteuer). (Zeitschrift für Volkswirthschaft 7. Bd. S. 302 ff.)
139. Hammerschlag, P. Das Gesetz vom 9. März 1897, RGBl. Nr. 195, über die Effektenumsatzsteuer. 8. (VI und 179 S.) Wien 1897, Manz.
140. Trautvetter, E. Das Salzabgabengesetz nebst der Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz vom 8. Mai 1867 und sämmtlichen Ausführungsvorschriften. Erläutert. 8. (IX und 247 S.) Berlin 1898, J. Springer.
141. Wickett, S. M. Studien über das österreichische Tabakmonopol. Inaug.-Dissert. 8. (VI und 87 S.) Stuttgart 1897, Union Deutsche Verlagsgesellschaft.
142. Cohn, G. Erörterungen über die Oekonomik der Verkehrsmittel. (Archiv für Eisenbahnwesen Jahrg. 1898. S. 177 ff.)
143. Vibert, P. La concurrence étrangère. Les transports par terre et par mer. Documents pour servir à l'histoire économique de la troisième république. Thèmes de conférences. T. 2. 8. Nancy 1897, Berger-Levrault et Cie.

144. Ulrich, F. Staatseiſenbahnen, Staatswaſſerſtraßen und die deutſche Wirthſchaftspolitik. 8. (48 S.) Leipzig 1896, Duncker & Humblot.

145. Grinling, C. H. The History of the Great Northern Railway, 1845—1895. 8. (440 p.) London 1898, Methuen.

146. Cauer, W. Betrieb und Verkehr der preußiſchen Staatsbahnen. Ein Handbuch. 1. Theil. Mit 67 Abbildungen im Text und auf 4 Tafeln. 8. (XXIII und 471 S.) Berlin 1897, J. Springer.

147. Drexler, A. Der Eiſenbahnrückkauf in der Geſetzgebung der europäiſchen Staaten mit Nutzanwendung für die Schweiz. Preisſchrift. 2. Aufl. 8. (53 S.) Bern 1897, Steiger & Cie.

148. Curti, T. Die Verſtaatlichung der ſchweizeriſchen Eiſenbahnen. (Archiv für ſoziale Geſetzgebung 12. Bd. S. 349 ff.)

149. Bermann, G. Die rechtlichen Grundlagen für die Berechnung des Rückkaufswertes der ſchweizeriſchen Eiſenbahnen. 8. (69 S.) Zürich 1897, E. Speidel.

150. Weiſſenbach, P. Die Entwicklung der Eiſenbahnfrage in der Schweiz. (Archiv für Eiſenbahnweſen Jahrg. 1898. S. 221 ff.)

151. Geſchichte der Eiſenbahnen der öſterreichiſch-ungar. Monarchie... hg. vom öſterr. Eiſenbahnbeamten-Verein. 3.—25. Liefg. Lex. 8. Wien 1897—98, Prochaska.

152. Van Oye, A. Tarifs internationaux de transport. Rapport présenté au Congrès international du commerce et de l'industrie. 8. (38 p.) Bruxelles 1897, E. Bruylant.

153. Jellinek, L. u. Gonda, J. Entwicklung des Eiſenbahntarifweſens in Ungarn von 1846—1896. 1. Bd. 8. (XV und 224 S., 1 Tab.) Wien 1897, A. Hölder.

154. Weichs-Glon, zu. Die Verſtaatlichung des Speditionsweſens. (Zeitſchrift für die geſ. Staatswiſſenſchaft 54. Jahrg. S. 1 ff.)

155. Krickeberg, E. Heinrich von Stephan. Ein Lebensbild. [Männer der Zeit. Herausgeg. von G. Diercks. 1. Bd.] 8. (320 S.) Dresden u. Leipzig 1897, C. Reißner.

156. Groſſe, O. Die Beſeitigung des Thurn und Taxisſchen Poſtweſens in Deutſchland durch Heinrich Stephan. Nach amtlichen Quellen. 8. (IV und 130 S.) Minden in Weſtfalen 1898, J. C. C. Bruns' Verlag.

157. Entwicklung des Poſt- und Telegraphenweſens im Königreich Sachſen während der Regierung des Königs Albert. Verfaßt von der Ober-Poſtdirektion in Leipzig. 4. (30 S.) Chemnitz 1898, Druck von J. C. F. Pickenhahn u. Sohn.

158. Mahan, A. T. Der Einfluß der Seemacht auf die Geſchichte. 1783—1812. Die Zeit der franzöſiſchen Revolution und des Kaiſerreichs. Auf Veranlaſſung des Kaiſerlichen Ober-Kommandos

der Marine übersetzt von C. F. Batsch. 1.—6. Liefg. 8. Berlin 1897—98, Mittler & Sohn.

159. Werner, R. Das Buch von der deutschen Flotte. 7. Aufl. 1. Liefg. 8. Bielefeld u. Leipzig 1898, Velhagen & Klasing.

160. Schäfer, D. Deutschland zur See. Eine historisch-politische Betrachtung. 2. Aufl. 8. (64 S.) Jena 1897, G. Fischer.

161. Die Seeinteressen des Deutschen Reichs. Zusammengestellt auf Veranlassung des Reichs-Marine-Amts. 8. (6, 37, 46, 12, 4, 3, 3, 7, 3, 3 S.) Berlin 1898, Mittler & Sohn.

162. Halle, E. von. Die Seeinteressen Deutschlands. (Schmoller's Jahrbuch 22. Jahrg. S. 221 ff.)

163. Nauticus. Altes und Neues zur Flottenfrage. Erläuterungen zum Flottengesetz. 8. (XVII und 239 S.) Berlin 1898, Mittler & Sohn.

164. —— Neue Beiträge zur Flottenfrage. 8. (XIV und 218 S.) Berlin 1898, Mittler & Sohn.

165. Knipping, E. Seeschiffahrt für Jedermann. 8. (VIII und 199 S., 1 Tafel.) Hamburg 1898, G. W. Niemeyer Nachf.

166. Boster, G. Die Passagier- und Schleppdampfschiffahrt auf der Elbe. Handbuch für Führer auf Elbdampfschiffen. 2. Aufl. 8. (VII und 106 S.) Hamburg 1898, Selbstverlag.

167. Brandt, M. von. Kolonien und Flottenfrage. Vortrag. 8. (23 S.) Berlin 1897, D. Reimer.

168. Dix, A. Die Aufgaben des Deutschen Reichs gegenüber der Seefischerei. (Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft 54. Jahrg. S. 385 ff.)

169. Dufourny, A. Der Rhein in seiner technischen und wirthschaftlichen, besonders auch verkehrstarifarischen Bedeutung. Uebersetzt und ergänzt von J. Landgraf. 8. (VII und 91 S.) Berlin 1898, Siemenroth & Troschel.

170. Wittenberg, M. Die wirthschaftliche Bedeutung eines deutschen Mittellandkanals. 8. (96 S.) Berlin 1898, Puttkammer & Mühlbrecht.

171. Clowes, W. L. The Royal Navy. A History from the Earliest Times to the Present. Vol. 2. 8. (XIV and 593 p.) London 1898, Sampson Low, Marston and Co.

172. Herrmann, E. Die Theorie der Versicherung vom wirthschaftlichen Standpunkte. 3. verm. Aufl. 8. (XI und 156 S.) Wien 1897, C. Konegen.

173. Hamon, G. Cours d'assurances ou abrégé historique et pratique des assurances maritimes, incendie, vie, accidents et agricoles. 8. (XVIII et 331 p.) Paris 1897, V. Giard & E. Brière.

174. Schevichaven, J. van. Vom Leben und Sterben. Das Gestern und Heute der Lebensversicherung. Aus dem Holländischen übersetzt von H. Tarnke. 8. (XVII und 395 S.) Leipzig und Wien 1898, F. Deuticke.

175. Rehm, M. Ueber die Versicherung minderwerthiger Leben. [Staatswissenschaftl. Studien herausgeg. von L. Elster. 6. Bd. 6. Heft.] 8. (92 S.) Jena 1897, G. Fischer.

II. Handel und Gewerbe. — Zwangsversicherung, insbesondere der Arbeiter.

176. Des Cilleuls, A. Histoire et régime de la grande industrie en France aux 17e & 18e siècles. 8. (406 p.) Paris 1898, V. Giard & E. Brière.

177. Bariola, P. Storia della ragioneria italiana premiata al concorso della Società storica Lombarda. 8. (XIII e 701 p.) Milano 1897, presso l'autore.

178. Detten, G. von. Die Hansa der Westfalen. Ein Bild der Gewerbe- und Handelsthätigkeit unserer Landsleute im Mittelalter. 8. (VIII und 206 S.) Münster i. W. 1897, Aschendorff'sche Buchhandlung.

179. Siewert, F. Die Lübecker Rigafahrer-Kompagnie im 16. und 17. Jahrhundert. Inaug.-Dissert. 8. (XI und 210 S.) Berlin 1896, Druck von Paß & Garleb.

180. Hartung, J. Aus dem Geheimbuche eines deutschen Handelshauses im 16. Jahrhundert. (Zeitschrift für Sozial- und Wirthschaftsgeschichte 6. Bd. S. 36 ff.)

181. Wanderjahre des Johann Philipp Münch als Kaufmannsjunge und Handlungsdiener 1680—1694. Von ihm selbst beschrieben anno 1698. (Archiv für Frankfurter Geschichte 3. Folge 1898 S. 131 ff.)

182. Mummenhoff, E. Der Reichsstadt Nürnberg geschichtlicher Entwicklungsgang. Vortrag. 8. (32 S.) Leipzig 1898, F. Meyer's Buchhandlung.

183. Troeltsch, W. Die Calwer Zeughandlungskompagnie und ihre Arbeiter. Studien zur Gewerbe- und Sozialgeschichte Altwürttembergs. 8. (XX und 484 S.) Jena 1897, G. Fischer.

184. Delon, F. Étude sur les différentes chartes de la Compagnie anglaise des Indes. 8. (228 p.) Paris 1897, J. André et Cie.

185. Nachod, O. Die Beziehungen der Niederländischen Ostindischen Kompagnie zu Japan im 17. Jahrhundert. Inaug.-Dissert. 8.

(XXXIV, 444 und CCX S.) Berlin 1897, Druck von Paß & Garleb.

186. Ruge, S. Die Entdeckung des Seeweges nach Ostindien durch Vasco da Gama 1497/8. Vortrag. (Jahrbuch der Gehe-Stiftung 3. Bd. 1. Heft.) 8. (47 S.) Dresden 1898, v. Zahn & Jaensch.

187. Fürsen, O. Geschichte des kursächsischen Salzwesens bis 1586. [Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte ... 4. Bd. 3. Heft.] Leipzig 1897, Duncker & Humblot.

188. Schürmann, A. Zur Geschichte der Buchhandlung des Waisenhauses und der Canstein'schen Bibelanstalt in Halle a. S. 8. (VIII und 255 S.) Halle a. S. 1898, Buchhandlung des Waisenhauses.

189. Halle, E. von. Zur Geschichte des Maklerwesens in Hamburg. 8. (IV und 44 S.) Hamburg 1897, „Neue Börsenhalle".

190. Eberstadt, R. Die Entwicklung der Königsmeister im französischen Zunftwesen vom Mittelalter bis ins 18. Jahrhundert. (Schmoller's Jahrbuch 21. Jahrg. S. 47 ff.)

191. Castelot, E. Les gildes et les corps de métiers de la ville de Riga depuis leur origine. (Journal des économistes 56e année p. 337 suiv.)

192. Apostol, P. Das Artjél. Eine wirthschaftsgeschichtliche Studie. [Münchener volkswirthschaftliche Studien. Herausgeg. von L. Brentano und W. Lotz. 25. Stück.] 8. (XII und 151 S.) Stuttgart 1898, Cotta.

193. Brügel, E. Die Ansbacher Schneiderzunft. Ein Beitrag zur Geschichte des Zunftwesens. 8. (45 S.) Ansbach 1897, Druck von E. Brügel & Sohn.

194. Heiderich, J. H. Das Leipziger Kürschnergewerbe. Inaug.-Dissert. 8. (VIII und 126 S.) Heidelberg 1897, Buchdruckerei von A. Emmerling & Sohn.

195. Krumbholtz, R. Die Gewerbe der Stadt Münster bis zum Jahre 1661. [Publikationen aus den K. preußischen Staatsarchiven 70. Bd] 8. (XXII, 232 und 558 S.) Leipzig 1898, S. Hirzel.

196. Frobenius, H. Alfried Krupp. Ein Lebensbild. [Männer der Zeit. Herausgeg. von G. Diercks. 2. Bd.] 8. (231 S.) Dresden 1898, C. Reißner.

197. Zwiedineck-Südenhorst, O. von. Die Bedeutung des Bedarfes für Entwicklung der gewerblichen Betriebssysteme. (Zeitschrift für Volkswirthschaft 7. Bd. S. 15 ff.)

198. Dictionnaire du commerce de l'industrie et de la banque publié sous la direction de Y. Guyot et A. Raffalovich. 1re livr. 8. Paris 1898, Guillaumin et Cie.



199. Eitzen, F. W. Commercial Dictionary. English-German Part of the Author's „Wörterbuch der Handelssprache" deutsch-englisch containing all important words of these two business-languages, say: technical trade-terms, names of articles, measures, etc. etc. 8. (V und 1004 p.) Leipzig 1897, H. Haessel.
200. Bleicken, P. Der Handel auf altruistischer Grundlage. Herausgeg. von M. Rieck. 8. (XII und 122 S.) Leipzig 1898, Freund & Wittig.
201. Stern, R. Theorie und Praxis des Seehandelsgeschäfts. Eine übersichtliche Darstellung alles Wissenswerthen über den Seeverkehr. 8. (106 S.) Leipzig 1898, Verlag der Handelsakademie.
202. Górski, A. von. Die Reformbedürftigkeit des deutschen Kommissionshandels. (Das Leben. 2. Jahrg. S. 30 ff.)
203. Tischert, G. Fünf Jahre deutscher Handelspolitik. 1890 bis 1894. 8. (371 S.) Leipzig 1898, Grunow.
204. Lévy, R. G. Le commerce allemand. (Revue des deux mondes 68e année p. 868 suiv.)
205 Auswärtiger Handel des deutschen Zollgebiets nach Herkunfts- und Bestimmungsländern in den Jahren 1880—1896. Herausgeg. im Reichsamt des Innern. 1. Belgien. 2. Italien. 3. Oesterreich-Ungarn. 4. Rumänien, Serbien. 5. Rußland. 6. Schweiz. 7. Bulgarien, Griechenland, Türkei. 8. Dänemark. 9. Norwegen-Schweden. 10. Frankreich. 11. Großbritannien. 12. Niederlande. 13. Portugal, Spanien. 14. Afrika. 15. Britisch Ostindien, China, Japan. 16. Besitzungen und Schutzgebiete europäischer Staaten in Hinterindien, auf den ostindischen und australischen Inseln, sowie am Rothen Meer; Korea, Siam, Persien, Afghanistan, Beludschistan, Arabien mit Ausnahme des türkischen und egyptischen Theils. 17. Chile, Argentinien, Paraguay, Uruguay. 18. Brasilien, Peru. 19. Britisch Nordamerika, Vereinigte Staaten von Amerika. 20. Mexiko, centralamerikanische Republiken, Bolivien, Ecuador, Kolumbien, Venezuela. 21. Westindien. 22. Australien. 23. Freihafen Hamburg, Badische Zollausschlüsse, Zollausschluß Helgoland. 24. Hauptergebnisse. 4. Berlin 1897—98, Puttkammer & Mühlbrecht.
206. Voigt, P. Deutschland und der Weltmarkt. (Preußische Jahrbücher 91. Bd. S. 240 ff.)
207. Rozenraad, C. The Commercial Struggle of the Nations. (Journal of the Institute of Bankers vol. 19 p. 103 sqq.)
208. Sangiorgio, G. Il commercio del mondo. Sguardi storici. 8. (VII e 618 p.) Milano 1898, U. Hoepli.
209. Busley, C. Der Kampf um den ostasiatischen Handel. Vortrag. 2. Aufl. 8. (59 S.) Berlin 1898, D. Reimer.

210. Camperio, M. Agenzie del consorzio industriale italiano per il commercio coll' estremo oriente. 8. (XXIII e 326 p.) Milano 1898, U. Hoepli.

211. Bürgel, M. Der Berliner Cigarrenhandel. (Schmoller's Jahrbuch 21. Jahrg. S. 265 ff.)

212. Wirminghaus, A. Die nationalökonomische Wissenschaft und der deutsche Kaufmannstand. [Aus der Festschrift zur Feier des 25jährigen Bestehens des staatswissenschaftl. Seminars zu Halle a. S.] 8. (39 S.) Jena 1898, G. Fischer.

213. Meschelsohn, M. Wirthschaftliche Grundsätze des neuen deutschen Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897. 8. (33 S.) Berlin 1897, L. Simion.

214. Heine, W. Die Sozialpolitik des Handelsstandes und das deutsche Handelsgesetzbuch. (Archiv für soziale Gesetzgeb. 11. Bd. S. 279 ff.)

215. Beigel, R. Der Kampf um die Handelshochschule. 8. (49 S.) Leipzig 1898, Verlag der Handelsakademie.

216. Adler, A. Leitfaden für den Unterricht in der Handelswissenschaft mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Gesetzgebung. 4. Aufl. 8. (VI und 152 S.) Leipzig 1897, J. M. Gebhardt's Verlag.

217. Wolfrum, M. und Wolfrum, E. Der kaufmännische Briefverkehr und Geschäftsbetrieb der Gegenwart unter Berücksichtigung der wichtigsten Fälle des Waaren-, Speditions-, Bank-, Export- und Importgeschäftes ... bearbeitet. 8. (VI und 292 S.) Leipzig 1898, Dürr'sche Buchhandlung.

218. Maatz, R. Die kaufmännische Bilanz und das steuerbare Einkommen. 2. Aufl. 8. (VI und 192 S., 3 Beilagen.) Altona 1898, Schlüter'sche Buchhandlung.

219. Wernicke, J. Kleinhandel, Konsumvereine und Waarenhäuser. (Jahrbücher für Nationalökonomie Bd. 69 S. 712 ff.)

220. Grupp, G. Kapitalistische Anfänge in der Landwirthschaft und im Gewerbe. (Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft 53. Jahrg. S. 601 ff.)

221. Walcker, K. Die Interessenkämpfe der Industrie, des Handels, der Landwirthschaft, der Klein-, Mittel- und Großstädte. Wirthschaftsgeschichtliche Studien. 8. (IV und 117 S.) Zittau 1897, Pahl'sche Buchhandlung.

222. Müller, M. Die Getreidepolitik, der Getreideverkehr und die Getreidepreise in Schlesien während des 18. Jahrhunderts. 8. (179 S.) Weimar 1897, E. Felber.

223. Die Handels- und Schifffahrtsverträge Deutschlands mit dem Auslande, 1872—1897. 2 Bde. Fol. (XIX und S. 1 bis



752; X und S. 753—1694.) Berlin 1897, gedruckt bei E. S. Mittler & Sohn.

224. Tischert, G. Elsaß-Lothringen und die Handelsverträge. 8. (80 S.) Leipzig 1898, F. W. Grunow.

225. Rathgen, K. Die Kündigung des englischen Handelsvertrags und ihre Gefahr für Deutschlands Zukunft. (Schmoller's Jahrbuch 21. Jahrg. S. 225 ff.)

226. Lusensky, F. Gesetz über die Handelskammern. Vom 24. Februar 1870/19. August 1897. Textausgabe mit Erläuterungen. 12. (VI und 281 S.) Berlin 1897, J. Guttentag.

227. Reitz, G. C. Gesetz über die Handelskammern. Erläutert. 8. (IV und 156 S) Berlin 1897, Vahlen.

228. — Das Wahlrecht der preußischen Handelskammern nach der Novelle vom 19. August 1897. (Schmoller's Jahrbuch 22. Jahrg. S. 165 ff.)

229. Liefmann, R. Die Unternehmerverbände (Konventionen, Kartelle), ihr Wesen und ihre Bedeutung. [Volkswirthschaftl. Abhandlungen der bad. Hochschulen. 1. Heft.] 8. (XII und 199 S.) Freiburg i. Br. 1897, J. C. B. Mohr.

230. Berdrow, W. Die Unternehmerkartelle und der Weg zum wirthschaftlichen Frieden. 8. (98 S.) Berlin 1898, Meusser, Messer & Co.

231. Schäffle, A. Zum Kartellwesen und zur Kartellpolitik. (Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft 54. Jahrg. S. 467 ff.)

232. Neurath, W. Die Wirthschaftskrisen und das Kartellwesen. 8. (37 S.) Wien 1897, Manz.

233. Schäffle, A. Der österreichische Entwurf eines Kartellpolizeigesetzes. (Monatsschrift für Handelsrecht 6. Jahrg. S. 285 ff.)

234. Landesberger, J. Der österreichische Kartellgesetzentwurf. (Grünhut's Zeitschrift 24. Bd. S. 575 ff.)

235. Grünberg, K. Der österreichische Kartellgesetzentwurf. (Schmoller's Jahrbuch 21. Jahrg. S. 197 ff.)

236. Percerou, J. Des syndicats de producteurs. Essai sur leur fonctionnement et leur forme juridique. (Annales de droit commercial 11e année p. 271 suiv.)

237. Kempin, E. Die amerikanischen Trusts. (Zeitschrift für das ges. Aktienwesen 7. Jahrg. S. 163 ff.)

238. Lloyd, H. D. Die Trusts in Nordamerika. (Soziale Praxis 6. Jahrg. S. 912 ff.)

239. Halle, E. von. Trusts or Industrial Combinations and Coalitions in the United States. 8. (XVI and 350 p., 2 Tabl.) New York 1895, Macmillan and Co.

240. Freymark, H. Die Reform der preußischen Handels- und Zollpolitik von 1800—1821 und ihre Bedeutung. [Sammlung nationalökonomischer Abhandlungen des staatswissenschaftl. Seminars zu Halle. Hg. von J. Conrad. 17. Bd.] 8. (103 S.) Jena 1898, G. Fischer.
241. Riggl, A. Der Zoll im alten deutschen Recht und nach modernem Reichsrecht. Inaug.-Dissert. 8. (48 S.) Regensburg 1897, Buchdruckerei M. Wasner.
242. Troje. Die Regulative und sonstigen Ausführungsbestimmungen (einschließlich der wichtigsten Vertragsbestimmungen) zu den Zollgesetzen nebst den Bestimmungen über den Uebergangsabgaben-Verkehr. 5. Aufl. Nachtrag 1. 8. (105 S.) Harburg a. d. Elbe 1898, G. Elkan.
243. Ballerstedt, W. Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale und Instruktionen zum deutschen Zolltarif und amtlichen Waarenverzeichniß nach Maßgabe der besonders ergangenen Bundesraths-beschlüsse u. s. w. Mit einem Anhang, betitelt: Der praktische Rathgeber im deutschen Zollwesen. 2. Aufl. 8. (IV und 304 S.) Osnabrück 1897, G. Pillmeyer.
244. Systematische Zusammenstellung der Zolltarife des In- und Auslandes. A. Textilindustrie. Herausgeg. im Reichsamt des Innern. 4. (XIV und 225 S.) Berlin 1898, E. S. Mittler & Sohn.
245. Bürner, R. Der Zolltarif der Vereinigten Staaten von Amerika vom 24. Juli 1897 (Dingley Tarif) nebst allen für den Handelsverkehr der Vereinigten Staaten wissenswerthen Bestimmungen. Uebersetzt und bearbeitet. 8. (83 S.) Leipzig 1897, Hachmeister & Thal.
246. Viallate, A. Le nouveau tarif américain, the Dingley Tariff. (Journal des économistes 57e année p. 23 suiv.)
247. Oppermann, G. und Häntschke, H. Handbuch für Konsumvereine. Praktische Anweisung zu deren Einrichtung und Gründung. (Handbibliothek für das deutsche Genossenschaftswesen hg. von H. Crüger. 3 Bd.) 8. (XI und 350 S.) Breslau 1898, E. Morgenstern.
248. Richter, St. Das landwirthschaftliche Genossenschaftswesen in einigen deutschen Staaten mit besonderer Berücksichtigung der Organisationen für den gemeinsamen Ein- und Verkauf. 8. (IV und 90 S.) Prag 1897, J. G. Calve.
249. —— Böhmens Kreditorganisationen mit besonderer Berücksichtigung der ländlichen Spar- und Darlehenskassen-Vereine nach F. W. Raiffeisen's System. 8. (XIII und 646 S., 1 Karte.) Prag 1897, J. G. Calve.



250. Waentig, H. Gewerbliche Mittelstandspolitik. Eine rechtshistorisch-wirthschaftspolitische Studie auf Grund österreichischer Quellen. 8. (X und 493 S.) Leipzig 1898, Duncker & Humblot.
251. Sombart, W. M. Ueber die Zukunft des Kleingewerbes. Eine Studie mit Organisationsvorschlägen für Preußen. 8. (36 S.) Magdeburg 1898, C. E. Kloß.
252. Huber, F. C. Die Handwerkskammer. 8. (31 S.) Stuttgart 1897, C. Grüninger.
253. Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland mit besonderer Rücksicht auf seine Konkurrenzfähigkeit gegenüber der Großindustrie. 6. Bd: Königreich Sachsen 3. Th.; 8. Bd.: Süddeutschland 2 Th.; 9. Bd.: Verschiedene Staaten. Mit einem Verzeichniß der Mitarbeiter, einem Orts- und Sachregister für Bd. 1—9. [Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 67., 69. bis 70. Bd.] 8. Leipzig 1897, Duncker & Humblot.
254. Verhandlungen der am 23., 24. und 25. September 1897 in Köln a. Rh. abgehaltenen Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik über die Handwerkerfrage, den ländlichen Personalkredit und die Handhabung des Vereins- und Koalitionsrechts der Arbeiter im Deutschen Reiche. [Schriften des Vereins für Sozialpolitik 76. Bd.] 8. (456 S.) Leipzig 1898, Duncker & Humblot.
255. Adler, E. Ueber die Lage des Handwerks in Oesterreich. [Wiener Staatswissenschaftl. Studien, herausgeg. von E. Bernatzik und E. v. Philippovich. 1. Bd. 1. Heft.] 8. (130 S.) Freiburg i. Br. 1898, J. C. B. Mohr.
256. Untersuchungen über die Lage des Hausiergewerbes in Deutschland. 1.—2. Bd. [Schriften des Vereins für Sozialpolitik 77. und 78. Bd.] 8. (XX und 520; X und 264 S. und 1 Karte.) Leipzig 1898, Duncker & Humblot.
257. Grotefend, G. A. Deutsche Gewerbeordnung und deren Nebengesetze nebst den Ausführungserlassen und sonstigen Erläuterungen herausgeg. 2. Aufl. 8. (XII und 499 S.) Düsseldorf 1898, L. Schwann.
258. Hoffmann, F. Die Gewerbeordnung mit den gesammten Ausführungsbestimmungen für das Deutsche Reich und Preußen. Erläutert. 8. (XV und 787 S.) Berlin 1898, Heymann.
259. Landmann, R. von. Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich unter Berücksichtigung der Gesetzgebungsmaterialien, der Praxis und der Literatur erläutert und mit den Vollzugsvorschriften hg. 3. Aufl. unter Mitwirkung des Verfassers bearb. von G. Rohmer. 2. Bd. 8. (VIII und 859 S.) München 1897, Beck.
260. Scherer, R. Gewerbeordnung in der neuesten Fassung und das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs mit Anmer-

kungen, sowie die einschlägigen Verordnungen. 8. (VII und 364 S.) Karlsruhe 1897, K. Scherer.

261. Schicker, K. von. Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in ihrer Gestaltung nach dem Erlaß des Gesetzes vom 26. Juli 1897 mit Erläuterungen und den Ausführungsvorschriften des Reichs herausgeg. 4. Aufl. 1. Liefg. 8. Stuttgart 1898, W. Kohlhammer.

262. Schulz, M. von. Das Redaktionsversehen im § 138ᵃ der deutschen Reichsgewerbeordnung. (Archiv für soziale Gesetzgebung 12. Bd. S. 429 ff.)

263. Schicker, K. von. Die Organisation des Handwerks. Reichsgesetz vom 26. Juli 1897 mit Erläuterungen und Musterstatuten. Sonderabdruck aus der 4. Aufl. des Werkes: Die Gewerbeordnung. 8. (315 S.) Stuttgart 1898, W. Kohlhammer.

264. Rohrscheidt, K. von. Das Innungs- und Handwerkergesetz. Reichsgesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897. Für den praktischen Gebrauch erläutert. 8. (VI und 179 S.) Leipzig 1897, Hirschfeld.

265. Keil, K. Die Neuordnung des Handwerker- und Lehrlingswesens. Eine gemeinverständliche Darstellung der vom geltenden Rechte abweichenden Vorschriften des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897. Mit einer Textausgabe des Gesetzes. 8. (XVI und 120 S.) Leipzig 1898, E. Avenarius.

266. Hoffmann, F. Die Organisation des Handwerks und die Regelung des Lehrlingswesens auf Grund des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897. Erläutert. 8. (176 S.) Berlin 1897, Heymann. — Ergänzungsheft. (IV und 104 S.) Daselbst 1898.

267. Hampke, T. Die neue Organisation des Handwerks und die Regelung des Lehrlingswesens. (Jahrbücher für Nationalökonomie 69. Bd. S. 481 ff.)

268. Duschenes, F. Die Gesetze und Verordnungen über das Gewerbewesen, über die Sonntagsruhe und die Ausverkäufe, sammt den Vorschriften über jene Erwerbszweige, welche nicht unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fallen. [Commentirte Handausgabe der österr. Reichsgesetze 7. Bd.] 1. Th. 8. (VI und 546 S.) Prag 1896, Höfer & Kloucek.

269. Heilinger, A. Nachtrag zum österr. Gewerberecht. 8. (115 S.) Wien 1897, Manz.

270. Unger, E. Entscheidungen des Gewerbegerichts zu Berlin unter Berücksichtigung der Praxis anderer deutscher Gerichte. Systematisch zusammengestellt. 8. (VIII und 284 S.) Berlin 1898, Heymann.



271. Jastrow, J. Die Erfahrungen in den deutschen Gewerbegerichten. (Jahrbücher für Nationalökonomie 69. Bd. S. 321 ff.)

272. Rößger, R. Eine Untersuchung über den Gewerbebetrieb im Umherziehen. (Jahrbücher für Nationalökonomie 69. Bd. S. 1 ff.)

273. Knobling, L. Die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen nach dem Gesetze vom 10. März 1879/20. Dezember 1897 unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Gewerbeordnungs-Novelle über das Detailreisen. 2. Aufl. 8. (168 S.) Miltenberg 1898, F. Halbig.

274. Guyot, Y. La conférence de Berlin et la législation internationale du travail. (Revue politique et parlementaire t. 14 p. 512 suiv.)

275. Der internationale Kongreß für Arbeiterschutz in Zürich vom 23.—28. August 1897. Amtlicher Bericht des Organisations-comités. 8. (VIII und 280 S.) Zürich 1898, Buchhandlung des Schweiz. Grütlivereins.

276. Maier, G. Die Verhandlungen und Beschlüsse des internationalen Kongresses für Arbeiterschutz in Zürich (23.—28. August 1897.) Bericht. 8. (48 S.) Bern 1897, Steiger & Co.

277. Curti, T. Ein internationales Arbeiterschutzamt. Referat gehalten auf dem internationalen Arbeiterschutzkongreß in Zürich den 28. August 1897. 8. (18 S.) Zürich 1897, Verlagsmagazin.

278. Blankenstein. Die Rechtskraft der Arbeitsordnungen. (Archiv für öffentliches Recht 13. Bd. S. 119 ff.)

279. Dodd, A. Die Wirkung der Schutzbestimmungen für die jugendlichen und weiblichen Fabrikarbeiter und die Verhältnisse im Konfektionsbetriebe in Deutschland. [Sammlung nationalökon. Abhandlungen des staatswissenschaftl. Seminars zu Halle herausgeg. von J. Conrad. 16. Bd.] 8. (VIII und 236 S.) Jena 1898, G. Fischer.

280. Uebersicht der gesetzlichen Arbeiterschutzbestimmungen in verschiedenen Ländern. [Mittheilungen des Schweizer. Arbeitersekretariats 1. Heft.] 8. (167 S.) Zürich 1897, Buchdruckerei des Schweiz. Grütlivereins.

281. Evert, G. Handbuch des gewerblichen Arbeiterschutzes. Bearbeitet. 8. (VII und 327 S.) Berlin 1897, Heymann.

282. Hirschberg, E. Die soziale Lage der arbeitenden Klassen in Berlin. Nebst mehreren graphischen Darstellungen. 8. (VI und 311 S.) Berlin 1897, O. Liebmann.

283. Herz, H. Der gegenwärtige Stand und die Wirksamkeit der Arbeiterschutzgesetzgebung in Oesterreich. 8. (VI und 107 S.) Leipzig und Wien 1898, F. Deuticke.

284. Schüller, R. Die österreichische Handwerker-Gesetzgebung. (Archiv für soziale Gesetzgebung 11. Bd. S. 381 ff.)

285. Pic, P. La législation du travail en France. (Revue pratique de droit industriel 5e année p. 311 suiv., 6e année p. 22 suiv.)

286. Rist, C. La journée de travail de l'ouvrier adulte en France et sa limitation par la loi. 8. (XII et 373 p.) Paris 1898, L. Larose.

287. Pascaud, H. Le droit d'association: Conditions qu'il comporte pour se concilier avec la liberté individuelle et l'ordre social. (Revue politique et parlementaire t. 16. p. 106 suiv.)

288. Cunningham, W. and Mc Arthur, E. A. Outlines of English Industrial History. 8. (XII and 274 p.) Cambridge 1895, at the University Press.

289. Webb, S. and Webb, B. Industrial Democracy. 2 vol. 8. (XXII and p. 1—452; VII and p. 453—929.) London 1897, Longmans, Green and Co.

290. — Theorie und Praxis der englischen Gewerkvereine. Deutsch von C. Hugo. 2 Bde. 8. (XX und 407; 407 und LVIII S.) Stuttgart 1898, J. H. W. Dietz Nachf.

291. — Die englischen Gewerkvereine nach ihrem volkswirthschaftlichen Werth. (Archiv für soziale Gesetzgebung 11. Bd. S. 323 ff.)

292. Webb, S. Englands Arbeiterschaft 1837 und 1897. Autor. Uebersetzung von D. Landé. 8. (30 S.) Göttingen 1898, Vandenhoeck & Ruprecht.

293. Levetus, A. S. Les sociétés coopératives en gros d'Angleterre et d'Écosse. Rapport. (Revue d'économie politique 12e année p. 265 suiv.)

294. Galton, F. W. Die Fortschritte der englischen Gewerkvereine. (Archiv für soziale Gesetzgebung 12. Bd. S. 449 ff.)

295. Vandervelde, E. Der Entwurf eines belgischen Gesetzes über Berufsvereine. (Archiv für soziale Gesetzgebung 11. Bd. S. 402 ff.)

296. Simon, H. Die englische Fabrikgesetzgebung. (Schmoller's Jahrbuch 22. Jahrg. S. 287 ff.)

297. Bielefeld, O. Eine neue Aera englischer Sozialgesetzgebung. 8. (V und 107 S.) Leipzig 1898, Duncker & Humblot.

298. Levasseur, É. L'ouvrier américain. L'ouvrier au travail. L'ouvrier chez lui. Les questions ouvrières. 2 t. 8. (XVIII et 634; 516 p.) Paris 1898, L. Larose.

299. Hall, P. F. The Federal Contract Labor Law. (Harvard Law Review vol. 11 p. 525 sqq.)

300. Schwiedland, E. Eine vorgeschrittene Fabriksgesetzgebung. Die Fabriksgesetze der Kolonie Neu-Seeland vom 18. Oktober 1896. 8. (90 S.) Wien 1897, Manz.

301. Entwürfe eines Reichsgesetzes, betreffend die Sicherung der Bauforderungen und eines preußischen Ausführungsgesetzes nebst Begründung. Amtliche Ausgabe. 8. (79 S.) Berlin 1897, R. v. Decker's Verlag.

302. Hilse, B. Die Bestrebungen zum Schutze der Bauhandwerker gegen Werklohnverluste, historisch und kritisch dargestellt. (Archiv für öffentliches Recht 13. Bd. S. 316 ff.)

303. Dyhrenfurth, G. Die hausindustriellen Arbeiterinnen in der Berliner Blusen-, Unterrock-, Schürzen- und Trikotkonfektion. [Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen herausgeg. von G. Schmoller. 15. Bd. 4. Heft] 8. (IX und 121 S.) Leipzig 1898, Duncker & Humblot.

304. Kelley, F. Das Sweatingsystem in den Vereinigten Staaten. (Archiv für soziale Gesetzgebung 12. Bd. S. 207 ff.)

305. Gabriel, H. Die rechtliche und wirthschaftliche Lage der Arbeiter (Kulis) auf den tropischen Plantagen nach Maßgabe der in Niederländisch-Indien bestehenden Einrichtungen. (Jahrbuch der internat. Vereinigung für vergleich. Rechtswissenschaft 3. Jahrg. S. 90 ff.)

306. Congrès international du repos du dimanche tenu a Bruxelles au Palais des Académies, les 7, 8 et 9 juillet 1897 sous la présidence d'honneur de A. Nyssens. Rapports et compte rendu analytique. (Association pour le repos du dimanche en Belgique.) 8. (XLIII et 592 p.) Bruxelles 1898, J. Goemaere.

307. Droulers, C. La loi du 30 novembre 1894 relative aux habitations à bon marché, son application dans une grande ville industrielle. 8. (VII et 247 p.) Paris 1898, A. Rousseau.

308. Waxweiler, É. La participation aux bénéfices. Contribution à l'étude des modes de rémunération du travail. Ouvrage couronné. 8. (320 p., 2 diagr.) Paris 1898, A. Rousseau.

309. Vanlaer, M. La participation aux bénéfices. Étude théorique et pratique. Ouvrage couronné. 8. (VIII et 310 p.) Paris 1898, A. Rousseau.

310. Merlin, R. Le métayage et la participation aux bénéfices. Ouvriers de l'industrie, ouvriers agricoles, pêche maritime. Ouvrage couronné. 8. (XVI et 578 p.) Paris 1898, A. Rousseau.

311. Einhauser, R. Die Gewinnbetheiligung, ihr Einfluß auf den Unternehmergewinn und auf die Beziehungen zwischen Arbeiter

und Arbeitgeber. (Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft 54. Jahrg. S. 120 ff.)

312. Bureau, P. L'association de l'ouvrier aux profits du patron et la participation aux bénéfices. Ouvrage couronné. 8. (XIX et. 322 p.) Paris 1898, A. Rousseau.

313. Bender, É. Le salaire effectif. Sa protection par la loi. Avec préface de P. Pic. 8. (VII et 182 p.) Paris 1898, A. Rousseau.

314. Lohmann, W. Das Arbeitslohngesetz. Mit besonderer Berücksichtigung der Lehren von Ricardo, Marx und H. George. 8. (94 S.) Göttingen 1897, Vandenhoeck & Ruprecht.

315. Davidson, J. The Bargain Theory of Wages. A Critical Development from the Historic Theories, together with an Examination of certain Wages Factors: the Mobility of Labor, Trade Unionism, and the Methods of Industrial Remuneration. 8. (V and 319 p., 3 tables.) New York and London 1898, G. P. Putnam's Sons.

316. Liechti, E. Die Verrufserklärungen im modernen Erwerbsleben speziell Boykott und Arbeitersperre. Dissert. 8. (149 S.) Zürich 1897, Orell Füßli.

317. Francke, E. Die Arbeiterverhältnisse im Hafen zu Hamburg. (Schmoller's Jahrbuch 22. Jahrg. S. 237 ff.)

318. Tönnies, F. Die Enquete über Zustände der Arbeit im Hamburger Hafen. (Archiv für soziale Gesetzgebung 12. Bd. S. 303 ff.)

319. Protokolle der Senatskommission für die Prüfung der Arbeitsverhältnisse im Hamburger Hafen über die Vernehmung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. — Bericht der Senatskommission ... 4. (428; 215 S.) Hamburg 1898, L. Gräfe & Sillem.

320. Broesike, M. Die deutsche Streikbewegung. Unter Berücksichtigung der ausländischen Streikbewegung dargestellt. 8. (VI und 67 S.) Berlin 1898, Heymann.

321. Lewis, W. D. Strikes and Courts of Equity. (The American Law Register vol. 46 p. 1 sqq.)

322. Jurnitschek, O. Ueber den Strike der englischen Maschinenbauarbeiter in den Jahren 1897 und 1898. Nach persönlichen Beobachtungen. Vortrag. 8. (56 S.) Wien 1898, Manz.

323. Jastrow, J. Die Einrichtung von Arbeitsnachweisen und Arbeitsnachweis-Verbänden. Verhandlungen der ersten deutschen Arbeitsnachweis-Konferenz Karlsruhe, 13. September 1897. 8. (VIII und 165 S.) Berlin 1898, H. S. Hermann.

324. Reitzenstein, F. von. Der Arbeitsnachweis. Seine Entwicklung im In- und Auslande. Dargestellt. Nach dem Tode des Verf. herausgeg. von R. Freund. [Schriften der Centralstelle



für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen Nr. 11.] 8. (XI und 586 S.) Berlin 1897, Heymann.

325. Die Arbeitsvermittlung in Oesterreich. Verfaßt und herausgegeben vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. 4. (VIII und 304, 217 S.) Wien 1898, A. Hölder.

326. Buschmann, R. Die Arbeitslosigkeit und die Berufsorganisationen. Ein Beitrag zur Lösung der Arbeitslosenfrage. 8. (129 S., 1 Tab.) Berlin 1897, Puttkammer & Mühlbrecht.

327. Foerster, F. W. Die Arbeitslosigkeit und die moderne Wirthschaftsentwicklung. Ein Mahnwort zur Vorsicht gegenüber der obligatorischen Arbeitslosenversicherung und dem kommunalen Arbeitsnachweis. 8. (52 S.) Berlin 1898, Verlag für ethische Kultur, R. Bieber.

---

328. Rosin, H. Umschau und Vorschau auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung. (Verwaltungsarchiv Bd. 6 S. 1 ff.)

329. Weber, A. Die Entwicklung der deutschen Arbeiterschutzgesetzgebung seit 1890. (Schmoller's Jahrbuch 21. Jahrg. S. 1 ff.)

330. Eichholz, B. Zur Entwicklung der Haftpflicht- und Unfallversicherungs-Gesetzgebung. (Annalen des ges. Versicherungswesens 29. Jahrg. S. 225 ff.)

331. Zacher, G. Die Arbeiterversicherung im Auslande. Bearbeitet. Heft 1: Die Arbeiterversicherung in Dänemark; Heft 2/3: Die Arbeiterversicherung in Schweden und in Norwegen. 8. (51, 99 S.) Berlin 1898, Verlag der Arbeiterversorgung.

332. Stenographisches Protokoll der vom k. k. Ministerium des Innern veranstalteten, in der Zeit vom 19. März bis 21. Mai 1897 abgehaltenen Enquete über die Reform des Krankenversicherungsgesetzes. Fol. (XIX und 477 S.) Wien 1897, Hof- und Staatsdruckerei.

333. Petersen, Th. Das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892, nebst dem Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1884 und den in den Unfallversicherungsgesetzen vom 6. Juli 1884 und 5. Mai 1886 enthaltenen, die Krankenversicherung betreffenden Bestimmungen. 3. Aufl. 8. (XVII und 655 S.) Hamburg 1897, Grefe & Tiedemann.

334. Fuld, L. Die Erweiterung des Unfallbegriffs. (Zeitschrift für Versicherungsrecht 4. Jahrg. S. 87 ff.)

335. Geller, L. Gesetze und Verordnungen, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter. Mit Erläuterungen aus den Materia-

lien und der ministeriellen, verwaltungsgerichtlichen und schiedsgerichtlichen Praxis herausgeg. 2. Aufl. 8. (VIII und 275 S.) Wien 1897, M. Perles.

336. Wokurek, L. Die österreichische Unfallversicherung. Eine kritische Studie. 8. (109 S.) Leipzig und Wien 1898, F. Deuticke.

337. Heiligenstadt, C. Die preußische Centralgenossenschaftskasse. 8. (102 S.) Jena 1897, G. Fischer.

III. Internationales Recht.

338. Bonfils, H. Manuel de droit international public (droit des gens). 2e éd. revue par P. Fauchille. 8. (VIII et 834 p.) Paris 1898, A. Rousseau.

339. Fiore, P. De la sanction juridique du droit international. (Revue de droit international t. 33 p. 5 suiv.)

340. Webster, R. De la place du droit international dans les études juridiques. (Journal du droit international privé 24e année p. 657 suiv.)

341. Russell of Killowen. International Law. (The Law Quarterly Review vol. 12 p. 311 sqq.)

342. Noradounghian, G. Recueil d'actes internationaux de l'empire ottoman. Traités, conventions, arrangements... recueillis et publiés. T. 1er. 8. (XXVIII et 412 p.) Paris 1897, Cotillon.

343. Olivart, de. Colección de los tratados, convenios y documentos internacionales celebrados por nuestros gobiernos con los estados extranjeros desde el reinado de Isabel II. hasta nuestros dias... A. c. tit.: Recueil des traités etc. Vol. 8. Reinado de Alfonsô XII. T. 2. (1880—85, 25 Noviembre). 8. (XXIV y 591 p.) Madrid 1897, F. Fe.

344. Annuaire de l'Institut de droit international. 16e v. 1897. Session de Copenhague. Août 1897. 8. (XVI et 340 p.) Paris 1897, A. Pedone.

345. Dupuis, C. L'Institut de droit international. Session de Copenhague (Août 1897). (Revue générale de droit international public 4e année p. 758 suiv.)

346. Baviera, G. Il diritto internazionale dei Romani. (Archivio giuridico vol. 60 p. 266 sgg.)

347. Pillet, A. Recherches sur les droits fondamentaux des États dans l'ordre des rapports internationaux et sur la solution des conflits qu'ils font naître. (Revue générale de droit international public 5e année p. 66 suiv.)

348. Pierantoni, R. Il trattato di Berlino del 1885 e lo stato indipendente del Congo. 8. (IX e 295 p.) Roma 1898, frat. Treves.
349. Choublier, M. Le question d'Orient depuis le traité de Berlin. Étude d'histoire diplomatique. 8. (538 p.) Paris 1897, A. Rousseau.
350. Zitelmann, E. Internationales Privatrecht. 2. Bd. 1. Hälfte. 8. (S. 1—304.) Leipzig 1898, Duncker & Humblot.
351. Weiss, A. Traité théorique et pratique de droit international privé. T. 3e: Le conflit des lois. 1. 8. (XLVIII et 641 p.) Paris 1898, L. Larose.
352. Despagnet, F. D'une nouvelle dénomination de ce qu'on appelle droit international privé et de ses effets fondamentaux. (Journal du droit international privé 25e année p. 5 suiv.)
353. Kahn, F. Abhandlungen aus dem internationalen Privatrecht. (Jahrbücher für Dogmatik 39. Bd. S. 1 ff.)
354. Barazetti, C. Erörterungen aus dem Gebiete des internationalen Privatrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. (Einf.-Ges. z. BGB.) (Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht. 8. Bd. S. 118 ff.)
355. Rolin, A. Étude sur les dispositions de droit international privé du code civil de l'empire allemand, comparées avec celles de certains projets récents et de certaines lois. (Revue de droit international t. 30 p. 188 suiv.)
356. Vareilles-Sommières, G. de Labroiie de. La synthèse du droit international privé. 2 vol. 8. (XXXIX, 420 et 414 p.) Paris 1897, Cotillon.
357. Bartin, E. De l'impossibilité d'arriver à la suppression définitive des conflits de lois. (Journal du droit international privé 24e année p. 225 suiv.)
358. Despagnet, F. Des conflits de lois relatifs à la qualification des rapports juridiques. (Journal du droit international privé 25e année p. 253 suiv.)
359. Bartin, E. Les conflits entre dispositions législatives de droit international privé. Théorie du renvoi. (Revue de droit international t. 30 p. 129 suiv.)
360. Diena, G. Sui limiti all' applicabilità del diritto straniero. (Studi Senesi vol. 15 p. 3 sgg.)
361. Müller, W. Die Klageverjährung im internationalen Privatrecht. 8. (VI und 40 S.) Konitz 1898, W. Dupont.
362. Hasler, K. Das eheliche Güterrecht im internationalen Privatrecht. 8. (95 S.) Zürich 1897, F. Schultheß.

363. Keidel, J. Das internationale Eherecht nach dem bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich und den Beschlüssen des Institut de droit international und des internationalen Kongresses im Haag. (Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht 7. Bd. S. 228 ff.)

364. Surville, F. La cession et la mise en gage des créances en droit international privé. (Journal du droit international privé 24e année p. 671 suiv.)

365. Wahl, A. Les jeux de bourse en droit international. (Journal du droit international privé 25e année p. 234 suiv.)

366. Bolaffio, L. Esegesi dell' art. 58 cod. comm. Diritto internazionale privato commerciale. (Rivista italiana vol. 23 p. 217 sgg.)

367. Wyß, A. O. Das internationale Urheberrecht an Photographien, musikalischen Aufführungen und Uebersetzungen. 8. (VIII und 171 S.) Zürich 1898, F. Schultheß.

368. Bonolis, G. L'assicurazione sulla vita nel diritto internazionale privato. (Archivio giuridico vol. 59 p. 3 sgg.)

369. Cholet, C. Compétence et conflit des lois en matière d'abordage international. Thèse. 8. (175 p.) Paris 1897, A. Rousseau.

370. Bar, L. von. Vollstreckung und Anerkennung ausländischer Urtheile nach dem Entwurfe der Novelle zur Civilprozeßordnung. (Monatsschrift für Handelsrecht 7. Jahrg. S. 29 ff.)

371. Pflug, C. Staatsbankerott und internationales Recht. Gekrönte Preisschrift. Mit einem Anhang: Die Organisation der internationalen Kontrolle der griechischen Staatsfinanzen. 8. (IV und 101 S.) München 1898, J. Schweitzer.

372. Winchester, B. Citizenship in its International Relation. (American Law Review vol. 31 p. 504 sqq.)

373. L'Ébraly, C. De l'admission à domicile et des droits qu'elle confère à l'étranger qui l'obtient. 8. (194 p.) Paris 1898, L. Larose.

374. Keidel, J. De la perte de la nationalité allemande par suite d'un séjour de dix ans à l'étranger, relativement aux incapables. (Journal du droit international privé 25e année p. 46 suiv.)

375. Thomas, J. La condition des étrangers et le droit international. (Revue générale de droit international public 4e année p. 620 suiv.)

376. Walker, G. Die rechtliche Stellung ausländischer juristischer Personen, insbesondere ausländischer Aktiengesellschaften. Eine rechts-

vergleichende Studie. [Aus der „Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung".] 8. (49 S.) Wien 1897, Manz.

377. Drouin, L. De la condition juridique des sociétés commerciales étrangères en France. 8. (246 p.) Paris 1898, A. Rousseau.

378. Andreani, A. La condition des étrangers en France et la législation sur la nationalité française. (Lois des 26 juin 1889, 22 juillet et 8 août 1893.) 8. (323 p.) Paris 1896, Guillaumin et Cie.

379. Lainé, A. De l'expulsion des étrangers appelés à devenir Français par le bienfait de la loi. (Journal du droit international privé 24e année p. 449 suiv.)

380. Mandy, G. A. La Cautio judicatum solvi. Les étrangers devant la justice en droit international privé. Étude de législation comparée. 8. (180 p.) Paris 1897, A. Chevalier-Marescq et Cie.

381. Audinet, E. La nationalité française dans les colonies. (Journal du droit international privé 25e année p. 23 suiv.)

382. Kazansky, P. Aperçu sur la condition des étrangers en Russie. (Journal du droit international privé 25e année p. 225 suiv.)

383. Pappafava, V. Die rechtliche Stellung der Fremden in Brasilien. (Jahrbuch der intern. Vereinigung für vergleich. Rechtswissenschaft 3. Jahrg. S. 187 ff.)

384. Foucher, L. De l'évolution du protectorat de la France sur la Tunisie. 8. (288 p.) Paris 1897, L. Larose.

385. Fedozzi, P. Saggio sul protettorato. [Dall' Ateneo Veneto, anno 20, vol. 2.] 8. (189 p.) Venezia 1897, tip.-lit. frat. Visentini.

386. Paisant, M. Les droits de la France au Niger. Avec trois cartes. (Revue générale de droit international public 5e année p. 5 suiv.)

387. Bornhak, C. Die Rechtsformen kolonialer Ausbreitung der europäischen Staaten. (Jahrbuch der intern. Vereinigung für vergleich. Rechtswissenschaft 3. Jahrg. S. 38 ff.)

388. Goes, K. Das Reichsgesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879, unter Berücksichtigung seiner Anwendung in den deutschen Schutzgebieten erläutert. (Hirth's Annalen 1897 S. 493 ff.)

389. Zimmer, R. Die Jurisdiktionsverhältnisse der fremdländischen Konsuln in Deutschland, insbesondere auf Grund der vom Deutschen Reiche abgeschlossenen Konsular- und Handelsverträge. Inaug.-Dissert. 8. (41 S.) Greifswald 1897, Druck von F. W. Kunike.

390. Senga, T. Gestaltung und Kritik der heutigen Konsulargerichtsbarkeit in Japan. 2 Abtheilungen. 8. (160 S.) Berlin 1897, R. L. Prager.
391. Féraud-Giraud, L. J. D. Des traités d'arbitrage général et permanent. (Revue de droit international t. 29 p. 333 suiv.)
392. R. International Arbitration. (American Law Review vol. 31 p. 321 sqq.)
393. Ravon, H. Traité pratique et juridique de l'arbitrage et de l'expertise, avec la jurisprudence. 8. (III et 340 p.) Paris 1898, Ducher.
394. Descamp, E. v. Die Organisation des internationalen Schiedsgerichts. Eine Denkschrift an die Mächte überreicht. Autorisirte Uebersetzung von A. H. Fried. 8. (XI und 108 S.) München und Leipzig 1897, A. Schupp.
395. Worth, G. C. and Knott, G. H. The Venezuela Boundary Arbitration. (American Law Review vol. 31 p. 481 sqq.)
396. Regelsperger, G. L'affaire du Costa Rica Packet et la sentence arbitrale de M. de Martens. (Revue générale de droit international public 4e année p. 735 suiv.)
397. Olivart, de. Le différend entre l'Espagne et les États-Unis au sujet de la question cubaine. (Revue générale de droit international public 4e année p. 577 suiv.)
398. Molinari, G. de. Grandeur et décadence de la guerre. 8. (VI et 314 p.) Paris 1898, Guillaumin et Co.
399. Kleen, R. Lois et usages de la neutralité d'après le droit international conventionnel et coutumier des États civilisés. T. 1. Principes fondamentaux, Devoirs des neutres. 8. (XIX et 660 p.) Paris 1898, A. Chevalier-Marescq et Cie.
400. Bourgeois, J. Le principe de non-intervention. (Revue générale de droit international public 4e année p. 745 suiv.)
401. Baker, S. Privateers. (The Nautical Magazine vol. 67 p. 303 sqq.)
402. Barclay, T. Les blocus pacifiques. Traduit du texte anglais par L. Devogel. (Revue de droit international t. 29 p. 474 suiv.)
403. Schücking, W. Das Küstenmeer im internationalen Rechte (im Völkerrechte wie im internationalen Privat- und Strafrechte). Gekrönte Preisschrift. Inaug.-Dissert. 8. (VIII und 87 S.) Göttingen 1897, Dieterich'sche Univ.-Buchdruckerei.
404. Rossignol, L. M. Le canal de Suez. Étude historique, juridique et politique. 8. (222 p.) Paris 1898, V. Giard & E. Brière.

405. Auzillion, C. La propriété privée et la guerre continentale. 8. (202 p.) Paris 1897, impr. Troublé.
406. Duboc, E. Du droit de visite en temps de guerre. (Revue générale de droit international public 4e année p. 382 suiv.)
407. Fauchille, P. La théorie du voyage continu en matière de contrebande de guerre. (Revue générale de droit international public 4e année p. 297 suiv.)
408. Diena, G. Le jugement du Conseil des prises d'Italie dans l'affaire du „Doelwijk". (Journal du droit international privé 24e année p. 268 suiv.)

IV. Kompendien 2c. und Geschichte des Civilrechts.

409. Landsberg, E. Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft. 3. Abth. 1. Halbbd., Text; 1. Halbbd., Noten. Fortsetzung zu der Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, 1. und 2. Abth., von R. Stintzing. 8. (XII und 552; VIII und 326 S.) München 1898, R. Oldenbourg.
410. Typaldo-Bassia, A. Le droit romain exposé de ses principes fondamentaux et de ses rapports avec le droit français conforme au nouveau programme de licence et de doctorat. T. 1er—2e. 8. (426; 323 p.) Paris 1898, A. Chevalier-Marescq et Cie.
411. Petit, E. Traité élémentaire de droit romain contenant le développement historique et l'exposé général des principes de la législation romaine, depuis l'origine de Rome jusqu'à l'empereur Justinien. 3e édit. 8. (II et 796 p.) Paris 1898, A. Rousseau.
412. Sohm, R. Institutionen. Ein Lehrbuch der Geschichte des Systems des römischen Privatrechts. 7. Aufl. 8. (XVI und 563 S.) Leipzig 1898, Duncker & Humblot.
413. Dahn, F. Die Könige der Germanen. Nach den Quellen dargestellt. 8. Bd. Die Franken unter den Karolingern. 1. Abth. Einleitung: Blick über die politische Geschichte des Frankenreichs vom Jahre 613—843. 8. (XI und 108 S.) Leipzig 1897, Breitkopf & Härtel.
414. Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. 16. Abth. Die Rechtsquellen des Kantons Argau. 1. Th. 1. Bd. Das Stadtrecht von Arau. Bearbeitet und herausgeg. von W. Merz. 8. (XXVII und 558 S.) Arau 1898, Sauerländer & Co.
415. Oberrheinische Stadtrechte. Herausgeg. von der badischen historischen Kommission. 1. Abth. Fränkische Rechte. 3.—4. Heft be-

arbeitet von R. Schröder. 8. (S. 167—466.) Heidelberg 1897 bis 1898, C. Winter.

416. Brissaud, J. Manuel d'histoire du droit français (sources, droit public, droit privé) à l'usage des étudiants en licence et en doctorat. 1re fasc. 8. (p. 1—160.) Paris 1898, A. Fontemoing.

417. Ureña y Smenjaud, R. de. Sumario de las lecciones de historia crítica de la literatura jurídica española ... recogidas. 1.—5. cuad. 8. Madrid 1897—98, Romo y Füssel.

418. Lau, F. Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahre 1396. Gekrönte Preisschrift. [Preisschriften der Mevissenstiftung. I.] 8. (XVI und 408 S.) Bonn 1898, H. Behrendt.

419. Hegel, K. Die Entstehung des deutschen Städtewesens. 8. (IV und 192 S.) Leipzig 1898, S. Hirzel.

420. Varges, W. Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. 4. Thl. (Fortsetzung.) (Jahrbücher für Nationalökonomie Bd. 69 S. 56 ff.)

421. Maitland, F. W. Township and Borough being the Ford Lectures ... Together with an Appendix of Notes relating to the History of the Town of Cambridge. 8. (IX and 220 p., 3 maps.) Cambridge 1898, University Press.

422. Stobbe, O. Handbuch des deutschen Privatrechts. 3. Bd. 3. Aufl. Neu bearbeitet von H. O. Lehmann. Urheberrecht. Forderungsrecht. 8. (VII und 570 S.) Berlin 1898, W. Hertz.

423. Schultze, G. und Schultze, F. Die Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen. Bd. 1—38 der von den Mitgliedern des Gerichtshofes veranstalteten Sammlung in abgekürzter Fassung und systematischer Ordnung herausg. 1. Bd. Civilrecht. Buch 1 und 2: Allgemeine Lehren und Recht der Schuldverhältnisse. 8. (VIII und 1316 S.) Leipzig 1898, H. Häffel.

424. Kuhlenbeck, L. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Beziehung auf die wichtigsten Begriffe und Institute des Civilrechts in systematischer Folge dargestellt und kritisch besprochen. 1. Th. Allgemeiner Theil. 8. (IV und 430 S.) Berlin 1895—1898, W. Moeser.

425. Mandry, G. Der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze. Systematisch zusammengestellt und verarbeitet. 4. Aufl. Bearbeitet von O. Geib. 8. (XVI und 656 S.) Freiburg i. B. 1898, Mohr.

426. Weißler, A. Preußisches Landesprivatrecht. Sammlung der neben dem Bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft bleibenden Quellen des preußischen Privatrechts. Herausgeg. 1.—3. Liefg. 8. Leipzig 1897—98, Pfeffer.



427. Neumann, P. und Levi, E. Frankfurter Privatrecht im Auftrage der juristischen Sektion des Freien deutschen Hochstifts in Frankfurt a. M. herausgeg. [Schriften des Freien deutschen Hochstifts. 9.] 8. (XVI und 320 S.) Frankfurt a. M. 1897, Baer & Co.
428. Niemeyer, L. Hamburger Privatrecht. Th. 4b—5. (Schluß.) 8. (S. 444—734.) Hamburg 1898, W. Mauke Söhne.
429. Roth, P. von. Bayrisches Civilrecht. 2. Th. 2. Aufl. besorgt von H. Becher. 1.—2. Abth. 8. (VI und 388; VI und 482 S.) Tübingen 1897—1898, H. Laupp.
430. Unger, A. Handbuch des im Herzogthum Sachsen-Meiningen geltenden partikularen Privatrechts. 3. Bd. 8. (VII und 436 S.) Hildburghausen 1898, Kesselring'sche Hofbuchhandlung.
431. Kuhlenbeck, L. Von den Pandekten zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Eine dogmatische Einführung in das Studium des Bürgerlichen Rechts. 1. Theil, 2. Hälfte. 8. (XIV und S. 265—587.) Berlin 1898, Heymann.
432. Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Im Auftrage des Reichsjustizamts bearbeitet von A. Achilles, A. Gebhard, P. Spahn. 2. bis 4. Liefg. 8. Berlin 1897—1898, Guttentag.
433. Küntzel. Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich in zweiter Lesung und seine weiteren Schicksale. (Gruchot's Beiträge 41. Jahrg. S. 132 ff.)
434. —— Strohal's kritische Bemerkungen über das Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. (Gruchot's Beiträge 41. Jahrg. S. 583 ff.)
435. Grünewald, E. und Freudenthal, H. Grundriß zur Einführung in das Bürgerliche Gesetzbuch. 8. (VII und 403 S.) München 1898, C. H. Beck.
436. Bunsen, F. Einführung in das Studium des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Ein Leitfaden zum Selbstunterricht. 3. Bd. Familienrecht. Erbrecht. Sachregister. 8. (X und 500 S.) Rostock 1898, W. Werther.
437. Endemann, F. Einführung in das Studium des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Ein Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 3. und 4. Aufl. 1. Bd. Einleitung; allgemeiner Theil; Recht der Schuldverhältnisse. 8. (XVI und 995 S.) Berlin 1898, Heymann.
438. Goldmann, E. und Lilienthal, L. Das Bürgerliche Gesetzbuch. Systematisch dargestellt nach der Legalordnung des allgemeinen Landrechts. 1.—2. Heft. 8. Berlin 1897—1898, F. J. Heine.
439. Haidlen. Das Bürgerliche Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz mit den Motiven und sonstigen gesetzgeberischen Vorarbeiten herausgeg.

3.—5. (Schluß-) Bd. 8. (VI und 813; VI und 616; 181 S.) Stuttgart 1897, W. Kohlhammer.

440. Meisner, J. Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetze. Kommentirt. 2. Buch: Das Recht der Schuldverhältnisse ... 8. (XVI und 317 S.) Breslau 1898, M. & H. Marcus.

441. Reatz, F. Das Bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Volk erläutert. Mit Einführungsgesetz und ausführlichem Sachregister. 9.—12 (Schluß-) Heft. 8. (VIII und 552 S.) Gießen 1897, E. Roth.

442. Staudinger, J. von. Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz. In Gemeinschaft mit T. Löwenfeld, K. Kober, F. Herzfelder .... herausgeg. 1. Liefg. München 1898, J. Schweitzer Verl.

443. Strübe, K. Das Bürgerliche Gesetzbuch. Eine systematische Darstellung. 8. (XI und 503 S.) Freiburg i. B. 1898, Lorenz & Waetzel.

444. Scherer, M. Allgemeiner Theil' des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. (BGB. 1. Buch.) — Recht der Schuldverhältnisse. (BGB. 2. Buch.) 1.—3. Heft. [Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches mit Erläuterungen. In Verbindung mit Endemann u. A. herausgeg. von der Verlagsbuchhandlung. 6. Bd., 7. Bd. 1.—3. Heft.] 8. (XXXIX und 521 S. und S. 1—672.) Erlangen 1897—1898, Palm & Enke.

445. Bendix, B. Das deutsche Privatrecht auf Grund des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches systematisch dargestellt. 1. Abth. Einleitung und Allgemeiner Theil. 8. (VIII und S. 1—215.) Breslau 1898, Kern's Verl.

446. Engelmann, A. Das alte und das neue bürgerliche Recht Deutschlands mit Einschluß des Handelsrechts historisch und dogmatisch dargestellt. 1.—2. Heft. 8. Berlin 1897—1898, J. J. Heine.

447. Wanjeck. Preußisches und deutsches Civilrecht. 2. Th. 8. (S. 269 bis 370.) Berlin 1897, H. W. Müller.

448. Buchka, G. von. Vergleichende Darstellung des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich und des gemeinen Rechts. 8. (XVI und 508 S.) Berlin 1897, O. Liebmann.

449. Leske, F. Vergleichende Darstellung des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich und des Preußischen Allgemeinen Landrechts. 1. Liefg. 8. Berlin 1898, O. Liebmann.

450. Riedel, E. Das Bürgerliche Gesetzbuch in Vergleichung mit dem preußischen Recht. 4.—6. Liefg. 8. Berlin 1897—1898, Siemenroth & Troschel.

451. Förtsch, R. Vergleichende Darstellung des Code civil und des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. 8. (XI und 369 S.) Berlin 1897, O. Liebmann.
452. Heinsheimer, K. Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch mit seinen Nebengesetzen und das badische Recht. 1. Liefg. 8. Karlsruhe 1898, G. Braun.
453. Otto, H. Die Verschiedenheiten des neuen deutschen vom geltenden sächsischen bürgerlichen Rechte. 1. Th. Liefg. 3—6, 3. Th. bearbeitet von B. Nitsche. Liefg. 1—2. 8. Dresden 1897 bis 1898, C. Weiske.
454. Heilfron, E. Lehrbuch des bürgerlichen Rechts auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1. Abth. Allgemeiner Theil. 8. (X und 669 S.) Berlin 1897, Speyer & Peters.
455. Krückmann, P. Institutionen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ein Lehrbuch für Anfänger. 8. (XXVI und 560 S.) Göttingen 1898, Vandenhoeck & Ruprecht.
456. Pfordten, T. von der. Das neue deutsche Civilrecht in Einzeldarstellungen systematisch bearbeitet. Allgemeiner Theil. 8. (X und 196 S.) Fürth i. B. 1898, G. Rosenkranz.
457. Hellmann, F. Vorträge über das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Allgemeiner Theil. 8. (IV und 241 S.) Freiburg i. B. 1897, Mohr.
458. Hachenburg, M. Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Vorträge, gehalten in den Jahren 1896/97. 2.—6. (Schluß-) Liefg. 8. (S. 81—454.) Mannheim 1897, J. Bensheimer.
459. Barre, E. Bürgerliches Gesetzbuch und Code civil. Vergleichende Darstellung des deutschen und französischen Bürgerlichen Gesetzbuchs. 2. Aufl. 8. (IX und 328 S.) Berlin 1897, Heymann.
460. Meulenaere, O. de. Code civil allemand et loi d'introduction promulgués le 18 août 1896 pour entrer en vigueur le 1er janvier 1900. Traduits et annotés. 8. (XIII et 792 p.) Paris 1897, A. Marescq aîné.
461. La Grasserie, R. de. Code civil allemand et loi d'introduction suivis de la loi sur les livres fonciers et de celle sur la vente et l'administration forcées promulgués le 18 août 1896 et le 24 mars 1897 exécutoires à partir du 1er janvier 1900. Traduits et annotés avec introduction. 8. (CXXXVI et 682 p.) Paris 1897, A. Pedone.
462. Eusebio, L. Codice civile dell' impero germanico promulgato il 18 agosto 1896 seguito dalla legge introduttiva. Traduzione italiana. 8. (VIII e 438 p.) Torino 1897, Unione tip.-editr. torinese.

463. Stammler, R. Uebungen im bürgerlichen Recht für Anfänger. 1. Theil. Einleitung. Allgemeiner Theil. Recht der Schuldverhältnisse. Mit e. Karte des im Deutschen Reiche gelt. Privatrechts. 8. (XII und 372 S.) Leipzig 1898, Veit & Co.
464. —— Praktikum des bürgerlichen Rechtes für Vorgerücktere zum akademischen Gebrauch und zum Selbststudium. 8. (VII und 276 S.) Leipzig 1898, Veit & Co.
465. Stölzel, A. Schulung für die civilistische Praxis. 1. Thl. 3. Aufl. — Beilageheft. 8. (XXVI und 395; 28 S.) Berlin 1898, F. Vahlen.
466. Schwarz, J. Die Berathungsprotokolle der ständigen Kodifikationskommission des ungarischen bürgerlichen Gesetzbuches. Aus dem Ungarischen übersetzt. (Zeitschr. für ungar. öffentl. und Privatrecht. 1898. S. 3 ff.)
467. Stubenrauch, M. von. Kommentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche. 7. Aufl., neu bearbeitet von M. Schuster v. Bonnot und K. Schreiber, unter Mitwirkung von A. Krasny. 5.—13. Heft. 8. Wien 1897—1898, Manz.
468. Sammlung von civilrechtlichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes. Herausgeg. von L. Pfaff, J. v. Schey und V. Krupsky. 31. Bd. 8. (971 S.) Wien 1897, Manz.
469. Beudant, C. Cours de droit civil français publié par R. Beudant. Introduction. Explication du titre préliminaire du Code civil. 8. (VIII et 184 p.) Paris 1896, A. Rousseau.
470. —— Cours de droit civil français publié par R. Beudant. L'état et la capacité des personnes. 2 t. 8. (521; 650 p.) Paris 1896—1897, A. Rousseau.
471. Huc, T. Commentaire théorique et pratique du Code civil. T. 11e. 8. (522 p.) Paris 1898, F. Pichon.
472. Janssens, R., Servais, J. et Leclercq, P. Supplément aux principes de droit civil français de François Laurent. T. 1er. 8. (575 p.) Bruxelles, Bruylant-Christophe & Cie; Paris 1898, A. Marescq aîné.
573. Scaevola, Q. M. Código civil comentado y concordato extensamente con arreglo a la nueva edición oficial. T. 12 y 13. 8. Madrid 1898, R. Rojas.
474. Phillips, H. A. D. The Code of Property of Montenegro. (The Law Quarterly Review vol. 13 p. 70 sqq.
475. Motono, J. et Tomii, M. Code civil de l'empire du Japon. Livres 1, 2 et 3 (dispositions générales, droits réels,

droit de créance. Promulgués le 28 avril 1896. 8. (XV et 171 p.) Paris 1898, L. Larose.

476. Meysonnasse, V. Code civil musulman suivant le cadre du code civil français. Rite malekite. 8. (242 p.) Paris 1898, A. Chevalier-Marescq et Cie.

477. Sachau, E. Muhammedanisches Recht nach schafiitischer Lehre. [Lehrbücher des Seminars für orientalische Sprachen zu Berlin. Bd. 17.] 8. (XXXII und 879 S.) Stuttgart und Berlin 1897, W. Spemann.

478. Sorg, L. Traité théorique et pratique du droit Hindou applicable dans les établissements français de l'Inde. 8. (VIII et 396 p.) Paris 1897, Marchal et Billard.

V. Kompendien 2c. und Geschichte des Handelsrechts.

479. Revillout, E. La créance et le droit commercial dans l'antiquité. Leçons. 8. (V et 336 p.) Paris 1897, E. Leroux.

480. Ciavarini, C. Statuti Anconitani del mare, del terzenale e della dogana e patti con diverse nazioni. (Deputazione Marchigiana di storia patria. Fonti per la storia delle marche.) 1. vol. 8. (284 p.) Ancona 1896, G. Morelli.

481. Doren, A. Entwicklung und Organisation der Florentiner Zünfte im 13. und 14. Jahrhundert. [Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgeg. von G. Schmoller. 15. Bd. 3. Heft.] 8. (IX und 114 S.) Leipzig 1897, Duncker & Humblot.

482. Huvelin, P. Essai historique sur le droit des marchés et des foires. 8. (634 p.) Paris 1897, A. Rousseau.

483. Pappenheim, M. Levin Goldschmidt. Mit einem Bildnisse Goldschmidt's. (Zeitschrift für das ges. Handelsrecht 47. Bd. S. 1 ff.)
[Auch als Separatabdruck erschienen.]

484. Laband, P. Friedrich von Hahn. (Zeitschrift für das ges. Handelsrecht 46. Bd. S. 365 ff.)

485. Recueil de jurisprudence du tribunal de commerce de Lyon, publié sous la direction de le président du tribunal. 2e année 1896. 8. (562 p.) Lyon, impr. Mougin-Russand.

486. Hahn, C. Die gesammten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen. Auf Veranlassung des Kaiserlichen Reichs-Justizamtes herausgegeben. Fortgesetzt von B. Mugdan. 6. Bd.: Materialien zum Handelsgesetzbuch. 8. (IV und 784 S.) Berlin 1897, R. v. Decker.

487. Staub, H. Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch (ohne Seerecht). 5. Aufl. Nebst einem Supplement, enthaltend: 1. eine Erläuterung der Bestimmungen des neuen HGB.'s über die Handlungsgehilfen, 2. eine vergleichende Darstellung des alten und des neuen HGB.'s. 8. (VIII und 1143; 192 S.) Berlin 1897, J. J. Heine.

488. Makower, H. Handelsgesetzbuch mit Kommentar herausgegeben. Buch 1—3 neu bearbeitet unter Zugrundelegung der Fassung des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 und des bürgerlichen Gesetzbuchs von F. Makower. 12. (der neuen Bearbeitung 1.) Aufl. 1. Liefg. 8. Berlin 1898, Guttentag.

489. Litthauer, F. Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 unter Ausschluß des Seerechts. Mit den ergänzenden Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs und Erläuterungen herausgegeben. 12. (VIII und 646 S.) Berlin 1898, J. Guttentag.

490. Gareis, C. Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 nebst dem Einführungsgesetze vom 10. Mai 1897. Handausgabe mit Einleitung, erläuternden Anmerkungen 2c. 8. (XLII und 457 S.) München 1898, Beck.

491. Frankenburger, H. Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich (mit Ausnahme des Seerechts) nebst dem Einführungsgesetze. Handausgabe mit Erläuterungen 2c. 8. (VIII und 482 S.) München 1898, J. Schweitzer.

492. Cosack, K. Lehrbuch des Handelsrechts. 4., auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 umgearbeitete Aufl. 8. (XVI und 792 S.) Stuttgart 1898, F. Enke.

493. Pappenheim, M. Das neue deutsche Handelsgesetzbuch. (Zeitschrift für das ges. Handelsrecht 46. Bd. S. 375 ff.)

494. Meisel. Das neue Handelsgesetzbuch. (Archiv für praktische Rechtswissenschaft 3. Folge 7. Bd. S. 311 ff.)

495. Bolaffio, L. La nuova legislazione commerciale dell' impero germanico. (Il diritto commerciale vol. 15 p. 801 sgg.)

496. Eusebio, L. Codice di commercio dell' impero germanico promulgato il 10 maggio 1897. Traduzione italiana. 8. (VIII e 244 p.) Torino 1897, Unione tipografico-editrice.

497. Bolaffio, L. Il nuovo codice di commercio germanico 10 maggio 1897. La innovazione principale. Il codice di commercio è la legge professionale dei commercianti. 8. (XXXIX p.) Padova, Verona 1897, frat. Drucker.

498. Pappenheim, M. Zu Art. 1 Abs. 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 10. Mai 1897. (Gruchot's Beiträge 42. Jahrg. S. 233 ff.)

499. Thaller, E. Traité élémentaire de droit commercial. 8. (V, IV et 1080 p.) Paris 1898, A. Rousseau.
500. Valabregue, E. Nouveau cours de droit commercial. 8. (787 p.) Paris 1898, Marchal et Billard.
501. Vidari, E. Corso di diritto commerciale. 4. ediz. Vol. 8. 8. (IX e 791 p.) Milano 1897, U. Hoepli.
502. Abella, J. Código de comercio, comentado. 2a edic., ampliada y reformada, por la Redacción de „El Consultor de los Ayuntamientos y de los Juzgados municipales". 8. (470 p.) Madrid 1897, impr. de „El Consultor".
503. Tchernow, J. Code de commerce russe traduit et annoté sur l'édition officielle de 1893 avec introduction. (Collection de codes étrangères 20.) 8. (XXIV et 199 p.) Paris 1898, A. Pedone.

VI. Allgemeine Werke (Sammlungen von Gesetzen, Entscheidungen, Zeitschriften u. s. w.). — Allgemeine Rechtslehren.

504. Virgilii, F. La sociologia e le trasformazioni del diritto. (Studi Senesi vol. 14 p. 355 sgg.)
505. Rivalta, V. Diritto naturale e positivo. Saggio storico. 8. (VI e 467 p.) Bologna 1898, N. Zanichelli.
506. Crackanthorpe, M. The Uses of Legal History. (The Law Quarterly Review vol. 12 p. 337 sqq.)
507. Mischler, E. und Ulbrich, J. Oesterreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesammten österr. öffentl. Rechts herausgeg. 2. Bd. 2. Hälfte. 8. (XII und S. 749—1728.) Wien 1897, Hölder.
508. Posener juristische Monatsschrift. Herausgeg. von Landsberg und Fahle. 1. Jahrg. 4. Posen 1898, J. Jolowicz.
509. Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung. Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen, mit Anmerkungen und Sachregister. 2. Theil. 1893 bis 1897. Auf Grund amtlicher Quellen herausgeg. von A. Zimmermann. 8. (XVII und 377 S.) Berlin 1898, E. S. Mittler u. Sohn.
510. Chalmers, D. P. Roman Dutch Law in the Colonies. (The Juridical Review vol. 9 p. 409 sqq.)
511. Le Fort, A. M. Die einheitliche Gestaltung des Schweizer Rechts, übersetzt von R. Samter. (Jahrbuch der internationalen Vereinigung für vergleich. Rechtswissenschaft 3. Jahrg. S. 165 ff.)
512. Annuaire de législation étrangère publié par la société de législation comparée contenant le texte des principales

lois votées dans les pays étrangers en 1895 25e année. 8. (XXVIII et 1063 p.) Paris 1896, Cotillon.

513. Rogers, S. On the Study of Law Reports. (The Law Quarterly Review vol. 13 p. 250 sqq.)

514. Jelf, E. A. Where to Find Your Law. Being a discursive bibliographical Essay upon the Various Divisions and Sub-Divisions of the Law of England and the Statutes, Reports of Cases, and Text-Books containing such Law, with Appendices ... 8. (XXXVI and 508 p.) London 1897, H. Cox.

515. Encyclopaedia of the Laws of England being a new Abridgment by the most eminent Legal Authorities under the General Editorship of A. W. Renton. Vol. 3—8. 8. London 1897—1898, Sweet and Maxwell.

516. The Revised Reports being a Republication of such Cases in the English Courts of Common Law and Equity, from the Year 1785, as are still of Practical Utility. Edited by F. Pollock, assisted by R. Campbell and O. A. Saunders. Vol. 29—33. 1825—1831. 8. London 1897—1898, Sweet and Maxwell.

517. Campbell, R. Ruling Cases. Arranged, annotated and edited ... With American Notes by J. Browne. Vol. 11 to 14. 8. London 1897—1898, Stevens & Sons.

518. Sorbier de Pougnadoresse, G. de. La justice en Tunisie. 8. (XXIX et 434 p.) Paris 1897, L. Larose.

519. Wigmore, J. H. The Administration of Justice in Japan. (The American Law Register vol. 45 p. 437 sqq.)

520. Rabbeno, U. La questione fondiaria nei paesi nuovi. Vol. 1. La questione fondiaria nelle grandi colonie dell' Australasia pubblicato per cura A. Loria e C. A. Conigliani. 8. (XII e 275 p.) Torino 1898, frat. Bocca.

---

521. Clarke, R. F. The Science of Law and Lawmaking being an Introduction to Law, a general View of its Forms and Substance, and a Discussion of the Question of Codification. 8. (XVI and 473 p.) New York 1898, Macmillan Company.

522. Danz, J. M. E. Gesetzes-Auslegung und das Leben. (Grünhut's Zeitschrift 24. Bd. S. 611 ff.)

523. —— Laienverstand und Rechtsprechung. (§§ 157, 242 Bürgerl. GB.'s.) (Jahrbücher für Dogmatik 38. Bd. S. 373 ff.)
[Auch als Separatabdruck erschienen.]

524. Griggs, J. W. Lawmaking. (American Law Review vol. 31 p. 701 sqq.)
525. Krückmann, P. Das Gewohnheitsrecht und das Bürgerliche Gesetzbuch. (Jahrbücher für Dogmatik 38. Bd. S. 191 ff.)
526. Knitschky, W. Gewohnheitsrecht und Gerichtsgebrauch. (Archiv für öffentliches Recht 13. Bd. S. 161 ff.)
527. Geller, L. Kollektivsubjekte. Versuch einer Revision der Lehre von den juristischen Personen. (Oesterr. Centralblatt für die juristische Praxis 16. Jahrg. S. 1 ff.)
528. Oertmann, P. Ueber den Satz „lex posterior generalis non derogat priori speciali" und seine Bedeutung für das Bürgerliche Gesetzbuch. (Archiv für öffentliches Recht 13. Bd. S. 1 ff.)
529. Stephany, W. Die Bedeutung des Willens bei Rechtsgeschäften. Inaug.-Dissert. 8. (25 S.) Charlottenburg 1897, Druck von A. Gertz.
530. Leonhard, F. Willkür und Willenserklärung. (Jahrbücher für Dogmatik 39. Bd. S. 174 ff.)
531. Fritze. Die stillschweigende Willenserklärung im Bürgerlichen Gesetzbuch. (Archiv für Bürgerliches Recht Bd. 14 S. 181 ff.)
532. Maier, A. Der Bote. Inaug.-Dissert. 8. (34 S.) Berlin 1897, Druck von W. Ißleib.
533. Hiekmann, J. Die Behandlung des von einem vollmachtlosen Stellvertreter abgeschlossenen Rechtsgeschäftes nach gemeinem Rechte und nach Handelsrecht. Inaug.-Dissert. 8. (VI und 49 S.) Berlin 1897, P. Stankiewicz' Buchdruckerei.
534. Braß, F. Wird derjenige, der in der Oeffentlichkeit einen Vertreter für einen Geschäftskreis bestellt, durch dessen Handlungen auch dann berechtigt resp. verpflichtet, wenn der Vertreter zwar innerhalb des Geschäftskreises, aber nicht im Namen des Vertretenen gehandelt hat? Inaug.-Dissert. 8. (84 S.) Bonn 1898, Buchdruckerei von A. Henry.
535. Münzer, F. Welche Folgen hat ein Irrthum des Stellvertreters oder des Prinzipals bei einem von Ersterem abgeschlossenen Rechtsgeschäft? Inaug.-Dissert. 8. (34 S.) Berlin 1897, Buchdruckerei G. Pintus.
536. Sauerlandt, P. Der Irrthum des Stellvertreters nach gemeinem Recht und nach dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Inaug.-Dissert. 8. (78 S.) Brandenburg a. H. 1897, Wiesike's Buchdruckerei.
537. Conradt, M. Ueber die rechtliche Natur der sogenannten pacta claudicantia. Inaug.-Dissert. 8. (54 S.) Greifswald 1897, Druck von J. Abel.

538. Westen, G. Die actiones in rem scriptae im römischen Recht und die dinglich radicierten Obligationen im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Inaug.-Dissert. 8. (70 S.) Barmen 1897, Druck von W. Wandt.
539. Wendt, O. Die im Verkehr erforderliche Sorgfalt. Bürgerliches Gesetzbuch § 276. (Archiv für die civilistische Praxis 87. Bd. S. 422 ff.)
540. Cazal, E. Étude théorique et pratique sur les actes simulés. 8. (222 p.) Paris 1897, L. Larose.
541. Cremer, H. Beschränkte Nichtigkeit. Inaug.-Dissert. 8. (32 S.) Euskirchen 1897, Aktien-Gesellschaft für Buchdruckerei.
542. Barsanti, E. Contributo alla teoria degli atti giuridici inesistenti ed annullabili. (Archivio giuridico vol. 59 p. 171 sgg.)
543. Müller, H. Die Bedeutung der Form in den vermögensrechtlichen Geschäften nach gemeinem Recht. Inaug.-Dissert. 8. (59 S.) Köln 1897, Verlags-Anstalt und Druckerei A.-G.
544. Josef, E. Zur Auslegung der §§ 196, 197 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. (Gruchot's Beiträge 42. Jahrg. S. 1 ff.)
545. Weber, M. Unterschied zwischen Verjährung und Befristung. Inaug.-Dissert. 8. (50 S.) Erlangen 1898, Hof- und Univ.-Buchdruckerei von Fr. Junge.
546. Schneider, G. Die Wirkung der Klagenverjährung. Inaug.-Dissert. 8. (50 S.) Düsseldorf 1896, Druck von W. Kleppel.
547. Riesenfeld, C. E. Die neue dänisch-norwegische Verjährungs-Gesetzgebung. (Monatsschrift für Handelsrecht 6. Jahrg. S. 201 ff.)

VII. Personenrecht. Handelsregister.

548. Bentzon, V. Den danske Personret. Paa Grundlag af J. H. Deuntzers Personret. 8. (140 S.) Kjøbenhavn 1897, trykt hos Nielsen & Lydiche.
549. Poma, V. Della personalità giuridica dei banchi meridionali e delle sue principali conseguenze. 8. (60 p.) Trapani 1897, tip. frat. Messina e C.
550. Bamberg, H. Zur Lehre von der Deliktsfähigkeit der juristischen Personen. Inaug.-Dissert. 8. (69 S.) Berlin 1898, Druck von O. Drewitz.
551. Hammerschlag, E. Geltung und Tragweite des Satzes: „Universitas non delinquit“ nach gemeinem Civilrecht. Inaug.-Dissert. 8. (60 S.) Halle a. S. 1898, Hofbuchdruckerei von C. A. Kaemmerer & Co.

552. Puschmann, F. Das deutsche Vereins- und Gesellschaftswesen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem sonstigen Reichsrecht einschließlich der Bestimmungen des neuen Handelsgesetzbuches und des neuen Innungsgesetzes. 2. Aufl. 8. (IX und 272 S.) Dessau und Leipzig 1898, R. Kahle's Verlag.

553. Kulemann, W. Das deutsche Vereins- und Versammlungsrecht. (Archiv für soziale Gesetzgebung Bd. 10 S. 815 ff.)

554. Staudinger, J. von. Das Vereinsrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. In seinen Grundzügen dargestellt. Mit dem einschlägigen Gesetzestexte. [Aus „Seuffert's Blätter 62. Jahrg."] 8. (IV und 83 S.) Erlangen 1897; Palm & Enke.

555. Zeller, W. Das deutsche Vereinsrecht. (Archiv für praktische Rechtswissenschaft 3. Folge 7 Bd. S. 281 ff.)

556 Cohn, L. Die Neuerungen des materiellen Firmenrechts nach dem künftigen Handelsgesetzbuch. (Gruchot's Beiträge 42. Jahrg. S. 46 ff.)

557. Abelson, H. von. Beiträge zum Firmenrecht des Handelsgesetzbuchs. Inaug.-Dissert. 8. (29 S.) Berlin 1897, Norddeutsche Buchdruckerei.

558. Siegmund, L. Ist das schweizerische Firmenrecht einer Reform bedürftig und, wenn ja, in welchem Sinne? Korreferat. (Zeitschrift für schweizerisches Recht 38. Bd. S. 563 ff.)

559. Burckhardt, W. Y a-t-il lieu de réviser les dispositions du Code fédéral des obligations sur les raisons de commerce et, si c'est le cas, dans quel sens cette révision doit-elle s'accomplir? Rapport. (Zeitschrift für schweizerisches Recht 38. Bd. S. 479 ff.)

560. Opet, O. Das Namenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. (Archiv für die civilistische Praxis 87. Bd. S. 313 ff.)

561. Schramm, C. Das Namenrecht. Inaug.-Dissert. 8. (139 S.) Weilheim 1897, Druck von Gebr. Vögler.

562. Bürner, R. Das Verhältniß zwischen Prinzipal und Handlungsgehilfe, auch Handlungslehrling, Handlungsreisendem, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigtem auf Grund der Bestimmungen des neuen Handelsgesetzbuches. 8. (IV und 70 S.) Stuttgart 1897, A. Brettinger.

563. Holz, F. Prinzipal und Handlungsgehilfe im neuen Handelsgesetzbuch. 8. (31 S.) Mannheim 1898, E. Aletter.

564. Pilz, H. Der Prinzipal und seine Angestellten — Prokuristen, Handlungsgehilfen, Handlungsreisende, Handlungslehrlinge und kaufmännische Agenten — in ihren gegenseitigen Rechten und Pflichten. 8. (VIII und 199 S.) Leipzig 1898, Veit & Co.

565. Bloch, E. Der kaufmännische Lehrvertrag. Auf Grund des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 und des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich systematisch dargestellt. 8. (IV und 44 S.) München 1898, J. Schweitzer.

566. Lipinski, R. Der Arbeitsvertrag des Handlungsgehilfen. Ein Kommentar zum 6. Abschnitt des Handelsgesetzbuches mit Berücksichtigung der Bestimmungen der Gewerbeordnung u. s. w. 8. (47 S.) Leipzig 1897, H. Heinisch.

567. Böhm, H. Das neue Recht des Handlungsgehilfen vom 1. Januar 1898 an. 8. (30 S.) Frankfurt a. O. 1897, Trowitzsch u. Sohn.

568. Fuld, L. Das Recht der Handlungsgehilfen. Systematisch dargestellt auf Grund des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 und des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 8. (IV und 149 S.) Hannover 1897, Helwing'sche Verlagsbuchhandlung.

569. Horrwitz, H. Das Recht der Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge vom 1. Januar 1898 ab, insbesondere auf Grund des Handelsgesetzbuches, der Reichsgewerbeordnung, der Reichsversicherungsgesetze und des bürgerlichen Rechts dargestellt. 8. (VII und 156 S.) Berlin 1897, J. J. Heine.

570. Moses, L. Das Recht der Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge nach dem neuen Handelsgesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Zeit vom 1. Januar 1898 bis 31. Dezember 1899. 8. (51 S.) Breslau 1897, M. & H. Marcus.

571. Steiner, H. Die Konkurrenzklausel nach dem neuen Handelsgesetzbuch. 8. (36 S.) Stuttgart 1898, Süddeutsches Verlagsinstitut.

572. Moser, K. Der minderjährige Kaufmann im gemeinen Recht unter Berücksichtigung des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Inaug.-Dissert. 8. (68 S.) München 1897, Buchdruckerei von A. Grabinger.

573. Wargnier, H. Situation juridique du conjoint d'un commerçant. Thèse. 8. (225 p.) Paris 1897, imp. Noblet et fils.

574. Crevoisier, F. De la condition privée de la femme, est-elle susceptible d'amélioration? (La France judiciaire 21e année p. 138 suiv.)

575. Leturcq, C. Des droits des créanciers de la femme mariée sous le régime dotal. Thèse. 8. (238 p.) Paris 1898, A. Rousseau.

576. Leduc, L. La femme devant le parlement. Étude de féminisme et des projets de lois relatifs à l'extension des droits de la femme. 8. (II et 317 p.) Paris 1898, V. Giard et E. Brière.

577. Lührs, H. Die Folgen der falschen Eintragungen in das Handelsregister. (Ausgewählte Doktordissertationen der Leipziger Juristenfakultät.) 8. (58 S.) Leipzig 1898, Veit & Co.
578. Strauß, S. Inhalt und Rechtswirkungen der Eintragung und der Löschung von Waarenzeichen im Zeichenregister und in der Zeichenrolle nach den Reichsgesetzen vom 30. November 1874 und vom 12. Mai 1894. Inaug.-Dissert. 8. (50 S.) Berlin 1897, Buchdruckerei von G. Schade.
579. Riesenfeld, C. E. Die Registerpflicht der Kursmakler. (Monatsschrift für Handelsrecht 7 Jahrg. S. 10 ff.)

VIII. Gesellschaftsrecht.

580. Gonnard, R. Les corporations d'artisans sous la république romaine. (Revue générale du droit 21e année p. 343 suiv.)
581. Solmi, A. Le associazioni in Italia avanti le origini del comune. Saggio di storia economica e giuridica. 8. (VIII e 140 p.) Modena 1898, coi tipi della società tipografica.
582. Rousse, E. D. De la capacité juridique des associations, en droit civil français. Thèse. 8. (317 p.) Paris 1897, A. Rousseau.
383. Revue trimestrielle du nouveau régime des sociétés. Publiée sous la direction de H. Genevois. Juillet 1897 jusque Januar 1898. 8. Paris 1897—98, Marchal et Billard.
584. Boghaert-Vaché, A. Petit code pratique des sociétés de commerce. Loi sur les sociétés commerciales (18 mai 1873 jusque 22 mai 1886) avec tous les textes complémentaires codifiés. 2e édit. 16. (80 p.) Bruxelles 1898. J. Lebègue et Cie.
585. Rocco, A. Le società commerciali in rapporto al giudizio civile. 8. (272 p.) Torino 1898, frat. Bocca.
586. Bartels, E. Welche Unterschiede bestehen zwischen der Vertretung des Kaufmanns durch den Prokuristen, der offenen und Kommanditgesellschaft durch die Gesellschafter, und der Aktiengesellschaft und eingetragenen Genossenschaft durch den Vorstand? Inaug.-Dissert. 8. (29 S.) Stade 1897, Druck von A. Pockwitz.
587. Mayer, J. Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des im Firmenprozeß ergangenen verurtheilenden Erkenntnisses gegenüber den einzelnen Gesellschaftern. Inaug.-Dissert. 8. (57 S.) Stuttgart 1897, Druck von W. Kohlhammer.
588. Keasbey, E. Q. Jurisdiction over Foreign Corporations. (Harvard Law Review vol. 12 p. 1 sqq.)

589. Lloyd jr., M. The Principles of the Law relating to Corporate Liability for Acts of Promoters. (The American Law Register vol. 45 p. 545 sqq.)

590. Houpin, C. Des sociétés civiles à capital variable. Formalités. (Journal des sociétés 18e année p. 337 suiv.)

591. Pepper, G. W. What Constitutes a Partnership? (The American Law Register vol. 46 p. 137 sqq.)

592. George, W. Handbook of the Law of Partnership. 8. (XI and 606 p.) St. Paul, Minn. 1897, West Publishing Co.

593. Eyermann, K. Die Stellung der offenen Handelsgesellschaft im Prozesse. Inaug.-Dissert. 8. (33 S.) Würzburg 1897, F. Scheiner.

594. Pappenheim, W. Offene Handelsgesellschaft und Aktiengesellschaft als Theilnehmerinnen einer offenen Handelsgesellschaft. (Zeitschrift für das ges. Handelsrecht 46. Bd. S. 412 ff.)

595. Arthuys, M. F. De la constitution des sociétés par actions. (Revue de droit commercial 61e année p. 475 suiv., 62e année p. 56 suiv.)

596. Lehmann, K. Das Recht der Aktiengesellschaften. 1. Bd. 8. (VI und 493 S.) Berlin 1898, Heymann.

597. Mayer, E. Prioritätsobligation und Prioritätsaktie. (Juristische Blätter 27. Jahrg. S. 171 ff.)

598. Holdheim, P. Unterliegen die allen Aktionären eingeräumten Bezugsrechte auf neu zu begebende Aktien der Aufhebung durch Generalversammlungsbeschluß? (Monatsschrift für Handelsrecht 7. Jahrg. S. 117 ff.)

599. Hagen, O. Ueber die Verantwortlichkeit des Aufsichtsraths bei der Aktiengesellschaft. (Gruchot's Beiträge 42. Jahrg. S. 333 ff.)

600. Canto, A. Die Herabsetzung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft mittels Zusammenlegung von Aktien und die Rechte des Einzelaktionärs. Ein Beitrag zu Art. 248 des Handelsgesetzbuches. Inaug.-Dissert. 8. (60 S.) Köln 1897, Bachem.

601. Smith, T. E. A Summary of the Law of Companies. 6d edit. 8. (XXIII and 335 p.) London 1897, Stevens and Haynes.

602. Fitzpatrick, J. and Fowke, V. de S. The Secretary's Manual on the Law and Practice of Joint Stock Companies. With Forms and Precedents. 4th ed. 8. (340 p.) London 1897, Jordan.

603. Beh, O. von. Russisches Aktienrecht. Uebersetzt. (Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht 7. Bd. S. 327 ff.)

604. Bauer, J. Inventur und Bilanz bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien. 2. Aufl. 8. (IV und 140 S.) Leipzig 1898, Verlag des „Handelsgesellschafter".
605. Simon, H. V. Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien. 2. Aufl. 8. (XVIII und 490 S.) Berlin 1898, Guttentag.
606. Corbiau, J. De la nature et des effets des actions de dividende ou parts de fondateur. (Revue pratique des sociétés 10e année p. 35 suiv.)
607. Linemann, T. Die rechtliche Natur der Aktien-Kommanditgesellschaft. Inaug.-Dissert. 8. (47 S.) Greifswald 1898, Druck von J. Abel.
608. Kußmann, W. Ueber die unmittelbare Haftung des Kommanditisten gegenüber den Gesellschaftsgläubigern. Inaug.-Dissert. 8. (55 S.) Greifswald 1897, Druck von J. Abel.
609. Krämer, W. Der Antheil des persönlich haftenden Gesellschafters am Vermögen einer Kommanditgesellschaft auf Aktien. Inaug.-Dissert. 8. (74 S.) Berlin 1897, A. W. Schade's Buchdruckerei.
610. Pfau, F. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung verglichen mit der Aktiengesellschaft. Inaug.-Dissert. 8. (73 S.) Berlin 1897, Druck von E. Ebering.
611. Jung, J. Ueber die Unterschiede der Gesellschaft mit beschränkter Haftung von der Aktiengesellschaft in Errichtung, Vertretung und Geschäftsführung. Inaug.-Dissert. 8. (54 S.) Frankfurt a. M. 1897, Druck von R. Mahlau.
612. Schmittmann, B. Bildet bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Vereinigung aller Geschäftsantheile in einer Hand einen Auflösungsgrund? 8. (32 S.) Düsseldorf 1897, Druck von L. Schwann.
613. Bauer, J. Geschäftsführung und Aufsichtsrath bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung ... Nach dem Reichsgesetze vom 20. April 1892 und den einschlägigen Gesetzen für den praktischen Gebrauch bearbeitet. 8. (VIII und 295 S.) Leipzig 1897, Verlag des „Handelsgesellschafter".
614. Lewinsohn, J. Die Folgen der Vereinigung aller Kuxe in der Hand eines Gewerken. Ein Beitrag zur Lehre von der Genossenschaft. Inaug.-Dissert. 8. (46 S.) Berlin 1897, Druck von O. Drewitz.
615. Crüger, H. Der heutige Stand des deutschen Genossenschaftswesens. [Volkswirthschaftliche Zeitfragen Heft 153—155.] 8. (96 S.) Berlin 1898, L. Simion.
616. Jessenberger, H. Die eingetragenen Genossenschaften nach dem Reichsgesetze vom 1. Mai 1889 und der Novelle vom 12. August

1896. Systematisch bearbeitet. 8. (VIII und 150 S.) Würzburg 1897, Gnad & Cie.

617. Wolters, C. Die eingetragenen Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht und mit unbeschränkter Nachschußpflicht. Eine vergleichende Studie. Inaug.-Dissert. 8. (73 S.) Berlin 1897, H. Schmidt's Buchdruckerei.

618. Cohnitz, E. Begriff und Wesen des „Geschäftsantheils" und des „Geschäftsguthabens" in der eingetragenen Genossenschaft nach dem Reichsgesetz vom 1. Mai 1889. Inaug.-Dissert. 8. (58 S.) Greifswald 1897, Druck von J. Abel.

619. Fuller, F. B. The Law relating to Friendly Societies. Comprising the Friendly Societies Act, 1896, and the Collecting Societies and Industrial Assurance Companies Act, 1896. 2d edit. 8. (XXIV and 282 p.) London 1898, W. Clowes and Sons.

IX. **Sachenrecht.**

620. Strohal, E. Der Sachbesitz nach dem BGB. (Jahrbücher für Dogmatik 38 Bd. S. 1 ff.)
[Auch als Separatabdruck erschienen.]

621. Gierke, O. Die Bedeutung des Fahrnißbesitzes für streitiges Recht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. [Abhandlungen zum Privatrecht und Civilprozeß . . . herausgeg. von O. Fischer. 4. Heft.] 8. (VIII und 72 S.) Jena 1897, G. Fischer.

622. Blatzheim, H. Kann derjenige, welcher nicht selbst Besitzer, sondern nur Stellvertreter des dritten Besitzers einer Sache ist, durch constitutum possessorium den Besitz der Sache weiter übertragen? Inaug.-Dissert. 8. (63 S.) Bonn 1898, Hauptmann'sche Buchdruckerei.

623. Goury, G. Origine et développement historique de la distinction des biens en meubles et immeubles. Ouvrage couronné. 8. (253 p.) Nancy 1897, Bibliothèque de la conférence Rogéville.

624. Chlamtacz, M. Die rechtliche Natur der Uebereignungsart durch Tradition im römischen Recht. 8. (IX und 205 S.) Leipzig 1897, F. Wagner.

625. Rentrop, R. Irrthum bei der Eigenthumstradition nach gemeinem Recht. Unter Berücksichtigung des Bürgerlichen Gesetzbuches. Inaug.-Dissert. 8. (82 S.) Bonn 1897, Buchdruckerei Jos. Bach Wwe.

626. Bensch er, A. Eigenthumserwerb an Früchten. Inaug.-Dissert. 8. (55 S.) Berlin 1897, Druck von A. Sayffaerth.
627. Ramlah, K. Die Bernsteinfrage. 8. (38 S.) Berlin 1898, Heymann.
628. Will, J. S. The Law relating to Electric Lighting. 8. London 1898, Butterworth.
629. Reinhold, F. Wesen und Inhalt des Pfandrechtes. (Gerichtshalle 42. Jahrg. S. 203 ff.)
630. Büren, C. Die Hypothek und die Grundschuld des preußischen Eigenthumserwerbsgesetzes. Darstellung und Vergleich der beiden Verpfändungsarten. Dissert. 8. (72 S.) Köln 1897, H. Seché.
631. Horn, R. Rechte als Objekte des Pfandrechts. Eine Studie nach österreichischem Civilrecht unter Berücksichtigung des gemeinen Rechts. 8. (95 S.) Teschen 1897, Hofbuchdruckerei K. Prochaska.
632. Holtkötter, H. Retentio Gordiana. Inaug.-Dissert. 8. (55 S.) Rheydt 1897, Druck von Th. Buresch.
633. Gerland, H. Das Pfandrecht an eigener Sache. (Grünhut's Zeitschrift 25. Bd. S. 343 ff.)
634. Weyl, B. Hat der Pfandgläubiger das Recht der Weiterverpfändung? Inaug.-Dissert. 8. (29. S.) Cleve 1898, Koch'sche Buchdruckerei.
635. Fischer, M. Der Hypothekenbrief im neuen Rechte. (Archiv für bürgerliches Recht Bd. 14 S. 233 ff.)
636. Guillouard, L. Traité des privilèges et hypothèques livre 3, titres 18 et 19 du code civil. T. 2e. 8. (VIII et 542 p.) Paris 1897, A. Pedone.
637. Lepinois, F. Traité théorique et pratique de la transcription, des privilèges et des hypothèques. T. 3—4. Des privilèges et des hypothèques. 8. (496; 495 p.) Liège 1896—97, J. Godenne.
638. Blaisot, A. De la mise en possession du créancier dans le contrat de gage. 8. (XV et 147 p.) Paris 1897, A. Fontemoing.
639. Navarrini, U. L'apertura di credito ipotecaria e gli effetti cambiarì rilasciati in sua dipendenza. (Archivio giuridico vol. 60 p. 207 sgg.)
640. Longo, F. Della surrogazione reale nel diritto civile italiano. 8. (XI e 526 p.) Napoli 1897, S. Romano.
641. Gallaher, G. R. Hypothecated Merchandise, Documents of Title, and Fire Insurance. (Journal of the Institute of Bankers vol. 18 p. 517 sqq.)
642. Ashwiner, W. A Concise Treatise on Mortgages, Pledges and Liens. 8. London 1897, Clowes.

X. Obligationenrecht.

643. Stammler, R. Das Recht der Schuldverhältnisse in seinen allgemeinen Lehren. Studien zum Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich. [Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches in Einzeldarstellungen. 5.] 8. (XIV und 262 S.) Berlin 1897, J. Guttentag.
644. Schneider, A. Das schweizerische Obligationenrecht sammt den Bestimmungen des Bundesgesetzes, betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit, mit allgemein-faßlichen Erläuterungen herausgeg. unter Mitwirkung von H. Fick. 2. Aufl. der größeren Ausgabe. 2. Bd. 8. (IV und S. 545—1142.) Zürich 1897, F. Schultheß.
645. Lassen, J. Haandbog i Obligationsretten. Speciel Del. 8. (XXXI og 950 S.) Kjøbenhavn 1897, Gad.
646. Anson, W. R. Principles of the English Law of Contract and of Agency in its Relation to Contract. 8th edit. with Notes of American Cases by E. W. Huffcut. 8. (XXXVII and 456 p.) London 1898, H. Frowde.
647. Frenzel, G. Ueber die Entstehung des römischen Rechtsbegriffs naturalis obligatio. Ein psychologischer Versuch. 8. (51 S.) Leipzig 1897, Breitkopf & Härtel.
648. Moscato, G. Le obbligazioni naturali nel diritto romano e nel diritto moderno. 8. (122 p.) Torino 1897, frat. Bocca.
649. Pomeroy, J. N. A Treatise on the Specific Performance of Contracts, as is enforced by Courts of Equitable Jurisdiction in the United States of America. 2d edit. 8. (93 and 599 p.) New York 1897, Banks & Brothers.
650. Peisert, E. Der rechtliche Inhalt einer Geldschuld. Mit besonderer Berücksichtigung von Währungsänderungen. Inaug.-Dissert. 8. (36 S.) Düsseldorf 1897, Druck von L. Schwann.
651. Vivante, C. La moneta straniera nei pagamenti. Art. 39 cod. di comm. (Il diritto commerciale vol. 16 p. 162 sgg.)
652. Cohn, L. Die wuchergesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. (Gruchot's Beiträge 41. Jahrg. S. 784 ff.)
653. Kohlen, A. Das Affektionsinteresse bei Obligationen. Inaug.-Dissert. 8. (55 S.) Krefeld 1898, J. B. Klein'sche Buchdruckerei.
654. Bücklers, K. Unterschied zwischen Leistungsbereitschaft und Leistung. Inaug.-Dissert. 8. (43 S.) Düsseldorf 1897, Druck von L. Schwann.
655. Bickel, F. Welche rechtlichen Folgen ergeben sich aus der mangelhaften Beschaffenheit der an Erfüllungsstatt gegebenen

Leistung gemäß den Vorschriften des römischen Rechtes? Inaug.-Dissert. 8. (49 S.) Wiesbaden 1897, Buchdruckerei von Karl Schwab.

656. Weinand, F. Die höhere Gewalt im neueren Reichsrecht. Inaug.-Dissert. 8. (24 S.) Köln 1897, Kölner Verlags-Anstalt und Druckerei, A.-G.

657. Bigenwald, C. Ueber die Begriffe „casus“ und „vis maior“ und über die Bedeutung einer Unterscheidung zwischen diesen beiden Begriffen für gewisse Rechtsverhältnisse des gemeinen Rechts und für die neueren Gesetzbücher. Inaug.-Dissert. 8. (63 S.) Crefeld 1897, J. B. Klein'sche Buchdruckerei.

658. Weyl, R. Das „Verschulden“ und die verwandten Begriffe im Bürgerlichen Gesetzbuche. (Archiv für Bürgerliches Recht Bd. 14 S. 79 ff.)

659. Haß, C. Ueber die Verwerthbarkeit des Gegensatzes von adäquatem und inadäquatem Kausalzusammenhang in der Lehre vom Interesse. (Jahrbücher für Dogmatik 37. Bd. S. 327 ff.)

660. Graziani, A. Studî sulla teoria dell' interesse. (Studi Senesi vol. 15 p. 97 sgg.)

661. Sampolo, S. La colpa che precede il caso fortuito ed il risarcimento del danno. (Il circolo giuridico vol. 28 p. 129 sgg.)

662. Labatt, C. P. The Relation between Assumption of Risks and Contributory Negligence. (American Law Review vol. 31 p. 667 sqq.)

663. Petersen, L. Ueber den Schadensersatz bei nichtigen Verträgen nach dem gemeinen Recht und nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Inaug.-Dissert. 8. (88 S.) Kiel 1897.

664. Lindelmann II. Die Bedeutung gesetzlicher Zwangspflichten für das Schadensersatzrecht. (Archiv für bürgerliches Recht Bd. 13 S. 79 ff.)

665. Oertmann, P. Compensatio lucri cum damno. (Oesterr. Centralblatt für die juristische Praxis 15. Jahrg. S. 689 ff.)

666. Treitel. Ueber die „Rechenschaftsablage“ nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich. (Archiv für bürgerliches Recht Bd. 14 S. 1 ff.)

667. Ofner, J. Zahlung verzinslicher Schulden vor dem Termin (dies pro reo). (Monatsschrift für Handelsrecht ꝛc. 7. Jahrg. S. 89 ff.)

668. Steinbach, F. Die Ansprüche wegen Verwendungen nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuches. Inaug.-Dissert. 8. (30 S.) Augsburg 1897, Buchdruckerei von Th. Lampart.

669. Simon, H. Die Geltendmachung des Verwendungsanspruches. Inaug.-Dissert. 8. (69 S.) Berlin 1897, Druck von H. Schmidt.
670. Ramponi, L. Il diritto di ritenzione nelle leggi italiane. 2 vol. 8. (VI e 338; 270 p.) Firenze 1897—1898, L. Niccolai.
671. Ossig, R. Auf welche von mehreren Forderungen ist eine Zahlung anzurechnen, welche nicht zur Tilgung sämmtlicher Forderungen ausreicht? Inaug.-Dissert. 8. (46 S.) Greifswald 1897, Druck von J. Abel.
672. Leo, J. Die Wahl bei der Alternativ-Obligation nach römischem und gemeinem Rechte und nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Inaug.-Dissert. 8. (70 S.) Magdeburg 1897, Faber'sche Buchdruckerei.
673. Kiesel, F. Die Ausübung des Wahlrechts bei alternativen Obligationen. Inaug.-Dissert. 8. (76 S.) Göttingen 1897, Dieterich'sche Univ.-Buchdruckerei.
674. Kohler, J. Zwölf Studien zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 3. Der Gläubigerverzug. (Archiv für bürgerliches Recht Bd. 13 S. 149 ff.)
675. Brocher, H. La genèse du contrat. (Revue générale du droit 21e année p. 517 suiv.)
676. Leonhard, R. Der Vertragsschluß nach dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuche mit Bezugnahme auf das Recht des Auslandes. (Jahrbuch der internat. Vereinigung für vergleich. Rechtswissenschaft 3. Jahrg. S. 54 ff.)
677. Tuhr, A. von. Ueber die Mängel des Vertragsabschlusses nach schweizerischem Obligationenrecht. (Fortsetzung und Schluß.) (Zeitschrift für schweizerisches Recht 39. Bd. S. 1 ff.)
678. Mannesmann, F. F. Das einseitige Versprechen als Verpflichtungsgrund im gemeinen Recht. Inaug.-Dissert. 8. (68 S.) St. Johann-Saarbrücken 1897, Buchdruckerei von F. Courths.
679. Donath, A. Ueber das Verhältniß der Verträge zu Gunsten Dritter zu den Schuldübernahmearten nach gemeinem Rechte und dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Inaug.-Dissert. 8. (41 S.) Köln 1897, Druck von R. Pusch & Zörnsch.
680. Dambitsch, L. Entsteht aus dem Versprechen der Leistung an einen Dritten nach § 335 des Bürgerlichen Gesetzbuches ein Gesammtgläubigerverhältniß? Inaug.-Dissert. 8. (42 S.) Breslau 1897, Genossenschafts-Buchdruckerei.
681. Pacchioni, G. I contratti a favore di terzi secondo il diritto romano e civile. 8. (VI e 202 p.) Innsbruck 1898, libreria accademia Wagner.

682. Immerwahr, W. Die Kündigung historisch und systematisch dargestellt. 8. (VIII und 187 S.) Breslau 1898, M. & H. Marcus.

683. Schwebler, G. Das Erlöschen der Schuldverhältnisse durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit nach bürgerlichem Recht. 8. (180 S.) Halle a. S. 1897, M. Niemeyer.

684. Massonié, G. Étude sur la confusion dans les obligations en droit romain. (Revue générale du droit 21e année p. 240 suiv., 22e année p. 64 suiv.)

685. Kohler, J. Die Aufrechnung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. (Zeitschrift für deutschen Civilprozeß Bd. 24 S. 1 ff.)

686. Förtsch, R. Die sogenannte eventuelle Aufrechnung unter dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs. (Gruchot's Beiträge 42. Jahrgang S. 225 ff.)

687. Eccius, M. E. Nachträgliche Bemerkungen über eventuelle Aufrechnung und Aufrechnung nach Bürgerlichem Gesetzbuch. (Gruchot's Beiträge 42. Jahrg. S. 233 ff.)

688. —— Die eventuelle Aufrechnung. (Gruchot's Beiträge 42. Jahrg. S. 15 ff.)

689. Deichmann. Zur Lehre von der Kompensation bei einer Mehrheit von Forderungen. (Gruchot's Beiträge 42. Jahrg. S. 257 ff.)

690. Liebknecht, K. Kompensationsvollzug und Kompensationsvorbringen nach gemeinem Rechte. 8. (VII und 127 S.) Berlin 1898, Puttkammer & Mühlbrecht.

691. Noetzel, T. Die außergerichtliche compensatio necessaria nach gemeinem Recht. Inaug.-Dissert. 8. (VIII und 64 S.) Marburg a. L. 1898, O. Ehrhardt.

692. Priester, O. Ipso jure compensatur. Civilrechtliche Studie als Versuch endgiltiger Lösung der ipso jure-Frage. 8. (VIII und 68 S.) Frankfurt a. M. 1897, J. Baer & Co.

693. Schoemann, P. Das pactum de compensando. Inaug.-Dissert. 8. (40 S.) Trier 1897, Fr. Lintz'sche Buchdruckerei.

694. Cuturi, T. La storia e teoria della compensazione nel diritto civile italiano. Studio 1. 8. (136 p.) Perugia 1897, Unione, tipogr.-editrice.

695. Affolter, A. Ueber Cession von Forderungen. (Archiv für bürgerliches Recht Bd. 13 S. 296 ff.)

696. Fuld, L. Die Cession nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche und dem französischen Recht. (Zeitschrift für französisches Civilrecht Bd. 28 S. 693 ff.)

697. Tetens, F. Cession und Einkassierungsvollmacht. Inaug.-Dissert. 8. (40 S.) Kiel 1898, Druck von H. Fiencke.

698. Holzapfel, R. H. Das Kompensationsrecht des debitor cessus gegen den Cessionar mit einer Forderung an den Cedenten. Inaug.-Dissert. 8. (VII und 105 S.) Erlangen 1897, Hof- und Univ.-Buchdruckerei von F. Junge.
699. Matthaei, W. Das Recht des debitor cessus, dem Cessionar gegenüber mit Forderungen gegen den Cedenten zu kompensiren. Inaug.-Dissert. 8. (91 S.) Erlangen 1897, Buchdruckerei von Fr. Junge.
700. Balckenberg, J. Die Denuntiation bei der Cession der Forderungsrechte. Dissert. 8. (X und 91 S.) Mainz 1895, Druck von F. Kupferberg.
701. Schwedler, G. Ueber Abtretung von Forderungen aus gegenseitig verpflichtenden Verträgen nach gemeinem deutschen Recht. Inaug.-Dissert. 8. (III und 54 S.) Wüstegiersdorf 1897, Druck von M. Jacob.
702. Tränkner, H. Die Schuldübernahme nach dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch. (Sächsisches Archiv 7. Bd. S. 593 ff.)
703. Schott, R. Ueber Cession von Korrealobligationen. Ein Beitrag zur Korrealitätslehre nach römischem und gemeinem Recht, dem Bürgerlichen Gesetzbuch und Preußischen Landrecht. Inaug.-Dissert. 8. (102 S.) Breslau 1897, Druck von Graß, Barth & Comp.
704. Oertmann, P. Die Solidarobligationen im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuche. (Allgemeine österr. Gerichts-Zeitung 48. Jahrg. S. 396 ff.)
705. Daumiller, H. Die Tradition zur Erfüllung eines Kaufgeschäfts nach römischem Recht und die Tradition nach heutigem Handelsrecht. Inaug.-Dissert. 8. (VIII und 30 S.) Stuttgart 1897, Hofbuchdruckerei Zu Gutenberg.
706. Wirsel, K. Der Zufall beim Kauf nach gemeinem und preußischem Recht unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Inaug.-Dissert. 8. (62 S.) Bonn 1898, K. Drobnig.
707. Rebe, H. Die Sicherung des Verkäufers gegen die Nichterfüllung des Kaufvertrages durch den Käufer nach dem römischen, gemeinen und preußischen Privatrecht, sowie nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Inaug.-Dissert. 8. (36 S.) Wiehe i. Th. 1897, Druck von O. Kirschbaum.
708. Breunung, A. Ist die dem Käufer nach l. 13 § 20. Dig. de act. emt. et vend. obliegende Verpflichtung zur Verzinsung des rückständigen Kaufpreises durch den angegebenen Grund gerechtfertigt? Kann sich auf den Rechtssatz ... Inaug.-Dissert. 8. (64 S.) Bonn 1897, Buchdruckerei von K. Drobnig.

709. Gotthelf, W. Ueber Kauf mit Vorbehalt des Umtausches. Ein Beitrag zur Lehre von der facultas alternativa. Inaug.-Dissert. 8. (40 S.) Berlin-Hannover 1898, Edler & Krische.

710. Stückelberg, A. Der Eigenthumsvorbehalt beim Verkauf nach schweizerischem Rechte. (Zeitschrift für schweizerisches Recht 39. Bd. S. 322 ff.)

711. Jacoby, M. Kritische Untersuchungen über die Kontroverse: Hat der Käufer eines vermietheten und verpachteten Grundstücks einen Anspruch auf die nach Abschluß des Kaufvertrages vom Verkäufer bezogenen Mieth- und Pachtzinsen? Inaug.-Dissert. 8. (71 S.) Königsberg i. Pr. 1897, Buch- und Steindruckerei von E. Erlatis.

712. Teutler, P. Die juristische Konstruktion der Versteigerung unter Berücksichtigung des § 156 des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. 8. (34 S.) Berlin 1898, Struppe & Winckler.

713. Cremer, C. Das Lagergeschäft unter Berücksichtigung des neuen Handelsgesetzbuches für das Deutsche Reich. Inaug.-Dissert. 8. (51 S.) Hagen 1897, G. Butz Buchdruckerei.

714. Hillenkamp, E. Das Lagerrecht nach dem Entwurf des neuen Handels-Gesetzbuchs. Inaug.-Dissert. 8. (55 S.) Berlin 1897, Druck von M. Driesner.

715. Navarrini, U. Vendita e apertura di credito. (Il diritto commerciale vol. 15 p. 508 sgg.)

716. Schütz, F. Die Haftung des Verkäufers bei physischen Fehlern der veräußerten Sache nach gemeinem Recht und Bürgerlichem Gesetzbuch. Inaug.-Dissert. 8. (85 S.) Rostock 1897, Univ.-Buchdruckerei von Adler's Erben.

717. Haßlacher, J. Die Haftung des Verkäufers für Fehler und Mängel nach gemeinem Recht und dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuches. Inaug.-Dissert. 8. (79 S.) Köln 1897, Druck von R. Pusch & Zörnsch.

718. Eschenburg, B. Anwendung der ädilicischen Rechtsmittel auf den Gattungskauf nach gemeinem Recht. Inaug.-Dissert. 8. (VII und 42 S.) Kiel 1897, Druck von C. Paulsen.

719. Schneemann, T. Zur Lehre von der Entwickelung und der Natur des contractus aestimatorius. Inaug.-Dissert. 8. (39 S.) Wesel 1897, Buchdruckerei von Winfried Romen.

720. Lazarus, J. Das Recht des Abzahlungsgeschäftes nach geltendem Recht und nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Bearbeitet. 8. (XIV und 146 S.) Berlin 1898, O. Liebmann.

721. Horowitz, A. Das Differenzgeschäft nach österreichischem und deutschem Rechte und Börsengesetze. (Gerichtshalle 41. Jahrg. S. 481 ff.)
722. Collon, C. De la légalité des marchés à terme, d'après la loi du 28 mars 1885. Thèse. 8. (84 p.) Paris 1897, impr. Noblet et fils.
723. Quentin, M. L'exception de jeu à la bourse du commerce, evolution de la jurisprudence et de la législation. (La France judiciaire 21e année p. 121 suiv.)
724. Manenti, C. Del ginoco di borsa. (Il Filangieri anno 23 p. 182 sgg.)
725. Tedeschi, F. Dei contratti di borsa detti differenziali, in Italia ed all' estero. 8. (XV e 175 p.) Torino 1897, frat. Bocca.
726. Guillaumin, G. Des donations déguisées sous la forme d'une contrat à titre onéreux. Thèse. 8. (212 p.) Rennes 1898, impr. Simon.
727. Ascoli, A. Sul concetto della donazione. Risposta ad una critica del S. Perozzi. (Archivio giuridico vol. 59 p. 42 sgg.)
728. Crome, C. Die partiarischen Rechtsgeschäfte nach römischem und heutigem Reichsrecht nebst Beiträgen zur Lehre der verschiedenen Arbeitsverträge. 8. (XII und 555 S.) Freiburg i. B. 1897, Mohr.
729. Fränkel, A. Das Mieth- und Pachtrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Zum praktischen Gebrauch bearbeitet. 8. (VIII und 139 S.) Berlin 1897, O. Liebmann.
730. Jünger, H. Bricht Kauf die Miethe im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. Main? Nach heutigem Recht und nach dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch bearbeitet. 8. (IV und 50 S.) Wiesbaden 1897, R. Bechtold & Comp.
731. Baudry-Lacantinerie, G. et Wahl, A. Traité théorique et pratique de droit civil. Du contrat de louage. 2 t. 8. (637 et 571 p.) Paris 1898, L. Larose.
732. Noltenius, E. Der „contractus socidae". Inaug.-Dissert. 8. (66 S.) Erlangen 1897, Buchdruckerei von F. Junge.
733. Probst, P. Die rechtliche Behandlung des casus bei der locatio conductio operis nach gemeinem Recht und nach dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuch. Inaug.-Dissert. 8. (60 S.) Erlangen 1897, Hof- und Univ.-Buchdruckerei von Fr. Junge.
734. Welsch, B. Haftet nach gemeinem Rechte der conductor operis aus dem Werkverdingungsvertrage für die culpa der Arbeiter,

deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient? Inaug.-Dissert. 8. (63 S.) Greifswald 1897, Druck von J. Abel.

735. Ferrand, J. De la résiliation du louage de services à durée indéterminée. 8. (434 p.) Paris 1897, A. Rousseau.

736. Didion, C. Du contrat de travail, spécialement aux points de vue historique et juridique. Thèse. 8. (III et 273 p.) Nancy 1897, Gérardin, Nicolle et Beugnies.

737. Betocchi, C. Il contratto di lavoro nell' economia e nel diritto. 8. (VII e 650 p.) Napoli 1897, stab. tip. N. Jovene & Co.

738. Modica, J. Il contratto di lavoro nella scienza del diritto civile e nella legislazione. 8. (462 p.) Palermo 1897, A. Reber.

739 Freund, E. Malice and Unlawful Interference. (Harvard Law Review vol. 11 p. 449 sqq.)

740. Opet. Der Entwurf eines österreichischen Theatergesetzes. (Grünhut's Zeitschrift 24. Bd. S. 621 ff.)

741. Bureau, G. Le théâtre et sa législation. 8. (440 p.) Paris 1898, P. Ollendorf.

742 Astruc, J. Le droit privé du théâtre ou rapports des directeurs avec les auteurs, les acteurs et le public. 8. (XVI et 328 p.) Paris 1897, P. V. Stock.

743. Bing, M. Das Verhältniß des Auftrages zur Vollmacht vom Standpunkte des modernen wie des römischen Rechts, unter Beurtheilung der Laband'schen Theorie. Inaug.-Dissert. 8. (57 S.) Köln 1897, Buchdruckerei von Ph. Amsel.

744. Wetschky, E. Ueber die Widerruflichkeit der Vollmacht. Inaug.-Dissert. 8. (51 S.) Hamburg 1897, Druck von Gebr. Gimmerthal.

745. Schloßmann, S. Ueber die Voraussetzungen der institorischen und der exercitorischen Klagen. Eine Replik. (Jahrbücher für Dogmatik 58. Bd. S. 138 ff.)

746. Epenstein, H. Das Mandat im Kommissionsgeschäft des deutschen Handelsgesetzbuches. Inaug.-Dissert. 8. (50 S.) Hirschberg i. Schlesien 1897, J. Schmidt's Buchdr.

747. Lübbe, H. Das Recht des Kommissionshandels nach dem neuen Handelsgesetzbuch und dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Inaug.-Dissert. 8. (43 S.) Marburg 1897, Buchdruckerei von F. Sömmering.

748. Becker, R. Das Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs im Kommissionsgeschäft auf Grundlage des Börsengesetzes. Inaug.-Dissert. 8. (37 S.) Andernach 1897, Buchdruckerei von C. Weigt.

749. Lenders, H. Inwieweit kommen beim Kommissionsgeschäfte des deutschen Handelsgesetzbuches die Grundsätze vom Mandat zum Ausdruck? Inaug.-Dissert. 8. (48 S.) Köln 1896, Druck von R. Pusch & Zörnsch.

750. Dowstead, W. A Digest of the Law of Agency. 2d edit. 8. London 1898, Sweet.

751. Kettner, R. Die actio de in rem verso utilis nach Allgemeinem Landrecht unter Berücksichtigung des gemeinen Civilrechts. Inaug.-Dissert. 8. (77 S.) Bonn 1897, Druck von K. Drobnig.

752. Rudelle, P. Des rapports juridiques entre les auteurs et les éditeurs. 8. (235 p.) Paris 1898, A. Rousseau.

753. Fick, F. Die Frage der Checkgesetzgebung auf dem europäischen Kontinent. Mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen, deutschen, österreichischen und französischen Verhältnisse, unter vergleichsweiser Herbeiziehung des englischen Gesetzes und der übrigen ausländischen Gesetze und Usancen dargestellt. 8. (XVI und 448 S.) Zürich 1897, Orell Füßli.

754. Cohn, G. Der neue Checkgesetzentwurf. (Das Handelsmuseum. Herausgeg. vom k. k. österr. Handelsmuseum 11. Jahrg. 1896 S. 89 ff.)

755. Pavlicek, A. Der Check. Eine vergleichende Studie mit besonderer Berücksichtigung des österreichischen Entwurfes. 8. (VII und 138 S.) Wien 1898, Manz.

756. Schmerber, H. Der Check in Oesterreich. (41. Jahresbericht über die Prager Handelsakademie.) 8. (S. 17—66.) Prag 1897, Verlag der Handelsakademie.

757. Pavlicek, A. Die Checkgesetzentwürfe in Oesterreich und im Deutschen Reiche. (Juristische Blätter 27. Jahrg. S. 181 ff.)

758. Bruschettini, A. Trattato dei titoli al portatore. 8. (XXXIX e 532 p.) Torino 1898, frat. Bocca.

759. Vowinckel, E. Beiträge zur Lehre von der Amortisation der Werthpapiere. Inaug.-Dissert. 8. (54 S.) Düsseldorf 1898, Fr. Dietz, Buchdruckerei.

760. Bicheroux, R. Die rechtliche Bedeutung eines Theaterbillets. Inaug.-Dissert. 8. (48 S.) Düsseldorf 1897, Druck von L. Schwann.

761. Pilch, A. Der Nießbrauch an Inhaberpapieren mit Prämien nach dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches. 8. (52 S.) Berlin 1897, Struppe & Winckler.

762. Navarrini, U. La teoria della pendenza (Pendenztheorie) e i titoli di credito. (Il diritto commerciale vol. 15 p. 822 sgg.)

763. Short, E. L. The Law of Railway Bonds and Mortgages in the United States of America; with illustrative Cases from

England and Colonial Courts. 8. (LXIII and 975 p.) Boston 1897, Little, Brown & Co.

764. Unger, C. H. Die Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung (§§ 812—822 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches). (Sächsisches Archiv 7. Bd. S. 657 ff.)

765. Mitteis, L. Zur Lehre von der sogenannten condictio generalis. (Jahrbücher für Dogmatik 39. Bd. S. 153 ff.)

766. Nöldeke. Die außerkontraktliche Haftung für fremdes Verschulden nach den §§ 831, 832 des Bürgerlichen Gesetzbuches. (Gruchot's Beiträge 41. Jahrg. S. 766 ff.)

767. Linckelmann, K. Die Schadensersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich. 8. (IV und 120 S.) Berlin 1898, Heymann.

768. Liszt, F. von. Die Deliktsobligationen im System des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Kritische und dogmatische Randbemerkungen. [Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Einzeldarstellungen Nr. 8.] 8. (VI und 114 S.) Berlin 1898, Guttentag.

769. Hieronimi, J. Die Haftung des Eigenthümers für seine Thiere nach römischem Recht. Inaug.-Dissert. 8. (VIII und 89 S.) Erlangen 1897, Hof- und Univers.-Buchdruckerei von F. Junge.

770. Land, N. K. F. Beschouwingen over de verbintenis uit onrechtmatige daad. 8. (IV en 192 bl.) Haarlem 1896, de erven F. Bohn.

771. Muteau, Ch. De la responsabilité civile. (Articles 1382 et suivants du Code civil.) Étude morale et juridique. 8. (IV et 636 p.) Paris 1898, Chevalier-Marescq et Cie.

772. Chevalier, P. De la responsabilité civile à raison du fait d'autrui. Thèse. 8. (166 p.) Paris 1897, Marchal et Billard.

773. Josserand, L. De la responsabilité du fait des choses inanimées. 8. (129 p.) Paris 1897, A. Rousseau.

774. Costa, E. L'exceptio doli. 8. (IV e 288 p.) Bologna 1897, Nicola Zanichelli.

775. Salis, L. R. von. Der Haftpflichtanspruch in Gegenwart und Zukunft. (Zeitschrift des Bernischen Juristen-Vereins Bd. 33 S. 437 ff.)

776. Aron, E. Die durch Artikel 42 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch abgeänderten Vorschriften des Reichs-Haftpflichtgesetzes. (Eisenbahnrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen 14. Bd. S. 183 ff.)

777. Coermann, W. Das Reichs-Haftpflichtgesetz. Vom 7. Juni 1871. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister nebst An-

hang: „Die einschlägigen Bestimmungen anderer Reichsgesetze". 12. (IV und 159 S.) Berlin 1898, Siemenroth & Troschel.

778. Jaeger, F. Die Umwandlungsklage im deutschen Haftrechte jetzt und nach 1900. Zum praktischen Gebrauche für alle Haftpflichtinteressenten dargestellt. 8. (42 S.) Berlin 1898, C. Heymann.

XI. Transportrecht.

779. Keller, G. Der Staatsbahngedanke bei den verschiedenen Völkern. Historisch dargestellt. 8. (240 S.) Aarau 1897, Buchdruckerei G. Keller.

780. Schuster von Bonnott, R. und Weeber, A. Die Rechtsurkunden der österreichischen Eisenbahnen. Sammlung der die österreichischen Eisenbahnen betreffenden Spezialgesetze, Konzessions- und sonstigen Rechtsurkunden. Herausgegeben. 3. Bd. 8. (XIII und 1155 S.) Wien 1898, Hartleben's Verlag.

781. Coermann, W. Die Eisenbahngesetzgebung in Elsaß-Lothringen. (Eisenbahnrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen 13. Bd. S. 347 ff., 14. Bd. S. 85 ff.)

782. Röll, V. Eisenbahnrechtliche Entscheidungen der österreichischen und ungarischen Gerichte. 10. Jahrg. 1896. 8. (280 S.) Wien, Pest, Leipzig 1897, A. Hartleben's Verl.

783. The American and English Railroad Cases. Edited by T. J. Michie. New Series. Vol. 6—8. 8. Northport, Long Island, N. Y. 1897, E. Thompson Comp.

784. Bering, R. Der § 14 des Gesetzes über Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. (Gruchot's Beiträge 42. Jahrg. S. 38 ff.)

785. Großmann, R. C. Zur Geschichte und Natur des Bahnpolizeirechts in Sachsen. (Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung 19. Bd. S. 1 ff.)

786. Loewe. Ueber die privatrechtliche und wirthschaftliche Natur des Privatanschlußgeleises. (Archiv für Eisenbahnwesen Jahrg. 1898 S. 1 ff.)

787. Eger, G. Das Gesetz betreffend das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben. Vom 19. August 1895. Erläutert. 8. (XXXV und 782 S.) Hannover 1898, Helwing.

788. Mariotte, L. Nature du droit du concessionnaire de voies ferrées. Thèse. 8. (IV et 164 p.) Bar-le-Duc 1897, Contant-Laguerre.

789. Féraud-Giraud, L. J. D. Régime légal des propriétés riveraines des chemins de fer. 8. (VII et 496 p.) Paris 1898, Marchal & Billard.
790. Ricour, A. Les services et frais accessoires dans les chemins de fer. Étude théorique et pratique. 8. (614 p.) Paris 1898, A. Rousseau.
791. Hay jr. The Law of Railway Accidents in Massachusetts. 8. (XXVIII and 353 p.) Boston 1897, Little, Brown and Co.
792. Martin, E. De la responsabilité des chemins de fer pour cause de retard. Thèse. 8. (287 p.) Paris 1897, L. Larose.
793. Burchard, J. Das Speditionsgeschäft des neuen deutschen Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897. (Eisenbahnrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen 14. Bd. S. 191 ff.)
794. Wolf-Eppinger, A. Der Verwahrungsvertrag als Vorvertrag des Eisenbahnfrachtvertrages. (Juristische Blätter 26. Jahrg. S. 448 ff.)
795. Fetter, N. A Treatise on the Law of Carriers. 2 vol. 8. (XXVIII and p. 1—842; XIII and p. 843—1693.) St. Paul 1897, West Publishing Co.
796. Marcland, A. De la responsabilité des voituriers par terre et par eau en matière de transport de marchandises. Thèse. 8. (156 p.) Paris 1897, A. Rousseau.
797. Leps, M. Des clauses de non-responsabilité dans le contrat de transport par terre et par mer. Thèse. 8. (172 p.) Poitiers 1897, imp. Oudin et Cie.
798. Gorden, F. Das Eisenbahnfrachtrecht des neuen deutschen Handelsgesetzbuches. (Eisenbahnrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen 14. Bd. S. 177 ff.)
799. Klein, H. Ueber die Abweichungen des Frachtrechts der Eisenbahnen vom sonstigen Frachtrechte hinsichtlich der Haftpflicht. Inaug.-Dissert. 8. (118 S.) Colmar i. Els. 1897, Buchdruckerei Waldmeyer & Schöffel.
800. Buchmann, F. Die Stellung des Adressaten im Frachtgeschäft unter Ausschluß des Eisenbahnfrachtrechts nach dem neuen Handelsgesetzbuch. Inaug.-Dissert. 8. (78 S.) Regensburg 1897, Druck der Nationalen Verlagsanstalt.
801. Jaffé, P. Der Briefbeförderungsvertrag. Ein Beitrag zur Lehre vom Frachtgeschäft. Inaug.-Dissert. 8. (VIII und 48 S.) Berlin 1897, Puttkammer & Mühlbrecht.
802. Frieg, F. Die rechtliche Konstruktion der Postanweisung. Inaug.-Dissert. 8. (47 S.) Dortmund 1897, Druck von W. Crüwell.
803. Hönncher, A. Die rechtliche Natur der Postanweisung. Inaug.-Dissert. 8. (54 S.) Leipzig 1898, Pahl'sche Buchhandlung.

804. Kirberger, G. De positie van den geadresseerde. (Rechtsgeleerd Magazijn 17 jaarg. Bl. 41 volg.)
805. American Electrical Cases being a Collection of all the important Cases decided in the State and Federal Courts of the United States from 1873 on Subjects relating to the Telegraph, the Telephone, Electric Light and Power. Edit. by W. W. Merrill. Vol. 6. 1895—1897. 8. (XVVI and 929 p.) Albany, N. Y. 1897, Matthew Bender.
806. Webb, J. A. The Law of Passenger and Freight Elevators. 8. (XVI and 128 p.) St. Louis 1896, the F. H. Thomas Law Book Co.
807. Dubron, B. M. J. Docks et Warrants. Traité théorique et pratique du Magasin général. 8. (240 p.) Paris 1898, L. Larose.

XII. Seerecht.

808. Schaps, G. Das deutsche Seerecht. Kommentar zum 4. Buche des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 und den seerechtlichen Nebengesetzen. 1.—2. Liefg. 8. Berlin 1897. J. J. Heine.
809. Boyens, E. Das deutsche Seerecht. Auf Grund des Kommentars von W. Lewis unter Berücksichtigung ausländischer Seerechte neu bearbeitet. Mit einer Einleitung über örtliche Geltung seerechtlicher Gesetze. 1. Bd. 8. (XX und 460 S.) Leipzig 1897, Duncker & Humblot.
810. Gorrini, G. Biblioteca di legislazione diplomatica e consolare ad uso del Ministero degli affari esteri, delle Ambasciate ... Vol. 1. Legislazione marittima-consolare vigente al 1º dicembre 1897. Collezione sistematica illustrata e studi. 8. (XV e 840 p.) Torino 1898, frat. Bocca.
811. Rivista di diritto marittimo: giurisprudenza, dottrina e ligislazioni comparate. Anno 1. (1897.) Genova, tipogr. A. Cortellezzi.
812. Marsden, R. G. Six Centuries of the Admiralty Court. (The Nautical Magazine vol. 67 p. 85 sqq.)
813. Comité maritime international. Bulletin No. 1. Conférence de Bruxelles. Juin 1897. I. Organisation du comité. II. Abordage. III. Responsabilité des propriétaires des navires. 8. (103 p.) Anvers 1897, imprimerie J. E. Buschmann.
814. Bulletin de l'association belge pour l'unification du droit maritime. No. 1. 1r février 1897. 8. (54 p.) Anvers 1897, imprimerie J. E. Buschmann.

815. Verneaux, R. De l'abordage maritime et de la responsabilité des propriétaires de navires. (Association française du droit maritime. Bulletin No. 2.) 8. (26 p.) Havre 1898, imprimerie Lemale et Cie.
[Auch in Revue internationale du droit maritime 13e année p. 471 suiv. abgedruckt.]

816. —— Les premiers travaux de l'association française du droit maritime. (Journal du droit international privé 25e année p. 277 suiv.)

817. Fromageot, H. Deux questions de droit maritime. 1. Des clauses des connaissements relatives au déchargement sur allèges. 2. Conflit de lois en matière d'abordages. (Annales de droit commercial 11e année p. 483 suiv.)

818. Nocht, B. Zur Revision der deutschen Seemannsordnung. (Archiv für soziale Gesetzgebung 12. Bd. S. 157 ff.)

819. Douillard, M. Les loyers des gens de mer. 8. (263 p.) Paris 1897, A. Rousseau.

820. Gardner, F. W. Registration of British Ships. A Handbook on the Law and Practice relating to the Registration of British Ships, Bills of Sale and Mortgages etc. 2d edit. 8. (184 p.) London 1897, Spottiswoode & Co.

821. Dickson, E. H. When a Ship Sails. (The American Law Register vol. 46 p. 201 sqq.)

822. Rocco, A. Le limitazioni alla responsabilità degli armatori. (Archivio giuridico vol. 59 p. 67 sgg.)

823. Marais, O. Loi Grivart. Fins de non-recevoir et prescriptions en matière de transport maritime. — Modifications apportées à l'article 433 du Code de commerce par la loi du 14 décembre 1897. (Revue internationale du droit maritime 13e année p. 727 suiv.)

824. Barandiaran, de. Du contrat d'affrétement. (La France judiciaire 21e année p. 193 suiv.)

825. Lecouturier, E. Combinaison du délaissement avec l'abandon et la vente du navire. (Revue internationale du droit maritime 13e année p. 225 suiv.)

826. Perels, F. Verhalten der Seeschiffe bei unsichtigem Wetter nach dem internationalen Seestraßenrecht. (Marine-Rundschau 8. Jahrg. S. 1049 ff., 9. Jahrg. S. 60 ff.)

827. Owen, D. De la responsabilité en cas, d'abordage maritime, d'après la législation anglaise. (Journal du droit international privé 24e année p. 690 suiv.)

828. Marsden, R. G. A Treatise on the Law of Collisions at Sea, with an Appendix, containing Extracts from the Mer-

chant Shipping Act, 1894 ... 4th edit. 8. (LXXVI and 686 p.) London 1897, Stevens and Sons.

829. Raikes, F. W. Laws of Various States relating to Collisions. (The Nautical Magazine vol. 67 p. 193 sqq.)
830. Scott, L. F. Collisions at Sea where Both Ships are in Fault. (The Law Quarterly Review vol. 13 p. 17 sqq.)
831. Raikes, F. W. Collision at Sea. (The Nautical Magazine vol. 67 p. 327 sqq.)
832. Scott, L. F. Collisions at Sea where Both Ships are in Fault: A Reply. (The Law Quarterly Review vol. 13 p. 241 sqq.)
833 Marsden, R. G. Division of Loss in Case of Collision. (The Nautical Magazine vol. 67 p. 1 sqq.)
834. Burchard, J. L. Bergung und Hilfeleistung in Seenoth. 8. (XVI und 374 S.) Hannover 1897, Helwing'sche Verlagsbuchhandlung.
835. Boyens, E. Ansprüche aus gegenseitiger Bergung und Hilfeleistung von Schiffen desselben Rheders gegen die Schiffsmasse des geretteten Schiffes und Cascoversicherer desselben. (Zeitschrift für Versicherungsrecht 4. Bd. S. 229 ff.)

XIII. Versicherungsrecht.

836. Baumgartner, E. Handwörterbuch des gesammten Versicherungswesens einschließlich der sozialpolitischen Arbeiterversicherung. Bd. 1. 1.—3. Liefg. 8. Straßburg 1897—98, E. Baumgartner.
837. Ehrenzweig, A. Assekuranzjahrbuch. Herausgegeben. 19. Jahrg. 8. (IV und 178, 142, 497 S.) Wien 1898, Manz.
838. Elsner, A. F. Repertorischer Assekuranzalmanach. Handbuch für den Assekuranz- und Handelsstand und für Juristen. Bearbeitet von H. Randow. 30. Bd. (XIII und 324 S. und 4 Tab.) Berlin 1897, Verlag der „Deutschen Versicherungszeitung".
839. Joyce, J. A. A Treatise on Marine, Fire, Life, Accident and all other Insurances including Mutual Benefit Societies, covering also General Average. 4 vol. 8. (CXI and p. 1—885; p. 886—1938; p. 1939—2911; p. 2912—3963.) San Francisco 1897, Bancroft-Whitney Comp.
840. Porter, J. B. The Laws of Insurance: Fire, Life, Accident, and Guarantee. Embodying Cases in the English, Scotch, Irish, American, and Canadian Courts. Assisted by W. F. Craies and T. S. Little. 3. edit. 8. (XXXVII and 562 p.) London 1898, Stevens and Haynes.

841. Derblich, L. Der Begriff des „Versicherungsvertrages" nach österreichischem Rechte unter Bedachtnahme auf die historische Entwicklung und die Neunormirung desselben. (Zeitschrift für Versicherungsrecht 4. Jahrg. S. 22 ff.)
842. Vivante, C. Une théorie nouvelle du contrat d'assurance. Traduction de V. Yseux. (La France judiciaire 21e année p. 345 suiv.)
843. Eingabe des Verbandes deutscher Privatfeuerversicherungsgesellschaften an das Reichsamt des Innern, betreffend das Reichsversicherungsgesetz. (Annalen des ges. Versicherungswesens 29. Jahrg. S. 411 ff.)
844. Cosmao Dumanoir, M. Communication d'une étude sur le projet de loi suisse relatif au contrat d'assurance. (Bulletin mensuel de la société de législation comparée 29e année p. 72 suiv.)
845. Suyling. Das Bezugsrecht und der Interessenkonflikt zwischen Begünstigten und Dritten. Zur Gesetzgebungsfrage in den Niederlanden. (Zeitschrift für Versicherungsrecht 4. Jahrg. S. 476 ff.)
846. Maluquer y Salvador, J. Die administrative Versicherungsgesetzgebung in Spanien. (Annalen des ges. Versicherungswesens 29. Jahrg. S. 353 ff.)
847. Vivante, C. Traité théorique et pratique des assurances maritimes. Ouvrage couronné. Traduit, annoté, complété et mis en rapport avec la législation et la jurisprudence françaises et belges par V. Yseux. 8. (XL et 564 p.) Paris 1898, A. Pedone.
848. Durieux, J. L'assurance maritime: Ce qu'elle est — ce qu'elle devrait être. (Revue politique et parlementaire t. 13 p. 524 suiv., t. 14 p. 125 suiv.)
849. Rocco, A. Alcune note sull' abbandono nelle assicurazioni marittime. (Il diritto commerciale vol. 15 p. 485 sgg.)
850. Meyer, P. Die Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers beim Abschluß des Versicherungsvertrages nach See- und Binnenversicherungsrecht. Habilitationsschrift. 8. (85 S.) Hamburg 1897, H. Seippel.
851. Autran, F. C. L'exagération des valeurs assurées et la nullité de l'assurance. (Revue internationale du droit maritime 13e année p. 456 suiv.)
852. Löhe, E. Die Rechtsstellung des Agenten einer Versicherungsgesellschaft auf Aktien. Inaug.-Dissert. 8. (52 S.) Köln 1897, Verlagsanstalt und Druckerei A.-G.
853. Die Rechtsstellung des Versicherungsagenten. II. (Zeitschrift für Versicherungsrecht 4. Bd. S. 211 ff.)

854. Heidecker, H. Das Rechtsverhältniß der Versicherungsagenten und Versicherungsgesellschaften zu einander und zu Dritten unter Berücksichtigung des neuen Handelsgesetzbuches und des B.GB.'s. (Zeitschrift für Versicherungsrecht Bd. 3 S. 779 ff.)

855. Lehner, O. Die rechtliche Stellung der Mitglieder einer Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit. Inaug.-Dissert. 8. (68 S.) Stuttgart 1897, Hofbuchdruckerei C. Liebich.

856. Samwer, K. Welche Stellung ist in dem zu erwartenden Versicherungsgesetze den Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit zu gewähren? (Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft. N. F. Jahrg. 9 S. 175 ff.)

857. W., E. von. Ueber Privatversicherungswesen. (Schmoller's Jahrbuch 22. Jahrg. S. 125 ff.)

858. Lehmann, H. O. Die Voraussetzungen für den Geschäftsbetrieb auswärtiger Lebensversicherungsgesellschaften in Preußen. (Zeitschrift für das ges. Handelsrecht. 46. Bd. S. 390 ff.)

859. Fuld, L. Das Bürgerliche Gesetzbuch und die Lebensversicherung zu Gunsten Dritter. (Zeitschrift für Versicherungsrecht 4. Jahrg. S. 456 ff.)

860. Lefort, J. Traité théorique et pratique du contrat d'assurance sur la vie. T. 3e. 8. (307 p.) Paris 1897, Thorin et fils.

861. Defrénois, C. Du contrat d'assurance sur la vie entre époux. Droit civil. Droit social. 8. (51 p.) Besançon 1897, imp. Outhenin-Chalandre fils et Cie.

862. Ferrié, M. De l'assurance sur la vie, considérée spécialement dans le cas où elle est contractée au profit de bénéficiaires indéterminés. Thèse. 8. (216 p.) Paris 1897, A. Rousseau.

863. Cendrier, A. Des droits des créanciers dans le contrat d'assurance sur la vie. Thèse. 8. (215 p.) Paris 1897, A. Rousseau.

864. Schevichaven, J. van. Der neue Gesetzentwurf, betreffend die Lebensversicherung in Holland. (Zeitschrift für Versicherungsrecht 3. Bd. S. 945 ff., 4. Bd. S. 300 ff.)

865. Huber, G. Traité de la responsabilité contractuelle en matière d'incendie. 8. (372 p.) Paris 1898, A. Rousseau.

866. Giese, K. Die Ansprüche des Verkäufers aus dem Versicherungs- und Kaufvertrage nach dem Uebergang der Gefahr auf den Käufer. Ein versicherungsrechtliches Problem. Inaug.-Dissert. 8. (VIII und 79 S.) Berlin 1898, Struppe & Winckler.

867. Herzfeld, E. von. Der österreichische Gesetzentwurf, betreffend die Gebäudeversicherung. (Zeitschrift für Versicherungsrecht 4. Bd. S. 318 ff.)

868. Mc Clain, E. Insurance of Limited Interests Against Fire. (Harvard Law Review vol. 11 p. 512 sqq.)

869. Manes, A. Die Versicherung gegen Diebstahlschäden. (Zeitschrift für Versicherungsrecht 4. Jahrg. S. 524 ff.)

XIV. Wechselrecht.

870. Grünhut, C. S. Wechselrecht. 2 Bde. [Binding, Systematisches Handbuch der Rechtswissenschaft 3. Abth. 2. Th. 1. und 2. Bd.] 8. (XVI und 478 S.; XI und 594 S.) Leipzig 1897, Duncker & Humblot.

871. Bernstein, W. Allgemeine deutsche und Allgemeine österreichische Wechselordnung. Erläutert. 8. (430 S.) Breslau 1898, E. Morgenstern.

872. Wechselkunde und Wechselrecht. Erläutert durch Beispiele aus der Korrespondenz unter Berücksichtigung der deutschen, österreichischen und schweizerischen Wechselordnung. [Aus „Schär-Langenscheidt, Kaufmännische Unterrichtsstunden".] 8. (77 S.) Berlin 1897, P. Langenscheidt.

873. Potel, A. Code annoté et jurisprudence des effets de commerce. Lettre de change. Billet à ordre. Chèques. Récépissés. Warrants. 8. (148 p.) Paris 1898, L. Larose.

874. Schuster, E. J. Lectures on the British and Foreign Law of Bills of Exchange. (Journal of the Institute of Bankers vol. 19 p. 19 sqq.)

875. Schaube, A. Die Wechselbriefe König Ludwigs des Heiligen von seinem ersten Kreuzzuge und ihre Rolle auf dem Geldmarkte von Genua. (Jahrbücher für Nationalökonomie Bd. 70 S. 603 ff.)

876. Randa, A. Ein Beitrag zur Wechselrechtstheorie. (Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung 48. Jahrg. S. 377 ff.)

877. Tortori, A. La girata cambiari: suo sviluppo storico e sua natura nel diritto vigente in Germania e in Italia. 8. (222 p.) Roma 1897, E. Loescher e Co.

878. Riezler, E. Das Wechselaccept bei Mangel im Deckungs- und im Valutaverhältniß. Inaug.-Dissert. 8. (69 S.) München 1896, Hofbuchdruckerei Kastner & Lossen.

879. Gaupp-Wagener, E. Blankowechsel und Blankoaccept im Deutschen Wechselrechte. 8. (77 S.) Berlin 1898, J. Guttentag.

880. Saß, R. Das Blanket-Accept, ein Beitrag zur Lehre vom Accept. Inaug.-Dissert. 8. (61 S.) Berlin 1897, L. Simion.

881. Ahrens, H. E. Das Blanko-Accept. Inaug.-Dissert. 8. (50 S.) Erlangen 1897, Hof- und Univ.-Buchdruckerei von Fr. Junge.

882. Friedrich, C. Zur Lehre vom Wechselaval. Inaug.-Dissert. 8. (92 S.) Marburg 1897, Druck von P. Kaesberger & Cie., Fulda.

883. Berlé, F. Wechselforderungen zwischen Kontokorrentgenossen. Inaug.-Dissert. 8. (IX und 105 S.) Heidelberg 1897, Univ.-Buchdruckerei von J. Hörning.

884. Christiansen, J. Der Wechselprotest. Ein praktisches Hand- und Nachschlagebuch. Mit fünf Anhängen, enthaltend die einschlägigen Gesetze ꝛc. 8. (153 S.) Königsberg i. Pr. 1898, Schubert & Seidel.

885. Welte, O. Begriff und Zweck des Wechselprotestes. Inaug.-Dissert. 8. (65 S.) Freiburg i. B. 1897, Fr. Wagner'sche Buchdruckerei.

XV. Urheberrecht. Patentrecht. Markenschutz. Firmenrecht.

886. Stenglein, M. Die Reichsgesetze zum Schutze des geistigen und gewerblichen Eigenthums nebst einem Anhange, enthaltend das Börsen- und das Bankdepotgesetz. Erläutert. 2. Aufl. 8. (223 S.) Berlin 1898, O. Liebmann.

887. Moffatt, A. The Copyright Bill. (The Juridical Review vol. 10 p. 161 sqq.)

888. Monkswell. Copyright Reform. (The Law Magazine vol. 23 p. 195 sqq.)

889. Actes de la conférence reunie à Paris du 15 avril au 4 mai 1896. (Union internationale pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques.) fol. (243 p.) Berne 1897, Bureau international de l'Union.

890. Privat, G. De la propriété littéraire, artistique et industrielle en Égypte. (Journal du droit international privé 24e année p. 944 suiv.)

891. Despatys, P. Du droit de représentation des oeuvres dramatiques. 8. (272 p.) Paris 1897, Marchal et Billard.

892. Doule, F. Der Phonograph und seine Stellung zum Rechte. Inaug.-Dissert. 8. (47 S.) Neuburg a. D. 1897, Grießmayer'sche Buchdruckerei.



893. Jahrbuch der internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz. 1. Jahrg. 1897. 8. (489 S) Berlin 1897, C. Heymann.

894. Recueil général de la législation et des traités concernant la propriété industrielle. Publié par le Bureau international de l'Union pour la protection de la propriété industrielle. T. 2. Europe. P. 2. Asie. 8. (XIX et 782 p.) Paris 1897, Pichon.

895 Couhin, C. La propriété industrielle, artistique et littéraire. T. 2e—3e. 8. (XXV, 603 et 674 p.) Paris 1898, L. Larose.

896. Amar, M. Das gewerbliche Eigenthum in Italien. (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 2. Jahrg. S. 277 ff.)

897. Stierstorfer, P. Patentgesetze und Patenterwerbung in den Kulturstaaten. 8. (VIII und 171 S.) Berlin und Leipzig 1898, F. Fleischer.

898. Schmehlik, R. Der Patentschutz im In- und Auslande. Tabellarische Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen der in- und ausländischen Patentgesetze und der in Betracht kommenden Staatsverträge nebst einer Industrietabelle über die verschiedenen Industriezweige derjenigen Staaten, in denen ein Patentschutz erlangt werden kann. 8. (32 S.) Leipzig 1897, G. Weigel.

899. Armengaud, J. und Mack, E. Die Wirkungen der internationalen Uebereinkunft vom Jahre 1883 in Frankreich und Verbesserungsvorschläge für den internationalen Patentschutz. (Gewerblicher Rechtsschutz nnd Urheberrecht 2. Jahrg. S. 314 ff.)

900. Sack, O. Patentwesen, Muster- und Waarenzeichenschutz. Mit drei in den Text gedruckten Abbildungen. 8. (X und 190 S.) Leipzig 1897, J. J. Weber.

901. Kohler, J. Studien zum Patentrecht mit besonderer Beziehung auf das neue österreichische Patentgesetz. (Grünhut's Zeitschrift 25. Bd. S. 209 ff.)

902. Schulz, P. Die Vorschriften betreffend den Schutz der Erfindungen, Marken und Muster. [Manz'sche Taschenausgabe der österreichischen Gesetze. 1. Bd. 2. Abth.] 8. (XVI und 599 S.) Wien 1898, Manz.

903. Peschl, A. J. Das neue österreichische Patentgesetz vom 11. Januar 1897 (RGBl. Nr. 30) erläutert unter Berücksichtigung der abweichenden Bestimmungen in Ungarn. 2. Ausgabe. 8. (81 S.) Prag 1898, J. G. Calve.

904. Decisions of the Commissioner of Patents and of United States Courts in Patent Cases. Compiled from the Official

Gazette for the Year 1896. 8. (XI and 820 p.) Washington 1897, Government Printing Office.

905. Newton, J. T. Digest of Patent Office Trade-Mark Decisions. 8. (XV and 204 p.) Chicago 1896, Callaghan & Co.

906. Roberts, O. B. Contributory Inferingement of Patent Rights. (Harvard Law Review vol. 12 p. 35 sqq.)

907. Wheeler, G. J. Notes on the Prolongation of Letters Patent for Inventions, with the Patents, Designs, and Trade Marks Acts, 1883—1888, consolidated. 8. (XXII and 309 p., 1 tab.) London 1898, Eyre and Spottiswoode.

908. Laurens de la Barre, G. du. Manuel pratique des brevets d'invention et de la contrefaçon. Ouvrage contenant un tableau comparatif des législations étrangères les plus recentes. 8. (III et 203 p.) Paris 1898, A. Fontemoing.

909. Raclot, H. Brevets d'invention. Aperçu général et droit comparé. Texte complet des lois régissant la propriété industrielle dans toute l'Europe et dans les principaux pays industriels des autres continents. 8. (XCV et 850 p.) Bruxelles 1897, Imprimerie des travaux publics.

910. Koslow, J. Das russische Patentgesetz. Allerhöchst am 20. Mai 1896 bestätigtes Gesetz über Privilegien auf Erfindungen und Vervollkommnungen. Mit den Nebengesetzen, sowie Erläuterungen und Formularen herausgeg. Aus dem Russischen übersetzt. 8. (64 S.) Riga 1898, Kymmel.

911. Pilenko, A. Das neue finnländische Patentgesetz vom 21. Januar 1898. (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 3. Jahrg. S. 129 ff.)

912. Behncke, G. Patent- und Markenschutzgesetze der Republik Chile nebst dem Vertrage der südamerikanischen Staaten über Patentgesetze als Anhang. Zusammengestellt und übersetzt. 8. (28 S.) Berlin 1898, Toeche.

913 Cohn, M. Die rechtliche Natur des Erfinderrechts nach dem Reichs-Patentgesetz. Inaug.-Dissert. 8. (53 S.) Berlin 1897, „Gutenberg" Druckerei und Verlag, Akt.-Ges.

914. Martius, A. Ueber die rechtliche Natur der Lizenzertheilung durch den Patentinhaber. Inaug.-Dissert. 8. (74 S.) Berlin 1897, Druck: Deutscher Verlag (G. m. b. H.).

915. Damme. Die anderweite Feststellung des Anmeldetages eines Patentes im Nichtigkeitsverfahren. (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 3. Jahrg. S. 1 ff.)

916. Wirth, R. Das Prüfungsverfahren bei der Patentertheilung. (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 3. Jahrg. S. 33 ff.)

917. Rotten, M. Die gegenseitige Abhängigkeit der Patentdauer in den wichtigsten Staaten. (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 3. Jahrg. S. 131 ff.)

918. Schanze, O. Inverkehrbringen und Feilhalten. (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 3. Jahrg. S. 38 ff.)

919. —— Erfindung und Entdeckung. Eine patentrechtliche Untersuchung. (Hirth's Annalen 30. Jahrg. S. 653 ff.)

920. Wagner, M. und Ephraim, J. Urheber und Erfinder im gegenseitigen Verhältniß. (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 2. Jahrg. S. 230 ff.)

921. Constant, C. De la déchéance du brevet pour défaut d'exploitation. (La France judiciaire 21e année p. 281 suiv.)

922. Levi, A. I brevetti Auer dinanzi alla legge sulle privative industriali: appunti di giurisprudenza. 8. (140 p.) Torino 1897, Roux, Frassati e Cie.

923. Depardieu, F. Droits et devoirs des inventeurs d'engins de guerre. 8. (98 p.) Paris 1898, A. Pedone.

924. Reincke, R. von. Ueber Schadenersatz für Patentverletzungen. (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 2. Jahrg. S. 189 ff.)

925. Debreux, G. Aus der Praxis des Gebrauchsmustergesetzes und ihre Beziehung zu dem Gesetze gegen unlauteren Wettbewerb. Vortrag. [Aus „Bayrisches Industrie- und Gewerbeblatt“ 1897.] 8. (40 S.) München 1897, Callwey.

926. Ephraim, J. Die Ausdehnung des Gebrauchsmusterschutzes auf Verfahren. (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 3. Jahrg. S. 100 ff.)

927. Rudorff. Sind Maschinen ausgeschlossen vom Gebrauchsmusterschutz? (Gruchot's Beiträge 41. Jahrg. S. 366 ff.)

928. Vaunois, A. Les dessins et modèles de fabrique. Doctrine, législation, jurisprudence. 8. (XXIV et 362 p.) Paris 1898, A. Chevalier-Marescq et Cie.

929. Pouillet, E. Traité des marques de fabrique et de la concurrence déloyale en tous genres. 4e édit. 8. (XXI et 1066 p.) Paris 1898, Marchal et Billard.

930. Inhülsen, C. H. P. Die registrirten Handelsmarken in England. (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 3. Jahrg. S. 137 ff.)

931. Georgii, M. Das Musterschutzgesetz der Vereinigten Staaten. (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 3. Jahrg. S. 97 ff.)

932. Biberfeld. Zur Lehre von den Löschungsklagen aus dem Gesetze zum Schutze der Waarenbezeichnungen. (Gruchot's Beiträge 41. Jahrg. S. 337 ff.)

933. Müller, E. Das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896. Kommentar. 2. und 3. Aufl. 8. (XI und 238 S.) Fürth i. B. 1897, G. Rosenberg.

934. Finger, C. Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896. Auf Grund der amtlichen Materialien unter Berücksichtigung der Literatur und Rechtsprechung erläutert. 8. (VI und 358 S.) Berlin 1897, Vahlen.

935. Wechsler, J. Concurrence déloyale und unlauterer Wettbewerb. Vortrag. [Aus „Juristische Blätter" 1898.] 8. (31 S.) Wien 1898, Manz.

936. Fuld, L. Zur Regelung der Konkurrenzklausel. (Gruchot's Beiträge 41. Jahrg. S. 565 ff.)

937. Wolff, T. Ueber die falsche Reklame. (Archiv für bürgerliches Recht Bd. 13 S. 13 ff.)

938. Gumbel, S. Der Betrugsparagraph und seine Ergänzung durch das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Inaug.-Dissert. 8. (50 S.) Tübingen 1897, Druck von H. Laupp jr.

939. Inhülsen, C. H. P. Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes in England. (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 2. Jahrg. S. 234 ff.)

940. Sumien, P. Des rapports entre la concurrence déloyale et la diffamation. (Annales de droit commercial 12e année p. 33 suiv.)

941. Beguin, R. M. J. M. De oneerlijke concurrentie in wetgeving en rechtspraak. 1. De Duitsche wet van 27 Mei 1896. 2. Rechtspraak en Rechtsliteratuur. (Rechtsgeleerd Magazijn 16. jaarg. Bl. 208 volg., 539 volg.)

942. Aalberse, P. J. M. Oneerlijke concurrentie en hare bestrijding volgens het Nederlandsche recht. 1e stuk. 8. (VI, 152 en 30 blz.) Leiden 1898, J. W. van Leeuwen.

XVI. Civilprozeß.

943. Morel, F. Les jurisdictions commerciales au moyen-âge. Étude de droit comparé. 8. (227 p.) Paris 1897, A. Rousseau.

944. Heerdegen, T. Das Merkantil-, Friedens- und Schiedsgericht der Stadt Nürnberg und seine Geschichte. Inaug.-Dissert. 8 (49 S.) Nürnberg 1897, Hofbuchdruckerei G. P. J. Bieling-Dietz.

945. Schwartz, J. C. Vierhundert Jahre deutscher Civilprozeß-Gesetzgebung. Darstellungen und Studien zur deutschen Rechts-

geschichte. 8. (XII und 809 S.) Berlin 1898, Puttkammer & Mühlbrecht.

946. Gaupp, L. Die Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich. Erläutert. 3. Aufl. Unter Mitwirkung von F. Stein bearbeitet. 11. bis 21. (Schluß-) Liefg. Freiburg i. B., Leipzig und Tübingen 1897—1898, Mohr.

947. Petersen, J. Die Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz. Für den praktischen Gebrauch erläutert. 3. Aufl. 1. Bd. 8. (LXXXVII und 868 S.) Lahr 1898, M. Schauenburg.

948. Schmidt, R. Lehrbuch des deutschen Civilprozeßrechts. 8. (XVI und 956 S.) Leipzig 1898, Duncker & Humblot.

949. Grengel, F. Die auf den deutschen Civilprozeß bezüglichen Normen des kgl. sächsischen Landesrechts. Im Anschluß an die Reichs-Civilprozeßordnung dargestellt. [Gaupp, L. Die Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich. Anhang 7.] 8. (VII und 144 S.) Freiburg i. B. 1897, J. C. B. Mohr.

950. Trutter, J. Das österreichische Civilprozeßrecht in systematischer Darstellung. Th. 2. Besonderer Theil. 8. (S. 255—680.) Wien 1897, M. Perles.

951. Fürstl, C. von. Die neuen österreichischen Civilprozeßgesetze mit Erläuterungen. 1. Bd. 8. (IV und 1050 S.) Wien 1897, M. Perles.

952. Horten, H. Die Jurisdiktionsnorm und ihr Einführungsgesetz. Ein Kommentar. 1. Hälfte. 8. (S. 1—212.) Wien 1898, Manz.

953. Sperl, H. Vereinbarung der Zuständigkeit und Gerichtsstand des Erfüllungsortes nach dem neuesten österreichischen Civilprozeßrecht. 8. (VIII und 200 S.) Graz 1897, Leuschner & Lubensky.

954. Stölzel, A. Zur Verständigung über die Eventualaufrechnung. (Zeitschrift für deutschen Civilprozeß Bd. 24 S. 50 ff.)

955. Paul. Der Vergleich im Civilprozeß. (Sächs. Archiv für Bürgerl. Recht. Ergänzungsband zu Bd. 8/9.)

956. Orgler, F. Beitrag zur Lehre von der prozessualen Behandlung der Kompensationseinrede. Inaug.-Dissert. 8. (80 S.) Tübingen 1897, Druck von W. Armbruster & O. Riecker.

957. Silbermann, J. Die Frage der kaufmännischen Schiedsgerichte in Deutschland. (Archiv für soziale Gesetzgebung 11. Bd. S. 658 ff.)

958. Riesenfeld, C. E. Kaufmännische Schiedsgerichte. (Volkswirthschaftliche Zeitfragen Heft 150.) 8. (44 S.) Berlin 1897, L. Simion.

959. Gmelin, J. G. Die Vollstreckbarkeit nach Reichs-Civilprozeßrecht. 8. (VIII und 106 S.) Tübingen 1898, H. Laupp.

960. Hooghe, A. d'. Traité sur la saisie-arrêt. Commentaire théorique et pratique donnant la solution de toutes les difficultés qui surgissent dans l'application de la loi. (Loi du 12 janvier 1895.) 8. (318 p.) Bordeaux 1897, A. Delagrange.

961. Ebert, E. und Dubek, H. Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Erläutert. 8. (XIII und 185 S.) Breslau 1898, M. & H. Marcus.

XVII. Konkurs.

962. Hellenbroich, H. Erfüllung der Verträge im Konkurse. Inaug.-Dissert. 8. (43 S.) M.-Gladbach 1897, P. Holl.

963. Heigelin. Zum Begriff der Zahlungseinstellung. (Zeitschrift für deutschen Civilprozeß Bd. 23 S. 306 ff.)

964. Spaltenstein, M. Zum Konkurse der Aktiengesellschaft. Ein Beitrag zur Revision der Konkursordnung. 8. (32 S.) Straßburg 1898, Schlesier & Schweikhardt.

965. Bonelli, G. Delle società di commercio irregolari e del loro fallimento. (Archivio giuridico vol. 58 p. 414 sgg.)

966. Manson, E. Reports of Cases in Bankruptcy and Companies' Winding-Up, decided in the High Court of Justice, the Court of Appeal, and the House of Lords. Edited. Assisted by W. J. Cook. Vol. 4. Comprising Cases decided during the Year 1897. 8. (421 p.) London 1897, Sweet & Maxwell.

967. Raffait, L. La liquidation judiciaire. Loi du 4 mars 1889. Examen critique et projet de réforme. 8. (II et 126 p.) Paris 1898, Marchal & Billard.

968. Deshayes, A. Poursuite pour dettes et faillites. Recueil des décisions du tribunal fédéral, du conseil fédéral, des tribunaux cantonaux et autorités cantonales de surveillance. 8. (783 p.) Genève 1897, P. G. Drehmann.

969. Molengraaff, W. L. P. A. De faillissementswet verklaard. 3.—4. stuk. 8. (bl. 257—514.) 's-Gravenhage 1897—1898, Gebr. Belinfante.

970. Feltz, G. W. van der. Geschiedenis van de wet op het faillissement en de surséance van betaling. Volledige verzameling van regeeringsontwerpen, gewisselde stukken, ge-

voerde beraadslagingen enz., bewerkt. 2 d. 8. (IV en 560; 498 bl.) Haarlem 1896—1897, de erven F. Bohn.

971. Longhi, S. La bancarotta. Esposizione teorico-pratica e contributo per una riforma legislativa. 8. (363 p.) Milano 1898, U. Hoepli.

972. Parisi, F. Il curatore di fallimento: manuale teorico-pratico. 2a ediz. 8. (XXXII e 220 p.) Napoli 1897, D. Cesareo.

973. Sabareanu, A. J. Des droits de la femme dans la faillite ou la liquidation judiciaire de son mari. Thèse. 8. (132 p.) Paris 1898, Duchemin.

974. Leduc, L. Des droits de la femme dans la faillite du mari. Thèse. 8. (140 p.) Lille 1897, impr. Danel.

Preisausschreiben.

Die Holtzendorff-Stiftung stellt als neue Preisaufgabe die Bearbeitung folgenden Themas:

„Anwendungsgebiet und rationelle Gestaltung der Privatklage."

Es wird eine Erörterung verlangt, in welchem Umfange in den hauptsächlichen Kulturländern Europas zur Zeit das Privatklageverfahren in Anwendung ist und welche prozessuale Gestaltung dasselbe hier erhalten hat; daran hat sich die Erörterung der Frage anzuschließen, welcher Umfang und welche prozessuale Gestaltung dem Privatklageverfahren de lege ferenda zu geben sein dürfte.

Die Preisarbeiten, die in deutscher, französischer, englischer oder italienischer Sprache abgefaßt sein können, aber mit lateinischen Lettern geschrieben sein sollen, müssen bis zum 1. April 1899 an den Schriftführer der Stiftung, Herrn Rechtsanwalt Dr. Halle, Berlin W, Kronenstr. 56, eingesandt sein. Das Preisgericht besteht aus: Professor von Lilienthal-Heidelberg; Professor Dr. Ladislaus Fayer-Budapest; Professor Albéric Rolin-Gent. Der Preis beträgt 1600 Mark (2000 Franken).

Register.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahl.)

I. Sachregister.

Aktienrecht:
Handbuch des deutschen Aktienrechts von Weyl. 534.
Bilanzen der Aktiengesellschaften. 515.
Rechtsprechung. 101 ff.
in Japan. 127.
Arbeitslohn, Beschlagnahme in Frankreich. 50.
Arbeiterhilfskassen in Frankreich. 80.
Arbeiterschutz in Frankreich. 80.
in den Niederlanden. 93.
Arbeiterversicherung. 580.
Acts of God. 294 ff.
Altersversicherung im Deutschen Reich. 168.
Armenrecht. 146.
Auslegung der Rechtsgeschäfte. 131.

Banken, Italien. 374.
Banknoten, Italien. 374.
Baratterie. 304.
Belgien, Handelsgesetzgebung 1895:
Handelsverträge. 352.
Handelsgerichte. 353.
Post. 353.
Telegraph, Telephon. 355.
Eisenbahn. 355.
Münze. 356.
Maß, Gewichte. 358.
Muster- und Markenschutz. 359.
Gegenseitigkeitsgesellschaften. 359.

Belgien, Handelsgesetzgebung 1895:
Befreiung der Orderpapiere von Registrirungsabgaben. 359.
Handel mit Butter, Margarine und Nahrungsmitteln, Waffen. 360 ff.
Einfuhrverbote und -Beschränkungen. 365.
Fabriken, Arbeiter. 366.
Bergung in Seenoth. 151.
Berlin:
Börsenordnung vom 23. Juni 1896. 408.
Verfassung der Korporation der Kaufmannschaft vom 19. Februar 1898. 438.
Bedingungen für den Handel in Spiritus. 471.
in Rüböl. 475.
Geschäftsordnung für den Vorstand der Fondsbörse. 448.
Geschäftsordnung für die Zulassungsstelle an der Börse. 456.
Maklerordnung für die Kursmakler an der Börse. 462.
Produktenbörse, Schließung. 424.
Berner Uebereinkunft, betreffend internationalen Schutz von Werken der Literatur und Kunst. 382.
Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes in Frankreich. 50 ff.
Besitz, österreichisches Recht. 135.
Besitzdiener. 194, 198, 204, 224.
Besitzerwerb. 196, 222, 224.
Besitzmittler. 194, 204.
Beweislast bei Klage auf Zahlung eines angemessenen Kaufpreises. 148.
Bilanzen der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien. 515.
Binnenschiffahrt, Reichsgesetz vom 15. Juni 1895. 539 ff.
Bodenkreditbanken, Italien. 372.
Börse, Begriff. 424, 527, s. Frankreich.
Börsengeschäfte, deren Besteuerung. 523.
Börsenpreis von Werthpapieren, Feststellung desselben in Deutschland. 390.
Breslau, Börsenordnung. 479.
Maklerordnung. 489.
Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Literatur. 496 ff.
Buchführung. 130.
Butterhandel in Belgien. 340.

Check, Literatur 528.
Norwegisches Gesetz. 492.
Civilprozeß, Literatur. 537, s. Prozeß.
Concordato privatico. 179.
Constitutum possessorium. 185.

Depotgesetz. 183, 204.
Dienstlohn, Beschlagnahme in Frankreich. 50 ff.

Eidesleistung des Firmeninhabers. 271.
Eigenthumswechsel an der versicherten Sache. 236 ff.
Eigenthumsentsagung, constitutum possessorium. 185 ff.
Eigenthumserwerb bei der Einkaufskommission. 183 ff., 525.
Einfuhrverbote, Einfuhrbeschränkungen in Belgien. 365, 381.
Einkaufskommission. 183 ff., 525.
Einzelnkaufmann, Klagrecht unter Firma. 267 ff., 275.
Eisenbahnen:
  Recht derselben in Preußen. 550.
  in Frankreich. 61.
Emissionsbanken, Italien. 374.

Fabrikgesetzgebung, Belgien. 366.
Fabrikmarken, Italien. 381.
Feenpalast, Berliner Produktenbörse. 424.
Feuerversicherung, Eigenthumswechsel an der versicherten Sache. 236 ff.
Feuilletonroman. 384.
Firma als Klägerin oder Beklagte. 247 ff.
  Schuldschein unter Firma. 251.
Firmenübergang und Geschäftsschulden. 258.
Flößerei, Reichsgesetz betreffend Literatur. 539.
Frankreich:
  Gesetzgebung 1895, 1896. 50 ff.
  Arbeiterschutz. 80.
  Börsen. 67.
  Kotirung. 67.
  Sparkassen. 68 ff.
  Urheberrecht. 82.
  Zulassung ausländischer Werthpapiere zur Kotirung. 67.

Gastwirthe, Verkaufsrecht von zurückgelassenem oder verpfändetem Reisegepäck in Frankreich. 59 ff.
Gattungskauf. 208 ff.
Gefahrübergang auf Käufer. 148.
Gelegenheitsgesellschaft, Belgien. 353.
Gerichtsvollzieher. 278.
Geschäftsschulden, Uebergang auf Geschäftsinhaber. 258.
Gesellschaften mit beschränkter Haftung. 533.
Gesellschaftsrecht. 612.
Gewährleistung für Viehmängel, Frankreich. 56.

Gewerbegerichte, kaufmännische. 284.
Gewerberecht, Frankreich. 78.
Gewerbliche Register. 547.

Handelsgerichte, Belgien. 353.
Handelsgeschäft, Veräußerung. 256, 282.
    Erwerb mit Firma. 256, 269, 278.
Handelsgesellschaften, deren Konkurs. 180, 543.
Handelsgewerbe, Schuldschein, § 344 HGB.s. 247 ff.
Handelskammern:
    Niederlande. 94.
    Preußen. 392, 548.
Handelsmarke, Italien. 381.
Handelsregister. 261, 547, 609.
Handelsverträge. 100, 352.
Handlungsgehülfen, Vorrecht der Gehaltsforderungen im Konkurs, Frankreich. 58.
Heimathshafen. 349.
Höhere Gewalt. 294 ff.

Japan, Handelsrecht von Dr. Lönholm. 125.
Inhaberpapiere, Recht derselben. 538.
Internationaler Verkehr, Rechtsverfolgung. 526.
    Verband zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst. 382 ff.
Internationales Recht, Literaturnachweis. 593 ff.

Kaufpreis, verabredet, angemessen, Beweislast. 148.
Kaufrecht, Reform des. 146.
    Gefahrübergang. 148.
Kommanditgesellschaften auf Aktien, deren Bilanz. 515.
Kommissionsgeschäft. 183 ff.
Konsulatswesen:
    Deutsche Gesetzgebung. 526.
    Frankreich. 83.
    Italien. 367.
    Niederlande. 96.
Konkurs:
    der offenen Handelsgesellschaft. 180, 543.
    Vorrecht des Gehalts der Handlungsgehülfen. 58.
Konsulate, Frankreich. 83. Italien. 367.
Kostgeschäft. 524.
Kotirung. 67.
Krankenversicherung. 168.
Kursmakler. 406, 462.

Ladungsinteressenten. 303.
Literaturübersicht:
Volkswirthschaft. Münz- und Bankwesen. Werthpapiere. 566.
Handel und Gewerbe. — Zwangsversicherung, insbesondere der Arbeiter. 581.
Internationales Recht. 593.
Kompendien ꝛc. und Geschichte des Civilrechts. 598.
Kompendien ꝛc. und Geschichte des Handelsrechts. 604.
Allgemeine Werke (Sammlungen von Gesetzen, Entscheidungen, Zeitschriften u. s. w.). — Allgemeine Rechtslehren. 604.
Personenrecht. Handelsregister. 609.
Gesellschaftsrecht. 612.
Sachenrecht. 615.
Obligationenrecht. 617.
Transportrecht. 627.
Seerecht. 629.
Versicherungsrecht. 631.
Wechselrecht. 634.
Urheberrecht. Patentrecht. Markenschutz. Firmenrecht. 635.
Civilprozeß. 639.
Konkurs. 641.
Lootse. 302, 319.

Mahnverfahren. 276.
Makler. 406, 462.
Maklerordnung s. Berlin-Breslau.
Margarine, Belgisches Gesetz. 360.
Italienisches Gesetz. 381.
Minderkaufmann. 267, 278.
Moratorium, Italien. 179.
Münzen, Verbot der Ausgabe fremder, Belgien. 356.
Münzgesetzgebung, Frankreich. 67.
Musterschutz, Belgien. 353. Italien. 381.

Nachdruck. 382 ff.
Nachgewährschaft im Viehhandel, Frankreich. 56.
Nahrungsmittel, Handel mit, Belgien. 364.
Neapel, Bank. 377.
Niederlande, Handelsgesetzgebung 1894. 86.

Obligationenrecht, Literaturübersicht. 617.
Orderpapiere, Registrirungsabgaben, Belgien. 359.

Papiergeld, Italien. 316.
Parteifähigkeit, Firma. 267 ff.
Pfändungspfand. 529, 530.
Photographische Nachbildung. 385.
Postwesen, Belgien. 355. Frankreich. 63. Italien. 369. Niederlande. 96.
Presse, Gesetzgebung, Frankreich. 81.
Produktenbörse, Berlin. 424.
Prozeß, deutsche Civilprozeßordnung. 623.
 Belgien. 355.
 Frankreich. 58.
 Italien. 369.
 Niederlande. 84 ff.
 Literatur. 528.
Prozeßfähigkeit der Firma. 267 ff.
Prozeßkaution, Frankreich. 58.

Rechtsgeschäfte, Auslegung. 131.
Registerrichter. 547.
Registrirungsabgabe der Orderpapiere, Belgien. 359.
Reichsversicherungsrecht. 168.
Reisegepäck, siehe Gastwirth.
Rheder. 294 ff.
Rüböl, siehe Berlin.

Salaire. 51. C. d. c. art. 549. 59.
Schadensersatzpflicht. 552.
 des Rheders. 294 ff.
Scheidemünze, Belgien. 357.
Schiffahrt:
 Deutschland. 539.
 Frankreich. 62.
 Italien. 371.
 Niederlande. 99.
Seegefahr. 308.
Seenoth, Bergung und Hülfeleistung. 152.
Seeversicherung. 308.
Selbsteintritt des Kommissionärs. 215.
Sicilien, Bank von. 379.
Schiffsbesatzung. 331.
Schiffskollision. 294 ff.
Schiffsregister. 338.
Schuldvertrag des sächsischen Rechts im Mittelalter. 142.
Schuldschein des Kaufmanns. 247 ff.

Schuldübergang mit Geschäftsübergang. 256.
Sparkassenwesen in Frankreich, Gesetz vom 29. Juli 1895. 68 ff.
Spiritus, siehe Berlin.
Steuergesetzgebung, Frankreich. 66.

Telegraphie:
Belgien. 355.
Frankreich. 64.
Italien. 370.
Telephon, Belgien. 355. Frankreich. 64. Niederlande. 98.
Treugelöbniß des sächsischen Rechts im Mittelalter. 142.

Unfallversicherung nach deutscher Reichsgesetzgebung. 168.
Urheberrecht, Berner Konvention. 382.
Französisches Gesetz vom 9. Februar 1895. 82.
Urkundenprozeß. 275.

Verfolgungsrecht. 147.
Verkaufskommission. 212.
Verklarung. 92.
Versicherung, Eigenthumswechsel am versicherten Gegenstand. 236 ff.
Viehmängel, Gewährleistung, französisches Recht. 56.
Vollkaufmann. 267 ff.

Waffenhandel, Belgien. 365.
Wechselordnung, Kommentar zur. 536.
Werthpapiere, Feststellung des Börsenpreises. 390.
Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel. 556.
siehe Kotirung.
Zahlungsbefehl. 276.
Zeitungen, Nachdruck. 326.
Zollgesetzgebung, Frankreich. 66.
Zulassungsstelle, siehe Berlin, Breslau, Frankreich.
Zwangslootse. 302, 319, 321.
Zwangsvergleich. 179.
Zwangsvollstreckung gegen offene Handelsgesellschaft. 275.

II. Quellenregister.

A. Römisches Recht.

	Seite
L. 19 pr. de serv. praed. urb. 8, 2	139
L. 15 D. de donationibus 39, 5	193
L. 37 D. de adq. R. D. 41, 1	193
L. 12, 20 de vi 43, 16	139

B. Deutsches Reichsrecht.

Bürgerliches Gesetzbuch § 164	225
" " § 242	252
" " § 842	194
" " § 855	224
" " § 868	198, 204
" " § 874	223
" " § 920	183
" " § 929	193, 199, 200
Handelsgesetzbuch Art. 62	509
" Art. 185 a, b, c	119
" Art. 207, 207 a, 209 b, 210—213, 215—216, 219—222, 225 a, 226, 227, 229, 230, 236, 238 a, 239 b, 241, 242, 244, 244 a, 245, 248, 249, 249 a, g	101—124
" Art. 274	247 ff.
" Art. 368	200 ff.
" Art. 376	222, 232
Neues Handelsgesetzbuch § 15	281
" " § 17	267
" " § 25	253
" " § 31	281

	Seite
Neues Handelsgesetzbuch § 71	509
" " § 344	247 ff.
" " § 392	218
" " § 400 ff.	208, 216
" " §§ 630, 632	276
Civilprozeßordnung § 56	274
" § 135	134
" §§ 265, 266	270
" § 313	274
" § 690	276
" § 729	280
" § 750	276
" § 766	280
" § 771	280

Die Berner Uebereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886 .	382
Zusatzakte vom 4. Mai 1896, durch welche die Artikel 2, 3, 5, 7, 12 und 20 der Uebereinkunft vom 9. September 1886 und die Nummern 1 und 4 des zugehörigen Schlußprotokolls abgeändert werden . .	382
Deklaration, durch welche gewisse Bestimmungen der Berner Uebereinkunft vom 9. September 1886 und der am 4. Mai 1896 zu Paris unterzeichneten Zusatzakte erläutert werden. Vom 4. Mai 1896	387
Verordnung, betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Vom 29. November 1897	388
Gesetz, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und Flößerei. Vom 15. Juni 1895	539
Gesetz, betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Werthpapiere. Vom 5. Juli 1896 .	183, 212 216, 519
Bekanntmachung vom 28. Juni 1898, betreffend die Feststellung des Börsenpreises von Werthpapieren . .	445

Seite

C. Deutsche Landesgesetze.

Preußen.

Allg. Preuß. Landrecht Th. I Tit. 6 § 25 327
" " " Th. II Tit. 8 § 1983 237
" " " Th. II Tit. 8 § 2163 236
Gesetz vom $\frac{\text{24. Februar 1876}}{\text{19. August 1897}}$ über die Handelskammern 392
Börsenordnung für Berlin vom 22. Juni 1896 . . . 408
Bekanntmachung des Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe über die Bestellung und Entlassung der Kursmakler. Vom 14. November 1896 . . 462
Maklerordnung für die Kursmakler an der Berliner Börse vom 6. Dezember 1896 462
Geschäftsordnung für den Vorstand der Fondsbörse zu Berlin vom 15. Februar 1897 448
Geschäftsordnung für die Zulassungsstelle an der Börse zu Berlin vom 15. Februar 1897 456
Verfassung der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin vom 19. Februar 1898 428
Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 548

D. Ausländische Gesetzgebung.

Belgien.

Gesetz vom 1. Mai 1895, betreffend die Besetzung der Handelsgerichte 353
Gesetz vom 15. Juli 1895, betreffend den Umlauf fremder Scheidemünze 356
Gesetz vom 6. September 1895, betreffend die Befreiung der Orderpapiere von den Registrirungsabgaben . 359
Verordnung vom 11. März 1895 über den Handel mit Butter und Margarine 360

England.

Merchant Shipping Act 1854 . . . . 292 ff.

Frankreich.

Code civil Art. 549 58
Gesetz vom 12. Januar 1895, betreffend die Beschlagnahme

Seite

des Gehaltes und Lohnes der Arbeiter und Angestellten . . . . 50 ff.
Gesetz, betreffend die Abänderung der Gesetze vom 21. Juli 1881 und 2. August 1884, betreffend Gewährmängel beim Viehhandel. Vom 21. Juli 1895 . . . . 56 ff.
Gesetz vom 31. März 1896, betreffend den Verkauf der von Reisenden in Gasthäusern zurückgelassenen Sachen . 59
Gesetz vom 29. Juli 1895 über die Sparkassen . . . 68 ff.
Gesetz vom 7. Dezember 1895, betreffend die Hilfskassen für Angestellte und Arbeiter 80
Gesetz vom 9. Februar 1895, betreffend den Schutz des Urheberrechts an Werken der Kunst u. s. w. . . 92
Gesetz vom 4. März 1898, betreffend die Errichtung einer amtlichen Auskunftsstelle für den auswärtigen Handel 489

Italien.

Gesetz vom 8. August 1895, betreffend die Errichtung von Bodenkreditbanken 373
Gesetz vom 8. August 1895 sui provvidimenti di finanza e di tesoro 375

Norwegen.

Gesetz über gewisse Anweisungen (Checks). Vom 7. August 1897 492